Digitized by Google

4° Bav. 3021

Intelligenzblatt

FT, E.F

Digitized by Google

<36622475530014

<36622475530014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Churbaieriſche
Intelligenzblätter
für das Jahr
1770.

Mit Churfürſtl. gnädigſtem Privilegio.

Herausgegeben
von dem
Churfürſtl. Intelligenz = und Addreß = Comtoir
in München.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Summariſcher Innhalt.

Artic. I. Sr. jetzt glorreich regierenden Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. Maximiliani III. höchſtlandsherrliche Verordnungen, Generalien, Geboth und Verboth.

Artic. II. Innländiſche zum Verkauf angebothene Producte, Häuſer, Güter, öde Gründe, bürgerliche Gerechtigkeiten u. d. g.

Artic. III. Avertiſſements, Edictal-Citationen, Erbſchaften, aufzunehmende, oder auszuleihende Gelder, Verſtiftungen, Pachte ꝛc. Item Standeserhebungen; Perſonen, ſo Dienſte ſuchen; oder was man ſonſt ausſindig machen will.

Artic. IV. Inn- und ausländiſche Waaren-Venalien- und Victualien-Preiſe, Geld-Courſe und Münzſachen.

Artic. V. Handlungs-Nachrichten.

Artic. VI. Policey-Nachrichten, auswertige Verordnungen. Item Künſte, Handwerker, neue Erfindungen ꝛc. betreffend.

Artic. VII. Nachrichten zum Dienſt der Landwirthſchaft.

Artic. VIII. Nachrichten von neu herausgekommenen Büchern, von gelehrten Geſellſchaften ꝛc. Akademiſche Præmia und Preisfragen.

Artic. IX. Natur-Begebenheiten, vermiſchte Nachrichten und Merkwürdigkeiten.

Artic. X. Etwas zum guten Geſchmack.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. I.

München den 18. Jänner 1770.

Artic. I.

a) General-Mandat, betreffend die Erläuterung über das unterm erſten Auguſt 1769. in Bücher-Cenſurs-Sachen gnädigſt erlaſſene Mandat: den 28. Nov. 1769.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir auf zerſchiedene an Uns gebrachte triftige Vorſtellungen, welche ſich ſowohl auf die Ausbreitung der Wiſſenſchaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigſt entſchloſſen haben, daß unterm 1ſten Auguſt dieß laufenden Jahrs in Bücher-Cenſur-Sachen gnädigſt erlaſſene Mandat folgendergeſtalten zu erläutern, und in etwas einzuſchrenken, als nämlich

1mo. Muß hierinnfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächſt bevorſtehend 1770ſten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zuſätzen vermehret werden wird, zur leichteſt- und allgemeinen Richtſchnur dienen, wo folglich bis zu deſſen Bekanntmachung alles in jenem Stande verbleibet, wie es vor Erlaſſung unſers vorigen Mandats geweſen iſt; ſofort bey denen Mauth- und Acciſämtern alle von inn- und ausländiſchen Buchhändlern hereinbringend: dann von hieländiſchen Privatperſonen beſtellte Bücher (jedoch excluſive derjenigen, welche unterm 1. Auguſt abhin ſonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Acciſgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Licenzzettels hereinpaßiren. Wir verſehen uns aber hiebey gnädigſt, daß ſich niemand unterſtehen werde, dieſe einsweilige Erlaubniß zu Hereinbringung ſolcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat ſchädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten ſind; und zwar um ſo weniger, als Wir dieſer kurzen Nachſicht ungehindert nicht ermangeln werden, hinlängliche Nachforſchungen anzuſtellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Beſtraſſungen fürzuſchreiten. Sobald nun

2do. Vorbeſagtermaſſen der Catalogus librorum prohibitorum offentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zuſätzen vermehret ſeyn wird, ſo gedenken Wir zu billiger Erleichterung jener innländiſcher Buchhändler, und Privatperſonen, deren auſſer Lands beſtellte Bücher nicht in hieſiger Reſidenzſtadt, ſondern anderswo abgeſtoſſen werden, die erforderliche Abdrücke dieſes Catalogi, und der Supplementen unſern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit ſie ſich hieraus gleich in der Kürze ſelbſt erſehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Viſitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abſtoſſes paßiren laſſen, die Verbothene aber nach Anleitung unſers vorigen Mandats vom 1. Auguſt dieſes Jahrs §. 13. alſobald confiſciren; wobey wir hiernächſt ausdrücklich

verordnet, daß neben der Confiſcation auch jederzeit eine ergiebige Geldſtraffe verhänget, und hievon ein Theil uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiſcirenden Mauthamt, und der dritte dem Aufbringer verbleiben, der vierte aber zu Unſerer Cenſur-Collegii-Kanzley nebſt den confiſcirten Büchern eingeſchickt werden ſolle: mit welch letzteren Wir alsdann ſchon eine ſolche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachſen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hieſige Buchhändler, oder Privatperſonen addreßirt ſind; mithin vor dem Abſtoß zu dem hieſigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müſſen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erſtgedachten Mandat vom 1. Auguſt §. 3. verordnet iſt. So viel nun

3tio. die ausländiſchen Buchhändler betrifft, ſo wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbothenen Bücher publicirt ſeyn wird, dem in §. 8. des Mandats vom 1. Auguſt zu Einſchickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monatlichen Termin zu ihrer mehrern Bequemlichkeit auf 4. Wochen heruntergeſetzt haben. Endlich und

4to. iſt Unſer weiterer gnädigſter Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländiſche, öffentliche, geiſt- oder weltliche Bibliotheck addreßirt ſind, und wo zugleich ein von den Ordensobern, Innhaber oder Beſorger der Bibliotheck ſchriftlich gefertigtes Atteſtat beygebracht wird, gegen ſonſtiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unſern Mauth- und Zollämtern ohne Cenſurviſitation frey und ungehindert paßirt werden ſollen.

In all übrigen Puncten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden iſt, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1. Auguſt dieß Jahrs, und dieſe Beſchränkung deſſelben ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben, und beſonders bey Unſern Mauthſtationen öffentlich angeſchlagen, und publicirt werden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 28. Nov. 1769.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
ſpeciali.

(L.S.)

b) General-Verboth, den ſchädlichen Viehtrieb in den Waldungen, Strährechnen, und Eichenanbrennen. betref. *dd.* 3. Nov. 1769.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Es giebet die tägliche Erfahrung mehr, als zu viel, daß in unſern Landen denen Waldungen, und Gehölzen, wem ſie hernach angehörig ſeyn mögen, durch den unordentlich, und Forſtordnungs widrigen Blumbeſuch von allerley Gattungen Vieh, darum ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt werde, weil man ſelbes ganz unbedenklich auf denen friſchen Schlägen und Maiſſen, ob ſchon derley Plätze faſt nirgends mit behörigen Einfang verſehen, auch noch anzu nicht unter der Gaisl halten, ſondern glatterdingen und frey weiden laſſet, wo einerſeits das ſchwere Vieh dem in Anſchuß begriffenen noch unkräftigen Nachwachs ſchon durch das Vertretten, und beſonders bey naſſen Wetter nicht wenigen Ruin verurſachet, die vorhin ſchon in denen Waldungen abgeſchaffte Geiß aber nebſt denen Schaafen den ſelbigen mitls den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geſchoß noch mehrers verſchlimmert, ſo zwar, daß wegen ſolch unmäßigen Zutringen der Wiederwachs, wo nicht vollends zurückgeſchlagen, doch in ſo ſchlechten Stand verſetzet werde, daß meiſtens nur ein unfruchtbares Boſchenwerk hervorkommt, und die Gattungen der ehemals dageſtandenen ſtarken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen ſeyen.

Wir finden uns daher zu einſtmaliger Abhelfung dieſer in das gemeine Weſen durchgehends einſchlagend verderblichen Mißhandlungen in die Nothwendigkeit verſetzet, hiemit

wieder-

Digitized by Google

wiederholter Ernſt gemeſſenſt zu verordnen, daß gleichwie einiges Vieh in ſo lang nicht der neue Anflug denſelben aus dem Maul gewachſen, auf die Schläg zu laſſen, ohne dem der Forſtordnung gemäß, und durch nachgefolgte Generalien-Verbothen iſt, alſo auch die genaue Beobachtung deſſen ein jeder, welcher das jus paſcendi in ſeinen eigenen, oder anderen Waldungen gaudirt, ſich beſonders angelegen ſeyn zu laſſen habe, daß einige Geiß zum voraus nicht in die Waldungen gelaſſen, die hierinnen oben ſehr ſchädliche Schaaf aber anderſt nicht, als ſie ſeyen von dem Hirten und der Geiſel gehalten, und zwar allein in die ausgewachſene Gehilz aufgetrieben, und geweidet werden. Was das große Vieh anbetrifft, mag man dieſelbe wohl dermal in denen Forſten und Gehölzen, wo es hergebracht, den freyen Blumbſuch geſtatten, jedoch in dem ſpecial Verſtand, daß vorhero die junge Schläg dergeſtalten verwahret ſeyn müſſen, daß erwehntes Vieh hierzu keinen Zugang habe, maſſen ſelbes auſſer deſſen der Abpfändung jederzeit unterworfen bleibt.

Und damit Unſere zum Beſten des geſammten Publici gemeynte Abſicht fürohin mehrers aufmerkſam genommen, und nicht ſo leicht wiederum auſſer Acht geſetzt werde; ſo verhalten Wir Unſere weiters genommene Schlußfaſſung nicht, daß, wenn diejenige, welche hierinnfalls die Jurisdiction und Straffen über das dem Gehölz auf denen Maiſſen und Schlägen zu Schaden gehende Vieh gebühret, nicht von nun an in die ſo höchſt erforderliche Abſtellung von ſelbſt ſetzen wollen, man die Jagdbarkeits Innhaber an dergleichen Orten hierzu authoriſiren, ihnen das jus præventionis zu ſtehen, und ſie zur Ausübung deſſen, was der eigentliche Jurisdictions Herr in der Schuldigkeit hätte, hierbey aber connivendo durchgehends unfehlbahr einſetzen werden.

Ueberdieß ſolle auch auf das mittels dem Sträherechen vielfältig beſchehende Aushackung, dann Stimmlung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabſchwendung von denen Forſten, und Holzheyen wohl Obacht getragen, und die hierinnfalls fällige, oder zu gegen Unſers Generalmandats von 26ſten April 1763. mit eiſenen Rechenzännen ſich erfindende Unterthanen zur exemplariſcher Beſtraffung gebracht, dann ſchlüßlichen, daß auf denen Holz, und andern Wieſen ſo ſehr in Schwung gehende Anbränen der Aichen, welches zum Theil bey dem Abraumen, und zum Theil durch die Hirten meiſtens gefliſſner Weis, und aus particular Abſichten beſchieht, als eine nicht minder höchſtens nachtheilige Sache um ſo gewiſſer unterlaſſen werden, als hiemit ſtatuirt wird, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinfüro weiters angetroffen wurden, derjenige, welchem die Wieſen und der Heugetgenuß darauf zuſtehet, aus ſeinen Urſachen dieſſerthalb hergenommen, ſohin ein ſolcher ohne aller Ruckſicht von jeder dergleichen Eichen 5. fl. dn. geſtrafft, auch zu Erſetzung des hieran in viel oder wenig verurſachten Schadens extra angehalten werden ſolle.

Von Unſern Beamten und Forſtbedienten ſowohl, und ſämmtlichen Ständen wird ſich in ein ſo andern des gehorſamſten Vollzugs um ſo gewiſſer verſehen, als hierunter denenſelben bey weiters widrigen Vorkommen die ſchwereſte Verantwortung bevorſtunde. Geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 3. Nov. 1769.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Secret. Feichtmayr.

c) General-Mandat, daß ſich die innländiſche Klöſter von den auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und reſpective Congregation unter ſich errichten ſolle, ſo anders betreffend: den 30. Decemb. 1769.

Maximilian Joſeph, Churfürſt rc.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, geiſtlichen, und weltlichen Standes Unſeren Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung

Digitized by Google

verſchiedener geiſtlichen Orden mit auswertigen General- und Provinzial-Obern, und die hieraus flieſſende Subordination, in Abſicht auf das politiſche Intereſſe, die Ruhe und Wohlfahrt unſers Staats zu gewiſſen Zeiten, und in gewiſſen Umſtänden nach ſich ziehen können;

So haben Wir uns nach dem löbl. Beyſpiele anderer chriſtkatholiſchen Staaten entſchloſſen, ſolche Verbindung, ohne ſie völlig aufzuheben, in Kraft Unſerer landesherrlichen Macht und oberſten Kirchenſchutz-Gewalt Unſerer Lande, folgendermaſſen zu modificiren.

Erſtlich ſollen alle Orden, welche mehr als drey Häuſer oder Conventer unter Unſerer Landsbothmäßigkeit beſitzen, ſich von allen Auswärtigen trennen, und jeder Orden eine eigene Provinz und reſpective Congregation unter ſich errichten, welche von einem eigenen Provinzialen oder reſpective Präſide nach Maaß eines jeden eigenen Inſtituts und Statuten (die Wir uns aber vorher einzuſehen, und nach Befund zu beſtättigen vorbehalten, und zu dem Ende von jedem Orden ein Exemplar ihrer Statuten zu unſern geiſtlichen Rath in Zeit von zween Monathen gewärtigen) regiert werden ſollen. Zu ſolchem Orden gehören nun

1.) die Ciſtercienſer, 2.) Prämonſtratenſer, 3.) Jeſuiten, 4.) Auguſtiner, 5.) baarfüßige Carmeliter, 6.) Franciſcaner, 7.) Capuciner. Die ſolchergeſtalt errichteten eigenen Provinzen ſollen

Zweytens von ihrem General-Ordens-Obern hinfüran keinerley Obedienzen, Viſitatores oder Correctores annehmen, noch einige Geld- oder andere Contributiones, unter was Schein, Vorwand oder Titel es immer ſeyn mag, alldahin übermachen, noch auch die General-Capitel perſöhnlich beſchicken, ſondern ſie mögen gleichwohl die ihnen bey ſothanen Generalkapiteln zuſtändigen Activ- und Paßivſtimmen mittels Ausfertigung gehöriger Vollmächten durch andere vertretten und geltend machen laſſen. Alles bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und Verluſt Unſers gnädigſten Landſchutzes, auch andern unausbleiblichen ſchweren Straffen. Immaſſen Wir uns vorbehalten, ſo oft es die Nothdurft der klöſterlichen Diſciplin erheiſchen wird, die Einſicht, Viſitation oder Correction von päbſtl. Heiligkeit ſelbſt, oder von dem General-Ordens-Obern zu verlangen. Hiernächſt, und

Drittens wollen Wir abſolute und ohne einige Ausnahme, bey vorbemeldten Straffen, daß alle Provinz- und Localſuperiores, Abbates, Præpoſiti, Decani, Priores, Rectores, Miniſtri, Vicarii, Cuſtodes, Definitores, Aſſiſtentes, Procuratores, Oeconomi, oder wie dergleichen Aemter und Dignitäten immer benamſet werden mögen, aus Unſeren eingebohrnen Landskindern erwählet und beſtellet werden ſollen. Belangend

Viertens die Provinzialkapitel, ſo mögen dieſelben zwar der bisherigen Obſervanz, und eines jeden Ordens-Statuten nach (jedoch in Unſerer allhieſigen Reſidenzſtadt) gehalten, darinnen die Wahlen der Provinz- Localſuperiorn, Definitorn ꝛc. vorgenommen werden: Es ſoll aber jederzeit ein Commiſſarius aus Unſerem geiſtlichen Raths-Gremio, wie bey andern Prälatenwahlen, in Unſerem Namen dabey gegenwärtig ſeyn, jedoch unbeſchadet der Canoniſchen Freyheit, unter Unſern eingebohrnen Landskindern die Anſtändigſten zu erwählen, als welche Wahlfreyheit Wir auf keinerley Weiſe zu bekränken erlauben werden.

So oft demnach ein ſolches Provincialkapitel gehalten werden ſoll, hat die Provinz bey Unſerem geiſtlichen Rath die Erlaubniß dazu in Zeiten zu erbitten, und um Abordnung eines Commiſſarii das gehorſamſte Anlangen zu ſtellen. Anſtatt der bisherigen von den commiſſariis generalibus abgeordneten Viſitatorn aber ſollen bis zur erfolgten Wahl eines neuen Provinz-Obern die Patres Provinciæ, oder welchen es ſonſt vi inſtituti zukömmt, das Præſidium wechſelweiſe führen. Was übrigens, und

Fünftens diejenigen Orden belanget, die weniger als vier Convente oder Häuſer in

Un-

Digitized by Google

Unſeren Landen, und unter Unſerer Bothmäßigkeit inne haben, dergleichen ſind

1.) die Theatiner, 2.) barmherzigen Brüder, 3.) baarfüßige Auguſtiner, 4.) Hieronymitaner, 5.) Dominikaner, 6.) Paulaner, oder Fratres minimi, 7.) Schuhtragende Carmeliter, und 8.) Karthäuſer, ſo wollen Wir zwar gnädigſt geſtatten, daß ſie bey ihren bisherigen Provinzen verbleiben mögen, doch dörfen ſie bey Vermeidung obengedachter Straffen, weder von ihren General- noch Provinz-Obern (daferne ſie Auswertige wären, oder ſich auſſer Unſern Landen aufhielten) einige Obedienzen, Viſitationen, oder dergleichen, ohne vorherige Einſicht und Genehmhaltung Unſeres geiſtlichen Raths annehmen, noch die Provincialkapitel auſſer Lands perſönlich beſchicken. Wie ſie dann auch keine Localſuperiores zu zulaſſen haben, welche ihnen von den Provincialkapiteln zugeſchicket werden wollten, wenn ſie nicht Unſere eingebohrnen Landeskinder wären.

Sechſtens ſollen ſämmtliche geiſtliche Orden Unſerer Lande bey Vermeidung unbeliebiger Executionsmittel ſchuldig und gehalten ſeyn, alljährlich, und zum Ende eines jeden Jahrs eine getreue und zuverläſſige Tabulam Provinciæ, reſp. Status perſonalis ihrer Häuſer, mit Benennung des Vaterlandes, Alters, und Qualität der Aeltern eines jeden Religioſen, zu Unſern geiſtlichen Rath zu überreichen, damit Wir hieraus die Auf- oder Abnahme ihrer Anzahl ermeſſen, und darnach die behörige Vorkehrungen treffen mögen. Letztlich und

Siebentens, zumalen Uns die Erfahrung belehret hat, daß in manchen Klöſtern mehr ausländiſche Religioſen, als eingebohrne Landeskinder ſich befinden, wodurch nicht nur allerhand Zwietracht, der klöſterl. guten Diſciplin zuwider, darinnen erwachſen, ſondern auch verſchiedene böſe Folgen in politiſchen Betracht daraus zu beſorgen ſind; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß in keiner geiſtlichen Communität, ſie ſey, welches Ordens ſie immer wolle, künftighin mehr, als höchſtens der 6te Theil Ausländer eingenommen werden dörfen.

Gebiethen hierauf allen Unſern Regierungen, Magiſtraten, Landgerichtern, Städt- Märkt- und Hofmarchsobrigkeiten alles geſchärften Ernſtes, daß ſie auf all obiges genaue Acht tragen, und woferne ſie in einem oder dem andern wider Verhoffen einige Uebertrettung wahrnehmen würden, ſolches ungeſäumt an Unſern geiſtlichen Rath einzuberichten, ſo lieb ihnen iſt, Unſere ſchwereſte Ungnade, und andere unausbleibliche empfindlichſte Straffen zu vermeiden. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 30. Dec. 1769.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Joh. Bapt. Strohmayr, Churf. Rath, und Hofraths-Secret.

Artic. II.

a) In der Churfürſtl. Gränzſtadt Landſperg iſt um einen billigen Preis zu verkaufen die Scherreriſche Metzgers Behauſung, beſtehend in der Metzgers-Gerechtigkeit, Behauſung, Schlachthaus, Stadel, 4. Tagwerch, Waldungen, 1. Tagwerch Anger, und 1. Garten.

b) Simon Mittlſtraſſer Papirer zu Oberellſpach in der obern Pfalz 2. Stund von Neumarkt entlegen, biethet dem innländiſchen Publiko feil: 16. Ballen, jeden zu 1. Centen Druckpapier, den Ballen in Loco 7. fl. Schreuns, 8. Ballen, jeden Ballen zu 6. fl. Pappdeckel den Centen zu 6. fl. groß und kleinen Format.

c) Die ſämmtliche Bräu- und Bürgerſchaft zu Neumarkt in der obern Pfalz hat 302. ganz ausgemäſtete recht wohlfeile Ochſen zu verkaufen, welche ſie dem innländiſchen Publiko, denen Klöſtern, vorzüglich aber der ehrſamen Metzgerſchaft in München (welche, wie verlautet, einen Maſtviehmangel vorſchutzen) um billigen Preiſe an- und feil biethen. Das Baar zu 8-9-10. Centen von unterſchiedlicher Schwere.

Artic.

Digitized by Google

Artic. III.

Licitation.

a) Zu Folge Churfürſtl. Hochlöblichen Hofkammer Anbefehlung de dato 23. May 1769. müſſen die von Kajetan Nidermayr Burger und Bierbräu zu Reyſpach zubauweis poſſidirte 2. halbe Höf zu Huttenkofen, ſo zum Beneficio St. Michael zu Dingelfing Erbrechtsweis gehörigen vom Churfürſtl. Landgerichts Reyſpachwegen commiſſionaliter plus licitanti verkauft werden, zu dem Ende als Licitationstäg den 5. 6 und 7. März 1770. anberaumet, obbemeldt 2. halbe Höf, welche dermalen zuſammen geſtiftet werden, beſtehen in nachfolgenden Stücken, und zwar zu Dorf in ein zweygädig gemauerten Haus beſtehend, in untern Stock in einem Wohnzimmer, Kuchel und Kuchelſtübel, Fletz und 2. Nebenkammer, dann Roßſtall, in obern Stock ein Stuben, Fletz und 3. Kammer, anbey ein gemauert mit Stroh eingedeckter Stadel mit 2. Vierteln, 1. derley Kuh- und Schaafſtall, 3. gezimmerte Schweinſtäll, 1. Schupfen, 1. Bachofen, 1. Schöpfbrunn. Garten ſind verhanden 2. miteinander 3 ein halben Tagwerch groß. Das Winter- Sommer- und Brachfeld haltet 107. Ausſpan. Wießmather zweymädig, 6. und einmädig 5. Tagwerch, Moßwißmath, 8. Tagwerch, Lohfleck 2. Tagwerch ein Roßweid 2. Tagwerch groß. Ein Holzwachs 80. Tagwerch groß um deren 2/3. Höf ſtuiret. Von ſolchen Gut wird gereicht jährlich zu denen 5. Hofanlagen 20. fl. 4. kr. Rehnanlage 1. fl. 36. kr. Leibſteuer zum Kaſtenamt Dingelfing 1. fl. 8. kr. 4. hl. zu einer einfachen 14. fl. grundherrliche Stift oder Gilt jährlich 11. fl. an Getreid- und Kucheldienſt. — Wer nun gedenket ſolche 2. halbe Höf zu erkaufen, der kann ſich in obbemeldten Tägen beym Churfürſtl. Landgericht Reyſpach melden. Actum den 5. Dec. 1769.

Churfürſtl. Landgericht Reyſpach.

Edler v. Weidacher, wirkl. Hofkammerrath und Pflegscommiſſarius.

Citatio.

Nachdeme Joſeph Eggartner geweſter Wirth in der Feldwis hieſig gnädigſt mir anvertrauten Landrichteramts, anſonſt von Ims Lands Tyroll gebürtig mit Zurücklaſſung einer judicialiter errichtet letztwilliger Diſpoſition bereits verſtorben, und man nun ſolche behörig zu publiciren, und folgbar zu exequiren habe, hingegen dießorts ſein Eggartners nächſte Befreunde beförderſt deſſen wiſſentl. annoch verhandener Bruder Mathias Eggartner ein Verabſchied. K. K. Soldat, und Schweſter Kind Thereſia Diettrichin unbekannt und unbewußt, wo ſich ſelbe einbefinden, und aufhalten mögen; Als will man von Seite hieſig Churfürſtl. Landrichteramts zu Eröff- und Publicirung ernannt Eggartneriſ. letzten Willen Mittwoch den 7. Febr. eingehend 1770. Jahrs hiemit ernennt und angeſetzt, denen Eggartneriſ. Erben aber, ob zwar in beſagt Eggartneriſ. letztwilliger Verordnung keines deren, und nur alleinig verſtandene Thereſia Diettrichin mit einem geringen Legat inſtituirter ſich befinde, ſolchen Tag, und Publication in Kraft dieß kund thun wollen, damit ſelbe an dieſen Tag in hieſig Churf. Schloß- und Amtswohnung früher Gerichtszeit eintweders perſöhnlich, oder per Mandatarium legitimatum & ſufficienter inſtructum erſcheinen, verſtandener Publication abwarten, und ihre behörig rechtliche Erklärungen von ſich geben mögen, mit den Unverhalt, es möge von ihnen Eggartneriſ. Erben auf angelegten Tag wer oder niemand erſcheinen, jegleichwohlen in Sachen nach denen Baieriſ. löbl. Geſetzen und Statuten verfahren werden wurde. Actum den 19. Dec. 1769.

Churfürſtl. Landrichteramt Marquartſtein.

V. Spitzl, Landrichter.

Artic. IV.

Innländiſche Waarenpreiſe.

a) Venalien-Preiſe von der Stadt Braunau, wie ſie den 7. Dec. 1769 geſtanden ſind.

	fl.	kr.
Flachs der ſchönſte das Pf.	—	22
mittere	—	18
ſchlechtere	—	14

Werch

Digitized by Google

	fl.	kr.
Werch der Centen.	7	—
Hanf der feine.	10	—
Zweyſchürige Woll.	36	—
Rohes Unſchlitt.	15	—
Bettfedern das Pf.	1	—
Loh von weichen Holz das Schäffel	—	45
Kalch der Dregling.	7	30
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	7
Das Paar Ochſenhäut.	12	—
Kühehäut.	6	—
1. rohes Kalbfehl.	1	—
1. Schaaffehl.	—	20
1. Lämmelfehl.	—	12
Innländiſch Leder vor die Schuſter.	3	30
1. gearbeitetes Kalbhäutl.	1	20
Unſchlittkerzen feine. das tt.	—	14
ſchlechtere.	—	12
Seiffen.	—	12

b) In der Stadt Schongau, wie ſie den 30. Nov. 1769. geſtanden.

	fl.	kr.
Flachs der ſchönſte das Pf.	—	25
mittere.	—	20
ſchlechtere.	—	18
Hanf der feine das tt.	—	38
gröbere.	—	19
Zweyſchürige Schaafwoll das tt.	—	40
einſchürige.	—	30
Rohes Unſchlitt der Cent.	16	40
Rohe noch grüne Ochſenhäut das tt.	—	9
Gearbeitete Kalbfehl zu Schuh das tt.	1	—
Detto Kühehäut das tt.	—	8
Das innländiſche Leder in Verkauf.	—	39
Rohe Kalbfehl das tt.	—	30
Kalch die Mutte zu 30. Metzen.	12	—
Rohe Kalbfehl das Paar innländiſch.	—	40
Detto Lämmelfehl das Dutzent.	2	48
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	14
Lohe v. Feichten Förchen, ſo andern Holz. das Schäffel.	1	—

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Falkenau in Böhmen, den 10. Nov. Demnach Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät laut eines unter den 14. Auguſt des 1769ſten Jahrs allerhöchſt erlaſſenen Patents, ſowohl zu Erweiterung des Hopfenhandels, als auch zur Sicherheit der ausländiſchen Abnehmer, mithin zu Vorbeugung der beſorgenden Vermiſch- und Verfälſchung des Hopfens allergnädigſt beſchloſſen, und geſetzmäßig zu verordnen geruhet haben, daß die Magiſtraten, und Wirthſchaftsbeamte, und zwar die erſtere nur über den bey ihrer Stadt, letztere aber über den, von den Unterthanen erbauten, und auſſer Landes verführen wollenden Hopfen, die Atteſtata unter ſelbſt eigener Verantwortung nicht anderſt ausſtellen ſollen, als daß die Hopfenzügen wohl verſchnüret, mit dem Stadt- oder Amtsſigill verpetſchieret, der Abdruck davon zugleich auf das Atteſtat aufgedruckt, und in ſelben die Gattung des Hopfens, z. E. rother, oder grüner, ingleichen der Ort, wo er genommen, und die Nro. ſo ſich auf der Zügen befindet, wohl kenntlich bemerket ſeye, welches Atteſtatum ſodann die Hopfenhändler bey jedesmaliger Ausfuhr in fremde Länder bey dem Zollamt vorzuzeigen haben. Wie denn auch Allerhöchſt Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät durch allerhöchſt Dero Miniſterial-Banco Deputation, an die Mauthbehörden allergnädigſt gelangen laſſen, daß das betreffende Zollamt niemal einigen Hopfen auſſer Lands paßiren laſſen ſolle, wenn ſelbes nicht die verſchnierte Zügen unverletzt mit einem Magiſtrats, oder Amtsſigil verpetſchieret, und ſolches dem mitzubringenden Atteſtato gleichförmig finden würde. Und nun dann in allerunterthänigſter Folge dieſes allerhöchſten Kaiſerl. Königl. Geſetzes, bey der hieſigen ganzen Herrſchaft, ſowohl, als auch bey der Stadt Falkenau, zur Sicherheit derer ausländiſchen Abnehmer, und zu Vermeidung aller beſorglichen Vermiſch- und Verfälſchung des Hopfens die Sache dergeſtalt unabänderlich eingerichtet worden iſt, daß eine jede Hopfenzüge nicht nur durchaus mit einen in der ganzen Länge fortwährigen mithin keinerſeits mittels eines Knotens etwann zuſammen gebundenen Spaggat verſchnüret, und ſodann oben und unten mit dem auf den ausſtellenden Atteſtato befindlichen

Sigills Abdruck verpetſchiert, ſondern auch mit dem erfoderlichen Nro. bezeichnet, und alles dieſes dem Atteſtat einverleibet, anbey auch jedesmal noch dieſes: von welchem Jahrgewächs der in denen numerirt- verſchnürt- und verpetſchierten Zügen benantliche Hopfen ſeye, ausdrücklich inſeriret werde. Solchemnach hat man vor nöthig erachtet, ein ſolches denen ausländiſchen Abnehmern zu ihrer Präcautel und eigenen Beſten, wohlmeynend zu avertiren, mit dem Beyſatz: daß, wann in Hinkunft ein Hopfenhändler mit denen numerirt- verſchnürt- und doppelt verpetſchierten, dann dem Atteſtato gleichſtimmenden Hopfenzügen, wie auch dem Atteſtato ſelbſt legitimiren würde, deſſen Hopfen für keinen authentiſchen guten Böhmiſchen, ſondern für einen unächten, verfälſcht oder vermiſchten Hopfen anzuſehen ſeye.

Artic. VII.

Landwirthſchafts-Sachen.

Anzeige, wie der ſo berühmte Peſteßig (*Vinaigre de quatre voleurs*) zu verfertigen.

Man erzählet, daß die Erfinder dieſes Peſteßigs vier Spitzbuben geweſen, die während einer graßirenden peſtilenzialiſchen Seuche in die Häuſer gegangen, alle Koſtbarkeiten daraus geraubet, und ſogar die Kranken ermordet, ohne von der Peſt angeſteckt zu werden. Sie bedienten ſich blos dieſes Mittels, und da vielleicht die Zubereitung deſſelben nicht ſo allgemein bekannt ſeyn möchte, ſo wollen wir ſelbige unſern Leſern mittheilen.

Man nimmt Rauten, Salbey, Münze, Wermuth und Lavendel, von jedem eine Handvoll, gießt 2. Maaß guten Eßig von weiſſem Wein daran, ſetzt alles in einem irdenen wohlbedeckten Topf auf heiſſen Aſche, und läßt es vier Tage alſo ſtehen. Nachdem wird der Eßig durchgeſeiget, und in gläſerne Flaſchen gethan, die mit Pantoffelholz wohl zugeſtopfet werden. In jede Flaſche, die ein halbe Maaß hält, thut man den vierten Theil einer Unze Campher. Zum Gebrauch ſpiehlt man den Mund aus, reibt die Schläffe und Lenden damit, zieht auch durch die Naſenlöcher etwas an ſich, beſonders, wenn man in die Luft geht. Sehr gut iſt es, wenn man ein damit angefeuchtetes Schwämmchen in einer Büchſe bey ſich trägt, damit man daran riechen könne, wenn man ſich einem angeſteckten Ort oder Perſon nähern muß. Ein jeder ſieht hieraus, daß dieſes kein Mittel iſt die Peſt ſelbſt zu heilen, ſondern ſich nur dafür zu verwahren, gleichwie es auch bey andern anſteckenden Krankheiten und ungeſunder Luft ſolchen Perſonen, als Geiſtlichen, Aerzten und Krankenwärtern ſehr dienlich iſt, die viele Kranke, Lazarether, Gefängniſſe, und andere dergleichen ungeſunde Oerter beſuchen müſſen.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht Unſer gnädigſter Churfürſt, theuerſter Landesvater und Herr! haben mehrmal ein untrügliches Kennzeichen Dero preiswürdigen Geſinnung zu mehrern Emporbringung des Feld- und Ackerbau, und anderer der Naturkunde dienenden Wiſſenſchaften: beſonders jener ruhmvollen Liebe dero getreu gehorſamſten Unterthanen an Tag gelegt, welche höchſtſelbe für die Wiſſenſchaften immerfort zu tragen gnädigſt geruhen, ſie haben dahero zum gemeinnützlichen Wohl ihrer anvertrauten Bürgern und Unterthanen, die durch den patriotiſchen Geiſt, und uneigennütziges edles Abſehen gelehrter Leute (worunter auch Männer vom größten Range ſind) in Altenöting errichtete Geſellſchaft mit den herrlichſten Gerechtſamen begabet, und unter dem Name der Churfürſtl. Baieriſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft churmildeſt beſtättiget, auch das Wappen gnädigſt ertheilet, wo in den baieriſchen Feld ein Herzſchild mit einem Pflug, und mit der Umſchrift, Nutrit, fœcundat, & ornat, geführet werden darf. Dieſe Geſellſchaft hat uns bey ihrem Anfang ſchon den Reitz ihrer patriotiſchen Denkungsart in allen Vorfallenheiten gezeiget, und wie ungemein wird ſich dieſelbe anjetzo beeifern

ſich

Digitized by Google

ſich der höchſten Gnade ihres Durchläuchtig-ſten Beſchützers würdig zu machen? wir kennen viele dieſer groſen Geiſtern, und man kann nichts anders, als vor dieſe ruhmwürdige Geſellſchaft die gröſte Ehrerbietung tragen, denn ihre Glieder denken, als ächte Patrioten, und opfern ſich auf, dem Staate Ehre zu machen. Wie glücklich werden wir ſeyn, wenn wir durch dero Vorſchläge die Blüthe des Nährſtandes erblicken; wenn unſere Herzen ſo, wie unſere Landwirthſchaftl. Umſtände andurch gebeſſert werden ſollen. Wir können dießfalls für ihre reine Geſinnungen Bürge ſeyn, weil wir wiſſen, daß ſie nach nichts ſo ſehr, als nach dem Wohl ihrer Mitbürger ſich beſtreben: und das in ihren redlichen Herzen ein edles baieriſches Blut empor quille.

Wir wünſchen alſo, daß man dieſer würdigſten Geſellſchaft immer die Mittel an Handen gebe, wodurch ſie jenen Nutzen thätig erweiſen kann, wozu ſie ſich weſentlich zu zeigen vorlängſt kräftigſt entſchloſſen hat.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

London, den 8. dieſes. Vor einigen Tagen merkte ein Mann zu Stegney Cauſeway, daß ſein Schornſtein verſtopft ſey; er ließ alſo einen Schornſteinfegerjungen hinaufſteigen. Der Junge ſtößt auf ſeinem Wege an ein paar Beine; und kurz, es war ein todter Mann darinn, der einen Dolch und zwey geladene Piſtolen bey ſich hatte.

Artic. X.

Etwas zum guten Geſchmack, die Beſtimmung, oder der Beruf der Zufriedenheit.

(aus dem Wieneriſchen Wochenblatt.)

Seine Geſchäffte legten ihm unüberſteigliche Hinderniſſe in meiner Erziehung in den Weg. Und ſo ſehr er mich ſelbſt zu bilden gewünſchet; ſo ſchmerzlich ihm die Trennung von ſeinem theuren Herzchen, wie er mich nannte, gefallen; ſo mußte er ſich doch entſchlüſſen, mich andern Händen zu vertrauen. Er glaubte, wie es ſo manche Aeltern glauben, die Erziehung eines Mädchens wäre nirgends ſo vollkommen, als in den Händen der Nonnen. Ich ward in das Kloſter zugegeben: ich ware der Vorſteherinn auf das nachdrücklichſte empfohlen, es ward nichts unterlaſſen um den Eigennutz mit der Pflicht für mich ſorgfältig zu machen. Mein Vater, mit einem Worte, ließ es weder an Koſten, noch an Verheiſſungen gebrechen, um mir eine glückliche Erziehung zu verſichern. — Dieſe Erziehung, worinnen beſtand ſie? in einer gewiſſen Pünktlichkeit des Gebeths des Eſſens, des Schlaſſens, des Lernens, der Ergötzung, welches alles nach dem Glockenſchlage geordnet war. — Alles übrige war, wie ich es nun einſehe, Spielwerk, das ganz nicht in der Welt und ihrem Umgange brauchbar iſt; das vieleicht auch gar nicht dahin abzielt, Perſonen zu erziehen, die der Welt brauchbar ſeyn ſollen, ſondern den Klöſtern, oder, wie ſie ſich auszudrücken pflegen, dem Jungfrauenchor Zöglinge und Pflanzvölker zu verſchaffen. Ich will dieſen Aufſeherinnen der Erziehung gerne die Unterlaſſung eines Unterrichts erlaſſen, denn ſie darum nicht geben können, weil ſie darinnen ſelbſt die unwiſſendſten Weſen von der Welt, mithin, nach dem ordentlichen Laufe der Natur auch anders nichts zu bilden fähig ſind, als gezwungene, ſteife, geprängvolle Geſchöpfe, die über das andere Wort allemal den Fächer vor die Augen halten, keine andere Unterredung, als von der Legende zu unterſtützen wiſſen, und in einer Geſellſchaft, die etwas zahlreicher iſt, ſo verlegen ſind, als ihre Lehrmeiſterinnen in Gegenwart des Biſchoffs, der ein Kloſterunterſuchung hält. Nun dieſe Unterlaſſung will ich gerne hingehen laſſen, wenn ſie nur nicht mit ihrer Sittenlehre ſo viel Schädliches für das gemeine Weſen anrichteten.

Ich bin vollkommen damit verſtanden, Sittſamkeit und Keuſchheit ſey der Schmuck unſeres Geſchlechtes: ich bin auch alſo damit vollkommen verſtanden, daß man jungen

Mäd-

Mädchen dieſen Schmuck nicht zu dringend empfehlen, daß man ihnen die ſtrengſte Reinigkeit der Sitten nicht zu ſtark einſchärfen könne. — Aber verträgt ſich dieſe Reinigkeit nicht mit dem verehrungswürdigen Bande der Ehe? iſt der Namen einer Gattinn ein abſcheulicher Namen? vor dem die Tugend zurück zu beben hat? Iſt der Namen Mutter der ſüſſeſte, der entzückendſte Schall in der Natur, wenn er von den Lippen ſolcher Kinder uns entgegen tönet, die unſere Lehren durch ihre Handlung ausdrücken, die unſere Sorgfalt durch ihre Folgſamkeit belohnen. — Iſt dieſer in der ganzen Schöpfung geweihte Namen Schimpfswort, womit nur die Verworfenen belegt zu werden verdienen? — Indeſſen ſind gleichſam die weſentlichſten Punkten ihrer Sittenlehre. Kein Unterſchied zwiſchen der erlaubten, geheiligten Vereinigung mit einen tugendhaften Manne, und den die Abſicht des Schöpfers entweichenden Begierden! kein Unterſchied zwiſchen dem Vergnügen einer geſitteten männlichen Geſellſchaft, und dem Umgange eines Verführers! Die jungfräuliche Reinigkeit beſteht in einem unverſöhnlichen Haſſe, den man den Männern zuſchwöret; Männern, dieſen ſchädlichen Geſchöpfen, deren Hauch verunreiniget, deren Schatten beflecket, deren Anblick, wie der Anblick eines Baſiliſken tödlich iſt. — Man unterläßt nicht durch hundert Blendwerke, dieſe Meynung immer zu unterſtützen, durch hundert erbäuliche Ueberlieferungen tiefer einzuprägen und durch hundert ſchreckende Beyſpiele die Lehre zu beſtättigen, daß das Heil der Seele nirgend geſicherter ſey, als ferne von den Männern, in der Zelle der Nonnen. Dieſe Lehre wird ſo oft wiederholt, der Eckel vor der Welt und ihren gefahrvollen Ergötzungen ſo wohl erwecket, das Vergnügen unter dem reinlichen Schleyer ſich mit Putzwerk für den Altar ſo lebhaft geſchildert, daß ich, wie ſo manche meiner Geſpielinnen, faſt vor Ungeduld ſtarb, ehe der Augenblick nahen würde, der zwiſchen mir, und der ſündigen Welt eine ewige Scheidewand aufführen, und mich in Beſitz jener unſündhaften Freuden ſetzen würde. Die Beſuche meines Vaters, die ich ſonſt mit tauſend Liebkoſungen empfieng, die ſein Herz nun ſchon als einen kindlichen Zinns foderte, fiengen an, mir widerwärtig zu werden: ſeine Umarmungen ſchienen mir verdächtig; denn es fiel mir nicht ſelten bey, er wäre ein Mann; ja ich nahm ſein Gewogenheit, und liebvolles Bezeugen mit ſo vieler Zurückhaltung an; ich erwiederte es ſo ſparſam, ſo kaltſinnig, daß ich den beſten Vater, wie er mir nachher ſagte, bis in das Innerſte ſeiner Seele kränkte. — Er entzog mir dennoch ſein Herz nicht, ſondern ſchrieb dieſe Zurückhaltung der Entfernung zu, in welcher ich von ihm gehalten wäre, und wodurch eine nähere Vertraulichkeit und Ausſchüttung des Herzens nicht könnte erweckt werden. Er wollte mich alſo ganz beſitzen; und ſetzte den Tag feſt, da ich in ſein väterliches Haus zurück kehren ſollte. Nein! das Todesurtheil kann von einem Gefangenen nicht mit größerer Beſtürzung angenommen werden, als dieſe Nachricht von mir angenommen ward. Mein Schmerz war ſtumm: ich zerfloß in Thränen. Endlich warf ich mich zu ſeinen Füſſen, und beſchwor ihn, mich nicht aus einem Orte zu reißen, den ich zu meinem zeitlichen und ewigen Heil, für meinen ewigen Aufenthalt gewählet hätte. Ich vernähme den Ruf der Auserwählung allzudeutlich in mir, um nicht zu gehorchen: ich ſetzte ſo gar zu: ich würde ihm ungehorſam ſeyn, um GOtt zu gehorchen: und ich glaubte durch dieſen trotzenden Ausdruck meine Standhaftigkeit zu beweiſen. Ich ward durch die Schweſtern, die nun auf mich gleichſam ein Recht erworben hatten, in meiner Bitte unterſtützet; und mein Vater gieng mit einem auf mich geworfenen finſtern Blicke hinweg. — Ich weiß es nun von ſeinem Munde: er iſt mit ſeinen Freunden über dieſe Begebenheit zu Rath gegangen, und das, was er mit mir unternahm, war eine Folge ihrer Berathſchlagung. Er kam nach wenigen Tagen zu mir, und ſagte mit ſehr liebreichen Gebehrden, in Gegenwart der Nonnen, die meinen Beruf zu unterſtützen, wie ſie ſagten, mir nicht von der Seite wichen: er erkenne die ſichtbare höhere Leitung, und ſey gar nicht Willens, ſich derſelben zu widerſetzen.

Digitized by Google

Churbaieriſches
Intelligenzblatt
Num. II.
München den 31. Jänner 1770.

Artic. I.

a) Patent, die Regulierung und künftige Einfoderung des Wein= und Brandweinumgelds in der obern Pfalz betreffend: *dd.* Amberg 3. Dec. 1769.

Eine Churfürſtl. Rentkammer allhier hat zwar wegen des Umgelds von dem pro Conſumo einführenden Wein u. Weinbrandwein, ſo andern Getrank ſeith Kurzem ein und andere Interimsreſolution an die Churfürſtl. oberpfälziſ. und Landgrafſchaft Leuchtenberg Ober= und Umgelderämter in der guten Abſicht hinausſchreiben laſſen, damit bis auf weiters all beſorgende Confuſion abgewandt werden möge. Die hat aber anbey auch nicht unterlaſſen, ſich durch mehrere erſtattete Berichten höchſter Orten anzufragen, und poſitive gnädigſte Reſolution auszubitten, wie es eigentlich bey der dermaligen Verfaſſung hiemit gehalten werden ſolle. Was nun hierauf ex Commiſſione Sereniſſimi ſub dato 8. Nov. & præſ. 1. curr. für eine umſtändige gnädigſte Verbſcheidung allhero erfolget iſt, ſolches erſehen die beſagt Ober= und Umgelderämter aus der hiebey kommenden gleichlautenden Abſchrift des weiteren; in kurzen Begriff aber ſo viel, wasmaſſen es

1mo. bey der bereits gemachten Verfügung allerdings ſein Verbleiben habe, daß vom 1. Nov. heuer an, wo die vormalige Victualaufſchlags=Rechnungen ceßiren, der ab dem erzeigend innländiſchen Bierbrandwein von der Maaß mit 1 ein halben kr. zu verreichen geweſte derley Victualaufſchlag zu dem Umgeld à 1. 3. kr. geſchlagen, folglich ab der Maaß 4 ein halben kr. oder von der Bräu Bier 18. kr. ein= und in den Umgeldsrechnungen pr. Empfang gebracht werden ſoll, welches denn auch von bemeldt 1. Nov. an, forthin alſo zu beobachten iſt.

2do. Gehet die gnädigſte Reſolution dahin, daß ab dem einführenden Conſumowein= und Weinbrandwein die Tarifmäßige Mauth= und Accisgebühr bey denen Mauthämtern, über ſolche aber auch nach ſonderbar bey denen Churfürſtl. Umgeldämtern ab jedem Eymer Conſumowein als ein Umgeld, wie vorhin 2. fl. 30. kr. und von dem Eymer Weinbrandwein 5. fl. unnachläßig erhollt, und verrechnet werden müſſen, deme man dann ebenfalls ſchuldigſt nachzukommen, und dieſe Umgeldsgebühren von allen Wein und Weinbrandwein, ſo von 1. Jänner dieß Jahrs an, per Conſumo allſchon wirklich hereingebracht worden iſt, und in künftigen Zeiten noch weiters hereingeführt werden wird, ſo weit ſolches nicht ſchon geſchehen, ohne Unterbruch alſo einzufodern, und in denen Umgeldsrechnungen getreulich zu verrechnen; jedoch der Geiſtlichkeit die alt hergekommene Umgeldsbefreyung ab den bloſſen zu ihrer Hausnothdurft einlegenden, dann bey den Gotteshäuſern erfoderlichen Wein (maſſen für den Wein, oder andern Brandwein niemand einigen Abzug zu gaudiren) auf beybringend authentiſche Abnahmsatteſtata, und Genußſchein noch fernershin in der Maaß angedeyhen zu laſſen hat, wie ſolches das Rentkammerpatent von 14. März dieß Jahrs unter andern mit mehrern vermag.

3tio. Weiſt die gnädigſte Reſolution von ſelbſt ſchon klar, daß von dem durch die Ober

Pfalz oder Landgrafſchaft Leuchtenberg nur blos durchführend oder tranſitirenden Meth, und Hönig, dann Wein und Weinbrandwein einiges Umgeld, oder Aufſchlag keineswegs, ſondern ab derley Tranſitogut lediglich die Tarifmäßige Tranſitomauth zu nehmen ſeye, welches dann allein die Churfürſtl. Mauthämter angehet, ohne daß die Umgeldeämter etwas davon zu beſorgen haben, wohl aber

4to. gnädigſt anbefohlen worden, daß von dem in der obern Pfalz erzeugenden Meth, gleichwie ehemals, alſo auch noch fernerhin in das gewöhnliche Umgeld vom Eymer 45. kr. ab den pro Conſumo hereinkommenden ausländiſchen Meth hingegen vom Eymer 1. fl. 30. kr. Umgeld bey denen Umgeldämtern, und hiernächſt auch von ſolch ausländiſchen Meth die in der Tarif findige Mauth- und Accisſchuldigkeit bey denen Mauthämtern abgeſtattet werden ſollt, welches dann an Seiten der Umgeldämter, ſo viel das Umgeld anbetrifft, nicht minder zu befolgen iſt; geſtalten man ſich gänzlich verſiehet, ſie die Churfürſtl. Ober- und Umgeldämter, deren ſich einige in dieſer bis anhero etwas zweifelhaft geweſten Sache ſchon öfters angefragt, nun aber hiermit ihre vollkommene Auskunft erlangen, werden ſolch Churfürſtl. gnädigſter Anbefehlung durchgehends gehorſamſt nachleben, und ſich durch unverhoften Saumſaal, oder Ueberſehen nicht in Gefahr ſetzen, daß ihnen das zurückbleibende, ſo die Mauthbücher klar an Tag geben, pr. Empfang geſtellt, ſohin zu Laſt geſchlagen, beynebens aber auch die Ueberſchreibung nacher Hof vorgenommen werden müſſe. Des Endes willen ſeye dieſes Patent aller Orten eigenhändig zu unterſchreiben, und deren Petſchaft vorzudrucken, ſofort aber auch denen incorporirten Beyumgeldämtern des gleichmäßigen Volzugs willen ſchleunigſte Communication zu machen haben, mit dem ſchlüſſlichen Unverhalt, daß denen vorhin geweſt, mit ultimo Octobris heuer aber ceſirten Churfürſtl. Mauthämtern wegen ihres Orts vom 1. Jänner bis auf vorſtehenden letzten Octob. hoc anno ab jedem hereingegangenen Eymer Conſumowein annoch zu erhollen, und in ihre 10. monathliche Verrechnung zu bringen habenden 3. fl. Von Emmer Weinbrandwein aber 6. fl. Accis, ſub hodierno das erfoderliche gleicher maſſen bedeutet worden ſeye: anerwogen die neue Mauthämter ſodann von 1. Octobris an die weitere Behandlung mittels der vor ſich habenden Mauthtarif, und Inſtruction von ſelbſt ſchon vorzunehmen wiſſen. Amberg Churfürſtl. Oberpfälziſ. Rentkammer, den 3. Dec. 1769.

An die Churfürſtl. Ober- und Umgeldämter in der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Wismann.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Unſern Gruß zuvor! Wohlgebohrne Liebe Getreue! Wir haben uns über euer zu unſerer Hofkammer unterthänigſt erſtatten Anfrag und Bericht vom 27. erſtverfloſſenen Monaths Octob. in Betreff des Wein- und Weinbrandweinsumgeld, ſo andern halber umſtändlich referiren laſſen, und wollen euch hiemit zur gnädigſten Reſolution unverhalten, daß es mit der denen daſigen Umgeldsämtern gegebenen Weiſung, vermög welcher ab einem Bräubier zum Brandweinumgeld 18. oder von der Maaß Brandwein 4 ein halben kr. erhollet, und ferners verrechnet werden, allerdings recht und Mandatmäßig geſchehen ſeye; maſſen derley Umgelder mit der nur mit fremden treibenden Conſumo- und Exitohandel gelegten Acciſerfoderung (womit der innere Handel und Wandel in Unſerem Herzogthum der obern Pfalz eben ſo, wie in Unſern Landen zu Baiern befreyet iſt) ganz nicht zu vermengen, ſondern beſonders und ad ærarium gehörig ſind,

Zweytens, hat es der Mauth- und Accisbehandlung des in die obere Pfalz einführenden oder daraus exitirenden Wein- und Weinbrandweins halber allerdings bey den erſt neulich im Druck erſchienenen Supplement zur Churbaieriſchen Mauth- und Accistarif dergeſtalt ſein Verbleiben, daß unſere Mauthämter die Conſumomauth und Accis von einführenden Wein und Weinbrandwein tarifmäßig erfordern und berechnen ſollen, wobey jedoch unſer gnädigſter Wille und Meynung bereits erklärtermaſſen keineswegs iſt, daß die-

ſerl-

Digitized by Google

fertwegen das vorhin alldort berechtigte Weinumgeld nunmehro ceßiren ſolle, ſondern es iſt dieſes Umgeld durch unſere Umgeldsämter, und zwar von dem Eymer Conſumowein mit 2. fl. 30. kr. ohne Anſtand von unſern Mauthämtern aber die Tarifmäßige Mauth- und Accisgebühr zu erhollen, indem, wann jemand von ſolchen Weinen ſich Proviſion verſchaffen wollte, wovon beykommendes Avertiſſement die erforderliche Weiſung an Handen giebet, reſpectu des hierunter verſirenden vortheilhaften und nützlichen Gegencommercii den Conſumenten allſchon proſpicieret wird, ſoviel aber

Drittens, den 7. 8. und 22. Punkten des den 24. May abhin in Weinaufſchlags-Erhollungsſachen emanirten Mandats, beſonders von dem tranſitirenden Meth, Hönig, Wein und Weinbrandwein betrift, hierinfalls wollen wir es bey der von unſerer Rentkammer unterm 16. Octob. 1751. bereits erlaſſenen Reſolution auch fürwärts unabänderlich bewenden, folglich von derley Tranſitogut einigen Aufſchlag nicht, ſondern lediglich nur die Tarifmäßige Tranſitomauth erheben laſſen; dagegen aber iſt

Viertens, der in unſerer obern Pfalz erzeigende Meth bey dem innländiſchen Verſchleiß (weilen keine Mauth und Accis darauf geſchlagen, ſondern dieſer, ſo viel den innern Handel und Wandel betrifft, Vorwurfs frey declarirt iſt) wie vorhin, alſo auch noch ferners den herkommlichen Umgeld vom Eymer pr. 45. kr. der per Conſumo einführende Meth hingegen der ebenmäßig vorherigen Umgeldsentrichtung pr. 1. fl. 30. kr. vom Eymer aus dem ſchon oben angeführten Grund unterworffen, und in der Umgeldsrechnung zu vereinnahmen, weilen das Umgeld, als ein ſonderbares Gefähl zu betrachten, und durch die hierzu beſtellte Aemter wie vorhin einzuheben kommt, mit dem Unverhalt, daß übrigens die der Einfuhr des ausländiſchen Meths aufgelegte Conſumomauth- und Accis in favorem der innländiſchen Lebzeltern und Methſiedern aus Landesväterlicher Vorſorg reguliert worden, und den ſchädlichen Geldausfluß hierdurch deſto mehr einzuſtellen; wornach ihr euch alſo zu halten, und denen ſämmtlichen Umgeldbeamten zu gehorſamſter Befolgung deſſen, was wir hiemit punctatim gnädigſt verordnet haben, der Nothdurft nach zu bedeuten wiſſen wird, ſind euch anbey mit Gnaden bewogen. München, den 18. Nov. 1769.

Ex Commiſſione &c.

An die Churfürſtl. Rentkammer in Amberg alſo abgegangen.

Karl Dorner, Mauthdirectorial-Secretarius.

b) Patent, die ſehr in Schwung gehende Wollkauderey, und deren verfängliche Abſtellung betreffend: *dd.* 4. Decemb. 1769.

Nachdeme zuverläßig vorgekommen, daß verſchiedene im Lande anſäßige Unterthanen, worunter beſonders die Hofmarchs Wirthe und Krämmer begriffen ſind, ſich anmaſſen mit der Schaafwolle Kaudereyen zu treiben, ſolche im Lande aufzukaufen, und dieſe zum größten Schaden der im Lande anſäßigen und behauſten Tuchmachern, Loderer, Strümpſtricker, Wirker und Zeugmacher unter allerley Prätext auſſer Lands zu ſchwärzen; So wird hiemit ſämmtlichen Mauthämtern gemeſſenſt anbefohlen, auf dergleichen Kauderer genaueſte Spech zu veranſtalten, ſolche auf Betretten anzuhalten, und nach Befund der Umſtände gegen ſelbe Mauthordnungs- und Inſtructionsmäßig zu verfahren.

Und weilen ſich auch nebſt deme veroffenbaret, daß unter denen von Zeit zu Zeit ertheilenden Päſſen auf die Kaufwolle unter dieſe die Tuchmacherwolle verpackt werde;

Alſo werden alle und jede Mauthämter hiemit, und in Kraft dieſes Patents angewieſen, auf Vorkommen einer ſolchen Wolle, und wenn auch Päſſe darüber vorgezeigt werden, dieſe mit Zuziehung eines Wohlverſtändigen zu eröffnen, zu beſichtigen, und in ſoferne ſich bey einem auf Kaufwolle lautenden Paß Tuchmacherwolle darunter befinden ſollte, mit einen ſolchen Schwärzer und Verfälſcher

Digitized by Google

ohne weiters nach Innhalt des Straflibells zu verfahren.

Uebrigens aber haben ſämmtliche Mauth- und Beymauthämter ihren incorporierten Stationen der gleichmäßigen Beowachtungs willen von gegenwärtigen Patent eine Abſchrift zu ertheilen, und dieſes des Empfangs halber behörig zu unterſchreiben. München den 4. Dec. 1769.

Von Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorio.

An die ſämmtliche auch Churfürſtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

c) Patent, die Befreyung der denen *R. P. P.* Capucinern in Baiern, und der obern Pfalz zukommenden Victualien: *dd.* 18. Nov. 1769.

Gleichwie Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr ꝛc. bey höchſter Stelle den 18. Juny 1765. gnädigſt reſolvierat haben, daß in dero Landen zu Baiern die denen P. P. Capucinern zum eigenen Gebrauch und Conſumption auſſer der Collectur zukommenden Victualien, ſo anders, jedoch mit Ausſchluß aller Kaufmannsſpeceren-Material- und Apoteckerwaar, auf Verſuchen und Widerruffen Mauth- und Accis frey paßirt, die von ſolchen ſonſt zu entrichten ſchuldige Gebühr aber auf die von jeden Orts Quardian ausſtellende, und dem Manual zu adnumeriren kommende gedruckte Atteſtationen behörigen Orts in Nachlaß geſchrieben werden ſollen. Alſo auch wollen höchſtgedacht dieſelben denen in dem Herzogthum der obern Pfalz, dann dem Eichſtädiſchen entlegenen zu baieriſ. Provinzen dermal gehörigen Capucinerklöſtern die nämliche Freyheit vor dermal hiemit gnädigſt zugeſtanden, folglich verwilliget haben, daß dieſelbige das zu ihrem Gebrauch außer der Collectur überkommende Allmoſen an Getreid, Holz, Wolle, Habittuch, ſo andere Victualien und zur Leibsunterhaltung unentbehrliche Nothdurften ebenfalls frey von aller Mauthordnungsmäſigen Abgaben an ſich bringen därfen, mit der machenden Ausnahm jedoch das, ſo viel die in dem Eichſtädtiſchen entlegenen Klöſter inſonderheit betrift, ſelben jedesmal bey Ausfuhr der geſperten Landesproducten um einen Ausfuhrpaß zu vigiliren, ſohin dieſen, nebſt des Quardians Atteſtat beym Austrittsort abzulegen ſchuldig ſeyn ſollen.

Welchemnach ſich dann die Churfürſtl. betreffende oberpfälziſche Mauth- und Beymauthämter gehorſamſt zu achten, das erſcheinende Gut genau zu viſitiren, und bedärfenden Falls obſiguiren zu laſſen, ſodann aber unter Ausſtellung der gewöhnlichen Anweißpolleten, und dagegen eingezogenen Atteſtaten die treffende Gebühr in Nachlaß zu ſchreiben, auch überhaupt kein mehrers, oder anders, als was in dem Atteſtat enthalten, paßieren zu laſſen, nicht minder auf dem Fall, da was ungleiches verſpüret wurde, hievon ſogleich die pflichtmäßige Anzeige anhero zu machen haben. Uebrigens iſt dieſes Patent der Rechtsbeſchehenen Vorweiſung halber gewöhnlich zu unterſchreiben, und hievon denen jeden Orts inclavirten Beymauthämtern zur ebenmäßigen Nachachtung in Abſchrift Communication zu geben. München, den 18. Novemb. 1769.

Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorium.

(L.S.)

Secret. Dorner.

d) Patent, die auf das in- und durch die obere Pfalz gehende Salz regulierte Mauth betreffend: *dd.* 20. Dec. 1769.

Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern Unſer gnädigſter Churfürſt und Herr ꝛc. haben die in der neuen Mauthtarif entworfene Salzmauthbelegung dem dermaligen Salznegotio zu beſchwerlich erachtet, und dahero gnädigſt reſolvirt, daß von allen Salzkuffen, welche von Straubing, Regenſpurg, oder Ingolſtadt in die obere Pfalz gelangen, ohne Unterſchied, ob ſolche im Land conſumiert, oder von denen Käufern wiederum weiters pr. Eſito verführt werden, oder auch nur tranſitiren, kein mehrers, als per averſum, und

alſo

Digitized by Google

alſo ſemel pro ſemper 1. kr. bezahlt werden ſolle, welche Gebühr die erſtbetrettende Mauth- oder Beymauthämter allwegen zu erhollen, dagegen Polleten zu ertheilen, und die getreue Verrechnung zu pflegen haben, mit dem weitern Auftrag, daß, weil gegen dieſe facilitirte Gebühr alle anderweite Exaction von Wagen Mauth, wie ſolche ſonſt ad ærarium verrechnet worden, ceßirt die Aemter gegen ſolche Moderation niemand beſchwähren, oder ein mehrers erfordern ſollen. Wo übrigens gegenwärtiges Patent der Rechtsbeſchehenen Einlieferung halber jeden Orts behörig zu unterſchreiben iſt. Sig. München, den 20. Decemb. 1769.

Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorium.

(L.S.)

H. Morigotti, Churf. wirkl. Rath und Secret.

e) Patent, die künftige Behandlung bey den Churfürſtl. Mauthämtern, der kleinen ſogenannten Heckenkrämmer betreffend: *dd.* 29. Decemb. 1769.

Nachdeme die bisherige Erfahrung gezeiget hat, daß die auf die in Baiern, und der obern Pfalz jährlich abhaltende Märkte, kommende kleine Krämmer durch das Notieren ihrer Waare, und bloſſe Veracciſirung deſſen, was ſie Verkäuffer nicht nur die Manipulation bey denen Aemtern erſchweren, ſondern auch zu vielen Unterſchleiffen Anlaß gegeben: andere große Handelsleute aber mit der Behandlung aufgehalten, und an ihren Verſchleis eben durch ſolche Heckenkrämmer nicht wenig verkürzet werden.

So wird hiemit allen Churfürſtl. Mauthämtern anbefohlen, daß nur denenjenigen Krämmern, welche 500. fl. und darüber Werthswaaren herbeybringen, mit der Behandlung des Acciſes bis zu Ende des Markts willfahrt, alle andere hingegen, welche weniger bringen, ſogleich zu Entrichtung der völligen Conſumoactis, und zwar ohne Genuß eines Ruckzolls angehalten werden ſollen.

Uebrigens aber haben ſämmtliche Mauthämter gegenwärtiges Patent des Empfangs halber zu unterſchreiben, und denen incorporirten Beymauthſtationen der gleichmäßigen Beobachtungswillen hievon eine Abſchrift zu ertheilen. München den 29. Decemb. 1769.

Vom Churf. Kameralmauthdirectorio an ſämmtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Sebaſtian.

f) Patent, die neuerdings gnädigſt anbefohlene Reparirung ſämmtl. Commercialſtraſſen und Vicinalwege betreffend: *dd.* 30. Decemb. 1769.

Die allgemeinen Klagen machen den vollſtändigen Beweis, daß die Bußwirdigkeit der Straſſen in dem Herzogthum der obern Pfalz meiſtentheils den höchſten Grad erreichet hat, welches vermuthlich daraus entſprungen iſt, weilen der gröſte Theil der Churfürſtl. Mauthämtern, welche die Straſſen auf Churfürſtl. Verrechnung zu unterhalten haben, der bevorſtehenden Chaußirung derſelben immer entgegen geſehen, und durch unterlaſſende Reparation den gänzlichen Verfall von ſelbſten verurſachet hat.

Da man nun dieſe Bußwirdigkeit der Straſſen, wodurch das Commercium, und das Güterfuhrwerk gleichſam mit Gewalt abgetrieben, und dem höchſten Mauthregal die nachtheiligſten Folgen zugezogen werden, nimmermehr zu gedulden, ſondern in die ſchleunige Reparation derſelben ſetzen zu laſſen gedenket.

So wird allen und jeden hernachgeſetzten Churfürſtl. Mauthämtern des Herzogthums der obern Pfalz, welchen nämlich in ihren Diſtrict die Unterhaltung der Straſſen auf Churfürſtl. Verrechnung obliegt, hiemit ernſtlich aufgetragen, ſo bald es immer die Witterung geſtattet, ſogleich in die Reparation der Straſſen ſetzen, folglich dieſe bis zu erfolgend wirkl. Chaußirung wenigſtens in einem fahrbaren Stand herſtellen zu laſſen, und, welchergeſtalten auch in wie weit dieſen gnädigſten Geſchäft gehorſamſt nachgelebt worden,

Digitized by Google

den, von Zeit zu Zeit die berichtliche Anzeige anhero zu machen, gleich demſelben hiemit unverhalten bleibt, daß, ſo viel diejenige Straſſen betrifft, deren Unterhaltung nicht auf Churfürſtl. Verrechnung beſtehet, ſondern von denen Unterthanen und Adjacenten beſorget werden muß, unter heuntigen Dato der Regierung Amberg wegen gleichmäßiger Anhaltung derſelben zur erforderlichen Reparation die nachdruckſamſte Anbefehlung erlaſſen worden ſeye.

Uebrigens iſt gegenwärtiges Patent jeden Orts, wo es vorgewieſen wird, gewöhnlich zu unterſchreiben. München, den 30. Dec. 1769.

Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorium.

Secret. Dorner.

Artic. II.

Ein auswertiger Freund ſuchet etwas ausgelaſſen Schwein-Schmer in billigen Preis zu kaufen, dergeſtalt, daß der Verkäufer den Ausfuhrpaß beſorgen muß, wer alſo davon Vorrath hat, kann ſich beym Churfürſtl. Intelligenz- und Addreß-Comtoir in München melden, und daſelbſt die Addreße des Käufers erfahren.

Joſeph Näher, Kampelmacher zu Straubing hat 5 bis 6000. Stück Hornſpitz, das 1000. a 30. fl. und Kämpelmiſt a 16. fl. zu verkaufen.

Andree Schirmer, und Georg Leonhard Vierzigmann, burgerl. Metzger zu Regenſpurg haben 700. Stück dörre Ochſenhäute das paar a 17. fl. dann 600. Stuck detto a 15. fl. und 4000. Stück Kalbfell das St. a 1. fl. im Werth zu verkaufen, welche ſie den Innländern hiemit anbiethen wollen.

Artic. VI.

Preßburg, den 15. Dec. Vorigen Sommer iſt allhier eine von dem Hrn. Johann Martin Arzt, churbaieriſchen Hof- und Reſidenzſtadt Uhrmacher neuerfundene Schlagmaſchine, von ihme ſelbſt auf eigene Koſten erbauet, und ſowohl zu Lande, wo nur ein paar Männer ohne beſonderer Anſtrengung ihrer Kräfte das Werk umgetrieben, und zwar in höchſter Anweſenheit Ihrer K. K. H. H. mit dem beſten Erfolge probiret, als auch kurz darauf am Ufer des Donauſtroms errichtet, und damit durch alleinige Hilfe des Fluſſes, zur Verwunderung und Zufriedenheit aller Zuſchauer, eine ganze Reihe von Pfahlen, des Tages 6. bis 7. in gehöriger Tiefe eingeſchlagen worden. Der Bau gedachter Maſchinen iſt einfach, und ihre Beſtandtheile ſind ſtark und dauerhaft: ſie koſtet daher nicht viel, und übertrift gleichwohl all jene, welche bisher bekannt geweſen, nicht allein darinnen, daß dabey die 23. und mehr Perſonen, welche um den Schlägel in die Höhe zu bringen, bey allen andern Schlagwerken nöthig ſind, hier entbehret, und ſolchemnach der ihnen zu zahlende Taglohn erſparret; ferner, daß indeme mit derſelben des Tages 6. bis 7. Pfähle eingeſchlagen worden, mit derſelben alleine mehr als mit dreyen andern in eben der Zeit verrichtet; ſondern auch, daß damit im Nothfalle ganze Nächte ohne Gefährlichkeit, und nach einer kleinen Veränderung zu Waſſer und zu Lande, links und rechts, vorwärts und rückwärts, weit vom Ufer, und nahe daran, mit leichter Mühe und beträchtlicher Geldersparniß fortgeſchlagen werden kann.

Dieſe Vorzüge haben einen hieſigen Wohledeln Magiſtrat bewogen, die Maſchine für die Stadt beyzubehalten: welchemnach der gemachte Aufwand dem Künſtler vollkommen erſetzet; deſſen hierunter gehabte Mühe gehörig belohnet, und ihme über dieſes noch für die Mittheilung dieſer nutzbaren Erfindung zur fernern Aufmunterung 100. Ducaten aus dem Stadtkammeramt gereichet worden.

Art. VIII.

In der Martin Johann Bauerſchen Buchhandlung in Nürnberg wird verlegt, und iſt bey Joſeph Aloys Crätz Buchhändler in München Commiſſionsweiſe zu finden: Literariſches Wochenblatt, oder gelehrte Anzeigen und Abhandlungen gr. 8. 1770.

*) Die

Digitized by Google

*) Die Abſicht dieſes Wochenblattes iſt nicht zu tadeln, und zu züchtigen, nicht zu ſpoten und zu lachen, ſondern blos Nachrichten zu verbreiten, die jeder Gelehrte, jeder Bücherfreund, jeder Neugierige ſucht und achtet. Man wird Nachrichten ertheilen 1. von Büchern, Handſchriften, Münzen, Curioſis und andern, ſo Gelehrte verkauffen oder erkauffen wollen. 2. Von Büchern, die man zu entlehnen, oder von ſelben eine genaue Nachricht zu haben wünſcht, oder aus welchen man Excerpte und Vergleichungen verlanget. 3. Von neu herausgekommenen Schriften, ohne ſie nach Art gelehrter Zeitungen zu recenſiren oder zu beurtheilen. 4. Von Pränumerationen und Subſcriptionen auf Bücher. 5. Von gelehrten Vorſchlägen, Aufgaben, allerhand Anfragen u. dgl. 6. Von neuen Erfindungen zum Nutzen der Gelehrten. 7. Von Todesfällen gelehrter Leute, Erſetzung ihrer Stellen, Beförderungen ꝛc. 8. Von Kunſtſachen, die eine nähere Verwandtſchaft mit der Gelehrſamkeit haben, und 9. Von anderen hieher dienlichen Materien. Ein feiner Druck und ſauberes Papier wird dieſes gemeinnützige Wochenblatt zieren. Alle Wochen wird ein Stück ausgegeben, jedes koſtet nur 3. kr. wer aber auf einen Jahrgang ſubſcribiren will, der bezahlt in voraus 1. fl. und nach Verlauf des Jahrs bey Empfang des letzten Stücks noch 1. fl. Die Hrn. Bücherfreunde belieben ihre Beſtellung bey Zeiten zu machen, damit eine ſichere Anzahl kann verſchrieben werden. Geld und Briefe bittet man ſich Poſtfrey aus.

Articulus X.

Fortſetzung des 1769. pag. 252. abgebrochenen Artickels aus dem ſchönen Tyroler Monathblatt.

Will man einige dem Lande noch unbekannte Wiſſenſchaften, und neu entdeckte Grundſätze in ſolchem blühend machen, ſo muß man die innerſte Verfaſſung des Staats eindringen; man muß denſelben gleichſam als eine Maſchine zerlegen, alle Theile des Treibwerkes betrachten, und deſſen Wirkungen nachforſchen. Man muß die ganze Genie des Volkes, und alles das, was auf ſolches einen Einfluß hat, auf das genaueſte kennen. Man muß ſich der Geſchichte der Staaten, als eines Spiegels gebrauchen, um hier die Maaßregeln, dort die Hinderniſſen ächter Landes Beſtellung darinn zu erblicken.

Der Geſetzgeber, der Weltweiſe, der Staatsmann müſſen zugleich den Grabſtichel in die Hände nehmen, um den Landwirth ſo vollkommen zu bilden, daß dem Naturkündiger nur obliege, die Farben aufzutragen. Alle Geſetze, ſo die Landesbeſtellung zur Grundlage haben, müſſen den Geſetzgeber als einen Vater ſeinem Volke verkündigen. Es ſind Geſetze nöthig, wo der Landwirth nur die Beförderung ſeiner eigenen Vortheile erleſen kann, und keine gehrime Nebenabſichten befürchten darf.

Jedes Geſetze ſoll das Gepräge führen, daß keine Abſicht einzig ſey, die Laſt der Auflagen vermittelſt beſſerer Landescultur dem Landmann erträglicher zu machen, und keineswegs ſelbige nach dem Maaßſtab der verbeſſerten Landescultur zu erſchweren. Denn wer wird wohl ſeinen Schweiß dazu verwenden, um ſich dadurch eine neue Bürde aufauſladen zu können?

Der Weltweiſe muß dem Staatsmann den Riß vorlegen, nach deſſen Zügen ſolcher dem Landwürth zum leichteſten ausſtemmen kann.

Es muß dieſer mit einen erläuchteten Blick in das Innerſte der Menſchen dringen.

Er durchforſchet das Temperament, das Genie, den Geſchmack, die Sitten, die Regierungsform, die Freyheiten, die Gewohnheiten, und die Vortheile des Volkes.

Dieſe Einſicht iſt das ächte Wetterglas, womit der Weltweiſe hier die Neigungen des Volkes, dort die Maaßregeln ausſpähet, welcher ſich der Staatsmann bedienen ſollte, um die Luſt, und die Neigung des Feldwirths zu einen, oder anderen Theile der Feldwirthſchaft noch mehr in Bewegung zu ſetzen, oder jene Empfindungen, ſo dem Staate ſchädlich,

bey

Digitized by Google

bey ſolchen auszutilgen, und die Gegennei-gungen zu erregen.

Man braucht nur die Menſchen zu kennen, um ſie zu lenken: und man wird ſie nicht kennen, ohne deren Empfindungen zu wiſſen.

Ein Weltweiſer, der den Anfang des Unterrichtes bey dem Verſtande des Feldwirths durch abgezogene, oder abſtracte Regeln, trocknen Lehren, und durch einen zuſammen gefügten Selection chymiſcher, und metaphyſiſcher Grundſätze zu machen bedacht iſt, unternimmt eben das, was den Landwirth zum meiſten von allen abſchrecket, und ihm einen Eckel davon beybringet.

Die Vernunft iſt eine allzu ſchläfrige Regentinn bey dem Landwirthe, und das Herz, das ſich gegen die Einſichten des Verſtandes empöret, iſt nicht nur darauf ſtolz, die Vernunft einzig auf ſeiner Seite zu ſehen, ſondern ſo gar dem lehrenden Theile ſolche abzuſprechen. Der Landwirth wird nur durch die Leidenſchaften wirkſam, die ſinnlichen Empfindungen ſind die Gewichter, ſo die Vernunft bey ſolchen in Bewegung ſetzen: nur durch fühlbare Werkzeuge wird rege gemacht. Sein Geiſt klebet einzig den ſinnlichen Neigungen an: es iſt ſolcher Grund zu ätzen einer metaphyſiſchen Lehre zu material.

Die Gemüther des Unterthans müſſen zu der Lehre der Feldwirthſchaft eben ſo ſehr, als wie zu den Geſetzen vorbereitet werden.

Der Weltweiſe muß alſo die Macht, und die Natur der Empfindungen kennen, um den Staatsmann zu unterrichten, auf welche Art ſich die Leidenſchaften erheben, wie er das Segel zu ſpannen um die Leidenſchaft, die Empfindungen, und das Herz des Feldwirths zu gewinnen, damit ſolche denſelben ganz unvermerkt zur Verbeſſerung des Landes dahin reiſſen. Er muß dem Staatsmann das Geheimniß eröffnen, ſo gar die Vorurtheile, und die widrigen Neigungen in ſeine Vortheile zu wenden, ſelbſt alsdann, wann er ſolche zu hemmen geſinnet iſt.

Ich muß es noch einmal wiederholen, weil es eine Wahrheit, die eben ſo erkannt, als ſie vernachläßiget wird.

Der Landwirth wird nur durch die Leidenſchaften wirkſam, und jener Staat wird immer durch die Landescultur zum meiſten ſichtbar werden, wo der Eifer, das Land achte zu beſtellen, und über die Mittel ſolcher Beſtellung nachzuſinnen, war zu einer herrſchenden Empfindung oder Leidenſchaft geworden. Die Lehre des Feldbaues muß dieſer Empfindung folgen, und nicht vor ihr hergehen: denn ſie iſt urſprünglich bloß eine Folge derſelben, und dazu beſtimmet, ſelbe zu befriedigen. Wann beyde ſich vereinen, ſo überkommet erſt die Lehre das Leben.

Der Staatsmann von dem Weltweiſen geleitet, muß die Kunſt, die Neigungen des Feldwirths zu feſſeln, als das einzige Mittel anſehen, die Landesbeſtellung zu bewerken.

Er muß durch ſeine kluge Anſtalten es dahin bringen, daß der Feldwirth ſelbſt ſeinen Vorurtheilen entſage: und der Geiſt bey ſolchem, ſein Eigenthum auf die vollkommenſte Art zu beſtellen erwache.

Der Feldwirth muß in den Verordnungen einzig ſeinen Vortheil, Schutz, und Zuflucht, niemals aber die Bilder des Zwanges und Schreckens erblicken. Die Landespolicey muß dahin gerichtet ſeyn, ſich vielmehr bey dem Landwirthe einzuſchmeicheln, als deſſelben Regentinn zu werden, welche mit Donnerkeilen in der Hande Furcht und Schrecken verbreitet. Dem Staatsmann kommt es zu, dem Feldwirthe unter die Arme zu greifen, ſolchen zu beſchützen, von den Mängeln zu bewahren, ſeine Vortheile zu erleichtern, und das Schädliche aus dem Wege zu raumen.

Er muß ganz unvermerket dem Feldwirthe ſeidene Bande anlegen, und goldene blicken laſſen, nicht aber mit Ketten rauſchen und Keuchen eröffnen.

Er-

Digitized by Google

Etwas zum guten Geſchmack, die Beſtimmung, oder der Beruf der Zufriedenheit.

(aus dem Wieneriſchen Wochenblatt.)

Da er aber ſeine Tochter ewig verlieren ſoll; ſo wollte er ſich wenigſtens vier Wochen mit ihrer Gegenwart laben, ehe er ſich ganz von ihr trennte. Ich fand gegen dieſen Vorſchlag nichts einzuwenden. Allein die Schweſtern ſahen darinnen klar die Hand des Verſuchers, der mich in die Schlingen der Welt zurück zu ziehen ſuchte. Aber mein Vater, der ſeinen Entſchluß gefaſt hatte, verſetzte ihnen: Wenn ſie mich die Tugend lehren wollten, ſo müßten ſie wohl wiſſen, die Grundlage derſelben ſey, den Aeltern gehorchen.— Hiemit ließ er mich in den Wagen ſitzen, und führte mich zu ſich. Die Anſtalten waren alle gemacht. Ich fand eine gewählte Geſellſchaft, die mich empfieng, und worunter ſich eine Anzahl wohlgearteter jungen Mannsperſonen fanden, die mir viele Achtung bezeugten, und mir über meine Geſtalt groſſe Schmeichelenen ſagten. — Verſuchungen dachte ich bey mir. — Wäre ich in meinen Kloſter. Die ganze Zeit über ward nichts von meinem Berufe gedacht; aber es ward mir alle Gelegenheit verſchaft, mich mit dem geſitteten Vergnügen der Welt bekannt zu machen. Ich ſah Schauſpiele, Geſellſchaften, Bälle, ich hatte Gelegenheit, die Männer näher zu kennen, und ich fande nicht, daß ſie Krallen und Ziegenfüſſe hatten, wie ich mir eingebildet. Niemand verlangte nach meiner Tugend. Alles, ſelbſt die Scherze waren anſtändig, geſittet, ehrbar. — Dieſe neuen, ſtets wechſelnden Gegenſtände, die dazu ſehr anmuthig waren, verlöſchten nach und nach die Vorſtellungen, die man mir von der Welt gemacht, und ich ſehnte mich ſchon nicht mehr ſo ſehr nach meiner Zelle. Beſonders gewann mein * * * ſo viel über mein Herz durch die Artigkeit ſeines Umgangs und andere einleuchtenden Verdienſte, daß ich ſo gar mich vor dem Schluß der vier Wochen entſezte. Je mehr ich demſelben nahe kam, deſto ſichtbarer war die Traurigkeit, die ſich meiner bemächtigte, und die mein aufmerkſamer Vater mit vielem Vergnügen wahrnahm, weil er ihren Urſprung kannte. Morgen. — fieng er endlich am vorletzten Abend an. — Morgen werde ich dich alles dieſes Lärmens befreyen, das dir ſo ſehr zuwider iſt! Morgen wirſt du in deine Ruhe kommen. — Ich konnte den Seufzer, dem meine Bruſt zu enge war, nicht unterdrücken, und zugleich traten mir Thränen ſichtbar in die Augen. Mein Vater rächte ſich ein wenig an mir durch eine angenommene Unaufmerkſamkeit. Aber es ward ſeiner Liebe zu ſchwer, mich länger zu peinigen. Er entlockte mir durch Liebkoſungen das Geſtändniß, daß ich das Kloſter nur gewählet, weil ich die Welt nicht gekannt hätte. * * * Hatte ihm auch ſchon den Fortgang vertrauet, den er über mein Herz gemacht, und ich ward gleichfalls durch Umwege zu einer eigenmündigen Bekräftigung gebracht. Der Tag alſo, der mich dem Kloſter wiederliefern ſollte, ward in den Tag meines Eheverſprechens verwandelt: und ich zweifle nicht, es würden mehrere Begebenheiten einen ſolchen Ausgang haben, wenn die Aeltern ihren Töchtern, ſo vernünftig, wie mein Vater, die Augen über ihre Neigung zu öffnen wüßten.—

(Das XI. Stück.)

Eine gramvolle Nacht überzieht den Himmel. Drohend rollet von ferne das Gewitter, und immer tritt es dem bangen Wanderer näher. Das Schrecken lähmt ſeine Füſſe: er wirft ſich unter den zu wenig ſchützenden Zweigen des ächten Baumes hin, und ſpricht mit Ahnungsvollen Herzpochen: ach wäre es vorüber! — Nun ſteht es ober ſeinem Haupte: nahe an ihm kreutzen ununterbrochene Blitze, deren Geſtank beleidiget, durch die ſchwüle Luft. Ein fruchtbarer Schlag geſchieht! ach; er hat getroffen! denkt der Wanderer, und richtet ſich ein wenig empor, zu ſehen, wohin er fiel: aber noch fruchtbarer erſchüttert unter ihm die grundfeſte Erde. Ein mächtigeres Schrecken macht ihn des vorhergehenden uneingedenk.

Wehe der Welt! ſagt der Wanderer, und drückt ſein Geſicht an den Boden, um die Verwüſtung nicht zu ſehen. Aber der letzte Streich fiel unſchädlich auf den Felſen, mit ihm verlor das Gewitter ſeine Gewalt, und ein ſanfter Regen tröſtet die Erde. Nun heutert ſich die Luft, und er, der Wanderer, ſetzt ſingend ſeinen Weg fort. — Leſer, ihr kennet dieſes Gemälde! Laſt auch uns, nach ausgeheitertem Himmel, unſern Weg wieder verfolgen! Das Alter alſo, welches am unfähigſten iſt ſich zu vertheidigen, wird den meiſten Gefahren ausgeſetzt. Es ſcheint, ich ſehe einen Sohn, dem das väterliche Anſehen Gewalt anthut ſeine Hände gegen das Heiligthum der Geſetze ausſtrecken: ich höre eine Tochter, die des Zwangs der mütterlichen Liebkoſungen ſich nicht erwähren kann, an der unterſten Stufe des Thrones flehen! — Du — ſprechen ſie ſchluchzend. — Du, den die Vorſicht über uns geordnet, der Hüter unſerer Glückſeligkeit, der Wertzeuge derſelben zu ſeyn! kannſt du zugeben, daß gleichſam unter deinen Blicken uns das koſtbareſte, was Menſchen deinen Händen anvertrauet, die Freyheit, die Freyheit das zu wählen, zu dem uns Gefühl und Neigung leiten, daß dieſe koſtbare Freyheit uns entriſſen werde! daß wir verurtheilet ſind, einen Stand zu ergreifen, der für uns eine ewige Gefangenſchaft, ein Standort täglich verjüngter Reue und Unzufriedenheit ſeyn wird? Wie? deinen ſchützenden Arm willſt du nur der Liſt der offenbaren Gewalt entgegen ſetzen, und dieſe unwiederſtehlichere des Anſehens, der Verleitung, der Ueberredung, die uns ſchwerer darnieder drücken, die ſollen vor dir ſich verbergen? Ich — höre ich das Mädchen rufen.— ſoll mein Herz einem Manne überliefern, deſſen Herz ich entgegen nicht wieder verlange? Ich ſoll Mutter eines Kindes werden, gegen deſſen Vater in mir Abſcheu und Widerwillen kochen? — Ich ſoll meine Neigung einem vorgeſpiegelten Glücke ſchlachten, von dem ich mir keinen Begriff machen, daß ſich mir nichts anders, als eine Qual vorſtellen kann, vor der ich zurückbebe? — Ich — höre ich den Jüngling klagen: — ſoll die Waffen für das Vaterland führen, da mich die Natur nicht mit der Standhaftigkeit beſchenket, die unerſchüttert dem Tode, und den blutigſten Gefahren näher tritt? Ich — Ich ſoll mit einem Herzen, das ſich nach der Welt ſehnet, am Altar für das Volk ein zerſtreutes, ein unwürdiges Gebeth dem Herren bringen, der mein Innerſtes kennet, vor dem heuchelnde Lippen und Worte, mit denen das Herz uneins iſt, ein Greul ſind? — Wozu nützt es — ſprechen beyde — daß du die Angriffe der Ungerechtigkeit und Liſt durch Geſetze und Straffen von meinen Vermögen zurück ſcheucheſt? Es iſt der kleinſte, der am wenigſten koſtbare Theil meines Verluſt iſt erſetzlich, oder zum mindeſten erträglich. Aber die Wahl — — u. ſ. w. Ich ſehe von dem Throne Huldvolle und Bürgerliebende Regenten ihr Ohr gnädig zu dieſen Klagen herabneigen: ich ſehe Erbarmung und Hülfe aus ihrem Antlitze die Kinder tröſten: Ich ſehe belehrte Väter, Vormünder, Befreunde ſich mit Ehrerbietung der Vorkehrung unterwerfen, die aus dem Munde der Weisheit ergeht, und von dem Schreiber, der zu den Füſſen des Thrones ſitzet, mit ſchneller Hand aufgeſchrieben wird, um künftig die Richtſchnur der Handlungen zu werden. Das Geſätz wird vor den Augen alles Volkes aufgehangen: jedermann lieſt: Aeltern euere Gewalt hat ſeine Gränzen, und dieſe Gränzen ſind die Erziehung. Ihr ſollt dieſelben künftig nicht überſchreitten, und dem Staate in dem Rechte, ſeine Bürger zu beſtimmen keinen Eingriff thun. Der Altar des neuen Bundes fodert keine blutigen Opfer, der Herr wird ſeine Diener ſich ſelbſt zu wählen wiſſen, ohne daß ihr ihm Knechte in ſeinen Tempel zu dienen ſendet, die er nicht von Stammen Levie hat laſſen gebohren werden. Das Vaterland will ſeine Vertheidiger nicht an Ketten ſchleppen: es würde ſeinen Schild übel ſchlafenden Händen vertrauen, die bereit ſind, ihn alle Augenblicke wegzuwerfen: der Sieg verſchmäht gebundene Hände. Die Ehe iſt ein Band der Liebe, nicht des Anſehens, nicht des Zwangs.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden [illegible] hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaf[ten] angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttä[gen] von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen war[en]

Namen der Städt u. Märkt.	Jän.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 Eyer	Weißen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preiſ[e] Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Ha[ber] Sch[äf]
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.
Abach	20	6	—	5	2	—	—	—	—	15	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—	5	—	3
Aichach	13	6	2	5	2	6	—	—	—	12	3	2	2	3	20	6	—	4	2	7	2	10	40	7	55	6	30	5
Aybling	16	—	—	6	—	5	2	5	—	24	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	8	30	6	30	5
Abensperg	10	6	2	—	—	7	—	—	—	18	3	—	2	2	10	10	1	8	4	16	—	9	—	6	45	6	—	4
Braunau	7	5	1	5	—	5	—	5	2	21	3	—	2	3	16	6	2	8	4	—	—	9	30	7	15	5	—	3
Byburg	10	—	—	6	—	6	—	5	—	30	4	—	2	3	15	7	2	4	2	16	—	10	—	7	—	5	30	4
Camm	5	—	—	5	2	6	—	4	1	24	2	3	2	2	19	8	—	10	5	19	—	11	—	7	—	5	30	3
Craiburg	11	6	—	5	2	6	—	—	—	21	4	—	2	2	16	5	2	5	2	9	1	10	—	7	20	6	—	4
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	—	4
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	30	4
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	—	—	3
Dinglſing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	15	5	15	3
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	8	30	5	46	4
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	7	20	6	—	4
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	7	—	6	30	4
Friedberg	12	7	—	5	2	7	—	—	—	12	3	2	2	3	22	8	—	4	2	8	2	11	45	8	30	7	—	5
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	6	30	5	—	3
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	3
Kellheim	11	6	2	5	2	6	—	—	—	15	2	3	2	2	20	8	—	10	5	—	—	9	30	7	—	5	—	4
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	15	6	—	3
Landau	4	6	—	5	2	6	—	4	—	18	3	1	2	2	22	8	2	6	3	—	2	9	—	7	30	5	—	4
Landſperg	5	6	2	6	—	5	2	—	—	9	3	1	2	3	20	7	—	1	—	10	2	12	30	9	30	7	54	5
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	5	30	4
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	8	—	6	20	4
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	7	—	5	30	—
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	9	—	6	30	4
Neumarkt	7	6	—	5	2	6	—	4	2	30	4	—	2	3	15	9	—	3	2	—	—	10	—	7	—	5	—	3
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	6	30	5	—	3
Paſſau	15	4	2	4	—	5	—	3	2	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	11	—	8	—	5	40	3
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	30	—	—	3
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	8	15	6	—	3
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	7	20	5	15	4
Reichenhall	15	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	9	—	7	20	4
Regenſpurg	6	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	4	—	5	36	4
Rhain	16	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	12	5	18	4
Ried	12	5	1	5	—	4	2	—	—	21	3	2	2	3	16	7	—	4	2	—	—	10	—	6	54	5	—	4
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	12	—	8	—	6	—	3
Rottenburg	2	6	2	5	2	8	—	5	—	21	3	2	2	2	15	9	2	4	2	—	—	9	—	7	—	5	30	4
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	—	7	—	4	30	4
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	10	40	8	10	5
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	6	15	—	—	5
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	7	30	5	15	6
Tölz	1	6	2	5	—	4	2	4	—	16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	9	—	8	—	4
Traunſtein	6	5	2	5	—	5	—	—	—	15	3	—	2	3	18	8	—	4	2	5	1	11	30	7	54	—	—	4
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	30	6	30	3
Vilshofen	3	5	2	5	—	7	—	7	—	21	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23	—	9	40	7	45	5	12	4
Waſſerburg	10	—	—	5	2	5	—	—	4	21	3	1	3	—	16	6	—	8	3	20	—	11	—	7	15	6	—	4
Amergău	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	11	30	—	—	4
Zwiſel	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	2	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	8	—	6	30	5

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Sept. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 20. Jän.			Landshut d. 19. Jän.			Straubing d. 17. Jän.			Burghauſ. d. 19. Jän.			Ingolſtadt. d. 13. Jän.			Amberg d. 1 Jän.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäſ.	11	20	—	9	45	—	8	50	—	9	30	—	8	45	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäſ.	8	10	—	7	—	—	6	50	—	7	—	—	7	10	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäſ.	7	—	—	5	45	—	5	—	—	5	—	—	5	40	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäſ.	5	—	—	4	40	—	3	30	—	3	30	—	4	—	—	2	54	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	38	—	—	—	—	1	50	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	18	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	12	2	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	45	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	7	—	—	6	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleiſch.	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch.	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe.	1. Stuck.	—	34	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	56	—	—	24	—
Enten.	1. Stuck.	—	20	—	—	—	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	24	—	—	26	—	—	40	—	—	25	—	—	40	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten.	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	7	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	—	17	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	24	—	—	14	—	—	18	—	—	13	—
Eyer.	50. St.	—	40	—	—	33	—	—	33	2	—	33	—	—	50	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	3	—	—	—	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	—	—	—	15	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	—	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	16	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	—	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	—	25	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	16	—	—	13	—	—	13	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Ver. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	15	—	—	18	—
Seiſe.	1. Pfund.	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Salz.	1. Metz.	—	—	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. – Buchenholz.	1. Klaſt.	5	15	—	5	30	—	7		—	3	30	—	4	35	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaſt.	4	45	—	5	—	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaſt.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	40	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib.	4	8	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caſpar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2 : & 3 tt. á 1. fl. 18. kr. zu verlaufen.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. III.

München den 26. Febr. 1770.

Artic. I.

Generalmandat, daß alle Silberwaaren mit authentiſcher nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, das minderhaltige hingegen confiſcirt werden ſolle.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß, und Gnade zuvor. Wir haben zwar in der Beylage B. Unſer neu emanierten Mauth- und Accisordnung heilſamſt verordnet, daß alle Silberwaaren, ſie ſeyen groß, oder klein, minderhaltig nicht, als die Mark zu dreyzehen Loth, gearbeitet ſeyn müſſen; geſtalten alles Silberwerk, ſo dieſen Gehalt nicht hat, ohne Ausnahme, und die ſogenannte ſchwäbiſch-Gemündnerwaare, Bruderſchafts-Ablaßpfenning ꝛc. mit eingeſchloſſen, zum innländiſchen Verkauf nicht hereinpaßirt, ſondern gleich beym Eingang zuruckgewieſen, und wenn ſich ſolcher Wahrnung ungeachtet dennoch jemand mit dergleichen betretten ließe, mit der Confiſcation verfahren werden ſolle, weil ſich bisher mehrfältig geäuſſert hat, daß Unſere in dergleichen Sachen unerfahrne Unterthanen die ſchlechten Silberarbeiten den Kram- und Silberhändlern eben ſo theuer, wie die probhaltigen, bezahlen müßten, folglich hierinnfalls in mehr Wege hintergangen wurden. Nachdem aber auch in der Folge der Zeit eine unläugbare Erfahrung gewieſen hat, daß einige innländiſche Goldſchmiede, und Silberarbeiter dergleichen geringhaltige Silberwaaren zu verfertigen, und an vielen Orten, ſonderbar auf Wahlfahrten, zu verkaufen fortgefahren, und hierdurch Unſer Eingangs gedachte zum allgemeinen Nutzen des Publici abzielende Verordnung groſen Theils vereitelt haben: Wir hingegen dieſen landſchädlichen Unfug nicht länger mehr geſtatten können; als wollen Wir auch mehr erwehnt Unſere Verordnung in Ruckſicht auf die auſſer Lands verfertigten Silberwaaren nicht nur neuerdings beſtättiget, ſondern auch dieſelbe auf die in Unſern Churlanden anſeſſigen Goldſchmiede, und Silberarbeiter ſolchergeſtalten extendiret haben, daß ſich a die publicationis dieſer Unſer landesherrlichen Verordnung keiner mehr, und zwar bey der Confiſcationsſtrafe, unterfangen ſolle, dergleichen minderhaltige, und mit ordentlich authentiſcher nach 13. Loth eingerichter Prob nicht verſehene Silberwaaren, von was immer für einer Gattung dieſelben ſeyn mögen, zu verkaufen, oder wohl gar noch zu verfertigen. Damit ſich aber in Zukunft weder die Goldſchmiede, und Silberarbeiter, noch die Kram- und Silberhändler mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; ſo befehlen Wir hiemit weiters, und gnädigſt, daß dieſe Unſere Verordnung gewöhnlicher Maaßen publiciert, und affigirt, ſofort gegen die Uebertretter dieſes landesherrlichen Geboths mit der oben angeführten Confiſcationsſtrafe unnachläßig verfahren werden ſolle. Gegeben in unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 17. Jänner 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Karl Anton Müller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

Pro Nota. Es iſt zwar aus dem Innhalt und Zuſammenhang des vorſtehend gnädigſten Generalmandats deutlich zu entnehmen, daß in Zukunft keine Silberwaar mehr, welche weniger als dreyzehen Loth hält, in dem innländiſchen Handel, und Wandel geduldet, ſondern jederzeit gegen die, erwehntes Landsgeſätz übertrettenden Goldſchmiede, Silberarbeiter, und Kramhändler mit der wirklichen Confiſcation dergleichen geringhaltigen Waaren unnachläßig verfahren werden ſolle; es mögen ſodann dieſelben in- oder auſſer Lands fabricirt worden ſeyn; ſo will man jedoch zum Ueberfluß, und Vermeidung alles Mißverſtandes hiermit angemerkt haben, daß im eröfterten Generalmandat bey den Formalien: dergleichen minderhaltige, und mit ordentlich authentiſcher nach 13. Loth eingerichteter Probe verſehene Silberwaaren, ein ganz ſichtiger Druckfehler eingeſchlichen ſey, indem zwiſchen den zwey Worten: Prob verſehene das Wörtlein nicht ausgelaſſen worden iſt. Man hat ſich daher veranlaſſet gefunden, dieſen Mangel bey dem gegenwärtigen Nachdruck gehörig zu erſetzen, und dieſe Anmerkung hier einrucken zu laſſen.

Patent, die erhöherte Conſumo-Acciſe von den auswärtig hereinbringenden verfertigten mit Gold- und Silberborten beſetzten Kleiderſtücken, ſo andern betreffend: dd. 5. Febr. 1770.

Man hat durch öftere Beobachtungen überzeugend wahrgenommen, daß die ausländiſche Handelsleute und Fieranten, wenn ſie mit ihren Waaren die in Baiern, und der obern Pfalz abhaltende Jahr Märkte bauen, auch bereits verfertigte mit Gold- oder Silberborten beſetzte Kleider, Hüte, Hirſchfängerkupeln, ſo andere Kleiderſtücke zum freyen Verkauf herein zu bringen pflegen, zugleich aber auch das höchſte Mauthregal in vielweg defraudirt, und der alhieſig privilegirten Gold- und Silberborten-Fabrick ſowohl, als dem geſammten innländiſchen Handelsſtand in ihrem Abſatz der Gold- und Silberborten einen empfindlichen Einhalt, und Nachtheil verurſachet haben.

Ihre Churfürſtl. Durchläucht Unſer gnädigſter Herr wollen demnach gnädigſt, daß in Zukunft zu mehrerer Aufrechts-Erhaltung der innländiſchen Gold- und Silberborten-Fabrick, und beſſerer Beförderung des Nahrungsgeſchäfts der innländiſchen Handelsleuten, von allen in höchſt dero Lande zu Baiern, und der oberen Pfalz auf die Märkte, oder zu andern Zeiten per Conſumo hereingehenden, und wirklich ſchon mit puren Gold- und Silberborten verſehenen Kleidern, Hüten ꝛc. jedoch mit Ausſchluß jener Broduren, welche geſtickt: oder zum Aufnähen nach heuntiger Mode gerichtet, und mit Farben vermengt ſind, anſtatt der bisherigen Tarifmäßigen 6. fürwerts 12. kr. vom Gulden Wert zur Conſumo-Acciſe erfordert werden ſollen.

Denen ſämmtlich hernachgeſetzten Churfürſtl. Mauthämtern in Baiern, und der obern Pfalz wird demnach befohlen, ſolch erhöherte Conſumo-Acciſe ad 12. kr. vom Gulden Wert bey allen hereinbringenden mit Gold- oder Silberborten verſehenen Kleiderſtücken, worunter jedoch, wie ſchon erwähnet, die geſtickte, oder zum Aufnähen, und mit Farben vermengte Broduren nicht begriffen, ſondern nach der ehevorig Tarifmäßigen Belegung zu 6. kr. vom Gulden Wert noch ferners zu behandeln ſind, unnachläßig zu erfordern, und in Einnahm zu bringen. Wornach ſich bemeldte Churfürſtl. Mauthämter gehorſamſt zu achten, dieſes Patent der beſchehenen Vorweiſung halber gewöhnlich zu unterſchreiben, und ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft nicht nur jeden Orts behörig zu affigiren, ſondern auch denen incorporirten Beymauthämtern dergleichmäßigen Befolgungswillen abſchriftliche Communication zu geben haben. München, den 5. Febr. 1770.

Ex Commiſſione &c.

Von Churfürſtl. Kammeralmauth-Departement. An die auch Churfürſtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Dorner.

Aver-

Digitized by Google

Avertiſſement. Das erneuerte Verboth, daß die Mauthbeamte in Conſiſcations-Sachen auf Verlangen der Partheyen keine *Atteſtata* mehr ausſtellen ſollen, betreffend: *dd.* 15. Febr. 1770.

Nachdem bisher die Erfahrung gewieſen hat, daß ſich einige Mauthbeamte, des wiederholter ergangenen Verboths ungeachtet, unterfangen haben, in Confiſcations-Fällen nur auf Verlangen der Partheyen einige Atteſtata auszuſtellen; Als wird auf die höchſte Anbefehlung erwähnter Verboth in Kraft dieß nicht nur wiederum erneuert, und beſtättiget, ſondern auch ſolchergeſtalten geſchärfet, daß, wenn ſich in Zukunft ein Mauthbeamter mit Ausſtellung eines dergleichen Atteſtati nochmal betretten laſſen ſollte, derſelbe jedesmal um 10. Reichsthaler unnachläßig wurde geſtraffet werden. Erdeut Churfürſtl. Mauthbeamte haben ſich daher hiernach gehorſamſt zu achten, und, wenn je die Erhollung einiger von den Partheyen zu ihren Behuf angebrachten Umſtände erforderlich ſeyn wurde, dieſelbe jederzeit ex officio mittels pflegender Correſpondenz mit jenem Amte, auf deſſen Zeugniß ſich eine Parthey in den abgehaltenen Receſſen berufft, um ſo mehr geſchehen ſolle, je gewißer es iſt, daß Eingangs gedachte nur auf Anſuchen der Partheyen ausgeſtellte Zeugniße, tanquam emendicata ſuffragia, nach deutlicher Vorſchrift der Rechte ohnedem keinen Glauben verdienen, folglich vergeblich ausgeſtellt, und beygebracht werden. Actum München, den 15. des Hornungs 1770.

Churfürſtl. Commercien-Collegium.

Cajetan Stürzer, Churf. Hofkammer- und Commercienraths Secret.

Artic. II.

a) Sebaſtian Kirmayr, Papirer von Mehring hat 40. Ballen Druckpapier zu verkaufen, jeden Ballen à 10. fl.

b) Johann Chriſtoph Fröhlich, burgerlicher Kammacher in Amberg biethet dem inländiſchen Publiko feil 2000. Hornſpitz, das Hundert à 2. fl. 30. kr. 2000. Ochſenbein, das Hundert à 1. fl. 5000. Ochſenklauen, das 1000. à 4. fl. dann 6. Zjechen Hornmiſt à 4. fl. ohne Fracht, wem hiemit bedienet, kann ſich beym Churfürſtl. Hauptmauthamt Amberg hierum melden, und das weitere behandeln.

Artic. III.

Citatio.

a) Da allſchon den 29. Decemb. des abgewichen 1769ſten Jahrs jene 3 ein halben Centen noch ungeleiteter in 4. Stümpf beſtehenter Salliter zum Churfürſtl. Gränzmauthamt Altenmarkt durch die bey gemeldten Amt und zwar auf der Confin zu Weißenkirchen auf Poſtirung ſtehende Confinwächter, welchen ſelbe bey dem Cyriacuſn Lachs einen Fuhrknecht von Waſſerburg erfunden, ſolchen aber der gemeldte Fuhrknecht von 2. unbekannten zur Fuhr aufgegebener erhalten habe, gebracht worden, und in dieſer Zeit her ſich kein Eigenthümer hierum gemeldet. Als werden die Eigenthümer des gedachten Salliters nach Maaßgab des 36. §. der neuen Mauth- und Accisordnung zu Abgebung ihrer Verantwortung hiemit citirt, und ihnen der Erſcheinungswillen ein Termin ſub pœna præcluſi von 4. Wochen dergeſtalten anberaumt, daß nach Verfluß ſolchen Inſtructionsmäßig verfahren werden wird. Actum den 13. Febr. 1770.

Churf. Gränzmauthamt Altenmarkt.

Jacob Alnyſi Haſn, Hofkammerrath und Gränzmauthner.

Benedict Michael Gmainer, Gegenſchreiber.

Citation.

Nachdeme allſchon im Monath July 1769. der beym hieſig Churfürſtl. Gränzmauthamt Altenmarkt ſtehente Mauthdiener Jacob Kürchpaur, Auguſtin Devetzen & conſ. vorgebend von Luxenburg, ſo aus Salzburg pr. Tranſito nach München gegangen, eine bey erſagten Amt nicht angeſagt, ſohin ver-

haltene

haltene Schachtel, worinn ſchlecht falſches Geſchmuck, ſo anders ware, abgenommen, und anhero überreicht, auch ſelbe weder dazumal, noch bis jetzt dato deren Verantwortung nicht abgegeben, ſohin auch bis jetzt dato in Sachen Mauthordnungsmäßig nicht verfahren werden können. Als werden dieſelbe nach Maasgab des 36. §. der neuen Mauth- und Accisordnung unter præfigirt 6. wochigen Termin zu Abgebung deren Verantwortung dergeſtalten zum hieſigen Amt anhero citirt, daß, wann ſie binen dieſen Termin eintweders nicht perſöhnlich, oder per Mandatarium legitimatum & ſufficienter inſtructum erſcheinen, man in contumaciam ſprechen, ſohin Inſtructionsmäßig verfahren werde. Actum den 26. Jänner 1770.

Churf. Gränzmauthamt Altenmarkt.

Jacob Aloys Haſy, Hofkammerrath und Gränzmauthner.

Benedict Michael Gmainer, Gegenſchreiber.

Nachricht.

Roſina Brunthalerin, eine von hier gebürtige Tuchmachers Tochter iſt dermal abweſend, ohne daß jemand aus ihren Befreunden den Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen wüßte, ob ſchon ganz gewiß, daß ſie ſich im Lande befindet. Es werden demnach alle Obrigkeiten geziemend erſucht, gedachte Brunthalerin, im Fall ſelbe da oder dort erfragt werden könnte, anzuweiſen, daß ſie ſich allhier ſtellen, und die ihr angefallene Erbſchaftsgelder in Empfang nehmen ſolle, welche derſelben, als einer ſehr armen Perſon, gar wohl zu ſtatten kommen werden. Sig. den 17. Febr. 1770.

Churf. Pfleggericht Neumarkt in Baiern.

Artic. VII.

Landwürthſchafts-Nachrichten.

a) Lobenswürdige Einrichtungen und Arbeiten eines Richters und Bauers zu Tanneberg.

Böſe Exempel pflegen ſich leider ſehr häufig von ſelbſt hervor zu thun, und finden ihrer Nachahmung halber ohne Anpreiſung, mehr als zu vielen Beyfall. Dahingegen aber auch die guten Beyſpiele die beſten Wirkungen erzeigen, nur daß dieſe nicht ſo öfters, wie jene, offenbar werden, und dahero nöthig ſeyn will, inſonderheit von dieſem eine mehrere Anzeige zu thun. Dieſem zu Folge habe hierdurch ein Exempel von einem guten und vernünftigen Landwirthe vom Bauernſtand, andern vieleicht zur Nacheiferung anzeigen ſollen. Der Richter, Johann Gottlob Paſchke in dem hieſigen Amtsdorfe Tanneberg übernahm ſeines Vaters 2. Hufen Gut, ſo an Gebäuden, Aeckern und Wieſen faſt gänzlich ruiniert war, ob er wohl anfänglich einiges Bedenken trug, ſolches anzunehmen. Hierauf wendete er unter göttlichem Beyſtande alle Bemühungen an.

1. Die Felder in guten tragbaren Boden zu ſetzen, ſolche zu reinigen, alle Waſſerfahrten gehörig zu leiten und einzurichten.

2. Die Wieſen zu räumen, zu bedüngen und Waſſerleitungen zu machen.

3. Den am Hauſe befindlichen Garten umzugraben, Bäume zu ſetzen, darunter Futterkräuter zu ſäen.

4. Einen neuen Brunen im Hofe ſeines Gehöftes zu graben, und mit Steinen auszuſetzen, und endlich

5. Ein neues Wohnhaus, und neue Ställe zu bauen, wobey er ſich denn gutes Zug- und Zuchtvieh mit heran gezogen, ſo daß dieſer Wirth nunmehr den Belohnungen ſeiner vielfältigen Mühe und Arbeit in aller Stille entgegen ſiehet.

Hierbey hat es aber dieſer Richter noch nicht bewenden, ſondern auch noch über dieß ſeine Vorſorge, der ganzen Gemeinde zum Beſten, mit genieſſen laſſen, maſſen er

1mo. Die auf den Dorffluhren befindlichen Wege gehörig ausbeſſern, und über die Gräben, anſtatt der vormaligen Hölzernen, von Feldſteinen gemauerte Brücken machen laſſen.

2do. Hat er in den Dorffluhren die Gräben durch die Aecker gehörig verfertigen laſſen,

Digitized by Google

laſſen, und die Einrichtung damit alſo getroffen, daß das Gewäſſer keineswegs auf den Feldern ſtehen bleiben kann.

3tio. Hat die bey dem Dorfe Tannenberg vorbeyfließende Elſter auf den Wieſen und Hüthungen ehedem vielen Schaden verurſachet. Dieſen Elſterſtrom aber hat er dermaſſen geleitet, Hauptgräben gezogen, und es dahin gebracht, daß ſämmtliche Gemeinde mehrers Heu erbauet, und beſſere Huttungen hat, und ſich jetziger Zeit mit jungen Pferden und Rindviehe vielen Nutzen ſchaft.

4to. Hält er alle Commungebäude in gutem Stande, und da eine Ausbeſſerung nöthig, beſorgt er ſolche zu rechter Zeit.

5to. Weil dieſe Gemeinde keinen Schullehrer im Dorfe hat, und dahero die Jugend durch einen Catecheten unterrichten laſſen muß, ſolcher aber ehedem Wochenweiſe, die Reihe herum, bey einem jeden Einwohner die Schule halten muſte; ſo wollten ſich niemals rechtſchaffene Lehrer hierzu auffinden laſſen. Deßwegen hat mehr bemeldter Richter auf der Gemeinde Grund und Boden eine neue Wohnung erbauet, worinnen die Schule gehalten wird, und damit der Lehrer auch alle Sonntage des Nachmittags mit den Kindern und alten Leuten, welche nicht ſo weit zur Kirchen gehen können, eine Betſtunde halten muß, hat dieſer Richter dem Lehrer eine kleine Zulage an Brode veranſtaltet.

6to. Damit auch die Gemeinde den zum Dorfe gehörigen Buſch und Gehölze aufs möglichſte ſchonen möchte; ſo hat er die Ordnung getroffen, daß keine Streue darinnen mehr gerechet, und geſammelt werden darf, ſondern ein jeder bey den Angränzenden den benöthigſten Streuling ſich erkaufen muß.

Zu wünſchen wäre endlich, daß dieſes gute Exempel viele Nachfolger im Lande erwecken möchte, wodurch die herrlichen Abſichten einer gnädigſt hohen Landesherrſchaft am ſicherſten erreichet werden dürften. Amt Finſterwalda, den 11. April 1767.

Chriſtoph Heinrich Hertwig,
Amtmann daſelbſt.

Aus den Hamb. Addreßcomtoir-Nachrichten.

b) Nachfolgende Warnung an Landwürthe wegen Verfütterung des verſchlämmten und verdorbenen Heues und Grumets, von der ökonomiſchen Geſellſchaft in Leipzig möchte auch vielleicht in unſern Gegenden von gutem Nutzen ſeyn.

Da durch die dießjährige nachtheilige Witterung das Heu und Grumet vieler niedrig liegenden Wieſen verſchlämmet, auch wohl gar verdorben worden iſt, und mit Recht zu befürchten iſt, daß durch eine nicht genugſam vorſichtige Verfütterung deſſelben, ſo wie bey einer ähnlichen Witterung vor 10. oder 12. Jahren bemerket worden, der Grund zu einer gefährlichen Rindviehſeuche geleget werden könne: ſo hält es die ökonomiſche Geſellſchaft aus wahrer Liebe für die Mitbürger für ihre Schuldigkeit, alle Wirthe vor aller Vernachläſſigung in dieſem Stücke hiemit wohlmeynend zu warnen, und ihnen zu Vermeidung alles Nachtheils, nach Gelegenheit ihrer Umſtände, die Befolgung nachſtehender auf eine genaue Ueberlegung und auf Erfahrung gegründeter Regeln, welche ihnen ſelbſt zum Theile nicht unbekannt werden, beſtens zu empfehlen.

1. Verdorbenes, von langem Regen angegangenes oder verfaultes Heu und Grummet darf irgend einer Art des Viehes gar nicht gegeben werden.

2. Verſchlämmtes Rauchfutter iſt allen Arten des Viehes, beſonders dem Schaafvieh, ſchädlich, kann aber dennoch in Ermanglung beſſeren Futters, den Maſtſchaafen und dem Maſtrindviehe zwar ohne Schaden mit vorgelegt werden, wenn es vorhero tüchtig ausgedroſchen und aufgeſchüttelt worden, und dabey dem Viehe öfters, und wenigſtens alle vierzehn Tage einmal Salz gegeben wird; jedoch darf man ſich einigen Nutzen davon nicht verſprechen, indem es allenfalls wohl den Hunger einigermaaßen ſtillen; zur Maſtung aber nichts beytragen kann, vielmehr die Verdauung erſchweren muß.

3. Für das Zuchtrindvieh, darf verſchlämmtes Heu und Grummet gar nicht, wenn es

auch gedroſchen, gewaſchen und ſodann auf-gebrühet wäre, gegeben werden.

Dahingegen kann in Ermanglung einer zur gewöhnlichen Ausfütterung hinlänglichen Menge von unbeſchädigt gebliebenen Heu und Grummet, folgendermaſſen mit Nutzen verfahren werden.

a) Für Schaafvieh wird ganz kurzer Heckerling geſchnitten, nach eines jeden Vermögens-Umſtänden mit Hafer (wo möglich in gleichem Maaße) vermiſcht, und Morgens ſowohl als Abends vorgelegt, im übrigen aber reines Stroh gefüttert. Anſtatt des Hafers kann auch grob geſchrottenes geringes Korn und Gerſte, beſonders für die tragenden und melkenden Schaafe, unter den Hecker gemiſchet, oder unter ausgedroſchene Hafer, Erbſen- und Wickenbunde, ſammt den Körnern zu Hecker geſchnitten, und angefeuchtet vorgelegt werden.

b) Denen Pferden kann, zu Erſparung des Heues, Gerſtenſtroh, wie auch ſo genannte Ueberkehre, geſchrottener Rocken, oder noch beſſer, geſchrottene Gerſte mit Heckerling, eine Mandel Strohgebunde gegen einen Scheffel Rocken oder Gerſte gerechnet, auch unausgedroſchenes Gerſtenſtroh zu Hecker geſchnitten, gegeben werden;

c) Allem Maſtviehe muß mit reiner und unangelaufener Ueberkehre und geſchrottenen Getreide geholfen werden. Endlich

d) Das Zucht- und Zugrindvieh kann auf folgende Art, welche von verſchiedenen Landwirthen bereits mit Nutzen befolget wird, ſehr gut durch den Winter gebracht werden: Man nimmt auf 4. Kühe oder Ochſen drey Dresdner Viertel Heckerling, ſchüttet dazu eine Metze Schrot von allerhand geringen oder unreinen Getreide, beſprenget es mit reinem Waſſer (noch beſſer mit Brandewein-Spieliche, oder Lein- auch Rübſenkuchenwaſſer) und miſcht es wohl untereinander. Dieſes Mengſel wird dem Vieh frühe in 3. Theile getheilet, nach und nach vorgeleget, und ſodann nach Verlauf von 2. Stunden Krumme oder Wirrbunde, welche am beſten wechſelweiſe aus Rocken-Gerſten- und Haferſtroh beſtehen ſollen, aufgeſteckt. Nachmittags wird nur gedachte Fütterung auf gleiche Art wiederhollet, und Abends wieder Krummes oder Wirrſtroh vorgeſtecket. Hierüber wird täglich wenigſtens zwey- auch dreymal Siede, nach Beſchaffenheit des Vorraths mit gedrockneten Rübenkräutige, trockenen, oder eingeſalzenen Krautblättern, Trebern, geſchrotenen Getreide, Oelkuchen, Grummet, geſtoſſenen oder halb gekochten Erdäpfeln, und klar geſchnittenen Hecker auch zuweilen mit einem paar Löffel voll ſchwarzen Kümmels, oder mit einer Handvoll geſtoſſener Wacholderbeeren vermiſcht, und allemal öfters zu ſaufen gegeben. Wer fleißig Salz, beſonders Steinſalz, zu futtern vermögend iſt, kann die Erhaltung der Geſundheit und das Gedeyhen ſeines ſowohl Schaaf- als Rindviehes dadurch zu allen Zeiten gar merklich befördern. Datum Leipzig den 6. Decemb. 1769.

c) Aus dem Hannoveriſchen Magazin.

Von der Nutzung des wilden Kaſtanienbaums und ſeiner Frucht.

Ehedem machte man von dem wilden Kaſtanienbaume, den man auch den Indianiſchen oder Roßkaſtanienbaum nennt, keinen andern Gebrauch, als daß man ihn in Luſtgärten, und zu Alleen, vornämlich an Orten, wo man keine Linden oder Ulmen haben konnte, wählte. Sein frühes Ausſchlagen, ſeine ſchönen Blüten, und ſeine ſchattenreichen Zweige erwarben ihm dieſen Vorzug vor andern, welcher dadurch noch wichtiger wurde, daß er ſich in allerley Grund und Boden, auch da wo andre Bäume nicht fortkommen wollen anziehen läßt. Der Gebrauch ſeiner Frucht iſt aber bis hieher ſehr wenigen bekannt. Seine beſondre Fruchtbarkeit machte viele aufmerkſam, und man verſuchte zum öftern, ob und wie man ſeine Frucht nutzen könnte? Ein gewiſſer Marcandier gebrauchte ſie wegen ihres zuſammenziehenden und ſeiſenartigen Saftes zur Wäſche, oder Abnehmung der Unreinigkeit; er walkte mit einer Lauge von ihr wollene Zeuge, die die Farbe gut annahmen; er machte den Hanf damit

ſo

Digitized by Google

faſerigter und weißer. Er und viele andre von verſchiedenen Nationen haben auch mancherley Verſuche, das Vieh damit zu futtern gemacht, ich weiß aber nicht, warum man ſich ſo viele Mühe gegeben hat, die Kaſtanien erſt durch beſchwerliche Umwege hiezu zuzubereiten, da ſie ohne alle Umſtände gleich können gefuttert werden. Dieß iſt der wichtigſte Vortheil, den man von dieſem Baum erhalten kann, daß er eine nahrhafte Viehfutterung giebt, welches uns denſelben ſchätzbarer, und ſeine Anpflanzung wichtiger macht. Ich habe ſchon im Jahre 1766. die Anziehung dieſes Baums in Heidgegenden angeprieſen, und einen ſehr gut gelungenen Verſuch, den ich mit der Futterung der Frucht bey einem Stücke Hornvieh gemacht, angezeigt. Ich habe mich ſeit der Zeit durch Verſuche und Erfahrungen, welche andre durch gleichmäßige Proben bewehrt gefunden, noch weiter von der Nutzung dieſes Baums und ſeiner Frucht belehrt, und da ich ſowohl hiedurch als auch auf andre Art, viele zur Anziehung dieſes Baums bewogen habe, ſo will ich deſſen Nutzung, und die Art ſeiner Anziehung etwas allgemeiner bekannt zu machen ſuchen.

Die vornehmſte Nutzung dieſes Baums beſteht darinn, daß man ſeine Frucht ſehr gut zur Viehfutterung gebrauchen kann. Hiebey kommt es aber ſowohl auf die Art und Weiſe der Futterung, als auch auf das Vieh, das ſie frißt an. Beydes will ich erwehnen. Man ſammelt die Kaſtanien im Herbſte, ſchüttet ſie auf einen luftigen Boden, damit ſie erſt etwas ausdunſten; denn wenn man ſie gleich auf einen Haufen zuſammen ſchüttet, ſo werden ſie leicht ſchimlicht. Hernach verwahrt man ſie nicht in Erdgruben, welches einige thun, weil ſie darinn leicht mulſtrig werden, ſondern am beſten auf einem luftigen Boden, unter dem Rauhfutter dünne auseinander geſchüttet. Dieſe Bedeckung bewahrt ſie, daß ſie nicht holzigt werden. Wenn ſie etwas ausgedunſtet, ſo frißt ſie vornehmlich das an den Genuß der bittern Heide gewöhnte Hornvieh gern, und wenn das Vieh, das eine beſſere Weide gewohnt geweſen iſt, nur erſt recht in ihren Geſchmack kommt, welches man leicht durch eine oder zweymalige Entziehung des gewöhnlichen Futters erhalten kann, ſo hat daſſelbe eine rechte Begierde darnach. Dieſes habe ich ſelbſt an einer Kuh wahrgenommen, die aus den beſten Fettweiden des Bremiſchen Landes gekommen war, welche, als ſie kaum 14. Tage gefreſſen hatte, über die Futterwanne ſpringen wollte, wenn ſie nur merkte, daß man die Kaſtanien regte. Man giebt ſie ihnen auf folgende Art: man ſtößt die Kaſtanien mit einem Stoßeiſen in einige Stücke, damit nicht die harte braune Schaale, welche den Kern umgiebt, die baldige Verdauung erſchwere, und zur Verſtopfung Anlaß gebe, wozu ſie doch etwas wegen ihrer hitzigen Natur geneigt ſind, oder das Vieh, wenn es etwa eine ganze hinunterſchlucken will, in Gefahr ſtehe, daran zu erſticken. Von dieſen geſtoſſenen Kaſtanien giebt man den Kühen etwas unter naſſem Strohheckerling, und zwar ſind für eine milchende Kuh des Tags zwey doppelte Hände voll genug, weil eine ſtärkere Portion ſie zu fett machen würde. Vornehmlich iſt aber dieſes anzurathen, daß man ſie dem Viehe mit naſſer Futterung gebe, weil ſie ſehr hitzig ſind. Es hat mit den Kaſtanien eben die Bewandniß, die es mit den Eicheln hat, welche alsdenn die beſte Nahrung geben, wenn es bey der Maſt nicht an Regen fehlt. Man wird den Nutzen von dieſer nahrhaften Futterung bald an dem Zuwachſe der Milch ſpüren, welcher durch die Kaſtanienfutterung, wenn dieſe gehörig ausgeluftet worden, am Geſchmack nichts abgeht. Hat man Hornvieh, das man feiſt machen will, ſo kann man dieſes durch eben ſolche Futterung viel geſchwinder, als auf den beſten Fettweiden thun, nur mit dem Unterſchiede, daß man ſtatt des Strohheckerlings geſchnittenes Heu naß futtert, und ihm nochmal ſo viele geſtoſſene Kaſtanien giebt, als die milchenden Kühe bekommen. Wie vortheilhaft, ich wollte faſt behaupten, wie nothwendig iſt es nicht für den Landmann, dem es an Wieſenwachs fehlt, (und dergleichen haben wir viele in dem Bezirke unſrer Länder,) daß er dieſen Baum anpflanze, um

da-

dadurch dem Mangel, den er an guter Heuſutterung leidet, abzuhelfen, und ſich in den Stand zu ſetzen, das auf ſeiner Huth und Weide zu ernährende Hornvieh beſſer durch den Winter bringen zu können. Der Bewohner des Celliſchen Landes, der ſich von ſeinem Vieh ernähren, und vornämlich ſein Geld aus dem Verkauf gemäſteter Ochſen oder Kühe ziehen muß, kann die Kaſtanien noch faſt vortheilhafter gebrauchen, denn er kann mit ihnen ſein Vieh weit wohlfeiler und geſchwinder mäſten, als er es vorher gethan hat. Der Landmann erhält hiedurch eine gute Stallfutterung, und kann alſo ſeinen Viehſtapel vermehren, und wegen des mehreren Düngers, den er dadurch erhält, ſeinen Ackerbau verbeſſern und vergrößern.

Den Schaafen und Ziegen ſind die Kaſtanien wegen ihrer Bitterkeit auch ſehr geſund, und ſie freſſen ſie ſehr gerne. Bey den Schaafen muß man aber ja vorſichtig ſeyn, und ihnen ſehr wenig davon geben, weil ſie gar zu bald fett davon werden, und folglich denen, die übergehn ſollen, nicht zum beſten bekommen. Bey den Ziegen dienen ſie insbeſondere zur Vermehrung der Milch. Die Pferde freſſen ſie auch, welches ihre Benennung anzuzeigen ſcheint. Joch oder Haack und Pflugochſen, kann man damit bey Fleiſch und Kräften erhalten, welches dem Landmanne, der ſie zum Ziehen gebraucht, vieles in der Futterung erſparen würde.

Die vortheilhafte Nutzung ſeiner Frucht iſt nicht die einzige Urſache, warum die Anziehung dieſes Baums anzurathen iſt, ſondern er verſchaft noch verſchiedene Nebenvortheile. Seine wohlriechende Blüten ſind eine ſehr gute Nahrung für die Bienen, welche von ihrem ſüſſen Geruche ſehr weit hingelockt werden, und ich habe bemerkt, daß ſie dieſe Baumblüten für andere wählen. Ein Kaſtanienwäldchen könnte alſo auch zur Erſparung des Futterhonigs dienen, weil ſie ſo frühe blühen. Sein abgefallnes Laub iſt für das Rothwild im Winter eine ſehr gute Nahrung, weil es länger friſch bleibt, als das andre. Das Wild ſucht es deswegen für anderes Laub unter dem Schnee hervor. Aus dieſem Grunde hat auch Herr Miller die Anziehung dieſes Baums angerathen. Wäre es nicht ſolcherwegen der Mühe werth, dem wilden Kaſtanienbaum in Gegenden, wo nichts als Nadelholz ſteht, gewiſſe Plätze einzuräumen, weil hierdurch der Mangel an Wildwieſen einigermaaßen erſetzt, und der Unterhalt des Rothwildes erleichtert wird? Der Landmann könnte für ſich dieſes Laub noch beſſer gebrauchen, denn ſowohl dieſes, als auch die Schaalen, darinn die Frucht geſeſſen, geben eine vollkommen gute Erde, die man ſogar auf Miſtbeeten gebrauchen kann. Sie wird auf dieſe Weiſe gemacht: man bringt im Herbſte beydes in einer flachen Tiefe, nicht aber in einer Grube, auf einen Haufen, der drey Fuß hoch iſt, zuſammen, und damit es deſto eher verfaule, ſo muß man dieſen Haufen, wenn es eben regnet, zuweilen umkehren. Aber der Landmann, der leider zu wenig für die Sammlung guter Erde ſorgt, wird ſich dieſe Mühe wohl nicht leichte machen, ob ſie ihm gleich zur Verbeſſerung ſeines Ackers, und zur Ausfüllung der Pflanzgruben, wenn die Kaſtanienbäume in magerm Grunde zuerſt geſetzt werden höchſt nöthig iſt.

Mir iſt nur noch übrig die beſte Art ſeiner Anziehung und Anpflanzung zu beſchreiben. Die erſte geſchicht durch den eignen Saamen, den man im Herbſte ſammelt, und bis zur Ausſaat im Sande verwahrt. Einige verwahren ihn unter dem tiefſten Miſte, dieß iſt aber von gar keinem Nutzen, ſondern vielmehr ſchädlich, weil zu viele keimen und verderben. So bald des Frühjahrs der Froſt aus der Erde iſt, legt man die Kaſtanien in Rillen, oder Furchen, die einen Fuß Zwiſchenraum haben, 2. biß 3. Zoll auseinander, und zwar ſo, daß die Keime gleich unter ſich in die Erde gehn, und alsdenn bedeckt man ſie mit 2. bis 3. Zoll hoch Erde. Das Land, worinn man ſie legt, bereitet man am beſten, wenn man es im Herbſte zwey Spadenſtiche tief umgräbt. Im Sommer muß man ſie vom Unkraute fleißig reinigen. Im folgenden Frühjahre werden ſie aus dem Saatbeete genommen, und auf ein, auf eben dieſe Art

zu

Digitized by Google

zubereitetes Feld, in 2. ein halben Fuß voneinander liegenden Reihen, 1. einen halben Fuß weit voneinander gepflanzt, wenn man ihnen vorher die ſogenannte Pfalwurzel ein wenig abgekürzt hat.

(Die Fortſetzung folgt.)

Articulus X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Ehrlich währt am längſten.

*) Dieſe Bieçe dürfte der heuntig geſitteten Welt nicht übel gefallen; und gefällt ſie ihr nicht; ſo beliebe ſie es wenigſt ſo zu betrachten, daß ſie denen Herren Bouffons und allen Götter Söhnen und Nymphen von Calabrien eine halbe Meile von der Inſel Cypern zum Dienſte gewiedmet ſeye: als Abſchnitze oder Contrebandegut, womit ſie ihren dichteriſchen und erfindſamen Geiſt ausflicken können. Sie werden in dieſer Faßnachts-Maſquerade dem Pöbel gewiß gefallen: noch einmal! gewiß beſſer, als der finſtere und höckerichte Eſop ſeinen Thieren. — —

Ich ſpeiſte in der letzten Oſtermeſſe in einem Gaſthauſe, und kam an einen Tiſch zu ſitzen, wo ich mir die Geſellſchaft nicht ſonderbarer hätte wählen können. Sie beſtund aus einem Kaufmanne, welcher zween ſehr vortheilhafte Banterutte gemacht hat, und jezo in weit beſſern Umſtänden ſteht, als ſeine betrognen Gläubiger. Der zweyte war ein Regimentsquartiermeiſter, der vor einiger Zeit die ſämmtlichen Regimentsgelder verſpielt hatte, und ohne dem vollgültigen Vorſpruch ſeiner jungen ſchön gebildeten Schweſter gewiß würde haben hängen müſſen. Der dritte war der Spieler, der ihm dieſe Gelder abgewonnen hatte, und nunmehr in die Meſſe aus bewegenden Urſachen ſeine Bekanntſchaft von neuem ſuchte. Der vierte war ein Mann ohne Charakter, welcher aus einem benachbarten Lande hatte flüchtig werden müſſen, weil er die ihm anvertrauten Mündel um das Ihrige gebracht, und in die elendeſte Armuth geſtürzt hatte. Der fünfte war ein Beamter, welcher mit dem Miniſterio ſehr unzufrieden war, daß es ihm abgeſetzet, und ſein Cautiou eingezogen hatte, und zwar um einiger Kleinigkeiten willen, da er mehr nicht verſehen, als daß er die Depoſitengelder zu ſeiner eigenen Nothdurft verwendet. Der ſechſte endlich war ein Doctor Juris, und ehedem berühmter Rechtsconſulent, welcher einige Jahre in Zuchthauſe zugebracht hatte, und dem nunmehro die Praxis auf Lebenszeit unterſagt ware. Ich habe die Urſache davon niemals errathen können, ſie muß aber ſehr wichtig geweſen ſeyn; denn wegen alltäglicher und gemeiner Betrügereyen ſind die Advocaten nicht gewohnt, ins Zuchthaus zu kommen. Ich habe angemerkt, daß dieſer Doctor ſich beſtändig zur obiger Geſellſchaft hielt, und es ſchien, daß ſie ihn auf den Fall ernährten, dafern einer oder der andere von ihnen eine Defenſion pro avertenda Tortura brauchte, wovor ſie nicht keine Stunde ſicher waren. In dieſer vortreflichen Geſellſchaft brachte ich einige Stunden nicht ohne Erbauung zu. Aus ihren Geſprächen konnte man gleich abnehmen, daß es Männer waren, welche die große Welt kannten, und alles, was ſie redeten, ſprachen ſie mit einer ſo dreiſten Freymüthigkeit, daß ein Fremder nimmermehr darauf gefallen ſeyn würde, daß dieſes Leute wären, welche nur ſo lange noch frey herum giengen, als es der Himmel und die Obrigkeit erlaube.

Mitten unter den Geſprächen von verſchiedenen Materien ihres Handwerks ergriff der bankerutte Kaufmann ein Glas, und brachte die Geſundheit aus: Ehrlich währt am längſten! Ich erſchrack, weil ich glaubte, es ſeye eine Satyre auf die ganze Geſellſchaft. Noch größer aber war mein Erſtaunen, als ich ſahe, daß die ganze Geſellſchaft die Meſſer fallen ließ, nach den Gläſern fuhr, und mit einmüthiger Stimme rief: Ehrlich währt am längſten! Sie hatten unter dem Trinken bemerkt, daß ich bey dieſer Geſundheit ſtutzte, und mein Glas etwas langſamer austrunk als ſie. Sie ſpotteten darüber, und fragten mich nach der Urſache meiner Unentſchlüßigkeit, die ich dabey gezeigt hatte. Ich war nicht Willens, ihnen die Wahrheit zu ſagen, weil ich weis, daß niemand gefährlicher iſt, als ein Schelm,

der ehrlich ſeyn will. Ich wandte daher vor, daß ich bey mir ſelbſt nachgedacht hätte, wo dieſes Sprüchwort herkäme, und wie weit es gegründet wäre. Wiſſen ſie das nicht, rief der bankerutte Kaufmann, das will ich ihnen ſagen. Alle Sachen, die man nicht ſehr braucht, währen am längſten; denn ſie werden am wenigſten abgenutzt. Dieſer Ladenwitz brachte unſern ganzen Tiſch in Bewegung, und die ehrliche Geſellſchaft konnte ſich kaum vor Lachen faſſen. Sie haben, hol mich der Teufel! recht, ſchwur der Regimentsquartiermeiſter, und lachte von friſchem ſo ſtark, daß man kaum die Muſikanten hören konnte. Der Spieler, welcher noch etwas feiner war, ſchien damit nicht zu frieden zu ſeyn, ſondern verlangte eine genauere Beſtimmung des Worts Ehrlich, nicht darum, wie er ſagte, als ob er nicht wußte was ehrlich wäre, ſondern, weil er ſich in keinen Streit einlaſſen wollte, bevor ein jeder in der Geſellſchaft ſeine eigentliche Meynung davon geſagt hätte, damit nicht die ganze Sache zuletzt auf einen Wortſtreit hinauslaufen möchte. Verba valent, ſicut Numi, antwortete der geflüchtete Vormund. Ich weiß nicht, was hier zu Lande Mode iſt. Bey uns währt ehrlich am längſten, weil es eine Geſundheit iſt, und Geſundheiten trinkt man, weil man dabey Gelegenheit hat, einmal zu trinken, nicht aber, daß man pedantiſche Unterſuchungen darüber anſtellen wolle. So gar pedantiſch nicht, als ſie meynen, verſetzte der Doctor. Das Wort Ehrlich wird in zweyerley Verſtande gebraucht: terminative und applicative. Was Ehrlich terminative heißt, das weis auch der Pöbel, und weil er mehr davon nicht weis, ſo iſt er eben der Pöbel. Applicative ehrlich ſind diejenigen, welche eine Sache cum grano ſalis anſehen. Und da alles, was in der Welt iſt, dem Menſchen zum Beſten erſchaffen iſt; ſo iſt auch die Ehrlichkeit dem Menſchen zum Beſten gegeben. Sie iſt ein Mittel, ſo unſerm Zwecke zuwider iſt, ſo wäre es eine Thorheit, ſich ungeſchickter Mittel zu bedienen, und dieſe Thorheit begehet niemand, als der Pöbel, der nicht verſteht quid Juris. Und daß man von Rechts wegen, rief der abgeſetzte Beamte, und ſuchte durch eine ernſthafte Amtsmine ſeinem geſprochenen Urtheile das Gewichte zu geben. Ich war der einzige, der ſeine Meynung noch nicht geſagt hatte. Man verlangte ſie von mir, und antwortete, daß dieſe Geſundheit nichts mehr ſagen wollte, als die, wenn man trinkt: Es gehe dem König und Lande wohl! Ich wäre in Geſellſchaften geweſen, wo dieſe Geſundheit von Leuten getrunken worden wäre, welche den König und das Land betrogen hätten. Das läßt ſich hören, meynten ſie, und der Amtmann gähnte. Eine dicke Tyrollerinn, welche meiner kritiſchen Geſellſchaft in die Hände fiel, unterbrach unſere Wortforſchung, und wir giengen auseinander.

So bald ich in mein Quartier kam, ſuchte ich meinen verhungerten Patrioten auf, der mit mir in einem Hauſe wohnte. Ich kletterte nicht ohne Lebensgefahr fünf Treppen hinauf, wo er in einer Kammer unter dem Dache wohnt. Ich traf ihn eben bey der Abendmahlzeit an, da er einen Hering voll Verdruß über die verderbte Welt, doch mit ziemlichen Appetit verzehrte. Ich erzählte ihm die Urſachen meines ſo ſpäten Beſuchs, über dem er ſich zu wundern ſchien. Ich machte ihm eine Beſchreibung von meiner Geſellſchaft, und von den neuen Wahrheiten, die ein jeder von ihnen bey dem Sprüchworte ausfindig gemacht hatte.

Da ſehen ſie es, ſagte er; nun werden ſie mir bald Recht geben. Sie ſind nur zufälliger Weiſe in eine Geſellſchaft von ſechs Perſonen gekommen, wo nicht ein ehrlicher Mann dabey geweſen, und wo der ehrlichſte verdient, in der Bitteley, und nicht auf dieſen Saale zu eſſen. Habe ich nun wohl Unrecht, daß ich alle Geſellſchaften ſorgfältig meide? Wer noch ein redliches Herz, und einen Tropfen patriotiſches Blut in Adern hat, der kann dergleichen Frevel ohne innerlichen Jammer nicht anſehen; dieſe ganze Geſellſchaft nährt ſich von den erpreßten Raubereyen unglückſeliger Mitbürger, welche kaum Waſſer und Brod zu der Zeit haben,

Digitized by Google

da ihre Henker beym Wein und niedlichſten Speiſen über die Ehrlichkeit der unterdrückten Unſchuld ſpotten. An den Pranger ſollte man die Nichtswürdigen ſtellen, aber nein, man verehrt ſie noch, man ſchmeichelt ihnen, und jeder ſucht ſeinen Antheil von ihrer gemachten Beute zu erhaſchen. Man giebt ihm Gelegenheit, ihre Bosheit noch höher zu treiben, man erhebt ſie zu Ehrenämtern, man beſoldet ſie wohl für ihre Spitzbübereyen, und läßt dagegen andere in Kummer und Elend ſchmachten, redliche Männer, welche ihr Leben fürs Vaterland aufopfern, ihren letzten Blutstropfen für den König und die Unterthanen mit Freuden hingeben würden; aufrichtige Patrioten läßt man verhungern. Ich rede nicht von mir, noch von dem Unrechte, daß man mir bey meinen redlichſten Abſichten angethan hat. Ich überſehe es mit Großmuth, und habe gelernt, mit meinen Umſtänden zufrieden zu ſeyn. Wie geſagt, ich rede nicht von mir, noch von meinen übelbelohnten Verdienſten. Niemals aber kann ich gleichgiltig bleiben, wenn ich höre, daß die Unſchuld darbt, und die Verruchten ſich blähen. Durchgehen ſie unſere Stadt jetzo, da in der Meſſe Leute von allen Orten zuſammen kommen. Suchen ſie mir den redlichen Patrioten, den Mann deſſen größter Ruhm in der Ehrlichkeit beſteht, den Mann ohne Falſchheit; Suchen ſie ihn, aber übereilen ſie ſich nicht; Der geringſte Kramer, welcher ſein ganzes Vermögen auf dem Rücken herum trägt, iſt abgerichtet den anderen durch Freundlichkeit, durch Zureden, durch ungeſtimmes Bitten zu betrügen, und daß dieſer nur in Kleinigkeiten betrügt, davon hält ihn nicht ſein Gewiſſen, nein, ſein Unvermögen, ſeine Armuth hält ihn ab. Er geht niemals vor dem Laden eines groſen Kaufmanns vorbey, ohne eiferſichtig zu ſeyn, daß dieſer oder ſeine Aeltern ein gröſſeres Vermögen zuſammen betrogen haben, als er jemals hoffen kann. Inzwiſchen thut er doch in ſeinen Herzen die Gelübde, ſich und ſeinen Kindern zum Beſten, ſo lange zu betrügen, bis er auch ein angeſehener Kaufmann werden kann. Kleine Schelme entſchuldige ich noch immer eher, als Schelme von Stande; dieſe ſchaden mehr, und werden ſeltner beſtraft. Noch dieſen Vormittag habe ich einen elenden Kerl in das Gefängniß führen ſehen, welcher aus Hunger, und wie ich nachdem erfuhr, aus äuſſerſter Bedürfniß, worinnen er ſich mit ſeiner Frau und einigen unerzogenen Kindern befindet, ſich hatte gelüſten laſſen einen königlichen Beamten die Börſe aus der Taſche zu ziehen. Dieſer merkte den Diebſtahl, ergriff ihn bey den Haaren, und hielt ihn ſo feſt, bis die Stadtwache darzu kam. Der Kerl verdient ſeine Straffe, es iſt wahr, ich kenne aber auch den Beamten, welcher der gröſte Böſewicht im Lande iſt, und unter dem ſcheinbaren Vorwande das landesherrſchaftliche Intereſſe zu beobachten, Steuern und Gaben der Verfaſſung gemäß einzutreiben, und die Juſtitz zu beförderen, eine ganze Pflege ſeufzender Unterthanen mit ſeiner Legalen, und ſchreibenden Bande plündert. Das Geld, welches der Unglückſelige ihm entwenden wollte, war ein Theil der erpreßten Beute; und wenn alle diejenigen, welche zu dieſem Raube das Ihrige beytragen müſſen, die Freyheit gehabt hätten, die dieſen ungerechten Haushalter auch ſo, wie er ſeinem Diebe that, in gefängliche Haft zu bringen, ſo würden hundert Hände nicht zugereicht haben. Mit einem Worte: Kleine Diebe überliefert man der ſtraffenden Gerechtigkeit, vor Hauptdieben zieht man den Hut mit Ehrfurcht ab. Das iſt noch nichts; die Zeiten werden noch viel ſchlimmer werden. Unſere Jugend iſt ſchon jetzt ſo boshaft, als ihre Väter; wie weit wird ſie es nicht künftig bringen! In den erſten Jahren gewöhnt man die Kinder zur Verſtellung, bey zunehmenden Alter wird eine Falſchheit daraus, welche in den nämlichen Jahren in eine Berufsmäſige Betrügerey ausbricht.

Aber ſie ſehen es nicht beſſer in dem Hauſe ihrer Aeltern, wo der Vater alle diejenigen, mit denen er zu thun hat, die Mutter den Vater betrügt, und wo es bey einer ſo verderbten Zucht die Kinder ſo weit bringen, daß ſie im Stande ſind, Vater und Mutter zu betrügen! Herr Panſa, ach lieber

Herr

Digitized by Google

Herr Panſa! was für eine Nachwelt; was für Zeiten werden daraus werden? O wie glücklich iſt derjenige, welcher ſie nicht erlebt? Und wie glücklich ſind wir beyde, die wir nach dem ordentlichen Laufe der Natur den größten Theil unſerer Jahre in dieſer falſchen betrügeriſchen Welt ſchon durchgelebt haben! Wie blind iſt die Welt? Wie wenig verſteht ſie ihr wahres Glück? Wir ſuchen tauſend Abwege, dasjenige Glück zu erlangen, welches unſere Zufriedenheit befördern ſoll. Wir arbeiten uns durch eine nicht zuüberſehende Menge von Widerwärtigkeiten durch; wir ertragen Froſt, und Hitze; wir ſtellen uns der größten Beſchimpfung, den empfindlichſten Vorwürfen unſers eignen Gewiſſens blos, und warum dieſes alles? damit nach unſerm Tode, oder wohl gar noch bey unſerm Leben die Welt ſagen möge: das war ein Schelm! Mit welcher Gemüthsruhe, mit was Zufriedenheit würden unſere Tage vorbey fließen, wenn wir um nichts beſorgt wären, als den Namen eines ehrlichen Mannes, eines rechtſchaffenen Patrioten zu erlangen! dazu gehört die Unruhe, die Mühe, die Gefahr bey weitem nicht, welche erfordert wird ein Betrüger zu heißen. Wir dürfen nur reden, wie wirs meynen, thun, was wir verſprechen, und anderen diejenige Billigkeit widerfahren laſſen, die ein jeder von dem anderen erwartet. Wir ſind überzeugt, daß wir uns nicht glücklich machen können ohne die Beyhilfe unſers Mitbürgers. Wir ſind niederträchtig genug ſolche mit den größten Schmeicheleyen zu verlangen. Wir verſprechen ihm dagegen alle Dienſtfertigkeit, alle Freundſchaft, von unſerer Seite, und haben doch die Abſicht ihn zu betrügen. Unſer Mitbürger denkt auch ſo, er ſchmeichelt uns, er verſpricht uns, er ſchwört uns Freundſchaft und Redlichkeit zu. Wir betrügen beyde einander. Keiner traut dem andern. Wir ſcheuhen uns einer vor dem andern. Keiner erlangt ſein Glück, welches von einer beyderſeitigen Hilfe abhangt, und wenn auch der eine von uns zu ſeinem großen Endzwecke zu ſeinem rechten Glücke gekommen zu ſeyn ſcheint; ſo iſt es gewiß nur derjenige, welcher den andern an Bosheit, und Schelmerey übertroffen hat. Aber dieſes Glück iſt mit einer beſtändigen Angſt und Sorge verknüpft. Alle Augenblicke muß er gewärtig ſeyn, daß ihn ein anderer darum bringt, welcher in der Kunſt zu betrügen ihn übertrifft. Und dieſes geſchieht allemal. Wie ruhig muß ein Mann ſeyn, welcher das Vermögen hat anderen redlich zu dienen, und ihnen mit Freuden dient! Es bittet ihn ein anderer redlicher Mann um ſeine Hilfe. Er hilft ihm mit ſeinen Vermögen, und macht dadurch ihn und ſeine ganze Familie glücklich. So viele er glücklich gemacht hat, ſo viele aufrichtige Freunde hat er ſich erworben. Alle eiferen um die Wette, erkenntlich zu ſeyn, und ſein Glück zu befördern.

(Die Fortſetzung folgt.)

Rabner *Satyr.* 4. Theil *pag.* 61.

AVERTISSEMENT.

Einem geneigten Publiko, welches uns mit dero Zutrauen beehren will, dienet anmit zur Nachricht, daß zu deſſen vollkommenen Sicherheit von der Generaldirection 30000. fl. zu Handen der Herrn Gebrüder Rocker depoſitieret, andere 30000. fl. aber vom Herrn v. Toſcani & Compagnie in die Caſſe der Rentengeſellſchaft geleget worden ſeyn, welche ſowohl als die künftig eingehende Gelder jederzeit unter Handen beyder Excellenzen Baron von Leyden und Baron von Erth Sr. Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern wirklichen geheimen Räthen und hochverordneten Commiſſarien bleiben werden, ingleichen wird beſonders zu wiſſen gemacht, daß bey jedermaliger Ziehung die in dem Plan angeſetzte Gewinnſtgelder dem Publiko, welches man ſo bald als möglich mit denen Gewinnſtliſten verſehen wird, offentlich vorgeleget werden. Mit der nämlichen Richtigkeit wird man auch denen Herren Collecteurs die Gelder übermachen, um die bey ihnen ausgefallene Gewinnſte zu bezahlen. München den 13. Nov. 1769.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis, & Electoris ſpeciali.

Im Waſſerburgerlädel allhier iſt deutſch zu haben, die Meditation, ſo allhier zur Faſtingzeit aufgeführet wird. In 4to à 8. kr.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. IV.

München den 16. März. 1770.

Artic. I.

a) Ordonanz an die ſämmtl. Mauthämter: daß bis auf erfolgende Ratification, die ſich ergebende Straff und Confiſcationsfälle, einsweilen in die zufällige Einnahm geſtellet werden ſollen, ſo anders betreffend: *dd.* den 28. Jänner 1767.

Nachdeme bey dem Churfürſtl. Mauth- und Accisämtern nicht nur ſeit emanierter neuer Mauthordnung, ſondern auch von der Zeit der ehemaligen Mauthverfaſſung an, hin und wieder viele Confiſcations- ſo andere Strafgelder, und derley Baarſchaften bis auf künftige Verrechnung ad depoſitum genommen worden, welche ſich in denen Amtscaſſen reſpective Handen der Beamten vorfinden müßen: Sr. Churfürſtl. Durchläucht ꝛc. aber gnädigſt wollen, daß alle dergleichen wie immer Namen habende Depoſita von Seite der Aemter gleich nach Empfang dieß in eine gefertigte Deſignation gebracht, darüberhin dieſe Deſignation zum Haupt- und Generalmauthdirectorio mit der Anmerkung, woher ſich ein ſo anderes nehme, und woran es dabey erwinde? ungeſaumt, und zwar a die recepti längſtens in einer Monathsfriſt gehorſamſt eingeſendet werden ſollen. So wird dieſe gnädigſte Willensmeynung hiemit allen Mauth- und Accisbeamten der ſchuldigſten Befolgung halber mit dem weiterem Auftrag bedeutet, daß dieſelben nicht nur ſolche der Zeit angewachſene, und dato verhanden ſeyn müſſende Depoſita bey dem nächſt heurigen Monathsſchluß, ſondern auch fürohin alle dergleichen zu hinterlegen kommende Gelder weiters ſogleich in das zufällige Einnahms-Manual zu Empfang einſtellen, und ſolchergeſtalten unter anderen Amtsgefällen zu der Churfürſtl. Hauptcaſſa reſpective Rentzahlämtern unausbleiblich einſenden ſollen! Allermaſſen nach der Hand, wenn ein Confiſcations- oder Straffall eintweders confirmieret, oder moderieret, oder die abſolutoria darüber ertheilet wird, jedem Amte aufgegeben ſeyn ſolle, den völligen vorhin pr. Empfang gebrachten Betrag gleichwohl in der Rubrique auf übrige Ausgaben wiederum belegter pr. Ausgab, und, ſo dem Churfürſtl. ærario ein Antheil zu erkennet worden, ſolchen in der Einnahmsrubrique auf Confiſcations- und Strafgefälle in Empfang zu bringen. Deſſen zu geſchehen ſich höchſt gedacht Sr. Churfürſtl. Durchläucht mit dem Unverhalt allerdings gnädigſt verſehen, daß derienige, welcher einiges Depoſitum dieſer Verordnung zu gegen hinterhaltete, ſich ſelbſten die Schuld beyzumeſſen haben ſolle, wenn er als ein Malverſant, oder hinterſtelliger Beamter einer näheren Unterſuchung übergeben werden wurde. Sig. München, den 28. Jänner 1767.

Churf. Haupt- und Generalmauthdirectorium.

b) Patent, daß von nun an alle Paßierpolleten in die Manualien eingetragen- und beynumerieret werden ſollen: betreffend *dd.* 29. May 1769.

Nachdeme die bisherige Erfahrung gezeiget, daß man ab ſeiten einiger Mauthämter die in der neuen Generalmauth-Inſtruction auszuſtellen verordnete Paßierpolleten gar nicht einmal in das Manual einzutragen, folglich auch demſelben nicht zu numeriren pfleget,

Digitized by Google

welches eben die Rechnungsjuſtification in viele Verlegenheit ſetzet. So wird hiemit verordnet, von nun alle Paßierpolleten, ſowohl bey derjenigen Station, wo dieſe ertheilet, als wo ſolche der gegebenen Anweiſung nach wiederum abgeleget werden müſſen, dem Manual allwegen einzuverleiben, und ordentlich zu numerieren, mit dem Anhang, daß auch von dieſer Anbefehlung denen Beymauthämtern mittels Abſchrift Nachricht zu ertheilen iſt, deſſen man ſich um ſo gewiſſer verſicheret, als auſſer deſſen, die ſolches unterlaſſende Aemter ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätten, wenn man ihnen die Manualien auf ihre Köſten remittieren laſſen wurde. München, den 29. May 1769.

Von dem Churfürſtl. Haupt- und Generalmauthdirectorio. An ſämmtl. Mauth- und Beymauthämter mittels Patent alſo ergangen.

Secret. Morigottl.

c) Verruf, daß von dem außer Lands zur Maſtung hereinbringenden Vieh die Tranſito Mauth und bey wieder Zurucktreibung deſſen, neben der Tranſito-Mauth auch die Eßito-Acciſe von dem Werth, um welchem das Vieh zugenommen erhollet werden ſolle, ſo anders betreffend. Dat. 15 Febr. 1770.

Denen eingeloffenen Berichten gemäß pflegen die Ausländer ſowohl aus Schwaben, als Tyroll jährlich ſehr vieles Hornvieh denen Gerichts Hochenſchwangauiſchen Unterthanen in die Maſt zuzutreiben, wofür erſtere nichts anderes, als ein wochentliches Maſtgeld von etwa 45. bis 50. kr. auſſer deme aber weder bey dem Eintritt in das Land, noch bey dem Austritt des Viehes etwas an Mauth oder Acciſe bezahlen.

Da nun Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern Unſer gnädigſter Herr Herr, einestheils nicht gleichgiltig anſehen, ſoviel ausländiſches Viehe zur bloſſen Maſtung in höchſtdero Lande herein anſtellen, und ſodann wiederum ausgemäſter hinaus gehen zu laſſen, ohne daß davon einige Gebühr abgefoderet werden ſolle; andererntheils aber auch gnädigſt nicht gedenken, dero getreu, und lieben Unterthanen denjenigen Nutzen, welcher ihnen bey habenden überflüßigen Futter mit dem ſolchergeſtalten eroberenden wenigen Maſtgeld zuflieſſet, durch ein völliges Verboth der Maſtung des ausländiſchen Viehes zu erſchweren, oder gar zu entziehen.

So wollen höchſtgedacht dieſelben vielmehr einen Mittelweg ergreiffen, und dießfalls verordnet haben, daß in Zukunft von derley fremden Maſtviehe bey dem Eintritt in das Land allzeit die Tranſitomauth verrechnet, und der Wert deſſen gleich dabey in dem Manual vorgemerket, hinnach aber, wenn nämlich das gemäſte Viehe wiederum austritt, neben wiederumiger Erforderung der Tranſito-Mauth, auch die Eßito-Acciſe von jenem Geldbetrag eingehoben werden ſolle, um welchem der Wert des Viehes durch die Maſtung zugenommen haben mag; Welchemnach dann dieſe ſo billige Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufes der gehörigen Orts zu publicieren, und zu affigieren iſt, jedermann zu dem Ende kund gemacht wird, damit derjenige Ausländer, der ſein Viehe in die Maſt hereingeben will, von der ſchuldigen Erlag deutlich berichtet, dieſe Erlag aber durch dasjenige Mauthamt, inner welchen Bezirk die Maſtung beſchiehet, dem höchſten Ærario getreulich berechnet werden möge. München den 15. Febr. 1770.

Ex Commiſſione &c.

Von dem Churfürſtl. Kammeralmauth-Departement. An das auch Churfürſtl. Beymauthamt Hochenſchwangau alſo abgangen.

Secret. Dorner.

d) Verruf, die Minderung der Tabackpreiſe, ſo anders betreffend: *dd.* 16. Febr. 1770.

Nachdem Ihre Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern, Unſer gnädigſter Herr Herr, theils aus höchſt eignen Antrieb, und landesherrlicher Obſorge für das Wohlergehen Dero getreuen Unterthanen, theils aber auch

zu

zu Behebung der wider die Vermög General-mandats von 26. May des verfloſſenen 1769ſten Jahrs ſub Lit. A & B bekannt gemachte Tabacktariſſa oder Satzungspreis geführten Klagen ſich gnädigſt bewogen geſehen: eine neue derley Tariſſa, wie nämlich in das künftige alle Rauch- und Schnupftabackſorten bey denen etablierten Niederlagen en gros abgenommen, und ſodann durch die Handelsleute und Krämer an die Conſumenten in Minuto abgegeben werden ſollen, durch die gnädigſt privilegirte Tabackfabrick und Verlagsdirection allhier gehorſamſt entwerfen, und in Druck legen zu laſſen, folglich dieſe neue Satzungspreiſe in Erwegung: daß ſie faſt durch alle Tabackgattungen gegen der oben allegirten 1769ſten Tariſſa um ein merkliches gemindert, und herabgeſetzet worden, dergeſtalt gnädigſt zu beangenehmen, daß mit 1mo des nächſt eintrettenden Monat Märzen hiermit der Anfang gemacht, ſohin von dieſem Zeitpunkt an erſtgedachte neue Tariſſa ihren Werth und Giltigkeit erlangen ſolle;

So wird dieſe zum Beſten des Publici abgeſehene Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufs zu dem Ende kund gemacht, damit ſich jedermann nach ſolch neuen Tariſſa- oder Satzungspreis genau halten, und in Gemeſſenheit derſelben den entweder en gros oder in Minuto ablangenden Rauch- und Schnupftaback in keinem höhern Werth, als ihn die Tariſſa beſtimmet, mit Anfang des Märzen künftighin an ſich bringen möge. Zu welchem Ende alſo denen Kaufleuten und Krämern hiemit wiederholter, und ernſtgemeſſenſt aufgetragen wird, dieſe neue Tariſſen zu jedermanns, und ſonderheitlich der Kaufenden Einſicht in ihren Gewölbern und Läden beſtändig affigiert zu halten.

Und weilen übrigens denen vielfältig eingeloſſenen Berichten gemäß weder dem in Tabackſachen bereits den 16. Decemb. 1768. noch ſofort dem unterm 26. May 1769. weiters erlaſſenen gnädigſten Generalmandat bis daher ein vollſtändiges Genügen geleiſtet, ſondern die hieben geführte höchſte landesväterliche Intention durch ſchläfriges und zum Theil gar gehäßiges Betragen verſchiedener Obrigkeiten ſträflich vereitelt worden iſt: Als wollen höchſtgedacht Ihre Churfürſtl. Durchlaucht ſämmtl. in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz befindliche Gerichts- dann Mauth- Stadt- und Hofmarksbeamte auf punktuelle Befolgung deſſen, was die erſt allegirte Generalmandaten in ſich begreifen, nicht nur überhaupt, ſondern auch inſonderheit auf jeden Punkten derſelben, vorzüglich aber dahin wiederholter gnädigſt angewieſen haben, daß ſie Beamte insgeſammt denen von der Tabackdirection aufgeſtellten, und mit Churfürſtlichen Patenten verſehenen Reviſorn und Aufſehern mehrere Hilf und Manutenenz, als bis daher verweißlichen nicht geſchehen, angedeyhen laſſen, und alſo denſelben die in Kraft mehr erwehnten Generalmandats vom 26ſten May 1769. puncto X. zugeſtandene unvermuthete Viſitationen bey verdächtig anſcheinenden Häuſern unter Vermeidung der ſchon öfters angedrohten, und auf all weiters erfolgende begründete Anzeige wirklich wahrmachenden exemplariſchen Beſtrafung nicht nur nicht erſchweren, ſondern nach Churfürſtlichen höchſten Willen und Verlangen vielmehr all möglichen Vorſchub an Hande geben ſollen. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publicieren, und gehörigen Orts zu affigieren iſt. München, den 16. Febr. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Philip Karl von Delling, Churf. Rath und geheimer Sekretär.

Tariſſa

Tariffa oder Satzungspreiſe

Für den Minuttirer und Handelsmann, nach welchen derſelbe alle und jede Schnupf= und Rauchtabacksſorten in dem baieriſ. und holländiſ. Gewicht von dem Großiſten und Handelsmann a primo Martii 1770. zu empfangen, und anwiederum nach dem Minutopreiſe an das Puldlikum zu verkaufe hat.

Schnupf=Taback.	Wie das Pf. v. denen Handelsleuten u. Kramern in den Niederlagen u. bey denen imLande angeſtellten Großiers zu bezahlen kommet.			Wie die Handelsleute und Kramer das Pfund u. Loth an die Conſumenten nach den Minutapreiſe zu verkauffen haben.					
	Die Doſen oder das Pf. baieriſ. Gewi.			Die Doſen oder das Pfund baieriſches Gewicht.					
	d.Pf.	fl.	kr.	d.Pf	fl.	r.	Loth.	kr.	dn
Extra fein St'Omer & St'Dominique in Bley.	—	1	—	—	1	10	—	2	2
St'Omer & St'Vincent mit dem Schiff in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Marocco, & Marino, dann Cardinale & *Hollande*.	—	1	—	—	1	10	—	2	2
Virginier, & Rapée a la Turce - in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Fein Strasburger=Rapée - - - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Mittel fein Detto - - - - - - in Detto.	—	—	30	—	—	36	—	1	1
Ordinare Detto - - - - - - - in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Fein Strasburger=Violet en poudre in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Mittel fein - - - Detto in Detto.	—	—	30	—	—	36	—	1	1
Ordinare - - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Naturel - - - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Pergamoto und Roſen - - - in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Fein Ungariſch - - - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
Ordinare - - Detto in Detto.	—	—	25	—	—	30	—	1	—
Veritable Tabac de Paris en Carottes & en poudre in Detto - - - - - - - -	—	2	30	—	3	—	—	6	—
Extra fein Praſil in Ganzen, und en poudre in Detto.	—	1	—	—	1	15	—	2	2
Detto Praſil in Detto, & Detto in Detto.	—	—	51	—	1	—	—	2	—
Melange oder geſotten Foglio - in Detto.	—	—	38	—	—	44	—	1	2
	Die Doſen oder das Pfund holländiſch Gewicht.								
		fl.	kr.		fl.	kr.		kr.	dn
Extra fein Son d'Eſpagne = = =	Doſ.	2	—	Doſ.	2	24	Loth.	5	—
Ordinare Detto = = = = =	—	1	30	—	1	48	—	4	—
Extra fein Siviglia = = = = =	—	12	—	—	14	30	—	32	—
Mittel fein Detto = = = = =	—	8	—	—	9	36	—	22	—
H'avanna = = = = = = =	—	4	—	—	4	48	—	11	—

Extra

Digitized by Google

Extra fein Touco in irrdenen Gefäß	—	5	—	—	6	—	—	14	—
Ordinare Detto in Detto	—	2	30	—	3	—	—	7	—

Die Kartten à 18. Loth.

		fl.	kr.		fl.	kr.		kr.	dn
Foglio di Levante Mezzana & Sutille di Trento	kart.	—	30	kart.	—	35	Loth.	2	2
Detto Giachaturno - di Trento	—	—	36	—	—	42	—	2	3
Radica Paeſana - di Detto	—	—	36	—	—	42	—	2	3
Sti. Padri Fino - di Detto	—	—	40	—	—	46	—	3	—
Albania Scielta - - - di Detto	—	—	40	—	—	46	—	3	—
Foglio di LevanteMezzana & Sutille, hell u. dunkelroth, gelb, mit und ohne Geruch, innländiſch	—	—	15	—	—	18	—	1	1

NB. Aller-Schnupf-Taback wird in dem nämlichen Netto-Gewicht, wie in der Tariſſa zu erſehen, ohne fernern Gut Gewicht abgegeben, inmaſſen die Preiſe darnach reguliret ſind.

Rauch-Taback.

	Wie derCentner und Pfund von denenHandelsleuten u. Kramern in den Niederlagen, u. bey denen im Land angeſtellten Großiers zu bezahlen kommen.				Wie die Handelsleute und Kramer das Pfund und Loth an die Conſumenten nach den Minutapreiſe zu verkaufen haben.				
	der baieriſche Centner.	das baieriſ. Pfund.			das baieri. Pfund.		das viertel Pfund.		das Loth.
	fl.	fl.	kr.	dn	fl.	kr.	kr.	dn	kr.
Küſten Gut	19	—	11	2	—	14	3	2	—
Hellbraun Kübel Gut	18	—	11	—	—	13	3	1	—
Schwarz Kübel Gut	17	—	10	1	—	12	3	—	—
Rothen Stemm in Päckel	19	—	11	2	—	14	3	2	—
Fein dünn Bandel oder Cavaliers	32	—	19	1	—	24	6	—	—
Fein Hanauer	27	—	16	1	—	20	5	—	—
Ordinare Detto	25	—	15	—	—	18	4	2	—
Fein Flammentiner	25	—	15	—	—	18	4	2	—
Ordinare Detto	22	—	13	1	—	16	4	—	—
Anies in Schnecken und Rollen	22	—	13	1	—	16	4	—	—
Extra fein Knaſter in ganzē u. geſchnitē.	—	5	—	—	6	—	—	—	12
Mittel fein Detto in Detto & Detto	—	4	—	—	4	48	—	—	10
Ordinare Detto in Detto & Detto	—	3	—	—	3	36	—	—	8

Holländiſch Gewicht.

	Das Paquet.				das Paquet		Der Brief.		
		fl.	kr.	dn	fl.	kr.	Stück	kr.	dn
Varinas Canaſter - - -	d.1h.tt.Paq.	—	45	—	—	54	—	—	—
Cremer Num. 4. - - -	DettoDetto	—	36	—	—	42	—	—	—
Detto Detto - - - -	d.1v.tt.Det.	—	18	—	—	21	—	—	—

Detto

Detto in kleinen Brieſen . .	d. 100. Stück	4	20	—	—	—	—	3	—
Krüll, Suicent, 3. König, Num. 1.	d. 1 h. tt. Paq.	—	20	—	—	24	—	—	—
Virginier	Detto Detto	—	36	—	—	42	—	—	—
Detto	d. 1 v. tt. Det.	—	18	—	—	21	—	—	—
Zapfenberger, Suicent, 3. König, Stadthaus, fein Mohren, und derley Hollundersorten in Brieſen. . .	d. 100. Stück	3	40	—	—	—	—	2	2
Mohren ordinare in Detto . .	Detto Detto	2	—	—	—	—	—	1	2
Militaire in Detto . . .	Detto Detto	1	20	—	—	—	—	1	1

NB. Bey dem naſſen Gut werden auf jeden Centner 5. tt. bey dem Trockenen aber 3. tt. als ein Ausſchlag oder Zuwag ſtatt der Eintrocknung oder Ueberwags-Thara vergütet, und verſtehen ſich dieſe Sorten in dem baieriſchen Netto Landes Gewicht.

Dr. Churfürſtl. gnädigſt privilegirte Taback-Fabriquen und Verlags-Ober-Direction.

München, den 1. Martii 1770.

Karl v. Ruff, Churfürſtl. wirklicher Hofkammer-Rath, dann Tabackfabriquen-Director.

Artic. II.

a) Die ſämmtliche Metzgerſchaft im Dorf Lechhauſen haben im Jahre hindurch zu verkaufen 179. Stück rohe Ochſen und Stierhäute, das Paar von erſteren a 12. von letztern das Paar a 7. fl. 255. Schmallhäut das Paar 5. fl. und 225. Kalbfell a 1. fl. 30. kr.

b) Franz Vöggtl, Burger und Rothgärber zu Aichach biethet dem innländiſchen Publico feil 40. Stücke ſchwere Lohe-roth gearbeitete Schmalhäute das Paar um 10. fl. wem alſo beliebig, kann ſich daſelbſt melden.

c) Conrad Geithner, Papierer zu Pfaffenhofen hat im Vorrath zu verkauffen 10. Ballen blaulicht Papier zu 8. fl. 30. kr. 20. Ballen Fluß oder Schrenns zu 6. fl. 30. kr. 40. Ballen Druckpapier zu 9. fl. alles in loco Pfaffenhofen in der obern Pfalz.

Artic. IV.

Waarenpreiſe.

a) Wie ſolche in der Churfürſtl. Stadt Aichach dermalen ſtehen und verkauft werden.

	fl.	kr.
Rohe Ochſenhäute das tt. vor .	—	$7\frac{1}{2}$
— Schmalhäute das Paar pr.	6	—
— Kalbhäute das Stück . .	1	—
Kalbhäute (mittere) 1. St.	—	50
— geringere	—	40
Gearbeitetes Leder für die Schuhmacher.		
Solleder das tt. vor	—	26
Schmalhäute das Paar	8	—
Kalbleder das Stuck	1	15
— mitteres	1	—
— geringeres	—	45
Leder, und zwar Weisgärber Leder.		
Gearbeitete Kalbfell das Paar .	2	24
— mittere	2	—
— geringere	1	45
Detto Schaaffelle das Paar . .	2	—
— mittere	1	20
— ſchlechtere	—	48
Rauch gearbeitete Schaaffelle vor die Kirſchner.		
Das Stuck vor	—	48
— mittere	—	40
— geringere		30
Rauch gearbeitete Lämmelfell.		
Das Stuck zu	—	12
Leimleder.		
Jeden Centner um	4	—
Bockhäute.		
Ein derley rohes Stuck . . .	3	30
— mittere	2	45
— geringere	2	—
Spitzhäute 1. St.	—	45

Un-

Digitized by Google

	fl.	kr.
Unſchlitt rohes der Centen pr. . .	20	—
— Kerzen das tt.	—	16
Seiffen 1. tt.	—	14
Kalk das Schäffel zu 3. Münchner-Metzen gerechnet	1	—
Ziegel, und Bauſtein, dann Dachzeig das Hundert	—	50
Hanf der Centen zu	15	—
— mittere	13	—
— geringere	11	—
Detto Werch der Centen . . .	10	—
— ſchlechteres	8	—
Flachs von der Schwingen d. Cent.	25	—
— gehächelter das tt. . . .	—	20
— mitterer	—	18
— geringerer	—	15
Flächſenes Werch das tt. zu 6. 4.	& 3.	kr.
Flächſene Schneller das Paar . . .	—	9
Werchenes Garn das tt. . . .	—	8
— geringeres	—	6
Leinwand und zwar		
Feiner die Ellen zu	—	36
— mittere	—	24
— geringere	—	16
Leinöl den Cent. pr.	15	—
Leder-Lohe.		
Eichenes das Münchner Schäffel .	1	24
Feichtenes	1	—
Roßhaar der Centen	30	—
Schaafwoll zweyſchürige Art d. Cent.	30	—
Einſchürige der Cent.	38	—
Wachs.		
Ungeläutertes der Centen . . .	56	—
Geläutertes das tt.	1	—
Mühlſtein ungelochte der Zoll . .	2	—
Kohlen das Fuder mit 4. Pferd .	9	—
— mittere	7	—
— geringere	4	30
Beutfedern vom ſchönern das tt. .	—	40
— mittere	—	30
— geringere	—	20

Churf. Beymauthamt Aichach.

Artic. VII.

Fortſetzung von den wilden Kaſtanienbaum und deſſen Frucht rc.

Es dient zu ihrem beſſern Wachsthume, wenn man dieſes Land mit etwas Miſt, oder Lauberde düngt. Auf dieſem Felde bleiben ſie ſo lange, bis ſie an die Oerter, wo ſie ſtehn bleiben ſollen, verpflanzt werden, welches nach Beſchaffenheit des Wachsthums bereits in 5. bis 6. Jahren geſchehen kann, wenn ſie vom Viehe nicht verbiſſen worden. Zu dieſer letzten Verſetzung macht man die Gruben am beſten im Herbſte, 2. bis 3. Fuß breit, und 2. Fuß tief, wodurch die Erde dem Froſte mehr ausgeſetzt, mürber und artbarer gemacht wird. Im Februario oder März fängt man, ſo bald es aufgethauet, an, ſie in dieſe Gruben zu pflanzen; iſt es möglich, gute Aecker und Lauberde zu haben, ſo giebt man in jede Grube etwas hinein, welches ihr gewiſſes Anſchlagen befördert. Einem jeden jungen Baume kann man einen Raum von 30. Fuß geben, weil er deſto fruchtbarer iſt, je weniger es ihm an Luft und Sonne fehlt, welches man deſto leichter thun kann, weil es auf die Menge des Holzes bey dieſem Baume nicht ankommt. So viele Wurzeln, als es möglich iſt, muß man ihm laſſen, und auch ſeine Krone eben nicht beſchneiden, noch in der Folge viele Zweige aushauen, weil ſie alsdenn ſchon im dritten Jahre nach der Pflanzung fruchtbar werden.

Ich habe in vielen, vornämlich aber in Heidgegenden über den Mangel an einem Schattenſtande für das Hornvieh in der Mittagsſonne klagen gehört; ich glaube, daß dieſer Baum, der ſehr bald groß wird, und vielen Schatten giebt, auch in ſchlechtem Boden wächſt, dieſem Mangel am beſten abhelfe. Das Vieh erſparte denn auch des Mittags einen weiten Weg nach dem Stalle, und von dem Kuhlager erhalten die Bäume zufällig mit gute Nahrung. An Ufern reiſſender Ströme dient er, wegen ſeiner häufigen und großen Wurzeln, zu einer ſehr haltbaren Vorbauung, wie auch zur Befeſtigung der Dämme an Teichen und Mühlen. Hier muß man ihn aber etwas ſtark unter dem Hieb halten, damit er mehr unter ſich wachſe. Dieſe ſeine vielen Wurzeln lehren uns auch die Vorſicht, ihn nicht in Gärten, oder zu nahe an die Fruchtfelder zu pflanzen, weil dieſe dem Lande zu vielen Dünger ausſaugen.

Sein

Digitized by Google

Sein Holz iſt nur allein zum Brennen, und zu Einſchlägen zu gebrauchen. Wenn ihm gleich dieſer Vorzug fehlt, und das Holz auch an Güte dem andern nicht gleich kommt, ſo erſetzt doch ſeine ſo mannigfältige gute Nutzung dieſen Mangel; fürnämlich aber kommt ſeine große Fruchtbarkeit in Betrachtung, die faſt nie fehl ſchlägt, da andre maſttragende Bäume, als Eichen und Büchen uns ohngefehr alle drey Jahre dieſen Vortheil ſchenken. Ich glaube, daß dieſe angeführten Nutzungen des Kaſtanienbaums hinreichend ſeyn werden, die Anziehung deſſelben jedwedem Landmanne beſtens zu empfehlen.

Art. VIII.

Avertiſſement: **wodurch die von Jhro Churfürſtl. Durchläucht zu Sachſen Friedrich Auguſt, unſerm gnädigſtem Herrn, zur Aufmunterung des Nahrungſtandes, von Oſtern 1770. bis mit Michaelis 1773. gnädigſt ausgeſetzten Preisaufgaben auf höchſten Befehl bekannt gemacht werden.**

Nachdem Jhro Churfürſtl. Durchl. auf die Höchſtdenenſelben von Dero Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation beſchehene gehorſamſte Anzeige, daß die Termine von denen in dem letztern Prämienavertiſſement vom 28ſten März 1767. zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes ausgeſetzten Prämien bis auf einige wenige verfloſſen, Sich gnädigſt entſchloſſen, in Verfolg Dero in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Hoheit allſchon gehegten landesväterlichen Intention, zu Beförderung des Ackerbaues, Manufacturweſens und der Handlung Dero Lande, mithin zur Ermunterung des geſammten Nahrungsſtandes, denenjenigen, welche ſich in einer dieſer Arten beſonders hervorthun würden, noch fernerhin gewiſſe Prämien reichen zu laſſen, und in ſolcher Abſicht Dero obbenannte Deputation befehliget, ſowohl dieſe Dero gnädigſte Willensmeynung, als auch die unter Deroſelben höchſteigenen Approbation, entworfene neue Preisaufgaben durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen; Als geſchieht ſolches hiermit von wegen nur beſagter Landes-Oekonomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, und wird anbey allen und jeden Churfürſtl. Sächßl. Unterthanen, in welchem Kreiſe, Stift, Provinz, oder ſonſtigen Landesportion ſelbige auch wohnhaft ſeyn mögen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, wasmaßen Jhro Churf. Durchläucht 1) die in dem obangeführten Avertiſſement vom 28ſten März 1767. annoch enthaltene, auf die Grappecultur zu Michael a. c. und Michael 1771. ausgeſetzten Preiſe, jeder à 100. Thlr. annoch, nach Vorſchrift der Aufgabe, demjenigen, welcher deſſen am meiſten, wenigſtens aber 20. Centner in einem Jahre erbauet zu haben, darthun wird, gnädigſt reichen laſſen wollen, jedoch 2) hiermit nicht nur alle übrigen in denen vorhergehenden Avertiſſements vom 18ten July 1764. 1ſten May 1865. und 28ſten März 1767. auf gewiſſe Termine beſtimmt geweſenen, weil ſolche bereits verdient worden, und verfallen ſind, ſondern auch die in dem Avertiſſemente vom 18. July 1764. auf keinen gewiſſen Termin ausgeſetzten, nicht minder die in dem Avertiſſemente vom 1ſten May 1765. ſub C. auf alle Jahre zur Michaelismeſſe verſprochenen Prämien, weil die Aufgaben von dieſen größtentheils, nur in etwas veränderter Maaße, in die neuen Preisaufgaben gebracht worden, von nun an gänzlich aufgehoben wiſſen wollen, dargegen aber 3) Höchſtdieſelben die in der Beyfuge ſub A. und B. enthaltenen neuen Prämien, theils auf beſtimmte, theils auf unbeſtimmte Termine, und zwar von Oſtern 1770. an bis mit Michaelis 1773. auszuſetzen geruhet haben; Wobey denn zugleich allen denenjenigen, welche bey dieſen Preisaufgaben concurriren, und ſich um deren Erlangung bemühen wollen, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, daß ſie nach mehrern Innhalt der bereits in dem erſten Avertiſſemente vom 18. July 1764. befindlichen Vorſchrift, überhaupt die bey jeder Aufgabe vorgeſchriebenen Umſtände wohl zu beobachten, ſich jedesmal mit behörigen obrigkeitlichen Atteſtaten zu verſehen, an-

zu

in Fällen, wo es nöthig, Probeſtücken einzureichen, und ſoviel die auf Oſtern und Michaelis jeden Jahres ausgeſetzten Prämien anlanget, ſich in beſagten beyden Meſſen allzeit des Montags in Leipzig bey der allda anweſenden Landes-Oekonomie-Manufactur-und Commercien-Deputation, in Anſehung derer auf keine beſtimmten Termine ausgeſetzten Preiſe aber zu allen Zeiten bey nur bemeldter Deputation allhier in Dresden zu melden, und zu gewarten haben, daß ſelbige demjenigen, dem das Prämium nach genauer und unpartheyiſcher Unterſuchung zuerkannt werden wird, ſolches in denen obgedachten Meſſen, entweder Donnerſtags in der erſten Meßwoche ausantworten, oder bey nöthiger weiterer Unterſuchung, ſo wie bey denen auf beſtimmte Termine ausgeſetzten Preisaufgaben allzeit durch die Behörde, ohne einige Unkoſten übermachen wird, gleichwie denn auch ſämmtliche Obrigkeiten, welche von den Concurrenten zu dieſen Preiſen, wegen Examinirung der gemachten Verſuche, Entdeckungen und Ausſtellung benöthigter Atteſtate angegangen werden, dieſe Bemühungen jedesmal willig und ex officio über ſich nehmen, und hierunter alles unentgeltlich beſorgen werden, als welches auf ausdrücklichem höchſten Befehl zu jedermans Nachricht annoch hierdurch öffentlich bekannt gemachet wird. Dresden, am 13. Januar. 1770.

Churf. ſächßl. Landes-Oekonomie-Manufactur-und Comercien-Deputation.

Articulus X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Ehrlich währt am längſten.

In allen Geſellſchaften rühmen ſie dieſen ehrlichen Mann, wider alle ſeine Feinde vertheidigen ihn; ſie warnen ihn, ſo bald ſie merken, daß etwas zu ſeinen Schaden geſchmiedet wird. Sie wagen ihr ganzes Vermögen daran, ihn von dem Unglücke zu retten, das ihm bevorſtehet. Sie erfreuen ſich, wenn er ihm entgangen iſt. Und wenn auch, wie es immer gehet, die Bosheit ihn auf einige Zeit niederdrückt, ſo beweinen ſie ſein Unglück mit redlichen Thränen, und erwarten den Augenblick mit ängſtlicher Ungeduld, welcher niemals auſſen bleibt, die Unſchuld zu retten, und die Redlichkeit zu krönen. Sind die Vortheile ſo wichtig, wenn Privatperſonen es ehrlich miteinander meynen, wie viel gröſſer muß die Zufriedenheit bey denenjenigen ſeyn, welche das Glück auf einen Poſten geſtellt hat, wo ſie viel tauſend Menſchen blos durch ihre Redlichkeit glücklich machen können? Ein jeder, der ihm begegnet, und den er auch nicht kennt, iſt ſein Freund und Beſchützer, weil er durch ſeine Vermittelung einen Theil des Glücks erlangt hat, welches er einen ganzen Lande zu ſtrömen laſſen. Tauſend Familien liegen täglich auf den Knien, und bethen für das Wohl eines ſolchen Mannes. Tauſend ſind untröſtbar, wenn ihm Neid und Verläumdung von dem Poſten verdrängen den er ſo rühmlich bekleidet hat. Doch wie ruhig muß ein ſolcher redlicher Patriot den lezten Augenblick ſeines Lebens erwarten wenn er ſich ſo vieler großmüthigen Thaten bewußt iſt; wenn er weis, daß ein ganzes Land bey ſeinem Grabe Thränen weint, Thränen, welche von Dankbegierde und von Liebe herrühren! koſtbare Thränen! wenn er glauben kann, daß nicht einer unter dem Volke iſt, welcher nicht willig ſeyn ſollte, mit ſeinem Leben das Leben des redlichen Mannes, dieſes Vaters des Vaterlandes zu erkaufen; wenn er gewiß hoffen kann, daß noch die Enkel ſeiner Mitbürger durch ihn glücklich werden müſſen! Wie unendlich koſtbar iſt eine Minute von dem Leben dieſes wackeren Mannes, gegen eine lange Reihe nagender Jahre, in denen ſich ein vornehmer Böſewicht ängſtigen muß, welcher Seufzer der Unterthanen erpreßt, das Armuth der Stadt verſchwendet, und ſein ungewiſſes Glück auf das Unglück ganzer Familien baut! Unter den tiefſten Verehrungen flucht ihm der Mund der gedrückten Unſchuld, und fleht den Himmel um Rache wider dieſen Betrüger an. Selbſt diejenigen, welche bey ſeinem Ueberfluſſe ::: und trunkenen Ehrfurcht ::: das prächtigſte Leichengerüſte ::: und allen-

falls

falls eine gekünſtelte : : : : : ſie ſehen jenes als ein Schwot an : : : der verfluchte Ueberreſt des Böſewichts : : : wenn ich bedenke, daß zweyerley Umſtände : : :

Ich weis nicht mehr, was mein Patriot in ſeinem Eifer geſagt hat. Ich ſchlief ganz natürlicher Weiſe über ſeiner Predigt ein. Selbſt die letzten Vaterlandsgedanken hörte ich nur halb im Schlafe. Ich habe ſie ſo gebrochen hergeſetzt, wie ich ſie hörte, und ich ſchlief ſo lange fort, bis mich der Wachsſtock an die Finger brannte. Ich erwachte darüber, und hörte, daß er immer fortredete. Er hatte vor großem Eifer nicht gemerkt, daß ich eingeſchlafen war. Ich war nicht im Stande mich zu ermuntern. Ich ſtund auf, und ſagte: Ja, ja, auf dieſe zweyerley Umſtände kömmt es freylich an, und wünſchte ihm eine gute Nacht. Sie ſind ſchläfrig, wie ich merke, antwortete er; morgen wollen wir weiter davon reden, und ich will Ihnen das Buch hinunter bringen, wovon ich jetzo gedacht habe. Schlafen Sie wohl!

Ich bin mit dem übertriebenen Eifer meines Patrioten nicht allemal zufrieden. Er ſieht die Welt an, wie es die alten Bethſchweſtern machen, welche über alle Sünden ſeufzen, weil man ihren abgelebten Jahren die Gelegenheit benimmt, mit zu ſündigen; ich aber mache es, wie eine bejahrte Buhlſchweſter, welche auch unter den Runzeln hervor liebäugelt, und nicht eiferſüchtig iſt, wenn andre ſich vergnügen. Ich finde dieſe Gelaſſenheit meiner Geſundheit ſehr zuträglich. Die meiſte Zeit bin ich mit der Welt wohl zufrieden. Ich mache es, wie ich es auf dem Poſtwagen mache, wo ich niemals mißvergnügter bin, als wenn ich allein fahre, und wo ich mich mit einem jeden Reiſenden, der neben mir ſitzt, in Bekanntſchaft und Geſpräche einlaſſe, wenn er auch auſſerdem ſo beſchaffen iſt, daß ich zu Hauſe ſeine Geſellſchaft gewiß meiden würde.

Ich bleibe dabey, daß es nirgends ehrlicher zugeht, als in der Welt, und daß man ſehr behutſam ſeyn muß, wenn man andern ihre Redlichkeit ſtreitig machen will. Wie viel gehört dazu, einen Gelehrten zu überführen, daß er nichts verſteht? Keine Frauensperſon, ſie mag auch noch ſo frey leben, iſt eine Hure, ehe ſie zu Falle kömmt. Sollte es etwas ſo leichtes ſeyn, einem nachzuſagen, daß er nicht redlich, daß er ein Schelm ſey? Ich will beweiſen, daß nur wenig Menſchen dieſen Titel verdienen, und daß es mehr Redliche in der Welt giebt, als man immermehr glauben ſollte.

Den ganzen Grund meines Beweiſes ſetze ich darauf: Vor unſern Gerichten darf kein Dieb zum Strange verurtheilet werden, wenn er nicht ſein Verbrechen geſteht, und deſſen überführt iſt. Da nun, wie bekannt iſt, die Richter die billigſten Leute in der Welt ſind; ſo haben wir Urſache, dieſe Gerechtigkeit nachzuahmen. Jeder Mitbürger hat ſich in dergleichen Fällen als einen Richter, und ſeinen verdächtigen Nächſten als einen Delinquenten anzuſehen, welcher eher nicht verdammt werden darf, bis er ſeiner Unredlichkeit überführt iſt; noch mehr, bis ſein eignes Geſtändniß da iſt, daß er ein Schelm ſey. Dieſes iſt der Grund, worauf ich den ganzen Bau meines Beweiſes ſetze, und mich dünkt, er iſt feſt genug.

Es giebt nur wenig Elende, welche ihre Betrügereyen vor Gerichte geſtehen, und weil ſie ſo thöricht ſind, ſo werden ſie andern zum Exempel beſtraft. Wie viele Männer werden künftig, vielleicht wider ihr eignes Vermuthen, als redliche Männer gelten, da ich nicht zulaſſe, daß jemand ein Schelm ſey, der es nicht ſelbſt geſteht? und ich wollte faſt wetten, daß nicht ein einziger unter ihnen ſo treuherzig ſeyn werde, dieſes zu geſtehen.

Wenn meine Leſer von dieſer großen Wahrheit überzeugt ſind, wie ich hoffe, daß ſie es durch einen ſo klaren Beweis nunmehr ſeyn werden; ſo können ſie ſich in die große Welt ſicher wagen, ohne zu befürchten, daß ihnen ein Schelm begegnen werde. Ich verſpreche mir eine anſehnliche Belohnung für dieſe Entdeckung, da ich mich einer unzähligen Menge Männer annehme, deren Redlichkeit bisher ziemlich verdächtig geweſen iſt.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städte u. Märkte	Febr.	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaaf-Fleiſch		12 Eyer	Weißen-Bier		Braun-Bier		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt			Mittlere Getreid-Preis: Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr	tt	lo	qu	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Abach	20		—	5	2	—	—	—	—	15	3	—	2	2	20		3	6	4	9	—	8	30	7	—	5	—	3	—
Aichach	10	6	2	5	2	4	2	—	—	15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	50	5	20
Abling	16	—	—	6	—	5	2	5	—	24	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	8	30	6	30	4	30
Abenſperg	10	6	2	—	—	7	—	—	—	18	3	—	2	2	10	10	1	8	4	16	—	9	—	6	45	5	—	4	30
Braunau	8	5	1	4	3	5	1	5	2	27	3	—	2	3	16	6	—	14	6	—	—	10	—	7	48	5	15	4	30
Vohburg	3	—	—	5	3	7	—	—	—	24	4	—	2	2	16	8	2	4	2	7	—	9	30	7	30	4	30	4	15
Camm	4	—	—	5	2	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	7	2	10	5	20	—	10	20	6	35	7	45	3	—
Craiburg	16	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	7	—	5	—	21	3	2	2	2	16	8	—	6	3	24	—	9	30	7	—	5	30	7	—
Dingling	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	16	[illegible]	2	5	2	[illegible]	—	—	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	8	30	5	15	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	9	6	2	5	2	6	—	—	—	18	2	3	2	2	18	8	—	10	5	—	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	3	6	—	5	2	5	3	—	—	24	3	1	2	2	22	8	2	6	3	—	1	8	30	6	45	5	—	3	58
Landſperg	3	6	2	6	—	5	—	—	—	12	3	1	2	3	19	7	3	1	—	11	2	11	45	9	—	7	30	5	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	~	8	30	4	40
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	16	4	2	4	—	4	—	—	—	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	30	8	—	5	30	3	18
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	16	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	4	54	5	—	4	45
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	1	5	1	5	—	5	—	—	—	21	3	2	2	3	20	7	—	4	1	16	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	[illegible]	—	5	—	21	3	1	2	2	15	8	2	4	2	—	—	8	30	7	—	5	—	4	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	1	6	2	5	—	4	2	4	—	16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	7	12	6	—	6	30
Traunſtein	7	5	2	5	—	5	—	4	—	18	3	—	2	2	16	8	—	4	2	5	1	11	30	7	54	6	30	4	30
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	3	5	2	5	—	7	—	7	—	21	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23	—	9	40	7	30	5	24	—	—
Waſſerburg	14	6	—	5	2	4	2	—	—	18	3	1	3	—	16	6	—	8	3	2	—	11	—	7	25	—	—	4	45
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwieſel	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Sept. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23. Febr. fl.	kr.	d.	Landshut d. 22. Febr. fl.	kr.	d.	Straubing d. 17. Febr. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 19. Febr. fl.	kr.	d.	Ingolſtadt. d. 10. Febr. fl.	kr.	d.	Amberg d. 14 Febr. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	15	—	9	26	—	8	30	—	9	30	—	8	50	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	10	—	6	45	—	6	45	—	7	—	—	7	20	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	15	—	5	30	—	5	10	—	5	—	—	6	10	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	10	—	4	48	—	3	45	—	3	30	—	2	—	—	2	54	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	1	40	—	1	50	—	4	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	32	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	14	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	1	7	—	—	5	—
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch.	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleiſch.	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch.	1. Pfund.	—	8	—	—	8	—	—	7	2	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe.	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten.	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	50	—	—	40	—	—	36	—	—	25	—	—	40	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	24	—	—	12	—	—	18	—	—	12	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten.	1. Pfund.	—	32	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	15	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	7	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	17	—
Butter.	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	26	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer.	50. St.	—	28	—	—	25	—	—	22	—	—	33	—	—	40	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	20	—	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	20	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	17	—	—	18	—
Seiſe.	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	11	—	—	14	—	—	15	—
Salz.	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. { Buchenholz.	1. Klaſt.	5	—	—	5	15	—	7	—	—	3	30	—	4	20	—	4	30	—
zu 36. ſch. { Eichenholz.	1. Klaſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
im □ Scheidl. { Birkenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	4	50	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
3½. ſch. { Feichtenholz.	1. Klaſt.	2	50	—	3	30	—	4	15	—	2	24	—	3	—	—	3	45	—

	München tt.	lo.	qu.	Landshut tt.	lo.	qu.	Straubing tt.	lo.	qu.	Burghauſ. tt.	lo.	qu.	Ingolſtadt tt.	lo.	qu.	Amberg tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	9	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib.	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caſpar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2 : & 3 tt. à 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. V.

München den 6. April. 1770.

Artic. I.

a) General-Mandat, die bey den Churfürſtl. Gebäuden und Amtswohnungen vorfallende Baufälligkeiten und Reparationen betreffend. Dat. 10. Nov. 1751.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen Unſeren Hof-Kammer-Präſidenten, Directoren, und Räthen, Rentmeiſtern, Pflegern, Kaſtnern, Salz- und Bräu-Beamten, Mauthnern, Zollnern, Forſtnern, Gerichts- und anderen Gegenſchreibern, Unſern Gruß zuvor: Wir hätten uns zwar gnädigſt verſehen, es würden Unſere mehrfältig, und ſonderheitlich in Annis 1615. 618. 676. 682. dann 1701. 707. und 1725. emanirt gemäßenſte Generalverordnungen, wegen Wendung groß und kleiner Baufälligkeiten in Unſeren Schlöſſern, Amtswohnungen, Hofgebäuen, und Amtshäuſern, fortan die gehorſamſte Folge erreichen. Wie uns nun aber die viele wider den klaren Tenor der Generalien immerhin ungeziemmend einlaufende Ratificationsſuchungen des Widerigen, und ſo viel überzeugen, daß theils Beamte, Amtleute, und andere Innwohner Unſerer Schlöſſer, Amtswohnungen und Häuſer, Unſere ihnen hierdurch angedeyhend höchſte Gnad nicht nur nicht erkennen, ſondern wohl gar den Innhalt Unſerer Generalverordnungen, wegen bäulicher Unterhaltung, in ungleichen Verſtand zu ziehen, die erhaltene Ratificationes mit unerlaubten Gefährden zu hintergehen, und mannigfältig ganz ungeſcheuht auch jene Reparationskoſten, ſo dieſelbe ihren Selbſtſäckel hätten auftragen ſollen, in Anrechnung zu bringen ſich unternommen:

Als haben Wir uns gnädigſt entſchloſſen, derley Unſerm Ærario zu merklichen Laſt rührenden Schädlichkeiten, ſolch abhilfliche Maaß, und deutliche Ordnung vorzukehren, daß ſich hieraus jedermänniglich von ſelbſt ſattſam zu verbeſcheiden, und ſich folgbar vor Unſerer höchſten Ungnad, und Straff zu hüten wiſſen möge. Wir haben zu dem Ende, und um bey jedwedern Unſerer verſchiedenen Amts- und anderen Gebäuen, den gebührenden Verhalt in klaren Begriff zu ſetzen, deren merklich unterſchiedene Gattungen, in Folgenden erkennen, daß

Erſtens, einige unſerer Schlöſſer, oder Häuſer ſich vorfinden, wo weder ein Kaſten oder Rüſtkammer, noch einig ökonomiſche Gebäu, ſondern lediglich in Zimmern, und Kammern beſtehende Amtswohnungen, es ſeye ſohin Rent- Pfleg- Gerichtſchreiber-Häuſer, Salz- Bräu- Zoll- oder Mauth-Amts-Wohnungen, Forſtner, Ueberreutter, und andere Jägerhäuſer; nicht minder einige ohne Fronfeſt, und wirthſchaftlichen Gebäuen vorhandene Amtshäuſer. Dahingegen

Andertens, mehrfältig andere Amtswohnungen, wo zwar ebenfalls kein unſeriger Kaſten, oder Rüſtung, noch bey denen Amtshäuſern eine Fronfeſt, wohl aber entgegen wirthſchaftliche Gebäu vorhanden, und alſo ſind

Drittens, andere, worinnen zwar unſere Beamte, und andere Bediente ihre Wohnung: Dabey aber keine wirthſchaftliche Gebäu innhaben, anſtatt deren jedoch ein unſriger Ge-

treidkaſten, oder Rüſtkammer, und alſo bey denen Amtshäuſern wirkliche Eiſenfronfeſte ſich befinden.

Viertens, ſeynd einige Unſerer Schlöſſer, Beamtenswohnungen, und Amtshäuſer, worinnen die Innhaber nicht nur die freye Wohnung, ſondern auch einig Unſeriges Hofgebäu, oder Grundſtück, und hierzu erforderlich wirthſchaftliche Gebäu genieſſen, dabey aber auch ein unſeriger Kaſten, Rüſtung, oder Fronfeſt vorhanden iſt. Ferners ſind

Fünftens, unſere Luſt- und Gränzſchlöſſer, worinnen ein Schloßpfleger, oder Verwalter die Inſpection, und derentwillen hierinnen ſeine Wohnung entweders allein, oder mit mehr anderen dahin angewieſenen Unſeren Bedienten zu gaudiren hat. Und endlich ſind

Sechſtens: theils alte ausgedient leer ſtehende unſere Schlöſſer und Häuſer. Wie nun bey all dieſen unſeren Gebäuen entweders Hauptbaufäll, oder nur kleine Reparationes zu wenden vorkommen, und nach Geſtalt derer jeder Innwohner ſich unſerer nachfolgend umſtändlichen Verordnung gehorſamſt nachzuachten hat. So wollen Wir zu vollkommener Erklärung der Sachen hiemit vorläufig gnädigſt reſolvirt und befohlen haben, daß in Zukunft vor Hauptbaufäll erkennet ſollen werden. (1) Ausbeſſerung, oder wohl gar nothwendige Erhebung allen Gemäuerwerks-Gewölber und Caminen. (2) Untermaurung, oder anderwärtige Erhaltung ruinoſer Grund-Feſten. (3) Auswechslung und Einziehung neuer Träme, und Haupt-Treppen. (4) Ausbeſſerung, oder allenfalls erforderliche neue Aufſetzung eines Dachſtuhls. (5) Abtrag und Umdeckung völlig eraltet und ſchadhafter mit kleinen Bußwerk nicht mehr hinlänglich reparirlicher Dachungen, und endlichen (6) Auswechslung ſchadhafter Dachrinnen, Abkehrung zuſitzenden Gewäſſers, Anwerffung der äuſſerlich durch das anſchlagende Gewitter abgeſchwemmten flüſſig- oder ſchadhaften Hauptmauren, dann die Unterhalt der hiebey befindlichen Verbſchlachtung, oder zu dem Hauptgebäu unentbehrlicher Steinern, und hölzernen Brücken, Steg und Wegen. Da entgegen vor

Kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes gehalten werden ſollen. (1) Die Fenſter nicht nur in Scheiben und Bley, ſondern auch in Rämen, und Kreutzſtöcken brauchbar unterhalten. Tafelfenſter oder lichte Scheiben anſtatt der vorig alten und mannichen Innwohner unanſtändigen Scheiben nach Gefallen einſetzen. (2) Oefen und Schlöſſer repariren, umſetzen. (3) Die Thüren ausbeſſeren, oder auf verlangende Zierlichkeit abänderen, die Privetten und Miſtkrippen nothdürftiglich unterhalten laſſen, dann (4) Wann an einer Dachung ein oder etwelche Ziegel, oder Schindel abgängig ſchadhaft oder gewichen wären, ſo, daß es einregne, dißfalls gleich in tempore mit Uebergehung des Dachs remediren. (5) Wann der Innwohner ſtatt der alt-hölzernen Decken in Zimmern eine neue weiſſe, oder anſtatt einer alten finſteren, eine gelegnere und liechte Stiegen, da doch beyderſeits die alte noch brauchbar wären, haben möchte, oder aus einem groſſen Zimmer zwey kleine, dann aus einer finſtern Kammer ein Zimmer verlangete, ſoll es ebenfalls unter die kleine Baufälligkeiten geachtet werden, und endlich (6) die äuſſerliche Abputzung, oder Abmalung, dann inwendige Ausweiſſung, Anſtreichung, oder Malung der Thür und Fenſter, dann Butzung und ſäuberliches Unterhalten der Wohnung.

Demnach ordnen, ſetzen, und gebiethen Wir hiemit gnädigſt, daß

1mo. Bey der erſten Gattung Unſerer Eingangs geſetzten Gebäuden jeder Innwohner, die, wie immer Namen habende kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes ex Propriis beſtreiten, bey einem ſich ergebenden Hauptbaufall aber, mit Einſendung allenfalliger Riß und Ueberſchlägen bey Unſerer Hofkammer um die Ratification derley Hauptbauunköſten gebührends einlangen, und ſolche findender Nothdurft nach zu erhalten haben ſolle. Dahingegen

2do. Wollen Wir bey der zweyten Gattung gnädigſt obſerviret wiſſen, daß, in ſo

weit

weit, als die Amtswohnung gehet, die kleine Baufälligkeiten, und Reparationes von dem Innwohner ſelbſt, die Hauptbaufäll aber, nach erhollter Ratification aus unſerm Ærario beſtritten werden ſollen. Und alſo ſollen auch bey denen hiebey befindlichen ökonomiſch-oder wirthſchaftlichen Gebäuen die kleine Reparationes Vorwurfs ohne weiters den Beamten, ſo anderen Innwohnern obliegen. Die Hauptbaufäll bey derley wirthſchaftlichen Gebäuen hingegen wollen wir dahin gnädigſt limitiret haben, daß, wann bey einer Amtswohnung einige Viehſtäll oder Schupfen vorhanden, ohne daß jedoch der Beamte ein unſeriges Hofbau, Mayrſchaft, Schwaig, Wißmäth, oder anderes Grundſtück im Genuß hat, die Hauptbaufällswendung mit Ratification der Hofkammer aus unſerem Ærario (auſſer des Beamtens, ſo anderen Innwohner ſonderbar unterlauffenden Culpâ) beſtritten werden mögen. Da entgegen aber Städel, Kaſten, Schupfen, Pferde, Schaaf, und Schwein, ſo anderen Viehſtällen, ſo zu einem genieſſenden Hofbau, Mayrſchaft, Wißmäth, und Grundſtücken gehörig, ſoll deren Genußhaber nicht nur allein in kleinen Reparationen ſelbſt däulich, und weſentlich unterhalten, ſondern auch die Hauptbaufälligkeiten hiebey, ſo oft derley vorfällt, ohneinſtellig ex Propriis, und ohne mindeſten Entgeld unſers Ærarii wenden, und beſtreitten: Doch wollen Wir unſere ſchon ehemalig hierinnfalls gemäßenſte Generalien dahin zu allen Ueberfluß gnädigſt gemildert haben, daß ein derley in ökonomiſchen Gebäuen eine Hauptbaufälligkeit wendender Beamter, oder anderer Innwohner, über den führenden Bau, mit einer verificirlichen Unkoſtensſpecification ſich verſehen, ſolche Supplicando unſerer Hofkammer vorlegen, dieſelbe aber hierauf, und dahin reflectiren möge, und ſolle, daß der Bauſchilling in leidentlichen Jahrsfriſten eingetheilt, und auf jährliche Tilgung von ungefehr fünfzig Gulden angetragen, folgends durch derley Jahrsfriſten, ſo lang der vorſchieſſende Genieſſer lebet, oder im Genuß ſtehet, von deme ſelbſt abſorbirt, nach deſſen Tod, oder Permutation aber, von dem Nachkommer dem Anteceſſori, oder deſſen Erben ohnnachläßig, und zwar unter Verpfändung deſſen Einkünften, ja bey Dienſtsverlurſt ſelbſten mit der Friſt von Jahr zu Jahr richtig, zu und hierob von unſer Hofkammer, und ſämmtl. Rentämtern ſchärſeſt gehalten werden ſolle. Sollte ſich aber ergeben, daß ein derley Beſitzer und Genußhaber, zu Wendung allenfälliger Hauptbaufällen in denen wirthſchaftlichen Gebäuen den Geldvorſchuß zu beſtreiten gar nicht im Stande, folgends die gänzliche Niedergehung eines derley unſerer wirthſchaftlichen Gebäuen zu beſorgen wäre: So hätte ſolchen Falls unſere Hofkammer dahin verſorglichen Bedacht zu nehmen, daß entzwiſchen nach Ermäßigung, und findend äuſſeriſter Nothdurft, aus unſerm Ærario ſo viel möglich ausgeholffen, der Bauſchillingsbetrag hingegen ſogleich zu Friſten geſchlagen, und von dem Beſitzer, und deſſen Succeſſoren auf obengemeldte Art und Weis unnachläßig ad Ærarium erhollet werde. Wie Wir dann unſers Orts auch gnädigſt nicht ungeneigt ſind, wenn ein derley Hauptbaufall einen gar zu großen Unkoſten erfordern ſollte, einen derley Bauführer mit Materialien: als Holz und Brettern, wo man es haben kann, an Handen gehen zu laſſen. Weiters, und

3tio. Wollen Wir bey der dritten Gattung, daß zwar, was unſere Käſten, Rüſtkämmer, dann hierzu gehörige Auf- Vor- und Zugäng, dann bey einer Eiſenfronfeſt, die Keichen, Torturn, und des Haus Hauptgeſperr belanget, ſowohl die kleine, als die Hauptbaufallswendungen aus unſerm Ærario beſtritten: Im übrigen aber, ſo weit ein Schloß, oder Haus von einem Beamten, oder Amtmann, ſo anderen bewohnet iſt, auf unſeren Unkoſten nur allein die Hauptbaufäll, und dieſes mit allmälig verſtehender Hofkammer-Ratification, die kleine Baufälligkeiten aber in den bewohnten Gemächern von dem Innwohner ſelbſt ex Propriis gewendet werden ſollen. Wie es dann

4to. Bey der vierten Gattung den Verſtand dahin haben ſolle, daß ſo weit die bloſſe Wohnung des Beamtens, ſo andern Inn-

Innwohners ſich beſtrecket, Wir zwar die Hauptbaufällen, die kleinere hingegen, oder Reparationes jeder Innwohner ex Propriis beſtreitten: die zum Hofgebäu, Mayrſchaft, und Grundſtücken gehörige Städel, Schupfen, und Heubühnen, ſo andere wirthſchaftliche Gebäu hingegen der Genieſſer allein, jedoch mit vorgeſetzten Onere Succeſſorum, und allenfälligen Materialienbeytrags, wie vor erwehnet, ohne mindeſt unſerm Entgeld wenden ſolle. Dagegen von unſern hiebey befindlichen Käſten, und Rüſtkämmern ſowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer-Ratification uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratification jedoch ſowohl dießfalls, als in all anderen unſerm Ærario zukommenden Baufällen bey Vermeidung gänzlichen Ausſatzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erhollen, und zu gewärtigen iſt. Es wäre dann um allenfälliges Summum in Mora Periculum, und zugleich einen gar geringen unter zehen Gulden erforderlichen Unkoſten zu thun, welchenfalls größerer Schaden in rechter Zeit mit wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet werden ſolle.

5to. Iſt zwar je, und allzeit unſer gnädigſte Intention geweſen, die in der fünften Gattung begriffene unſere Luſtgebäu ſowohl in kleinen, als Hauptbaufälligkeiten aus unſerm Ærario unterhalten zu laſſen, bey deme es dann fortan noch dergeſtalten ſein Verbleiben haben ſoll, daß ohne erhollter Hofkammerratification nicht nur allein nichts unternommen, ſondern auch die von unſern Schloßpflegern, und Verwaltern bewohnte Zimmer und Gemächer in kleinen Baufälligkeiten und Reparationen von ihnen ſelbſten, und keineswegs unter denen Hauptſchloßreparationen eingemiſchter aus unſerm Ærario unterhalten werden ſollen, und ſolch nämliches verſtehet ſich auch da in Schlöſſern, oder anderen unſern Amtswohnungen und Häuſern mehrere Partheyen die Wohnung gaudiren, wo dann jeder vor ſeinen bewohnenden Antheil die kleine Baufälle ex Propriis zu tragen haben ſolle. Dagegen

6to. Wegen der in der ſechſten und letzten Gattung geſetzt, unſerer alten Gebäuen ſind wir gnädigſt entſchloſſen, daß in Zukunft keine ein oder das anderte hundert Gulden überſteigende weder Haupt- noch kleine Baufälligkeit mehr gewendet, jedoch aber, wann nach Zeit- und Umſtandserforderung ſonderheitliche Urſachen die Conſervirung ein- ſo andern derley Schloſſes verlangen wurden, ſolches umſtändig berichtlich zu unſerer Hofkammer vorgeſtellt werden ſolle. Sollte ſich nun übrigens: Und

7mo. In denenjenigen Amtswohnungen, wo wir aus ſeinen ſonderheitlichen Urſachen die Innwohner mit einem jährlichen Hauszinns beleget, eine Baufälligkeit anbegeben, ſo mag es in ſo lang, als Wir kein anders verordnen, fortan bey deme verbleiben, daß nicht nur allein die Hauptbaufäll, ſondern auch die kleine Reparationes, wo Wir ſolche gegen den Hauszinns übernommen zu haben, vermög vorigen Reſolutionen gezeigt werden kann, aus unſerm Ærario, doch mit jedmaliger vorläuffiger Hofkammerratification beſtritten werden mögen. Da aber

8vo. Durch einen Unglücksfall, es ſeye durch Donner, Hagel, Feuer, Sturm, Wolckenbruch, oder anders, (ſo GOtt gnädig abwende) eine Schädlichkeit unſeren Gebäuen zuſtehen ſollte, wollen wir gnädigſt, daß nicht nur allein ſolches uneinſtellig zu unſerer Hofkammer einberichtet, ſondern auch von derſelben gebührende Unterſuchung vorgekehret werde, ob die Innwohner durch Verwahrloſung, oder in andere Weg ſich nichts zur Schuld gelegt, auf welch unverhoffenden Fall derley ſorgloſe Innwohner, nach Geſtalt der unterworffenen Culpæ ſchärfeſt herzunehmen, widrigens aber, und da ſich der wahre Caſus Fortuitus bezeigen würdet, gleichwohl nach Maaß der Hauptbaufälligkeiten mit allmaliger Hofkammerratification auf unſern ſo viel möglich eingezogenſten Unkoſten der Schaden gewendet werden ſolle. Ferners, und

9no. Da Wir nun zeithero in mehrweg ungnädigſt bemerken müſſen, wie theils ihrer theuren Pflichten vergeſſene, entweders die kleine

Digitized by Google

kleine Baufäll ohne mindeſter Reparation zu Hauptbaufäll anwachſen laſſen, oder unter denen uns aufrechnenden Hauptbaufällen auch ihre kleine Reparationskoſten ſträflichſt ein- und aufrechnen: So befehlen Wir weiters gnädigſt, ein jedwederer Rechnungsführender Beamte ſolle von nun an ad Finem ſeiner was immer führenden Rechnung auf ein- oder allenfalls bedürffend mehrern Blättern, Anmerkungsweis ganz kürzlich, doch ſpecifice nachtragen, wie viel, und was vor Churf. Gebäu, Schlöſſer, Häuſer, oder Amthäuſer in ſeinem Gerichts- oder Amtsdiſtrict vorhanden, bey jeden deren ſogleich beyzumerken kommet, wer ſolche bewohnet, in wie viel Zimmer, Stuben, ſo andern Gemächern, Stadel, und Stallungen mit oder ohne unſeriger Oekonomie ſelbe beſtehen, ob hierinn eine, oder keine Hauptbaufälligkeiten vorhanden, dann ob ſich keine denen Innwohnern ſelbſt obliegende Reparationes noch ungewendet vorfinden, weſſentwegen die Beamte in ihren, und ihrer ſubordinirten Amtswohnungen und Amtshäuſer alljährlich fleißig doch mit Gelegenheit viſitiren, die Rentmeiſter aber bey denen Umritten, und alſo unſere Hofkammerräthe bey denen Salz- und Bauamts-Viſitationen in Gegenhalt der Rechnungen wohl hierauf reflectiren, ſonderheitlich aber die alljährliche Rentrechnungs-Aufnehmer auf dieſe Anmerkungen gute Obacht dahin tragen ſollen, daß dieſem neuen Regulativo in ein- oder anderen nicht zugegen gehandelt werde, wie dann, ſobald eine Baufälligkeit mehrere Jahr nacheinander vorgemerket wurde, ſelbes ſogleich zu ahnden, die Rechnungsführer auf dieſe unſere Generalverordnung, und mithin entweders auf uneingeſtellt ſelbſtige Reparirung, oder, da die Wendung unſerm Ærario zukommet, auf Bericht Erſtatt- und Ratificationsſuchung dergeſtalt zu verweiſen iſt, daß, wann auf das nächſte Jahr, ohne ſonderbarer Urſach abermal die nämliche Baufäll vorgemerket wurden, man auf des Rechnungsführers, oder ſaumigen Innwohners Unkoſten von hieraus Werksleut abſchicken, und die Reparation auf deſſen Entgeld verfügen laſſen wurde. Damit hingegen

10mo. Mit denen Ueberſchlägen bey denen unſerm Ærario obliegenden Baufällen nicht ſo viel Gefährden mit einſchleichen mögen, ſo ſollen in jedwedern Rentamt, die in Sachen verſtändige ſogenannte Herzogs-Meiſter neuerlich ihren Pflichten erinnert werden, und wann ſohin bey einem Churfürſtl. Gebäu ein ſolcher Baufall, ſo unſerm Ærario vermög Generals zu tragen zuſtunde, ſich ergeben wurde, ſo ſollen die hierbey nächſt entlegene ihre pflichtmäßige Ueberſchläg anderer geſtalten nicht, als nach Maaß und Ordnung dieſes neuen Mandats getreulich abfaſſen, weſentwegen denenſelben von den Rentamt nicht nur das Generale deutlich zu expliciren, ſondern auch nebſt Zuſtellung eines Exemplars nachdruckſamſt einzubinden iſt, daß, wann ſelbe einer Partheylichkeit, oder heimlichen Verſtändniß mit denen Beamten, oder anderen Innwohnern ſich betretten laſſen, und unter die dem Ærario obliegende Baufäll wider den klaren Tenor dieſes Generals, die denen Beamten gebührende Reparations-Unkoſten mit einzumiſchen ſich unterſtehen wurden, ſelbe nach ſchärfſeſten Ungnaden, als Pflichtbrüchige mit unnachläßiger Straff angeſehen werden wurden. Da aber

11mo. Ein Rechnungsführer ſich unterſtehete, in Rechnungen unwahr vorzumerken, es ſeyen keine Haupt- oder auch keine kleine Baufäll vorhanden, und wurde ſich nach der Hand ein anderes, und allenfallige Schädlichkeiten, oder aus einem kleinen, hinnach ein Hauptbaufall ergeben; ſo ſolle ohne weiters ein derley ſaumiger, oder denen Innwohnern connivirender Beamte, in die Bau- oder Reparationskoſten condemnirt, ein untreuer Beamter, oder anderer Innwohner aber, welcher ſich mit einer Reparationsgefährde betretten, und ein heimliche dieſem General widerſtrebende Aufrechnung ſich zur Schuld kommen laſſen wurde, ohne weiters mit exemplariſcher Straff, auch allenfalliger Dienſtsſuſpenſion angeſehen werden.

12mo. Und ſchlüßlichen, gleichwie Wir mittelſt gegenwärtigen hinlänglich exprimirten Regulativi jedwedern Beamten, und andern Inn-

Digitized by Google

Innwohnern unſerer Gebäuen unſer gnädigſte Willensmeynung klar und umſtändig zu vernehmen gegeben: So ſolle ſich bey unnachläßlicher Straff von 10. Rthlr. keiner unterſtehen, wider den deutlichen Tenor dieſer unſer gnädigſten Generalverordnung (es wäre dann über einen ſich allenfalls begebend dieß Orts nicht vorgeſehenen Vorfall ein wohl begründeter Anſtand obhanden) weder einige Ratification zu ſuchen, noch minder in Fällen, wo ſie ſich ſelbſten der ihnen obliegenden Baufälligkeit halber ex Formalibus & Intentione Legis verbſcheiden könnten, zu berichten, zu begutachten, noch zu ſupplicieren. Wie dann unſere Hofkammer derley einlaufend unzuläßige Bericht und Memorialien nicht nur caßirter zurück zu geben, ſondern auch gegen ſo übelgeſinnte Mißhändler ohne weiters mit vorgeſezter Straff der 10. Rthlr. zu verfahren hätte.

Damit aber die Unwiſſenheit niemand zur Entſchuldigung dienen möge; ſo wollen Wir, daß jedwedern, ſo ein Unſeriges Schloß, ſo andere, wie immer benamſte Amtswohnung und Amthaus, bewohnet, von dieſer unſer gnädigſten Verordnung ein gedrucktes Exemplar durch unſere Hofkammer, und Rentämter gegen Recepiſſe unfehlbar zugeſtellet werde. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München, den 10. November 1751.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Johann Georg Grawogl, Hofkammer Secretarius.

Art. VIII.

Fortſetzung der in Sachſen ausgeſetzten Preisaufgaben.

Prämien, ſo von Oſtern 1770. bis mit Michaelis 1773. ausgeſetzet werden, und in den zugleich beſtimmten Terminen zahlbar ſind.

1) Zehen Curſchmiede, Gemeindehirten oder Schäfer, ſo die erfahrneſten in Viehcuren, und in Angebung ſonſt bewährter Mittel zur Verbeſſerung der Viehzucht ſind, und daß die von ihnen angegebenen Arzneymittel von wirklichem Effect geweſen, behörig beſcheinigen, erhalten in der Michaelismeſſe 1770. jeder 10. Thlr. mithin zuſammen — 100. Thlr.

2) Dreye der geſchickteſten Maulwurfsfänger, welche durch einige obrigkeitliche Zeugniſſe beybringen, daß ſie nicht allein des Maulwurfsfangen wohl erfahren ſind, und ſolches vor ein billiges Geld fleißig verrichten, ſondern auch ein jeder von ihnen einer andern Perſon das Maulwurffangen treulich gelernet haben, bekommen in der Michaelismeſſe 1770. jeder 10. Thlr. alſo zuſammen — 30. Thlr.

3) Von denjenigen Färbern, welche von ihren ſelbſt gefärbten wollenen, baumwollenen oder leinenen Waaren Proben oder Muſterkarten einſenden wollen, ſollen Zehen, ſo die annehmlichſten und dauerhafteſten Farben haben, und hierdurch ihre Geſchicklichkeit vor andern erweiſen werden, ein jeder in der Oſtermeſſe 1770. — Thlr. erhalten.

4) Welcher Schloſſer oder Schmied, Tuchſcheeren, ſo in der Güte den tyroliſchen gleichkommen, aus inn- oder ausländiſchen Eiſen verfertiget, und ſolche in der Oſtermeſſe 1770. nebſt behörigem Atteſtat, daß er ſelbige ſelbſt gearbeitet hat, vorzeiget, auch wenigſtens eben ſo wohlfeil, als die tyroliſchen zu verkaufen ſich anheiſchig macht, bekommt — 25. Thlr.

5) Der, oder diejenigen, ſo einen neuen guten Kalkſteinbruch im Churkreiſe, oder in der Oberlausnitz, entdecken, und in der Oſtermeſſe eines der 4. Jahre 1770. 1771. 1772. und 1773. nebſt glaubwürdiger Beſcheinigung von der Güte des Kalkſteins und Größe des Bruchs Proben davon einliefern, erhalten für jeden beſagten neuentdeckten Kalkſteinbruch — 30. Thlr.

6) Wer durch obrigkeitliche Atteſtate erweiſen wird, daß er die im Amte Delitzſch gefertigten, und bisher zum Färben außer

Landes

Digitized by Google

Landes geſchickten Strümpfe zu erſt in oder um Delitzſch herum ſelbſt am dauerhafteſten und annehmlichſten färbet, und das 100. Paar davon mit zur Leipziger Michaelmeſſe 1770. gebracht worden, erhält in nur beſagter Meſſe — 25. Thlr.

7) Wer in dem voigtländiſchen Kreiſe eine hinlängliche Menge ſolchen Thons zu erſt entdecken wird, woraus ſeine Ofenaufſätze und tüchtiges Töpfergeſchirr gefertiget werden kann, und über die damit gemachten Verſuche behörige Zeugniſſe beybringet, bekommt in der Michaelmeſſe 1770. zur Belohnung — 15 Thlr.

8) Diejenigen Töpfer in der Stadt Weyda, ſo das beſte und dauerhafteſte Gefäß, welches dem daſelbſt bißher gebrauchten auswärtigen an Güte gleich kömmt, verfertigen, ſollen zur Michaelmeſſe 1770. zwey Prämien erhalten, und zwar nach der mehrern und geringern Güte ihrer Probeſtücken — der eine 10. Thlr. und der andere 5. Thlr.

Articulus X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Ehrlich währt am längſten.

Sie dürfen ſich nur hüten zu geſtehen, daß ſie Betrüger ſind, ſo wird es ihnen nichts ſchaden, wenn ſie auch ihrer Betrügereyen ſonnenklar überführt wären.

Ich bin ſchon ſo glücklich geweſen, durch dieſe heilſame Erfindung mir einen Vornehmen von Adel zum Freunde zu machen, welcher aus Verzweiflung im Begriffe war zu geſtehen, daß er ein Betrüger ſey, weil es ihm alle Welt unter die Augen ſagte. Er hatte ſeiner Gemahlin ein anſehnliches Vermögen mit Spielen und liederlicher Geſellſchaft verſchwendet, und ſich dennoch immerzu des Namens eines redlichen Gemahls und zärtlichen Vaters angemaßt, ob es ſich gleich zuletzt zeigte, daß er keines von beyden geweſen war. Er hatte Gelder aufgenommen, und bey Cavalierparole verſprochen, ſie wieder zu bezahlen. Seine ſchriftlichen Verſicherungen und Wechſel ſchloß er allzeit mit den Worten: Leiſte gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hilfe. Dem ungeachtet war weder ſeine Cavalierparole, noch die eidliche Verſicherung vermögend geweſen, ihn zu bewegen, daß er ſeine einfältigen Gläubiger bezahlt hätte. Der Concurs brach aus. Kein einziger, ausgenommen der Richter, erhielten dabey, was ſie zu fodern hatten. War etwas natürlicher, als daß alle Welt ſagte, daß dieſer Cavalier ein unredlicher Gemahl, ein grauſamer Vater, ein zu verabſcheuender Betrüger ſey? Im ganzen Lande gab man ihm dieſen Titel. Ich habe ihn gerettet! Ich warnte ihn, nicht das geringſte einzugeſtehen. Einen Theil der Wechſel ſchwur er großmüthig ab, und für die übrigen Schulden waren Unglücksfälle genug da, auf welche er ſich berufen konnte. Die Welt hat es mir, vornämlich aber der Geſchicklichkeit ſeines Advocaten, zu danken, daß ſie nunmehr einen ehrlichen Mann mehr hat. Und wenn, wie die Rechte ſagen, derjenige der Ehrlichſte iſt, welcher ſeine Ehrlichkeit unter den Händen des Scharfrichters, und bey der Tortur behauptet hat; ſo iſt niemand ehrlicher, als mein Cavalier, wider den ſchon fünf Volumina Acten zeugten, daß er ein Betrüger ſey, und welcher doch nunmehr, Trotz allen Geſetzen, in Sicherheit iſt, daß niemand, ohne einen Injurienproceß zu bekommen, es wagen darf, ihn alſo zu nennen. Kurz, er geſtund es nicht, und darum blieb er der ehrliche Mann, der er vorher geweſen war. Es beſteht dieſe Ehrlichkeit nicht etwan nur in einer bloßen Einbildung. Nein, der ganze benachbarte Adel iſt davon überführt. Er behauptet nach, wie vor, einen anſehnlichen Karackter, den er ſonſt führte. Er heißt noch immer Seine Gnaden. Selbſt diejenigen, die er betrogen hat, wenn ich mich der Sprache des bürgerlichen Pöbels bedienen darf, ſind genöthigt, zu bekennen, daß ſie unterthänige Diener von ihm ſind; ſie empfehlen ſich ſeiner hohen Protection demuthsvoll. Sein Pfarrer bittet alle Sonntage öffentlich GOtt für ſein koſtbares Leben. Man ſieht ihn mit Vergnügen, wenn er in Geſellſchaft kömmt, und räumt ihm eine Stelle ein, welcher ſich ein gemeiner Mann, wenn

Digitized by Google

er auch noch ſo ehrlich wäre, niemals anmaßen dürfte. Er bleibt der artige Herr, der er ſonſt geweſen iſt. Die gnädigen Fräulein lächeln, wenn er ihnen die Hände küßt. Der Landadel erkundigt ſich, ob etwas zu ſeinem gnädigen Befehle ſey. Er borgt wieder, er verpfändet ſeine Cavalierparole von neuem; mit einem Worte, er iſt der ehrlichſte Mann von der Welt; er, welcher ſchon ein rechtskräftiger Betrüger war! Und woher alles dieſes? Er geſtand ſeine Betrügereyen nicht, und blieb ehrlich!

Die Klagen des Milzſüchtigen ſind allgemein, daß unter Freunden weder Treu noch Glauben, noch Redlichkeit mehr ſey. Dieſe Klagen ſind ungerecht. Wenigſtens werden ſie künftig überflüßig ſeyn. Denn durch meine liebreiche Vermittelung wird es nunmehr ſo weit kommen, daß man nicht mehr wiſſen wird, wo man mit allen Freunden hin ſoll. Ich verlange, niemanden für einen falſchen Freund zu halten, der es nicht zugeſteht, daß er es iſt. Es iſt billig, was ich verlange, und nur mir hat man es zu danken, daß künftig alles von Freunden wimmeln wird. Glückſelige Zeiten, welche unſere Vorfahren nicht erlebten, und um welche uns jener kleinmüthige Weiſe ſehr beneiden würde, welcher ſich nicht einmal getraute, ein kleines Häuschen voll Freunde zuſammen zu bringen! So weit wird es kommen, daß man ſich nicht ſicher auf die Gaſſe wagen darf, ohne zu beſorgen, daß man unter den zärtlichen Umarmungen redlicher Freunde erſticke.

An keinen Ort gehe ich lieber hin, als in Auerbachs Hof zu Leipzig. Das iſt in der Meſſe der rechte Sitz von Freundſchaft! Wie küßt man, wie umarmt man einander! Sonſt glaubte man vielleicht, es wären Verſtellungen, falſche Complimente, kaltſinnige Freundſchaftsbezeugungen, wohl gar gefährliche Schmeicheleyen; wie geſagt, ſonſt glaubte man vielleicht dieſes. Aber von der nächſten Meſſe an, wird man ganz andere Meynungen hegen, da ich die Welt ſo überzeugend belehrt habe, daß keiner ein falſcher Freund heißen könne, der es nicht ſelbſt geſtehe.

Ueberhaupt habe ich angemerkt, daß der Menſch unter allen Thieren am artigſten zu leben weis. Wir freuen uns, wenn wir einander geſund ſehen, wenn wir erfahren, daß es uns wohl geht. Wie viel Wünſche verſchwenden wir bey dem Wechſel des Jahrs, bey feyerlichen Tagen, und ſonſt! Ein Fremder, der zum erſtenmal zu uns kömmt, ſollte ſchwören, daß das ganze Land mit unterthänigen, mit gehorſamen, mit ergebenſten Dienern bevölkert, und nicht einer darunter wäre, welcher dem andern etwas zu befehlen hätte. Es iſt wahr, man hat uns Schuld gegeben, daß dieſes alles nichtsbedeutende Worte wären; daß derjenige den meiſten Hochmuth beſäße, der am unterthänigſten grüßte, und daß die im Herzen uns gemeiniglich verfluchten, welche uns mit dem Munde das meiſte Gute wünſchten. Dieſe Beſchuldigungen ſind ungerecht, und ich hoffe, ſie werden wegfallen, ſo bald mein Grundſatz wird bekannt und allgemein werden. Es iſt ohnedem unverantwortlich, von der Freundſchaftsbezeugung und den Complimenten ſo leichtſinnig zu urtheilen, als viele bisher gethan haben. Der Menſch, wenigſtens der Menſch, der, nach unſrer Art zu reden, zu leben weis, hat auſſer den Complimenten, ſo gar wenig Vorzüge vor den übrigen Thieren. Will man ihm auch dieſe Vorzüge rauben; wie unglücklich wird er ſeyn! Und will man ihm gar zu Laſt legen, daß er dieſe Vorzüge nur gebrauche, andere zu betrügen, und unglücklich zu machen; wie tief ſetzen wir alsdann den Menſchen unter das Vieh herab! Hätte ich wohl etwas rühmlichers thun können, als daß ich die Ehre des größten Theils des menſchlichen Geſchlechts auf eine ſo überzeugende Art gerettet habe?

Weil die Gelehrten die wenigſten male unter die Menſchen gerechnet werden, welche zu leben wiſſen; ſo muß ich ihrer hier ausdrücklich gedenken. Sie ſind mir eben die Verbindlichkeit ſchuldig, welche ich von den übrigen Theilen vernünftiger Creaturen erwarte. Man hat die meiſten von ihnen in dem Verdacht gehabt, daß ſie in ihrer Art ſo wenig redlich ſind, als andere. Künftig darf man ihnen dieſen Ruhm nicht ſtreitig ma-

Digitized by Google

machen, und das haben ſie mir zu danken. Nunmehr können ſie von ihrer großen Beleſenheit, von ihrer Unpartheylichkeit, von ihrem Eifer für das gemeine Beſte, von dem wichtigen Nutzen reden, mit welchem ſie durch ihre Schriften ein ganzes Land beſeligen. Man iſt ſchuldig, es ihnen zu glauben. Keiner wird mehr ein Pedant ſeyn, der es nicht ſelbſt von ſich ſagt; keiner wird ſich des Vorwurfs einer dummen Unwiſſenheit wider ſeinen ausdrücklichen Willen befürchten dürfen. Alle Vorreden werden untrügliche Zeugniſſe ihrer wichtigen Verdienſte, ihrer gründlichen Wiſſenſchaften, und ihrer Demuth werden, welche man bisher für lächerliche Großſprechereyen gehalten hat; und alle Zueignungsſchriften werden unpartheyiſche Denkmäler ihrer Ehrfurcht gegen ihre Mäcenaten ſeyn, welche zeither niemand leſen mögen, weil man in dem Vorurtheile ſtund, daß es niederträchtige und eigennützige Schmeicheleyen wären.

So weit kann ich allein es bringen, und wie glücklich wäre die Welt, wenn ein jeder ſich des gemeinen Weſens ſo ſorgfältig annähme, als ich es thue, da ich bewieſen habe, daß keines Menſchen Ehrlichkeit uns eher verdächtig ſeyn darf, bis er uns das Gegentheil ſelbſt zugeſteht!

Der geneigte Leſer wird mir großgünſtig erlauben, daß ich mich hier ein wenig erhole. Dieſer Beweis von der Ehrlichkeit meiner Mitbürger iſt mir ſehr ſchwer geworden. Es war ein verzweifelter Handel, den ich unternahm, und ich habe mich ganz aus dem Athem demonſtrirt. Aber was thut man nicht dem Vaterlande zum Beſten?

Nun will ich wieder fortfahren. Da ich dieſe große Wahrheit ausgeführt, und feſt geſtellet habe, daß niemand ein Schelm iſt, als wer es ſelbſt von ſich geſteht; ſo wird es meinen Leſern nicht mehr paradox vorkommen, wenn ich behaupte, daß ehrlich am längſten währt. Dieſes giebt uns den Schlüſſel zu tauſend Begebenheiten, bey welchen man lieber den Himmel einer Ungerechtigkeit und zaudernden Rache beſchuldigen möchte. Ich will hier ein alphabetiſches Verzeichniß der berühmteſten Männer unſerer Zeit einrücken, von denen, auſſer ihnen, alle Welt verſichert, daß ſie die größten Schelme und Betrüger ſind, und die doch in ſo vergnügten und glücklichen Umſtänden leben, daß ſie nicht nöthig haben, auf dergleichen Vorwürfe zu achten, welche ihnen ohnedem, wegen ihrer in Händen habenden Gewalt, niemand ins Geſicht ſagen darf. Sie werden mir verzeihen, daß ich ihre Namen der Welt bekannter mache. Da ſie es niemals zugeſtehen, daß ſie Betrüger ſind, ſo zweifle ich nicht eine Minute an ihrer Ehrlichkeit. Sie haben ſich einer des andern nicht zu ſchämen, weil gewiß einer ſo ehrlich iſt, wie der andre und ich habe gegen ihre Glücksumſtände ſo viele Hochachtung, daß ich mir nichts vortheilhafteres wünſchen kann, als ihr hohes Wohlwollen und ihre Freundſchaft. Ich werde mich der Kürze, ſo viel möglich iſt, und ſo viel es ohne Abbruch der Wahrheit geſchehen kann, befleißigen.

Seine Hochwürdige Gnaden : : :
: : : : : : : : : : : : : : :
: : : : : : : : : : : : : *)

*) So geht es, wenn man uns Autoren nicht die gehörige Freyheit läßt, die für die ſchönen Wiſſenſchaften doch ſo unentbehrlich iſt. Ich bin mit der Einrichtung gar nicht zufrieden, daß man erſt alle Bücher muß cenſiren laſſen. Ich bin im Namen meines Verlegers ganz untröſtbar, daß mir hier eine der ſchönſten und wichtigſten Stellen weggeſtrichen worden iſt. Ich hatte das alphabetiſche Verzeichniß nach den drey Hauptſtänden eingetheilt. Jeder Stand nahm etliche Bogen ein, und ich verſprach alle Jahre noch eine kleine Nachleſe von den jungen Betrügern, die uns jährlich zuwachſen. Es hätte dieſes auch alle Meſſen etliche Bogen betragen können, und mein unglückſeliger Verleger hatte ſchon einen vortheilhaften Ueberſchlag gemacht, wie viel er verdienen würde, wenn er in zwanzig Jahren das ganze Werk in Format des Theatri Europæi zuſammen drucken ließe. Aber leider! die ganze Rechnung

Digitized by Google

war vergebens. Aller triftigen Vorſtellungen ungeachtet war es nicht möglich, es durch die Cenſur zu bringen. Ich meines Orts verliere am wenigſten dabey. Mein Entſchluß iſt ſchon gefaßt. Künftige Meſſe will ich dieſes Verzeichniß als ein beſonderes Werk zu Baſel in groß Octav drucken laſſen. Auf jedes Exemplar werden zwey und vierzig Kreuzer pränumerirt. Für jede Nachleſe, welche ordentlich kommen ſoll, wer zwölf Kreuzer bezahlt. Wer zehn angeſehene und glückliche Betrüger mit ihrem umſtändlichen Karakter einſendet, erhält ein Exemplar auf Schreibpapier umſonſt. Geht das Werk gut ab, wie ich gewiß hoffe; ſo verſpricht der daſige Verleger, bey der neuen Auflage die vornehmſten Betrüger in Kupfer ſtechen zu laſſen. Es wird mir ein Gefallen geſchehen, wenn man mir von Zeit zu Zeit Nachricht giebt, was der eine oder der andere für ein Ende genommen hat. Es kann geſchehen, daß viele davon auf dem Rabenſtein ſterben, oder ſich ſelbſt erhängen; und es ſoll mir ſehr lieb ſeyn, weil ich dadurch Gelegenheit erhalte, dieſes Werk luſtig, und zugleich erbaulich zu machen, da ich mir Mühe geben werde, von einem jeden derſelben die Umſtände ſeines Todes und ſeiner Aufführung dabey, ſo genau als möglich iſt, zu beſchreiben.

Bey dieſer Gelegenheit muß ich eine Thorheit bekennen, welche vielleicht nur um deswillen noch zu vergeben iſt, weil ich ſie ſo aufrichtig bekenne. Ehe ich noch die vortheilhafte Wahrheit ausfindig gemacht hatte, daß keiner ein Schelm ſey, der es nicht ſelbſt bekenne, und daß alle Leute ehrlich wären, welche es von ſich ſelbſt ſagten; ſo war ich mit der ganzen Welt mißvergnügt. Beſtändig fand ich an meinen Mitbürgern etwas zu meiſtern. Es kam mir vor, als gienge man mit vereinten Kräften darauf aus, wie man die Ehrlichkeit ohne alles Erbarmen völlig ausrotten wollte. Es gieng mir, wie es abergläubiſchen und furchtſamen Leuten geht, welche immer Geſpenſter ſehen, wo keine ſind. Ich glaubte, daß man in dieſem Unternehmen ſchon ſehr weit gekommen wäre, und es ſeye hohe Zeit, ſich der guten Ehrlichkeit anzunehmen, wenn es nicht in kurzem ganz vergebens ſeyn ſollte. In dieſem unbedachten Eifer ſetzte ich mich nieder, mein Vaterland aus dem Verderben zu retten, es koſte auch, was es wolle. Ich glaubte ſehr weislich zu handeln, wenn ich mehr als eine Wunde auf einmal verbände, und nahm mir daher vor, beſonders drey Sachen zu vertheidigen, deren, wie ich glaubte, ſich kein Menſch mehr annehme. Mit einem Worte, ich entwarf eine Schrift, worinnen ich meinen verirrten Mitbürgern ſehr patriotiſch zu Gemüthe führte, wie unrecht ſie thäten, daß ſie das ſechſte Geboth aufheben, die Ehrlichkeit ganz und gar vertilgen, und den Sonntag abſchaffen wollten. In kurzer Zeit hatte ich ſo viel zuſammen geſchrieben, daß es ein ziemliches Octavbändchen hätte werden können, wenn es gedruckt worden wäre. So weit kann ſich ein Menſch vergehen, der die Welt nicht kennt; und ſo vieles Unrecht kann man ſeinem Nächſten anthun, wenn man, von Vorurtheilen eingenommen, ihn nur nach dem Aeuſſerlichen beurtheilt! Zu meinem größten Glücke fand ich keinen Verleger. Sie entſchuldigten ſich alle: das Werkchen würde nicht gehen, es würden ſich keine Käufer finden, man würde es für eine Schrift wider den Staat anſehen, und es ſey gefährlich, dergleichen Verlag zu unternehmen. Ich würde viele von den Großen beleidigen, wenn ich mich des ſechſten Gebothes ſo öffentlich annähme; ich würde dadurch die Armee wider mich aufbringen, und unſere ſtudirende Jugend würde noch ſehr glimpflich urtheilen, wenn ſie mich für einen traurigen Pedanten hielte. Selbſt viele von denen, welche das ſechſte Geboth Berufs wegen noch dann und wann erwähnen müßten, würden mirs in ihrem Herzen wenig Dank wiſſen. Wider die Abſtellung des Sonntags zu eifern, ſey gar vergebens. Der Sonntag bleibe wohl ohne meine Predigt, und es ſey noch niemand darauf gefallen, ihn abzuſchaffen, ſo wenig als den Montag, und noch viel weniger. Es liege den Leuten an Beybehaltung des Sonntags gar zu viel.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

10 Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käuſe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten angegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Märkt.	Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 St. Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. Semmel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—	3	30	3	30
Aichach	10	6	2	5	2	4	2	—	—	15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	50	5	20
Aybling	10	—	—	6	—	5	2	5	—	24	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	8	30	6	30	4	30
Abensperg	10	6	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	2	16	9	2	8	4	16	—	8	30	6	30	6	—	4	—
Braunau	8	5	1	4	3	4	1	5	—	36	3	—	2	3	16	6	—	18	9	—	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Boburg	3	—	—	5	3	7	—	—	—	24	4	—	2	2	16	8	2	4	2	7	—	9	30	7	30	4	30	4	15
Camm	4	—	—	5	2	3	—	—	—	30	2	3	2	2	18	7	1	10	5	15	—	10	—	6	45	3	15	3	—
Craiburg	15	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	5	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dingling	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	16	6	2	5	2	6	—	—	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	8	30	5	15	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	8	6	2	5	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	10	1	10	4	12	—	9	—	[illegible]	45	5	—	4	—
Kötzing	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	5	6	—	5	2	4	—	—	—	30	3	1	2	2	20	8	2	6	3	—	1	9	—	7	—	5	—	4	12
Landſperg	3	6	2	6	—	3	2	—	—	24	3	1	2	3	19	7	—	1	—	10	2	12	30	9	15	8	45	5	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	16	4	2	4	—	4	—	—	—	18	3	—	3	—	19	7	3	6	3	11	—	10	30	8	—	5	30	3	18
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	15	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	4	54	5	—	4	45
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	22	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	1	5	1	5	—	5	—	—	—	21	3	2	2	3	20	7	—	4	1	16	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	6	—	5	—	21	3	1	2	2	15	8	2	4	2	—	—	8	30	7	—	5	—	4	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	1	6	2	5	—	4	2	4	—	16	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	7	12	6	—	6	30
Traunſtein	6	5	2	5	—	4	—	—	—	18	3	1	3	—	18	8	—	4	2	5	1	11	36	8	—	—	—	4	40
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	7	5	2	5	—	4	2	—	—	24	2	3	2	3	20	10	—	6	2	23	—	9	15	7	15	4	12	4	—
Waſſerburg	14	6	—	5	2	4	2	—	—	18	3	1	3	—	16	6	—	8	3	2	—	11	—	7	25	—	—	4	45
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	[illegible]

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Sept. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23 Merz.			Landshut d. 22. Merz.			Straubing d. 17. Merz.			Burghauſ. d. 19. Merz.			Ingolſtadt d. 10. Merz.			Amberg d. 14. Merz.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	45	—	9	26	—	8	30	—	9	15	—	8	30	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	6	45	—	6	45	—	6	45	—	7	20	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	40	—	5	30	—	5	15	—	5	30	—	6	10	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	5	30	—	4	48	—	4	—	—	3	40	—	2	—	—	2	54	—
Semmelmehl.	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	—	—	—	1	50	—	4	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	22	2	1	35	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	15	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	40	3
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	1	7	—	—	5	—
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch.	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	7	—	—	5	2
Schaffleiſch.	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch.	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe.	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten.	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	20	—	—	40	—	—	40	—	—	30	—	—	40	—	—	—	—
Hennen.	1. Stuck.	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Hechten.	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	13	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	13	—	—	7	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	—	17	—
Butter.	1. Pfund.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer.	50. St.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	40	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	20	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	17	—	—	18	—
Seife.	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz.	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. $3\frac{1}{2}$. ſch. — Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	30	—	3	36	—	4	20	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	50	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	30	—	4	—	—	2	24	—	3	—	—	3	45	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	9	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.		—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib.		4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

AVERTISSEMENT.

Caſpar Mareis, Burger und Hofmetzger allhier hat 2500. rohe Kalbfell das Stück zu 2 . & 3 tt. à 1. fl. 18. kr. zu verkaufen.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. VI.

München den 14. April. 1770.

Artic. I.

a) Patent, den unterm 16. Febr. Anno dieß in Tabackſachen im Druck gelegten Verruf betreffend: Dat. 10. März 1770.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht unſer gnädigſter Herr ꝛc. haben die den 26. May des verfloſſenen 1769ſten Jahrs in Druck erlaſſene Taback-Tariſſa, oder Satzungspreiſe zu mehreren Nutzen für das Publikum abänderen, und für das heurige Jahr eine neue Tariſſa, und mit ſolcher eine faſt allgemeine, und zum Theil recht merkliche Herabſetz-oder Minderung der Schnupf- und Rauchtaback-Preiſe einführen, auch daß nach dieſer Preisſatzung der Kauf und Verkauf des Tabacks mit gegenwärtigen Monath März ſeinen Anfang nehmen ſolle, mittels eines in Druck gelegten Verrufs von 16 elapſi jedermann gnädigſt bekannt machen laſſen.

Denen ſämmtl. Churfürſtl. Mauthämtern in Baiern, und der obern Pfalz wird demnach erſt angeführter Verruf, nebſt der Anzahl gedruckter Taback-Tariſſen hiebey zugeſendet, mit dem Befehle, nicht nur ſothannen Verruf ſammt den Tariſſen alſo gleich gehörigen Orts zu affigiren, ſondern auch auf ſolch erſteren ſowohl, als die hierinn allegirte Generalmandaten vom 16. Dec. 1768. dann 26. May 1769. bey Vermeidung empfindlicher Beſtraffung genaueſt zu halten, und dieſe Exemplarien denen jeden Orts incorporirten Beymauthämtern der gleichmäßigen Beobachtungswillen gelegenheitlich, jedoch baldmöglichſt zu communiciren. Wie dann im übrigen gegenwärtiges Patent von denen hernachgeſetzten Churfürſtl. Mauthämtern der beſchehenen Vorweiſung halber unterſchriebener rückgewärtiget wird. München, den 10. März 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Von Churfürſtl. Kammeralmauth Departement. An die auch Churfürſtl. ſämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Dorner.

b) Gnädigſte geheime Rathsreſolution, daß keine Anſchaffung ſo anders mehr in Ausgab paßirt werden ſolle, es ſeye dann, daß ſolche ingroßirt worden iſt. Dat. 13. Jänner 1770.

Ihre Churfürſtl. Durchlaucht laſſen dero Hofkammer, wie es zum Theil allbereit unterm 23. July 1763. geſchehen, ferner gnädigſt unverhalten, wasmaſſen zu Erhaltung der bey Ihro Hauptcaſſa eingeführten Ordnung die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß führohin keine Anſchaffung, wie ſolche immer Namen haben mag, an Geld oder Naturalien, wie auch von unterſchiedlichen Nachläßen, es ſeye gleich viel oder wenig, auch ohne Unterſchied der verfloſſenen oder künftigen Zeit und Jahren von denen Hofkammer, Commercien-Collegii, Mauth-Directorial, oder andern Sekretarien mit deren Unterſchrift in keine Weis expedirt, noch auch von denen Expeditionsämtern weiter gefertiget, oder verſendet werde; es ſeye dann, daß dergleichen Anſchaffung oder Reſolution dem Hauptſtatu auf die bisher gewöhnliche Weiſe ingroßirt worden iſt; geſtalten Ihre

Digitized by Google

Churfürſtl. Durchläucht ein dergleichen Verſehen mit der Suſpenſion, und nach geſtaltſame der Umſtände mit noch ſchwererer Beſtraffung belegen laſſen würden. Nichtminder haben auch die Rechnungscommiſſarien, und Juſtificanten von allen Stationen ſammt und ſonders in den Gerichts- Kaſten- Forſt- Mauth- Bräu- und all übrigen Rechnungen, wie ſolche immer Namen haben, dergleichen Anſchaffungen, ſo mit der Ingroſſation weder bemerkt, noch verſehen ſind, bey der ebenmäßigen Suſpenſion, und allenfalls noch ſchwererer Beſtraffung in den ihnen ad juſtificandum zukommenden Rechnungen in keine Weiſe paſſiren zu laſſen, ſondern ſolche Poſten aus denen Rechnungen heraus zu werfen, und hierauf die Correction ohne weiters vorzunehmen. Dahingegen bleibt es noch ferners bey dieſen, wann in Sterb, oder anderen Fällen einer Parthey die erledigte ſchon vorher fixirt und Statusmäßige Beſoldung oder Gehalt bewilliget, wodurch der Status nicht alterirt wird, daß dergleichen Anſchaffung ohne Ingroſſation zu expediren, auch in Rechnung in allweg paſſiren zu laſſen iſt. Die Churfürſtl. Hofkammer hat ſolchemnach die zur Rechnungsaufnahme verordnete Räthe, wie auch die Sekretären und Rechnungsjuſtificanten, dann die auswärtige Rentämter, und Rentdeputirte zu Amberg auf dieſe wiederhollt gnädigſte Reſolution behörig anzuweiſen. Sig. in Intimo den 13. Jänner 1770.

c) Patent, die ab der Merlin- und Gatze- Spitzwaar einzubringende Conſumo- Acciſe, ſo anders betreffend. Dat. 30. Jänner 1770.

Ihro Churfürſtl. Durchläucht in Baiern rc. Unſer gnädigſter Herr Herr haben dem Felix Rauch burgerlichen Bortenmacher zu Grafenau auf ſein beſchehen unterthänigſtes Einlangen, und die darüber ſowohl von dero Commercien- Collegio, als der Stadt Grafenau eingehollte Berichten bereits unterm 10. Decemb. 1768. auf die Fabricatur der Merlin- und Gätze- Spitzwaare dero gnädigſtes Privilegium auf 10. Jahr lang dergeſtalt ertheilt, daß wehrend ſolcher Zeit er allein, und niemand anderer in dero Landen zu Baiern, und der obern Pfalz berührte Waaren zu fabricieren, auch ſolche, wenn ſie mit ſeinen eignen Fabriquen Signo bemerket, und von dem Gränzdeymauthamt Grafenau mit der behörigen Stemplung verſehen ſeyn werden, an die berechtigte Handelsleute und Krämmer frey und ungehindert zu verkaufen befugt ſeyn ſolle, mit dem Anhang jedoch, daß die Handelsleute und Krämmer zu Abnehm- und Beylegung dieſer ſeiner Waare eben nicht gebunden, ſondern denenſelben unverwehrt ſeyn ſolle, ſolche noch fernershin von auswärtigen Orten, gegen Entrichtung der betreffenden Conſumomauth- und Acciſgebühr zu beziehen.

Nachdeme nun aber allzu bekannt, und er Fabrikant andurch in Wahrheit ſehr beſchwäret iſt, wie betrüglich die ausländiſche derley Waarenhändler mit Profitirung des Werths, wornach der Accis beſtimmt iſt, zu verfahren, und was ſie mit dem Annähen, oder Anheften friſcher Waare an die geſtempelte Trümmer, item mit deme zu ſpielen pflegen, daß ſie ſich meiſtens bey ſolchen Aemtern beſchauen, und behandeln laſſen, wo die Beſtellung wiſſentlich gefährlich iſt, geſtalten eben bey dieſen Aemtern der betrüglichen Preisdeclaration halber von jedem Pfund ſolch auswärtigen Waare nur 48. kr. eingebracht worden, obſchon vermög der Tariff vom Gulden des Werths 9. kr. Conſumoaccis zu erhollen geweſt wären.

So haben höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchläucht auf ſein Fabrikantens weiters beſchehen unterthänigſtes Einlangen, und die Ihro von Seiten dero Kammeralmauthdirectoris beſchehene Vorſtellung, vermög einer von dero höchſten Stelle unterm 23ſten dieſes anhero erlaſſenen Reſolution gnädigſt beſchloſſen, daß zur Vorbeugung der falſchen Werthsanſage, dann Handhabung ſeiner des Fabrikantens bereits mit groſſen Koſten angerichteten Fabrique, und Beförderung der Lands-Induſtrie, von nun, nämlich dem Tag der Einlieferung dieſer Reſolution an, anſtatt der bisherigen 9. kr. von dem Gulden Werth

künf-

Digitized by Google

künftighin von jedem Pfund ausländiſch derley Merlin = und Gätze = Spitzwaare, und zwar ohne Unterſchied der Sorte, wovon jeden Orts die Muſter zu dem Ende hiebeyliegend zu empfangen, damit man ab Seiten der Aemter, und Waarenbſchauer ſich nicht ausreden kann, als ob ihnen dieſe Waare unbekannt wäre, 10. fl. 30. kr. Conſumoaccis neben der tarifmäßigen Mauthgebühr eingehoben, und getreulich verrechnet, dabey aber auch hauptſächlich auf die fremde derley Waarenhändler, welche der bisherigen Erfahrung gemäß mit dem Annähen, oder Anheften friſcher Waare an die geſtempelte Trümer, und in anderwege große Betrügereyen geſpielet, genaue Obſicht beſtellet, hierauf die wirkliche Confiſcation verhängt, und ihme Fabrikanten ſelbſt ſolche anzubringen, die Gewalt ertheilt werden ſolle.

Welchemnach denen ſämmtl. Churfürſtl. Mauthämtern hiemit anbefohlen wird, ob dieſer Churfürſtl. gnädigſten Verordnung ſtricte zu halten, und der gleichmäßigen genauen Darobhaltungswillen denen jeden Orts incalavirten Beymauthämtern davon mittels Abſchrift uneinſtellige Nachricht zu ertheilen, gegenwärtiges Patent aber, der Rechts beſchehenen Einlieferung halber, jeden Orts gebührents zu unterſchreiben. Sig. München den 30. Jänner 1770.

Ex Commiſſione &c.

Von dem Churfürſtl. Kammeralmauthdirectorio. An die auch Churfürſtl. ſämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Morigotti.

AVERTISSEMENT.

Den falſchen Ruf wegen den Geldabſchlag betreff. Dat. 30. März 1770.

Nachdem ſich der Ruf wegen einen vorſeyneuden allgemeinen Geldabſchlag nicht nur in der allhieſigen Reſidenzſtadt München, ſondern auch auf dem Land faſt aller Orten verbreitet, und daher zu beſorgen ſeyn will, daß derſelbe bey dem Publiko einen dem Handel und Wandel nachtheiligen Eindruck machen dörfte. So hat man auf erhaltenen Churfürſtl. gnädigſten Befehle jedermänniglich hiemit zu belehren, daß es bey deme, was die im Druck liegende Generalien ſowohl der in denen Churfürſtlichen Landen zu curſiren habenden Münzſorten als deren Werths halber enthalten, noch ſein Bewenden habe, ſohin obiger Ruf allerdings falſch und ohne Grund ſey. München, den 30. März 1770.

Artic. II.

Die ſämmtl. Metzgerſchaft allhier hat 2000. Stück rohe Ochſen = und Schmallhäute zu verkaufen, das paar Ochſenhäut pr. 17. 18. & 20. fl. Schmallhäut aber das Paar à 9. & 10. fl.

Artic. III.

a) Es ſind zwey in dem Churfürſtlichen Pflegdericht Schärding und Oſterhofen entlegen adeliche Landgüter, dann iſt unweit allhieſiger Stadt ein zu Dorf und Feld allenthalben hergeſtellter ganzer Bauernhof, und in der Churbaieriſchen Stadt Schärding eine wohl gebaute Behauſung zu verkaufen: der näheren Beſchaffenheit halber wird in dem Intelligenz = Comtoir zu melden ſich beliebt werden.

b) Dem Publiko wird hiemit kund gethan, daß zur öffentlichen Licitation des Thomas Mayr burgerlichen Neywirths allhier auf der Gand ſtehend, und erbaut eigenthumlichen Tafern oder Wirthshauſes beym weiſſen Lämpel genannt, ſammt dabey verhandenen Grundſtücken, Huf = und Klohevieh, dann ſämmtl. Haus und Kaufmanns Fahrniß nachfolgende 3. Licitationstäg, als Montag, Dienſtag, und Mittwoch der 9. 10. & 11. eingehenden Monaths April präfigirt worden.

Es haben demnach alle jene, welche zu Erkaufung beſagten Wirthshauſes und Pertinentien Luſt tragen, an bemeldten Licitationstägen ſich bey hieuntſtehenden Gandrichteramt einzufinden, und daſelbſt des weitern zu gewärtigen. Actum den 17. März 1770.

Churfürſtl. Pfleg = und Landgericht, dann Gandrichteramt Schwaben.

Digitized by Google

Artic. VI.

Neue Erfindungen.

a) Ein ſich zu Copenhagen aufhaltender Künſtler, Namens Hammer, der ſich bereits durch Einrichtung eines Salpeterwerks auf Chriſtians Haven und zu Hilldröd, durch die Dienſte, welche er bey Anlegung der Colonien auf den jütiſchen Heiden geleiſtet, durch Erfindung einer Tauchermaſchine, einer Steinſäge, einer Dreſchmaſchine bekannt gemacht, hat nun im kleinen eine Pflugmaſchine verfertiget, die aus zwey Pflügen beſtehet, von welchen der eine vorwärts, und der andere hinterwärts geht, ſo, daß dadurch zwey Furchen auf einmal gezogen werden. Dieſer doppelte Pflug wird durch Triebfedern und Luft in Bewegung geſetzt, und ohne die geringſte Mühe durch drey Perſonen regirt, von welchen nur einer ein erwachſener Menſch ſeyn muß, zwey aber Knaben ſeyn können. Beyde Pflüge ſtoſſen in dem Mittelpunkt zuſammen, woſelbſt auch die Triebfedern angebracht ſind. Man verrichtet dadurch ſo viel Arbeit, als mit 12. oder 16. gewöhnlichen Pflüge in eben der Zeit, und ſie kann gebraucht werden, der Wind ſey ſchwach oder ſtark, günſtig oder entgegen. Die dadurch gezogene Furche iſt ſo tief, als man nur wünſchen kann, und in einer jeden Erde und auf allen Aeckern, ſie mögen hoch oder niederig liegen, eben oder ungleich ſeyn, thut dieſe Maſchine gute Dienſte.

(Siehe die Coppenh. Addreß.)

Artic. VII.

a) Ein ſimples Mittel das Podagra zu vertreiben.

Man nimmt, ſo bald das Podagra antritt, Rindfleiſch von einem eben geſchlachteten Stück Vieh, ſchneidet daraus breite dinne Streifen, und legt dieſe auf die kranken Theile, wiederhollt die Operation mit neuen Rindfleiſchſtreifen alle 5. bis 6. Stunden, und continuiret damit, bis man geſund iſt, welches in 24. Stunden zu geſchehen pflegt, wenigſtens zu geſchehen anfängt. *)

*) Wir hoffen durch dieſes Mittel bey den Herrn Podagraiſten gewiß Ehre einzulegen.

b) Schreiben an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

Auf hohen Befehl erſcheine ich in gegenwärtigen Blättern mit einem Beytrage zu ökonomiſchen Unterſuchungen, denen jetzo eine anſehnliche Geſellſchaft der größten Männer unſers Vaterlandes ihre Aufmerkſamkeit wiedmet. — Das Glück, an einer hochadel. Dame eine groſze Gönnerinn gefunden zu haben, die eine nahe Anverwandtin des verſtorbenen Grafens von Sweerts in Böhmen war, und vor kurzem zum größten Leidweſen aller Rechtſchaffenen verſtorben iſt, hat mir verſchiedene Papiere in die Hände geliefert, welche die weltberühmte böhmiſche Wirthſchaft betreffen. Wie ich nun in derſelben verſchiedenes gefunden habe, welches mein Aug theils in ihrer obangeführten Nachricht, theils in den hieher gehörigen Beſchreibungen vermiſt, welche die ökonomiſchen Nachrichten im dritten und fünften Bande liefern: ſo will ich ſolches in dieſer Maaße daraus mittheilen.

Zuförderſt finde ich unter meinen Papieren die moraliſchen Grundſätze, worauf der Hr. Graf von Sweerts ſeine ganze Wirthſchaft gebauet hat, welche ich aber anzuführen nicht vor nöthig halte, da ſie aus dem Thoma Angl. entlehnt ſind. Er fährt hierauf fort, den wahren Begriff der Wirthſchaft feſt zu ſetzen, und erklärt ſich alſo darüber. Es iſt eine gewiſſe Wahrheit, daß durch die Verderbung der Welt viele Worte ihre rechte Bedeutung gänzlich verlohren, und jetzo vor etwas ganz anders angeſehen werden, als ſie wirklich an ſich bedeuten, immaſſen durch den übeln Gebrauch, auch den Nachkommen ein falſcher Begriff von vielen Dingen gegeben wird. Die herrſchende Mode in unſern Tagen iſt leider, daß man eine Sache ſo anſiehet, wie ſie gemeiniglich angewendet wird, ſelten aber, wie ſie in ihrem eignen Grunde zu verſtehen iſt. Dahero hat ſich

Digitized by Google

ein chriſtlicher Eiferer für die wahre Wirthſchaft die Mühe geben wollen, nach Möglichkeit zu erklären, was eigentlich der Begriff, Wirthſchaft in ſich faſſe. Die wahre Wirthſchaft beſtehet nicht darinne, daß man reich zu werden gedenke. Denn dieſe Begierde nach Reichthum iſt einem wahren Chriſten ganz unanſtändig; nicht darinne, daß man mehrere Einkünfte verlange, um entweder aus Geiz die Kaſten anzufüllen, mehrere Capitalien anzulegen, oder aber im Gegentheil mehrere eitle und wollüſtige Ausgaben zu machen, und die uns vom Himmel anvertrauten Güter zu verſchwenden; nicht darinne, daß man ſeine Unterthanen preſſe, ihnen mehrere Schuldigkeiten auflege, oder neue Anlagen mache; ſie beſtehet nicht darinne, daß man den Arbeitern immer von Zeit zu Zeit abbreche, und das Taglohn ſchmählere; nicht darinne, daß man ſeinen Bedienten und Beamten kleine Beſoldungen und Deputate gebe, und hingegen denſelben zu beſſerer Subſiſtenz groſe Accidenzien und Nebenwirthſchaften zulaſſe; nicht darinne, daß man die Leute um eines kleinen Profits willen durch Muſik, oder auf andre Art zu übermäſigem Biertrinken und andern unnöthigen Ausgaben verleite, und dadurch die Unterthanen an Seel und Leib ruinire. Die wahre Wirthſchaft beſteht auch nicht in künſtlichen Rechnungsführungen, oder ſchönen Tabellen, Projecten und Auszügen; nicht in Verkaufung des Heues und Strohes, oder in Vermiethung des Feldbaues auf Zinns oder auf die dritte Mandel; nicht darinne, daß man wenig Wirthſchaftsbediente halte, um die Ausgaben zuerſparen, oder den Beamten gar zu viel Anſehen einräume, und nicht ſelbſt zum Rechten ſehen wolle: ſondern die wahre Wirthſchaft iſt eine ſittliche chriſtliche Tugend der Klugheit, ſich, ſein Haus, ſein Weib, ſeine Kinder und alle Untergebene an Leib und Seele glücklich zu machen. Hat man aber mehr als ein Haus, mehr als ein Dorf, mehr als eine Gemeinde, mehr als eine Herrſchaft, ja wohl auch ganze Kreiſe, Fürſtenthümer, oder Königreiche: ſo iſt dennoch die ökonomiſche Klugheit von der politiſchen niemals zu trennen; weil niemand ein guter Politikus ſeyn kann, er ſey denn zuvor ein guter Oekonom, damit er alles klüglich zu verwalten wiſſe.

Wir haben oben erinnert, daß die wahre Wirthſchaft nicht nur unſere eigene Glückſeligkeit, ſondern auch der unſrigen zum Gegenſtand haben müſſe. Dieſe Glückſeligkeit können wir füglich auf drey Hauptpunkte einſchränken: 1) auf die nothwendige Nahrung; 2) auf die nothwendige Kleidung; 3) auf die nothwendige Wohnung. Weil aber die Glückſeligkeit der Seele, der Glückſeligkeit des Leibes weit vorgehet: ſo wollen wir auch hierinnen die Ordnung halten, und alſo zuerſt anfangen, wahre und ordentliche Seelenwirthſchafter zu werden. Dahero iſt zuförderſt Fleiß anzuwenden, ſich, ſeinem Hauſe und Untergebenen die geiſtliche Nahrung zu erhalten, zu vermehren, und immer reichlicher zu erlangen. Dieſem zu Folge muß man darauf ſehen, daß das Wort GOttes und die Lehre Chriſti rein und lauter vorgetragen, fleißig angehöret, und mit Sanftmuth angenommen, und das Leben darnach eingerichtet werde; darauf ſehen, daß kein Abgang an tüchtigen Seelſorgern, geſchickten Schullehrern und Austheilung geiſtlicher Bücher ſey. Wenn nun dieſes alles beobachtet wird; ſo wird auch die Seele nach der lebendigen Kraft des göttlichen Wortes mit dem Glauben und allen chriſtlichen Tugenden, als mit einem Rocke bekleidet werden. Was endlich die Wohnung betrifft, ſo iſt vor allen Dingen billig, daß von uns und den Unſrigen die geiſtlichen Gebäude beſorgt, und die Kirchen, als Oerter, wo GOtt angebethet, und gelobet, und ihm Dank geſagt wird, in gutem Stande erhalten werden, nächſtdem aber auch genugſame Schulwohnungen anlegen zu laſſen, wo die Jugend durch treuen Unterricht und Ermahnung ihre geiſtliche Nahrung und Kleidung überkommen könne. Da wir aber ſelbſt Tempel Gottes ſind, worinnen es dem erhabenen GOtt beliebt, ſeinen Thron aufzurichten: ſo müſſen wir vor allen Dingen ihn aufs demüthigſte einladen, Wohnung in uns zu nehmen, und unſere Herzen durch die geiſtliche Nahrung, durch Glau-

ben und die Kleider der Tugend dazu geſchickt machen laſſen.

Haben wir nun zuförderſt dieſe Vorzüge erlangt; ſind wir getreue Haushalter der geiſtlichen Güter, und ſorgen wir für das Heil unſrer Seele; ſo wird auch GOtt im leiblichen unſre Bemühungen ſegnen, und ſeine Fußſtapfen in unſern Aeckern, Wieſen und Häuſern von Fette triefen laſſen. Wenn wir aber Nahrung und Kleider und Wohnung haben: ſo laſſet uns begnügen. Die Mittel zu dieſer leiblichen Glückſeligkeit werden wir am füglichſten in unſre Gewalt bekommen, wenn wir die ſechſerley Hauptwirthſchaften zu erlernen und abzuwarten ſuchen, nämlich 1) Die Grasanbauungswirthſchaft; 2) die Viehwirthſchaft; 3) die Feldwirthſchaft; 4) die Baumgärtnereywirthſchaft; 5) die Fiſchwirthſchaft; und 6) die Waldwirtſchaft.

Bey dieſen herrlichen Grundſätzen, die der Herr von Sweerts nicht nur kannte, ſondern ſie auch in Ausübung brachte, iſt es nicht zu verwundern, wenn alles, was ſie mein Herr, ſagen, nach der Schnur, und wie ein Uhrwerk gegangen iſt; beſonders, wenn man noch den blinden Gehorſam dazu nimmt, den die böhmiſchen Unterthanen ihren Obrigkeiten erweiſen. Und wo ſollte eine Unordnung in dieſer gräflichen Wirthſchaft ſich haben einſchleichen können, wenn man anderntheils auf die ſtrengen und gemeſſenen Befehle für die Beamten ſiehet, die ihnen der Herr Graf vorlegte? Ich will ihnen zu dem Ende die hieher gehörigen Anſtalten mittheilen: Nachdem ich, ſo läßt ſich der Graf heraus, bey einer chriſtlich und wohleinzurichtenden Wirthſchaft vor nöthig, nützlich und pflichtſchuldig befunden, daß unumgänglich zwey Departemens angeſetzt werden müſſen; ſo habe ich auf meinen Gütern das pure Oeconomicum von dem Judiciali und Politico wohlbedächtig getrennet. Es wird alſo zwar das erſte Departement des judicialis & politici den erſten Rang, in dem Oeconomico aber nichts mandative anzuordnen haben. Vielmehr ſollen ſie beyde in einer guten Harmonie, Einigkeit und Liebe miteinander leben, und des Herrn Nutzen gemeinſchaftlich zu befördern ſuchen.

Das Haupt des gerichtlichen und politiſchen Departements wird den Namen eines Gerichts- oder Amtsverwalters, und des blos ökonomiſchen, den Titel eines Wirthſchaftsverwalters führen, welcher letztere mehrere Wirthſchafter, als Feld- Plantage- Fiſch- und Waldwirthſchafter unter ſich, auch, wenn es nöthig iſt, noch mehrere Wirthſchaftsgehilfen haben wird. Uebrigens ſoll ein Departement in das andre durchaus keinen Eingriff thun; ſondern, um auf allen Seiten die Wohlfahrt der Obrigkeit zu befördern, eins gegen das andre correſpondendo, conſulendo, admonendo, und endlich auch in caſu denunciando ſich harmoniſch verhalten.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Fortſetzung der in Sachſen ausgeſetzten Preisaufgaben.

9) Wer in Thüringen den allda erbauten Hanf ſo fein und gut als den rheiniſchen oder Seehanf zuzurichten weis, und von dieſer ſeiner Geſchicklichkeit Proben und Zeugniſſe einreichen wird, bekömmt in der Michaelmeſſe 1770. — 30. Thlr.

10) An die Landwirthe im meißniſchen und thüringiſchen Kreiſe, ingleichen in der Oberlauſitz, ſo Färberröthe anbauen werden, ſoll ſowohl in der Michaelmeſſe 1770. als auch in der Michaelmeſſe 1771. für jeden nach 1 dreßdener Scheffel Ausſaat in beſagten beyden Jahren damit beſtellten Acker 5 Thlr. zur Belohnung bezahlet werden.

11) Für die Landwirthe im erzgebirgiſchen- voigtländiſchen- und neuſtädtiſchen Kreiſe, welche ſich nach Proportion ihres übrigen Viehſtammes, der Schweinezucht vor andern befleißigen, werden drey Prämien für jeden Kreis ausgeſetzt, ſo nach der mehrern oder wenigern Anzahl derer im Jahre 1770. von ihnen erzogenen jungen Schweine in der Michaelmeſſe beſagten Jahres, alſo ertheilet wer-

Digitized by Google

werden, daß der erſte 15. Thlr. — der zweyte 10. Thlr. — und der dritte 5. Thlr. — erhält.

12) Derjenige Kohlenbrenner im Erzgebirge, welcher aus 8. Schragen gut ausgetrocknetem und ausgewachſenem fichtenen Holze (als woraus gemeiniglich 2. Meiler vorgerichtet werden) die meiſten und beſten Kohlen gegen einen andern, der mit ihm in einem egalen Gehau und zu gleicher Zeit kohlet, verfertigen, und ſolches durch Atteſtate erweiſen, auch dabey die Vortheile und beſondere Wiſſenſchaft von der Zubereitung entdecken wird, bekömmt in der Michaelmeſſe 1770. eine Prämie von — 40. Thlr.

13) Derjenige, ſo anſtatt des bisher zum Leinwandbleichen erforderlichen Zunders ein anderes weniger koſtbares und der Leinwand unſchädliches Surrogatum erfindet, oder bloß mit Potaſche, ohne ebenfalls der Leinwand Schaden zu thun, bleichen kann, und mit Angabe des darzu gebrauchten Waſſers, und deſſen Qualität ſeine Kunſt treulich eröffnet, erhält nach vorgängiger Beurtheilung der Bleichverſtändigen in der Oſtermeſſe 1771. zur Belohnung — 50. Thlr.

14) Der, oder diejenigen, welche im voigtländiſchen Kreiſe, ingleichen in der Oberlauſnitz eine oder mehrere, bisher unbekannte gute Mergelgrube entdecken, erhalten, nach dießfalls beygebrachtem Zeugniſſe, ſowohl von der Entdeckung als der Güte des Mergels zur Oſtermeſſe 1771. für jede Grube — 10. Thlr.

15) Wer den meiſten Kümmel und wenigſtens 6. Scheffel in dem leipziger Kreiſe, und zwar in einer Gegend, wo zeither keiner erbauet worden, und beſonders im Amte Pegau, im Jahre 1770. erzeuget hat, bekömmt in der Oſtermeſſe 1771. — 30. Thlr.

16) Für die Landwirthe im leipziger Kreiſe, und zwar im Amte Borna, welche im Jahr 1770. den meiſten auswärtigen guten Lein geſäet, werden folgende 3. Prämien beſtimmt, daß nämlich derjenige, ſo unter allen, in Verhältniß ihres beſitzenden und beſcheinigten Acker Landes, den meiſten Lein geſäet hat, in der Oſtermeſſe 1771. — 20. Thlr. — der andere 15. Thlr. — und der dritte 20. Thlr. erhalten ſoll.

17) An diejenigen Landwirthe des Bauerſtandes im Churkreiſe, welche durch einzureichende obrigkeitliche Atteſtate erweiſen, daß ſie im Jahr 1770. den meiſten Taback, und zwar wenigſtens 3. Centner erbauet, ſollen in der Oſtermeſſe 1771. drey Prämien, als eine à 10. Thlr. und zwey à 5. Thlr. bezahlet werden. Gleichwie denn auch ebenfalls drey dergleichen Prämien auf jeden Kreis des Marggrafthums Niederlauſnitz in nur beſagter Meſſe an diejenigen Landwirthe des Bauernſtandes ertheilet werden ſollen, welche nach Atteſtirung ihrer Obrigkeit und einer darauf gegründeten Beſcheinigung des Landesälteſten jeden Kreiſes, im Landtage Trium Regum 1771. darthun werden, daß ſie im Jahre 1770. den meiſten Taback im Kreiſe, und wenigſtens 3. Centner erbauet haben.

18) Diejenige Dorfgemeinde jeden Kreiſes, Stifts, oder Provinz, welche ſich vorzüglich angelegen ſeyn läßt, ihre Viehzucht, theils durch anzuſchaffende gute und außer ihrem Dorfe gezogene Bullen aus benachbarten Gegenden, theils durch Vermehrung ihrer Gräſerey mittels Ausſäung allerhand Futterkräuter, oder ſonſt durch gute Düngung und Wäſſerung ihrer Wieſen, zu verbeſſern, ſo daß ſie ihren Viehſtamm gegen das Jahr 1768. in Verhältniß gegen andere Gemeinden, am meiſten verſchönert und vergrößert hat, und ſolches denen Landes-Kreis- und Amtshauptleuten, oder ſonſtiger Behörde gebührend anzeigen und erweislich machen wird, erhält auf die dießfalls von nur beſagten Inſtanzen zu erſtattendem Berichte und Zeugniſſe in der Michaelmeſſe 1772. eine Prämie von — 100. Thlr.

Eben dergleichen Prämie ſoll auch unter gleichen Bedingungen eine andere Dorfgemeinde jeden Kreiſes, Stifts oder Provinz in der Michaelmeſſe 1773. zur Belohnung ihres Fleißes ausgezahlt erhalten.

19) Auf jeden Kreis, jedes Stift und jede Provinz hieſiger Lande werden 3. Prämien

ia

Digitized by Google

zu 20. 15. und 10. Thlr. und zwar dergeſtalt ausgeſetzet, daß diejenigen 3. Wirthe, welche in jedem Kreiſe, Stift oder Provinz von dato dieſes Avertiſſements an, die anſehnlichſten Baumſchulen, von oculirten oder gepfropften Bäumen anlegen, und unterhalten, nur beſagte 3. Prämien in der Ordnung, wie ihre Baumſchulen in der Größe auf einander folgen, jedoch nur die Hälfte davon in der Michaelmeſſe 1771. die andere Hälfte aber, wenn ſie ihre Baumſchulen gut unterhalten, in der Michaelmeſſe 1772. zu empfangen haben.

20) Für diejenigen Stadtcommunen oder einzelne Bürger, welche ſich entſchließen möchten, von dato dieſes Avertiſſements an, Maulbeerbaumplantagen innerhalb ihrer Stadt oder ganz nahe bey derſelben anzulegen, werden folgende 3. Prämien ausgeſetzt, daß nämlich für die größte und wenigſtens aus 500. drey bis 4. jährigen Bäumen beſtehende Plantage, 50. Thlr. für die zweyte von wenigſtens 300. Stück 30. Thlr. und für die 3te Plantage von wenigſtens 200. Stück 20. Thlr. in der Michaelmeſſe 1771. bezahlet werden ſollen.

21) Für diejenigen Landwirthe im leipziger- und erzgebirgiſchen Kreiſe, welche im Jahre 1770. öhlgebende Früchte, als Rübſen, Dotter ꝛc. ausſäen wollen, werden 3. Prämien für jeden beſagten Kreis ausgeſetzet, ſo im Verhältniſſe ihres beſitzenden und beſcheinigten Acker Landes, nach der mehrern, oder wenigern von ihnen erbauten Quantität ermeldeter Früchte, alſo vertheilet werden, daß der erſte 15. Thlr. — der zweyte 10. Thlr. — und der dritte 8. Thlr. in der Michaelismeſſe 1771. erhält.

22) Auf gleiche Weiſe ſollen auch 3. verſchiedene Dorfgemeinden jeden Kreiſes, Stifts oder Provinz, welche ſich vor andern Gemeinden in der Pferdezucht hervorthun, und von dato dieſes Avertiſſements an, in Verhältniß ihrer Größe und Anzahl der Güter gegen andere Gemeinden, die meiſten guten Fohlen erziehen werden, in 3. hintereinander folgenden Jahren eine Prämie von 50. Thlr. zu gewarten haben, und zwar erhält die erſte Gemeinde in jedem Kreiſe, Stift, oder Provinz auf ihr in der vorſtehenden Aufgabe vorgeſchriebenes geziemendes Anſuchen, ſolche Prämie in der Michaelismeſſe 1771. die andere in der Mich. Meſſe 1772. und die dritte in der Mich. Meſſe 1773.

23) Zwey von denen angeſtellten Kreisplanteurs, welche durch vorgezeigte obrigkeitliche kreis- und amtshauptmannſchaftliche Atteſtate erweislich machen, daß ſie ſich in dem ihnen angewieſenen Kreiſe, vom dato dieſes Avertiſſements an, in Setzung und Anpflanzung allerhand Bäume, Unterweiſung der Einwohner hierinnen, Anlegung guter Baumſchulen und lebendiger Zäune, auch Ausſäung nützlicher Futterkräuter, vor den Planteurs in den andern Kreiſen fleißig erwieſen, bekommen in der Oſtermeſſe 1772. und zwar der erſte 30. Thlr. und der andere 20. Thlr.

B. Prämien, ſo zwar ebenfalls von Oſtern 1770. bis mit Michael 1773. aber auf keine beſtimmten Termine ausgeſetzet werden.

1) Wer nach Bekanntmachung dieſes auſſer der Gegend von Dresden und Zwickau, beſonders aber in der Gegend von Grimme, gute Steinkohlen entdecket, welche mit Nutzen in Fabriquen und Manufacturen zu gebrauchen ſind, erhält, wenn das Werk für bauwürdig erkannt wird, zur Belohnung — 50. Thlr.

2) Diejenigen Fabrikanten, welche entweder einen von ihnen gefertigten neuen Artickel von wollenen, baumwollenen oder leinener Waare bey der Churfürſtl. Landesökonomie- Manufactur- und Commerciendeputation vorzeigen, oder auch nur ſonſt etwas vorzügliches im Geſpinnſte, Weberey, Farbe, Appretur, oder Deſſein, an ihrer ſchon bekannten Waare, erweislich machen; ingleichen, andere Künſtler oder Handwerker, welche eine nützliche Erfindung, wodurch der Landwirthſchaft oder dem Manufacturſtande Vortheil geſchaffet werden könne, anzeigen, haben auf ihr Anſuchen jedesmal eine der

Be-

Digitized by Google

Beſchaffenheit der Sache angemeſſene Belohnung zu erwarten.

3) In den Kreiſen, Stiftern oder Provinzen, in welchen zur Zeit der Bekanntmachung dieſes noch keine Gemeindebackhäuſer befindlich ſind, bekömmt diejenige Dorfgemeinde, ſo mit Vorwiſſen und Genehmhaltung ihrer ordentlichen Obrigkeit zuerſt ein, oder nach Beſchaffenheit der Größe des Dorfs 2. Gemeindebackhäuſer mit Abſchaffung der einzelnen Backöfen anlegen, und dabey nach gerichtlich abgefaßter Backordnung zum Holzerſparniß dienliche Einrichtung treffen wird, auf ihr Anſuchen — 100. Thlr.

4) Haben diejenigen Landwirthe, beſonders vom Bauernſtande, welche ſich mit fleißiger Anbauung ihrer ſowohl ſchon beurbarten, als noch öde liegenden Aecker und Wieſen, z. E. durch Bemergelung oder Ueberfahrung ihrer Aecker mit guter in Schlammgruben oder anderwärts geſammelter Erde, durch Reinigung von denen etwa darauf befindlichen Steinwicken, durch Anlegung vortheilhafter Abzugsgraben zu Ableitung des Waſſers, und zu Vermeidung der hier oder da befindlichen Senken, ausnehmend hervor thun, ſich jedesmal bey denen reſp. Landes- Kreis- und Amtshauptleuten, oder ſonſtiger Behörde in ihrem Kreiſe, Stift, oder Provinz behörig zu melden, und auf die von ſelbigem deßhalb zu erſtattenden Berichte für ſolchen ihren bezeigten erſprießlichen Fleiß eine der dießfalls angewendeten Mühe und Koſten angemeſſene Belohnung zu erwarten.

Articulus X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Ehrlich währt am längſten.

Die Hälfte von den vornehmen Leuten werde krank werden, wenn kein Sonntag mehr ſeyn ſollte, weil man an keinem Tage mit mehrerer Bequemlichkeit Pillen einnehmen könnte, als am Sonntage. Unſer Frauenzimmer verlöre gar zu viel, wenn man ihnen den Sonntag entzöge, weil ſie an dieſem Tage am beſten ſich putzen, am bequemſten miteinander plaudern, und den Anzug einer ganzen Gemeinde, welche ſie ſonſt nur ſtückweiſe richteten, beurtheilen, und am ſanfteſten ſchlafen könnten. Ein großer Theil der Stadt, welcher die Woche über nur im Verborgenen müßiggehen müßte, hätte an dieſem Tage die chriſtliche Gewiſſensfreyheit, es öffentlich zu thun, und thäte es mit Vergnügen, weil dieſes der einzige weſentliche Umſtand ihrer Religion wäre, durch welchen ſie ſich von den blinden Heiden unterſchieden, daß ſie an dieſem Tage müßig giengen. Sollte meine Abſicht etwan dieſe ſeyn, den Leuten die Feyer des Sonntags nach dem Exempel unſrer ungeſitteten Vorfahrern anzupreiſen; ſo möchte ich es nur ſelbſt verlegen, oder es dem Weiſenhauſe in Halle geben: denn bey uns würde ſich ſo gar der Setzer ein Gewiſſen daraus machen, dergleichen oft aufgewärmtes Gewäſche zu drucken. Was ich mit der Ehrlichkeit haben wollte; das verſtunden ſie gar nicht, und ließen ſich auch nicht darauf ein, weil ſie ſich nicht getrauten, ſo viel damit zu verdienen, als Papier und Druckerlohn betragen würden.

Das waren ohngefähr die Antworten, welche mir faſt in allen Buchläden gegeben wurden, als ich mit meinem koſtbaren Werke hauſiren gieng. Ich verlangte nicht einmal etwas für meine Arbeit; aber auch umſonſt, welches faſt unglaublich iſt, wollte es kein Verleger annehmen. Ein einziger unter ihnen war noch ſo billig, und bot mir zur Vergeltung Scrivers Seelenſchatz an, wofern ich den Vorſchuß auf meine Gefahr thun, zwey hundert Exemplare für baares Geld annehmen, für die zweyte Auflage nichts verlangen, und für alle Verantwortung ſtehen wollte.

So empfindlich mir damals die abſchlägigen Antworten fielen; ſo ſehr erfreue ich mich jetzo darüber. Ich habe die Welt ſeit dem viel beſſer kennen lernen. Noch auf dem Todbette würde ich mich über das Unrecht geängſtiget haben, das ich meinem Vaterlande angethan hätte, und ich bekenne jetzo vor der ganzen Welt meine jugendliche Uebereilung, andern zum Exempel, welche eben ſo

Digitized by Google

thöricht denken, als ich damals dachte. Die eifrigen Abhandlungen zur Vertheidigung des ſechſten Geboths habe ich mit eignen Händen in den Camin geworfen, und ſie verdienten eine dergleichen Straffe. Die einzige Deduction von dem unentbehrlichen Nutzen der Ehrlichkeit habe ich zu meiner eignen Warnung noch aufgehoben, damit ich mich in künftigen Zeiten daran ſpiegeln, und nicht wieder in die Verſuchung fallen möge, etwas ſo kindiſches zu ſchreiben. Man kann es als eine öffentliche Abbitte und Ehrenerklärung anſehen, und mir eben die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, die jener heilige Heuchler verdiente, wenn ich meine gelehrten Jugendſünden auf eine anmuthige und leſenswürdige Art bekenne. Ich will bey dieſer Gelegenheit etliche Stellen davon hier bekannt machen, und ich verſichere meine Leſer, daß ich über dieſes voreilige Beginnen mehr Thränen vergoſſen habe, als nach meinem alten Wahne Betrüger in der Welt waren. Eine erſtaunende Menge Thränen! Ich wiederhole es noch einmal, jetzo bin ich ganz anders geſinnt; jetzo weis ich, daß dieſe Welt die beſte iſt; jetzo weis ich, daß niemand verdient, ein Schelm genannt zu werden, welcher es nicht ſelbſt bekennt.

Nach dieſem abgelegten Glaubensbekenntniſſe will ich einige Stellen davon hier einrücken:

: : : : : : : : : : :

: : : : : : : und dieſes wären alſo die wichtigſten Urſachen, warum ich der Meinung bin, daß man das ſechſte Geboth als ein Ceremonialgeſetz anſehen, und es noch einige Zeit, bis ſich die äuſſerlichen Umſtände ändern, beybehalten möge.

Es wird freylich mehr Beredſamkeit erfodern, zu beweiſen, daß die Ehrlichkeit unentbehrlich ſey, und daß ihre Beybehaltung in unſer ganzes Leben, und in unſre ökonomiſche Glückſeligkeit einen ſo merklichen Einfluß habe. Dennoch verzweifle ich nicht ganz an meinem Vorhaben, und ich ſchmeichle mir gewiß, da ein jeder nur auf ſeinen Nutzen ſieht, ſo werde auch ein jedweder ſeines eignen Nutzens wegen meinen heilſamen Lehren und Vermahnungen Beyfall geben. Es betrifft hier nicht, wie bey den erſten Punkten, die Seligkeit eines Menſchen. So viel beſcheide ich mich wohl, daß ich von etwas wichtigerm handeln muß, wenn ich den Beyfall meiner Leſer gewinnen will, und daß man mit jenem nur Kinder, und alte Weiber zu fürchten macht. Ich rede auch von etwas wichtigerm; ich rede von ihren zeitlichen Vortheilen, von der Vermehrung ihres Vermögens, von der Befeſtigung ihres Glücks, mit einem Worte, von allem dem, was uns in der Welt am nöthigſten, und vor allen Dingen am liebſten iſt; von dem rede ich. Wem dieſes am Herzen liegt, und ich hoffe, es liege allen am Herzen, der höre auf mich. Durch mich, durch meine Vorſtellungen, durch meine wohlgemeinten Bemühungen, ſoll er groß, ſoll er angeſehen, ſoll er glücklich werden. Ich verlange nicht zu viel von ihm. Ich will nur haben, daß er die Ehrlichkeit nicht als eine gleichgiltige Sache anſehen, daß er den Ruhm eines ehrlichen Mannes nicht ganz verachten ſoll. Vieleicht ſcheint dieſes Anſinnen noch vielen etwas zu hart; ich will mich näher erklären.

: : : : : : : : : : :

Ich würde ihrer menſchlichen Schwachheit zu viel zumuthen, wenn ich verlangen wollte, daß ſie wirklich ehrlich ſeyn ſollten. Es gehört die Ehrlichkeit unter diejenigen Tugenden, welche man wie die Gebeine der Heiligen anbethet, ohne den Heiligen ſelbſt nachzuahmen. Ich ſage ſchon ſehr viel, daß ich dieſes einräume, und ich meine nur die mittlern Zeiten, in welchen man mit der Ehrlichkeit noch ſo viel Ceremonien machte. Jetzo iſt es freylich ſo weit gekommen, daß derjenige ein witziger Kopf heißt, der mit der Religion ſpottet, und niemand zu leben weis, welcher nicht über die Ehrlichkeit lacht. : : : : In allen Ständen, in allen Geſellſchaften, wo ich hinſehe, finde ich Leute, welche mit der Ehrlichkeit ihren Scherz treiben, wie mit einer alten Mode, und welche noch ſehr billig ſeyn wollen, wenn ſie dieſelbe noch denjeni-

Digitized by Google

gen zulaſſen, welche ihr Stand, oder ihr Alter nöthigen, ſich an die alten Moden zu halten, und die, ohne eine lächerliche Eitelkeit zu begehen, es nicht wagen dürfen, die neuen Moden nachzumachen. : : : : :

Hierinnen geht man zu weit! Man ſchadet ſich ſelbſt! Da ich ſo billig bin, und unmögliche Sachen von ihnen nicht verlange; da ich ihnen nicht zumuthe, ehrlich zu werden, ſondern nur haben will, daß ſie ehrlich ſcheinen mögen; ſo kann ich dieſes als ein Recht von ihnen verlangen. Nicht meinetwegen verlange ich dieſes: nein, ihres eigenen Nutzens wegen wünſche ich es. Man verſpotte die Ehrlichkeit nur nicht öffentlich; nur öffentlich ſchäme man ſich nicht des Namen eines ehrlichen Mannes! Dieſes verlange ich; mehr nicht. Man mache es mit der Ehrlichkeit, wie es ein wohlgezogner Jüngling mit einem ehrwürdigen Alten macht, wenn er ihm begegnet. Er grüßt ihn, ohne ſich viel um ihn zu bekümmern. Aber er grüßt ihn, um nicht ungeſittet zu ſcheinen. Nur darum bitte ich! Bitte ich wohl zu viel? Die Ehrlichkeit iſt alt genug, ſie iſt ehrwürdig genug, daß wir ihr einige äuſſerliche Höflichkeiten erzeigen. Freylich iſt ſie zu alt, und zu mürriſch, als daß wir ihren täglichen Umgang, und eine nähere Bekanntſchaft mit ihr wünſchen ſollten: das iſt meine Abſicht gar nicht. Ein jeder iſt ſich ſelbſt ſo viel ſchuldig, daß er den äuſſerlichen Wohlſtand in Acht nehme, daß er auf dieſem Theater die Maske eines ehrlichen Mannes vor das Geſicht halte, daß er nicht öffentlich mit der Ehrlichkeit ſpotte. Verlange ich denn etwas, das unbillig iſt, oder das uns zu ſchwer fallen ſollte? Uns, die wir von Natur zur Verſtellung ſo ſehr geneigt ſind? Da ich, wie ich hoffe, meinen Leſern deutlich genug erkläret habe, wie wenig ich ihnen zumuthe, und wie billig das iſt, was ich von ihnen bitte; ſo will ich auch mit wenigem zeigen, wie groß der Vortheil iſt, den ſie zu erwarten haben, wenn ſie meinem Rathe folgen. : : : : : : : : : : : : : : : :

: : : : : : : : : : : : : : : : : : : :

Allen Ständen, Leuten, die es am wenigſten glauben, Leuten, die von Betrügerey leben, dieſen iſt die Ehrlichkeit, oder welches einerley iſt, der Schein der Ehrlichkeit am unentbehrlichſten. : : : : : : : : : : :

: : : : : : : : : : : : : : : : : : : :

Ich will mit meinen Beweiſen bey den Richtern und Advocaten anfangen. Von denen rede ich nicht, welche wirklich ehrlich ſind, und es giebt deren noch verſchiedene unter ihnen. Da dieſe die Ehrlichkeit gar zu hoch treiben, und lieber bey einem redlichen Gewiſſen verhungern, als bey einem angenommenen Scheine der Ehrlichkeit groß und reich werden wollen; ſo haben ſie meiner Ermahnungen nicht nöthig. Ich rede nur von dem großen Hauſen : : : : : : : : : : :

: : : : : : : : : : : : : : : : : : : :

Wer ſich auf die Phyſionomie verſteht, dem rathe ich, des Mittags von eilf bis zwölf Uhr vor unſere Gerichtsbänke zu gehen. Hier wird er einen Troupp Männer finden, welche alle Prieſter der Gerechtigkeit heißen, und worunter doch viele ſind, welchen man an ihren hungerigen Mienen anſieht, daß ſie nur da ſtehen, um die armen Clienten zu wegelagern, und der gedrückten Unſchuld aufzulaueren. Sie ſind ſo wenig beſorgt, ihre Abſichten zu verbergen, daß man ihnen den Galgen an der Stirne anſieht, von dem ſie andere retten wollen. In allen ihren Schriften, in ihrem mündlichen Verfahren, von dem Provocationsſatze an bis auf die Liquidationes, findet man vielmals nicht den geringſten Schein der Redlichkeit. Wie wenig meynen ſie es mit ſich ſelbſt gut! Wie viel glücklicher würden ſie bey ihrer Praxi ſeyn, wenn ſie ſich angewöhnen könnten, wenigſtens von auſſen ehrlich zu ſcheinen! Das Erſte, was ſie ihren Clienten fragen, iſt gemeiniglich dieſes, ob er ſchwören könne? ob er Geld habe? Wie viele werden dadurch abgeſchreckt, welche noch einiges Gewiſſen, und wenig Geld haben! Würden ſie nicht viel weiter kommen, wenn ſie mehrere Gleichgiltigkeit für ihren eignen Nutzen blicken ließen; wenn ſie thäten, als wollten ſie ſich der gerechten Sache ihrer Clienten nur darum annehmen, weil ihre Sache die gerechte Sache wäre; wenn ſie wider die Bevortheilung des Gegenparts, wi-

der

der die Sportelſucht des Advocaten, wider die vortheilhafte Langwierigkeit der Proceſſe eiferten? Ihre Clienten würden bey dieſen einſchmeichelnden Reden betäubt werden, und mit Vergnügen den Beutel offen halten, um dieſen wackern Rechtsgelehrten, dieſen Vater der Wittwen und Waiſen, für ſeine redlichen Abſichten taxmäßig zu bezahlen: Da im Gegentheile bey vielen ihre Unverſchämmtheit, ihre ſo wenig verſteckte Begierde nach Geld, die traurige Urſache iſt, daß ein nur einigermaßen vorſichtiger Client ſich ſcheuet, den Weg Rechtens zu ergreifen, und ſich lieber mit einigem Schaden vergleichen, als mit ſeinem völligem Untergange den Proceß gewinnen will. Dieſe Weisheit, ich will es nur geſtehen, habe ich nicht von mir ſelbſt: Sie gründet ſich auf die Erfahrung eines meiner Freunde, welcher weit ehrlicher ausſieht, als er iſt, und er befindet ſich ungemein wohl dabey. : Die Richter, denn die Richter ſind auch Menſchen, würden durch den angenommenen Schein der Ehrlichkeit viel leichter zu hintergehen ſeyn, und bewogen werden, ein gutes Urtheil zu ſprechen, anſtatt daß ſie, um den Vorwurf zu vermeiden, der Ungerechtigkeit ablegen müſſen, von welcher viele von ihnen auſſerdem ſo gar abgeſagte Feinde nicht ſind. Sie ſind ſchon etwas behutſamer. Bey einer gerechtigkeitliebenden Miene ſind ſie immer im Stande, alles, was ſie ſagen, von Rechtswegen zu ſagen, und ſie ſind in der Kunſt, ſich zu verſtellen, ſo geſetzt, daß ſie auch in dreyßig Jahren noch, denn ſo lange währt gemeiniglich der geringſte Proceß, eben die ehrliche Miene beybehalten, welche ſie gleich anfangs machten, als der Krieg Rechtens befeſtigt ward. Ich finde um deswillen bey den Richtern wenig zu erinnern, und es ſind nur einige, welche ſich ſo unvorſichtig bezeigen, daß man es ihnen gleich an dem Maule anſehen kann, daß ſie mit den Advocaten einſtimmig geworden ſind, ſich in die Beute zu theilen. Dieſe wenigen werden ſich ohne mein weiteres Erinnern an dem Exempel anderer erbauen, und vorſichtiger werden, damit ſie, obſchon nicht ehrlich, doch reich werden mögen. : : : : : : : : : : : :

Auf der Börſe, (man wird mich vielleicht auslachen, daß ich ſo etwas behaupte, aber es ſey drum!) auf der Börſe, ſage ich, iſt die Ehrlichkeit beynahe unentbehrlicher, als irgendswo. : : : : : : : : : : : : Was ich hier ſage, iſt freylich kein allgemeiner Satz. :

Man darf nur eine Stunde lang in einer ſolchen Geſellſchaft ſeyn, ſo wird man von dem, was ich behaupte, überzeugt werden. Mir iſt es ſo gegangen. Ich war vor einiger Zeit an einem Orte, wo verſchiedene zuſammen kamen, von denen man mich verſicherte, daß ſie angeſehene Kaufleute wären. Sie traten mit einer rechnenden Miene, und einem ſo zerſtreuten Geſichte in das Zimmer, daß ich mir, ehe ich wußte, wer ſie wären, nichts gutes zu ihnen verſah. Ich nahm meinen Geldbeutel in Acht, und verbarg meine Uhr, weil ich ſie für Leute hielt, welche auf dergleichen Sachen ihre Abſicht haben. Ich fand mich, zu meinem Vergnügen, in meiner Furcht betrogen. Ein Glas Wein machte ſie offenherzig. Der eine erzählte, wie viel er bey einem unmündigen Verſchwender gewonnen habe, dem er auf die Verſicherung, daß ſein reicher Vater nicht lange mehr leben könne, ein anſehnliches Capital zu ſeinem nothdürftigen Plaiſir, wie er es nannte, theils in baarem Geld, theils an verſchiedenen Waaren, und theils an altem, doch ganz brauchbarem Hausgeräthe vorgeſchoſſen habe. Ein andrer zog eine Bilance vor, nach welcher er dreyßig Procent gewinnen könnte, wenn er auf künftige Meſſe Bankrutt machte, wobey er verſicherte, daß keiner von den Anweſenden, noch von ihren Correſpondenten, ſondern nur einige Mündel, einige abgelebte Wittwen, die das Geld ohnedem nicht zu genießen wüßten, drey bis vier Geiſtliche, und etliche benachbarte von Adel Einbuße haben ſollten. Noch ein andrer erzählte den Profit, den er mit Caſſenſcheinen gemacht, welche er einigen abgedrungen, die Wechſelzahlung gehabt hätten.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. VII.

München den 21. April. 1770.

Artic. I.

1) General-Mandat, die Bücher-Cenſur, ſo anders betreffend. Dat. 28. Novemb. 1769.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir auf zerſchiedene an Uns gebrachte triftige Vorſtellungen, welche ſich ſowohl auf die Ausbreitung der Wiſſenſchaften, als den hierzu nothwendigen Bücherhandel gründen, Uns gnädigſt entſchloſſen haben, das unterm 1ſten Auguſt dieß laufenden Jahrs in Bücher-Cenſur-Sachen gnädigſt erlaſſene Mandat folgendergeſtalten zu erläutern, und in etwas einzuſchränken, als nämlich

1mo. Muß hierinnfalls der Catalogus librorum prohibitorum, welcher in nächſt bevorſtehend 1770ſten Jahr an das Licht tretten, und nach Erforderniß alle Jahre mit neuen Zuſätzen vermehret werden wird, zur leichteſt- und allgemeinen Richtſchnur dienen, wo folglich bis zu deſſen Bekanntmachung alles in jenem Stand verbleibet, wie es vor Erlaſſung Unſers vorigen Mandats geweſen iſt; ſofort bey denen Mauth- und Accisämtern alle von inn- und ausländiſchen Buchhändlern hereinbringend, dann von hieländiſchen Privatperſonen beſtellte Bücher (jedoch exclusive derjenigen, welche unterm 1ſten Auguſt abhin ſonderheitlich und namentlich verbothen worden) gegen alleiniger Entrichtung der Mauth- und Accisgebühren ohne Aufenthalt und ohne Erforderung eines Lizenzzettels hereinpaßiren. Wir verſehen Uns aber hiebey gnädigſt, daß ſich niemand unterſtehen werde, dieſe einsweilige Erlaubniß zu Hereinbringung ſolcher Bücher zu mißbrauchen, worinn entweders glaubenswidrige Sätze, dem Staat ſchädliche Maximen, oder Sitten verderbliche Leichtfertigkeiten enthalten ſind; und zwar um ſo weniger, als Wir dieſer kurzen Nachſicht ungehindert nicht ermangeln werden, hinlängliche Nachforſchungen anzuſtellen, und auf Befund einer Gefährde mit empfindlichen Beſtraffungen fürzuſchreiten. Sobald nun

2do. Vorbeſagtermaſſen der Catalogus librorum prohibitorum offentlich bekannt gemacht, und von Zeit zu Zeit mit Zuſätzen vermehret ſeyn wird, ſo gedenken Wir zu billiger Erleichterung jener innländiſcher Buchhändler, und Privatperſonen, deren auſſer Lands beſtellte Bücher nicht in hieſiger Reſidenzſtadt, ſondern anderswo abgeſtoſſen werden, die erforderliche Abdrücke dieſes Catalogi und der Supplementen Unſern Gränzmauthämtern zu dem Ende mitzutheilen, damit ſie ſich hieraus gleich in der Kürze ſelbſt erſehen, und bey der ohnehin allzeit pflichtmäßig vorzunehmenden Viſitation die in dem Catalogo nicht enthaltene Bücher an dem Ort ihres Abſtoſſes paßiren laſſen, die Verbottene aber nach Anleitung Unſers vorigen Mandats von 1. Auguſt dieſes Jahrs §. 13. alſobald confiſciren; wobey Wir hiernächſt ausdrücklich verordnen, daß neben der Confiſcation auch jederzeit eine ergiebige Geldſtraffe verhenget, und hievon ein Theil Uns verrechnet, der zweyte Theil dem confiſcirenden Mauthamt, und der dritte dem Aufbringer verbleiben, der vierte aber zu Unſerer Cenſur-Collegii-Kanzley

Digitized by Google

len nebſt den confiſcirten Büchern eingeſchickt werden ſolle; mit welch letzteren Wir alsdann ſchon eine ſolche Verfügung treffen werden, daß kein Schaden mehr hieraus erwachſen kann. Betreffend hingegen jene Bücher, welche an hieſige Buchhändler, oder Privatperſonen addreßiret ſind; mithin vor dem Abſtoß zu dem hieſigen Hauptmauth- und Accisamt geliefert werden müſſen, bleibt es durchgehends bey dem, was im erſtgedachten Mandat vom 1. Auguſt §. 3. verordnet iſt. So viel nun

3tio. die ausländiſchen Buchhändler betrifft, ſo wollen Wir von der Zeit an, da der Catalogus der verbottenen Bücher publiciret ſeyn wird, dem in §. 8. des Mandats vom 1. Auguſt zu Einſchickung der 10. Exemplarien anberaumten 3. monathlichen Termin zu ihrer mehrern Beyuemlichkeit auf 4. Wochen heruntergeſetzt haben. Endlich und

4to. iſt Unſerer weiterer gnädigſter Befehl, daß jene Bücher, welche an eine hieländiſche öffentliche, geiſt- oder weltliche Bibliotheck addreßiret ſind, und wo zugleich ein von dem Ordensobern, Innhaber oder Beſorger der Bibliotheck ſchriftlich gefertigtes Atteſtat beygebracht wird, gegen ſonſtiger Bezahlung des betreffenden Mauth- und Accisquanti bey Unſern Mauth- und Zohlämtern ohne Cenſur-Viſitation frey und ungehindert paßiret werden ſollen.

In all übrigen Punkten aber, worinn gegenwärtig keine Abänderung gemacht worden iſt, bleibt es durchgehends bey oftgehörten Mandat vom 1. Auguſt dieß Jahrs, und dieſe Beſchränkung deſſelben ſoll zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben, und beſonders bey Unſern Mauthſtationen öffentlich angeſchlagen und publicirt werden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 28. Novemb. 1769.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
ſpeciali. (L.S.)

Johann Bapt. Strohmayr, Churf.
Rath und Hofraths-Secret.

Artic. II.

Andreas Furtſch, Papirer zu Schönſee bliethet dem innländiſchen Publiko feil 40. Ballen halbweiſſes Druckpapier, jeden Ballen à 9. fl., 30. Ballen Conceptpapier à 15. fl. 35. Ballen Kanzleypapier à 20. fl. und 10. Ballen Poſtpapier à 23. fl.

Artic. III.

Citatio.

a) Nachdeme bey dießortigen Mauthamt die pflichtmäßige Anzeige geſchehen iſt, gleich es auch die bereits eingehobene Erfahrungen allerdings beweiſen, daß Wolf Mayr Innwohner und Fuhrmann am Hochholz, Churfürſtl. Pfleggerichts Ried entlegen, bereits den 17. Febr. abhin in 5. Fäſſern bey 20. Centen Leinöhl ohne Exitomauth- und Accis-Entrichtung auſſer Lands verſchwärzet, der aber auf zweymaliges Compaßiren ſeither nicht erſchienen iſt, ſondern dem Vernehmen nach flüchtigen Fuß geſetzet haben ſolle. Als wird gedachter Wolf Mayr nach Anleitung der Mauthordnung puncto 36. §. 3. zu Abgebung ſeiner Antwort hiemit wiederholter anhero citirt, und ihme der Erſcheinungswillen ein Termin ſub pœna præcluſi & confeſſati von 4. Wochen dergeſtalten vorgeſetzt, daß nach Verfluß ſolchen Inſtructionsmäßig verfahren werden wird. Actum den 20. April 1770.

Churfürſtl. Gränzmauthamt Ried.

Joh. Michael Kemnitzer, Churf.
Rath und Gränzmauthner.

Citation.

b) Wegen einer, dem Thomas Seibl, Fuhrmann von Gräſing, allſchon 1763. von dem Probſtey Gericht Altötting confiſcierten Quantität Taback, hat man hieſigen Pfleggerichts-Seits, weil nunmehro dieſer Handel cum omni cauſa der weiteren Inſtruir- und Verbſcheidungswillen allda anhängig, ihme Seibl bereits unterm 9. Decemb. mittels Sig. zu Abgebung Red und Antwort auf Samſtag den 23. obigen Monaths zu Gericht anhero citiret.

Nachdeme aber gedachter Seibl, Fuhrmann obigen Tag nicht erſchienen, und nach

ge-

gepflogener Correſpondenz von dem Churfürſtl. Markt Gräſing die Nachricht mittels Schreiben anhero gegeben worden, daß ſich in dem daſelbſtigen Diſtrict kein ſolcher Innwohner und Fuhrmann befindet, welcher Thomas Seibl heißet, folglich derſelbe ſein wahres Aufenthaltsort verhillet, dagegen Gräſing fälſchlich angegeben haben müſſe. Als würdet erwehnter Thomas Seibl, wo ſich derſelbe immer in denen Churfürſtl. baieriſchen Landen befinden wird, kraft dieß citirt, daß er um ſomehr bey allhieſigen Pfleggericht zu Abgebung Red und Antwort a dato dieß innerhalb 30. Tagen peremptorie erſcheinen ſolle, als man außer deſſen ohne weiters mit dieſer Verhandlung verfahren, und in contumaciam ſprechen wurde. Actum den 21. April 1770.

Churfürſtl. Pfleggericht Neuötting.

Citation.

c) Veith Gäßl burgerlicher Schneidermeiſter hat bereits vor 3. Jahren ſich von hier abſentiert, ohne der Zeit hero von deſſen Aufenthalt etwas erfragen zu können. Da nun um die ihme angehörige Schneidersgerechtigkeit ſich einige Käufer gemeldet, auch deſſen Gläubiger auf deren Verkaufung andringen, als würdet von Obrigkeitswegen erſagter Gäßl durch gegenwärtig öffentlichen Verruf, welcher auch denen Zeitungsblättern einverleibet worden, hiemit dergeſtalten peremptorie vorgeladen, daß, wann ſelber in Zeit 2. Monaten, das iſt bis ultimo May Anno dieß bey ſeiner burgerlichen Obrigkeit ſich dieß Orts nicht ſtellen ſollte, man dem gethanen petito ohne weiters ſtatt thun, und gehörte Gerechtigkeit verkaufen, den Kaufſchilling unter ſeine Creditores vertheilen, folglich in Sachen verfahren wurde, was Rechtens iſt. Actum den 28. März 1770.

(L.S.)

Burgermeiſter und Räthe der Churfürſtl. Gränzeſtadt Traunſtein Oberlands Baiern entlegen.

Artic. VII.

Fortſetzung des in *Nro.* 6 abgebrochenen Artickels des Schreibens an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Hrn. Grafen von Sweerts in Böhmen.

Und weil ein jeder in ſeinem Fache, wenn er pflichtmäßig verfahren will, genug zu arbeiten haben wird: als ſetze ich hiermit vor das erſte Departement des judicialis und Politici folgende Punkte feſt: Die Pflichten des

Gerichts = oder Amtsverwalters

ſind:

1) Vor allen Dingen die Ehre, das Lob und die Liebe GOttes zu befördern, und hingegen die Sünde und alle Beleidigungen GOttes nach allen Kräften zu verhindern; den wahren allein ſeligmachenden Glauben in der Herrſchaft, ſo viel auf ihn kömmt, zu erhalten, und den Unterthanen durch ſeinen eignen untadelhaften Lebenswandel ein Exempel der Nachfolge zu geben. 2) Die Untergebenen zu einer fleißigen Beobachtung weltlicher Befehle der hohen und niedern Obrigkeiten anzuhalten. 3) Das Wohlſeyn, Ordnung und Vermehrung des gemeinen Weſens zu befördern. 4) Alle Privathändel nach der Gerechtigkeit, ohne Eigennutz oder die mindeſte Abſicht eifrigſt zu beſorgen. 5) Ueber das jurisdictionale, d. i. über alle Rechte der Obrigkeit Hand zu haben, und getreulich zu halten, worunter auch beſonders die Gränzen und Correſpondenzen mit der Nachbarſchaft verſtanden werden. 6) Das Militare, d. i. alle Recrutirungen, Vorſpannungen bey Märſchen, Verpflegungen der Trouppen zu beſorgen. 7) Die Wirthſchaftsregiſtraturen, Gedächtnißbücher, Decreten, Vergleichs = und Grundbücher zu führen, und wohl zu verwahren. 8) Die Aufſicht über das Contributionale, d. i. was die Steuer, und alle Landesabgaben betrifft, ſie mögen nun ordentliche oder auſſerordentliche ſeyn, zu haben. 9) Auf die Bräu = und Brandweinbrennerhäuſer Acht zu haben, und alle, beſonders bey den Bräuen ſich äußernde Unterſchleiſe zu

Digitized by Google

verhindern. 10) Genau darüber zu wachen, daß auch mit den Kirchen- Hoſpital- und allgemeinen Capitalien wohl gewirthſchaftet werde, und man ſie an ſichere Oerter ausleihe. 11) Ueberhaupt aber darauf zu ſehen, daß die Unterthanen gut haushalten, worunter auch beſonders ihre Gemein- und Waiſenrechnungen und andere gute Anſtalten begriffen ſind, die zu ihrer beßern Aufnahme etwas beytragen können. Uebrigens wird ſich der Amtsverwalter in allem und zu allem, was die Obrigkeit angehet, gleichfalls gebrauchen laſſen, auch wenn er wahrnimmt, daß ein oder der andere Wirthſchaftsbediente etwas thut oder unterläſſet, ſo wider das Belieben der Obrigkeit läuft, in Liebe erinnern, ermahnen, bitten, und wann ſolches alles nichts hilft, es der Obrigkeit andeuten. Anbey ſoll er auch noch folgende Rechnungen zu führen haben, als: 1) Bier- 2) Brandwein- 3) Hefen- 4) Salz- 5) alle Zinnß- 6) alle Extranutzungs- 7) Contributions- 8) Gemein Waiſen- Grund- und Kirchenrechnungen. 9) Die ſämmtl. Regiſtraturen in gutem Stande halten.

Für dieſe Bemühungen ſoll der Amtsverwalter auf der Herrſchaft Liſa (und die andern auf den übrigen Gütern nach Maßgebung) jährlich bekommen: An Beſoldung, 100. Gulden, an Lichtgeld, 20. Gulden, an Fleiſch- Fiſch- Gewürzgeld und wie es Namen hat, 90. Gulden. Aus der Contribl. 30. Gulden. An Kanzleyunkoſten, 10. Gulden, an Bier, 14. Faß, an Mittelbier, von jedem Gebräude, 1. Eymer, an Waizen, 4. böhmiſche Strich, an Korn, 18. Strich, an Gerſte, 4. Strich, an Erbſen, 2. Strich, an Butter, 140. Pfund, an Käſe, 100. Pf. an Salz, 130. Seidel, an Holz, 20. Klaftern, an Reißholz, 8. Schock, wie auch 6. Haaſen und 12. Rebhüner. Die Unterbedienten, Schreiber, Kanzleyjungen und dergleichen, ſo dem Gerichts- oder Amtsverwalter zugegeben ſind, werden auf eben dieſe Weiſe, nach Proportion, alle von der Herrſchaft beſonders beſoldet.

Reglement für den Viehwirthſchafter.

Dieſer ſoll ſich bey allen Vorfällen gebrauchen laſſen, und wird hauptſächlich und inſonderheit zu beſorgen haben: 1) das ſämmtliche Vieh, wie es immer Namen haben mag. 2) Alle Wieſen. 3) Alle Gräſerey, Kraut, Rüben ꝛc. 4) Alle Verbeſſerung der Zäune oder Gräben. 5) Die Strohfütterung und Unterſtreuung. 6) Die ganze Einrichtung der Fütterung im Winter und Sommer. 7) Die völlige Eintheilung des Heues, Grummets und andrer Fütterungen, damit das Vieh weder zu viel noch zu wenig bekomme. 8) Die Abſetzung und Verpflegung. 9) Die Ausbrackung. 10) Die Aſchenwirthſchaft. 11) Den Empfang und Verkauf des völligen Nutzens der Feldjägerey. In Summa alles, was in die Viehzucht einſchlägt. 12) Die Ordnung und Reinigkeit in ſämmtlichen Meyerhöfen, das iſt: damit die Düngerplätze überall wohl zuſammen geſchichtet, und oben allzeit einem Tiſche gleich ohne Lücken und Haufen gebauet, die Meyerhofpfützen aber wohl geſtaltet und geordnet ſind. Ferner 13) alle Gebäude in erhabenen Stande zu halten, ſo, daß das äuſere Erdreich allzeit um ein gutes tiefer ſey, und der Waſſerablauf ſich gleich als eine ſeichte Molde *) gegen der Pfütze befinde. Der Holz- und Materialienplatz ſoll an einem ordentlichen und trocknen Orte angewieſen; alle Steine auf einen Platz, als den angewieſenen Steinhaufen zuſammengelegt; der ganze Meyerhof wochentlich einmal ausgekehrt, und das Kehricht auf den Düngerplatz geworfen werden, ſo, daß der ganze Hof ordentlich und rein ſey, und die Obrigkeit ihre Freude daran ſehe. 14) Ueber alles ſoll er auch jederzeit bey Viſitirung eines Meyerhofes dahin ſehen: ob Schindeln oder Schobe auf den Dächern fehlen? ob Thore, Thüren, Fenſter, wie auch Eſtriche in gutem Stande ſind? wie es mit denen Dachfenſtern, Giebeln und Wänden beſchaffen iſt? um überall alles gleich zu repariren. Auch hat er ſich fleißig zu erkundigen: Ob man mit dem Feuer vorſichtig umgehe? ob alles wohl verſchloſſen ſey, und beſonders der Nachtwächter ſeine getreue Schuldigkeit thue? 15) Iſt noch inſonderheit anzumerken, daß die angegebenen Punkte,

*) Iſt ein flaches Inſtrument, worinne man das Getreide beym Reinmachen ſchwinget.

Digitized by Google

Punkte, zwar hauptſächlich ihm angehen, doch aber dabey nicht ausgeſchloſſen wird, ſich in allen und zu allen Vorfällen und Umſtänden, was überhaupt die Beförderung des Nutzens und Verhütung des Schadens der Obrigkeit angehet, gebrauchen zu laſſen; auch alles dasjenige, ſo wider die Ehre GOttes und ſeinen heiligen Willen, ingleichen wider die Befehle der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit läuft, ſo viel ihm möglich iſt, mit Nachdruck zu verhüten. Daher ſoll ihm erlaubt ſeyn, wenn es anders die Zeit nicht zuläßt, höhern Orts ſich zu befragen, im Namen der Herrſchaft höfliche Erinnerungen und Verordnungen zu machen, auch ſo gar eine alſo gleiche Beſtraffung vorzunehmen, in wie ferne er glaubet, und ſicher überzeigt iſt, daß es mit dem Willen GOttes und den Geſinnungen einer gewiſſenhaften Obrigkeit übereinſtimmt ꝛc.

Zu einem jährlichen Gehalte bekommt er: An baarer Beſoldung 80. Gulden, an Kanzleyunkoſten 10. Gulden, vor Fleiſch und Gewürz ꝛc. 60. Gulden, an Bier 10. Faß, an Mittelbier, von jedem Gebräude 1. Eymer, an Korn 14. Strich, an Waitzen 3. Strich, an Gerſte 3. Strich, an Erbſen 1 ein halben Strich, an Butter 100. Pfund, an Käſe 80. Pfund, an Salz 80. Seidel, an Holz 20. Klaftern, an Reiſig 4. Schock.

Reglement für den Feldwirthſchafter.

Dieſer ſoll ſich in allen Vorfällen gebrauchen laſſen, und wird inſonderheit zu beſorgen haben: 1) Den völligen Feldbau mit groſem Fleiß einer genauen Application und der erforderlichen Aemſigkeit. 2) Wird darunter begriffen die tiefe 3, 4, auch 5 malige Ackerung, Egung, Düngung und Reinigkeit des Bodens, nicht nur allein von Quecken, welches das erſte iſt, ſondern auch, ſo viel als möglich, von allem Graſe. 3) Die Scheuern. 4) Das Dreſchen, damit die Körner rein heraus kommen, und ſonſt die Arbeiter keinen Unterſchleif machen können. 5) Damit auf den Schuttböden das ſämmtl. Getreide wohl gehalten, wohl gepflegt, und fleißig gewandt werde. 6) Was aber den Verkauf des Getreides betrifft; ſo ſoll er ſich jederzeit deswegen bey der Obrigkeit befragen. 7) Keine groſe Ränder, noch Räume bey den Gränzſteinen, auch überhaupt gar zu breite Wege ſollen nicht gelaſſen werden, ſondern zu Feld gemacht, und in dieſer Abſicht alle noch unnütze Plätze zum Nutzen zugerichtet werden; indem vermittelſt der Gnade GOttes, die ſämmtlichen Güter in einen durchaus wohl angebauten und fruchtbaren Stand zu ſetzen ſind. 8) Bey der Düngerführung ſoll beſonders wohl Achtung gegeben werden, daß die Sache recht mit Ernſt angegriffen werde; die Bauern ſtark aufladen, wohl eintretten, und den Miſt zuſammen ſchlagen laſſen; daß letztere gute breite Wagen und breite Breter haben; einen guten Schritt fahren, und unterwegs nicht ſehr flecken. In Summa die Düngerfuhre muß nach allen dieſen Punkten recht beſorgt werden. NB. Das übrige kömmt mit der Inſtruction des Viehwirthſchafters völlig überein, auch iſt der jährliche Gehalt eben derſelbe.

Cap. I. Von der Grasanbaunngswirthſchaft.

Das Reglement hiervon ſtehet ausführlich in den ökonomiſchen Nachrichten, im 5. Bande pag. 18. ſeq. Was aber die Futterkräuter anlangt; ſo glaube ich nicht, daß es ohne Nutzen ſeyn werde, wenn ich dem geneigten Leſer zur Nachricht ſowohl die Namen derſelben, womit ſie der Hr. Graf Sweerts meiſtentheils willkührlich belegt, als auch ihre ordentlichen Benennungen und den Preis des Saamens von einer jeden Sorte angebe. Und dazu kann folgende Tabelle dienen:

	Preis des Saamens.
1) Kohlrüben, (Kohlrabi) .	1 Gulden das Seidel.
2) Strinkkraut *) (wie unſer hieſiger Kohlrabi, aber gröſſer und ſchmackhafter) .	1 Guld. 30. kr. d. Seidel.
3) Turſchenrüben, (d. i. Knollrüben) .	— , 30 , —
4) Stoppelrüben, (bey uns, weiße Rüben,)	1 , 30 , —

*) Die Köpfe davon werden 4 bis 5 Pf. ſchwer.

5) Gelbe Rüben, (bey uns Möhren) ſ	16 ſ	— ſ	d. Strich
6) Rothe Rüben,	12 ſ	— ſ	—
7) Adalbertiklee, (d. i. Lucern.) ſ	50 ſ	— ſ	das Vrtl.
8) Weißer Feldklee, unter vorigen geſäet,	7 ſ	— ſ	—
9) Ordinairer böhmiſcher Landklee,	50 Guld.	— kr.	d. Strich
10) Spaniſcher Klee,	40 ſ	— ſ	—
11) Fränkiſcher Klee,	38 ſ	— ſ	—
12) Weißer Steinklee,	10 ſ	— ſ	das Vrtl.
13) dito gelber,	30 ſ	— ſ	d. Strich
14) Fenchel,	20 ſ	— ſ	—

15.16) Amaranthen, hellrothe und ſchwarze.

17) St. Johannis Gras,
18) St. Nepomuc Gras,
19) St. Peregrini Gras, } gelbe Butterblumen.

20) Kerbelkraut. 21) Eichorn. 22) Meliſſen.

23) Indianiſcher Klee. 24) Mariengras, (Speergras, wegen ſeiner Geſtalt,) der Strich 30. Gulden.

25) Joſephi Gras, (Saint ſoin, oder Eſparſet, oder türkiſcher Klee,) der Strich 20. Gulden.

Alle dieſe Futterkräuter vor das Vieh, nebſt noch vielen andern seltnen hat der Herr Graf auf ſeinen Gütern auf das ſorgfältigſte ſäen und pflanzen laſſen. Die Koſten, die auf die Anſchaffung des Saamens gewandt worden, ſind erſtaunend groß. Manches Saamenkörnchen iſt dem Herrn Grafen auf 1. Ducaten zu ſtehen gekommen, die ihm bey einem weitläuftigen Briefwechſel mit Jeſuiten und andern Ordensgeiſtlichen aus Amerika und andern Welttheilen zugeſchickt worden. Hingegen iſt auch der Nutzen ſehr groß geweſen, der aus Anbauung dieſer Futterkräuter gekommen. Ich habe eine Tabelle in Händen vom Jahr 1749. wo der bey der Plantagewirthſchaft erbaute und geſammelte Klee- oder Grasſaame ſpecificirt iſt. Er iſt zu Gelde gerechnet, und beträgt in dem obangeführten Jahre: 19802. Gulden, 19. Kreuzer 3. pf. womit ungefähr 4229. Strich Feldes wiederum haben beſäet werden können. NB. Hierbey iſt noch zu gedenken, daß gleich nach der Erndte alle Waitzen- und Kornſtoppeln aufgeackert werden, worein man Mariengras und baieriſche Rüben ſäet, welches wenigſtens gegen 1700. Strich Ausſaat beträgt, daß alſo über Sommer und Herbſt, d. i. in einem Jahre 5929. Strich Gras angebauet worden.

Ueber alles aber iſt zu wiſſen, daß dieſe ſo namhafte Grasanbauung ſchlechterdings nicht zum Schaden des Waitzen- Korn- oder Gerſtenfeldbaues geſchiehet, ſondern eben das Mittel iſt, dem Getreideanbau recht aufzuhelfen. Wie dann die Probe in Liſſa ſchon gemacht worden, daß, je höher jährlich die Grasanbauung ſteiget, je mehr und beſſer ſich auch der Getreidanbau und deſſen Fruchtbarkeit zeiget. Wodurch alſo der Irrthum, als ob die Grasanbauung dem Getreidanbau ſchädlich ſey, ganz hinwegfällt. Bey dem ſogenannten Marien- oder Frauengras (Speergras) von deſſen Anbauung, Nutzen und Fütterung eine weitläuftige und richtige Nachricht in dem 3ten Bande der ökonom. Nachr. p. 731. ſeq. ſtehet, iſt zu merken, daß der Herr Graf dieſes Gras nicht ſattſam genug herausſtreichen kann, und behauptet ſo gar, daß der Viehdünger davon noch einmal ſo fett und ſubſtantiös als vom andern Graſe werde; daß ein Fuder dergleichen Marienheu ſo gut als vier andre ſey, und auch das Stroh davon, (was nämlich nach dem ausgedroſchenen Saamen übrig bleibet,) dem Vieh im Winter ſehr gut gedeihe.

Eine Beſchreibung des Eſparſets finde ich unter meinen Papieren, und da ich glaube, daß ich doch wenigſtens einigen meiner Leſer einen Gefallen damit thue: ſo will ich ſie herſetzen, da auſſerdem dieſes Kraut weit bekannter iſt, als das vorhergehende.

Zuverläßige Nachricht von den Eigenſchaften, Pflanzung und Benutzung des ſogenannten Saint ſoin, oder Eſparſet.

Dieſer Klee heißt im Lateiniſchen: Onobrychis, foliis viciae, fructu echinato, maior, das iſt: Onobrychis die größer, mit Wickenblättern und ſtachlichtem Saamen. Das Wort Onobrychis heißt im Griechiſchen ſo viel, als: rugitus aſinorum, oder Eſelsgeſchrey;

schrey;

ſchrey; weil die Eſel davon vor Wolluſt brav ſchreyen; deswegen es die Franzoſen Saint foin, das heilige Heu nennen, und daſſelbe als ein kräftiges Futter für ihre Mauleſel brauchen, wenn ſie ſchwere Laſten zu tragen haben. Uebrigens iſt es in Wahrheit ein ſaftiges, marktiges, nahrhaftes und unvergleichliches Futter für allerhand Laſt-Zug-Maſt-und Milchvieh. Seine Blätter ſind den Wickenkräutig ähnlicher, als einem Klee. Die Blume iſt länglich, faſt wie eine Kornähre, von Farbe fleiſchroth, und wie ein Hahnenkamm gebogen, daher es auch die Niederländer mit dieſem Namen zu belegen pflegen. Anbey iſt es zugleich eine vortrefliche Nahrung für die Bienen, und blühet, wenn es zeitig abgegraſet wird, in einem Jahre zweymal. Der Saame iſt etwas größer, als eine Linſe, auf der äußern Haut ſtachlicht und inwendig, als eine ſchwarzbraune Bohne geſtaltet. Es wird vom Monath März an bis zu Anfang des Auguſts aber nicht ſpäter geſäet, damit es im Winter nicht gefriere, und zwar noch einmal mehr, als man an Korn in ein Stück Feld ſäet. Je dichter, je beſſer. Doch können von dieſem Saamen, wenn er vorher wohl geputzt worden, in fette Felder einige Pfund weniger, als in magre geſtreuet werden. Er erfordert einen 3 bis 4 mal, wegen des Abmähens, zu breiten Beeten geackerten, und von allem Unrath geſäuberten Boden; welcher locker, warm, trocken, ſandigt und ſteinigt, auch wohl leimig ſeyn kann. Kleſichten, feuchten, oder lettichten Boden aber leidet er nicht. Denn obſchon der Lettich oder Thon in der Tiefe ſitzt, ſo kömmt doch der Saame darüber entweder nicht auf, oder gehet bald wieder ein, weil ſeine Wurzeln, die fett und dicke werden, auf dergleichen Boden gar bald verfaulen. Dieſes geſchiehet um ſo viel mehr, wenn ſolcher Boden noch dazu gedünget wird; indem ſolchergeſtalt auch das Unkraut bald überhand nimmt, und den Klee erſticket: da hingegen auf einem ſchlechtſandigten oder trockenen Boden dennoch dieſes Gewächs wunderſam anſchlägt. Es gehet daſſelbe wegen Tiefe der Wurzel wohl eine Mannslänge in die Erde. Hingegen findet es in ſolcher Tiefe jederzeit einige Feuchtigkeit oder Geilung, wenn ſchon das Jahr trocken, und der Boden ungedüngt und mager iſt. Und da es auch überdieß auf abhängigen Hügeln gut wächſet, und auf hohen Bergen wohl anſchlägt: ſo hat es noch dieſen Vortheil über die beſten Wieſen, daß es niemals überſchwemmt oder verunreiniget wird.

Will man mit dieſem Saamen eine Wieſe beſäen: ſo muß der Raſen ganz abgehoben, anders wohin zur Düngung verführt, und darauf erſtlich Frucht gebauet werden. Solchergeſtalt wird dergleichen Wieſe, wenn ſie ſchon des beſten Grundes beraubt iſt, von dieſem Klee mehr als zuvor tragen. Die Saat geſchiehet auf heiſſen oder ſandigten Feldern mit Vorſäen und Unterackern; auf ſchweren Felde aber mit vorgängiger und nachfolgender Egung, damit der Saame wohl ausgetheilt, und der Erde einverleibet werde. Demnach werden auch mit einer Schleife die Furchen überzwerch eingeeget, damit eine künftige Abmähung deſto bequemer werde. Auf einem geringſchätzigen, obſchon ungedüngten Boden giebt es eben ſo viel gutes und ſüßes Gras oder Heu, als auf der beſten Wieſe. Doch muß der Boden nicht gar zu ſchlecht ſeyn, daß, wenn er öde liegt, ſich nicht einmal Raſen anſetzet; ſondern in ſolchem Fall muß er ein Jahr zuvor wohl gedüngt werden, ehe man darauf ſäen will. Ja es wird anfänglich nöthig ſeyn, einen ziemlich guten, trocknen, lockern und nicht gar zu feiſten Boden hierzu anzuwenden, damit der Saame zu einer weitern Fortpflanzung ſich bald vermehre. Am beſten und am nutzbarſten wird dieſer Klee zu Heu gemacht, wenn er in der Blüthe ſtehet, und etwa zwey oder drey Schuh hoch geworden iſt; weil, wenn es ſpäter geſchieht, ihm die Blätter entfallen, er aber ſelbſt zu hart wird, daß er nicht mehr ſo rathſam und vortheilhaft verfüttert werden kann. Gleichwohl kann dieſes Gewächs auf einer Strohbank geſchnitten, und den Winter hindurch ſehr nützlich gebraucht werden, ſo, daß nicht allein die Pferde, (welche es auch ungeſchnitten treflich gerne freſſen;) ſondern auch das Rindvieh, wenn ſie feyernd ſtehen, ohne

allem

Digitized by Google

allem Haaber bey guten Kräften damit erhalten können, wenn ſonderlich der Klee geſchnitten, dem Rindvieh mit warmen Waſſer angefeuchtet und vorgefüttert wird.

Es iſt aber wohl zu merken, daß ſolche Saat das erſte Jahr, woſern der Boden nicht hart gefroren iſt, mit Schaaſen keineswegs betrieben werden darf, als welche den aufgegangenen Saamen, der auf ſchlechtem Grunde noch ſehr gering bleibet, entweder ausfreſſen, oder in den Boden treten. Die folgenden Jahre aber ſchaden die Schaafe demſelben nicht. Es iſt, ſo zu ſagen, ein ewiges Gewächs, welches, wenn es einmal auf einen oben beſchriebenen, von Unkraut und Gras wohl geſäuberten Acker angeſäet iſt, in die 20. bis 30. Jahre dauert. Woferne es aber ausgehen, und leere Flecken bekommen will: ſo darf man nur die Flecken umgraben, und den Saamen zeitigen laſſen, alsdenn fällt bey Sammlung des Saamens ſo viel aus, daß ſelbiger Boden vom neuen zur Genüge wieder beſäet wird. Denn der Saame fällt leichter ab, wenn er zeitig, und von einem Regen, ſtarken Winde, oder auf andere Weiſe bewegt wird. Deßwegen muß auch der Saamenklee frühmorgens bey annoch daurenden Thau abgeſchnitten werden, und zwar ſo bald die untern Körnchen braun geworden, und die obern Hülſen gefüllt erſcheinen, ob ſie gleich noch grün ausſehen. Iſt der ausgefallene Saamen wieder aufgegangen: ſo muß man das andere und dritte Jahr den alten öfters abſchneiden, damit der junge wohl aufwachſe, und nicht erſticke. Solchergeſtalt beſäet ſich der Acker wiederum ſelbſt, und kann vermuthlich hundert und mehr Jahre ohne alle Unkoſten genutzt werden. Wenn nun dieſes Gewächs mehrere Jahre auf einem ſchlechten Boden geſtanden: ſo hat derſelbe ausgeruhet, und iſt von den abgefallenen Blättern, Blüthen, wie auch den dicken Wurzeln ſo gut gedünget, als wenn man eine Wieſe gewendet hätte. Er trägt demnach ſolche Früchte, die er zuvor zu tragen nicht vermochte. Daher iſt keineswegs zu befürchten, daß von den dicken Wurzeln, als welche ihre Nahrung aus der Tieſe herhollen, der Grund ausgemagert, und ſofort zur Fruchtſaat untauglich werde; indem ja bekannt iſt, daß die Feldfrüchte gemeiniglich nicht über eine Spanne tief Wurzel faſſen. Uebrigens wird dieſer Klee wie Hanf geſäet, und wohlgethan ſeyn, wenn man in einen hierzu zubereiteten Acker $\frac{1}{5}$ Theil Haaber und $\frac{4}{5}$ Theil ſolches Saamens untereinander ſtreuet. Geſetzt aber, daß man den Platz, wohin man Esparſet ſäen will, nicht umackern kann: ſo ſäet man den Saamen davon nur obenhin, da er denn eben auch, obſchon um ein Jahr ſpäter, aufgehet. Wenn man Haaber darunter nimmt; ſo kann man ſich einen großen Vortheil davon verſprechen, zumal wenn das erſte Jahr zu viel Kleeſaamen genommen worden wäre, daß das andre Jahr darauf gar zu dick aufgehet. Denn da der Haaber nur einen Sommer ausſchlägt, und alle Monathe ſammt dem Klee vom Junio an 3. bis 4 mal abgemähet wird: ſo bleibt erſterer das andere Jahr zurück, und überläßt alsdenn dem Klee den Platz, den er voriges Jahr gehabt, daß ſelbiger mithin nicht ſo dick einwachſen kann; indem bekannt iſt, daß er ſich alle Monathe beſaamet, nur in denen nicht, da es gefrieret.

NB. Die Beſchreibung des Esparſets, welche 1716. zu Regenſpurg bey Krütingern gedruckt erſchienen iſt, gehet von dieſer jetzt mitgetheilten Nachricht in vielen Stücken ab, und iſt lange nicht ſo zuverläßig, immaſſen man damals noch nicht viel Obſervationen über dieſen Klee gemacht haben mag.

Cap. II. Von der Viehwirthſchaft.

a) Reglement der Rindviehzuchtwirthſchaft.

1) Muß die Proportion der Zahl des zuhaltenhabenden Rindviehes nach der Ausſaat genommen, und auf 6. Strich Ausſaat wenigſtens eine Melkkuh angeſetzt werden. Von der jungen Zucht rechne man 2. auch 3. Stück anſtatt einer Kuh. Was aber die Stiere betrifft: ſo werden dieſelben mit in die Hauptzahl gerechnet. Wenn alſo z. E. ein Hof auf allen 3. Seiten Winter- und Sommerſaat und brachliegendes Feld zuſammen 300.

Strich

Strich Ausſaat hat; ſo müſſen auf denſelben 50. Stück Rindvieh gehalten werden. 2) Bey ſolchen in 300. Strich Ausſaat beſtehenden Hof können auch 300. Stück Schafe, und alſo auf einen Strich ein Stück gehalten werden. Dieſes gilt aber nur über Winters. Denn über Sommer verſteht es ſich von ſelbſt, daß deren mehrere ſeyn können. 3) Hat man aber bey ſolchem Hofe ſehr viel Wieſewachs, ich will ſagen, Heu- und Grummetfutter: ſo kann man auch mehr Rindvieh darauf halten.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Folgendes ward uns eingeſchickt.

a) Ich wollte gern die Redlichkeit des Herzens in gebundener Rede zeigen; allein, es wanken mir die Füße, und es krachen meine Gebeine. Und ich beſorge nur, es möchten mir meine poetiſchen Gedanken wohl gar zur Leiche werden. Doch der Schmerz, den ich über den Verluſt eines Manns empfinde, der der Welt ſo nutzbar war, wird mich entſchuldigen, wenn ich folgendes an ſeine Urne ſchreibe. Das Herz hat auch ſeine Sprache. —

Kann ich es nicht mit Worten ſagen,
So läßt mich doch den Schmerz beklagen,
Der ſich erregt in meiner Bruſt.
Das Bild der Tugend zu verehren,
Ich weine nur gerechte Zähren!
Er ſtarb! —— wer? Gellert, meine Luſt.

* * *

Ich hörte viel von dem Athene,
Von Leipzigs Schaar der Muſenſöhne;
Doch ich erfuhr es viel zu ſpat.
Allein! als Gellert ſchrieb und lehrte,
Und die verderbte Welt bekehrte,
Wer war, der's nicht bewundert hat.

* * *

Der ſanfte Lehrer guter Sitten,
Der junge Laſter ſo beſtritten,
Der ſo getreu der Tugend war.
Den Friedrich der größte König,
Den alles Volk, ſag ich zu wenig?
Noch küßt und weint vor ſeiner Bahr.
Verdienſt genug! ich ſchweig und weine,
Und ſchreib die Thräne hier in Steine.

K = = =

Damit wir aber dem ehrlichen Todensänger ſeine Wangen abdrocknen, und den Kunſtrichtern, welche oft aus Neid Thränen vergießen, die Recenſion über dieſes Gedicht erſparen mögen, ſo wollen wir den bittern Verweis hieher ſetzen, den die Bayreuter Zeitung N. 34. jenen Dichtern gab, die Gellerts Tod beſingen.

Gellert ſtarb — zu ſeinem Ruhme,
Spreche die Geſchichte nur;
In der Nachwelt Heiligthume
Strallt er in der Mitte
Der Tugend und Natur.
Doch ach! welch klägliches Geſchicke,
Verfolgt den großen Mann erſt itzt!
Da klein und kühn, wie eine Mücke,
So mancher Dichter ſchon auf ſeinem Marmor ſitzt.
Und dieſes Meiſterſtücke,
Mit Reimen, wie mit Koth beſchmätzt!
O Klopſtock, Sohn der Harmonie,
Komm doch, verſcheue ſie.

*) Jetzt fehlen noch zwo Zeilen, wir wollen ſie hieher ſetzen.

„ Vor dir, dichteriſche Akademie!
„ In Reimloſen Strallen bieg ich meine Knye. “

Doch läßt uns auch ein paar Worte ſagen: aber zörnet nicht: ſie ſind kurz!

„ Ich lob' den Gellert nicht, er iſt auch nicht geſtorben,
„ Er lebt noch durch die Werk', und Ruhm, den er erworben. “

Der Verfaſſer.

Art. IX.

Vermiſchte Nachrichten.

Was der Engelländer bey öffentlichen Luſtbarkeiten für einen reichen Pracht treiben könne, läßt ſich aus dieſem Beyſpiel abnehmen. Zu London war am 26. Febr. ein

Digitized by Google

Maſquirter Ball in einem öffentlichen Gaſthauſe. Der Maſquen waren bey 100. Miß Monton, des Lord Galloway Tochter erſchien als eine indianiſche Sultannin, und hatte an Jubelen auf 30000. Pf. Sterlings an ſich. Der Herzog Marloborugk kam in einer alten engliſchen Tracht mit einem Diamant auf dem Hut von 20000. Pf. Man berechnet überhaupt den Werth der Jubelen, die auf dieſer Maſquerade geſehen worden, auf 2. Millionen Pf. Sterling, und behauptet, daß niemals auf einer Maſquerade in Europa ſo viele Koſtbarkeiten geſehen worden. *)

*) Lautet beſſer, als wenn man mit einem Kehlband von 600 ⸗ bis 1000. fl. Staat machet, wenn man ſich damit unter die Reichen dieſer Welt zählen, und bey Hochzeiten einer funkelnden Sonne gleich ſpielen will. Ein Engeländer hat aber dabey auch andere Fonds, und kann ohne Empfindung ſeiner Frauen die Eitelkeit mitmachen laſſen.

Articulus X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Ehrlich währt am längſten.

Weil ſich dieſer unter die Gelehrten rechnet, und in der That noch etwas mehr verſteht, als einen Frachtzettel zu ſchreiben? ſo las er uns den Plan einer Abhandlung vor, in welcher er aus dem Lichte der Vernunft erwieſen, und mit Exempeln beſtätigt hatte, daß man ſo viele Procent nehmen dürfe, als man bekommen könne. Statt einer Vorrede waren die Vortheile ausgeführt, deren man ſich bedienen kann, wenn man ohne Beunruhigung ſeines Gewiſſens einen Wechſel abſchwören wolle. Den Schluß machte ein weitläuftiges Verzeichniß aller möglichen Unglücksfälle, die ein jeder zu ſeinem Behuf anziehen könne, welcher einen ehrlichen Bankerutt, ſich und ſeiner Frau zum Beſten, machen wolle. Ich freue mich, wenn das Werkchen wird zu Stande kommen. Der geſchickte Herr Verfaſſer wird es ſelbſt verlegen, und er hat ausgerechnet, daß er wenigſtens drey tauſend vier hundert und ſechs und fünfzig Exemplare vertreiben wolle, wenn ſich ein jeder von ſeinen Freunden, welcher ſich eines oder des andern dieſer glücklichen Handgriffe mit gutem Vortheile bedient, ein Exemplar davon an ſich zu kaufen, entſchlieſſen ſollte. Ich weis nicht, wie es kam, daß er mich für einen holländiſchen Juden anſahe Meine Miene, welche freylich die vortheilhafteſte eben nicht iſt, möchte ihn betrogen haben. Ohne weiter zu fragen, ob ich wirklich ein holländiſcher Jude ſey? bat er mich, ſo viel Exemplare, als ich könnte, unter meine Freunde zu vertheilen. Er verſprach mir drey Groſchen vom Gulden Rabatt, und verſicherte mich, daß ich binnen Jahr und Tag mit leichter Mühe fünf hundert Gulden dadurch verdienen könnte. Zu meiner Aufmunterung geſtund er mir im Vertrauen, daß er noch ein Werk unter der Feder habe, welches den Titel führe: Praktiſche Anweiſung, wie die Handelsbücher geſchickt zu verfälſchen wären, und worinnen der wahre Nutzen gezeigt würde, den eine Handlung habe, wenn zweyerley Handelsbücher geführet würden. Er machte mir die Schmeichelry, daß er gewiß glaubte, ich würde ſehr geſchickt ſeyn, ihm bey Verfertigung dieſes Buchs beyzuſtehen, und bat mich ſehr verbindlich darum. Ich ſahe mich genöthigt, ihm zu bekennen, daß ich kein Kaufmann, am wenigſten ein holländiſcher Jude wäre. Er, und die ganze Geſellſchaft erſchracken darüber, und ich merkte, daß ihre unvorſichtige Offenherzigkeit ſie gereute. Sie drehten ihr Geſpräche, ſo viel als möglich war, ab, und redeten von gleichgiltigen Dingen, von den verfallnen Münzſorten, von den ſchweren Impoſten, und von den verderbten Zeiten. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗

Damit ich zeige, wie gerecht ich in meinen Urtheilen bin; ſo muß ich hier öffentlich bekennen, daß nur wenige ſind, welche den Mangel ihrer Ehrlichkeit auf eine ſo ausnehmende Art blos geben. Die meiſten bekennen durch ihre täglichen Handlungen das, was jene mit dem Munde bey einer trunkenen Vertraulichkeit geſtunden. Welche von beyden die ehrlichſten ſind, kann ich nicht wohl entſcheiden.

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß di hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttage von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	April	Ochſen-Fleiſch		Rind-Fleiſch		Kalb-Fleiſch		Schaaf-Fleiſch		1 Zt. Speck	Weißes Bier		Braunes Bier		Schmalz	1 kr. Semmel wiegt		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt			Mittlere Getreid-Preiſ. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—	5	30	3	30
Aichach	10	6	2	5	2	4	2	—	—	15	3	2	2	3	20	7	3	4	2	8	2	11	15	8	5	6	50	5	20
Aybling	9	—	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	9	—	5	20	4	10
Abenſperg	10	6	2	5	—	5	—	—	—	24	3	—	2	2	10	10	—	8	4	16	—	9	—	7	—	6	30	4	30
Braunau	8	5	1	4	3	4	1	5	—	36	3	—	2	3	16	6	—	18	9	[illegible]	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Byburg	5	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	2	15	8	2	4	2	7	—	9	30	7	—	5	30	4	15
Camm	5	—	—	6	2	3	2	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	10	4	25	1	11	7	7	15	4	55	2	45
Craiburg	16	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	5	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	16	6	2	5	2	6	—	—	—	15	3	2	2	3	20	8	—	4	2	8	2	11	30	8	25	7	10	5	30
Fridburg	4	—	—	4	3	4	3	3	3	24	3	—	3	—	16	6	—	5	3	—	—	10	—	8	30	5	15	4	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	5	6	2	5	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	8	—	10	5	—	—	9	—	7	—	—	—	3	40
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	3	6	—	5	2	4	—	—	—	36	3	1	2	2	20	8	2	6	3	—	1	9	—	7	—	5	—	4	12
Landſperg	7	6	2	6	—	4	—	—	—	30	3	1	2	3	19	6	3	1	—	10	2	13	45	9	45	8	40	6	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Müldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	21	3	—	3	—	21	7	3	6	3	11	—	10	—	8	—	5	30	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	16	5	—	5	—	5	—	4	—	15	3	3	3	—	16	6	—	5	4	1	—	12	—	4	54	5	—	4	45
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	2	5	1	5	—	4	2	—	—	30	3	1	2	3	20	7	—	4	1	16	—	10	—	7	—	5	—	4	30
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	4	—	5	—	36	3	1	2	2	16	9	2	4	2	—	—	8	30	7	—	5	30	4	30
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	6	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	5	—	5	—	4	2	4	—	24	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	8	—	8	—	4	—
Traunſtein	4	5	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	3	17	8	—	4	2	5	1	11	30	8	18	—	—	4	40
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	11	5	2	5	—	4	—	—	—	24	2	3	2	3	21	10	—	6	2	23	—	10	30	7	50	5	20	4	—
Waſſerburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	1	3	—	17	6	3	8	3	13	2	12	15	8	40	—	—	5	10
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preyſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath April. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 23. April.			Landshut d. 22. April.			Straubing d. 17. April.			Burghauſ. d. 19. April.			Ingolſtadt. d. 14. April.			Amberg d. 14. April.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	11	45	—	9	26	—	8	30	—	9	15	—	10	20	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	8	30	—	6	45	—	6	45	—	6	45	—	7	55	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	7	40	—	5	30	—	5	15	—	5	30	—	6	50	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	5	30	—	4	48	—	4	—	—	3	40	—	4	50	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	8	—	1	40	—	—	—	—	1	50	—	1	37	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	36	—	1	20	—	—	—	—	1	34	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	—	—	—	1	25	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	—	—	—	1	8	—	1	12	—	—	40	3
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	5	—	—	5	2	—	6	—	—	5	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	20	—	—	40	—	—	40	—	—	30	—	—	45	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	20	—	—	12	—	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	24	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	15	—	—	19	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	17	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	26	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	—	—	3	—	—	2	3	—	2	3	—	3	—	—	2	2
Bierbraudwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	22	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	11	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	18	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	13	—	—	12	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. – Buchenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	30	—	3	36	—	4	50	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	—	—	4	50	—	5	45	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	—	—	3	30	—	4	—	—	2	24	—	3	50	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	9	2	—	8	3	—	6	1	—	8	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	4	—	1	19	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	3	4	1	2	21	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. VIII.

München den 30. April. 1770.

Artic. II.

a) Lorenz Hollawatſch, burgerl. Kammacher zu Amberg hat 400. Hornſpitz à 1. fl. 30. kr. zu verkaufen.

b) Adam Pöltl, Waſenmeiſter zu Friedberg hat 2000. Eisbein zu verkaufen, das hundert à 36. kr.

Artic. III.

Citatio.

a) Nachdeme des Johann Michael Högl, ſeel. geweſten Burger und Handelsmann allhier Verlaſſenſchaft der ordentlichen Vergandtung unterworfen werden müſſen, zu dem Ende gemäß der ausgefertigten Edicts-Proclamatis den 7. May, 8. Juny, & 3. July Anno dieß die Gandtäge allwegs peremptorie angeſtellt worden. Wer alſo billige Schuldenſpruch zu fodern, oder die Högl. wohl erbaute mitten in der Stadt auf den offenen Platz entlegene Handelsbehauſung, ſo mit Gewölbern, Keller, und Stallungen verſehen, um billigen Preis zu erkaufen, Belieben traget, möchte ſich an obigen Tägen auf allhieſig gemeinen Stadt Rathhaus melden. Actum den 2. April 1770.

Churfürſtl. Gränzſtadt Wilshofen.

b) Bey Lit. Joſeph Michael Ihrler Regierungs- und Hofgerichtsadvocaten zu Landshut iſt der ſogenannt ganze auf Erbrecht cum omnibus pertinentiis verliehene zehenter Hof in der adelich von Klingenſpergiſ. Hofmarch zu Berg entlegen gegen 4600. fl. barer Kaufſchillings-Angab im nächſten Preis alltäglich künftig zu überkommen.

Zu Dorf beſtehet ſelber in einen großen Wohnhaus nebſt alten Roßſtall in der Hofſtadt in einem ſeparirten Tachwercher, und auch Bachhaus in einen zwey themigten aufgezimmert, und mit Stroh eingedeckten Getreidſtadl, nichtminder einen auch ſeparirt durchgängig gemauert zweygädig prätioſen Neugebäu, worinnen ſich zu ebner Erd ein Roßſtall auf 16. Pferd 2. ſ. v. Küheställ auf 30. Stück, nebſt einem Sipthaus 4. Schwein, und einen großen Schaafſtall auf 100. Stuck befinden thut. Zu den allererſten 3. Ställen und Sipthaus wird das benöthigte Waſſer in die hierzu verhanden ganz ſteinerne Gränd geleitet. All äuſſere Zugänge ſind mit ganz ſteinernen Thürgeſchwöllen und eichenen Thüren ſammt derley ſtark mit Eiſen vergäderten Fenſterſtöcken, innenher aber mit lauter weiſſen Rohrboden und 4. Rauchfangen verſehen, in obern Gaden befinden ſich 3. große Heu, Stroh, und Gſodboden, unter der Tachung hingegen ein rechtſchaffener Getreidboden, zuſammt einen ringsherum liegend großen Obſt- und Krautgarten incluſive aller vermög einer ſeparirten Specification verhanden tod- und lebendigen Haus- und Baumanns Fahrniß von reſpect. 450. fl. in Werth mit den gratis darzukommend auf der Würzel ſtehenden Winterſand. Der durchgängige Sommerſand hingegen als ein dem dermaligen Hofſtifter angehöriges Eigenthum müßte deme billiger Dingen nach vergütet, oder in Zerſchlagung der Güte bey nächer Erndt einzufangen überlaſſen werden. Zum ſonſtigen ordinari Winter- Sommer- und Brachfeld iſt das ſogenannte Pfarr- dann Achdorfer- und Zieglerfeld (als in welch letzteren die zwar all ſtünd-

lich

Digitized by Google

lich an ſich leſen kennende Servitut der Graſung der Ziegler Erden obwaltet) nebſt der Salzſtorfer Pointh alle 4. Stuck zuſammen 56. Ausſpan haltend, dann die Wampl Pointh mit 15. und 2. Ziegler Aecker mit 4. Ausſpan als 3. ſeparirt walzende Stück zuſammen alſo 75. Ausſpan verhanden.

Auf all dieſen nebſt einer ſeparirten groſſen Viehweid iſt der Guts Mayr des Viehtriebs und Blaumbſuchs mit Ausſchluß aller anderen Hofmarchs Unterthanen gleich auch in denen noch nachfolgenden Grundſtücken ohne Ausnahm berechtiget. Zum Gras Einmähen iſt abſonderlich anhero gehörig der unweit des Hofs entlegene ſogenannte ungefähr 3. Tagwerch in ſich begreiffende ſchueller Anger. An Wießgründen aber befinden ſich als immediate Hofspertinenzien 14. Tagwerch an Haslfurth und 3. Tagwerch bey der Pfandtgaſſen beede unweit Cronwintl, deren ein ſo andere nur einmähdig, dann 4. Tagwerch zweymähdige am Grabweg Burgfrids Landshut entlegene Wießmather. Endlich ein am Monni Berg und Schellermoß auch Burgfrids Landshut ſituirt erſt Anno 1753. ordentlich ausgemarchet auf 24. Tagwerch ſich belaufend meiſtens Scheidermäßig, das übrige aber ſchön jung angeflogen feichtenes Gehilz.

Citation.

c) Georg Schilling zu Konradshofen in der Grafſchaft Schwabek Churfürſtl. Pflegegerichts Tirkheim gebürtig verheurratheten Stands ein unanſäßiger Mauergeſell hat ſich ſammt deſſen Eheweib und Tochter vor 6. Jahren ins Baiern auf Arbeite begeben, ohne daß derſelbe, oder die ſeinige in ſeithero mehr zurücke gekommen. Jener Georg Schilling hat bey ſeinen Bruder Chriſtoph Schilling Söldnern zu gedachten Konradshofen an Schweſterlichen Erb 2. fl. 50. kr. wirklich einzunehmen. Und weil deſſen zweyter Bruder Joſeph Schilling ſchon 38. Jahr abweſend in kaiſerl. Kriegsdienſten ſich befindet, und mehr für todt als lebendig gehalten wird, welcher bey Chriſtoph Schilling ſein weniges Erbgut mit 26. fl. 40. kr. noch liegend hat, folglich geſätzmäßig geerbet werden kann, wovon dem Georg Schilling die Hälfte gebühret, ſo wird dieſer Georg Schilling Maurer in Kraft dieß fürberufen, um von ſeinen Guts beſitzenden Brudern beyde Erbtheile mit 29. fl. 30. kr. zu erheben. Actum den 28. April 1770.

Churfürſtl. Pfleggericht Türkheim.

d) Im Churfürſtl. Markt Eslarn in der obern Pfalz gedenket man einen, oder zween Huterer, und einen Riemer, welche in ihrer Kunſt und Handwerk beſonders wohl erfahren, ſohin geſchickte, fleißige Arbeiter ſind, als Bürger aufzunehmen, und es wird zum voraus verſichert, daß ihnen das Bürgerrecht gegen einer gar leidentlichen Taxe ertheilt werden wird.

e) Zu Pfriemt in der Stadt der Landgrafſchaft Leuchtenberg ſuchet man ebenfalls folgende auſſerleſene, und in ihrer Profeßion geſchickte Handwerker und Künſtler gegen einen gar leidentlichen Tax als Bürger aufzunehmen: nämlich einen Kunſt- oder Schönfärber, einen Buchbinder, einen Kupferſchmied, einen Goldſchmied, einen Sattler, einen Pergamenter, einen Groß- und einen Kleinuhrmacher, einen Spängler, einen Zinngieſſer, einen Büchſenſchifter und Büchſenmacher, man wird ihnen Wohnungen verſchaffen, oder zum Häuſerbauen Plätze auszeigen: kurz, alle Beqnemlichkeit zum ſichern Betrieb ihrer bürgerlichen Gewerbe verſchaffen.

Artic. VI.

Neue Erfindungen.

Ein Künſtler zu Paris hat von Stahl Stühle erfunden, die man im Rock tragen, und ſich deren überall im Spatzierengehen, und bey Opern und Comödien bedienen kann *)

*) Wird bald auch Mode bey uns werden, ſo wird man bald den Waſchmarkt von dem Frauenzimmer, ohne daß ſie ein Standgeld bezahlen, ſehen können.

Artic. VII.

Mittel für die Würmer.

a) Man laſſe Kinder oder erwachſene Perſonen des Morgens nüchtern Birkenwaſſer, ſo

ſo viel ſie wollen trinken, die Würmer werden dadurch unvermerkt und ſehr geſunde abgetrieben. Sie haben für dieſes Waſſer einen ſolchen Widerwillen, daß man auch Käſe durch naſſe Umſchläge von ſelbigen für Maden ſehr gut bewahren kann.

b) **Fortſetzung des Schreibens an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.**

Darum ich auch oben den Ausdruck: wenigſtens, gebraucht habe; weil, wenn weniger wären, der Feldbau mit der Düngung nicht genugſam verſehen werden könnte. 4) Müſſen, da bey einem jeden Hof Ochſen oder Pferde gehalten werden, die Zahl derſelben von der Zahl der Melkkühe abgezogen werden. Was übrigens die Winterfütterung, die Abſäzung, die Grasfütterung, die Unterſtreuung und Ausmiſtung, die Striegelung, die Reinigkeit und Ordnung, die Hutweide und Ausbrackung betrifft, ſo können die ökonomiſchen Nachrichten davon im 5ten Bande pag. 11. bis 17. nachgeleſen werden. Daß dieſe vielleicht zu mühſam ſcheinenden Anordnungen ihren guten Nutzen haben, zeiget folgende Berechnung:

Eine Kuhe wird nach dem allgemeinen Schlendrian der böhmiſchen Wirthſchaften jährlich im Zinnß ohne Kalb genutzet :	7 Gulden	—	kr.
Das Kalb aber höchſtens	1	—	30 :
	8 Gulden		30 kr.

NB. Dieſes wenige zahlen noch dazu die Schaffner an vielen Orten nicht alle Jahre aus, ſondern bleiben damit immer im Reſt.

Dagegen wird jährlich auf eine Kuh abgerechnet:

1. Zweyſpänniges Rabatfuder Heu zur 8 monatlichen Winterfütterung :	2 Gulden	—	kr.
Täglich 1½ Bund Futterſtroh, beträgt, (die Mandel à 30. kr. gerechnet,) auf 8 Monathe 24. Mandeln :	12	—	— :
Täglich annoch ½ Bund auf Heckerling, die Mandel à 22. kr. 3. pf. vor 8. Mandeln alſo :	3	—	— :
(NB. Das Unterſtreuſtroh wird nicht gerechnet, weil ſolches der Dünger wieder bezahlt.)			
2. Seidel Salz beym Abkalben, :	—	Gulden	6 kr.
1. Viertel Rockenmehl	—	—	24 :
2. Viertel Kleyen, das Viertel à 15. kr. :	—	—	30 :
Vor Ketten, Stricke, Sichel, Grastücher und Inſtrumente zum Butzen, auf eine Kuh wenigſtens :	—	—	45 :
Auf eine jede Kuhe die Haltung der Magd wenigſtens	2	—	15 :
Summa	20	Gulden	50 kr.
Hiervon den Nutzen abgerechnet :	8	—	30 :
bleibt jährlich der Verluſt bey jeder Kuh : :	12	Gulden	20 kr.

Hingegen:

Nach einer fleißigen Wirthſchaft, wie es bis dato auf den lißaiſchen Gütern und in vielen andern Ländern annoch practiciret wird, kann eine wohlgewartete, reingehaltene und wohlgefütterte Melkkuh jährlich ohne Kalb genutzt werden :	30	fl. —	kr.
Das Kalb aber wenigſtens :	7	: —	:
	37 Gulden		

Hiervon muß abgerechnet werden:

Das wenige Futter und Schneideſtroh (weil mehrentheils gutes Heu, Kraut, Rüben und dergleichen ge-

füttert wird,) beyde Poſten höchſtens	4 fl.	—	kr.
Vor Salz	—	12	
Vor Rockenmehl und Kleyen	1	48	
Vor Ketten, Sichel, Grastücher, Striegel, Kartetſchen und Kampel	1	30	
Vor Haltung der Magd auf eine Kuh	2 fl.	30	kr.
zuſammen	10 fl.	—	kr.

NB. Das Heu, Kraut und Rüben wird darum nicht zum Gelde mit angeſchlagen; weil man es nicht kaufen darf, ſondern ſelbſt erbauet, und nichts als Fleiß und Arbeit koſtet, das übrige aber alles ſchon in dem Univerſo mit begriffen iſt.

Dieſe	10 fl.	—	kr.
alſo von den	37 fl.	abgez.	
bleibt noch jährlich von einer Melkkuh	27 Gulden.		

b) Reglement der Schaafzucht.

1) Muß in unſerm lieben Vaterlande, um die Schaafzucht aus dem alten völlig verfallnen Stande wiederum heraus zu reiſſen, eine ganz neue Einrichtung darinne gemacht werden. Immaſſen nach guter Ueberlegung befunden worden, daß bisher beynahe nichts in der Schaafwirthſchaft geſchehen iſt, daß nicht ſchnur ſtracks auf den Ruin der Wolle und des Schaafviehes ſelbſt abgezielet hat; ob ſchon dieſes alles aus Unwiſſenheit eingeſchlichen iſt. Darum 2) müſſen im ganzen Lande zuförderſt die armen Schaafcreaturen aus ihrem Gefängniſſe und Finſterniß erlöſet werden, worinne ſie bisher geweſen. Denn es iſt ja kein Schaafſtall im Lande, der ein ordentliches Fenſter hätte, um dadurch erleuchtet zu werden. Wenns hoch kömmt; ſo ſind nur kleine Löcher durch die Wände gebrochen, wobey das arme Schaafvieh wenig ſehen kann. Dahero muß es in einer Art von Bedrängniß leben, die den Effect der Natur verhindert, und folglich ſowohl am Wachsthum, als an Erzeugung guter Wolle gehemmet werden. So ſollen dann 3) die Schaafſtälle mit größern Oefnungen gemacht werden, die man im Sommer offen laſſen, im Winter aber mit Fenſtern verwahren muß. Die Erfahrung wird lehren, daß dieſes ſchon ein Schritt zu beſſerm Wachsthum und beſſerer Wolle der Schaafe ſey. 4) Das Schaafvieh muß im Winter vor der Kälte, im Sommer vor der Hitze verwahret werden, weil beydes unendlichen Schaden thut. Dahero 5) das Austreiben im Winter in der Kälte, und im Sommer in groſſer Hitze ſchlechterdings nicht geſchehen ſoll. 6) Das Schaafvieh ſoll im Winter mit gutem ſüſſen Heu, oder wenigſtens mit Gerſtenſtroh, worunter Klee geſäet worden, ſattſam gefüttert; 7) Im Sommer aber auf keine naſſe Böden oder Wieſen, ſondern auf lauter trockne und mit Gras oder Klee angebaute Felder gehütet werden. Ferner 8) ſoll es alle Wochen wenigſtens einmal gebadet oder geſchwemmet, ſo viel als möglich, rein gehalten, und ihm wohl untergeſtreuet werden, damit die Wolle vom Urin nicht gelb oder ſonſten verunreiniget werde. 9) Die Belegung der Mutterſchaafe muß ſo eingerichtet werden, daß die Lämmer alle ſchon im Monath Februar fallen. Denn die dermalige Einrichtung, daß die Lämmer ſo ſpät fallen, iſt gar nichts nütze, und nur wegen Mangel des Futters gemacht worden. 10) Die Mutterſchaafe müſſen nicht von dem Schaafmeiſter gemolken, und Zinnß dafür gegeben werden. Dieſes iſt abermals ein Ruin der Schaafzucht. 11) Der ſiebende Theil der Schaafmeiſter, die Viehhaltung der Knechte, und die den Schaafmeiſtern zulaſſende Felder, Schwein und geflügelt Vieh, und ſchier ganze ihnen ſonſt geſtattete Meyerhöfe müſſen auch caßirt; hingegen 12) den Schaafhirten eine genugſame Beſoldung und Deputat ausgeworfen werden.

NB. Im Jahr 1749. 1751. und die folgenden Jahre bis 1757. bekam der Herr Graf ſeinen Stamm von der hochfreyherrlichen taubiſchen Schäferey in Neukirchen, die

un-

Digitized by Google

unſtreitig die ſchönſte im ganzen Erzgebürge und (wenigſtens was die Wolle betrifft) beynahe die beſte in ganz Sachſen iſt. Nach einigen Jahren ſchickte der Herr Graf eine Probe der hiervon erzeugten Wolle, die an Güte der ſpaniſchen gleich kam.

Fortſetzung des in No. 10. abgebrochenen Artickels des Schreibens an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen, im 35. und 36ſten Stück d. Int. B. vom Jahr 1767.

Cap. III. Reglement der Feldwirthſchaft.

Das Reglement davon ſtehet bereits im 5ten Bande der ökonomiſchen Nachrichten pag. 20. bis 23. Was aber die Benutzung der Felder ſammt Einrichtung der Ausſaat betrifft, will ich in einer dazu eingerichteten Tabelle dem geneigten Leſer mittheilen:

Die ordentliche böhmiſche Ausſaat und Benutzungsmanipulation wird nach dem alten Schlendrian in 3. Seiten abgetheilt, nämlich:

Waitzen = Ausſaat.	Erſte Seite, oder ſogenannte Winterſaat.	Korn = Ausſaat.
Gerſten = Ausſaat.	Andre Seite, oder ſogenannte Sommerſaat.	Haaber = Ausſaat.

Dritte Seite,
oder
ſogenanntes Brachfeld,
wird mehrentheils ohne Benutzung liegen gelaſſen. Außer daß einige etwa Erbſen hinein ſäen, oder Kraut ſtecken.

Die zu Liſſa hingegen eingerichtete Ausſaat und Benutzungsmanipulation iſt alſo gemacht worden:

Waitzen = Ausſaat.	Erſte Seite, oder ſogenannte Winterſaat.	Korn = Ausſaat.
Lauter Gerſten=Ausſaat.	Andre Seite, oder ſogenannte Sommerſaat.	Haaber = Ausſaat.
Lauter Mariengras, claſſenweiſe. 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 Claſſes.	Dritte Seite, oder ſogenannte Brache. Erbſen = Ausſaat.	Kraut und Rüben=Pflanzung.

Nach der Winter und Sommereinfechſung aber wird die ſogenannte erſte Seite, oder Winterſaat, völlig durch Claſſen mit Mariengras beſäet und benutzet, als:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Claſſes. Claſſes.

Die geweſene andere Seite, oder Sommerſaat, deckt ſich nach dem Schnitt und zwar die ganze Seite auf mit puren Klee, welcher durch Abhütung oder Abgraſung genutzt wird.

Die ſogenannte dritte Seite, oder Brach=

Brachfeld, fällt in die künftige Winterſaat völlig ein, bis auf das Kraut und Rübenfeld, welches zur künftigen Sommerſaat mit Gerſte beſäet wird. Der Abgang aber der Kornſaat von der gemeſſenen erſten Seite, muß durch Säung des Stoppelkorns erſetzt werden. Nach dieſer Manipulation können demnach jährlich die drey Seiten, als fünf Seiten, genutzt werden. Nám. man beſäet:

Die erſte Seite, (Winterſaat) mit Korn und Waitzen;

Die andre Seite, (Sommerſaat) mit Gerſte und Haaber;

Die dritte Seite, (Brachfeld) mit Mariengras, Erbſen und Kraut;

Die vierte Seite, kömmt heraus von der ſogenannten erſten Seite, welche nach dem Schnitt völlig mit Mariengras claſſenweiſe beſäet wird, ſo, daß allemal in die erſtern Claſſen wiederum Stoppelkorn kömmt.

Die fünfte Seite, mit Klee, der mit in die andre Seite gleich im Frühjahr unter die Sommerſaat geſäet wird.

— Um aber meinen Leſern einen richtigen Begriff von der Stärke der Ausſaat zu geben; ſo will ich hier nur ein Verzeichniß der jährlichen Sommer- und Winterſaat auf denen in der Herrſchaft Liſſa befindlichen Meyerhöfen herſetzen:

Bis den 1. April 1750. iſt wirklich ausgeſäet worden.

An Gerſte.	Strich.	Vrtl.	Achtl.
Bey Liſſa,	316	2	—
— Franciſci Hof,	92	3	—
— Carls Hof	100	1	—
— Rudolphi Hof	61	1	1
— Schibitz	483	—	3
— Koſtomlath	382	—	—
— Zbozy	155	1	3
Summa	1591	1	3

An Haaber.	Strich	Vrtl.	Achtl.
Bey Liſſa,	18	2	—
— Franciſci Hof,	14	—	½
— Rudolphi Hof,	9	–	—
— Schibitz,	66	3	—
— Koſtomlath,	73	2	2
— Zbozy,	29	2	2
Summa	211	1	½
An Erbſen.			
Bey Liſſa,	17	2	2
— Schibitz,	16	2	—
— Koſtomlath,	22	2	1
Summa	56	2	3
An Linſen.			
Bey Koſtomlath,	5	1	—
An Wicken.			
Bey Koſtomlath,	4	1	—
Annoch auszuſäen,	50	—	—
Summa Summar.	1918	3	2½

Die 1749jährige Winterſaat aber, ſo Anno 1750 eingeerndet worden, beträgt:

An Waitzen.	Strich	Vrtl.	Achtl.
Zu Liſſa,	119	—	2
— Franciſci Hof,	31	—	3
— Rudolphi Hof,	15	2	—
— Schibitz,	162	1	½
— Koſtomlath,	135	1	2
— Zbozy,	45	1	1
Summa	528	3	½
An Korn.			
Zu Liſſa,	133	2	3
— Franciſci Hof,	29	1	3
— Rudolphi Hof,	217	2	2
— Schibitz,	290	2	3
— Koſtomlath,	299	—	3
— Zbozy,	102	2	2
Summa	1282	—	1

Beyde Poſten betragen 1810. Strich 3. Viertel 1½ Achtel. Sie ſind alſo ſehr gewachſen.

ſen. Denn 1748. betrugen ſie nur 1737. Strich 1. Viertel 2. Achtel und im Jahr 1747. betrugen ſie nur 1653. Strich 3. Viertel 1½ Achtel. Die ganze Sommer- und Winteraußſaat aufs Jahr 1750. beträgt demnach: 3728. Strich. *)

*) Ein Strich iſt nach dem dreßdner Gemäße 1⅛ Scheffel.

NB. Aus allem dieſen kann man leichtlich ſchlüſſen, daß eine ſehr große Menge Miſt zu Düngung der Felder erfordert werde. Zu dem Ende ließ der Herr Graf in allen Höfen ſeiner Vorwerke Stroh ſtreuen, und ſelbiges, nachdem es verfault war, auf den Miſthaufen ſchaffen. Die Abtritte für das Geſinde waren auch 4 an der Zahl, auf jeden Miſthaufen angebracht, und mit Hilfe zweyer durchgeſteckter Stangen beweglich gemacht, daß ſie bequem von einer Stelle zur andern getragen werden konnten. Auf dieſe Weiſe gieng alſo auch dieſe Art von Dünger nicht verlohren, welches ſonſt gröſtentheils aus Ungezogenheit dieſer Leute zu geſchehen pfleget. Um aber dieſe heilſamen Abſichten deſto beſſer zu erreichen: ſo hielte der Herr Graf auf jedem Meyerhofe einen Mann, der den Namen eines Examici führte, und auf alles, was zur Sammlung des Miſtes diente, ein wachſames Auge haben mußte. Davor bekam er jährlich: An Beſoldung 24. Gulden, an Weitzen 1. Strich, an Korn 8. Strich, an Gerſte 2. Strich, an Erbſen 1. Strich, an Butter 24. Pfund, an Käſe 24. Pfund, an Salz 16. Seidel. *)

*) Seidel iſt ein Nöſel oder ½ Kanne.

NB. 2) In der Heu und Kornerndte bekommen ſämmtl. Unterthanen, ob ſie gleich ohne Entgelt fröhnen müſſen; z. E. in Schlüſſelburg zur Ergötzung: An Korn 230. Strich, an Gerſte 50. Strich, an Erbſen 10. Strich, an Bier 50. Faß, täglich 1½ Kanne auf eine Perſon gerechnet, nebſt einiger Milchſpeiſe, Butter und Salz.

Cap. IV. Reglement der Baumwirthſchaft.

1) Sollen alle Jahre auf einem jeden Gute nach Proportion 100. bis 1000. Seidel Biern, Aepfel und andre Sorten Körner, inſonderheit aber auch 20. bis 100. Schock große wälſche Nüſſe, und ein Namhaftes an Haſelnüſſen geſteckt werden. 2) Sollen zu gehöriger Zeit alle Jahre etliche 1000. Wildlinge mit den beſten Sorten oculirt, und gepfropſt werden; 3) Soll dieſe Baumſchule in 4. Claſſen eingetheilt worden. Die gekrönten Bäumchen ſetze man in die angewieſenen Gärten oder auch in die Felder, darein die Gruben oder Löcher wenigſtens 2. Ellen tief und 3. Ellen breit gegraben ſind. Worzu guter Boden, mit etwas Dünger vermengt, gegeben und angewieſen werden muß. 4) Dieſe Bäume ſollen alle Winter aufgedeckt, und alle Frühjahre zugedeckt, und 60. Ellen weit einer von dem andern geſetzt werden, doch ſo, daß Pflaumen in naſſes, Aepfel- und Birnbäume aber in trocknes Feld kommen. 5) Dieſe Bäume ſollen alle Jahre geputzt, geraupt und gereiniget, und 6) alle 3. Jahre gedüngt werden. 7) Die Orangerie-häuſer müſſen beſonders beſorgt, alle Jahre Körner geſteckt, die Bäume gerade und nicht krüpelicht gezogen, und 8) alle 2. Jahre mit gutem Erdreiche angefriſchet werden.

Um ſich aber von der erſtaunenden Gröſe dieſer Baumwirthſchaft einen Begriff zu machen; ſo will ich die hieher gehörige Rechnung vom Jahre 1749. herſetzen, Hier befanden ſich auf den ſweertiſchen Gütern: 36. Millionen Frucht- und gröſtentheils ſchon tragbare Bäume exclusive 15. Millionen kleine, ſo Ao. 1748. geſäet worden, nämlich:

1200. Seidel		in Liſſa,
700.	—	in Schlüſſelburg,
200.	—	in Netſchütz,
400.	—	auf den deutſchen Gütern.
2500. Seidel, oder 15. Millionen.		

Denn ein Seidel Körner hält 6000. Stück (192. Seidel ſind 1. Strich.) Dieſe 15. Millionen können ohne Schaden verkauft werden, und wenn man nur aufs Stück durch die Bank ½ Kreutzer gerechnet; ſo kömmt ungefähr eine Summe von 108000. Gulden heraus.

NB. Die-

Digitized by Google

NB. Dieſer Baumwirthſchaft iſt auf jedem Meyerhofe ein Baumgärtner vorgeſetzt, der zu ſeinem jährlichen Gehalte bekommt: An Beſoldung ſammt Fleiſchgeld 30. Gulden, an Bier 2. Faß, an Korn 9. Strich, an Weitzen 1. Strich 2. Viertel, an Gerſte 2. Strich, an Erbſen 2. Strich, an Butter 30. Pfund, an Käſe 30. Pfund, an Salz 30. Seidel, an Holz 8. Klaftern, an Reiſig 4. Schock.

Noch iſt zu wiſſen, daß ein jeder Gärtner ſeine untergebnen Geſellen und Lehrjungen habe, die ebenfalls der Hr. Graf beſoldet. Am liebſten wurden dazu der Unterthanen Kinder genommen, die nach Erlernung dieſer Kunſt zur Fröhne in den Gärten gebraucht werden konnten. Hieraus erhellet zugleich, wie die böhmiſchen Bauern, die Sie, mein Herr, in den Baumgärten geſehen, zu dieſer Wiſſenſchaft gekommen ſind.

Cap. V. Reglement der Fiſchwirthſchaft.

1) Vornehmlich muß bey dieſer Wirthſchaft darauf geſehen werden; ob auf einer Herrſchaft das gehörige Verhältniß des Heues zur Viehzucht, um den Feldbau düngen zu können, ſich befindet. Wo dieſes nicht iſt, ſo iſt es beſſer, keine Teiche auf Wieſen zu machen; weil doch das Brod nothwendiger iſt, als Fiſcherey. Wo aber Heu und Vieh genug zum Düngermachen iſt, da kann man nicht allein die Teiche erhalten; ſondern man ſoll ſie auch recht einrichten, und zu vermehren ſuchen. Dazu gehört, daß 2) allzeit überflüßige Brut, und zwar von der beſten Karpfenſorte, da ſey; 3) Die ſchönſten Streichkarpfen, und zwar in Quantität, in die Streichteiche eingeſetzt, und 4) fleißig auf die Brut Achtung gegeben werde, daß ſie zu rechter Zeit in die Streckteiche, von da in die Cammerteiche, und ſo da in die Karpfenteiche auf 3, oder wenn ſie ſchön wachſen, auch nur auf 2. Jahr eingeſetzt werden. 5) Iſt fleißig zu obſerviren, daß die zu beſetzenden Teiche alle Jahr um etwas weiter angelaſſen werden, damit die Fiſche mehrere Nahrung bekommen, welches auch beſonders dadurch bewerkſtelliget werden kann, wenn das verreckte Schaafvieh hinein geworfen wird. 6) Sollen die Teiche öfters beſäet, und Schilf und andrer Unrath ausgerottet werden, als wodurch ſie wieder friſchere Nahrung bekommen, und darneben durch Gerſte oder Haaber wohl genutzt werden. 7) Muß die Beſetzung ſo eingerichtet werden, daß man ein Jahr ſo viel als das andre zu fiſchen habe, um eine immer gleiche Fiſchrubrique haben zu können. Beſonders aber 8) müſſen die Teiche jederzeit alle, und ſo viel ſie tragen können, beſetzt werden. Daher man allzeit in Menge Brut haben muß. 9) Iſt nöthig, auf die Dämme und Rechen ein wachſames Auge zu haben, daß immer alles in gutem Stande ſey. Daher man die erſtern öfters erhöhen, den Schlamm aber ausführen muß. 10) Endlich ſollen die Teiche im Winter, um Luft zu haben, fleißig aufgehackt, und alles, was möglich iſt, zu Erhaltung der Fiſche beygetragen werden; worzu denn freylich ein wohlerfahrner Fiſchmeiſter ſammt unterſchiedlichen Gehilfen gehalten werden muß. Dieſem iſt jährlich ausgeſetzt: An Beſoldung 30. Gulden, an Fleiſchgeld 30. Gulden, an Bier 5. Faß, an Weitzen $2\frac{1}{2}$ Strich, an Korn 12. Strich, an Gerſte $2\frac{1}{2}$ Strich, an Erbſen 1. Strich, an Butter 60. Pfund, an Käſe 50. Pfund, an Salz 50. Seidel, an Karpfen 30. Pfund, an Speiſefiſchen 6. Mäsgen, an Holz 15. Klaftern.

Cap. VI. Reglement der Waldwirthſchaft.

Bey der verſchiednen Beſchaffenheit der Herrſchaften, da einige zu viel Waldungen, andere genugſame, noch andere etwas weniges, und endlich einige gar keine haben, iſt folgendes zu merken, 1) die gar zu viel Waldungen haben, und den Ueberfluß am Holz nicht anbringen können, denen laſſe ich es zu, daß ſie ſich auf unterſchiedene Weiſe zu helfen, und einen Nutzen zu ſchaffen ſuchen. 2) Die nur die Genugſamkeit haben, die ſollen ſolche als einen wahren Schatz zu erhalten ſuchen, das Hüten nicht zulaſſen, welches für alle Waldungen ein unerſetzlicher Schade iſt, die Ordnung im Holzfällen genau halten, damit der Wiederwachs nicht verhindert werde,

und,

Digitized by Google

und, ſicher zu gehen, ſich ihre Wälder alſo eintheilen, daß ſie wenigſtens 80. Jahre hauen können, ehe ſie wieder von forne anfangen. Sie ſollen auch unterſchiedenes anderes Holz, ſo ſie nicht haben, anbauen; weil eine gute und wohleingerichtete Wirthſchaft mit vielen Sorten verſehen ſeyn muß. 3) Die wenig haben, ſollen das Wenige um ſo mehr ſchonen, und vor allen andern das Hineinhüten mit dem Viehe abſtellen; ſodann dieſes Wenige immer beſſer anzubauen ſuchen, damit ſie zu ſeiner Zeit auch zur Genugſamkeit des Holzes gelangen mögen. 4) Welche nun gar keine Waldungen haben, die Wirthſchaft aber unmöglich ohne Holz beſtehen kann, auch in der Nachbarſchaft keines zu bekommen, ſondern weither zu holen iſt: dieſe müſſen, wollen ſie anders wahre Wirthſchafter ſeyn, unumgänglich Waldungen von verſchiednen und nach dem Wachsthum ihres Erdreichs erforderlichen Sorten nach Proportion ihres Bedürfniſſes anbauen. Die Anbauung ſelbſt aber wird folgender Geſtalt angegriffen: Man ackert nämlich die dazu beſtimmten Felder tief auf, lockert ſie, reiniget ſie, (von Dünger will ich ſtillſchweigen, wer es ohne Schaden ſeines Feldbaues thun kann, thut wohl,) und ſäet unterſchiednen Waldſaamen hinein, oder beſteckt ſie mit Eicheln. Und ob ſchon ſich hierzu nicht alle entſchlüſſen werden, unter dem Vorwande, auf den Wald müſſe man hundert Jahre warten, den Feldbau aber könne man jährlich genüſſen: ſo muß doch dieſes geſchehen, wenn wir bey dem Syſtem der Fundationswirthſchaft verbleiben wollen. Weil aber freylich der Nutzen aus neu angelegten Nadelholze und andern gewöhnlichen Schlagholze ſehr ſpät zu gewarten iſt: ſo will ich hier eine Beſchreibung ſehr nutzbarer Hecken beyfügen, die aus dem Saamen der Geniſtae Spinoſae erwachſen, und theils zur Feuerung, theils zu Beſchirmung der Wieſen und Kornfelder vortreflich zu gebrauchen ſind. Zur Feuerung werden ganze Felder damit beſäet, und alle 4. 5. 6. oder 7. Jahr abgehauen. Wenn es 12. bis 14. Jahre alt wird: ſo iſt ſchon das Holz ſtark genug, daß man es im Camin brennen kann. Auf einen Morgen Landes wird 4. Pfund Saamens gerechnet. Zur Erzeugung undurchdringlicher Hecken am Wieſen und Kornfelder aber wird der Saamen folgender Geſtalt ausgeſäet. Man läßt dazu zwey Reihen Furchen, etwa einen Fuß weit voneinander, pflügen, worein der Saame geſäet wird. Zwey ſolcher Reihen machen eine ſehr dichte Hecke. Man kann auch wohl 5. bis 6. Reihen beyeinander ſäen; alsdenn iſt es aber nicht bloß auf die Hecke, ſondern auch auf die Feuerung abgezielt. Soll es nun zur Feuerung in dieſer Maße abgehauen werden: ſo läſſet man nur eine Reihe an der äuſſerſten oder innerſten Seite zur Defenſion ſtehen. In Bretagne wird dieſe Art von Holzung zu Ende des Märzes ausgeſäet. Das erſte und andre Jahr muß ſorgfältig in Acht genommen werden; weil, ſo lang es jung und zart iſt, allerley Vieh es begierig frißt. Nach zwey Jahren aber iſt es ſo wehrhaft, daß kein Vieh mehr hindurch kommen, und auch kein Menſch hindurchdringen kann; weil ſeine Stacheln ſehr ſtark ſind, und auch ſogar durch ordinaire Stiefeln ſtechen. Es wächſet in allerley Erdreich, am meiſten aber liebet es einen ſandigen Grund. Wenn es in einen ſteifen Leim geſäet wird; ſo muß man dahin ſehen, daß ſolch Erdreich ein wenig abhängig ſey, damit der Regen nicht darauf ſtehen bleibe, als wovon es ſonſt verderben würde. Je lockrer und mürber das Erdreich dazu gepflügt wird, deſto beſſer iſt es. Es blühet zweymal im Jahr, nämlich im Frühling und im Herbſt. Auch ſammeln die Bienen häufig davon. Wenn in einem ſtarken Winter hin und wieder ein Stamm erfrieren ſollte; ſo darf man nur den erfrornen Stamm an der Erde abhauen, worauf ſelbiger wieder wächſet. Das Pfund von dieſem Saamen koſtet 3. Gulden. Dieſes ſey genug von den Einrichtungen der ſechſerley Wirthſchaften auf den gräflichen ſweertiſchen Gütern in Böhmen. Damit aber auch dieſe Regeln aufs genaueſte in Ausübung gebracht werden möchten: ſo ließ der Herr Graf ſeine Meyerhöfe öfters und ſeine Herrſchaften jährlich eimal viſitiren, wobey er gemeiniglich ſelbſt zugegen war. Ich

will die hieher gehörigen Punkte, worauf die Viſitatores reflectiren mußten, dem geneigten Publico mittheilen:

I) Bey Viſitirung eines Meyerhofs ſind vermöge der ſweertiſchen Einrichtungen folgende Punkte hauptſächlich zu beobachten, zu befragen, zu unterſuchen, zu verordnen, und zu raportiren:

Ob Schafner, Schafnerin und das Geſind früh um 4. Uhr allzeit aufſtehen? Ob ſie ſich erſt waſchen, und dann ihr ſchuldiges Morgengebeth andächtig verrichten? Ob alle in Einigkeit und wahrer Liebe untereinander leben? Ob ſie Sonn- und Feſttags wechſelsweiſe, und ſo viel möglich zuſammen in den GOttesdienſt gehen? Ob ſie zuſammen züchtig eſſen, und vor und nach der Mahlzeit bethen und GOtt danken? Ob ſie alle Abende miteinander Bethſtunde halten? Wie das Vieh gefüttert wird, und was es bekomme? Ob die Fütterung ordentlich und immer zu einer gewiſſen Zeit geſchehe? Ob das Vieh ſchier den ganzen Tag freſſe, und nur immer ganz wenig auf einmal, hingegen ſehr oft gefüttert werde? Ob es täglich zweymal, aber nicht lange, in die Standplätze gelaſſen werde? Ob das Futter heimlich unterſchlagen wird? Ob das Gras nicht gar zu jung, oder gar zu alt ſey? Ob die Fütterung in Claſſen wohl eingetheilet iſt? Ob der Heckerling ganz klein geſchnitten wird? Ob die Tröge, Gefäße, Geſchirr, Werkzeuge, Raufen, Kartetſchen, Striegeln, Kampeln ꝛc. immer ſauber geputzt und in gutem Stande erhalten werden? Ob nicht das Geflügelvieh in den Ställen herum in und auf das Futter vors Vieh miſten gehe? Ob das Vieh genugſam, und zwar öfters, zu ſaufen bekomme? Ob das Saufen nicht zu warm, oder zu kalt vorgegeben werde? Ob das Vieh täglich, oder wenigſtens durchaus wochentlich 3mal, und zwar im Winter mit warmen, im Sommer aber mit kaltem Waſſer ſchön gewaſchen werde? Ob es täglich mit Striegel, Kartetſchen, Kampel und Wiſchtuche fleißig geputzt werde? Ob ihnen täglich die Schwänze ausgekampelt, und im zunehmenden Monde in Gleichheit abgeſpitzt werden? Wie oft ihnen Geleck, und wie viel davon gegeben wird? Ob das Vieh ordentlich und recht gut ausgemolken wird? Wie viel das Vieh dermalen Milch gebe? Die Schafnersleute zu treuer Abfuhr und guter Wirthſchaft anzuhalten, und ſie ihrer Pflichten zu erinnern. Nachzufragen: wie viel die Schaffnerinnen wöchentlich abführen? Ob die Thore, Thüren, Fenſter, Dächer, Eſtrich, Kamine, Wagen, Pflug, Egen ꝛc. und alles in gutem Stande ſey? Ob die Vorrathsgewölber, Kammern, Böden, Stallungen und Keller von allem Unrathe, beſonders von Spinnweben gereinigt ſind, und ſonſt alles vor Feuersgefahr ſicher iſt? Ob wochentlich nur einmal ausgemiſtet wird? Ob das Stroh oder andre Unterſtreu fleißig geſchnitten oder gehackt wird? Ob immer Fleiß angewendet wird, den Dünger zu verbeſſern und zu vermehren? Ob die Düngerplätze in ſchöner und guter Ordnung ſind? Ob die Düngerlauge gut applicirt wird? Ob die Pfützen in gutem Stande, und die Höfe rein und ordentlich gehalten werden? Ob das Heu auf den Boden zuſammengeräumt und beſorgt iſt? Ob das Gras ohne Schaden aufbehalten, und ordentlich gemähet, ſodann aber ſorgfältig zuſammengethan wird? Ob die Brunnen ſammt Zugehör in gutem Stande ſind? Ob die Dreſcher zeitlich an ihre Arbeit in den Scheunen gehen? Ob ſie fleißig, rein und treulich dreſchen, und ſie widrigenfalls dahin zu erinnern, und dazu anzuhalten? Nachzufragen, wenn das Getreide aufgehoben werden wird? Zuzuſehen, was die Hand- und Zugfröhner machen, und ſolche in das Regiſter zu verzeichnen? Ob ſie zu rechter Zeit erſcheinen, und auch zu rechter Zeit wieder abgehen? Ob ſie ihre Schuldigkeit recht und ganz thun? Ob ſie mit guten Werkzeugen verſehen ſind? Ob alle Arbeiter mit guten und genugſamen Aufſehern verſehen ſind? Wie weit man mit der Ackerung und ſonſtiger Bearbeitung der Felder gekommen iſt? Ob alles recht gut nach der anbefohlnen Art regelmäßig geſchieht, und nicht überſudelt wird? Ob das erſtemal 8. Zoll, das anderemal 2. Zoll tiefer

un-

Digitized by Google

untergriffen, das drittemal noch 2. Zoll tiefer und das leztemal 3. Zoll, oder auch nur 6. Zoll geackert, und jederzeit wohl geeget werde, ſo daß gleichſam nur wie eine kleine Falte zwiſchen den Beeten zu ſehen iſt? Ob das todte Schaafvieh, als die beſte Düngung, zum Theil in die Aecker gegraben werde? Ob das Waſſer aus den Feldern abgewieſen worden? Ob ſo viel möglich die Steine ausgegraben, ausgeklaubet, und an einen tauglichen Ort abgeführet worden? Ob das unnöthige Geſtrippe allenthalben ausgerottet wird? Ob die wüſten Plätze, breiten Wege, trocknen Wieſen immer zum Feldbau zubereitet werden? Ob alles Unkraut, beſonders die Quecken, wohl ausgerottet, und gleich verbrannt werden? Ob den Waſſerläufen Einhalt gethan, und die Löcher reparirt worden? Ob die Waſſer, beſonders auf den Wegen mit Nutzen auf die Wieſen nach der Ordnung geleitet worden? Ob von den Wieſen aller Unrath weggeſchaft, und beſonders die Maulwurfshaufen abgeräumet ſind? wie ſonſt zu helfen iſt?

Unterwegs:

Auf der Unterthanen Felder und Wieſen Acht zu haben: Ob alles nach obigen Grundſätzen in gutem Stande ſey? Ob die Wege und Brücken allenthalben gut ſind? Ob das Pferde- Rind- Schwein- und Geflügelvieh unordentlich herumlaufe, und Schaden mache? Ob nirgends keine Veruntrauungen zu merken? Mit einem Worte: man ſoll alles Gute zu befördern, und alles Böſe zu verhindern ſuchen.

II) Punkte. welche bey Viſitirung einer ganzen Herrſchaft vor Augen zu haben ſind, und zwar:

1) Die Religion und das Geiſtliche betreffend.

Ob die Geiſtlichen den GOttesdienſt und Catechismusexamina fleißig und ordentlich abwarten? Ob die Unterthanen ihre Seelſorger lieben? Ob ſie fleißig beym GOttesdienſte erſcheinen? Ob ſie die Gebothe GOttes, die Gebothe der Kirche und die Geſetze der Obrigkeit ſorgfältig zu halten ſuchen? Ob ſie unter ſich ſelbſt die ſchuldige Liebe des Nächſten ausüben, und ihre Kinder fleißig in die Schule ſchicken? Ob die Schulmeiſter und Schulhalter etwas nütze ſind, und wie ſie die Jugend unterweiſen? Ob die Muſik in den Wirthshäuſern unterbleibt, oder wenigſtens Maaß und Ziel darinne gehalten wird? Ob die Unterthanen abergläubiſche Werke und Gaukeleyen treiben? Ob die Rockenſtuben gänzlich unterbleiben? Ob andre üble Geſellſchaften ſo viel als möglich hintertrieben werden? Ob Karten- Würfel- oder andre verbothne Spiele im Schwange gehen? Ob der Amtmann ein guter Chriſt iſt, und andern mit guten Exempeln vorgehet? Ob er nicht intereßirt handelt, und unter den Unterthanen durch ſich oder die Seinigen Nebenwirthſchaften treibet? Ob die Richter und Vorgeſetzten nüchtern, gerecht und gottesfürchtig ſind? Ob die Unterthanen ihre Schuldigkeit gegen GOtt, gegen die Obrigkeit, gegen den Nebenmenſchen und gegen ſich ſelbſt recht in Acht nehmen? Ob das Meyerhofsgeſinde, ungleichen Geſchlechts, nicht zuſammenkrieche? Ob alle zur GOttesfurcht, chriſtlichen Lehren, Früh- und Abendgebeth fleißig gehalten werden?

2) Das Publikum und Politikum belangend:

Ob mit dem Feuer aller Orten behutſam umgegangen wird? Ob alle Jahre wenigſtens viermal in den Gemeinden die Kamine, Back- und Heitzöfen öfters viſitirt werden? Ob die Kreisamtspatente fleißig abgeſchrieben und gehalten werden? Ob die Unterthanen gut wirthſchaften? Ob ſie ihre Felder gut arbeiten und beſäen? Ob ſie Vieh und Futter dazu haben? Ob ſie ohne Conſens Schulden machen? Ob ſie den geiſtlichen Zehenden und der Obrigkeit die ſchuldigen Reſte bezahlen? Ob die Grundrechnungen und Verſchreibungen fleißig continuirt werden? Ob die Gemeinderechnungen jährlich gehalten, und im Amte bedächtlich überſehen werden? Ob an Sonn- und Feſttagen unnöthige Gerichtszuſammenkünfte gehalten werden? Ob die Schenkwirthe gerechtes Maaß und unverfälſchten Trunk geben?

Digitized by Google

Ob die Becker und Fleiſchhauer nicht zu theuer verkaufen, oder zu kleines Gewicht haben? Ob die Handwerker oder Handelsleute nicht mit Betrug umgehen? Ob die Unterthanen auch trachten, Obſt und Grasgärten anzulegen? Ob unter den Unterthanen das wucheriſche Säen annoch ſtatt findet? Ob in den Kanzleyen die Accurateſſe in den Urbarien, Gedächtnißbüchern und Regiſtraturen gehalten wird? Ob das unnöthige und weitläufige Rechnungsweſen zu ſeiner Regel kommen? Ob das Bier gut iſt? Ob die Fäßer nicht kleiner als 144. Pinten, *) und nicht größer als 150. Pinten ſind? Ob der Brandwein gut iſt? Wie der Weinſchank iſt? Ob keine Nebenwirthſchaften von den herrſchaftlichen Bedienten oder andern Leuten durch Viehhalten oder dergleichen getrieben werden, und ſich fremde Leute brauchen laſſen, die denſelben Vorſchub darinne thun?

*) Ein Pint hält etwas mehr als 2. dreßd. Kannen.

3) Von der Viehzucht.

Ob immer nachgedacht wird, die Wieſen zu vermehren und zu verbeſſern? Ob die trocknen Wieſen, oder welche ſchon nicht mehr viel oder kein gutes Gras hervorbringen, umgeackert werden? Ob die ſumpfigten Wieſen mit Gräben verſehen und gebeſſert werden? Ob die Wieſen geputzt, und die Gräben ausgeräumt werden? Ob die Grasgärten in gutem Stande, und wie ſolche zu verbeſſern ſind? Ob mit der Grasanbauung genugſame Claſſen gemacht werden, damit das immer junges und kräftiges Futter habe? Ob in der Gräſerey die gehörige Ordnung gehalten wird? Ob auch mit Kleeſäen und Krautbauung die ausgemachte Regel gehalten wird? Ob das Vieh immer genugſam und gutes Sommerfutter oder Milchgras bekomme? Ob mit dem Futter räthlich umgegangen wird, und ob die treuliche Abfuhr der Schafnersleute von ſtatten geht? Ob immer Fleiß angewendet wird zur rechten Farbe und einer guten Art des Viehes zu kommen? Ob die Kälber 8. Wochen beym Saugen gelaſſen werden? Ob die Abgeſetzten gut ſtehen, und wie ſolche gefüttert, gewartet und gepfleget werden? Ob das ſämmtliche Vieh täglich ſauber geputzt werde? Ob die Werkzeuge zum Butzen in gutem Stande ſind? Ob die Raufen, Krippen, Brenntröge und Kuhketten alle ganz ſind? Ob der Stall von Spinnweben geſäubert iſt? Ob Viehfutter an Heu, Kraut und Rüben auch zur Winterzeit im Vorrathe ſey? Ob das Vieh auch den Schrot richtig bekomme? Ob vollauf untergeſtreut wird? Ob das Stroh in 4. Stücke geſchnitten wird? Ob nur die Woche einmal ausgemiſtet wird?

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Ein Italieniſcher Arzt, Namens Campani, berichtet einem andern Arzte folgende Begebenheit: Am 11. des abgewichenen Januars hörte die Frau eines Gerbers zu Palatapeyoli, die 25. Jahr alt iſt, und ſich im ſiebenten Monath ihrer Schwangerſchaft befindet, das Kind, womit ſie ſchwanger gieng, deutlich ſchreyen, ihr Mann und andere Perſonen vernahmen daſſelbe eben ſowohl als die Mutter. Einsmals, als ſie in der Kirche war, fieng das Kind ſo laut an zu ſchreyen, daß jedermann meynte, man habe ein Kind gebracht, das getauft werden ſollte. Der beſagte Arzt ſetzt hinzu, daß er dieſe Frau ſeitdem zu verſchiedenenmalen beſucht, und daß ſie ſich über dieſen Zufall ſehr beunruhige, und zuſehens abnehme.

A V E R T I S S E M E N T.

Einem geneigten Publiko wird hiemit zu wiſſen gemacht, daß bey der Churfürſtl. gnädigſt privilegirten Geſundheitswaſſerverlegerin Mar. Joſepha Plankin geweſt verwittibten Kantuſin allhier in der Weinſtraſſen das Sälzerwaſſer friſch angekommen, und um billigen Preis zu haben. Das Setlizerwaſſer, eggeriſcher Sauerbrunnen in groß und kleinen Flaſchen, Spaawaſſer, Schwalbacherwaſſer, und Blutzerwaſſer, weilen ſolche wegen übler Witterung noch nicht gefüllet, werden nächſtens erwartet.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. IX.

München den 15. May. 1770.

Artic. I.

a) Patent, die denen Mauthgäſt und Acciſanten erforderliche Polletenertheilung, ſo anders betreffend. Dat. den 10. April 1770.

In der Mauthordnung ſowohl, als derſelben Beylage Lit. C. wie auch in der Generalmauthinſtruction iſt allen Churfürſtl. Mauthbeamten als eine Hauptdienſtobliegenheit vorgeſchrieben, daß um die entrichtete Mauthordnungsmäßige Gebührniſſe allemal die erforderliche Polleten ausgefolget, und dieſe dem Mauthgaſt ſelbſt gleich nach beſchehener Behandlung zu dem Ende zugeſtellet werden müſſen, damit von ihme die Ablage ſothaner Pollete nach der hierauf gemachten Aufſchrift und Anweiſung entweder bey andern Churfürſtl. Gränz- oder übrigen Mauthämtern oder denen hierzu beſtellten Confin- oder Bruckwächtern befolget, und alſo die ſolchergeſtalt nach und nach eingezogene Polleten mit Ende jeden Monaths verſchloſſener anhero eingeſendet werden können. Da man nun aber zuverläßige Wiſſenſchaft hat, daß verſchiedene, und vorzüglich die Gränzmauthämter von erſt gedachter Verordnung ſchlechterdings abzugehen, und die Mauthgäſte, wenn ſie die Gebühr bezahlet haben, ſogleich entweder gar ohne oder höchſtens nur mit einer Paßierpollete von ſich zu ſchaffen pflegen, folglich denen Confinwächtern die Abnahm und Einſendung der Polleten meiſtentheils verweigern, hierdurch aber offenbahr zu erkennen geben, daß ſie mit ſolch verbottener Zurückbehaltung oder erſt nach langer Zeit beſchehenden Herauſchreibung der Polleten aus den Manualien höchſt ſchädliche Gefährden für das höchſte Intereße mittels Auslaſſung oder Radierung der vereinnahmten Erlagspoſten, und ſo in mehr anderweg unternehmen.

So wird dieſen auf den Privatnutzen ein ſo anderer pflichtvergeſſenen Beamten abzielender Unfug kraft dieß, und zwar bey wirkl. Dienſtſuſpenſion ernſtlich und zum letztenmal verbotten, dabey aber allen und jeden Mauth- und Beymauthbeamten der geſchärfteſte Auftrag gemacht, in Gemeſſenheit der Mauthordnung jedem erſcheinenden Mauthgaſt, die für die bezahlte Gebühr erforderliche Polleten mit der ſchriftlichen Anweiſung an den Ablagsort unmittelbar gleich auf der Stelle in die Hand zu geben, ſohin bey Vermeidung oben angedroheter Suſpenſion durch gänzlich unterlaſſende, oder nicht gebührends förmliche Aus- und Zuſtellaſſung der Polleten an die Gränzämter, oder zur Abnahm beſonders aufgeſtellten Confinwächtern ſich nicht von ſelbſt in ſchwere Verantwortung und Schaden zu ſetzen, um ſo weniger, als ſolch letztere hiemit angewieſen ſind, denjenigen Mauthbeamten, welcher die Polleten entweder gar nicht oder allzu ſpät ausſtellet, oder wenigſt nicht gebührends ablegen läßt, bey dieſortiger Stelle anzuzeigen, um gegen ſelbigen exemplariſch verfahren zu können. Und weilen auch viele Aemter unter dem Vorwand der vielen Verrichtungen die Ausſtellung der Acciſpolleten gänzlich unterlaſſen, und nur etwa auf den Fracht, oder Accisbriefen, oder Waagzetteln eine Vormerkung machen, daß die Accis entrichtet worden ſeye, welches jedoch aus beſondern Urſachen nicht zu geſtatten iſt, ſo wird auch dieſe bedenkliche Gemäch-

Digitized by Google

lichkeit aller Orten hiemit, und zwar bey Vermeidung der Dienſtſuſpenſion abgeſchaft, mit dem Auftrag an die Beſchauer, daß ſie bey gleichmäßiger Straf zu dergleichen Ungebühr nicht mehr ſtillſchweigen, ſondern hiervon die Anzeige allwegen auf erſtes Erfahren machen ſollen.

Uebrigens, und gleichwie noch über dieß vorgekommen, daß einige Mauth und Beymauthämter die dahin poſtirte Conſinwächter zum Abſchreiben, und andern Privatgeſchäften gebrauchen; hierdurch aber dieſelbe von Erreichung des Endzwecks, zu welchen ſie hauptſächlich in Aufbring= und Abtreibung des Contrebandenhandels beſtellt ſind, wider die Churfürſtl. höchſte Intention abhalten; alſo auch wird ſämmtl. Churfürſtl. Mauth= und Beymauthämtern die fernere Zuziehung der Conſinwächter zur Schreib= ſo andern Privatarbeiten hiemit abgeſchaft, und dagegen die wiederhollte Weiſung gegeben, ſelbe nur allein zu Befolgung der für ſie in Druck gelegten, und etwa ſonderbar erhaltenen Inſtruction mit allem Ernſt anzuhalten, und die hiebey von ihnen allenfalls verſpührende Liederlich= und Nachläßigkeit gehörigen Orts berichtlich vorzuſtellen.

Solchemnach dann haben die hernach geſetzt Churfürſtl. Mauthämter gegenwärtiges Patent der beſchehenen Vorweiſung halber gewöhnlich zu unterſchreiben, und denen incorporirten Beymauthämtern zur ebenmäßig genauen Nachachtung mittels Abſchrift die erforderliche Communication zu thun. München den 10. April 1770.

Vom Churfürſtl. Kammeralmauth=Departement. An die ſämmtl. auch Churfürſtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Dorner.

b) Verruf, das Verboth der Ausfuhr der innländiſchen Schaafwolle aus der obern Pfalz betreffend. Dat. 7. April 1770.

Obſchon Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern unſer gnädigſter Herr Herr, gleich bey Etablirung des neuen Mauthreglement in Dero Herzogthum der obern Pfalz mittels öffentlich generalmäßigen Verboths unter angedrohter Confiſcation zu Behebung der nachtheiligen Ausfuhr der innländiſchen Schaafwolle die landesherrliche Obſorge gebrauchen laſſen.

So will jedoch deme ungeachtet die tägliche Erfahrung geben, daß die Ausſchwärzung der innländiſchen Wolle mit gefliſſenen heimlichen Schleichhändeln noch vielfältig zum Nachtheil und Schaden der Landesinduſtrie, und deren zur Wollarbeit berechtigten Unterthanen ſträflichſt fortgetrieben werde.

Gleichwie nun aber höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchlaucht aus mildeſter Beherzigung des andurch auf den Nahrungsſtande dero Unterthanen erwachſenden Schadens dieſe nachtheiligſte Ausführung völlig einſchränken, hingegen denen Wollinnhabern in der obern Pfalz den innländiſchen freyen Verkauf durch vorſichtige Verfügung mehrers erleichtern, und befördern zu laſſen gedenken.

Alſo auch wollen Höchſtdieſelben in dieſer Abſicht allforderſt allen wucheriſchen Für= und Aufkauf der Wolle ſub pœna Confiſcationis jedermänniglich verbothen, mithin den Wollkauf nur allein allen innländiſchen Tuch= und Zeugmachern, ſo andern berechtigten Wollarbeitern für ſich, und ihre Mitgenoſſene und Spinner zugeſtanden haben. Damit aber die Wollverkäufer, wenn ſie ihr Wollquantum bey denen innländiſchen Wollarbeitern nicht anbringen könnten, in ihren Verkauf mindeſt gehemmet, und aller Beſchwerniſſen frey geſtellet, mithin auch die Schaafzucht an der erforderlichen Ermunterung nicht verkürzet werden möge.

So iſt an die Churfürſtl. gnädigſt privilegirte Wollenzeug Manufactur Factorie zu Tirſchenreit die Weiſung dahin erlaſſen worden, daß ſelbe die größere Parties Wolle, welche da 10. Centen, und noch ein mehrers betragen möchten, auf Anbiethen gegen billigen und landläufigen Preis jedesmal mit baarer Bezahlung ablöſen ſolle.

Wol=

Digitized by Google

Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren iſt. München den 7. April 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Franz Xaveri Kraus, Churfürſtl. Kammeralmauthdirectorial - Sec.

c) Patent, daß ſich mit Hereinſchwärzung der Baumwollen- und Leinwandgezeug, dann ſogenannten Wachsdruckerey jedermann bey Straf der Confiſcation enthalten ſolle, ſo andere betref. Dat. 3. März 1770.

Nachdem man mißfälligſt vernommen, daß ungeacht des untern 31. Decemb. 1767. gnädigſt emanirten Generalmandats kraft welchen auſſer der Churfürſtl. gnädigſt privilegirten Bomaſin-Manufactur allhier ſich jedermann der Baumwoll- und Leinwandgezeug, dann ſogenannten Wachsdruckerey bey wirkl. Straf der Confiſcation ohne erhollende gnädigſte Specialconceſſion gänzlich enthalten ſolle, in dannoch ſothanen Baumwoll- und Leinwandgezeug, dann ſogenannten Wachsdruckerey bis gegenwärtige Stunde im Schwung gehe, und ohne allen Scheuh hiermit fortgefahren wird, dadurch obbeſagter Bomaſin-Manufactur der empfindlichſte Schaden zugefüget, auch das Publikum mit ſolch ſchlechter Druckwaare ungemein betrogen, und verkürzet werden, wo doch bey wiederhollter Manufactur nunmehro die beſte Vorſorge und ſolche Veranſtaltung beſchehen, daß von jedermänniglich derley Eingangs verſtandene Waare in gut und ächten Farben auch gegen einer regulirt billigen Preiſe gedruckter abgefolgt werden können. Als will man ſämmtl. hinnachgeſetzte Churfürſtl. Mauthämter mittels gegenwärtigen Circularpatent nicht nur auf die Schuld gehorſamſte Darobhalt- und Nachlebung des mehrgedachten gnädigſten Generalmandats wiederhollter Ernſt gemeſenſt angewieſen, und beynebens nachdruckſamſt befohlen haben, daß beſagte Aemter in ihrem Diſtrict auf dergleichen unerlaubte Druckereyen genaue Obſicht und Spech halten, ſofort auf Betretten nicht nur allein in derley ſich anbegebenden Vorfällen den Caſum ordentlich inſtruiren, nachhin aber die Beſchaffenheit der Sache dem Churfürſtl. Commerciencollegio behörigermaſſen gehorſamſt einberichten ſollen, um gegen die Uebertretter dieſes gnädigſten Verboths mit der mandatmäßigen Beſtraffung uneinſtellig verfahren laſſen zu können. Uebrigens will man gegenwärtiges Patent von jeder hinnachgeſetzter Mauthſtation unterſchriebener zurückgewärtiget haben. Sig. München 3. März 1770.

Churfürſtl. Kammeralmauthdirectorium.

(L.S.)

Secret. Piendl.

Artic. II.

a) Johann Georg Senft, Millermeiſter zu Immenſtetten (ſo ein Dorf und 1. Stund von Amberg gegen Hirſchau zu entlegen iſt) hat dermalen 40. Centen ſelbſt geſchlagen Leinöhl, jeden Centen pr. 15. fl. zu verkaufen, welche er dem innländiſchen Publiko hiemit angebothen haben will.

b) Simon Mittlſtraſſer, Papierer zu Obereuſpach in der obern Pfalz hat 40. Ballen Druckpapier, jeden zu 7. fl., 30 Ballen Schrenzpapier zu 6. fl., dann 15. Ballen hellblau Papier zu 9. fl. zu verkaufen, ſo er dem innländiſchen Publiko hiemit angebothen haben will.

Artic. III.

Nachricht.

a) Dem inn- und ausländiſchen Publiko, beſonders allen Krämern und Lewzeltern wird hiemit kund gemacht, daß Johann Reimund Fridl, des innern Raths und Lewzelter in der Churfürſtl. Oberpfälziſchen Hauptſtadt Amberg von allen Gattungen Lewzelten verfertiget, und ſolche in der nämlichen Qualität, und um den nämlichen Preis verfertige, wie ſolche

in Nürnberg bisherro zu haben geweſt, desgleichen derſelbe auch weiß und braunen Meth ſiedet. Wem alſo beliebet, ſich mit ein oder andern zu verſehen, kann ſich an denſelben addreßiren, man wird jederzeit nach Verlangen bedienet werden.

Citation.

b) Nachdeme von Seite einer Churfürſtl. Landgerichtsobrigkeit zu Tölz auf zeitl. verſtorben Antoni Höcher geweſten Schneider und Innwohner im Aetzbach dieß Gerichts, welcher anſonſten unterſchiedliche Handlungen getrieben, ſein depoſitirt wenige Baarſchaft denen, welche hierzu einen rechtmäßigen Anſpruch zu machen haben, ausgetheilt werden wird. So werden zu ſolchem Ende jene Creditores auf Samſtag den 9. kommenden Monaths Juny Anno dieß mit deme vorberuffen, daß man einen ſolch ausbleibenden nachhin nicht mehr hören wird, ſondern ſolcher ſeiner Prätenſion halber verlurſtigt ſeyn ſolle.

Churfürſtl. Landgericht Tölz.

Joh. M. Ströber, Landrichter.

Artic. VI.

Die den 7. Novemb. 1768. an die Churfürſtl. hochlöbliche Regierungen Landshut, Straubing und Burghauſen wegen der allhier gnädigſt errichteten Hebammenſchule geſchehen gnädigſte Ausſchreibung iſt ſchon ohnehin bekannt. Das mehrere iſt aus den pag. 174. Anno 1767. in den Intelligenzblättern eingedruckter zu erſehen, nur dieſes iſt noch zu erinnern, daß wegen neuerdings herbeygeſchaften Machinen und Inſtrumenten alles handgreiflich wird vorgeſtellt werden, und daß auch minder aufgeweckte ſich einen vollkommenen Begrife von der ganzen Kunſt machen können. Die Churfürſtl. hochlöbliche Regierungen Burghauſen und Straubing haben zum groſen Vortheile (wie ich durch Brife erweiſen könnte) an ihren hieher geſchickten Lernerinnen alle Zufriedenheit. Von Landshut iſt zwar noch niemand erſchienen, doch wird man auch heuer von dorther (wie ich nicht zweifle, daß einige kommen werden) allen möglichen Nutzen ſehen. Sollten alle Städte, Gerichter, Märkte und Hofmarchen ſich dieſe ſo nöthig, als nützliche Unterweiſung ſo angelegen ſeyn laſſen, als Neuenöting, Mitterfels, Pogen, Mauerkirchen, Winhöring, Ach und dergleichen gethan haben, ſo getraue ich mir, ohne ruhmredig zu ſeyn, das ganze Land binnen wenig Jahren mit tauglichen Hebammen zu verſehen. Die Erfahrung hat ſolches bey den von mir unterrichteten Hebammen beſtättiget, auch in Zukunſt wird das Publikum davon überzeuget ſeyn. Altenöting den 4. May 1770.

Johann Martin Strixner, M. D. Churf. wirkl. Rath, Profeſſor, dann Alt- und Neuenötingiſ. Phyſicus.

Artic. VII.

Von den Kornwürmern und den darwider dienenden Mitteln.

Der Landwirth hat, wie bekannt, bey aller ſauern Arbeit, die er zu Erbauung einer reichlichen Aerndte anwendet, und mit vielen Feinden zu kämpfen, welche ihm ſeinen Fleiß noch beſchwerlicher machen, wenn er ſeine Hoffnung nicht verderben laſſen will. Ich gedenke hier nicht der vielen ſchädlichen Unglücksfälle, die von Luft und Witterung abhangen, auch nicht der ſogenannten Wetterſchäden; denn die Menſchen können ſich darwieder wenig ſchützen. In Abſicht der übrigen, die mehr in unſerer Gewalt ſind, gedenke ich nur zweyer kleinen gering ſcheinender Ungezieſer, welche durch ihre Menge groſen Schaden und Verwüſtung auf den Kornböden anrichten können: nemlich des ſogenannten weiſen und ſchwarzen Kornwürmes, die den Landwürthen zu Genüge bekannt ſind.

Der weiſe Kornwurm iſt eine fliegende Nachtmotte bey ihrer letzten Verwandelung. Vom Linn. Syſt. Nat. p. 537. Phalaena tinea granella, genannt. Wenn die Eyer dieſer Matte ausgekrochen ſind, ſo werden weißliche Raupen, oder Würmer daraus, die den meiſten Schaden auf den Kornböden anrichten; indem ſie durch ihre Geſpinſte das Korn klümpericht ma-

machen und zerfreſſen. Bey ihrer andern Verwandlung, wenn ſie zu Puppen, oder Nymphen werden, thun ſie keinen Schaden; denn während ſolchem Zuſtande nehmen ſie gar keine Nahrung zu ſich. Bey der dritten Verwandlung, wenn ſie Flügel bekommen, und zur Motte werden, fliegen ſie davon, und ſind währender Zeit dem Korne auch wenig nachtheilig; außer daß ſich die Motten paaren, und wieder Eyer legen, woraus die vorher gemeldete gefräßige Raupe, oder der Wurm, entſteht.

Der ſchwarze Kornwurm iſt ein Riſelkäfer, der mit einer, nach Proportion ſeiner Gröſze, länglichten Schnauze weyhornigten Flügeldecken, und zwey dünnhäutigen Flügeln, verſehen iſt. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, die eigene Gattung dieſes Inſects genau zu beſtimmen. Denn es iſt eine ſehr weitläufige Familie, und die langrüſſelichen nähren ſich meiſtens von Körnern. Vermuthlich wird es nach Linn. Syſt. Nat. p. 378. Curculio granarius ſeyn. Dieſer Rüſſelkäfer hat, wie die vorherige Kornmotte, während ſeiner Lebenszeit drey Verwandlungen. Die aus deſſen Eyern gekrochenen Würmen durchfreſſen das Korn ſo gut, als der durch die Verwandlung daraus gewordene Rüſſelkäfer ſelbſt; nur das er kein Geſpinſt, wie die Kornmotte zu machen pfleget.

So klein und unvermögend nun dieſe beyden Creaturen zu ſeyn ſcheinen, ſo können ſie gleichwohl, wo ſie ſich recht eingeniſtelt und vermehret haben, dem Landmanne nach und nach einen beträchtlichen Verluſt und Schaden anrichten. Dabey iſt noch das ſchlimmſte, daß der damit geplagte Bauer oft nicht weis, wie er von dieſen ungebetenen Gäſten wieder aus ſeinem Kornboden los werden könne. Dies hat mich bewogen, ein Mittel darwider, welches ſchon vielmal bewährt befunden iſt, hier bekannt zu machen: wodurch man ſich in Nothfalle dieſer Plage entledigen könne. Ein Mittel, das 1) nicht koſtbar, 2) im Korne unſchädlich, 3) leicht zu haben und zu machen iſt.

Bevor aber dieſes Mittel zu Vertilgung der Kornwürmer angewendet wird, ſcheint es nöthig, daß der Landwirth auch die Präſervativmittel wider dieſe Wurmplage wiſſe; damit ſie nicht ſo leicht entſtehen möge. Denn werden dieſe nicht beobachtet, ſo dürften jene auch wenig helfen. Dieſemnach iſt nöthig 1) den Kornboden ſtäts reinlich zu halten. 2) Das Dach in guten Zuſtande zu erhalten, damit weder Regen noch Schnee auf den Boden kommen, und keine Fäulniß durch die Feuchtigkeit entſtehen möge. So iſt auch 3) das Durchſtreichen der Luft über die Kornböden ſehr nothwendig: zu welchem Ende etliche Kappfenſter im Dache oder Wänden anzubringen, damit bey guten trocknen Wetter der Boden gelüftet werde. 4) Darf das Korn nicht zu hoch auf die Böden über einander geſchüttet werden. Es erhitzet ſich hierdurch leicht, wird dumpfigt, und giebt dem Ungezieſer Gelegenheit. Wird aber ja das Korn, aus Mangel des Raums, etwas zu hoch aufgeſchüttet, ſo muß es deſto öfter umgeſtoßen, gerührt, und auch zugleich gelüftet werden.

Nachdem dieſes alles wohl beobachtet worden, und das Korn dennoch von Würmern angefreſſen wird, ſo ſind folgende Mittel zur Vertreibung dieſer gefräßigen Inſecten, ſchon oftmals bewährt befunden worden. Rec. Ein ſtarkes Bindel Wermuth. — Ein halbes Dresdner Viertel Hopfen. — Ein gute Hand voll Knoblauch. Dieſer letztere wird gröblich zerſchnitten, und nebſt den übrigen Stücken in einen Keſſel gethan, ungefähr eine Tonne Waſſer darauf gegoſſen, und man läßt eine eine gute Stunde alles miteinander kochen. Das abgekochte Waſſer, nachdem es erkaltet, wird durch ein Sieb in einen Zober gegoſſen, das Rückſtändige ausgedrücket, und etliche Maas guten Bier- oder Brandwein-Eßig, nebſt einer halben Mätze Kochſalz, dazu gethan. Dieſes alles wird durcheinander gerührt, und der Kornboden nebſt dem Korne damit beſprengt; letzteres ſodann fleißig umgerührt, gelüftet, und nicht zu hoch übereinander geſchüttet, damit es ſich nicht erhitze.

Auf eine andere Art. — Nimm 10 Maas Waſſer, koche darinn eine gute Handvoll grünnes wälches Nußlaub, ſeihe es ab und

und zerlaſſe in dieſem Waſſer vier Pfund Kochſalz, beſprenge damit den Boden, das Korn und die Wände, rühre das Korn wohl durch einander, und ſtecke hier und da ins Korn eine neue Schindel, oder Spähne, worauf die Würmer kriechen, um ſich zu retiriren. Dieſe ſtreicht man ſodann mit einem Flederwiſche in ein Gefäß mit Waſſer, und tödet ſie.

Will man dieſe Mittel aufs einfache bringen, und zuſammenziehen, ſo iſt wohl die Salzlake (Muria) allein hinlänglich, den verlangten Endzweck zu erreichen. Wenn nämlich nur Kochſalz in Waſſer, ſoviel dieſes in ſich halten kann, aufgelöſet, und damit, wie vorher gemeldet, das Korn und die Böden beſprengt würden. Den unverſchämmten Gäſten würde dadurch ihre Speiſe ſo verſalzen, daß ſie ſich eheſtens aus dem Staube machen müßten. Ich hielte darfür, daß dieſes Salzwaſſer noch bequemer zum Gebrauche ſey, als die beyden vorher beſchriebenen Mittel ungeachtet ſolche dem Korne, wenn es nachhero gemahlen und gebacken wird, keine Schädlichkeit zuziehen. Es müßte ſich durch die Erfahrung veroffenbaren, ob das davon gebackene Brodt nicht etwa einen bittern Geſchmack bekämme. Das Salz hergegen iſt im Brodte nicht wiedrig, ſondern vielmehr angenehm und unſchädlich zu eſſen.

Zuſatz. Es hat Hr. D. Pauli zu Hamburg in ſeiner Gemeinnützigen Correſpondenz 52ten St. 1766. p. 417. ein vom däniſchen Kanzleyrathe, Hrn von Weſtphalen, mitgetheiltes, und aus dieſes ſeiner eigenen Erfahrung bewährtes, Mittel wider die ſchwarzen Kornwürmer bekannt gemachet; welches wir, Kürze wegen, hier anfügen; ob es gleich ſcheint, daß es nur den Wurm vom Korne abhalte, indem er auf dem angeſchmirten Theere nicht fort kann. Hier iſt es: Man nehme friſchen Theer, beſchmiere die Fugen der Dielen, beſtreiche die Ecken des Bodens, ſetze hin und wieder ein offenes Gefäß mit Theer; Man verfahre eben alſo, wenn ſich das Korn in Kiſten befindet, nämlich man beſchmiere inwendig die Fugen u. ſ. w. Erneuert man dieſe Arbeit etlichemal, ſo wird man erfahren, daß die Würmer, ohne daß im mindſten das Korn davon einen Geſchmack annehmen ſollte, nach und nach ganz verſchwinden. Uebrigens hat Hr. Dü Hamel (Ergänz. ſ. Trakt. von Erhalt. des Getr. p. 22. ſſ.) deutlich gewieſen, daß theils das ſtäte Luften oder Abkühlen, theils das ſtarke Dörren und nachherige Verwahren, das beſte Mittel wider alle Kornin ſecte ſey. Erſteres tödtet ſie durch Kälte, letzteres durch Hitze. Daher kömmts, daß die Gipsboden, worauf Korn geſchüttet wird, wenn ſie noch darzu in großen gemauerten Kornhäuſern angeleget ſind, das Korn ſehr gut von dem Wurme bewahren. Alle übrige Mittel, von ſtarken Geruchen, von Räuchern und Beſtreichen, hat Hr Dühamel ohne Nutzen gefunden. Am beſten hat noch bisweilen der Hopfengeruch gethan; aber auch nur auf kurze Zeit.

Fortſetzung des Schreiben an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Swerts in Böhmen.

Wie es um das Schaafvieh beſtehet? Ob die Schaafe nicht etwa zu zeitig zum Stöhren gelaſſen werden? Ob die Schaafe genugſam und gutes Futter bekommen? Ob allezeit Fleiß angewandt wird, gute Art von Schaafen anzuſchaffen? Ob die Schaafe nur einmal geſchoren werden? Ob ſie das ausgeſetzte Salz fleißig und ordentlich bekommen? Ob geſorget wird, die Hutweide für die Schaafe zu verbeſſern? Ob in Schaafſtällen, wie auch bey den Thoren und Lecktrögen fleißig zerſchnittnes Stroh geſtreuet wird? Ob mit den Schaafen die entlegnen Felder bepſercht werden? Ob das Feld, wo die Schaafe pferchen ſollen, erſtlich geackert und mit Stroh beſtreut wird?

4) Von der Ordnung und Reinlichkeit in dem Meyerhöfen.

Ob die Düngerplätze in einer Ordnung und Gleichheit gehalten werden? Ob die Miſtlaugen und andre ſeichte Oerter im Hofe fleißig mit geſchnittenem Stroh beſtreuet werden? Ob die übrige Miſtlange Winterszeit in den Grasgarten kömmt? Wie Heuſammen und Aſche tracktirt werden, und ob großer Vorrath von beyden da iſt? Ob der Hof und anderwärtig, wenn es trocken iſt, zuſammen geputzt wird?

Ob

Ob ein Ort zu Holz, Steinen und andern Materialien, ein jedes ins beſondere betrachtet, angewieſen iſt, und wie dieſe Ordnung gehalten wird? Ob das Fahrgeräthe in den Suppen im Trocknen, oder in deren Ermangelung ſonſt im Meyerhofe allezeit ordentlich ſtehet? Ob die Mauern und Dächer alle Jahr, und zwar zeitig im Frühejahre, reparirt werden? Ob die Thore alle in gutem Stande und vor Beſchädigung des Windes ſich verwahrt und ſicher befinden? Ob die Standplätze für das Vieh fleißig mit geſchnittenem Stroh beſtreut werden?

5) Vom Feldbaue.

Ob das Unkraut. abſonderlich die Quecken unausſetzlich in den Feldern verfolgt, vertilgt und gleich verbrannt werden? Ob die an Feldern anſtoßende, müßige, aber doch gerechte Grundſtücke immer zum Feldbau gezogen werden? Ob alle zum Feldbau gehörige Gründe fleißig angebaut werden? Ob tief genug geackert wird? Ob die Furchen nicht allzuweit gegriffen werden? Ob die Streichfurchen nicht zu tief gemacht werden? Wie oft die Felder zu einer jeden Gattung Gertraide geackert werden? Ob die Felder mit guten Egen gearbeitet werden? Ob allemal die ganze Winterſaat gedüngt, aber auch recht gedüngt und nicht nur obenhin geſprützet wird? Ob der Dünger gleich eingeackert wird? Ob und wie die Waſſerläufe reparirt werden? Ob an den abhängigen Oertern Strohigel gemacht werden? Ob reiner und guter Saame vorräthig ſey? Ob die Saamenwechſelung wenigſtens von eignen Feldern beobachtet wird? Ob beym Düngerfahren die Knechte viel und gut aufladen? Ob die Fuhrknechte entweder durch Unordnung oder durch Faulheit die Arbeit abkürzen? Ob die Dreſcher rein ausdreſchen, getreu ſind, und nicht etwa ſtehlen.

6) Von der Baumgärtnerey.

Ob jährlich eine groſe Quantität ſowohl an Aepfel, Birnen, Pflaumen, Kirſch, Nuß, und Pfirſchkernen geſäet wird? Ob die Baumſchulen ordentlich gehalten werden? Ob an jedem Orte jährlich 2. bis 3000 Bäumchen oculirt und gepfropft werden? Ob jährlich wenigſtens alle ausſtändige oder eingegangne Bäumchen ausgebeſſert werden? Ob auch neue angewieſne oder tauglich befundne Oerter mit Bäumchen beſetzt werden? Ob die Bäume allenthalben fleißig geputzt werden? Ob ſolche zur Herbſtzeit alle aufgehackt und die kleinen mit Stroh verbunden werden? Ob die Raupen ſowohl von den Bäumen der Obrigkeit als der Unterthanen beyzeiten abgenommen werden? Ob den Bäumchen zur Zeit geholfen wird, daß ſie in die Dicke und auch in die Kronen treiben? Ob ihnen das unnöthige Holz abgenommen wird? Ob ſie alle 3 Jahre gedünget werden? Ob die Bäume im Frühjahr wieder mit Erdreich zugedeckt werden? Ob die jungen Bäume fleißig an die dazu nöthigen Pfähle angebunden werden? Ob ſolche auch öfters neu überbunden werden, daß das Band wegen des Wachsthums der Bäume ſolche nicht beſchädige? Ob an den jungen Bäummen die Bluthen abgebrochen werden, damit ſie ſich nicht vor der Zeit ſchwächen? Ob denen zu tragen anfangenden Bäumchen die allzuvielen Früchte benommen werden, welches eben auch an den alten abſonderlich Zwergelfeigen und wälſchen Bäumchen beobachtet werden ſollte? Wie das Obſt beſorgt wird? Ob dazu die nöthigen Gewölber in Bereithſchaft und ſauber ſind?

7) Die Wälder betreffend.

Ob die Wälder fleißig gehegt werden? Ob die Diebereyen ſorgfältig abgewandt werden? Ob mit dem Verkaufen ſehr behutſam umgegangen, und nur den Unterthanen das Hochnöthigſte gelaſſen wird? Ob zu rechter Zeit das nöthige Brennholz gemacht wird? Ob mit dem Holzfällen nicht auch andre junge Bäumchen beſchädiget werden? Ob mit dem Umholzen auch ſehr behutſam umgegangen, und nur das überſtändige Holz genommen werde? Ob man itzo mit Anbauung und Anſäung der Wälder eben ſo ſorgfältig, und bedächtlich iſt, als man vorhin bedacht geweſen, ſolche auszurotten? Ob die an den Wäldern befindliche Zinsfleckgen, wenn die ausgeſetzte Zeit des Zinnſes verfloſſen, wieder zur Waldung gezogen werden? Ob dieſen Flecken, wenn ſie nicht ſelbſt anfliegen können, mit

Wald-

Digitized by Google

Waldſaamen und Auflockern geholfen wird? Ob mit dem Holzeinführen alles richtig zugehe? Ob die Rehe fleißig doch nicht übermäßig gehegt werden? Ob nicht das Wildpret veruntraut werde? Ob nur allein die rechten großen Rehböcke, (Sechſer genannt) geſchoſſen worden? So weit gehen die Handſchriften des Hrn. Grafen von Sweerts, ꝛc.

Oberwähnte adeliche Dame aber hat, da ſie perſöhnlich in Lißa geweſen, ſich noch genau über verſchiedene Sachen belehren laſſen, und hier folgen die Nachrichten, ſo ich davon erhalten habe.

Cap. I. Vom Säen.

1) Aller Grasſaamen wird geſäet im zunehmenden Monde, bis er voll wird. 2) Pflanzen ſäet und ſtecket man im erſten Viertel bis ins letzte, dahin auch die Rüben gehören. 3) Die Schotenfrüchte werden alle im abnehmenden Monde bis ins letzte Viertel geſteckt. 4) Erbſen in die Brache habe ich den 24. März 1750. ſäen geſehen. Die Quecken wurden mit eiſernen Rechen abgerechet. 5) An eben dem Tage wurde der große Plantagegarten beſäet. Die Feigsbohnen wurden allein untergeackert. 6) Spinat und Körbel ſäet man in Kornſtoppeln. Es iſt alſo auf den Frühling das erſte Futter vor das Vieh. 7) Was die erſten 3. Tage im Neumond geſäet wird, verbrennt, die 3. letzten Tage aber vor dem Neumond machen Stöcke, welche Obſervation beym Ausſäen alles Gras- und Getreideſaamens gilt. 8) Erbſen werden geſäet, wenn das erſte Viertel vorbey, iſt aber das Wetter nicht gut, die erſten 3. Tage im letzten Viertel, auf 1. Strich Feldes 3 ein halbs Viertel Erbſen gerechnet. 9) Zwölf Wochen vor Jacobi hält man die Gerſtenſaat vors beſte. 10) In Liſſa ſäet man Erbſen bis den 6. May. Alsdenn wird die Brache im Frühling umgeackert, wenn das erſte Gras darauf ſchon heraus iſt, mit Dünger befahren, und die Erbſen hineingeſäet, und untergeeget. 11) Manchmal wird Gerſte zur Frühlingszeit in Dünger geſäet. Wenn nämlich der Acker recht zubereitet und mürbe iſt, auch klar geeget worden; wird klarer, kurzer Miſt aufgeführt, gleich auf denſelben die Gerſte geſäet, ſeichte untergeackert, und nur ein Strich darauf geeget.

Cap. II. Vom Ackern.

1) Aller Acker wird erſt ſeichte gebrachet, alsdenn tief geackert, zum drittenmale noch tiefer, zur Saat aber nur 4 bis 5 Zoll. 2) Gerſte und Waitzen wird 4 Zoll tief untergeackert. 3) Die Stoppeln werden 8 Zolle aufgeackert und zum andernmale vor Winters 10 Zoll untergegriffen. 4) Die Kleeſtoppeln werden 4mal geackert. Es wächſet darinne der beſte Weitzen ohne Düngung, wenn der Acker recht zugerichtet iſt. 5) Wo Mariengras geſtanden, wird der Acker mit der Arbeit ſo zu dieſem Gras ſchon daran geſchehen, zu Korn oder Weitzen 4. bis 5mal geackert. 6) Das Mariengras ein halbe Elle hoch wachſen laſſen, und alsdenn untergeackert, dünget das Land, daß man ohne Miſt Getreide hineinſäen kann. 7) Die Miſtſudel wird auf die Felder den ganzen Sommer geführt. Denn wenn ſolche nicht mehr für die Bäume im Winter und Frühling gebraucht wird; ſo gießt man ſie entweder aufs Feld, wo Pflanzen geſäet werden, oder wo Kraut hin ſoll, desgleichen auf Brachfelder, wo Weitzen und Korn hingeſäet wird. 8) Auf 1. Strich Feldes rechnet man 20. vierſpännige Fuder Miſt. 9) Bey den Egen giengen die Zinken unter den Balken 10. Finger breit heraus. Sie hatten 4. Balken und ein jeder 6. Zinken, die alle ſcharf gegeneinander geſchlagen waren. 10) Die ſogenannten Strohigel werden in die beſäeten Felder gemacht, daß das Waſſer nicht reiſſen kann, beſonders wo Tiefen ſind, und ſich das Waſſer ſackt. Man macht ſie groß und klein, dichte hintereinander, und auch weit voneinander, nach dem man einſieht, daß es nöthig, und die Gewalt des Waſſers groß iſt. Wenn das Feld nun wieder geackert wird: ſo wird der Igel auf beyden Seiten zerworfen, und kömmt ins Feld zum Umackern. 11) Aſche im Neumond ausgeſtreut verbrennt alles, im letzten Viertel hingegen düngt ſie alles, es ſey Feld oder Wieſe.

Digitized by Google

Cap. III. Vom Kleeſaamen.

1) Dieſer Saamen iſt klärer und kleiner, als Lucern. Dahero wird auf 1. Strich Feld, eine Metze gerechnet, oder 6. Seidel, auch etwas weniges mehr, wenn man Saamen genug hat. 2) Er wird mit 3. Fingern geſäet, und mit der ganzen Hand ausgeworfen, ſo, daß er durch alle Finger fällt. Er wurde zu Liſſa den 11. May geſäet. 3) Er kann Feuchtigkeit vertragen, und will guten Boden haben. 4) Wo Klee geſtanden hat, und man will wiederum Feld daraus machen: ſo muß es wohl geackert werden, und zwar oft und tief, daß die Wurzel fault. Denn die Wurzeln helfen zur Lockerheit, und es wächſet in einem ſolchen Acker der ſchönſte Waitzen und Gerſte ohne Dünger. 5) Bey dem Klee muß obſervirt werden, daß ſolcher, wenn die Kolben braun ſind, früh im Thau mit einem Gerüſte abgehauen, und gleich dahinter grün zerſtreut werde. Wenn es ein trüber Tag und nicht hitzig iſt, ſo kann darinnen gearbeitet werden; außerdem aber muß er nur abends, wenn er zäch iſt, gehäufelt, früh im Thau wieder zerſtreuet, abends wieder gehäufelt und in große Schober geſetzt werden, daß er recht abſtirbt; weil ſonſt die Stängel wieder ausſchlagen. 6) Wenn ſich der Klee legt, wird er taub und hat keinen Saamen, ob er gleich blühet. Er will ſchon gut Feld haben, und verträgt auch Düngung. 7) Wenn man Klee unter die Gerſte ſäet, ſo wird dieſe erſtlich auf die Furche geſäet, alsdenn mit der Ege einmal in die Länge, zweymal aber in die Quere überfahren, nach dieſem kann man den (böhmiſchen) Klee oder Lucern nachſäen und auch, wie allen klaren Saamen, einmal in die Länge egen. 8) Der Kleeſaamen mit Spreu wird gleich mit der Gerſte geſäet, wenn man zuvor die Furche erſt einmal in die Quere und die Länge mit der Ege überfahren. Dergleichen ungeputzter Saame wird Strich auf Strich geſäet; weil nur aus einem Strich dergleichen 6 Seidel Saamen gereinigt wird, als ſo viel man auf 1 Strich Feld rechnet. 9) Der ſpaniſche Klee iſt beſſer als der böhmiſche, welcher letztere meiſtentheils roth blühet. Erſterer aber wird wie der böhmiſche geſäet; ſo auch der fränkiſche, welcher aber naſſe Felder durchaus nicht leiden kann. 10) Der weiße Steinklee blühet weis, und ſoll unter allen Sorten der beſte ſeyn. Er wird mannshoch. Zum Heu aber muß er nur dreyviertl Ellen hoch abgehauen werden; weil ſonſt die Stängel eine übermäßige Stärke bekommen. 11) Den Saamen muß man recht reif werden laſſen; deßwegen man ihn nur mit den Händen ausreiben darf. Sehen nun die Körner ſchön geld oder auch blau aus: ſo iſt er zum Hauen zeitig. 12) Wenn nun der Klee auf dem Felde gehauen wird; ſo muß er wohl austrocknen, darnach in Bunden trocken eingeführt, und die Kolben in Säcke nur halb voll gemacht, gethan werden, daß ſie breit aus einander gerührt werden können. In dieſer Zubereitung lege man ſie in das Malzhaus auf die Darre, und wenn man merkt, daß er dürre genug ſey: ſo gebe man ihn in die Scheune zum Dreſchen, und mache ihn gleich darauf rein. 13) Die Spreu vom Klee iſt gut vors Vieh. Die großen Stängel aber werden unten in den Dünger hinein gethan, daß ſie lange faulen können.

NB. Der Plantagewirthſchafter giebt an, daß der Klee im Frühling unter Gerſten und Haaber geſäet, im Herbſte ſchon abgegraſet werden könne; Das andere Jahr ſey er zu Saamen und Fütterung tüchtig, und das dritte Jahr ſtehe er ſchon dünne.

Cap. IV. Von Adalberti oder Lucernſaamen.

1) Dieſer Saamen iſt ſtärker, als anderer Kleeſaamen, dahero eine Metze auf 1. dreßdner Schäffel Feld genug iſt. Den 20. März habe ich 12 ein halben Metzen dieſes Saamens auf 11. Strich Feldes ſäen geſehen, der auch mit 3. Fingern in eine Hand genommen, und mit der ganzen Hand ausgeworfen wurde. Den 2. April gieng er ſchon auf. 2) Der im Auguſt 1749. ausgeſäet war, und eine ganze Wieſe bedeckte, ſtund nicht gar zu ſchön. Ich hörte aber, daß es nichts zu bedeuten hätte, und daß er ſich ſchon finden würde. NB. Wird ohne Gerſte und allein geſäet. 3) Das erſte Jahr muß er 1 bis 2mal

als Gras oder Heu abgehauen werden. Das andre Jahr trägt er erſtlich Saamen, und kann zu rechter Zeit eingeſammelt werden. 4) Er kann etwas Feuchtigkeit vertragen, will aber beſſern Boden haben, als Esparſet, ob es gleich nicht das fetteſte Land ſeyn darf, ſondern nur wie Gerſten- oder Haaberfeld. 5) Der Saamen davon fällt auf dem Felde nicht aus. Soll er nun zu dem Ende ſtehen bleiben: ſo muß man warten, bis er ſchwarze Dieten bekömmt, die ſich in Ringelgen legen, alsdenn muß man ihn ſchneiden, oder hauen, und wenn er völlig gedorret und abgeſtorben, in Bunde binden, einführen und gleich dreſchen laſſen. Kann man aber vor andrer Arbeit nicht dazu kommen: ſo muß man warten, bis es gefrieret. 6) Wenn er ein halbe Elle hoch ſteht; ſo iſt er am beſten zu Heu zu machen, das ein vortrefliches Futter fürs Vieh iſt. 7) Er muß das erſte Jahr deswegen abgehauen werden, damit das Unkraut wegkomme. Der Saamen erhollt ſich alsdenn wieder, kömmt hervor, und überwächſet das Unkraut. 8) Er kann das Jahr 5. bis 6mal gehauen werden, und iſt im Frühjahr das erſte Futter. Man muß ihn nicht höher werden laſſen als 2. bis 3viertel Ellen; ſondern gleich tief weggraſen. 9) Der Stock bleibt beſtändig. Im Naſſen aber faulet er gleich ab. Daher es keine gar zu feuchten Felder oder Wieſen leidet. 10) Man kann auch Gerſte unter dieſen Saamen ſäen, und dann wird damit verfahren, wie im vorigen Capitel angegeben iſt. Nur muß der Acker wohl durchgearbeitet und trocken ſeyn, wenn er geſäet wird.

Cap. V. Von Joſephi oder Eſparſet-ſaamen.

1) Dieſer Saamen will trockenes Land haben. Alle magere dürre Ränder, oder ſandigte Oerter, wo Heyde wächſet, ſchicken ſich gut dazu. Nur muß der Acker locker und ſo tief als möglich, geackert werden. Man kann es auch unter Gerſte oder Haaber ſäen, damit das Unkraut nicht überhand nehme. 2) Den Pferden und Ochſen iſt es anſtatt des Haabers zu geben. 3) Das Rindvieh wird in Liſſi, wenn er noch grün iſt, ordentlich damit gemäſtet, daß es fett wird. 4) Wenn man ihn geſäet hat, ſo muß man ihn das erſte Jahr, nachdem er fett und gut ſteht, 1. bis 2mal abhauen. Das andre Jahr trägt er Saamen. Dieſer wird, wenn die beſten Körner braun geworden, unten abgeſtreift. Und geſetzt, daß auch noch viele Körner darunter grün ſind: ſo ſchadet es doch nichts, wenn ſie nur dürre geſchüttet werden, und genug abtrocknen können. Was man aber nicht zu Saamen ſtehen laſſen will, muß, ehe er große Stängel bekömmt, abgehauen, dürre gemacht, in Bunde gebunden, und als Heu eingeführt werden. 5) Zwey Strich dieſes Saamens habe ich den 16. März 1750. auf 1. Strich Feld ſäen ſehen, welcher den 2. April ſchon aufgegangen war. NB. Er war blos zu Wieſen geſäet worden. Zum Saamentragen braucht man nicht ſo dicke zu ſäen. 6) Er blühet röthlich, und braucht nicht gejätet, ſondern, wenn das erſte Jahr viel Unkraut darunter wächſet, nur abgehauen zu werden. 7) Man ſäet ihn, wie den Adalbertsſaamen im Frühling, ſo zeitlich, als möglich; doch muß es trocken und kein Winterwaſſer oder Feuchtigkeit in der Erde ſeyn. Regen aber ſchadet ihm nicht. 8) Wenn die Kolben reif und abgeſtreift ſind; ſo kann alsdenn das Stroh abgehauen, und als Heu gefüttert werden. 9) Auf den deutſchen Gütern wurden im Frühjahr auf 1. Schäffel Feld, 1. Strich ſolches Saamens, unter 2. Strich Gerſte zur Fütterung nur auf die Furche geſäet und darnach geegt.

Cap. VI. Von Marienſaamen.

1) Ein Strich Feld iſt 156. Ellen in die Länge, und 52. Ellen in die Breite. Auf 4. Strich dergleichen Feld habe ich den 11. März 1. Strich Marienſaamen mit der ganzen Hand voll ſäen geſehen. 2) Je lockerer der Acker oder das Brachfeld dazu zugerichtet wird, je beſſer iſt es. Der Acker muß erſtlich klar geegt, alsdenn beſäet, nach dieſem aber noch einmal überfahren werden; ſo von allem Kleeſäen gilt. 3) Wenn man das Mariengras ein halbe Elle hoch wachſen läßt,

läßt, und es alsdenn unterackert; ſo dünget es das Land ſo, daß man Getreide ohne Miſt hineinſäen kann. 4) Man kann es gleich grün dreſchen, das Stroh gleich wegfüttern, den Saamen aber trocknen laſſen. 5) Zum Saamen muß es dünner, als zur Fütterung geſäet werden. 6) Die Kälte kann es gar nicht vertragen, muß alſo zuletzt im Auguſt nach unſrer Art geſäet werden. 7) Die Spreu davon unter Heckerling und gehacktes Kraut vermiſcht, iſt ein köſtliches Futter fürs Vieh im Winter. 8) Das Ueberkehr wird in die Stede mit warmen Waſſer eingebrannt. Iſt auch ein gut Getränke. 9) Gar zu naſſe Felder kann dieß Gewächſe eben auch nicht vertragen. 10) Auf den teutſchen Gütern wird das Mariengras auf den Feldern gedroſchen, gewurft und das Heu davon getrocknet. 11) Der Acker dazu ſollte am letztern Orte erſtlich den 3. April umgeriſſen werden. 12) Die Mäuſe gehen nicht ſo arg darnach, wohl aber nach dem Adalbertiſaamen. 13) Der Acker muß ſo klar als möglich, und wenns ſeyn kann, wie der Zwiebelacker zugerichtet werden; weil man es nicht tief ſäen darf.

Cap. VII. Von Verbeſſerung der Wieſen.

1) Der Raſen wird, wenn im Julio das Heu von den Wieſen weg iſt, dünne abgeſtochen, ſie ſelbſt werden im abnehmenden Monde umgeackert, vor Winters noch einmal in die Queere, und auf den Frühling wieder in die Länge; alsdenn gedüngt, und Kraut hineingeſteckt. Nach dieſem kann man Korn, oder wenn es zu ſpät iſt, den folgenden Frühling Gerſte mit Klee, Lucern, oder auch Eſparſet vermiſcht, hinein ſäen, und wenn das Getreide davon weggehauen worden, es wieder zu Wieſen liegen laſſen. Will man aber noch mehr Früchte heraus nehmen; ſo kann man nach der Gerſte noch Korn oder Weitzen hineinſäen, und alsdenn wieder Gerſte oder Haaber mit Kleeſaamen vermiſcht. 2) Wenn die Wieſen nicht gar zu ſchlechten Boden haben; ſo kann man 1. auch 2. Nutzen an Getreide daraus nehmen, und das letztemal Lucern oder Eſparſetſaamen mit unterſäen. Eine Wieſe, ſo alsdenn von dergleichen Saamen nicht mehr tragbar iſt, kann ohne Düngung Weitzen tragen. 3) Die alten Maulwurfshaufen auf den Wieſen werden mit Stampfen ins Erdreich hineingeſtoſſen, die neuen aber mit Rechen zerſchlagen. 4) Wenn die Wieſen nach der Heuerndte, da es am wärmſten und trockenſten iſt, ganz ſeichte aufgeriſſen worden, müſſen ſie, wenns mürbe iſt, klar geeget, alsdenn im Herbſt in die Queere nachgeackert, im Frühling wieder geeget und die Graswurzeln ausgerechet werden. Alsdenn muß man Dünger darauf führen, ſelbigen tief unterackern, Kraut und Rüben darauf ſtecken, ſolche 2. bis 3mal behacken, daß kein Gras vorkömmt, und alsdenn im Frühjahr Gerſte hineinſäen. NB. Wenn die Wieſen nicht ganz bös ſind; ſo braucht man keine Düngung; ſondern ſie werden ohne dieſelbe Knollrüben, Strunkkraut und Kohlrabi tragen. 5) Naſſe und ſaure Wieſen aber müſſen durch Graben trocken gemacht, und durch Dünger erwärmt werden, ehe ſie gute Früchte tragen. 6) Wenn die Wieſen nicht gar zu gut ſind; ſo muß man ſie zu Krautland düngen, und Weitzen, oder im Frühling Gerſte mit Klee vermiſcht, wo aber kein Klee darunter kömmt, Korn in die Gerſtenſtoppel ſäen, und alsdenn wieder zu Kraut düngen. 7) Wo Weitzen, oder nach unſrer Art Korn hinkömmt, da kann man, ehe es gedüngt wird, Mariengras claſſenweiſe, alsdenn in die Korn- oder Weitzenſtoppel dergleichen zum Verfüttern ſäen, und was nicht verfüttert wird, im Herbſt, ohne Saamen zu ſammeln, unterackern, im Frühling Klee, und Gerſte hineinſäen, und nach der Gerſte den Klee zur Fütterung oder Abhütung nutzen. Das andre Jahr kann man den Klee zu Saamen und Futter vors Vieh laſſen, ihn zuletzt übertreiben und umackern laſſen. Alsdenn kann man das Jahr darauf wieder zu Kraut düngen, noch zuvor im Frühjahr, wenn der Schnee zeitig Abſchied nimmt, Mariengras hineinſäen, ſolches verfüttern, den Acker umreiſſen, und mit Kraut beſtecken. 8) Wenn das Kraut ſpät aus dem Felde kömmt;

Digitized by Google

kömmt; ſo kann anſtatt Korn im Frühling Gerſte, das andre Jahr dagegen Korn in die Gerſtenſtoppel und Gerſte in die Kornſtoppel geſäet werden. 9) Die Mulder werden ſo gemacht, daß ſie im Frühling, ſo bald man in die Erde kann, aufgehackt, und mit Haaber und Klee beſäet werden, damit ſie bewachſen. Der Haaber wird ungefähr im Julio grün abgefüttert, wenn man keine Waſſerſlmth mehr vermuthet. Man kann ihn wohl zweymal v[illegible]rs Vieh brauchen, und alsdenn beraſet die Mulder.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. VIII.

Auf S. K. Maj. des Königs von Schweden und des Reichs Commerz-Collegii Befehl, und des Landshauptmanns Raabs zu Werioe Vorſchrift iſt dem Mädgen Liſa Lars Tochter in dem Dorfe Angelſtadt die Prämie eines ſilbernen Löffels von 5. Loth zuerkannt worden, als eine Aufmunterungsgabe für das feinſte Geſpinnſte auf ein Pfund fläch ſen Garns, indem ſie 13. Strengen, jede zu 4000. Ellen gerechnet, ſo 52000. Ellen Faden auf ein Pfund Flachs ausmachen, geſponnen hat. Es ward alſo den 9. März mit allgemeinen Beyfall, und in Beyſeyn des Pfarrers und Kronbefehlshabers daſelbſt, nebſt vieler andern Einwohner des Dorfes beyderley Geſchlechts, dem obbemeldten Mädgen, derſelbe ſchöne Löffel überliefert, der die Aufſchrift hat: gegeben von dem Königl. Commerz-Collegio, an das Mädgen Liſa Lars Tochter in Angelſtadt, für ihr Flachsſpinnen. Hiebey hielte der Prediger eine kurze Vorſtellung zum Ruhm oberwehnten Mädgens und eine Aufmunterung im Spinnen fortzufahren, und ſich ebenfalls zu befleißigen, ein gleiches Ehrengeſchenk zu verdienen. *)

*) Freylich was ſeltenes von einem jungen Mädgen, ſonderbar bey uns.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Die Kindbetterin zu Buchen in Odenwald, welche 5. lebendige Kinder zur Welt gebracht, hat bey vielen Medicis ein ſeltenes Beyſpiel derer Kräfte der Natur gegeben, und manchen iſt die Geſchicht unglaublich geblieben. Nunmehro aber können wir die authentiſche Nachricht davon mittheilen. In der Nacht von 12ten auf den 13ten April, ward an dieſem Orte die Ehefrau des Burgers und Glaſermeiſters Schwabers gegen 9. Uhr von den Geburtsnöthen überfallen, und brachte auch gegen 10. Uhr eine wohlgeſtaltete Tochter zur Welt, die in der nämlichen Nacht gegen 11. Uhr in der Kirche getauft ward. Frühe gegen halb 2. Uhr folgte eben von dieſer Mutter ein zweytes Kind; um halb 7. des Morgens das dritte; um 7. Uhr das vierte, und endlich um halb 8. Uhr das fünfte, welche vier letztern lauter Knaben geweſen. Sie waren alle bey Leben, und empfiengen gleich nach der Geburt im Hauſe die heilige Taufe. Nur die Tochter war etwas kleiner und ſchwächer als ſonſt die Neugebohrnen ſind. Von den vier Knaben aber war jeder ſo groß und friſch als ein Kind, das nur allein gebohren wird. Zwey ſind den 14ten in der Nacht, zwey andere den 15ten Nachts, und das letzte am Oſterſonntage Abends um 5. Uhr geſtorben. Ihre fruchtbare Mutter iſt in einem Alter von 36. Jahren, eine Frau von kleinen Wuchſe, von magerer und ſchwacher Leibesbeſchaffenheit. Deſſen ungeachtet aber hat ſie das ſchwere Werk dieſer fünffachen Geburt, zur Ehre ihres Geſchlechtes, und ſolchen muthvollen Kräften vollendet, daß ſie nur bey der Entbindung der 3. letzten Kinder einige Ohnmachten verſpürt hat. Was ſehr zu bewundern iſt: ſo hatte ſie wehrend ihrer Schwangerſchaft nie eine größere Luſt zu Eſſen, als ſonſt zu andern Zeiten; da ſie doch in ihrer Haushaltung fünf unſichtbare Gäſte zu ernähren gehabt. Sie iſt 9. Jahre verheurathet, und hat vorhin in 4. Niederkunften 4. Kinder gebohren, welche noch bey Leben ſind. Die um den Beruf ihres Geſchlechts, ſo verdiennte Wochnerinn, befindet ſich bis daher in guten Geſundheits-Umſtänden.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. X.

München den 28. May. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, den ſchädlichen Viehtrieb in die Waldungen, Strährechen und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 5. May 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Es giebt die tägliche Erfahrung mehr als zu viel, daß in Unſern Landen denen Waldungen und Gehölzen, wem ſie hernach angehörig ſeyn mögen, durch den unordentlich, und Forſtordnungs widrigen Blumbeſuch von allerley Gattungen Viehe, darum ein unwiederbringlicher Schaden zugefüget werde, weil man ſelbiges ganz unbedenklich auf denen friſchen Schlägen und Maiſſen, als welche faſt nirgends mit behörigen Einfäng verſehen, und zwar ohne unter der Geiſel zu halten, glatterdings weyden, und fretzen laſſet, maſſen einerſeits das ſchwere Vieh dem in Anſchuß begriffenen, noch unkräftigen Nachwachs durch das Vertrett, und beſonders bey naſſen Wetter vielfältigen Ruin verurſachet, andererſeits aber die vorhin ſchon in denen Waldungen abgeſchafte Gaiß nebſt den Schaafen denenſelben mittels den bekannten Abfretzen des obern Knöpfel und Geſchoß noch mehrers verſchlimmern, ja ſo gar wegen derley verderblichen Zutringen, der Wiederwachs wo nicht vollends zurückgeſchlagen, doch in ſolch ſchlechten Stand verſetzet werde, daß meiſtens nur ein unfruchtbares Poſchenwerk hervorkommt, und die Gattung der ehemals dageſtandenen ſtarken und langen Stämm zu keiner Zeit mehr anzuhoffen iſt.

Wir finden uns dahero zu einſtmaliger Abhelfung dieſer in das gemeine Wohlweſen durchgehends einſchlagenden Unordnungen, in die Nothwendigkeit verſetzet, nicht nur die ſo vielfältig über die Forſtkultifirung erlaſſenen Generalien zu wiederhollen, ſondern hiemit weiters gemeſſenſten Ernſts anzubefehlen, daß in Unſern Waldungen und Förſten die junge Holzanflüg einer nach den andern wenigſt mit Schranken in ſo lang eingefangen werden ſollen, bis das Geſchoß dem Vieh aus dem Maul gewachſen, wo indeſſen jedannoch alle Dorfſchaften, welche des Viehtriebs in berührt Unſeren Förſt- und Waldungen berechtiget ſind, die benöthigte Hüter zu halten, ſohin auch die Obrigkeiten in Weigerungs, oder anderen ſtrafbaren Fall mit verdienter Straf und Correction zu verfahren hätten.

Und gleichwie die Weidung der Gaiß vorhin auf das ſchärfeſte verbothen iſt, und bleibet. Alſo ſollen auch hinkünftig die eben ſehr ſchädliche Schaaf anderſt nicht, als ſie ſeyen von dem Hirten unter der Geiſel gehalten, und zwar allein in dem ausgewachſenen Gehölz ausgetrieben und geweidet werden.

Damit aber Unſere zum Beſten des Publici gemeinte Abſicht führohin mehrers aufmerkſam genommen, und ſelbe nicht ſo leicht wiederum auſer Art geſetzet werde;

So verordnen Wir weiters gnädigſt, daß, wann diejenige, welchen in den Gehölzen ordinarie die Jurisdiction, folglich die Beſtraf- und Abpfändung des in Unſern Waldungen eintweders mittels Durchbrechung der Einfäng, oder wie es ſonſt geſchehen mag, auf denen Maiſſen und Schlägen zu ſchadengehenden

Digitized by Google

Viehe gebühret, nicht von nun an in die ſo höchſt empfindliche Abſtellung dieſer nachtheiligen Unternehmungen von ſelbſt ſetzen werden, Wir denen Jagdbahrkeitsinnhabern auf ſeine Weis das jus Præventionis in Pfänden und Strafen dergeſtalten zuſtehen wollen, daß ſie zwar auf erſtmaligen Betrettungsfall der Jurisdictionsobrigkeiten gleich die Anzeig machen, und von ihme die gebührende Abwandlung verlangen, bey Unterbleibung deſſen aber ſie Jagdbahrkeitsinnhaber die Pfandſtrafen ſelbſt zu dictiren, und ſich hiervon die Hälfte zuzueignen befugt, die andere Hälfte aber an gedachte Jurisdictionsobrigkeit mit einer Anzeig der Verrechnungswillen zu überſenden gehalten ſeyn ſollen.

Ueber dieß ſolle auch auf das mittels dem Strährechen vielfältig beſchehende Aushacken, dann Stimplung der jungen Dicket, und hiermit erfolgende Holzabſchwendung von denen Forſteren, und Holzhayen beſſer, als bishero beſchehen, Obacht getragen, und die hierinnfalls Fällige auch zugegen Unſerer Forſtordnung, dann des Generalmandats vom 26ten April an. 1763. mit eiſenen Rechenzähnen, oder Inſtrumenten ſich erfindende Unterthanen zur exemplariſchen Beſtrafung gebracht werden.

Zugleich verbiethen Wir das auf denen Holz und anderen Wieſen ſo ſehr in Schwung gehende Anbrennen der Eichen, welches zum Theil bey dem Abraumen der Wieſen, und zum Theil durch die Hirten, meiſtens aber geſlieſſener Weis, und aus Particularabſichten beſchieht, als eine nicht minder höchſtens nachtheilige Sache auf das ſchärfeſte, und verordnen hiemit weiters, daß, wo dergleichen angebrannte Eichen hinführo angetroffen wurden, derjenige, welchen die Wieſen, und der Heugetgenuß darauf zuſtehet, dieſerhalben hergenommen, ſohin ein ſolcher ohne alle Ruckſicht von jeder dergleichen Eich um 5. Pf. Pfenning geſtraft, auch zu Erſetzung des hieran in viel oder wenig verurſachten Schadens extra angehalten werden ſolle.

Ferners iſt leider eine bekannte Sache, daß die Gattung des eichenen Holzes in Unſern Landen überhaupts von Zeit zu Zeit ſehr abgenommen, und man hieran an manchen Orten ſchon Mangel und Abgang, an einigen aber außerordentliche Preis und Bringungskôſten aufzuwenden habe.

Dieſer Verfall beym eichenen Gehölz rühret vornämlich von der Sorgloſigkeit derenjenigen her, welche auf die Hagung zuſehen, in der Schuldigkeit haben, indeme die Forſtordnungsmäßige Zieglung der jungen für jed abgebende alte Eichen wenigſten Theils beobachtet: durch das hiervon ſchon erwähnte Anbrennen vieles zu Grund gerichtet, und durch die Bank auf jene Vorſehung wenig gedenket wird, welche da zu mehrerer Emporbringung der jungen Eichen ſo nothwendig, als heilſam wäre.

Es finden ſich hierüber nebſt Unſerer Land- und Forſtordnung, in denen vorigen Jahren, und zwar ſub datis 14. Decembr. 1620. 10. Octobr. 1650. 21. Jänner 1683. 13. Febr. 1690. 21. May 1726. dann 27. Juny 1730. mehrſache Generalien ausgefertiget, und hierinnen nachdruckſamſte Verordnungen gemacht zu ſeyn. Allermaſſen auch an der Eichencultiſirung um ſo merklicher gelegen, je mehrers das geſammte Publikum an dieſer Gattung bey dem Bauweſen, zu Waſſer und zu Land, den vorzüglichen Antheil zu nehmen, mithin bey deſſen immer mehrers ſich veroffenbarenden Verminderung und wohl gar Abgang die jenige Mittel und Weg ſo billig als ſchuldigſt einzuſchlagen hat, welche für jetzt und in das Künftige zum allgemeinen Nutzen dienlich ſeyn mögen.

Einiger Orten in Unſern Landen iſt ſchon unfürdenklich die erſprießliche Obſervanz, und dato in der Ausübung, daß jeder Forſtrechtler, oder anſäßiger Unterthan, welcher mit Bau oder Brennholz in harter oder weicher Gattung aus Unſern Waldungen verſehen wird, fortan 3. Eichen in der Erzieglung habe, dergeſtalten, daß dieſe mit Korb oder Einfäng zu verſehen, und wann ſie einmal ſo hoch getrieben, daß das Vieh hieran keinen Schaden mehr bringen kann, gleichwohl wiederum andere zu pflanzen: mithin von einem ſolchen Forſtrechtler beſtändig die gemeldte 3.

Stuck

Digitized by Google

Stuck zu unterhalten. Durch die Forſtbediente aber alle 2. Jahr eine Eichbeſchau vorzunehmen, und die Zahl der ſo geſtalt erziegelnden Eichen zu beſchreiben ſeye.

Dahero wollen Wir dergleichen nutzbare und an ſich ſelbſt eben nicht zu beſchwerliche in Gegenhalt aber dem Landmann wiederum zum Guten gereichende Einführung an nun durchgehends, wo immer eingeforſtete Unterthanen Gericht- oder Hofmärkiſch in Unſere Waldungen gelegt ſind, beobachtet, und ſtricte darauf gehalten wiſſen, zu dem Ende auch der offentliche Verruf zu jedermanns Wiſſenſchaft alſobald geſchehen, und von Seiten Unſerer Gerichts- Kaſten- und Forſtbeamten hierinnfalls keineswegs connivirt: ſondern ihren Untergebnen die genaue Aufſicht eingebunden, die fahrläßig ſich erzeigende Unterthanen aber zur Straf gezogen: auch denenjenigen, welche ſich zur Erzieglung wider alles Verhoffen gar nicht verſtehen wollten, ihr Forſt- oder Anzianſrecht aufgehoben werden ſolle, wie dann die gemeldte Eichbeſchau nicht zu unterlaſſen, und ein beſonderes Eichenzieglungsbuch zu halten, ſofort hierinn die Quantität der ſogeſtalt pflanzenden Eichen einzuſtellen: hierunter auch auf dieſes zu ſehen iſt, daß derley junge Geſchoß in ihren Einfängen an einem Stecken gebunden, der Trieb- und Wachsthum dadurch in mehrer Gräde erhalten: ſohin ſeiner Zeit ein geſchlachter Stamm erreichet werde, mit den weiteren Anhang, daß auf Unſerer Beamten, Forſter, Ueberreuter, Jäger und Holzhey in ihren unterhabenden Diſtricten zur Eichenpflanzung anſtändige Plätz ausſuchen, dieſe beſtecken, und mit Einfang verſehen, ſohin auch auf ſolche Weis der Sache allmöglichen Vorſchub zu geben, ſich möglichſt angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Und da Wir gnädigſt wollen, daß dieſe nämliche Verordnung von denen mit eigenen oder Gemeindsgehölzen verſehenen Unterthanen zur Richtſchnur genommen werden ſolle; So haben auch Unſere ſämmtliche Stände es hieran in ihren, und ihrer Unterthanen Waldungen deſtoweniger erwinden zu laſſen, als einem jeden ſelbſt beſtens bekannt, daß dieſe Materiale aller Orten geſucht, Jahr für Jahr ein ungemeine Quantität abgetrieben, die Zeit des vollkommenen Auswachs aber bis zur erreichenden Schlagmäßigkeit gegen anderen Stammenholz ſehr hart erwartet werde. Anbey Wir

Schlüßlichen erklären, daß dieſes in Druck gegebene Mandat zu aller Zeit für eine ſolch Landesherrliche Verordnung zu achten ſeye, worinnen es keinerley Abänderung leiden, ſondern abſeiten Unſerer Juſtitz, und anderer Stellen ohne weiterer Ruckſicht, oder Strittigkeitsverſtattung zu jeder Zeit genaueſt darauf gehalten werden ſoll. So geſchehen in Unſerer Haupt und Reſidenzſtadt München den 5. May 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis & Elect. **(L.S.)**
ſpeciali.

Franz Karl Piendl, J. U. L.
churfl. Hofraths Secret.

NB. Das in Nro. 1. p. 4. & 5. dieſen Blättern einverleibte derley Mandat iſt dahero für ungültig, ſohin nur als ein Project anzuſehen.

b) Generalmandat, das Sieglpapierweſen, und deſſen Gebrauch, ſo anders betreffend, Dat. den 2ten May 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wie Wir Uns deren in Siegelpapierweſen zu verſchiedenenmalen erlaſſenen Generalmandaten von 16ten Dec. 1750. 25ten. Sept. 1751. 12ten. May 1759. 9ten April 1761. und 1ten Merzen 1768. nach allerdings gnädigſt erinnern, und nach ſo vielfältig wiederholten Ermahnungen, von Unſeren, und anderen Aemteren der ſchuldigſten Befolgung derſelben gnädigſt verſehen hätten.

Da es aber dato noch meiſtentheils hieran mangelt, und an der Hinausſchreibung der von Zeit zu Zeit einfallenden Briefereyen, und anbefohlenen Einſendung der ſpecificirten Anzeigen, über alle angefallene Briefe, mit denen darzu gehörigen Originalien dann Geldbetrag, bey vielen Gerichts, und Hofmarksbeamten, dann Stadt- und Marktsobrigkeiten

auch anderen grundherrlichen Gerechtigkeits-innhabern noch immer ein großer Saumſall ſich zeiget, noch mehrers aber mit denen vorjährigen Brieſereyen zuruckgehalten, und dardurch nicht allein Unſer Sieglfähl vernachläßiget, ſondern auch der Unterthann, oder weme immer an derley Brieſen gelegen iſt, in vielweg die Nachſuchung ſeiner Rechten, und Gerechtigkeiten erſchweret, wo nicht gar in Schaden, und Abbruch geſetzt, wenigſtens in unnöthige Gäng, Verſaumniß, Bezahlung excessiver Auſſuchgelder, und überhaupts in ſolche Schädlichkeiten verleitet wird, welche keineswegs gebilliget, ſonderen um ſo mehr vor höchſtens ſtraſwürdig anzuſehen ſeynd, als die Unſrigen, und Hoſmarksbeamte, Städt und Marktſchreibere, ſo andere zu Errichtung und Ausfertigung grundherrlicher Brieſereyen, und Inſtrumenten ſich befugt erkennende Perſonen den Betrag des Siegelpapiers ſchon vorlängſt an ſich gebracht, folglichen ſie an der Hinausſchreibung, Sieglung, und Zuſtellung der Brieſereyen die alleinige Schuld haben!

Wir ſehen Uns dann aus dieſen und mehr andern Urſachen bemüßiget den Innhalt Unſerer vorallegierten Generalien, und beſonders die normamäßige Vorſchrift vom 16ten. Dec. An. 1750. in Erhollung der Siegelgelder, durch die punctatim angemerkte Claſſen (ſo in weit das gegenwärtige Mandat hinnach nicht einen weiteren Zuſatz oder Leuteration in ſich begreift,) hiemit mehrmalen zu wiederhollen, auch andurch unverhalten zu laſſen, daß was in Anſehung der Straffen, und Localunterſuchungen zum voraus ſchon angedrohet iſt, Wir gegen diejenige, welche es durch ihre unterlaſſende Befolgung verdienen, nicht längers mehr an Uns zu halten, derowegen Wir die Innhabere der Güter und Hoſmarken, bürgerliche Magiſtraten, dann deren grundherrſchaftlichen nach dem Generali von 1ten Nov. 1767. auf die ernſtliche Nachſehung gegen ihre beſtellte Richtere, Verwaltere, Stadt-Markt-dann Lehen- und Wiedenſchreibere nochmal ernſtlich ermahnet, und ſelbe vor Schuld, und Verantwortung gewarnet haben wollen.

Und gleichwie Wir bey den kleineren Stempfel der 1. Kr. Bogen an Unſern Siegelgefällen bishero einen nicht geringen Entgang wahrgenommen, nachdeme hierinnen, und beſonders in Gratialſachen alles aus der Ordnung getretten, bey verſchiedenen Stellen faſt unzählige Supliquen eingereicht, und am wenigſten hierzu das Siegelpapier gebraucht worden iſt.

Alſo haben Wir nicht allein in Erwegung deſſen, ſonderen auch zum Theil für die ſollicitierende Partheyen ſelbſt zum Beſten, daß ſie nämlich mit der öfters 4. und 5. mal nacheinander unnöthiger Dingen beſchehenen Memorialienübergab in einer Materie, oder einerley Geſuch, und derer andurch, nicht zwar ſoviel auf das Sigelpapier, als für das Mundierung, und Abſchreiben, ihnen zu Laſt fallenden Unköſten, mehrers behutſam gehen möchten, Kraft dieß weiters verordnet, daß

1. Zu denen im Generalmandat de An. 1750. §. Erſtens bemerkten Memorialien künftighin, und zwar vom 1. nächſtkünftigen Monat Junii.

Anfangend, kein anderes als 2. ein halben Kr. Papier zu nehmen: folglich hierauf ab Seiten Unſerer Miniſtern, Präſidenten, Direktorn, dann ſammentlichen Collegien, Schuldenwerk, Hofſtäben, und Aemtern, auch all übrigen Obrigkeiten, Städt, und Märkten dergeſtalten gehalten, außer der gemeldten Sieglung kein dergleichen Memorial, oder Anlangen acceptirt, noch viel weniger Geringſte hierauf erlediget ſondern ohne weiters wiederum zuruckgegeben werde. Es verſtehet ſich aber auch.

2. Hierunter das Papiermateriale, oder der zur Sieglung auf 2 ein halben kr. benöthigte ordinari Bogen dergeſtalten, daß diejenige, welche dergleichen bedarffen, weder allhier, noch auf'm Land, unter weſſen Handen das Siegelpapier immer ſeyn mag, niemal ein mehrers, als vor den geſiegleten Bogen die gemeldte 2 ein halben kr. zu bezahlen haben ſollen, indeme von Seiten des dießortigen Oberſiegelamts denen Aemtern und anderen, welche bishero einen Verlag an Siegelpapier gehabt, die Abgab aller Siegelpapiergattungen in ſolcher Maaß beſchehen wird, daß ſie hierbey beſtehen und niemand etwas weiter, als was der Siegel

gel ſich haltet, zu fordern Urſach haben mögen, als welches Wir bey Straf, und Verlurſt ihres künftigen Verkaufs verbieten, und dardurch die bisher vielfältig unterlaſſenen Exceſſen, wo ein jeder nach Gefallen auf das Siegelpapier geſchlagen, abgethan wiſſen wollen.

3. Sollen diejenige Perſonen und Partheyen, wovon in line des Generalmandats de An. 1750. und zwar §. Nebſt deme ꝛc. Erwehnung geſchieht, von dem Gebrauch des Siegelpapiers hinfüro ebenfals befreyet bleiben, auch

4. Denen in rechtlichen Proceßſachen befangenen Partheyen erlaubet ſeyn, zu ihren übergebenden Schriften und erhaltenden Abſchriften ſich keines andern Sigelpapiers, dann des bishero üblich geweſten. 1. kr. Bogens bedienen zu dörfen, doch in ſo weit, als nicht in denen Punkten des gemeldten 1750. Generalmandats ſondere Verordnung gemacht worden, Wohingegen.

5. All übriges, was nicht in die Rechtsproceß einſchlaget, jedoch ſchriftlichen abgehandlet wird, und fidem publicam erforderet, nicht weniger alle gedruckte, und geſchriebene obrigkeitliche Paß geiſtlicher und weltlichen Ständen, die Sanitæts- und Sicherheitsatteſtaten Wanderpaß, Kundſchaften, Bruderſchafts- und ſogenannte Spaltzetel, ſohin überhaupts jenes, was nicht in der 1750. Norma mit größerer Taxa belegt iſt, mit dem Stempel à 2. ein halben kr. verſehen ſeyn muß. Was

6. Wegen denen Erbrechts, veranleiten Freyſtifts, Bodenzinns und dergleichen Reversbriefen, in dem anderten Punkten des wiederholten Mandats, von An. 1750. gemeldet iſt, daß nämlich nach der Guts Æſtimation, oder da ſolche in Vereinigungsfall nicht vorgenommen worden, das Siegelpapier nach Proportion des nehmenden Laudemii, nicht aber nach dem Betrag der beſchehenen Abkommung oder der erlegten Erbrechts Summen, gebraucht werden ſollen; hierinnfalls würdet durch gegenwärtiges Generale pro Regulativo weiters verordnet, daß nach gehörter Guts Æſtimation, oder da dergleichen nicht vorgehet nach der Uebernahms, oder Briefſumma das Siegelpapier zu nehmen: und derowegen in denen Briefsverzeichnißen, oder auch zum Sieglen einſchickenpen Briefen, jederzeit die Summa des Gutswerth, oder Vertrags und Kaufs, niemal aber nur die bloße Wort, um ein gewieß pacticrte Summa, anzuſetzen ſeye, mit dem ferneren Anhang, daß man bey denen Vormundſchaftsrechnungen, die Gebühr des Siegelpapiers nach der Intereſſeerträgniß zuerhollen habe.

7. Solle ſich dasjenige, welches eben der anderte Punkten, in oftgehörten Mandat de An. 1750. §. So gedenken Wir ꝛc. wegen Mundierung deren Inventarien, und hiervon an die Partheyen kommende Abſchriften, von dem Gebrauch des Siegelpapiers beſaget, ſich in das künftige auf 2. und ein halben Kreuzer Bögen verſtehen.

8. Haben die Gerichter, Hofmärkte, Städt, und Märkt, jene Teſtamenta, oder Brief, welche eintweders gleich auf Siegelpapier geſchrieben, oder welchen die Siegelbögen beygelegt worden, in denen nach beygehenden Formular, von halb zu halb Jahr künftig einzuſänden, kommenden Anzeigen, jederzeit mit dem Sieglungsquanto anzumerken, jedoch ſelben in der Linie des Geldbetrags mit Nihil auszuwerfen.

9. Iſt zwar in denen letzteren Mandaten, de datis 9. April 1761. dann 1. Märzen 1768. wegen Einſändung ſpecificierter oder auch Fällanzeigen über die ältere nicht hinausgeſchrieben, und noch ungeſiegelte Briefereyen deutlicher Verhalt vorgeſchrieben, meiſtens aber die Sach unwirkſam geblieben.

Dahero auch nunmehro die uneinſtellige Folge, der hiervorn bereits enthaltenen Wahrmachung, verfänglicher Straffen und Unterſuchungscommißionen, welch letztere auf der Saumigen Unköſten ohnehin verſtanden ſind, einem jeden nochmahlen nachdruckſamſt eingebunden, und zu Einſändung, derley Anzeigen, der dazumal ſchon geſetzt 14. tägige Termin a die Recepti an, noch weiters anberaumet, auch all dergleichen ungeſiegelte Briefereyen, Inventarien, und Vormundſchaftsrechnungen ſelbſt, mit dem darzugehörigen Geldbetrag,

Digitized by Google

ben Unſerem Oberſiegelamt in dem nächſt folgend erſteren halben Jahr, bey Vermeidung der Executionerhollung unfehlbar erwartet, und hiermit aus keinerley Urſach mehr längers diſpenſiert wird, es wäre dann allein an einem, oder dem andern Ort, ein ſoſtarke Anzahl, ruckſtändiger Brief verhanden, welche in gemeldter Zeit unmöglich hinaus geſchrieben werden könnten, da ſolle die weitere Terminserhollung, nach dem 4. Punkten des 1761. Mandats auch gegenwärtig noch zu allen Uiberſluß bevorgeſtellet ſeyn.

Und damit Schlüßlichen, auch in der fortlauffend halbjährigen Deſignation, Brieferey, und Geldeinſändung, fürohin ein gewieße Zeit betrachtet, andurch die erwünſchliche Ordnung zum Beſten der Aemter ſelbſt erlangt, und der Einfluß der Sieglfählen in ein mehrere Gleichheit geſtellt, auch von jeden, dem hieran lieget, allmahlen ein ſicherer Antrag gemacht werden möge:

So beſtimmen Wir dem Rentamts München zu ſothanner Einſändung, auf das erſte halbe Jahr, das Monat July, und für das zweyte das Monat Jenner.

Dem Rentamt Landshut, Auguſt und Februar.

Dem Rentamt Straubing, September und Merzen.

Dem Rentamt Burghauſen, ingleichen denen ſammentlich auswärtigen Unſeren Herrſchaften. October und April, und endlichen

Der obern Pfalz die 2. Monater November und May, hiemit dergeſtalten gnädigſt: daß von denen in jeden Diſtrikt, entlegenen Gerichteren und Hofmärkten, Beamten, Stadt- und Marktſchreiberen, Lehenverwalteren, und Wiedenſchreiberen, an ſolcher Eintheilung ſich accurat gehalten, und dieſer, weil hierunter von ſelbſt auf die Erleuchterung, und unbeſchwerliche Thunlichkeit, der Bedacht genommen worden, keinerſeits übergangen werden ſolle, mit dem weiteren Anhang, daß Abſeiten derjenigen Grund, und Lehenherrſchaften, Wieden, und anderen Grundinnhaberen, welche ſonſt bey denen Unterthannen, und Stückeren, worüber ſie Brief errichten, keine Jurisdiction zu exerciren haben, die hiervorn anbefohlenen Reſignationen, mit dem Geldbetrag, oder auch Fällanzeigen, in der beſtimmten Zeit, an die ordenliche Jurisdictionsobrigkeiten, darinnen ihre Unterthannen, oder Grundſtuck gelegen ſind, eingeſändet, von denenſelbigen aber der Hauptdeſignation einverleibt, in übrigen auch auf die Veränderungsfäll, und ſich ergebende Brieferenen, und Sieglgelder, damit nichts zuruck bleibe, pflichtmäßige Obacht getragen, und, wenn ein widriger Verhalt wahrgenommen wurde, ſogleich die behörige Einberichtung gemacht werden ſolle. Geben in Unſerer Haupt und Reſidenz-Stadt München den 21ten May 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect. **(L.S.)**
ſpeciali.

Johann Bapiſt Strohmayr, Churſl. Rath und Hofraths Secretarius.

Artic. II.

a) Auguſtin Rechenauer Schopper im Churfürſtl. Pfleggericht Auerburg hat 5. Schiffzillen zu verkauſen, worunter 2. jede à 140. fl. von den andern 3en aber jede à 60. fl. gehalten werden, wer nun ſolche zu kaufen willens, kann ſich bey obigen Pfleggericht hierumen melden.

b) Johann Fritz Zillen-Schopper obig Churfürſtl. Pfleggerichts hat ebenfalls 3. Schiffzillen eine zu 140. die andere 2. jede ad 60. fl. zu verkaufen, der dieſe vonnöthen, kann ſich ebenfalls bey obigen Pfleggericht melden.

c) Zu Ergolting nächſt Landshut Churfürſtl. Pfleggerichts Rottenburg entlegen, iſt ein Erbrechts-Bad, ſo mit einen nahmhaften ehehaften und gemauerten Haus, und einen Garten verſehen iſt, um billigen Preis zu verkaufen; wer nun zu ſolchen Belieben tragt, kann ſich bey dem Hochgräfl. Hörwart. Verwalter Ignatz Schmied zu Landshut melden, wo ſodann weitere Nachricht ertheilet werden wird.

Artic.

Digitized by Google

Artic. VII.

Von Vertreibung der Erdgrillen oder Erdkrebſe.

a) Man nimmt etwa 2. Theile ungelöſchten Kalks, der zu Pulfer geſtoſſen werden muß, oder von dem Kalkgruß der bey Kalkbrennereyen im Ueberfluße zu haben: 2. Theile ausgeſiebter, oder mit nicht zuviel Kohlen vermiſchter Holzaſche, und ein Theil pulveriſirten Schwefels. Will man dieſen letzten nicht ſchonen, ſo kann man etwas mehr davon nehmen. Dieſe drey Sachen werden trocken untereinander gemiſcht, und mit dieſen Pulfer das Erdreich, worinn die Erdgrillen vorhanden, mäßig beſtreuet, und zwar zu einer Zeit im Sommer, da ein Regen bevorſteht.

Ein Chymicus wird ſchon die Wirkung, wenn der Regen erfolgt, und das aufgeſtreute Pulſer naß wird, im voraus errathen. Sie beſtehet darinne, daß das cauſtiſche des ungelöſchten Kalks in Verbindung des laugenhaften Salzes aus der Aſche den beygemiſchten Schwefel angreift, und aufſchließt, und das Waſſer führt ſolchergeſtalt eine Auflöſung des Schwefels mit ſich hinab in die Erde. Der Schwefelgeruch wird alsdenn allgemein, und dieſer iſt es, welcher die Erdgrillen und faſt alle ſonſtige Inſecten tödtet und vertreibt. Wollte man einen Regen nicht abwarten, ſo leidet es keinen Zweifel, daß durch Begießen mit Waſſer, wenn der Diſtrict nicht zu groß, eben daſſelbe zu bewirken ſteht. Ja ich vermuthe auch, daß es von vorzüglich gutem Erfolge ſeyn müſte, wenn man bey dem Umgraben eines Stück Landes dieſes Pulſer mit umgrube, da dann die feuchte Erde eben die Aufſchließung der Theile hervorbringen würde, und der ſaure Geiſt des Schwefels müßte ſich in der Erde noch beſſer verbreiten.

Die erſte Methode leiſtet indeſſen die unfehlbare Wirkung, daß die Erdgrillen davon ſterben, und gänzlich ſich verliehren, und auf dem Erdreiche, worauf das Pulſer geſtreuet worden, läſt ſich auch in geraumer Zeit kein andre Inſect, als Erdflöhe und dergleichen ſpüren. Die Zuſammenſetzung davon iſt nicht ſehr koſtbar, denn mit einen Himbten des Pulſers kann ſchon ein zieml. Strich Landes beſtreuet werden. Den Pflanzen und deren Blätter, worauf es etwa fällt, iſt es im übrigen im geringſten nicht ſchädlich, ſondern befördert noch als ein Düngungsmittel deren Wachsthum.

Fortſetzung des Schreiben an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

10) Die großen Mulder oder Reſervoirs werden mit Raſen, wie ein Teich, ausgeſetzt, und wenn ſolche voll Schlamm oder Erdreich ſind, wird ſolches wieder in die Felder oder Baumſchulen geführt, die Dämme aber werden wie Scarpen gemacht, und mit Heuſaamen beſäet. 11) Die Hauptgräben werden mit Raſen gefüttert, und mit Nebengraben und Muldern verſehen.

Cap. VIII. Von Pflanzung allerley Kohlart und Rüben, auch wie man es im Winter conſerviren, und verbrauchen ſoll.

1) Turſchenrüben zu Saamen habe ich den 18. März 1750. in gutes Erdreich, etwas weit aus einander, in lauter Gruben ausſetzen geſehen, ſo tief, daß alles bis oben auf die Keime mit Erde bedeckt war. 2) Noch weiter aus einander, und nur die Wurzeln in die Erde, wurden Saamenſtrünke und Kohlrüben oder Kohlrabi ausgeſetzt. NB. Wenn man die Wurzeln von Kohlrüben abſchneidet, ſo ſollen ſie mehr Saamen tragen. 3) Etwas Aſche auf die Pflanzen geſiebt, wenn ſie geſäet ſind, ſoll gut für die Erdflöhe ſeyn, auch ſollen es dieſe Inſekten nicht leiden können, wenn man die Pflanzen fleißig begießt. 4) In Schlüſſelburg werden die Rüben weit aus einander in die Braache geſäet, wenn der Acker vorher locker zugerichtet worden iſt. 5) Ebendaſelbſt werden die Blätter von Krautſtrünken, Rüben, Kohlrüben und dergleichen wie auch die Stängl ſelbſt geſtampft, in große Botteiche eingelegt, Salz, 1 ein halbe Seidel auf einen Eimer gerechnet, dazu genommen und ſo viel Waſſer darauf geſchüttet, bis es darüber geht. Iſt eine vortreffliche Winterfütterung für das Vieh. 6) Ebendaſelbſt wer-

den

Digitized by Google

den die Strünke, Kohlrüben und Turſchenrüben in den Stuben auf die Oefen, wie auch in die Backöfen geſchüttet, getrocknet, dann etwas weniges davon in einem Keſſel gekocht, unter die Seide gethan und mit Heckerling vermiſcht dem Viehe kalt gegeben, aus dem Grunde, weil ſonſt dergleichen Gartengewächſe ſich nicht allemal halten wollen und viel davon verfault. 7) Auf dieſe Art ſind Anno 1749. auf den deutſchen Güthern 500. Strich getrocknet worden. 8) Wenn dieſe Art von Gewächſen ſehr häufig geräth: ſo werden ſie auch in Haufen geſetzt, ſo daß die Blätter als eine Decke herunter hängen. So können ſie bis Weihnachten ſtehen bleiben, und wenn ſie gefrieren: ſo ſchadet es nichts. Ein Regen zieht den Froſt wieder aus, oder man darf ſie nur an einen Ort bringen, wo ſie wieder aufthauen. Die Turſchenrüben dauern am längſten. 9) Wenn die Witterung gut iſt: ſo ſäet man die Pflanzen gerne 3 Tage nach dem Neumonde, im andern Viertel aber ſteckt man ſie gerne. Den Abend vorher läßt man ſie wohl mit Waſſer begießen und früh ausziehen, daß etwas Erdreich an den Wurzeln hangen bleibt; alsdenn in eine Schüſſel ſetzen und mit folgendem beſprengen: Man läßt nämlich den Balg, die Schweisdärme und das ganze Eingeweide von einem Haſen ſtinkend werden. Dieſes rühret man in Waſſer wohl um, tunkt einen Strohwedel hinein, und beſprengt die Pflanzen damit, ſo wird ſie kein Haaſe oder Rehe hernach in Feldern abbeißen. 10) Die Pflanzen ſetzt man gerne in einen Triangel, wenn es ſehr guter Boden iſt 3. Viertel, ſchlechten Boden ein halbe Elle, Turſchen aber 1 ein halbes Viertel aus einander. 11) Die bayeriſchen Rüben werden in Krautfeld dünner geſäet als andere Pflanzen, 8 bis 14 Tage vor Pfingſten im andern Viertel vor dem Vollmond, oder auch den Tag, wenn der Mond voll iſt, nur daß die Witterung ſchön ſey. Sie können auch in die Stoppeln geſäet werden 2 ein halbes Seidel Saamen auf 1 Strich Feld gerechnet, der vorhero mit Erdreich melirt wird. Wenn dieſe Rüben ſo ſtark, als eine Feder, geworden ſind: ſo werden ſie verſetzt ein Viertel weit aus einander, auch im Triangel, wenn der Platz da iſt. 12) Die Pflanzen von Turſchen müſſen mehr gelegt, als gerade geſteckt werden. Auf dieſe Art werden ſie ſo groß, daß nur die Blättchen herausgugen. 13) Kohlrabipflanzen aber werden gerade geſteckt, wie die Strünke. 14) Neues Land, worinn Krautſtrünke, Kohlrüben und Turſchen geſäet werden, braucht keine Düngung, ob ſie ſolche gleich ſonſt vertragen. Wenn die Pflanzen dünne geſäet werden: ſo werden ſie herzhafter und nicht zu langbeinicht. Kohlrüben, Mohren, Turſchen und dergleichen, werden weit aus einander geſteckt, damit ſie ſich deſto beſſer ausbreiten können; das Strunkkraut aber ſteckt man etwas näher. Zum Saamengeräthe ſchicken ſich die Strünke von der letzten Art am beſten, wo viel Zweige ſeitwärts zuſammen gehen. 15) Man ſäet dieſe Pflanzen im erſten Viertel, 3 Tage nach dem Neumond, und ſteckt ſie gegen den Vollmond. 16) Wenn gegen Pfingſten Kraut geſteckt würde: ſo verſicherte der Oberwirthſchafter, daß es bis St. Galle ſo ſchön als in N. werden müßte. 17) Die bayriſchen Rüben, die in Stoppeln geſäet werden, bleiben über Winters im Felde. Im Frühling kann man ſie alsdenn vors Vieh füttern, wenn man mit den andern fertig iſt. NB. Iſt auch im Erzgebürge probirt worden. Wenn der Herbſt gut war; ſo geriethen ſie vortreflich. 18) In N. macht man auch gleich im Felde große Gruben 3 Ellen und tiefer, man ſchneidet die Rüben gleich ab, dürret die Blätter, und ſchmeiſt die erſtern in die Gruben. Oben deckt man ſolche mit Bretern, oder Stroh und Erdreich zu, und läßt ſie in dieſen Gefängnißen bis zum Frühling.

Cap. IX. Von der Viehwirthſchaft.

1) Sommerszeit, ſobald die grüne Fütterung angehet, bekommen die Kühe nichts warmes, ſondern es wird nur grünes gefüttert, als: Gras, Spinat, Körbel, Mariengras, Klee, Lucern und Eſparſet in der Ordnung, worinne es die Zeit hervorbringt. Wenn aber die Kühe Früh um 7. Uhr, und Nachmittags in den Zwinger ausgetrieben werden, ſo ſaufen ſie nur daſelbſt, wenn ſie anders wollen. Bleiben ſie nun bey Regen oder der größten Hitze

Digitized by Google

Hitze gar im Stalle: ſo werden ſie mit kalten Waſſer getränket. 2) Das Mariengras, ſo auch der Klee, und alles Grüne, muß trocken und beydes erſtere behutſam gefüttert werden, ſonſt blähet es das Vieh bis zum Zerſpringen auf. Wenn ſie aber von etwa veränderten Gras, oder das von Regen naß iſt, ſehr laxi-ren: ſo darf man ihnen nur darzwiſchen eine Mahlzeit dürres Heu oder Klee geben, als wovon es gleich wieder nachläßt. Auf das Mariengras oder Klee dürfen ſie auch nicht zu ſaufen bekommen, und, wenn ſie ſich ja über-freſſen, nur brav herumgejagt werden. 3) Im Auguſt gehet das Krautabblatten an. Dieſe Blätter werden grob geſchnitten, wenn ſie ſehr groß ſind, ſonſt aber mehrentheils ſo vorgegeben, und nicht warm gemacht. NB. Anno 1749. hat das Krautabblatten 16 Wochen gewährt. Im liſſauer Meyerhofe werden etwas Krautblätter mit warmen Waſſer Abends vor dem andern Morgen eingebrannt, darnach aber den ganzen Tag ſo vorgegeben. Dieſes Warmmachen aber geht nur im November oder December an, wenns ſehr kalt iſt. 4) Wenn die Krautblätterfütterung aufgehört hat; ſo bekommen alle Kühe, und was im Kuhſtall von großen Kalben ſtehet, im ſpäten Herbſte und den ganzen Winter hindurch, bis wieder die grüne Fütterung angehet: a) Früh Kohlrüben, Krautſtrünke, und Turſchen, jedes beſonders, in der Menge, wie man denkt, daß wegen des Faulens nöthig iſt, und man von jeder Sorte die Quantität hat, und nachdem eins vor dem andern leichter fault und fortgeſchaft werden muß. Krautſtrünke ſind fürs Vieh das Beſte. Sie werden Abends vorher eingeſchnitten, oder gehackt und mit heißem Waſſer, ſo kochend in den Beuchtrog geſchüttet und wohl zugedeckt wird, ſtehen gelaſſen. Hiervon wird jedem Stücke ein ziemlicher Kübel voll nebſt Brühe gegeben, alsdenn demſelben in einer Weile darauf Gerſten- oder Haberſtroh aufgeſteckt, aber weiter kein Saufen eingegoſſen. NB. Man kann auch die Spreu von Geeraide und Mariengras darunter einbrennen. b) Mittags werden dem Vieh geſtampfte Möhren, Turſchen, Krautſtrünke, Kohlrüben, oder auch weiße Rüben, was man darunter nöthig findet, zuerſt zu verfüttern, vorgegeben. Dergleichen Futter wird mit Heckerling von Gerſtenſtroh, wo beſonders Klee darunter iſt, oder Waitzen- oder Kornſtroh vermengt, und mit kaltem Waſſer angefeuchtet, worunter man auch etwas Spreu thun kann. Hiervon bekömmt jedes Stück ſeinen Trog voll, und alsdenn eine lange Weile darnach etwas Heu, alsdenn etwas Gerſten- oder anderes Stroh aufgeſteckt. c) Nachmittags werden ſie in den Hof oder in die Standplätze gelaſſen, und ſaufen aus dem Troge, welches einige thun, andre auch nicht. d) Abends wird wieder wie Frühe gefuttert. Zu Liſſa fand ich 166 Kühe. 5) Im koſtomlather Meyerhofe, wo 132. Kühe ſtanden, giebt der Schweitzer das ganze Jahr gar nichts Warmes, als Krautſtrünke, Rüben ꝛc. Alles wird geſchnitten, und des Tages zweymal trocken vorgegeben, als erſtlich: Früh Stroh, darnach die geſchnittenen Rüben, dann und wann etwas Heu, aber nicht alle Tage; Mittags Heckerling, Spreu und Siede mit kaltem Waſſer angefeuchtet, alsdenn wieder Stroh aufgeſteckt. Desgleichen wird Mariengras, Klee und Kraut alles trocken und ungebrannt verfüttert, bis zur Winterfütterung. NB. Der Schweitzer hat jährlich um 8 Pfund Salz auf eine Kuhe, welches er vor gnüglich hielt. Es wurde ihm aber nicht accordirt. 6) Im ſchibitzer Meyerhofe ſtunden 167 Stück Vieh. Hier und in den übrigen Meyerhöfen wurde es gehalten, wie im vorgehenden. 7) Der Schweitzer ſagt, daß man jährlich von einer Kuh, excluſive des Kalbes, 2 Centner Käſe machen könne. In allen liſſauer Meyerhöfen, wird dem Viehe weder Schrot noch Salz gegeben. 9) Auf 10 Pfund Butter, rechnen ſie ein halbes Seidel.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Bey Johann Karl Mauz burgerl. Buchbinder alhier im Waſſerburgerlädl ſind zu haben, 1) Meilenzeiger aller berühmten Städt in Europa. 2) Circulus Bavariæ auf einer Karten. 3) Circulus Weſtphaliæ. 4) Electoratus Moguntinus. 5) Societas Ieſu germana.

mana. 6) Mappa Geographica Maris aſſoviensis, vel de Zabache & paludis mæotidis. 7) Electoratus Palatinus ad Rhenum. 8) Chorographia argentorati. 9) Poſtkarten durch Deutſchland. 10) Accurata Utopiæ tabula. 11) Das jetzige Kriegstheater auf einer Karten. 12) Bavariæ Pars inferior. 13) Bavariæ Pars ſuperior. 14) Poſtkarten durch Frankreich. 15) Poloniæ Regnum. 16) Imperium turcicum. 17) Imperium Romano-germanicum. 18) Der Kirchenſtaat. 19) Status Reipublicæ genuæ. 20) Helvetiæ, Rhætiæ, Valeſiæ & partis ſabaudiæ tabula. 21) Circulus Franconicus. 22) Comitatus tyrolis. 23) Affrica. 24) America. 25) Aſia. 26) Mappa regnorum Hiſpaniæ & Portugalliæ. 27) Siciliæ regnum. 28) Mappa hungariæ. 29) Circulus Suevicus. 30) Dominium Venetum. 31) Europa. 32) Tabula regnorum Angliæ, Scotiæ, & Hiberniæ. 33. Belgium fœderatum. 34. Laplus grande partie de la Manche, qui totient les lôtes d' anglettere & celles de france les Bords Maritimes de picardie. 35) Carte des Isles de Majorpue Minorque & d' Yoice. 36) Majeſtas Auſtriaca. 37) Bohemiæ regnum. 38) Electoratus Hannoveranus. 39) Ducatus Brunsvicenſis. 40) Boruſſiæ regnum. 41) Saxoniæ inferioris Circulus. 42) Saxoniæ ſuperioris Circulus. 43) Proſpect von München. 44) Le Royaume de France. 45) Mappa Imperii Muſcovitici auf 2. Karten. 46) Poſtkarten durch ganz Deutſchland. 47) Portugalliæ & Algarbiæ Regna. 48) *Palatinatus Bavariæ.* Gehet ab. 49) Sphæræ artificiales. 50) Ducatus Barmenſis & Placentinus. 51) Curſus Rheni ſupra Argentoratum & regiones adjacentes. 52) Curſus Rheni ſupra Wormatiam usque ad Archiepiſcopatum Colonienſem. 53) L' Eveche & L' Etat de Liege. 54) Brabantiæ Ducatus. 55) Tabula Epiſcopatuum Monaſteriienſis, & Oſnabrugenſis. 56) Livoniæ & Curlandiæ Ducatus. 57) Ducatus Magdeburgenſis & Halenſis. 58) Curſus Rheni infra argentoratum usque ad Wormatiam cum adjacentibus regionibus. 59) *Penſylvania.* 60) Comitatus Flandriæ. 61) Comitatus Oedenburgici ac Delmeſtorſtani. 62) Marchionatus Moraviæ. 63) Superior & inferior Haſſia Landgraviatus. 64) Ducatus Cliviæ & Comitatus Narchiæ. 65) Intervalla Viæque publicæ Eeleƈtoratus Saxoniæ. 66) Naſſoviæ principatus. 67) Ducatus geldriæ. 68) Electoratus Brandenburgicus nec non Ducatus Pomeraniæ cum magna maris Balthici, & provinciarum adnexarum parte. 69) *Tabula* Ducatus Mecklenburgici. 70) Delineatio Briſgoviæ cum civitatibus ſylveſtribus auſtriæ anterioris. 71) Carinthiæ Ducatus. 72) Ducatus Styriæ. 73) Ducatus Sileſiæ auf 2. Karten. 74) Regnum Daniæ. 75) Regnum Sueciæ. 76) Regnum Sinæ. 77) Italia. 78) Ducatus Juliacenſis, Clivienſis & Montenſis. 79) Delineatio præfecturæ Dresdenſis. 80) Tranſilvaniæ principatus. 81) Marchionatus Luſatiæ inferioris. 82) Mappa circuli Rhenani ſuperioris. 83) Proſpectus Norimbergenſes. 84) Germaniæ Mappa critica. 85) Regnum Scotiæ. 86) Theatrum belli per tractum Rheni, Moſellæ ac Moſæ. 87) Angliæ Regnum. 88) Das Königreich Neapel. 89) Magnæ Bruſſiæ Ducatus. 90) Lombardiæ delineatio. 91) Terra ſancta ſive Paleſtina. 91) Flaggen aller verfahrenden Potenzen. 93) Stammbaum der griechiſchen Kaiſer. 94) Kreisamt Meiſſen. 95) Belgii pars meridionalis. 96) Die 17. vereinigte Provinzen. 97) Campaniæ Ducatus. 98) Regnum Perſiæ. 99) Danubius. 100) Corſica. 101) Stammbaum des Königl. Hauſes Preuſſen. 102) Circulus Miſſnicus. 103) America ſeptentrionalis. 104) Regnum Franciæ & Navarræ. 105) Poliometria Circuli Saxoniæ ſuperioris & inferioris, item Circuli Rhenani ſuperioris & inferioris. 106) Stammbaum des Hauſes Braunſchweig Lüneburg. 107) Mappa Indiæ occidentalis. 108) Marchionatus Luſatiæ ſuperioris. 109) Stammbaum von Oranien. 110) Proſpect von Liſabon. 111) Mappa aliquot Circulorum Germaniæ, auf 4. Karten. 112) Die Churbaieriſche Mauthkarten. 113) Theatrum belli, 1ſter Theil auf 3. groſen Karten. 114) Detto 2ter Theil auf 3. groſen Karten.

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß di hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktage von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Mon.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 k. Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. Semmel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	10	—	—	6	—	4	2	—	—	21	3	—	2	2	20	8	3	6	4	9	—	8	30	7	—	5	30	3	30
Aichach	12	6	2	5	2	5	2	—	—	30	3	2	3	1	20	6	3	4	1	22	—	13	—	11	10	8	20	7	—
Aybling	9	—	—	5	2	5	—	—	—	30	4	—	3	—	13	5	3	4	2	14	—	11	30	9	—	5	20	4	10
Abensperg	9	6	3	5	2	5	—	—	—	30	3	1	3	—	18	8	2	8	4	16	—	11	—	8	—	7	—	5	—
Braunau	3	5	2	4	1	4	2	5	—	36	3	2	3	1	16	6	—	18	7	—	—	10	—	7	30	5	—	3	30
Vohburg	5	—	—	6	—	5	—	—	—	36	4	—	2	2	15	8	2	4	2	7	—	9	30	7	—	5	30	4	15
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Craiburg	16	6	—	5	—	5	2	—	—	21	4	—	2	3	15	5	2	5	2	9	1	10	—	7	15	6	—	4	40
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	18	6	2	5	2	6	—	—	—	27	3	2	3	1	20	7	—	4	1	22	—	13	50	11	2	9	—	7	35
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	36	3	—	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	—	7	—	5	30	3	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kelheim	10	6	2	5	2	5	2	—	—	21	3	—	3	—	22	9	1	10	3	30	—	11	15	9	—	7	—	5	—
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	10	—	7	30	6	20	4	30
Landau	2	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	19	8	2	6	3	—	1	9	30	7	—	6	—	4	26
Landſperg	5	6	2	6	—	5	—	—	—	24	3	3	3	—	21	6	1	1	—	9	2	14	30	11	45	9	50	6	15
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mühldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Mosburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	15	4	2	4	—	4	—	—	—	30	3	—	3	—	20	7	—	6	3	8	—	10	30	8	30	6	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plärling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	18	5	—	5	—	4	2	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	—	10	—	6	—	4	38
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	6	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	4	5	2	5	1	5	—	—	—	30	3	2	3	1	22	7	—	4	1	—	—	10	—	7	30	6	—	5	30
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	16	5	30	4	15
Rottenburg	2	6	2	5	2	5	2	5	—	36	3	2	3	—	17	9	2	4	1	24	—	9	—	7	30	6	—	5	20
Schärding	11	5	1	5	1	4	2	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	8	—	10	10	4	—	3	—
Schongau	30	6	2	0	—	5	2	5	—	15	—	—	2	3	18	5	3	8	2	24	—	13	—	6	24	4	—	6	30
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	5	—	5	—	4	2	4	—	24	4	1	2	3	17	6	2	5	2	7	2	12	—	8	—	8	—	4	—
Traunſtein	4	5	2	5	—	4	—	—	—	24	3	—	2	3	17	8	—	4	2	5	1	11	30	8	18	—	—	4	40
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	9	5	3	5	1	—	—	—	—	36	3	—	3	—	21	8	2	6	2	22	—	10	40	9	30	6	15	5	—
Waſſerburg	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24	3	1	3	—	17	6	3	8	3	13	2	12	15	8	40	—	—	5	10
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwieſel	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath May geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 26. May.			Landshut d. 22. May.			Straubing d. 19. May.			Burghauſ. d. 18. May.			Ingolſtadt. d. 12. May.			Amberg d. 14. May.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	13	15	—	9	26	—	10	15	—	10	—	—	10	50	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	12	—	—	6	45	—	9	—	—	7	30	—	9	10	—	5	45	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	8	30	—	5	30	—	—	—	—	6	—	—	7	20	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	7	24	—	4	48	—	5	—	—	4	—	—	5	20	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	16	—	1	40	—	1	55	—	1	58	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	30	—	1	20	—	1	45	—	1	40	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	4	—	1	35	—	1	30	—	1	24	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	—	48	—	1	30	—	1	12	—	—	6	—	—	40	3
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	5	3	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	6	—	—	5	1	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	6	—	—	5	2	—	4	3	—	6	—	—	5	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	15	—	—	40	—	—	36	—	—	32	—	—	44	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	20	—	—	—	—	—	18	—	—	22	—	—	24	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	26	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	14	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	18	—	—	20	—	—	15	—	—	18	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	16	—	—	25	—	—	17	—	—	14	—	—	20	—	—	26	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	—	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	28	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	12	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	13	—	—	13	—	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. { Buchenholz.	1. Klaft.	5	3[illegible]	—	5	15	—	7	—	—	3	45	—	4	50	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	5	—	—	4	50	—	6	—	—	—	—	—	4	20	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	45	—	3	30	—	5	—	—	2	20	—	3	45	—	3	45	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	7	3	—	9	2	—	8	—	—	6	—	—	8	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		2	4	—	2	4	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	2	30	—	2	21	—	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =		4	8	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XI.

München den 9. Juny. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, das Kartenſtemplungsweſen, und deren Gebrauch betreffend. Dat. 16. May 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade männiglich zuvor: Ob wir ſchon in Kartenſtempelweſen vielfältige Generalia gnädigſt erlaſſen, und in ſelben alle Vorſorge und Maßregeln gebraucht zu haben vermeynten, daß die heimlichen Einſchwärzung fremd ausländiſcher Karten gänzlich der Weg abgeſchnitten ſeyn möchte; So müſſen wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Verſehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern und Amtleuten (als welche auf die eingeſchwärzte Karten die pflichtſchuldige Obſorge nicht tragen, und die Uebertretter Unſerer Gebothen zur generalmäßigen Beſtraffung nicht behörig anzeigen) ſehr viele ungeſiegelte auch Unſerm Siegel nachgeamte falſche Karten in Unſern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz hin und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unſer Siegelgefäll merklich gemindert, ſondern auch der Burger, und Landmann in Schaden und Straf verleitet, der redlich und ehrlich handelnde aber vor einem andern mit unerlaubten Unterſchleif ſich behelfenden Mitburger und Unterthanen beſchwehrt wird.

Wie wir nun aber zu Abſtellung dieſes Unfugs und Unterſchleifs entſchloſſen ſind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverſchleiß der Profeßion deren Kartenmachern ſelbſt, da hingegen den Kartenſiegel in ein andre, und ſolche Verfaſſung ſetzen zu laſſen, vermög welcher fremd eingeſchwärzte Karten gleich von denen recht geſiegelten hieländiſchen Karten erkennet werden mögen;

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unſern Befehl recht geſiegelten Karten hiemit kund thun laſſen wollen, und zwar

Erſtlich, die ordinarie deutſche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, ſo müſſen in ſolchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das geſiegelte Hauptblatt iſt, mit Unſern Churbaieriſchen Wappen geſiegelt ſeyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthaltet: Churfl. Kart. Siegelamt München: und ſo ferners iſt auch auf dem Herzſiebner das Sieglungsdatum zu leſen mit den Worten: Churbaieriſche ordinarie Eichelkarten geſiegelt (E. g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf und Zunamen: dieſe ordinarie Karten ſind auch mit einem extra hierzu geſiegelt papierenen Bändlein zuſammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfalls das Churbaieriſche Wäppel zu erſehen iſt, und befinden ſich jene Wort des Sieglungsdati darauf, wie ſolche auf dem Herzſiebner ſtehen.

Es iſt aber hiebey wohl zu merken, daß in dem Papier dieſes Bändlein unter den Worten Churbaieriſche ordinarie Eichelkarten ſich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchſtaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderſt nicht wahr nimmet, außer wenn man das Bändlein gegen dem Licht haltet, als welches das eigentliche Zeichen der

recht geſiegelten Karten iſt, und eben auf gleiche Weis ſind.

Zweytens, die feine deutſche Karten geſiegelt und gezeichnet, außer daß bey dieſer Gattung anſtatt des Herzſiebners auf den Graßſiebner die Worte Churbaieriſch feine Eichelkarten geſiegelt den 1. Julii 1770. zum Exempel ſich befinden. Zudeme wird dieſe feine Karten mit keinen geſiegelten Bändlein, ſondern mit einem Einſchlagdeckel Papier verſehen, auf welchem Papier die Churfürſtl. baieriſche Wappen groß, und in ſelber untenher eine kleinere iſt, worauf obenher zu leſen ſtehet, feine blau oder rothe deutſche Karten geſiegelt E. g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbl in München.

Das Papier dieſer Einſchlagblätter enthaltet obenher auf der Wappen, wo die obbeſagte Worte gedruckt ſind, gleichermaſſen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen dem Licht zu leſende Buchſtaben C. B. K. S. M. als das Kennzeichen unverfälſchter Sieglung in ſich, wie ſolche auf dem ordinarie Karten Einſchlagbändlein zu erſehen ſind, wohingegen

Drittens, bey denen Franzöſiſchen, und Tarockkarten der Graßkönig, und der Graßober gezeichnet ſind, und zwar erſterer mit den Worten Churbaieriſch Franzöſiſche oder Tarockkarten geſiegelt E. g. den 1. Junii 1770. Der Graßober aber mit des Kartenmachers Namen. Dieſemnach ſoll

Viertens, der neue Siegel den 1. Julii dieß Jahrs ſeinen Anfang nehmen, bis auf dieſe Zeit hat ſowohl die bishero geweſte Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zurück zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unſerm Hofkammerſiegelamt einzuſchicken, welches auch die ſämmtlich im Land ſich befindende Kartenmacher zu thun haben, und ein gleiches von denen Pfleggerichtern, und allen Obrigkeiten mit dem Beyſatz zu obſerviren iſt, daß ſie die bey denen Städt- oder Märkts, und Landkrämmern, dann Wirthen ſich vorfindend niemals gebraucht wordene Karten (was ſie immer vor eine ſeyn mögen) mittels einer in Duplo verfaßten Anzeig zu obgedacht Unſern Siegelamt überſenden ſollen, welches ſodann

Fünftens, die eingeſchickte Karten umzuſiegeln, und mit einem beygelegt geſiegelten Bändlein, oder Einſchlagpapier ohne mindeſte Siegelgebühr wiederum ad locum unde zurück zu verſenden, nach Verfluß des erſten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechſtens, von denen Kartenmachern weiters verfertiget wird, dießfalls haben ſie ihre Bögen von Siegelamt geſiegelter auf obbeſchriebene Art mit dem Bändlein, oder Einſchlagpapier Deckeln abzuhollen, und die Siegelgebühr alſo gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchſten Gnaden, jedoch auf allmaliges Wiederruffen dergeſtalten gemindert haben will, daß ſie Kartenmacher ab denen deutſchen ordinarie Eichel, dann Winzi, und ſogenannten breiten Karten nur 2. Kr. von Geſpiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen ſämmtl. feinen deutſchen, Franzöſiſchen, und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, ſo außer Land ſpediret und verkauft werden, geben, obſchon ſie auch alle ohne Ausnahm geſiegelt ſeyn müſſen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth- oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verſtandener Zeit an dann ſollen

Siebendens, all andere von Unſerm Siegelamt nicht geſtempelte, und mit der beſchriebenen Zugehör nicht verſehene Karten hiemit vor confiſcabl erkläret ſeyn, und iſt von denen Obrigkeiten ein jeder (wer der immer ſeyn mag, und wobey ein ungeſiegelt falſche Karten erfunden wird) von jedem Kartenſpiel um zwey Reichsthaller unnachläßig zu ſtraffen, daß angefallene Strafgeld davon zu Unſern Siegelamt die Helfte einzuſchicken, die andere Helfte aber unter die Obrigkeit und Ausbringern zu vertheilen.

Ach-

Digitized by Google

Achtens, wollen Wir ferners gnädigſt, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche ſich Karten anzuſchaffen verlangen mit der Erkauffung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Jngolſtadt, Stadt am Hof, Deggen=Dorf=und Ried anweiſen ſollen, als welchen man obverſtandenermaſſen zu den beſſern Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigſt wiederum überlaſſen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuverſichtigen Hoffnung befreyen wollen, daß ſie ein ſolche gute Waare machen werden, damit das Publikum verſehen ſeyn, und man nicht Urſach haben möge, eintweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzuſtellen, oder wohl gar dießfalls eine eigne Manufactur auf Unſere Rechnung errichten zu laſſen. Uebrigens und

Neuntens, hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und andern Spiels erlaſſenen Generalien de Anno 1765. & 67. zwar noch ferner, jedoch dergeſtalt ſein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictierten Straf hinführo das Würfel=Dreher=Trieb=Reitter=Thurn=und all andre Hazard oder bloſſes Glücksſpiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunſt=oder vermiſchten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, wodurch alſo die weitere Erhol=oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von ſelbſt gänzlich wegfallt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps, ſondern auch alle Conſinwächter, Gerichtdiener, und Amtleute wegen Erkänntniß der rechtgeſiegelten und gezeichneten Karten mit dem Ohnverhalt zu informiren, und zu inſtruiren ſind, daß ſie auf die falſch eingeſchwärzte, oder ungeſiegelte Karten den pflichtſchuldigſten Bedacht nehmen, und die Uebertretter Unſers Gebothes bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, ſofort nicht veranlaſſen ſollen, daß man ſie wegen der bisherig in Kartenweſen erzeigter Nachläſſigkeit Unſre höchſte Ungnad empfinden, und etwan gar von Dienſten amoviren laſſen müßte.

Wir verſehen Uns allenthalben guter Obſicht, welche hauptſächlich auf denen Gränzortſchaften, und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unſer Willen in all obigen Punkten gehorſamſt zu vollziehen iſt. Gegeben in Unſer Haupt= und Reſidenzſtadt München, den 16. May 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Johann Baptiſt Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

b) Generalmandat, die Policeyſtraffen und Appellationen, daß ſolche fürohin zum Churfürſtl. Commercien=Collegio als letzten Jnſtanz gehörig ſeyn ſollen. Dat. 23. May 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen Unſern Hofrath=und Hofkammer=Präſidenten, Vice=Präſidenten, Vitzdommen, Kanzlern, Directorn und Räthen, Renntmeiſtern, Landrichtern, Pflegern, Kaſtnern und Verweſern, wie auch Unſern Mauth- und Accisbeamten, dann den dreyen Ständen Unſrer lieben und getreuen Landſchaft, deren Richtern und Verwaltern, nicht weniger Unſern Hofraths=und Regierungsadvocaten, Landgerichts=Städt und Märkts=Procuratoren, und insgemein all Unſern Unterthanen, dann jenen Fremden, denen dieſes zu wiſſen vonnöthen, Unſern Gruß und Churfürſtliche Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: Was maſſen eine Zeit her die Appellation in Pollicenſtraf und derley Confiſcationsfällen, bald bey Unſerm Hof=reſp. Policeyrath, oder Regierungen, bald bey Unſerm Commerciencollegio, ja nicht ſelten bey beederley dieſen Stellen zugleich angegangen, und zwiſchen denenſelben ein ſolcher Conflictus Juriſdictionis veranlaſſet worden, welcher nicht nur die Parthenen ſelbſt in übermäßige Koſten verleitet, ſondern auch denen ſolche Cauſas in erſter Jnſtanz verhandelnden Obrigkeiten ganz unnöthig gedoppelte Arbeit aufgeſeilet: hauptſächlich aber die böſe Wirkung nach ſich gezogen hat, daß viele muthwillige Pollicenfrevler durch ſolche Abſpringe ſich aus der Schlinge zu ziehen, den Eifer

Digitized by Google

der Unterobrigkeiten durch lauter Weitläufigkeiten zu erſticken, und ſolchergeſtalten Unſere auf die Handhabung guter Ordnung im gemeinen Weſen abzielende Pollicеygeſetze inviel weg vollends zu vereiteln Gelegenheit gefunden haben.

Nachdeme Wir nun dieſen Unfug mit einmal gänzlich abgeſchaft wiſſen wollen: So erklären Wir, daß nicht nur von nun an alle Appellationes in Pollicey-Straf- und Confiſcationsſachen nur mehr bey Unſerm Commerciencollegio angebracht, ſondern auch die zur Zeit etwa bey Unſerm Hof- reſpective Pollicеyrath, oder den Regierungen bereits inſinuirte derley Weigerungen dahin verwieſen, und allda verbeſcheidet werden ſollen; allermaſſen Wir bemeldtes Collegium ohnedem in keiner andern Abſicht mit Räthen aus Unſerm Reviſorio, Hof- und Pollicеyrath, dann der Hofkammer beſetzt haben, als daß ſelbes in Cauſis Commiſſorum Unſere ſonſtige Juſtitzſtellen vertretten, und wegen des Zuſammenhanges der verſchiedenen Straf- und Confiſcationsgeſetzen dießfalls ganz allein die zweyte und letzte Inſtanz ſeyn und bleiben ſollen. Welchemnach dann die allenfalls von den Unterobrigkeiten gravirte Partheyen, deren Advocaten und Sachwalter ſich mit ihren Appellationsſchriften forthin alleinig an gedacht Unſern Commerciencollegium zu wenden, und allda Beſcheids zu erwarten haben. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23. May 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Johan Baptiſt Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

Artic. II.

a) Franz Paul Ublacker burgerl. Rothgärber zu Türſchenreith hat 500. Stück Ochſenhörner à 5. fl. und 200. Stück Kühehörner pr. 2. fl. 30. kr. das hundert, zu verkaufen.

Artic. III.

Nachricht.

a) Einem geehrten Publiko wird hiemit zu wiſſen gemacht, daß bey der Churfürſtl. gnädigſt-privilegierten Geſundheitswaſſerverlegerin Maria Joſepha Plankin, geweſt verwittibte Lanjuſin allhier in der Weinſtraß nachſtehende Wäſſer, nebſt dem dazu gehörigen Salz friſch angekommen, und um billige Preiſe zu haben: als das Setlitzerwaſſer, egeriſchen Saurbrunnen in groß und kleinen Flaſchen, Spaawaſſer, Selzer- und Schwalbacher- dann Blutzerwaſſer.

Art. IV. Leipziger Geld-Cours in neu ſächſ. Wechſelzahlung Oſtermeſſe 1770.

Amſterdam in Banc. -	$140\frac{1}{2}$	140 thl. 12 gl. thun in Amſt. in Bo. 100 thl.
Detto in Curr. - - -	134	134 thl. - gl. - - Curr. 100 thl.
Hamburg in Banc. - -	139	138 thl. - gl. - in Hamb. in Bo. 100 thl.
Augſpurg in Curr. - -	$98\frac{3}{4}$	98 thl. 18 gl. - in Augſpurg 100 thl.
Wien in Curr. - - -	$99\frac{1}{4}$	99 thl. 6 gl. - in Wien 100 thl.
Paris - - - - - -	$76\frac{1}{4}$	76 thl. 6 gl. - in Paris 100 thl.
London per 1. Pf. Sterl.	$5:16\frac{3}{4}$	1 tt. Sterl. thut - 5 thl. 16 gl. 9 pf.

Sorten ſo gegen neu ſächſ. Wechſelzahlung gewinnen.

Louisbl. - - - -	—		100 thl. Louisbl.
Duc. Ungl. w. 2 thl. 18 gl.	—	$1\frac{3}{4}$	100 thl. Ungl. wicht. Duc. - 101 thl. 18 gl.
Bresl. - - - -	—	$1\frac{3}{4}$	100 thl. Breſl. Duc. - 101 thl. 18 gl.
Ordinaire Duc. - -	—	$\frac{3}{4}$	100 thl. ord. Duc. - 100 thl. 18 gl.
Duc. Alm. - - -	—		1 Mk. Duc. Gold gilt
Louisd'or Almarco -	—	—	1 Mk. Louisd'or Gold gilt - -
Souveraind'or - - -	—	8:5:9	1 Souverain gilt - 8 thl. 5 gl. 9 pf.

Sorten

Sorten ſo verlieren.

Louisd'or	à 5 thl.	—	1¾	101 thl. 18 gl.	Louisd'or	100 thl.
Doppien	à 5 thl.	—		, ,	Doppien thun	
Carld'or	à 6¼ thl.	—	2¾	102 thl. 18 gl.	Carld'or ,	100 thl.
Schild'or.	à 6¼ thl.	—	2¾	102 thl. 18 gl.	Schild'or ,	100 thl.
Maxd'or	à 4⅙ thl.	—	3	103 thl. , gl.	Maxd'or ,	100 thl.
LaubThal 4St. einCarld'or		—	2¾	102 thl. 18 gl.	an Laubthl. ,	100 thl.
Saechſ. Convent. Geld		—	2¼	102 thl. 6 gl.	ſächſ. Conv. Geld	100 thl.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

Nachricht.

Von dem jetzigen Zuſtande der in Hamburg ſeit zweyen Jahren beſtehenden Handlungs-Akademie.

Der Vorſteher dieſes Inſtituts hat das Publikum durch mehr als eine öffentliche Bekanntmachung von ſeinem Entwurfe zu unterrichten geſucht. Allein dieſe haben eigentlich nur angezeigt, was das Inſtitut werden ſollte. Noch aber hat keine Nachricht deſſen jetzigen Zuſtand bekannt gemacht. Er glaubt durch eine ſolche Nachricht die vielfältigen Erkundigungen, welche faſt täglich von auswärtigen Vätern und Vormündern durch deren hieſige Correſpondenten eingezogen werden, abzukürzen, und dieſen ein Blatt in die Hände zu geben, welches ſie ſtatt aller Antwort überſenden können. Auswärtige, die dieſes Blatt leſen, werden entweder an demſelben genug haben, oder von ihren Correſpondenten höchſtens dieſes zu erbitten nöthig haben, daß ſie mit Anwendung einer halben Stunde ſich als Augenzeugen von der Gewißheit und Zuverläßigkeit des nachſtehenden überzeugen, und ihnen mit einem aufrichtigen Ja darauf antworten mögen. Für dieſes Ja iſt dem Vorſteher die Wahrhaftigkeit aller in dem folgenden angegebenen Umſtände bey allen redlichen Beurtheilern ſeines Inſtituts völlig Bürge.

I.) Die Zahl derer Eleves, welche dem Inſtitut ganz anvertrauet ſind, beläuft ſich anjetzt auf eilfe, nämlich ſieben Deutſche, von denen einer freyherrlichen, einer adelichen, und die übrigen bürgerlichen Standes, worunter zween Hamburger, ſind, drey Engeländer, und ein Ruſſe. Außer dieſen hat die Akademie einen jungen Gelehrten von Adel, welcher ſich nach vollendeten Akademiſ. Jahren ſeit einem Jahre mit großer Zufriedenheit über ſeinen genommenen Entſchluß in derſelben aufhält.

Lehrlinge, welche die Akademie täglich beſuchen, aber nicht in die Penſion eingedungen worden, ſind ſechs Söhne angeſehener Aeltern in Hamburg.

Die immer mehr ſich häufende und ernſthafter werdende Erkundigungen und Vorfragen laſſen an einer beträchtlichen Zunahme der Akademie keinen Zweifel übrig. Bisher ſind die zuverläßigen Verſicherungen von einem Deutſchen von Adel, einem Deutſchen bürgerlichen Standes, einem Portugeſen, zween Ruſſen und einem Preuſſen eingelaufen, daß ſie, ſo bald es die Jahrszeit oder andere Umſtände erlauben, in die Akademie eintreten werden.

II.) Unterricht geben 1) Herr Troponegro, in einer für den Kaufmann brauchbaren Hiſtorie und Geographie, wochentlich 12. Stunden, außer vier ſogenannten Reſervations-Stunden, um denjenigen nachzuhelfen, welche von Zeit zu Zeit etwan eintreten, oder mit denen von mehrerer Fähigkeit ſonſt nicht in einem Gange bleiben mögten. 2) Herr Pouilleul d'Houaſſeau unterrichtet wochentlich 16. Stunden im Franzöſiſchen. Bey beyden ſind die Eleves in drey Claſſen vertheilt. 3) Das Engliſche lehrt Herr Engelstoff. Seine Zuhörer machen zwo Claſſen aus. 4) Diejenigen, welche in vorbemerkten beyden Sprachen weit genug gelangt ſind, lehrt Herr Arnoldi das Italieniſche. 5) Die

Digitized by Google

Die Ausländer und jüngere Eleves, welche im Deutſchen noch nicht feſte genug ſind, genieſſen die Anweiſung des Herrn Candidat von Som, wochentlich 4. Stunden. 6) Das Holländiſche wird auf dem Comtoir durch Uebung im Schreiben Kaufmänniſcher Briefe gelehrt, wie denn auch die mehreſten Uebungen bey den Lehrern der lebenden Sprachen im Leſen, Ueberſetzen, Reden und Schreiben in ihre Rückſicht auf die Handlung eine genaue Verbindung mit den auf dem Comtoir aufgegebenen Geſchäften haben. 7) Im Rechnen giebt Herr Reimer täglich 2. Stunden, 8) im Schreiben Hr. Kruſe wochentlich vorjetzt 4. Stunden Unterricht. Bey den Comtoir Geſchäften und insbeſondre im Buchhalten wird auf die Ausarbeitung und Verbeſſerung der Handſchrift eifrig geſehen.

Herr Magiſter Ebeling hat die Specialaufſicht auf die Sitten und das häusliche Betragen, wie auch auf die fleißige und unausgeſetzte Beſuchung der Lehrſtunden. Seine aufferordentliche Beſchäftigung beſteht in dem beſonders mit ihm zu verabredenden Unterricht in der Religion und andern Kenntniſſen, welche nicht zu dem Plan der Akademie gehören.

Der Unterricht in ſolchen Wiſſenſchaften, deren ſich Herr Mag. Ebeling nicht annehmen kann, wie auch in ſolchen Leibesübungen, welche keine zu groſe Zerſtreuungen mit ſich führen, wird nach der mit den Aeltern und Vorgeſetzten darüber genommenen Abrede ſo beſorgt, daß die daraus entſtehenden Koſten möglichſt gemindert werden.

Die Bemühungen des Hrn. Profeſſors der Mathematik, Büſch, zum Beſten des Inſtituts, ſind folgende: 1) er erklärt in 2. Stunden wochentlich Ludovici Syſtem der Kaufmannswiſſenſchaft ſo, daß er hauptſächlich nach der Ordnung dieſes Buchs allgemeine Anmerkungen über die Natur und Abſicht der wichtigſten Handlungs-Geſchäfte und deren Veränderungen in die Feder ſagt, den übrigen Innhalt des Buchs aber mit kurzen Erläuterungen begleitet. Er hat nun auch die Handlungs-Geſchichte nach Anleitung eben dieſes Buchs angefangen. Dieſe Stunden ſind gewiſſermaſſen öffentlich. 2) Zwo andere Stunden widmet er einem Examen, theils über die ſchwereren in jenen Stunden vorgetragenen Materien, theils über den Fortgang der Eleves in den übrigen Kenntniſſen und Sprachen. 3) Er nimmt ſich einer allgemeinen Aufſicht über das Inſtitut durch öftere Beſuchung deſſelben, insbeſondre in den Lehrſtunden, an, und bemüht ſich, durch ſeinen Rath und fleißige Rückrede mit den Lehrern deren Unterricht in einer beſtändigen Uebereinſtimmung mit der eigentlichen Abſicht deſſelben zu erhalten. Die Mathematik wird von ihm nicht zu dem Plan der Akademie gerechnet. Er war aber ſchon vor dem Anfange der Akademie gewohnt, einen Curſus, der das nutzbarſte und angenehmſte aus der Mathematik und Phyſik für den Kaufmann enthielt, in dem Hörſaal des Gymnaſii zu leſen, und iſt entſchloſſen, dieſe nützliche Beſchäftigung nächſtens wieder vorzunehmen.

Mit dem Unterrichte dieſer Lehrer wird der Vormittag eines jeden Tages bis 2 Uhr, und ein Theil des Nachmittags zugebracht. Von halb 6 bis 9 Uhr Abends dauren die Comtoir-Beſchäftigungen ununterbrochen an vier Tagen der Woche. Die Ausführung dazu geſchieht in keinesweges fingirten Geſchäften, theils im Zuſammenhange mit der noch fortwährenden Handlung des Vorſtehers der Akademie, theils mit extrahirten Handlungsgeſchäften, ſo in den letzten Jahren auf eben dieſem Comtoir betrieben worden; welche aber mit einander in ſolchen Zuſammenhang gebracht werden, daß dabey über alles von einem jeden der Sache gewachſenen Eleve vollſtändig in den Haupt- und ſämmtlichen Nebenbüchern Buch gehalten und alles ſo von ihm durchgeführt wird, wie er es thun müßte, wenn er eine Handlung allein zu dirigiren hätte. Von drey zu drey Monaten wird bilanziret, damit die etwa aus dieſem Inſtitut herausgehende Eleves einen vollſtändigen Begriff von ihrer gethanen Ausarbeitung erlangen und mit ſich nehmen können, die übrigen aber weiter mit andern Arten der Handlung beſchäftiget werden, und die neuankommenden

den ſogleich eintreten können. Dieſe Anleitung, welche bisher den Beyfall aller verſtändigen Kaufleute gewonnen hat, welche ſich bemüht haben, ſie als Augenzeugen zu beurtheilen, geſchieht unter anhaltender Theilnehmung des Vorſtehers der Akademie von Herrn Donnenberg mit Beyfügung aller Erläuterungen, welche ein jedes neu vorkommendes Geſchäfte oder Art von Handlung erfodert. Und hier iſt es, wo die Eleves ihren in den Vormittagsſtunden in der Akademie genoſſenen Unterricht im Rechnen und Sprachen in Praxi ausüben müſſen, weil ſie alles ſelbſt berechnen und die eingelaufenen Briefe nach aufgegebenem Innhalt in allen Sprachen ſelbſt beantworten müſſen. Die jüngern Eleves, welche einer ſo ſehr zuſammenhängenden Anweiſung noch nicht gewachſen ſind, werden in eben dieſer Zeit in allen kleinern Geſchäften, die zur Vorbereitung eines Kaufmanns gehören, ſorgfältig und ununterbrochen beſchäftigt, und den Lehrern der Akademie wird der etwan bemerkte Mangel im Rechnen, Sprachen ꝛc. vom Comtoir angezeiget. Den Sonnabend wendet der Vorſteher zum Unterricht der Erwachſenen in den ſchwerſten Kenntniſſen der Handlung, inſonderheit zur Uebung im Calculiren an.

III.) Die Religion iſt das erſte, worüber man von den Aeltern und Vorgeſetzten Inſtruction fodert. Alle Proteſtanten ohne Ausnahme werden angehalten, der Morgenandacht unter Vorleſung des Hrn. Mag. Ebeling beyzuwohnen. Mit eben dieſem beſuchen die Lutheraner den Gottesdienſt alle Sonntage, und die von der engliſchen Kirche oder Reformirte und Catholicken ohne ihn den übrigen. Die letztern werden theils nach der Inſtruction ihrer Vorgeſetzten behandelt, theils wird von dem hieſelbſt lebenden katholiſchen Geiſtlichen erbeten, ihnen ihre gottesdienſtliche Pflichten vorzuſchreiben. Ein allgemeiner und für alle gleicher Unterricht und Uebung in der Religion konnte unmöglich mit dem Plan der Akademie beſtehen: die Akademie hat ſchon von allen Hauptgemeinen der Chriſten Eleves, deren Aeltern zum Theil die Beſorgniß hätte entſtehen mögen, daß ihre Söhne von der Religion ihrer Väter abgebracht werden könnten, wenn der Plan des Inſtituts eine beſtimmte Stunde zum Unterricht in der Religion für alle angeſetzt hätte.

Ferien ſind gar keine, außer den Sonn- und Feſttagen. Die Stunde nach dem Mittageſſen iſt frey, und außer dem der Mittwochs Nachmittag.

IIII.) Sitten und häusliches Betragen unter ſich werden theils durch einen ſtillen Umgang in dem Hauſe des Vorſtehers, theils durch die Specialaufſicht des Hrn. Magiſt. Ebeling, theils durch deutliche und ſtreng beobachtete Geſetze gebildet und regirt. Letztere hieher zu ſetzen, iſt für dieſes Blatt zu weitläuftig. Nur das eine müſſen wir anführen, daß keinem erlaubt iſt, es ſey, unter welchem Vorwande es wolle, öffentliche Häuſer zu beſuchen. Redende Beweiſe für das Inſtitut in Anſehung dieſes Punkts ſind: 1) daß die Läſterſucht ſelbſt noch nichts gegen das ſittliche Verhalten aller jetzigen Eleves der Akademie hat aufbringen können. 2) Daß hingegen das Inſtitut ſeit ſeiner kurzen Dauer ſchon mehr als einmal ſich ſolcher Eleves entledigt hat, deren Sitten mit dem Karakter derer Sitten, die das Inſtitut zu behaupten ſucht, nicht gehörig übereinſtimmen wollen. Eine Entſchlüſſung, welche einem anfangenden Inſtitut allemal ſehr hart fällt.

Bey der Mannigfaltigkeit des Unterrichts, welchen das Inſtitut ſeinen Eleves anbiethet, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die beſte Ueberlegung angewandt wird, um keinen zu überhäufen, und durch die Erlernung zu vieler Dinge zugleich zu zerſtreuen. Man richtet ſich hierinn theils nach den Vorſchriften der Vorgeſetzten, theils nach denen Ueberlegungen, welche die Umſtände, und die Kenntniß von der Fähigkeit, auch der Neigung eines jeden Eleve insbeſondere an die Hand geben. Um hierinn deſto gewiſſer zu gehen, kommen die Lehrer von Zeit zu Zeit zuſammen, und ihre Verabredungen werden von dem Hrn. Profeßor Büſch in eine Art von Protocoll eingetragen.

V.) Was die Koſten betrifft, ſo war der Preis der vollen Penſion zwar Anfangs

auf

Digitized by Google

auf 1500. Mr. Hamburger Courant jährlich feſtgeſetzt, und dafür ward alles das geleiſtet, was zu den Nothwendigkeiten des Lebens, zum Wohlſtande, ja ſo gar zu anſtändigen Vergnügungen eines Jünglings gehört, ſo daß ein Vater nur noch bloß für die Kleidung ſeines Sohnes zu ſorgen hatte. Weil aber dieſer Preis vielen zu hoch ſchien, ſo ſind die Bedingungen jetzt folgende: 1) derjenige, für welchen auf 1000. Mk. Courant contrahirt iſt, bekommt Unterricht in allem dem, was zum Plan der Akademie gehört, ein höchſt anſtändiges Gehalt im Tiſch und andern Nothwendigkeiten, Logis zwar ſo, daß mehrere auf einem Zimmer, da die Zimmer des Hauſes alle ſehr groß ſind, wohnen, aber doch jeder ſein eigenes Bett, Commode und Schreibtiſche, außer ſeinem Pult auf dem Comtoire, und Kleiderſchrank beſonders hat. Die Koſten der Wäſche und des nothwendigen Friſirens werden entweder von ihm ſelbſt nach eigener Wahl, oder für 60 Mark, die jährlich beſonders bezahlt werden, von dem Vorſteher der Akademie beſorgt. Sonſt werden nicht die geringſten Nebenkoſten berechnet, und ein Vater hat außer dieſer reinen Ausgabe nur für die Kleidung, und das von ihm ſelbſt zu beſtimmende Taſchengeld ſeines Sohnes zu ſorgen. 2) Diejenigen, welche 1500 Mk. bezahlen, erhalten dafür alle in den erſten Preis eingeſchloſſene Vortheile. Außer dieſen aber bekommen ſie 1) ein Zimmer für ſich allein, und im Winter Einheitzung. 2) Freye Wäſche und Friſur. 3) Freye Schreibmaterialien, Sprachbücher, alle nöthige Comtoirbücher, u. d. gl. Allein es ſtehen auch dieſe unter der Aufſicht des Hofmeiſters, wenn ſie nicht majorenn ſind.

Ein beſondrer Tiſch wird niemanden geſtattet, außer in Krankheiten, wo zwar die Akademie die nöthige Pflege, Arzney, Arztlohn, Krankenwartung, und was dergleichen mehr nöthig ſeyn möchte, beſorgt, die Koſten deßfalls aber jedes Quartal berechnet.

Um die Koſten erlaubter und anſtändiger Vergnügungen einzuſchränken, und den Eleves ſelbſt den Wunſch zu benehmen, außer Hauſe und der Aufſicht, die ihnen vorgeſetzt iſt, dieſelben zu ſuchen, hat der Vorſteher ein Landhaus in einer ſehr ſtillen Gegend bey Hamburg gekauft, wo ſie in Geſellſchaft ihres Herrn Aufſehers, wenn es die Jahrszeit leidet, einzele von Arbeit freye Tage zubringen. Die Theilnehmung an einer höchſtanſtändigen Wintervergnügung glaubte man ihnen im nächſt vorigen Jahre dadurch verſchaft zu haben, da verſchiedne angeſehene Freunde des Inſtituts eine Subſcription der angeſehenſten Einwohner, wie auch fremder Standesperſonen, zu einem wöchentlichen Winterdivertiſſement veranſtalteten. Allein da der Vorſteher erfahren müſſen, daß die Sache auf eine dem Inſtitut nachtheilige Art in überſchriebenen Nachrichten vergrößert worden, ſo hat er allen Gedanken an jene Divertiſſements fürs künftige aufgegeben. Nöthigenfalls kann man ſich nur direct an die Handlungs-Akademie adreſſiren. Hamburg, den 1. März 1770.

Artic. VI.

Mandat wegen Aufhebung des Gränzzolls von der außerhalb Landes verführenden Wolle betreffend. Dd. Dresden, den 8. May 1770.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. Entbiethen allen und jeden ꝛc. ꝛc. und fügen denenſelben zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir aus Uns bewegenden Urſachen reſolviret haben, den, in dem Mandat vom 23. März 1765. auf die von Unſeren Forwergen, Cammer- auch den Rittergütern, in diejenigen auswärtigen Lande, in welchen die Ausfuhre der Wolle nicht verbothen iſt, verführende Wolle gelegten neuen Impoſt, oder ſogenannten Gränzzoll, an ſechs Groſchen von jedem Stein, hiermit dergeſtalt wiederum aufzuheben, daß dieſer Gränzzoll, bey dem Vertrieb ſolcher inländiſchen Wolle, deren Ausfuhre überhaupt nicht unterſaget, in diejenigen auswärtigen Lande, wohin die Ausfuhre nicht ex Retorſione gänzlich verbothen iſt, nicht weiter erhoben werden ſoll.

Gleichwie jedoch den Tuch- und Wollfabrikanten Unſerer Lande, bey dem Verkauf der inländiſchen Wolle, der in dem Mandat vom 12. März 1603. der Erledigung der Landes-

Ke-

Digitized by Google

gebrechen de Ao. 1661. Tit. von Juſtiz-und Policeyſachen §. 106. und der in vim Mandati publicirten Erklärung des Tuchmacher-Privilegii, in puncto des Wollenkaufs vom 6. Auguſt 1662. gegründete und ſolchen gemäße Vorzug vor Ausländern noch weiterhin verbleibet;

Alſo verordnen Wir übrigens, daß dasjenige, was wegen verbothener Auf- und Zuſammenkaufung auch Ausfuhre der Pfarrer-Bürger- Bauer- Müller- Schäfer- und Schaafknechtswolle in den Mandaten vom 15. September 1750. und 23ſten März 1765. enthalten, ferner auf das genaueſte beobachtet werden ſoll.

Befehlen dannenhero ſämmtlichen Vaſallen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts- und Unterobrigkeiten, nicht minder den Gränz-Zoll- und Gleitsofficianten und ſonſt jedermänniglich ſich hiernach allenthalben gehorſamſt zu achten.

Daran geſchiehet Unſere Meynung. Zu Urkund iſt dieſes Mandat von Uns eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des churfürſtl. ſächſiſchen Canzleyſecrets ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc.

NB. Ein Stein wiegt 22. tt. in Leipzig: 5. Stein machen alldort einen Centen, der aber 110. tt. hält. Und 122¼. tt. Leipziger machen einen Baieriſchen oder Wienercenten.

Artic. VII.

Fortſetzung des Schreiben an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen.

10) 6 Seidel gute Milch gilt 3 Kr. alſo die Dresdner Kanne 4 pf. 11) Wegen des Salzes ſagten ſie, daß es der Milch nicht zuträglich wäre, ſondern daß ſie davon abnehme; dem Kalben und jungen Viehe aber helfe es zum Wachsthum, und machte, daß ſie am Fleiſche zunähmen. 12) Wenn man ſpüret, daß eine Kuh kalben will: ſo nehme man ein Stücke Brod, mache ein Grübchen, thue einen Schuß Pulver und zwey Zwiebeln hinein, und ſtecke es einer ſolchen Kuh ein. Sie ſoll ſich gut darnach reinigen. 13) Wenn eine Kuhe gekalbet hat, ſo bekömmt ſie nichts anders, als das übrige Vieh. Findet man es aber vor nöthig; ſo giebet man ihr 8 Tage lang Kleehen, etwas mehr Kraut, 1 Metze ſchwarz Mehl. 14) Zwiebeln im Stalle aufgehenkt, ziehen die giftigen Feuchtigkeiten an ſich. 15) Zum Räuchern in den Ställen wird Teufelsdreck, wie auch Wacholderholz ſammt den Beeren genommen. 16) Zur Arzney vor das Vieh, wenn es aufſtutzig wird, iſt dienlich: Balſam. Sulphur. Stein- oder Bergöl, wie Terpentinöl. Von allem dieſen war überall groſer Vorrath da, und wurde jedes beſonders, nach Beſchaffenheit der Krankheiten, gegeben. 17) Die Naſen des Viehes früh mit Steinöl eingerieben, iſt für die Seuche, indem der ſtarke Geruch dieſes Oels macht, daß das Vieh keine andere Ausdünſtungen in ſich ziehet. 18) Zum Schwitzen für das Vieh iſt Glasgalle ſehr gut. Sie ſieht weiß aus; man bekömmt ſie in Glashütten, wo Glastafeln gemacht werden. Das Pfund koſtet 8 bis 10 kr. 19) Vor Läuſe gebraucht man 1 Pfund geſchnittenen Braſilientoback in 2 Kannen Brandewein geweicht, 24 Stunden auf einen warmen Ofen oder in der Sonne ſtehen gelaſſen; ſodann 2 Kannen Urin darauf gegoſſen, noch 24 Stunden in der Wärme diſtilliren laſſen, und das Vieh damit gewaſchen. Hierdurch kommen alle Läuſe weg und werden getödtet. 20) Wenn die Kalben mit der Raude behaftet ſind; ſo laſſe man ſie Abends nach der Fütterung Schwefelblüthen mit Salz vermengt, lecken. Der Stall muß aber warm ſeyn, und ſo verwahret werden, daß keine Luft hinein kann, damit ſie zu Schweiſe kommen. Kömmt die Raude davon noch nicht weg, ſo kann man ſie nach 8 Tagen noch einmal davon lecken laſſen. Den Morgen darauf, werden ſie mit folgender Salbe geſchmiert: Man nimmt ungeſalzene Butter oder Schweinefett, 1 Pfund geſtoſſene Lorbeeren, 1 bis 2 Loth Schwefelblüthen, läßt dieſes zuſammen kochen, und ſchmiert wohl damit, daß ſie ſich recht hineinreibe. Wenn es nun abgeheilt und Grind und Schuppen abgefallen ſind; ſo beſtreicht man die Flecke mit

Baumöl, daß die Haare wieder wachſen. 21) Alle Wochen werden den Kühen und jungem Vieh die Ohren mit einem naſſen Lappen in einer Gelte mit Waſſer ausgewaſchen, auch ihnen wochentlich die Schwänze in einer Kanne Waſſer gewaſchen, und wenn ſie etwas abgetrocknet ſind, ausgekämmt, und im Neumond verſchnitten. 22) Alle 14 Tage wird dem Rindviehe, auf 8 Stück 1 Seidel Salz mit geſtoßnen Wacholderbeeren und Kleyen vermiſcht, Abends nach dem Freſſen, zum Lecken gegeben. Dieſes erhält das Vieh friſch, und iſt wegen des geringen Futters in Schlüſſelburg nöthig, allwo ſie auf 1 Kuh nur ein halbes Fuder geringes Heu rechnen. Die Wartung und Reinhaltung thut faſt alles. 23) Wenn die Viehhaltung einmal complet iſt, ſo rechnet man jährlich von 8 Kühen 1 Abſetzkalb zur Nachzucht, und auf 20 Stück Küh 1 Brummochſen. 24) Wenn im Kuhſtall der Anfang mit der Grasfütterung gemacht wird: ſo muß hartes Futter, als Heu darzwiſchen gegeben werden, ſo lange bis die Natur des Viehes dieſe Nahrung gewohnt wird, weil es außerdem gar zu ſtark purgirt. 25) Wenn die Kühe aus den Ställen gelaſſen werden, ſo dürfen ſie nicht ſaufen; wenn ſie aber aus den Standplätzen zurückkommen, ſo viel ſie wollen. 26) Auf 3 Kühe wird im Winter 1 Bund Stroh gerechnet. NB. Die Bündel ſind klein. 27) Vom Kornſtroh zum Heckerling holen die Schaſner, wie auch die Plantagewirthſchafter mehr, als vom Gerſtenſtroh; weil ſich das Vieh vom letztern die Zähne losfreßen ſoll. 28) Das Ueberkehr oder Abgerechte wird an ſtatt des Strohes gefüttert. 29) Alles Vieh, Ochſen, Kühe und Kälber werden wochentlich 1 auch 2 mal gewaſchen, im Sommer mit kaltem, im Winter mit warmen Waſſer. Man wäſcht ſie mit einem Strohwiſch, darnach mit einem Lappen über und über. Iſt das Waſſer garſtig, ſo wird reines genommen. Im Winter nur muß es warm ſeyn, und der Stall zugehalten werden, daß keine Luft hinein kann. Wenn alsdenn das gewaſchne Vieh bald trocken iſt; ſo wird es gekampelt.

30) Deputat vor die Mägde:

6 Ein halbes Strich Korn, 1 Strich Waitzen, 1 Strich Gerſte, 1 Strich Erbſen, 2 Seidel Salz, 16 Pfund Butter.

Vor die Schaffnersleute.

30 Gulden Lohn, 16 Strich Korn, 1 Strich Erbſen, 2 Strich Waitzen, 2 Strich Gerſte, 1 herrſchaftliche Kuh mit der ganzen Nutzung,

31) Auf den deutſchen Gütern kam ich an, den 3. April, und fand auf den daſigen Meyerhöfen:

50 Kühe in N.
32 — in N.
35 — in N.
28 — in N.
166 Stück in N. als 100 Kühe und 66 Kälber und Kalben
30 — in N.

141 Stück.

Dieſe fraßen lauter Stroh, Siede und Abgerechtes. Wenn Krautzeit iſt, wird ſolches nebſt Rüben aufgeſteckt, wie auch Heckerling, mit etwas wenigem Schrot, Sommerszeit aber Klee und Mariengras gefuttert.

32) Auf dieſen deutſchen Güthern kömmt das Rindvieh gar nicht aus den Ställen, auſſer in die Standplätze, und wenn Stoppeln ſind. 33) Es bekommt hier den ganzen Sommer Warmes. Das Waſſer muß recht ſiedend ſeyn, wenn damit aufgebrannt wird. Soll aber vorgefüttert werden, ſo kann man lauliches oder kaltes Waſſer zugieſſen. 34) Wenn die grüne Fütterung angehet, wird Gras, Klee und alles, was grün iſt, gehackt, mit Heckerling vermiſcht, vorgegeben, und 8 Tage lang Heu oder Stroh aufgeſteckt, bis ſie völlig Grünes freßen. Alsdenn wird früh Gras, Klee ꝛc. eingebrannt und mit der Brühe vorgegeben; Mittags aber Grünes auf die Raufen geſteckt, oder auch gehacktes mit Heckerling, und eine Stunde darauf 1 paar Kannen kalt Waſſer zum Saufen vorgegeben. Die Fütterung mit dem jungen Klee muß ſehr in acht genommen, und das Vieh ja nicht darauf getränket werden; weil es ſonſt leicht zerſpringen kann. Mariengras aber ſchadet gar nicht.

35) Im

Digitized by Google

35) Im Frühling, wenn noch kein Gras da iſt, werden Neſſeln und dergleichen geſucht, und in die Bruhe eingebrannt. 36) Kraut und Rüben werden aufgebrannt, und mit Heckerling vermengt, verfüttert. 37) Wenn kein Kraut noch Rüben mehr da ſind, wird etwas Schrot unter Abgerechtes und Spreu gemengt und beydes aufgebrannt. 38) Trächtige Kühe bekommen keinen Schrot, wenn Grünes gefüttert wird. 39) Abgerechtes iſt das Beſte vors Vieh, beſſer als Spreu, und wird von Korn, Gerſte ꝛc. unter einander gemengt, daß es keines allein bekömmt. 40) Gerſtenſtroh iſt gut zu Heckerling, läßt ſich aber nicht gut ſchneiden. 41) Ein Fröhner kann täglich 6 Strich Heckerling vor Kalben, und 10 Strich vor die Pferde ſchneiden.

Cap. X. Von den Kälbern und deren Abwartung.

1) Die Kälber bekommen früh Treber und Heckerling, nicht genetzt, mit etwas Stroh vermiſcht, alsdann Heu aufgeſteckt, Mittags Saufen von Brandweinſpülicht und mehr kaltem als lauen Waſſer, dann Heu aufgeſteckt; Abends wieder Treber und Heckerling mit kaltem Waſſer genetzt und wiederum Heu aufgeſteckt. 2) Die neulich abgeſetzten Kälber bekommen wochentlich 2 Metzen ſchlechtes und geringes Getraide, wovon etwas ſchwarzes Mehl gemacht, und das übrige geſchroten wird. Der Schrot wird unter die Dreher gemengt, im Winter aber, wenn es ſehr kalt iſt, Abends vorher auf den Morgen und früh auf den Abend, mit kochendem Waſſer aufgebrannt, und das ſchwarze Mehl zum Saufen mit lauem Waſſer und Salz wöchentlich ein halbes Seidel vorgegeben. 3) In Liſſa wurden auf 87 Kälber, in 3 Klaſſen vertheilt, 40 Seidl Salz gegeben. No. 1. Wo die neuabgeſetzten waren, kam auf 1 Stück ein halbes Seidel, das übrige wurde unter No. 2. vertheilt, wo die größern waren. 4) Kornſtroh zu Heckerling iſt vor das junge Vieh am beſten. 5) Die Kuhkälber ſaugen 12 Wochen, die Ochſenkälber aber 8. Wochen. 6) Die Ochſen werden erſtlich geſchnitten, wenn ſie 1, auch wohl 2 Jahr alt ſind. 7) Die Fütterung vor die neu abgeſetzten Kälber; oder No. 1. iſt alſo: Früh bekommen ſie Heckerling mit Trebern gemengt und etwas Schrot aber nicht naßgemacht; nach dieſem zum Saufen ſchwarz Mehl mit lauem oder kaltem Waſſer und ein Wenig Salz, alsdann Heu aufgeſteckt. Dieſes geſchicht auch Mittags und Abends. Aber NB. nicht zu viel auf einmal, beſonders Wenig zu ſaufen, ſonſt bekommen ſie den Durchfall. Die Fütterung vor No. 2. oder ſo etwas älter ſind, iſt ebenfalls dieſelbe, doch mit dem Unterſchiede, daß ihnen unter das Saufen Brandweinſpülicht, und Mittags nur Heu aufgeſteckt wird.

Artic. VIII.

Gelehrte Nachrichten.

Unterthänigſter Glückwunſch an Ihre Königl. Hoheit, die durchleuchtigſte Dauphine, abgeſtattet von der Churbaieriſ. Landwirthſchafts = Geſellſchaft zu Altenöting den 25. April 1770.

Welch ſchmeichelhaftes Glücke, welche unverdiente höchſte Gnade iſt es, Durchleuchtigſte Dauphine! für die gegenwärtige churbaieriſche Geſellſchaft landwirthſchaftlich = und ſittlicher Wiſſenſchaften! da dieſelbe vor Euer Königlichen Hoheit unterthänigſt erſcheinen, und die rege = gewordenen Triebe ihrer tiefſten Ehrfurcht, und Bewunderung lebhaft darſtellen darf.

Euer Königlichen Hoheit gehen nach Frankreich, um den Glanz dieſes großen Königreiches (der es ſeit vielen Jahrhunderten umgiebt) zu verherrlichen.

Wir preiſen dieſes glückliche Schickſal, welches da Höchſtdieſelbe an den künftigen Erben eines ſo mächtigen Königreiches verbindet; und an einen der ſchönſten, und erhabenſten Thronen vereiniget. Wir erkennen dadurch mit geprüfter Beurtheilung den untrüglichen Beweis, wie das höchſte Seyn Euer Königlichen Hoheit erhabenſte Denkungsart, Höchſt = Dero wahrhaft fürſtliche Großmuth, und bewunderungswürdige Leutſeligkeit weſentlich belohne.

So

Digitized by Google

So erhaben aber immer, vollkommenſte Prinzeßinn; Ihr hoher Stand iſt, ſo kann er doch den Schatten jener ſeltenen, und unbegränzten Tugenden nicht erreichen, welche Euer Königlichen Hoheit in vollem Maaſe angeſtammet ſind: und derer Ruf Höchſtdieſelbe bereits der franzöſiſchen Völkerſchaft als eine koſtbare Gabe des Himmels angekündiget hat.

Frankreich lüſtert es nach nichts ſo ſehr, als Eure Königl. Hoheit, das köſtliche Pfand ſeines entzückenden Troſtes, und die eigentliche Urquelle der wahren Glückſeligkeit eheſt zu beſitzen: mit Ungedult wird dieſer erfreulichſte Tag erwartet.

Gehen Sie alſo, leutſeligſte Prinzeßinn! gehen Sie in jenes mächtige Reich, deſſen Gefilde nur durch Ihre höchſte Gegenwart neuen Flur, und vermehrten Pracht erhalten können. Der Beherrſcher der Welten hat Höchſtdieſelbe zum ächten Wohl, und Glückesſtande für Frankreich erkieſen: ſo wie Sie immer die unſterbliche Ehre eines Volkes verbleiben, welches Sie verlaſſen haben.

Sehen Höchſtdieſelbe, wie Ihr theuerſter, durchleuchtigſter, und von dem zärtlichſten Gefühle unerſchöpflicher Zufriedenheiten gefeſſelter Gemahl Sich nach Höchſtderoſelben ſehne! welcher von Ihren bezauberndem Reitze durchgedrungen in dem lebhafteſten Geiſte ſchon die Fülle ſeines aufwallenden Vergnügens empfindet, und in den ſüßeſten Gedanken dahin ſtrömet.

Genießen demnach Euer Königl. Hoheit, ſo lang als wir es immer wünſchen können, die Ehre, welche auf Höchſtdieſelbe wartet, als eine würdige Belohnung Dero ſo ſeltenen Verdienſte! Die Hand des Allerhöchſten leite Sie fortan in allen Unternehmungen! Wir wollen den Himmel immer um Ihr höchſtes Wohl, Durchleuchtigſte Prinzeßinn! mit einem redlichen, und eifrigen Herzen auf gebeugten Knien anflehen.

Gönnen Euer Königlichen Hoheit entgegen Ihre höchſte Gnaden einer gegenwärtig unterthänigſt verſammelten Geſellſchaft! welche dieſelbe in der tiefſten Ehrfurcht ſich erbittet. Welche ſanfte Freude wird nicht unſerer Herzen ſich bemächtigen! wenn wir einen gnädigſten Blick von einer ſo großen, und weiſeſten Prinzeßinn verdienen, Höchſtwelche bereits durch Ihre verehrungswürdige Eigenſchaften die Bewunderung von ganz Europa geworden iſt.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Etwas von dem Mitleiden.

Bey der neulichen Ueberſchwemmung in Guienne haben einige Prieſter einen Eifer und eine Menſchenliebe gezeigt, die ihrem Amt Ehre machen. Herr Barberet, ein alter Prediger zu Gironde ſahe die unglücklichen Einwohner von Bareis, das zu ſeiner Pfarre gehört, auf den Dächern ihrer Häuſer, wo ſie die Nacht in Wind und Regen zugebracht, und dem Tode nahe waren; er both den Matroſen Geld, daß ſie denſelben helfen ſollen, dieſe aber wollten wegen des Sturms und Regens nicht dahin fahren. Hierauf ſprang der alte Mann ſelbſt in ein Fahrzeug, und ergriff das Ruder, indem er ſagte, er wollte lieber ſelbſt umkommen, als ſeinen Pfarrkindern nicht helfen. Sein Beyſpiel ſtößte den Matroſen Muth ein, vier von ihnen geſellten ſich zu ihm; er nahm Brod, Wein und Brandwein mit, fuhr glücklich über Feld und Bäume, und rettete mehr als 80. Perſonen, ſowohl Männern, als Weibern und Kindern das Leben. Der Prediger zu Morires, Herr von Luger, bewies nicht weniger Liebe gegen ſeine Gemeine. Als man ihn auf einem Fahrzeuge aus ſeinem Hauſe, das ſchon halb voll Waſſer ſtand, hollen wollte, nahm er dieſe Hilfe nicht eher an, bis man die von ſeinen Kirchkindern, die in größerer Gefahr als er wären, gerettet hätte; inzwiſchen drang das Waſſer in ſeine Stube, und er war genöthiget, ſich ins Fenſter zu retiriren, von welchem man ihn noch eben abhollte, als ihm das Waſſer ſchon bis an den Leib gieng. *)

*) Das iſt ein Engliſche Geſchichte. — Und die deutſchen Herren Pfärrer und Edelleute außer unſern Gegenden würden noch ein mehrers thun, allein — — — Unglück! — — wie oft haben ſie keine Fahrzeuge. —

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XII.

München den 3. July. 1770.

Artic. I.

Generalmandat, die denen *RR. PP.* Franciſcanern und Capucinern gnädigſt verliehene und regulierte Collectur, ſo anders betreffend. Dat. 8. Junii 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſeren Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben zu vernehmen:

Nachdem Wir Vermög Unſers unterm 2ten November nächſt abgewichenen Jahrs im Druck erlaſſenen Generalmandats, den Bettel, oder die Collecturen der ſogenannten Mendicantenreligioſen aus höchſtwichtigen Beweggrſachen gänzlich und ohne Diſtinction dergeſtalt aufgehoben haben, daß ſothaner Bettel von dem 1ſten des verfloßenen Monaths May allenthalben in Unſern Landen eingeſtellet ſeyn, und zu ceſiren haben ſolle.

Alſo hat es auch hierbey noch allerdings ſein unabgeändertes Verbleiben; indem Uns, jemehr und reifer Wir der Sache nachdenken, immer weniger beygehen will, wie der von aller Welt, und von allen Zeiten her für ſo ſchändlich geachtete, und von dem heil. Concilio zu Trient ſelbſten als eine dem prieſterlichen und geiſtlichen Stande höchſtunanſtändige Sache erklärte Bettel, welchen nur die höchſte Noth, der Mangel an Kräften zum Arbeiten, und die gänzliche Entblöſung von allen erlaubten Gewerbsmitteln entſchuldigen kann, der allemal ein ſicheres Kennzeichen einer ſchweren Staatskrankheit iſt, und der im Grund dem Endzweck der Schöpfung ſchnurgerade zuwider lauft, ein ordentlich erlaubtes, und ſogar honorables Nahrungsmittel für ganze geiſtliche Orden werden könne, deren meiſte Glieder mit der geheiligten Würde des Prieſterthums bekleidet ſind.

Ein Staat demnach, welcher ſolche würdige Perſonen in ſeinen Schoos aufnimmt, damit ſie einerſeits den ordentlichen Seelſorgern als getreue Mitarbeiter im Weinberge des HErrn hilfreiche Hände biethen, und daß ſie andererſeits GOtt dem Allmächtigen Tag und Nacht loben, ſeinen gerechten Zorn über der Welt Sünden beſänftigen, und den himmliſchen Seegen über die Länder erbitten ſollen, iſt auch verpflichtet, für ihren zeitlichen Unterhalt auf eine würdige, und den Dienern GOttes anſtändige Art zu ſorgen; ſeine eigene Ehre geſtattet auch nicht, ihnen ſolche Nahrungsmittel anzuweiſen, die ſie nur mit den unnützen und verworfenen Gliedern des gemeinen Weſens gemein haben ſollen.

Wir erneuern und wiederholen daher nochmals Unſer vorgemeldtes Generalmandat vom 2ten November verwichenen Jahres, ſeines vollen Innhalts, und gebiethen alles Ernſtes aus landesherrlicher Macht und Gewalt, daß demſelben bey Vermeidung der darinnen geſetzten unausbleiblichen Straffen von jedermänniglich in allen Stücken auf das genaueſte nachgelebet werden ſolle.

Gleichwie Wir aber in eben demſelben Generalmandat die gnädigſte Zuſage gethan haben, daß Wir denjenigen Mendicantenreligioſen, welche ſtandhaft dociren würden, daß ſie von ihren Renten und Meßſtipendien nicht leben könnten, durch eine andere Art von freywilliger Collecte an Hand zu gehen gnä-

Digitized by Google

digſt gemeynet ſeyn, Uns auch die beyden Provinzen der baarfüßigen Franciſcanern und Capuciner Unſerer Lande ihre Nothdurft unterthänigſt gehorſamſt vorgetragen haben;

Alſo erklären Wir Uns nunmehro auf eine nähere und beſtimmte Art und Weiſe, wie dieſe freywillige Collecte in Anſehung bemeldter beyden Religioſenorden, welche vermög ihres Inſtituts keine fundirte Renten auch in Communi beſitzen, beſchaffen ſeyn ſolle, damit einestheils dieſe Gabe die Natur eines wahren Almoſens immer behalten, und doch anderntheils dem Unterhalt ſolcher Religioſen hinlänglich proſpicirt werden möge, und zwar folgendermaſſen.

Erſtlich, wollen Wir dieſes freywillige Almoſen auf die nachbenannte Gattungen: als Butter oder Schmalz, dann Eyer, Getreid, und Wolle (denn außer dieſer vier Sorten werden Wir keine Sammlungen nun, und nimmermehr geſtatten) beſtimmet, und hierzu die vier Quatemberzeiten ausgeſteckt haben. Wir gebiethen aber

Zweytens, hiemit gnädigſt und gemeſſenſt, daß ſich die Collectores der eigenmächtigen Sammlung unter der Gemeinde, oder von Haus zu Haus für das künftige durchgehends enthalten, dahingegen ihnen erlaubt ſeyn ſolle, während dieſer quatemberlichen Collecturzeit ſich in denen Pfarrhöfen in der Stille aufzuhalten, und das ihnen von denen Gemeinden zutragende Almoſen ruhig zu erwarten. Solchemnach haben zwar

Drittens, die Provinzialen der Franciſcaner und Capuciner in jedem Decanat einen, zween oder mehrere zeitlich - oder weltliche Väter nach ihrer ſelbſtigen Auswahl zu ernennen, und zu beſtellen, welche das denen Collectoribus ſolchermaſſen in die Pfarrhöfe zugetragene Naturalalmoſen übernehmen, und hernach, wie ſie es mit denen Provinzialen abmachen, in guter Ordnung, damit nicht alles auf einmal, oder untereinander zuſammen gehäuffet, ſondern das, was ſich ohne Gefahr zu verderben nicht aufbehalten läßt, miteinander gelieferet werde, an Ort und Ende verſchaffen mögen; Dieſe zu benennende zeitliche Väter aber ſollen hiemit angewieſen, über das eingegangene ſämmtliche Naturalalmoſen ordentliche Anzeigen zu halten, und dieſe zu Unſern Pfleggerichtern gebührends zu überreichen, welchen letztern ſodann ſothane Anzeigen zu Unſern geiſtlichen Rath nacher München jedesmal richtig einzuſenden, hiemit aufgetragen wird. Damit nun

Viertens, dieſe Mendicantenreligioſen des ihnen bedürftigen Almoſens, auf die von Uns gnädigſt beſtimmte Art und Weiſe, deſto gewiſſer theilhaftig werden mögen; ſo ermahnen Wir ſämmtliche Pfarrer und Seelſorger Unſerer Lande, und geben ihnen hiemit auf, daß ſie den vorletzten Sonntage vor jeder Quatemberzeit die Sammlung für beyde vorbemeldte Orden auf der Kanzel verkündigen, und ihre anvertraute Pfarrgemeinde in dem HErrn ermahnen ſollen, daß, weil vermög Unſerer gnädigſten Generalien keine Religioſen mehr in Perſon ſammeln dörften, ſelbige alſo dasjenige, was ein jeder aus freyen gutem Willen, um der Liebe GOttes und des Nächſten Willen, als ein gottverdienſtliches Almoſen ihnen reichen wollte, denen Collectoribus in die Pfarrhöfe, wo ſie ſich aufhalten, zutragen möchten. Und gleichwie

Fünftens, das allhieſige Krankenſpital der ſogenannten barmherzigen Brüder, woraus dem weltlichen gemeinen Weſen in Verpflegung der armen Kranken ſo viel gutes zufließt, an einer zureichenden Fundation nochzumalen Mangel leidet; alſo verſehen Wir Uns auch gnädigſt, daß Unſere liebe getreue Unterthanen zu Verpflegung der armen Kranken und ihrer Auswärter, der barmherzigen Brüder, ſoviel einem jeden beliebet, an Getreid und Geld, als ein freywilliges gottverdienſtliches Almoſen reichen werden.

Wir vergünſtigen demnach dieſen barmherzigen Brüdern ſothane Sammlung zweymal des Jahrs, und verordnen zugleich gnädigſt, daß es hiermit auf die nämliche Art und Weiſe, wie Wir es vorgemeldtermaſſen mit dem Orden der P. P. Franciſcaner und Capuciner beobachtet wiſſen wollen, allerdings gehalten werden ſolle; jedoch wollen Wir

denen-

Digitized by Google

denenſelbigen auch gnädigſt geſtatten, daß ſie zu der oben beſtimmten zweymaligen Jahrszeit in denen Kirchen mit der Büchſe, wenn ſie es ihnen vorträglicher erachten, offentlich ſammeln mögen.

Es gehet aber Unſere gnädigſte Willensmeinung auch dahin, daß dieſe Art von freywilliger Collekte in Anſehung der barmherzigen Brüder ſobald ceßiren ſolle, als Wir erfinden, daß ſie genugſam fundirt ſeyn werden, ohne Collecte die erforderliche Anzahl Krankenbette, nebſt ſich beſorgen zu können. Wie Wir dann

Sechſtens, unabänderlich darauf beſtehen, daß alle übrige Collecturen derjenigen Mendicantenreligioſen, welche fundirte Renten haben, ſowohl als der Eremitenbrüder nach Innhalt Unſers Eingangs erwähnten Generalmandats von 2ten Novemb. abgeſtellet ſeyn, und bleiben ſollen.

Wir leben demnach der gänzlich gnädigſten Zuverſicht, die vorbemeldten Religioſen werden dieſes überzeugende Merkmahl Unſerer landesväterlichen Huld und mildeſten Vorſorge für ihren zeitlichen Unterhalt gebührends dankbar erkennen, und mit ihrem andächtigen und eiferigen Gebeth für Unſere, Unſers durchleuchtigſten Churhauſes, und Unſerer Lande Wohlfahrt zu verabdienen befliſſen ſeyn.

Sie werden von ſelbſten einſehen, daß dieſe Art der freywilligen Collecte der Würde ihres Standes, dem Geiſte ihrer Regel, und der vollkommenen Reſignation in die Hände der allerweiſeſten Fürſehung GOttes weit mehr angemeſſen ſey, als der in allem Betracht beſchwerliche Bettel vor den Thüren.

Wir verſehen Uns hiernächſt zu den geſammten Pfärrern und Seelſorgern Unſerer Lande gnädigſt, daß ſie die ihrer Seelſorge anvertrauten Gemeinden mit kräftigſten Exhortationen zu dieſer chriſtlichen Mildthätigkeit um ſo mehr ermahnen, und ihnen mit einem auferbauenden Beyſpiele vorgehen werden, als einestheils die Dankbarkeit für die Hilfe, welche dieſe Religioſen manchen derſelben im Weinberge des HErrn leiſten, daſſelbe erfordert, und weil ſie anderntheils des häufigen Zuſpruchs, den ſie vorher bey den Collecturen zu ertragen gehabt haben, durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung nunmehro entübriget werden.

Am allerwenigſten aber vermuthen Wir, daß ſich Unſere liebe getreue Unterthanen dieſes Almoſen ſchwer fallen laſſen werden, womit ſie ſich, wenn ſie ſelbiges mit freudiger Bereitwilligkeit reichen, viele Verdienſte bey GOtt ſammeln, und die reichliche Vergeltung des himmliſchen Seegens über ihre Habſeligkeiten ſicher erwarten können; nicht zu gedenken, daß ihnen dadurch die beſchwerliche Laſt des ſo häufigen und oft ſehr unzeitigen Anlaufs vor den Thüren hinwegfällt.

Dieſes Unſer allgemeines Landsgeſetz ſoll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publicirt und affigirt werden.

Denn daran geſchieht Unſer ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 8. Junii 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Duc. & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Johan Baptiſt Strohmayr, Churfl. Rath, und Hofraths Secret.

b) Generalverordnung, das Kartenſieglweſen betreffend. Dat. 16. May 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen Unſern Gruß, und Gnade männiglich zuvor: Ob wir ſchon in Karten Stempelweſen vielfältige Generalia gnädigſt erlaſſen, und in ſelbem alle Vorſorge, und Maaßregeln gebracht zu haben vermeinten, daß die heimlichen Einſchwärzung fremd ausländiſcher Karten gänzlichen der Weeg abgeſchnitten ſeyn mögte; So wir doch in Erfahrenheit bringen, daß aus Verſehen der Obrigkeiten, und deren untergebenen Gerichtsdienern, und Amtleuthen (als welche auf die eingeſchwärzte Karten die pflichtſchuldige Obſorge nicht tragen, und die Uebertretter Unſer Geboten zur generalmäßigen Beſtraffung nicht behörig anzeigen) ſehr viele ungeſiegelte, auch Unſerm Siegel nachgeamte falſche Karten in

Digitized by Google

Unſern Churlanden zu Bayrn, und der oberen Pfalz hin- und wieder verkauft werden, wodurch nicht nur allein Unſer Siegelgefäll merklichen gemindert, ſondern auch der Burger, und Landmann in Schaden und Straf verleithet, der redlich, und ehrlich handlende aber von einem andern mit unerlaubten Unterſchleif ſich helfenden Mitburger, und Unterthannen beſchwehret wird.

Wie wir aber zu Abſtellung dieſes Unfugs, und unterſchleiſs entſchloſſen ſind, mit Aufhebung des bisherigen Kartenniederlags den freyen Kartenverſchleiß der Profeßion deren Kartenmachern ſelbſt, da hingegen der Kartenſiegel in ein andere, und ſolche Verfaſſung ſetzen zu laſſen, vermög welcher fremd eingeſchwärzte Karten gleich von denen recht geſiegelten hieländiſchen Karten erkennet werden mögen;

Als haben Wir allen Obrigkeiten die eigentliche Erkänntniß der nach Unſern Befehl recht geſiegelten Karten hiemit kund thun laſſen wollen, und zwar

Erſtlichen die Ordinarie deutſche Eichel, Winzi, und breite Karten betreffend, ſo müſſen in ſolchen der Herzkönig, welcher in allen Karten das geſiegelte Hauptplat iſt, mit Unſer churbayeriſchen Wappen geſieglet ſeyn, welche Wappen in der Rundung die Worte enthältet. Churſl. Kart. Sieglamt München: und ſo ferners iſt auf dem Herzſiebner das Sieglungsdatum zu leſen mit den Worten Churbayriſche Ordinarie Eichelkarten geſiegelt (E.g.) den 1. Julii 1770. Weiters findet man auf dem Herzachter des Kartenmachers Tauf- und Zunamen: dieſe Ordinarie Karten ſind auch mit einem extra hierzu geſiegelt papiernen Bändlein zuſammen gebunden, auf welchen Bändlein ebenfals das churbayriſche Wäppel zu erſehen iſt, und befinden ſich jene Wort des Sieglundsblat darauf, wie ſolche auf dem Herzſiebner ſtehen.

Es iſt aber hierbey wohl zu merken, daß in dem Pappier dieſes Bändlein unter den Worten Churbayeriſche Ordinarie Eichelkarten ſich durch des Papiermachers Hand eingedruckter die Buchſtaben C. B. K. S. M. befinden, die man anderſt nicht wahrnimmet, außer wann man das Bändlein gegen dem Liecht haltet, als welches das eigentliche Zeichen der recht geſiegelten Karten iſt, und eben auf gleiche Weis ſind.

Zweitens die feine deutſche Karten, geſiegelt, und gezeichnet, außer daß bey dieſer Gattung des Herzſiebners auf den Grasſiebner die Worte Churbayeriſch feine Eichelkarten geſiegelt den 1. Julii 1770. zum Exempel ſich befinden. Zudeme wirdet dieſe feine Karten mit keinen geſiegelten Bändlein, ſondern mit einem Einſchlagdeckel Papier verſehen, auf welchem Papier die churfürſtliche Wappen groß, und in ſelber untenher eine kleinere iſt, worauf obenher zu leſen ſtehet, feine blau oder rothe deutſche Karten geſieglet E.g. den 1. Julii 1770. und unterhalb der Wappen die Worte E. g. verfertiget von Benedict Göbel in München.

Das Papier dieſer Einſchlagblätter enthaltet obenher auf der Wappen, wo die obbeſagte Worte gedruckt ſind, gleichermaſſen die nämlich durch des Papierers Arbeit eingedruckte, und gegen den Liecht zu leſende Buchſtaben C. B. K. S. M. als das Kennzeichen unverfälſchter Sieglung in ſich, wie ſolche auf dem Ordinarie Karten Einſchlagbändlein zu erſehen ſind, wohingegen

Drittens bey denen Franzöſiſchen, und Tarockkarten der Graßkönig, und der Graßober gezeichnet ſind, und zwar erſterer mit den Worten Churbayeriſch Franzöſiſche Tarockkarten geſiegelt E. g. den 1. Julii 1770. Der Graßober aber mit des Kartenmachers Namen. Dieſemnach ſoll

Viertens der neue Siegel den 1ten Julii dieß Jahrs ſeinen Anfang nehmen, bis auf dieſe Zeit hat ſowohl die bishero geweſte Kartenniederlag von den Kartenverlegern die Karten zuruck zu ruffen, und den ganzen Vorrath mittels einer Anzeig zu Unſerem Hofkammerſiegelamt einzuſchicken, welches auch die ſammentlich im Land ſich befindende Kartenmacher zu thuen haben, und eingleiches von denen Pfleggerichtern, und allen Obrig-

keiten

Digitized by Google

ſeiten mit dem Beyſatz zu obſerviren iſt, daß ſie die bey denen Stadt-oder Märkts, und Landsträmmern, dann Würthen ſich vorfindend niemals gebraucht wordene Karten (was ſie immer vor eine ſeyn mögen) mittels einer in Duplo verfaßten Anzeig zu obgedacht unſern Siegelamt überſenden ſollen, welches ſodann

Fünftens die eingeſchickte Karten umſiegeln, und mit einem beygelegt geſiegelten Bändlein, oder Einſchlagpappier ohne mindeſte Siegelgebühr wiederum ad locum unde zuruck zu verſänden, nach Verfluß des erſten Junii aber keine mehr anzunehmen hat. Was aber

Sechſtens von denen Kartenmachern weiters verfertiget wird, diesfals haben ſie ihre Bögen von Siegelamt geſiegelter auf obbeſchriebene Art mit dem Bandlein, oder Einſchlagpapier, Deckeln abzuhollen, und die Siegelgebühr alſo gleich zuvor Zug vor Zug zu entrichten, worüber das Siegelamt ein ordentliches Manual, und Rechnung zu führen hat. Dabey man das Siegelgeld aus höchſten Gnaden, jedoch auf allmalliges Widerruffen dergeſtalten gemindert haben will, daß ſie Kartenmacher ab denen deutſchen ordinarie Eichel: dann Winzi: und ſogenannten breiten Karten nur 2. Kr. von Geſpiel Siegelgeld zu bezahlen, von denen ſammentlichen feinen deutſchen, Französiſchen, und Tarockkarten aber die vorige Siegelgebühr zu entrichten haben. Diejenige Karten hingegen, ſo auſſer Land ſpediret, und verkaufet werden, geben, obſchon ſie auch alle ohne Ausnahm geſiegelt ſeyn müſſen, doch zum Siegelgeld gar nichts, wohl aber muß hievon die herkommlich wenige Mauth-oder Accisgebühr abgeführet werden, und von verſtandener Zeit an dann ſollen

Siebendens all andere von unſerm Siegelamt nicht geſtempelte, und mit der beſchriebenen Zugehör nicht verſehene Karten hiermit vor confiſcabl erkläret ſeyn, und iſt von denen Obrigkeiten ein jeder (wer der immer ſeyn mag, und wo ein ungeſiegelt falſche Karten erfunden wird) von jedem Kartenſpiel um zwey Reichsthaler unnachläßig zu ſtraffen, das angefallene Strafgeld davon zu unſer Siegelamt die Helfte einzuſchicken, die andere Helfte aber unter der Obrigkeit, und Aufbringern zu vertheilen.

Achtens wollen Wir ferners gnädigſt, daß alle Obrigkeiten diejenige, welche ſich Karten anzuſchaffen verlangen mit der Erkaufung an die Kartenmacher zu München, Landshut, Ingolſtatt, Stadt am Hof, Deggendorf, und Ried anweiſen ſollen, als welchen man obverſtandener Maſſen zu den beſſeren Mannsnahrung den freyen Verkauf der Karten gnädigſt wiederum überlaſſen, und von der Einlieferung zur Kartenniederlag in der zuverſichtlichen Hofnung befreyen wollen, daß ſie ein ſolche gute Waare machen werden, damit das Publicum verſehen ſeyn, und man nicht Urſach haben möge, eintweders ihre Gerechtigkeit einzuziehen, oder andere Kartenmacher aufzuſtellen, oder wohl gar diesfalls eine eigne Manufactur auf Unſere Rechnung errichten zu laſſen. Uebrigens und

Neuntens hat es bey der wegen des Scholderens, dann der Glückshäfen und anderen Spielserlaſſenen Generalien de Anno 1765. & 67. zwar noch ferner, jedoch dergeſtalt ſein Verbleiben, daß bey Vermeidung der hierinn dictirten Straf hinführo das Würfel-Dreher-Trieb-Reitter-Thurn- und all andre Hazard oder bloſſes Glücksſpiel ganz und gar verbothen, bey dem Kunſt- oder vermiſchten Spiel hingegen nur die ungebührliche Uebermaß im Setzen, Wetten oder Scholdern nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, wodurch alſo die weitere Erhol- oder Ertheilung der bisherigen Verwilligungszettel in Zukunft von ſelbſt gänzlich wegfallt. Wo im übrigen nicht nur das Freycorps ſondern auch alle Confinwächter, Gerichtdiener, und Amtleuthe wegen Erkänntniß der Rechtgeſiegelten, und gezeichneten Karten mit dem Ohnverhalt zu informieren, und inſtruiren ſind, daß ſie auf die falſch eingeſchwärzte, oder ungeſiegelte Karten den pflichtſchuldigſten Bedacht nehmen, und die Uebertrettere Unſers Gebots bey jeder Obrigkeit zur Straf anzeigen, ſofort nicht veranlaſſen ſollen, daß man ſie wegen der bisherig in Kartenweſen erzeigter Nachläßigkeit Unſer höchſte Un-

gnad empfinden, und etwann gar von Dienſten amoviren laſſen müßte.

Wir verſehen Uns allenthalben guter Obſicht, welche hauptſächlich auf denen Gränzortſchaften, und Mauth, dann Zollämtern zu nehmen, und Unſer Willen in all obigen Puncten gehorſamſt zu vollziehen iſt. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16. May An. 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis & Elect. (L.S.)
ſpeciali.

Johann Baptiſt Strohmayr, Churfſt.
Rath, und Hofraths Secret.

Artic. II.

Feilſchaften.

a) Sebaſtian Kürmayr Pappierer zu Mehring biethet dem innländiſchen Publico feil. 20. Ballen Einſchlagpapier den Ballen à 6. fl. dann 20. Ballen detto von beſſerer Sorte à 7. fl. und 30. Ballen Druckpapier, den Ballen zu 8. fl.

b) Die Metzgerſchaft auf dem jungen Fleiſch alhier biethet dem innländiſchen Publico feil, 5. gegen 6000. rohe Lammfelle, jedes zu 15. bis 16. Kr. Dann 1000. gegen 1200. Püttlingsfelle, das Paar zu 3. fl. 30. Kr. zu 4. fl. und zu 4. fl. 15. Kr.

c) Im Gericht Auerbach in der obern Pfalz biethet der Mühlermeiſter Joſeph Neumühler zu Burgſtall dem innländiſchen Publico 4½. Centen Leinöl feil, jeden in loco daſelbſt pr. 16. fl. 30. Kr.

d) Zu Wiſchlburg Gerichts Natternberg nächſt Irlbach ſtehet ein nach Cloſter Metten mit Vogtey und Grundherrſchaft gehörig ganzer Erbrechtshof zu Dorf und Feld beſtens hergeſtellt, auch mit ſchönen Wießmähden verſehen, plus offerenti zu verkaufen. Wer hierzu Belieben trägt, kann ſich an den 3. Licitationstägen als 9. 10. & 11. Juny in loco Wiſchlburg beym Churfſt. Pfleg- und Commiſſ. Gericht Landau melden.

e) Fitzthum- und Thürmer, beyde Fleckſieder zu Regenſpurg biethen dem Publico feil 20000. Ochſenklauen, jedes Tauſend zu 3. fl. Dann 1000. Rohrbeiner pr. 10. fl.

f) Die Burgerſchaft in Neumarkt in der obern Pfalz hat ſtets bey 300. Stück Ochſen in der Maſtung, wohin alſo, weil immer ausgemäſtete um billigen Preiſe zu kaufen ſind, alle Metzger von München, Ingolſtadt, Landshut ꝛc. beſonders die Metzger von Amberg eingeladen werden.

Artic. III.

Hohe Promotiones.

Se. Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. Unſer gnädigſter Churfürſt, und Herr, haben in huldreicheſter Erwögung deren von dero bisherigen geheimen Rath, Obriſten, und Oberkriegs-Commiſſario und Salzmayr zu Traunſtein, auch Hofkaſtnern zu Landshut Franz Gottlieb Baron von Hofmühln, mit beſonderen Fleiß erworbenen, und bereits in mehrley Fällen erprobten ſtattlichen Wiſſenſchaften, und ſonſt beſitzend fürtreflichen Realitäten, nichtweniger deſſen zur Gnädigſter Zufriedenheit getreu und erſprießlich geleiſteter Dienſten, auch ſeiner Familie um das Durchlauchtigſte Churhaus erworbener Meriten, denſelben zu höchſt Dero wirkl. geheimen Rath declarirt, und das Decret hierüber Gnädigſt ausfertigen laſſen.

Artic. IV.

Venalien-Preiſe von der Churfſt. Stadt Schongau.

a) Folgende Materialien werden in dieſer Stadt zu kaufen geſucht; davon die Preiſe, wie dergleichen alda in ordinarien Werth verkauft und gekauft zu werden pflegen, hier nachgetragen werden.

	fl.	kr.
Eyhen-Lohe rohes das Münchner Schäffl, iſt hier Mangel, alſo	—	—
Deto von feichten Forchen, ſo anders Holz	1	—

Kalch

Digitized by Google

	fl.	kr.
Kalch die Mutte ad 30. Metzen	5	—
Leimbleeder der Centen	5	—
Leinöhl das Pfund	—	13

Folgendes wird feil gebothen.

	fl.	kr.
Das inländiſche Leeder beim Verkauf der Schuhmacher das Pfund	—	30
Gearbeithe Kalbfehl zu Schuh das Stück	1	50
Auch	2	—

b) Folgende Materialien werden in Schongau zu erkaufen geſucht.

	fl.	kr.
Flachs der ſchönſte zu	—	26
Mittere zu	—	24
Kurzer geringer Deto zu	—	18.21
Hanf der Centen von feinern	12	—
Deto gröberen	10	—
Schaafwolle der Centen feine einſchürige	40	—
Deto feinere zweyſchürige	35	—
Rohes Unſchlitt der Centen	11	—
Rohe noch grüne Ochſenhäut das Baar nach dem Geſicht pr.	14	—
Deto Schmall-und Kühehäut nach dem Geſicht das Baar 2 2½ 3 3½ bis	4	—
Rohe Kalbſehl das Stück 50. kr. auch	1	—
Rauche Schaaffelle das hierländtſche Baar	—	40
Rauche Lammfelle das Tutzet	2	48

Bettfederen das Pfund werden geſucht.

c) Venalien-Preiſe von der Stadt Braunau, wie ſie den 7. Junii 1770. geſtanden ſind.

	fl.	kr.
Flachs der ſchönſte das tt.	—	24
mittere.	—	18
ſchlechtere	—	14
Werg der Centen.	7	—
Hanf der feine.	12	—
Zweyſchürige Woll.	36	—
Rohes Unſchlitt.	14	—
Feichten-Lohe	—	40
Leimleder der Cent.	5	—
Leinöhl das tt.	—	10
Das Paar Ochſenhäut.	12	—
Kühehäut.	6	—
1. Schaafleder	—	30
1. Kalbleder	—	50
1. Lammelfell	—	12
1. Haut innländiſ Leder vor die Schuſter.	3	30
1. gearbeitetes Kalbhäutl.	1	30
Unſchlittkerzen feine. das tt.	—	13
ſchlechtere.	—	12
Seiffen.	—	11
Schweinſchalz	—	12
Schmerr	—	15
Speck	—	12
Der Palln Poſtpapier	20	—
Canzley	16	—
Schildtl	14	—
Copey	12	—
Einſchlag	8	—

c) Venalien-Preiſe von

	Ingolſtadt.		Landshut.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zucker-Candis-Brod das Pfund	—	36	—	36
fff. fein Raffinat.	—	36	—	34
ff. fein Melis	—	—	—	32
Mittelfein	—	32	—	24
Schlechten	—	30	—	20
Zucker-Candis weißen	—	45	—	30
Caffée Levant	—	—	1	—
- - Martinique & Dominique	—	48	—	48
Heu 1. Centen	—	50	1	—
Stroh. 1. mittelmäßig Schab	—	7	—	8

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Ihre Kayſerl. Königl. Apoſt. Majeſt. haben unterm 7. May eine Verordnung publiciren laſſen, vermöge welcher alle fremde Spitzen und Entoilagen von Zwirn in dero Erblande einzuführen verbothen ſind: Imgleichen hat es bey dem Verboth der fremden Spitzen von Seide und Neſſelgarn ſein Verbleiben. Von dieſem Verboth ſind jedoch die in dem K. K. Niederlanden gemachten Spitzen von Zwirn und Entoilagen ausgenommen.

Ant-

Digitized by Google

Antwerpen vom 15. Juny. Am 21. May iſt eine Verordnung aus dem Domanien- und Finanz-Collegio der Kayſerinn Königinn erſchienen, wodurch die Ausfuhr des Mehls von Weitzen, Roggen und Gerſte, bey nahmhafter Straffe verbothen iſt.

c) London vom 5. Juny. Die Urſache warum dieſes Jahr von China auf den Oſtindiſchen Compagnie-Schiffen keine rohe Seide mitgekommen, iſt nicht, wie man geſagt hat, weil die Compagnie in Indien keine Species, ſondern weil der Chineſiſche Kayſer auf die Ausfuhren dieſer Waaren eine ſtarke Abgabe gelegt hat.

d) Madrid vom 23. May. Die Wieterung iſt alhier noch immer kalt, und veränderlich, und die Felder ſo dürre, daß man wegen der Erndte in Sorgen ſtehet. Die Witterung hat auch einen Einfluß auf die Menſchen, und es gehen viele Krankheiten im Schwange.

Etwas zu Behandlung der Schulden.

e) Wenn die Lotterien, die nützliche Folgen nach ſich ziehen, daß man mit dem, der Lotterie-Direction mathematiſch berechneten Gewinnſte ſowol, als mit dem Glücke der Mitſpielenden, zum Vortheil der Gläubiger, Schulden bezahlt, anſtatt neue zu machen: ſo thut derjenige ſehr weiſe, welcher ein Loos nimmt. Und wenn Lotterien pur zu dem Endzwecke errichtet werden, um mit dem hiedurch aus dem Publico erhebenden Profit die Real-Schulen, Findel- und Waiſenhäuſer, Spinnſchulen, Kindbethſtuben und derley Opera publica nach dem Beyſpiel ſo vieler wohlgefaßter Staaten, in chriſtlicher Vorſorge für arme Mitmenſchen, wohl zu unterhalten; ſo iſt es um eine Lotterie abermal eine heilſame Verordnung. Sonſt aber, wie der gelehrte Miratorius behauptet, ſetzet ſich durch die Lotterien im Staatskörper eine neue Krankheit an, welche die Gebeine durchwühlet; denn es wird das Volk entſetzlich : : : ſtill! —

Der Pöbel muß man ſagen: Er hat ſeinen freyen Willen; er kann mitſpielen, oder ſolches bleiben laſſen. : Verſteht mich der Herr? : :

Ach ja! Aber, laſſen ſie mich nur ausreden: ich will nur von London etwas erzehlen. Daſelbſt wird unter der Authorität des ganzen Parlaments eine groſe Lotterie zu Bezahlung der National-Schulden errichtet. Sie beſtehet aus 50000. Looſen von 14. Pfund Sterling. Uebrigens werden die 4. pro Cento Schulden in 3. pro Cent verwandelt. Den Creditoribus wird die Freyheit gelaſſen, ob ſie dazu unterſchreiben wollen oder nicht. Wer unterſchreibt, erlangt für jedes 100. a. Looſe von 14. tt. Sterling, und hernach trägt ſein Capital 3. pro Cent. die Gewinne aber werden gleich bezahlt, als ob das Loos nur 10. Pfund Sterling gekoſtet hätte; das iſt: es werden die 50000. tt. Sterling in Gewinnen ausgetheilt. Wer nicht Luſt hat, zu unterſchreiben, dem wird ſein Capital mit Intereſſen in Februar. 1771. bezahlt. Und in der Stadt Dortmundt, wie zu Braunſchweig iſt die für die arme Jugend, und für die Arme errichtete Lotterie in guten Succeß, weil jedermann die gute Abſicht rühmt.

* Nun! jetzt ſind wir wieder gut! bis auf die armen Kinder, die im Bettel herum laufen, die ohne Pflege für den Müſiggang und zu den Laſtern erwachſen. : : Und jetzt Herr Alidor! werden ſie mich auch verſtanden haben? : :

Artic. VII.

Policey-Nachrichten.

Die Handwerksmeiſter klagen faſt aller Orten über die Unbändigkeit ihrer Geſellen. Jene ſind neben den vielen Feyrtägen, und, wenn das Bier gut iſt, auch mit den blauen Montägen geplagt, für welche ſie gleichwohl ganzes Wochenlohn bezahlen müßen. Die Letztern entgegen trotzen den Meiſter deſto mehr, je weniger er ſagen darf, weil es das Etiquette der Zünfte, die heiligen Gebothe der Handwerksarticel ſo mit ſich bringen. Es iſt wirklich eine Pflicht der Pollicey, dem arbeitſamen Handwerksmeiſter, dem ehrlichen Bürger wider dieſe allgemeine Krankheit ein curativ- und præſervativ-Mittel vorzuſchreiben. Das Ja-ſagen, und das Kopfnicken hülft

Digitized by Google

hülft allein nicht ; — das Papier auch nicht: aber eine ernſthafte Execution, die wirklich entſcheidend iſt, die hülft. Wir wollen in dieſer Sache, um das Denken zu erleichtern, ein höchſterbauliches Beyſpiel von der groſſen Kaiſerinn Königinn anführen, was allerhöchſtdieſelbe deſsfalls allergnädigſt verordnet hat. Wir liefern es ganz.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen, und jeden Unſern getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern, und Unterthannen, was Würden, Standes, Amts, oder Weſens die in Unſern geſammten Königl. Böhmiſch- und Oeſterreichiſchen Erblanden ſind, Unſere Kaiſerl. Königl. und Landesfürſtl. Gnade, auch alles Gutes: Und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen. Der Wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Landes nützlich zu ſeyn befunden, den bey denen meiſten Zünften, Handwerkern, und Profeſsionen bishero beſtehenden Gebrauch, denen Geſellen ihren Lohn wochenweiſe abzureichen, aufzuheben, und ſtatt deſſen den Taglohn einzuführen: Alſo verordnen Wir hiemit, daß künftighin die Geſellen von den Meiſtern nicht anderſt, als vor den Tag, an welchen Tag ſie gearbeitet ihren Lohn und Koſt empfangen ſollen, ſo zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebothenen Feyrtägen nur die gewöhnliche Koſt ohne Lohn gegeben wird.

In Anſehung derjenigen Zünften aber, betreffend, welchen Stückweis gearbeitet, und bezahlt wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können ſolche Stückweis noch arbeiten. Wir verſehen Uns der genaueſten Befolgung dieſer Unſerer Verordnung um ſomehr, als weder der Meiſter, noch der Geſell in der Bezahlung verkürzet wird, ſondern eben denſelben Lohn giebt, und erhält: denn z. E. ein Meiſter, der ſeinem Geſellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihme nunmehro 15. Kr. geben, und ſo wird der Geſell für 6. Arbeitstäge ebenfahls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder andern derley Fällen, wo die Schuld weder dem Meiſter, noch an dem Geſellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, ſoll es mit dem Taglohn, wie vormahls mit dem Wocherlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieſer Unſerer zum Beſten der Gewerbe allein abzillenden noch mehr geſichert zu ſeyn, ſollen diejenigen, welche derſelben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die ſich derſelben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1mo. Vermög Art. 14. der Generalzunftsartickeln muß der Geſell, wenn er aus der Arbeit tretten will, dem Meiſter wenigſtens 8. Tag voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerks-Privilegien ausgemeſſen iſt, aufkündigen. Iſt nun der Meiſter Schuld daran, daß wochenweis gearbeitet, und die Geſellen bezahlt werden, ſo ſoll, ungeachtet der Gewohnheit, und Privilegien dem Geſellen freyſtehen, zu jeder Stund des Tags aus der Arbeit zu tretten, und kann ſolcher bey einem jeden anderen Meiſter in die Arbeit aufgenommen werden, und ſolle die Klage des Meiſters aus dieſer Urſache, die auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laſter, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorſteheren, und bey keinen andern Richter angehöret werden. Dahingegen

2do. Wenn ſich der Geſell dieſen Gebrauch nicht fügen will, ſtehet es dem Meiſter frey, je zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Geſell ſowohl deswegen, als auch, wenn ihme ſogar der Meiſter ſeinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3tio. Soll künftighin keiner, der ſich nicht mit mit ſeiner Kundſchaft ausweiſen kann, daß er ſtückweis, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft, oder Gewerbe als Meiſter angenommen werden. Die älteſten Inſpectores, und Vorſteher haben darauf ſorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Beſtraffung, die Meiſterwerdung unter keinem Vorwand zuzulaſſen.

Digitized by Google

Endlich, wenn ein Streit zwiſchen Meiſter, und Geſellen entſtunde, wer daran Schuld ſeye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, ſoll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Hierin beſchiehet Unſer Gnädigſter Will und Meinung gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wienn, den 21. Monatstag April im ſiebenzehenhundert, und ſiebenzigſten, Unſerer Reiche im dreyßigſten Jahre.

Maria Thereſia

(L.S.)

Art. VIII.

Landwirthſchafts-Sachen.

Die Getreider ſtehen in unſern Gegenden, GOtt ſey Dank darfür, ſehr gut. Die Bäume haben in den meiſten Orten gut verblühet, und von Maykäfern ſind ſie frey geblieben; man hoffet alſo viel Obſt. Die zeitherige, meiſtens naſſe und kalte Witterung hat vielen Schauer verhindert: und man hat in Betracht der unendlichen Vorſichtigkeit GOttes bey ſo wunderlicher Witterung gleichwol aller Orten gute Erndte zu hoffen.*

*) Die Herren Cammeraliſten ſollten von rechtswegen, die Erſten ſeyn, GOtt um eine gute Erndte zu bitten; denn das wahre Facit ihrer arithmetiſchen Künſte, und aller ihrer Projecte, beruhet doch immer auf dem practiſchen Grundſatz, daß vorher jemand was habe, bevor man was giebt. : : : : So, wie die Herren vom zöhrenden Stande wohl Zeit, vieleicht auch Urſach haben, zu ſtudiren, wie dem nährenden Stande Luft gemacht werden könne, ſoviel durch Kunſt und Fleiß, mit freudigem Muth zu erwerben, daß von ſeinem Schweiſe ihme, und den ehrlichen Schuldenmachern etwas übrig bleibe.— Wir reden ins Allgemeine, damit wir nur gar niemand treffen möchten.

Avignon vom 3. Junii. Die Briefe lauten von dieſen Gränzen, gegen unſere Gegenden ſehr unterſchieden. Allem Anſehen nach, heißt es von daher, zu einer reichen Erndte, iſt ſo gut, als gut die Maulbeerbäume ſtehen. Die Seide iſt bekanntermaſſen der Hauptgegenſtand unſerer Handlung: und es werden hier jährlich für 3. Millionen ſeidene Zeuge und Strümpfe verfertiget, ob gleich noch für eine Million rohe Seide nach Lyon verführet wird. Unſere beſte Ländereyen ſind mit Wein bebauet; Die Fruchtbarkeit des Bodens, oder die fleißige, mühesame und häußliche Bearbeitung deſſelben, und die *Induſtrie* der Einwohner ſind die beyden Grundpfeiler unſers Wohlſtandes.*

*) Dieſe zwey Subſtantiven wollen wir uns abſonderlich merken. — Denn es iſt der Mühe werth. : Viele Cameraliſten ſind zwar der Meynung, weil es in ihrer Tabelle ſtehet, jeder Boden, er ſeye Frucht- oder unfruchtbar gemacht, er müße gemeß der Regel de tri, das nämliche geben: ſo, wie die Induſtrie der Cameraliſten oft nur in deme beſtehet, daß ſie den überſehenen Zotten Wolle, den das Schaaf etwa noch im hinderen Buge, ungefehr beym Schweiſe haben mögte, fleißig heraus zu ſcherren wiſſen. Allein die 5. *Species!* das Subtrahiren miteinverſtanden, helfen oft wenig zu reichern Erndte. Und mir iſt Leid davor, daß ich ihr Facit, ſo gern ich wöllte, nicht vergrößern, und ihre Lügen für Wahrheit halten kann, ſagt Taries. — Können ſie aber gleichwohl, trotz der Vernunft, Geld machen, wo keins verdient wird, und wo man nicht lehrt, eines zu verdienen; ſo müßen wir ſie eben darum für etwas mehr, als Adepten halten. —

Art. X.

Die Moral.

Wir ſind für gegenwärtig ſo ziemlich : : ſchläferig; denn wir haben die ganze Nacht gearbeitet und nichts gefangen. —

Nun, laſſet uns mit der ſtrengen Forderung der Sittenlehre, laſſet uns mit Verbeſſerung der vor 2.hundert Jahren ſchon verbeſſerten Schulen mit Frieden; —

Stöhret uns nicht in unſerm Schlummer!

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß die hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Juny.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		1 fl. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	St.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abach	11	6	1	5	2	—	—	—	—	30	3	1	3	—	20	7	1	6	3	—	—	11	30	10	—	9	—	5	30
Aichach	16	6	2	5	2	6	2	—	—	18	3	2	3	1	20	6	3	4	1	16	—	13	30	12	20	9	20	7	30
Aybling	12	—	—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12	5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7	—
Abenſperg	10	6	2	5	2	6	—	—	—	27	3	1	3	—	17	8	2	18	8	16	—	11	30	8	30	6	30	5	—
Braunau	7	5	2	5	—	4	2	5	—	30	3	2	3	1	17	6	—	16	7	—	—	12	—	9	—	5	15	6	30
Vyburg	5	6	2	6	—	5	2	—	—	36	3	2	3	—	15	8	2	4	2	7	—	11	—	9	—	6	—	5	30
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Craiburg	9	6	—	5	2	5	—	—	—	42	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	12	—	9	15	6	—	4	30
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	21	6	2	5	2	7	—	5	2	21	3	2	3	1	20	6	3	4	1	18	—	14	50	12	45	10	15	7	30
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	36	3	—	3	2	16	6	—	5	3	—	—	10	—	7	—	5	30	3	30
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	7	6	2	5	2	6	—	—	—	33	3	—	3	—	22	8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5	—
Kötzing	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	11	—	7	30	6	20	4	30
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18	7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5	8
Landſperg	9	6	2	6	—	6	—	—	—	24	3	3	3	1	21	6	2	1	—	9	3	13	50	12	20	10	30	6	30
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	40
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	15	4	2	4	—	4	—	—	—	30	3	—	3	—	20	7	—	6	3	8	—	10	30	8	30	6	—	3	30
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	18	5	—	5	—	4	2	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	—	10	—	8	—	4	38
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	4	5	3	5	2	5	—	—	—	24	3	2	3	1	24	7	—	4	2	—	—	11	—	7	30	5	50	5	—
Roſenheim	12	6	2	5	2	4	2	—	—	18	3	3	3	—	15	7	1	4	1	13	—	10	15	7	10	5	30	4	15
Rottenburg	1	6	2	5	2	6	2	5	—	36	3	2	3	—	17	5	2	4	1	12	—	12	—	10	30	6	—	6	30
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	2	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	14	7	—	6	—	6	—	—	—	24	4	—	3	1	19	5	—	8	2	6	—	15	20	13	50	11	—	7	—
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	6	2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17	7	—	5	2	8	2	13	—	11	—	8	10	6	45
Traunſtein	8	5	2	5	—	4	—	—	—	36	3	1	3	1	17	7	1	4	1	21	—	13	30	11	12	—	—	5	50
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	6	6	—	5	—	4	—	—	—	36	3	—	3	1	20	8	2	6	2	11	2	11	50	9	40	7	12	5	30
Waſſerburg	13	6	—	5	2	4	2	—	—	33	3	2	3	2	15	6	—	8	3	13	2	13	30	10	15	8	—	6	—
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Juny geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 26. Juny.			Landshut d. 22. Juny.			Straubing d. 20. Juny.			Burghauſ. d. 18. Juny.			Ingolſtadt. d. 9. Juny.			Amberg d. 14 Juny.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	13	15	—	11	30	—	10	15	—	12	—	—	11	—	—	8		—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	12	—	—	9	30	—	9	—	—	9	—	—	10	5	—	5		—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	8	30	—	6	30	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	7	24	—	6	30	—	5	20	—	4	—	—	6	20	—	2	54	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	16	—	1	54	—	—	—	—	2	30	—	1	45	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	1	30	—	1	36	—	—	—	—	2	15	—	1	30	—	1	35	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	1	36	—	1	24	—	—	—	—	1	45	—	1	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	48	—	1	5	—	—	—	—	1	36	—	1	18	—	—	40	3
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	6	9	—	6	—	—	7	—	—	5	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	2	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	3	—	6	—	—	6	—	—	4	3	—	6	—	—	5	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	8	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	40	—	—	30	—	—	—	—	—	28	—	—	24	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	1	15	—	—	—	—	—	40	—	—	30	—	—	40	—	—	—	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	20	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	18	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	26	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	14	—	—	13	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	7	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	17	—	—	18	—	—	17	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	16	—	—	20	—	—	22	—	—	16	3	—	22	—	—	26	—
Weiß= oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	40	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	28	—	—	16	40	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	15	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	13	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	15	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	1	40	—
Jede Kl. in 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	45	—	4	20	—	4	30	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	30	—
Birkenholz.	1. Klaft.	5	—	—	5	15	—	6	—	—	—	—	—	3	50	—	4	30	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	45	—	3	24	—	4	—	—	2	24	—	3	30	—	3	45	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	7	3	—	7	2	—	8	—	—	6	½	—	7	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	2	4	—	2	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	11	1	—	—	—	4	11	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =	4	8	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—

Avert. Es iſt einem gewiſſen *petit-maitre doucereux* jüngſthin in der Steintrettergaſſen wehrend der Abend = Demmerung der Verſtand verlohren gegangen: wer ſolchen gefunden, wird dienſtfreundlich erſucht, ſolchen der Körzlerinn einzuliefern; er wird ein gutes Trinkgeld bekommen.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XIII.

München den 14. July. 1770.

Artic. I.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen all und jeden Hofraths-Präſidenten, Vice-Präſidenten, Vitzthumen, Pflegern, Landrichtern, Verwaltern, und andern Unſern Beamten, dann denen von Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft, auch allen Ständen, und insgemein Unſern ſammentlichen Unterthannen, nicht weniger denenjenigen, welche auſer Unſern Landen ſeßhaft, jedoch hierinnen einige Rentgilt- und Einkünften genüßen, Unſern Gruß, und Gnade zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen: Nachdeme ſich mit dem nunmehr eingetrettenen 1770ten Jahr die Nothwendigkeit ergeben, zu Berichtigung der heurigen Lands-Präſtation, Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft Ober- und Unterlands Verordnete, Commiſſarios, und Rechnungs-Aufnehmere, deren alt hergebrachten Frey- und Gewohnheiten gemeß, hieher zu berufen, und in der mit denenſelben hierüber gepflogenen Handlung, unter andern, uns auch bewegliche Vorſtellung geſchehen, wie empfindlich viele Unſerer Gerichts- und Hofmarchs-Unterthannen durch anferten erfolgte Waſſergüſſe, groſe Ueberſchwemmungen der Feld- und Wißgründen, dann mancher Orten wiederholter Niedergangener Schauerwetter, und verderblichen Viehfall verunglücket worden ſeyen; In mitleidiger Erwegung deſſen, und um die Unterthannen gleichwohl einigermaſſen zu ſubleviren, Wir einen Theil Unſerer Kammergefällen beyzuſetzen übernommen haben; Als iſt der endliche Schluß dahin ausgefallen, und zu denen erfoderlichen Hofſtaabs- und Militarsausgaben, dann weiterer gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerk hernach vermeldte Stand- und Landſteuern einheben zulaſſen. Wie dann

Erſtens, die drey Geiſtlich- und Weltliche Stände, und deren Verordnete, für ſich, und ihre Mitſtände, jedoch mit Vorbehalt- und ohne Nachtheil deren Freyheiten einen freywilligen Beytrag zweyen ganzen Anlagen, und zwar die Erſte auf künftigen 1ten Monatstag Junii, die zweyte ganze auf St. Michaeli an die Behörde entrichten werden. Dahingegen

Zweytens, die ſammentliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthannen mit- und neben der durch Unſerer Hofkammer, nach vorher beſchehenen Landſchaftlichen Vernehmung, unterm 19ten abgewichenen Monats Jenner anticipando bereits ausgeſchriebenen ganzen, annoch weitere zwey ganze, und drey Viertheil Steuer, und benanntlich auf den 1ten Junii, wiederum eine ganze, dann zu St. Jacobi die drey Viertheil, und auf St. Michaeli die ganze Ord. Herbſteuer abführen ſollen, und müſſen.

Drittens, in Betref der inn- und auſſer Lands liegenden Dom- und Collegiat-Stiftscapitel, Clöſter, Spittäler, und anderen dergleichen Grundherrſchaften, ſo dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und wegen ihrer aus hieſigen Landen ziehenden grundherrlicher Gefällen mit Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft um die von Alters hergebrachte Inſtructions mäßige Herrn-Giltſteuer eine gewieſe Compoſition getroffen haben; Würdet von Uns dem nächſtens ein beſonders Generale, mit beygefügter Inſtruction nachfolgen, welches ſich

Digitized by Google

Viertens, auch auf alle übrige Geiſtlich- und Weltliche Grundherrſchaften, die unter gemeldte gefreyte Stände nicht gehörig, ſondern Herrn-Giltſteuerbetrag von ihrigen genüſſenden Geldſtiften, dann Grund- und Zehengülten an Geld, oder Getreid, ꝛc. bisher nach den alten Anſchlag abführen müſſen, gleichermaſſen verſtehet, alſo das Wohl aber

Fünftens, bey dem weltlichen Clero, als Pfarrern, Vicarien, Geſellprieſtern und Beneficiaten die altübliche Widemsteuer-Schuldigkeit in heurigen Jahr auf St. Jacobi wiederum zur Helfte, und zu St. Michaeli völlig zu erhollen iſt, und gegen jenen, welche die Bezahlung ungebührlich verweigeren, ſowohl Gerichts- als Hofmarchſeits die in Unſerm Mandat vom 16ten May 1754. vorgeſchriebene Verfangsmittel ohne weitere Anfrag zu gebrauchen ſind. Wie dann auch

Sechſtens, durch erſtgedachte Pfleggerichter, und Landſaſſen über die in deren Bezirk befindliche Handwerks- und Innleute, welche nicht anſäßig, ſondern ihre Wohnungen von einen, zum anderen Ort wechſlen, und mit Handwerken, und Taglohn, neben dem Landſchutz, ihre Nahrung genüſſen, auf den 1ten Junii, und St. Michaeli eine zuverläſſige Specification zu verfaſſen, und von jeden dergleichen Innwohner 1. alſo für beyde Zieler 2. Schilling Pfenning, oder zuſammen 17. kr. 1. hl. einzubringen, und ſo gewiſſer zu verrechnen, als bey ſich über kurz oder lang bezeigenden Verhalt, oder vermeſſener Unterſchlagung, die Ungehorſame mit Ungnaden, und gebührenden Beſtraffungen angeſehen wurden.

Siebentens, ſind die bloſſe Freyſtifter, und Beſtändner der adelichen Sitz- und Schloßbau ſowohl, als der gemeinen Güter, und Grundſtücken (bis dieſe letztere mit allzeit zunehmen ſchuldigen Bedacht wiederum bemayrt, und auf Gerechtigkeit verlaſſen: ſohin die vormalige Landſteurn eingebracht werden:) ihre lebendige Fahrniß zu verſteurn ſchuldig, deſſentwegen Unſere Gerichtsbeamte, und die Hofmarchsrichter, wenn, und wo ſich dergleichen bloſſe Stifter, und Bſtändner befinden, derſelben eigenthumliches Huef- und Klovieh zu beſchreiben, und davon die Inſtructions-mäſige Steurgebühr zweymal, als auf den 1ten Junii, und St. Michaeli einzubringen, und zu verrechnen.

Achtens, hat es bey Unſerer vorigen Gnädigſt- und ernſtlichen Verordnung ſein Verbleiben, daß Unſere Pfleggerichter, und die Landſaſſen nicht allein von denen Vormundſchaften, ſondern auch all anderen Geiſtlich- und Weltlichen Perſonen (die drey gefreyte Stände ausgenommen) ab deren ſowohl bey Ihnen Ständen ſelbſt, oder in ihren Gerichtszwang anliegenden Capitalien, anheuer auf den 1ten Junii eine- und zu St. Michaeli auch eine- alſo zwey Steurn, und zwar bey jedem Ziel 20ten; mithin auf beydemal den 10ten Theil des Zinsbetrags einbringen: und mit Beylegung gefertigter Regiſtern zu denen Landſchaftlichen Landſteuerämtern überſänden ſollen; dabey jene Pflegkinder, deren Hauptgut für jedes nicht 100. fl. erreichet, gänzlich: wie auch jene zum Theil, oder auch völlig zu verſchonen ſeyen, deren Vermögen zwar gröſſer, annebens aber andere mitleidenswürdige Umſtände zu erwegen kommen, wegen welcher dann die Beamte in vorfallenden Zweifeln nicht eigenen Gefallens zu diſpenſiren: ſondern bey Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft ſich berichtlich anzufragen, und deren Verbſcheidung hierüber zu vollziehen haben; mit beyfügend weiterem Gnädigſten Special-Befehl, wie bey Unſerm Hofrath, und denen Regierungen, alſo auch andern minderen Gerichtsſtellen allen deme, was wegen vorſetzlichen Verhalt der Zinstragenden Capitalien, und folglicher Hinterſchlagung der Intereſſe-Steur in Unſern vorigen Mandaten de annis 1765. 1766. & 1767. ſub puncto 8vo in extenſo enthalten, eben ſo genau, und befliſſen nachzugeleben, als ob es gegenwärtig von Wort zu Wort angeführet worden wäre, widrigenfalls Wir die Uebertretter mit denen geſetzten Straffen unnachläßlich anſehen laſſen wurden. Wo es auch

Neuntens, mit denen bey allen Unſeren Städt- und Märkten, dann deren Burgerſchaft verzinslich anliegenden Capitalien, ſo denen unbefreyten Geiſtlich- und Weltlichen Perſonen angehörig ſind, ohne mindiſte Ausnahm

nahm gleich zu halten, ſofort erwehnte 2. Intereſſe-Steurn auf den 1ten Junii, und St. Michaeli dergeſtalten zu erholen, daß von jedem Magiſtrat der Betrag mit einer ſeparirt gefertigten Specification zu dem betreffenden Landſteuramt eingeſchicket werden ſolle, welches nach dem kürzeren Weg zeitlich- und füglicher geſchehen kann, wenn die Steurgebühr, es möge ſolche in- oder ausländiſche Glaubiger andetreffen, von denen bürgerlichen Debitoren unmittelbar eingebracht: und alsdann den Gläubiger den Schein ſtatt baarem Geld hinausgeben würdet, wo aber nichts zu verrechnen angefallen, dennoch ein Fehlregiſter einzuſenden: und, da einige Ort in Mora, die Nothdurft von denen Landſteurämtern zu Belegung der Rechnungen per Patent auf der Säumigen Unkoſten abzuforderen wäre.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

b) **Patent, den Handel und Wandel zwiſchen den Churbaieriſ. und Oberpfälziſchen Unterthanen, dann die zum Favor der oberpfälziſchen Viehmärkte gnädigſt verordnete Facilitirung, ſo anders betreffend. Dat. 18. Juny 1770.**

Bey der letzthin zu Einrichtung des Mauth- und Acciswesens in der obern Pfalz, gnädigſt abgeordneten gevollmächtigten Commißion haben ſich verſchiedene Viehhändler, burgerliche Profeßioniſten, und Handwerksleute, welche die baieriſchen Märkte beziehen, wie auch viele Unterthanen, welche aus der Wald-Refier ihr Horn- und Klohvieh auf die Oberpfälziſche Viehmärkte treiben, und oftmals unverkauft mit ihrem Verkaufsgut wieder heimkehren müſſen, wehmüthig beſchweret, daß ſie in ſolchen Fällen die ganze baieriſche Eſito- und die ganze oberpfälziſche Conſumomauth, und bey der Ruckkehr das nämliche wieder bezahlen ſollten.

Da nun aber Se. Churfürſtl. Durchleucht, unſer gnädigſter Churfürſt und Herr! vielmehr die gnädigſte landsväterliche Fürſorge dahin richten, daß das mutuele commercium zwiſchen höchſtdero oberpfälziſche und baieriſchen Unterthanen, Bürgern und Commercianten immer erleichtert, ſomit zu mehreren Aufnahm der Jahr- Wochen- und Viehmärkten alles mögliche angewendet werde: als wollen Höchſtdieſelbe

1mo Den §. 11. des oberpfälziſ. Mauth- und Accismandats de dato 9. Octob. 1769. dahin gemildert haben, daß zu Erleichterung des gemeinen Handels und Wandels zwiſchen den baieriſche und oberpfälziſchen Unterthanen, beſonders zu mehrerer Emporbringung und Aufrechthaltung der Märkte, von dem auf die baieriſ. oder oberpfälziſche Märkte kommenden oder ſonſt wechſelweiſe aus- oder eintreibenden Viehe, wie es Namen hat, die Schweine miteinverſtanden, wie auch von jenem Viehe, welches von dieſen Märkten in ein oder das andere Land erkaufter oder unverkaufter wieder zurücke getrieben wird, bey den baieriſ. und oberpfälziſchen Gränzſtationen hinfüran nur das Quart der in obbeſagten §. 11. ſub. not. a) beſtimmten Eſito- und Conſumo-Mauth erfordert werden ſolle. Deßgleichen ſollen auch

2do Sowohl die oberpfälziſche als baieriſche Manufacturs- und Handwerksfabrikaten, wenn ſie geſtempelt, und mit dem Meiſterszeichen bemerkt ſind, und von Baiern in die obere Pfalz, & vice verſa, hin und wieder, oder auf die Jahrmärkte beyder Landen geführt werden; item Getreide, Victualien und andere Marktsfeilſchaften, im wechſelweiſen Handel zwiſchen den baieriſch und oberpfälziſchen Unterthanen nur mit dem Quart der Eſito- und reſpective Conſumo-Mauth bey den Gränzſtationen behandelt werden; es verſtehet ſich aber dieſes lediglich auf die oberpfälziſch und baieriſche Landsproducten; maſſen es

3tio In Betref der fremden Marktsgüter bey den vorigen Mauthgeſetzen ſein unabgeändertes Verbleiben hat: und wird hiemit nochmal alles Ernſts anbefohlen, in Betref derjenigen fremden Waaren, welche in Baiern, oder in der obern Pfalz per Conſumo ſchon veracciſirt, und ächt geſtempelt worden, und hernach von einem Markt zum andern, das iſt, von Baiern in die obere Pfalz, & vice verſa, gegen die bloße Eſito- und Conſumo-Mauth verführt werden, daß die

Mauth- und Accisämter fleiſſige Obſicht halten ſollen, ob ſie mit der ächten Stemplung erſcheinen? maſſen dießfalls der §. 28. der Stemplungsinſtruction de Anno 1768. durchaus, und aufs püntlichſte zu befolgen iſt.

4to Und weil theils Handelsleute, und beſonders die Krämmer von jenen fremden ſchon veracciſirten Waaren, welche ſie al' Minuto oder al' groſſo von Baiern in die obere Pfalz, & vice verſa, verſchliſſen, zum Schaden des Mauthregals den Ruckzoll zu erſchleichen gewußt haben: ſo wird ſolche Ruckzollbezahlung einsweils abgeſchafft; und da ſich derjenige Conſumoaccis, welcher ſolchemnach bey einem baieriſchen, & vice verſa bey einem oberpfälziſchen Amte ſchon einmal bezahlt iſt, nicht nochmal nachhollen läßt. So haben die baieriſch- und oberpfälziſchen Aemter von derley ſchon in dem einten Land per Conſumo veracciſierten Waaren die Conſumoacciſe nicht mehr einzubringen, ſondern ſolche nach fleiſſig vorgenommener Beſchau jedesmal in Nachlaß zu ſchreiben, auch in denen von einem ins andere Land laufenden Polleten es fleiſſig anzumerken, daß es ein ſchon veracciſiertes Gut ſeye. Wie dann die Eintragung derley Waaren in den Manualien allzeit ſpecifice erfolgen, nnd die Abſchreibung der Conſumoacciſe in Nachlaß, von datum richtig beſchehen muß, damit man, was dem ein oder andern, das iſt, dem baieriſ. oder oberpfälziſchen Accisgefäll durch dieſe Facilitirung des Commercii entgehen möge, gleichwohl erſehen, und allenfalls darüber die benöthigte Ausgleichung machen laſſen könne.

5to Will man die im Patente vom 9. Octob. 1769. zu Erhaltung der oberpfälziſchen Vieh- Getreid- und Wochenmärkte §. 5to gemachte Verordnung nochmal wiederhollet haben; dergeſtalten, daß von all jenen Böhmiſ. Eichſtädtiſchen, Pfalz Sulzbach- oder Nordgauiſchen Schweinen, wie vom übrigen fremden Vieh, Getreide, und Marktsfeilſchaften, wenn ſie auf einen oberpfälziſchen Markt gebracht werden, beym Eintritt ins Land nur die Tranſito-Mauth nach den betrettenden Stationen, und, wenn davon etwas im Lande bleibt, neben der treffenden Conſumo-Mauth auch die Conſumo-Acciſe zu erfordern, die ſchon erlegte Tranſitogebühr aber alsdann davon abzurechnen ſeye. Wo mithin der von Feilhalten der Tranſito-Schweinen bisher eingeforderte Groſchen zum Favor der oberpfälziſchen Viehmärkte wiederum ceßirt.

Wornach ſich die ſämmtliche Mauth- und Beymauthämter gehorſamſt zu achten, und von dieſem Patent denen incorporirten Beymauthſtationen eine orthographiſch geſchriebene verläßige, und auſcultierte Copiam mittels der Conſinwacht-Patroulen verſchloſſener zuzuſenden haben. München, den 18. Juny 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Vom Churfürſtl. Kammeralmauth-Departement. An die auch Churfürſtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Franz Kohlbrenner, Churfürſtl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secret.

Artic. II.

Feilſchaften.

a) Im Landgericht Auerbach ſind immer einige Maſtochſen um billige Preiſe zu kaufen; und es haben ſowohl die Amberger, als andere oberpfälziſche Metzger die Freyheit, ſolche zu ihrer Selbſtſchlachtung bey den Ställen zu erkaufen.

b) Deßgleichen ſind in der Stadt Neumarkt in der obern Pfalz ſtets bis 300. Ochſen in der Maſtung, welche, weil deren die meiſte ſchon ausgemäſtet, um ſehr billigen Preiſe vorzüglich den Münchner- und Ambergermetzgern feil gebothen werden.

c) Sowohl auf den Viehmärkten in der obern Pfalz, zu Rötz, Rittenau, Roding, Waldmünchen :c. als in der Waldreſier ſind gute Zug- und Maſtochſen zu kaufen parat. Daher die inländiſchen Metzger ſowol von Amberg als München dahin zum Kauf eingeladen werden. Es iſt alſo, GOtt zu Dank! kein reeler Viehmangel, ſondern er

ſtehet

ſtehet nur zu weil auf der Supplique der- jenigen Metzger, welche nach einem höheren Fleiſchſatz durſtet.

d) Der ſogenannte Wieſenwirth in der Kloſterhofmarch Steingaden biethet dem innländiſchen Publiko feil, beſonders der Leederzunft in Schongau 40. rohe Ochſen und Kühehäute; und weil er es um gar billigen, wohlfeileſten Preis aus Liebe zu ſeinem Nächſten, dem Lederer, zu verkaufen gedenkt, ſo hat er auch einen Preis vorläufig gar nicht angezeigt.

e) Die Metzgerſchaft auf dem jungen Fleiſch allhier hat zu erkaufen 5. bis 6000. rohe Lammfelle, jedes Stück zu 15. 16. kr. dann 1000. bis 1200. Büttlingsfelle, das Paar zu 3. fl. 30. kr. zu 4. fl. auch 4. fl. 15. kr.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

a) Das ſowohl über die fertigen Generalien, und Landesverordnungen, als über die in den Intelligenzblättern de Anno 1769. vorkommende Materien gefaßt doppelte Regiſter, iſt im Intelligenzcomtoir, wie bey allen Verlegern dieſer Blätter gratis zu haben; welches denen Leſern derſelben hiemit notificirt wird. Und es wird denen Churfürſtl. Löbl. Mauth- und Beymauthämtern, wie auch den löbl. respective Stadt- und Marktsobrigkeiten gnädigſter Intention gemäß nochmal erinnert, den ganzen Jahrgang dieſer Blätter einbinden zu laſſen, und in der Regiſtratur verwahrlich aufzubehalten.

b) Denen Erdgrabern in der obern Pfalz wird hiemit aviſirt, daß weil in dieſem Herzogthum verſchiedene Erdarten von blauer, dunkel- und lichtrother, fleiſch- oder leibfarber, grün- und weisgrüner, auch braun- und gelberfarbe zu finden, welche zu Fresco, auf die Mauer, zum Häuſer abbutzen vortrefliche Dienſte thun würden, dieſelben belieben wollen, verſchiedene Muſter anher ins Intellig. Comtoir abzuſchicken, den nächſten Preis vom Centen, und, was koſtbarere Farben ſind, vom Pfund anher anzuzeigen: wie hoch ſelbe bis Stadt am Hof zum Mauthamt, und wie hoch hieher gelieferter, zu ſtehen kommen dürfte; maſſen die hieſigen Mahler und Mauermeiſter immer darum Nachfrage halten: wo ſodann dieſe einlaufenden Preiſe, wenn man es verlanget, zum mehrern Verſchleiß dieſer Erdfarben, mittels dieſer Blätter wiederum bekannt gemacht werden ſollen.

c) So werden auch die ſämmtlichen löbl. Stadt- und Marktsobrigkeiten hiemit freundlich erſucht, die Venalien-Preiſe von Flachs, Werg, Garn, Hönig, Wachs, Wolle, Leimleder, Lohe, Papierſpänne, ſo andern rohen Materialien ꝛc. item von Profeßions-Arbeiten, dann von allerley Kaufmanns- und Speccereywaaren, wie auch verfertigten Landsfabrikaten von Zeit zu Zeit anher zu communiciren, um ſolche in dieſen Blättern zu dem Ende bekannt zu machen, damit an jenen Orten, wo die Preiſe hoh ſtehen, mehr Zulieferung geſchehen, folglich dadurch eine mehrere Wohlfeile, wenigſt die Bilance von dieſen gegen andere Orte, hergeſtellt, und erziehlet werden möge; denn manchem, der etwas dergleichen zu verkaufen hat, iſt wiederum daran gelegen, daß er ſeine Waare oder Product dahin zu Verkauf bringen, oder wenigſt dahin correſpondiren möge, wo der Preis deſſelben für ihn am vortheilhafteſten ſeyn möchte. Man ſollte faſt nicht glauben, daß eine ſolche Erinnerung nöthig ſey; allein da bisher ſoviele Stadt- und Policeyobrigkeiten in Baiern und der obern Pfalz über öftere derley Erklärungen des Nutzens, der dem gemeinen Handel und Wandel dadurch mit der Zeit auf manchfaltige Weiſe zugehet, dennoch hierzu eine Art von Unempfindlichkeit, oder ein übles Gehör zu erkennen gegeben, ſo wird eben dieſe Urſache unſere Foderung rechtfertigen.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Pragerbriefen zu Folge ſoll der Wienerhof das Project des Herrn von Sternthal, die Moldau mit der Donau zu vereinigen, be-

 gneh-

gnehmiget haben. Es ſoll nämlich ein Canal von Budweis bis Ems gegraben, und dieſes für den Tranſit der Magdeburgiſchen und all anderer Güter, und in Abſicht der Handlung dem Oeſterreichiſchen Mautregál erſprießliche Vorhaben nun bald in den Stand geſetzt werden.

Artic. VI.

Zur Policey.

b) Nantes vom 21. Junii. Der König hat ſowohl in Bretagne, Touraine als andern Provinzen Gnaden-Arbeitshäuſer errichten und (merkt es euch, ihr Herren Ueberflüſſige und Steintretter, und andere junge galante Herrgen) wirklich eröfnen laſſen. Worinn alle dürftige Perſonen von was für Alter und Geſchlecht ſie ſind, aufgenommen worden, welche vermittels beſtändiger Gehalte, die man nach ihren Umſtänden und Familien vermehrt, in Stand geſetzt werden, ſich und den Ihrigen Unterhalt zu verſchaffen. Die Stände in Bretagne waren die Erſten, ſagt unſer Correſpondent, welche in mehr Orten dieſe Landesnützliche Anſtalt verbreiteten; um dem ehrbaren Müßiggang, und der Unſchuld des Laſters die Maske abzunehmen, das heißt: die tugendvolle Nachſicht in der Erziehung in eine Realité umzugießen — ! — ! nicht wahr? —

b) Das ſchnelle Fahren und Reithen in großen Städten gehört eigentlich zur Policey, glaublich darum, weil dadurch eine große Menge Menſchen, die in großen Städten wohnen und Geſchäften- oder Andacht halber auf der Gaſſe gehen, (darunter oft viel Halbſehende oder Blinde ſind,) deſto mehr der Gefahr ihres Lebens ausgeſetzt werden. Zwar, wo der Deſpotiſmus ſich einſchleicht, und doch niemand den Namen davon gern auf ſich nehmen will; da fährt man natürlicher Weiſe ſtärker unter die Leute, als es in demokratiſchen Staaten Mode iſt. — Unnütze Spötter, welche die jetzigen Zeiten, das Cavalier-Sæculum nennen, lieſſen jeden Kutſcher, der nur einen Barth und einen Kragen trägt, ohne Barmherzigkeit unter die Menſchen, das iſt, unter niederträchtige Kreaturen fahren; Selbſt der große Rabener, der claſſiſche Schriftſteller! verfällt in die menſchliche Schwachheit, da er uns ſagt, der Geſchmack des Kutſchers ſey oft beſſer, als der Dame, die er fährt; wohlwiſſend, daß der Geſchmack einer Dame oft ſehr preßirt: und daß dem Vaterland oder dem Wohl der Stadt allemal weniger daran gelegen hat, als an der klugenden Dame; die für das Ganze ſorgen muß. — Der Kutſcher von Raguſa fuhr oft, ſogar in öffentlichen Proceßionen unter die Leute mit ſo leichtem Gewiſſen, als leer ſein Wagen war. — —

Wenn wir aber die Sache nüchtern betrachten; und die Rechte der Menſchheit kennen wollen; wenn wir näher einſehen, daß an einem gemeinen Arbeiter, oder Handwerksmann mehr gelegen, als an mancher Leda, welche 2. oder 4. Thiere zur Bedienung, und hintenher einen Sclaven hat; So werden wir doch noch mit Recht jene höchſte Landesverordnung anpreiſen dürfen, welche in der Churfürſtl. Reſidenzſtadt Dresden unterm 12. April publiciert worden. Hier liefern wir ſie ganz.

Gnädigſte Verordnung, das in hieſiger Reſidenzſtadt verbothene ſchnelle Fahren und Reithen betreffend. Dat. Dreßden den 12. April 1770.

Es iſt das vorlängſt, in denen unterm 17ten Aprilis Anno 1728. und den 17den Aug. 1731. ingleichen den 4ten Aug. 1742. emanirten Patenten verbothene ſchnelle Fahren und Reithen, in und bey der Reſidenz allhier, dergeſtalt wiederum eingeriſſen, daß dadurch bereits mancherley Unglücksfälle und Beſchädigungen veranlaſſet worden ſind.

Zu Vermeidung dieſer gefährlichen Unordnung, haben Ihro Churf. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, der Nothdurft befunden, obberührte Verfügungen dergeſtalt erneuern zu laſſen, daß alle, und jede, weß Standes ſie auch ſeyn mögen, nicht allein vor ihre Perſon ſelbſt, ſich alles unziemlichen Jagens, Fahrens, Reithens, auf denen Straſſen und Gaſſen in hieſiger Stadt und Vorſtädten enthalten, ſondern auch ihren Kutſchern, Reithknechten und übrigen Bedienten daſſelbe ernſt-

lich

lich unterſagen ſollen: Wie ſie denn nicht weniger ihre Kutſcher, Vorreither, gegen die ihnen begegnenden Senften-Träger alle Behutſamkeit zu gebrauchen, ingleichen, wenn ihnen ankommende oder abgehende Poſten und Laſtwägen entgegen fahren, ohne Unterſcheid auszuweichen, auch in denen Fällen, wenn die Kutſcher einander ſelber begegnen, jeder dem andern zur rechten Hand auszulenken, denen ſo ihnen im Wege zu rechter Zeit zuzurufſen, und fürnemlich im zurückfahren, und, wann die Kutſchen ledig, die Pferde ſachte gehen zu laſſen, ſich auch zu keiner Zeit von denen Pferden auf denen Straſſen zu entfernen, ernſtlich anzuweiſen, und darauf, ſo viel ihnen möglich, genaue Aufſicht zu führen haben, widrigenfalls alle diejenigen, die obiger Anordnung entgegen handeln, nach Befinden, unausbleiblicher harter Strafe gewärtig ſeyn, ſo wohl über dieſes zu dem Erſatz aller verurſachten Schäden und Unkoſten angehalten werden ſollen;

Zugleich aber werden die zu Fuß hin- und wieder gehende hierduch angewieſen, daß ſo bald die Fahrenden und Reuthenden ankommen ſehen oder hören, vor ihrer Annäherung und beſonders, wenn ihnen zugeruffen wird, ſich ſo fort auf die Seite begeben, und nicht vorſetzlicher Weiſe, inſonderheit bey Umlenkung derer Wagen, ſtehen bleiben, oder, da ein und der andere aus eigener Unvorſichtigkeit zu Schaden und Unglück kommet, dieſe ſolchenfalls ſich die Schuld deſſen ſelbſt beymeſſen mögen:

Welches auf hierzu ertheilten Churfürſtl. gnädigſten Befehl vermittelſt dieſes öffentlichen Anſchlags, und dem vorgedruckten Canzley-Inſiegel, zu Jedermänniglichen Wiſſenſchaft und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird. So geſchehen und geben zu Dreßden ꝛc.

b) Der Mangel, oder der Ueberfluß des Gelds gehört mit zur Staatspolicey. Ueber den erſteren entſtehen ſeltene Klagen; diejenigen ausgenommen, die zu wenig haben. Und bey dem letztern Zuſtande läßt ſich Mittel finden. Es verdrüßt uns aber gleichwohl, was die Hamburger Zeitung vom 9. Juny im 92. St. ſagt, daß, „Lauth der Nachricht vom 1. Juny, in Paris der jetzige „Mangel an Circulirung des Geldes den „Kunſtgriffen einiger Finanzers zugeſchrieben „wird.„ Dieſen ehrlichen Leuten (die Juden ſind von ſelbſt begreiflich hierunter niemal verſtanden) werden viele Sachen aufgebürdet, die nicht exiſtiren: zum Glücke, daß ſie ſelbſt zu allem Unrecht eine gute Meynung zu machen wiſſen. —

c) Nur noch eines haben wir den A, B, Ciſten in der Finanz-Wiſſenſchaft zu erinnern, daß ſie ja alle Morgen GOtt von ganzen Herzen bitten, und zu Mittag vor dem Eſſen fleißig bethen möchten, daß der Schweiß vieler verſtändiger Ackersleute durch eine reiche Erndte möchte belohnt; die Jugend zum Ackerbau und Pflanzung der Erde, wie auch zur Viehzucht in ökonomiſchen Schulen vorher wohl unterrichtet, und der arbeitende Handwerksmann in ſeinen Gewerbsgeſchäften vortreflich unterſtützet, und beglückt werde. Denn, wenn dieſes Gebeth nicht erhöret wird; ſo entſtehen aus ihren Cameral-Ziffern lauter 0000000 — —

d) **Eine gute Nachricht für die Metzger.**

Die Nürnberger Zeitung berichtet uns, daß es zu Wien bisher viele Streitigkeiten mit den Metzgermeiſtern gegeben, und daß noch etliche im Arreſt ſitzeten. Dieſe Zunft wollte abſolute einen halben Kreutzer mehr auf ein Pfund Fleiſch ſchlagen: oder von dem Zoll den auferlegten Pfennind erlaſſen haben. Es wurde aber (wohl gemerkt) die Sache genau unterſucht: und befunden, daß die Meiſter gleichwohl beſtehen können. *)

*) Es muß alſo ein der Sachen verſtändiger Mann etwa eine Schlachtprobe von 3. fetten, mittern, und geringern Ochſen vorgenommen, und den Metzgern dadurch das Rätzel aufgelöſet haben? — —

Weiter! was geſchah? — Da ſich nun die Metzgerſchaft mit dem vielen und großen Credit entſchuldiget, den ſie an herrſchaftliche Hän-

Häuſer geben müſſen; folglich an dieſelbige groſſe Foderungen haben: ſo iſt von der K. K. Polizeycommiſſion das Verboth ergangen; (jetzt wohl aufgemerkt) niemanden länger, als 8. Tage zu borgen. *)

*) Wir haben ferten ſchon einen nützlichen Vorſchlag und Erinnerung von ſolcher Art gemacht; allein, eben wegen der hohanſehnlichen Fleiſchſchulden ſind wir, ſtatt der Metzger, ſitzen geblieben. — —

e) Anweiſung, Leder auf türkiſche Art roth und gelb zu färben.

Die Geſellſchaft zur Aufmunterung der Künſte, Handwerke und Handlung in London, trug vor einigen Jahren einem Armenier Namens Philippo auf, in der Levante die Bereitung des rothen und gelben Leders von den Türken zu erlernen. Dieſes Leder, welches in groſſer Menge zu Bücherbänden, und andern Dingen verbraucht wird, erhalten die Engländer meiſtentheils über Liſſabon. Phillippo lernte die Kunſt mit vieler Mühe und groſſen Koſten, und brachte darauf die dazu nöthigen Materialien mit ſich nach England. Die Geſellſchaft ließ unter Aufſicht einiger Mitglieder den Verſuch anſtellen, welcher vollkommen glücklich ausfiel, ſo daß man das in England bereitete Leder nicht von dem türkiſchen unterſcheiden konnte. Hierauf bekam Phillippo 100. Pfund Sterling zur Belohnung. Weil er aber erweiſen konnte, daß er in der Levante eben ſo viele Koſten ſelbſt angewendet hatte, und daß ihm von Privatperſonen noch mehr für dieſes Geheimniß angebothen worden; ſo ließ ihm die Geſellſchaft noch eine goldene Medaille überreichen; und darauf hat ſie vor 2. Jahren in den Memoirs of agriculture and otheneconomical Arts by Rob. Doſſie. (S. das nächſte Stück der Phyſicaliſch-ökonomiſchen Bibliothek.) eine umſtändliche Beſchreibung dieſer Bereitung bekannt machen laſſen, wovon ich hier eine genaue Ueberſetzung liefere. Als ich dieſe bereits aufgeſetzt hatte, ſagte mir ein Freund, daß ſchon eine in einer andern Wochenſchrift gedruckt ſey. Dieſe ſuchte ich auf, fand aber, daß ſie, ſonderlich in den Namen der Farbenmaterien, und ihrer vorgeſchriebenen Quantität, ſo ſehr fehlerhaft iſt, daß niemand meine Ueberſetzung ihrentwegen für überflüßig halten werde. Zudem habe ich dieſer einige Anmerkungen beygefügt, welche die eben nicht allgemein bekannten Materialien kenntlicher machen werden. **G. J. B.**

§. 1.

Die erſte Bereitung der Häute mit Kalk, ſowohl für die rothe als gelbe Farbe.

Die mit den Haaren getrockneten Felle werden erſt 3. Tage lang in reinem Waſſer eingeweicht; alsdann auf der Fleiſchſeite geſtrichen, nach zween Tagen in friſches Waſſer gelegt, und darauf eine halbe Stunde zum Abtreduen aufgehenkt. Man ſtreicht ſie von neuem auf der Fleiſchſeite, kalcht ſie auf derſelbigen Seite ein, und legt ſie zuſammen, ſo daß die Narbenſeite, die auswärtige wird. In dieſem Zuſtande werden ſie fünf oder ſechs Tage über ein Geſtell unter dem Dache aufgehenkt, bis die Haare abgehn, dieſe werden abgeſchabt, und die Häute kommen noch wieder drey Wochen in die Kalkgrube, in welcher Zeit ſie alle ſechs oder ſieben Tage auf beyden Seiten wohl bearbeitet werden. Nach dieſem werden ſie zehnmal in reinem Waſſer gewaſchen, ſo daß man jedesmal friſches Waſſer nimmt, und nun folgt die Beitzung.

§. 2.

Die zweyte Bereitung der Häute durch die Beitzung, ſowohl für die rothe als gelbe Farbe.

Nachdem das Waſſer ausgedrückt, werden die Felle in eine Vermiſchung von Kleyen und Waſſer, die milchwarm, und auf folgende Art bereitet ſeyn muß, gebracht. Nämlich man nimmt ungefähr drey Pfunde Kleyen für fünf Felle, und ſo viel Waſſer als nöthig, um es mäßig flüßig zu machen; wobey ungefähr ein Gallon auf jedes Pfund Kleyen zu nehmen ſeyn wird. In dieſer Beitze bleiben die Leder drey Tage, worauf ſie wohl bearbeitet, und alsdann noch zwey Tage länger in der Beitze gelaſſen werden. Denn nimmt

man

man ſie heraus, reibt ſie zwiſchen den Händen, drückt das Waſſer aus, und ſchabt auf beyden Seiten die Kleyen rein ab. Wenn ſie alsdenn noch zehnmal in reinem Waſſer gewaſchen und ausgedruckt ſind, ſo ſind die Leder für beyde genannte Farben vorbereitet.

§. 3.

Bereitung mit Honig und Kleyen, um die Leder roth zu färben.

Man vermiſcht ein Pfund Honig mit drey Pints laulichten Waſſers, und treibt dieß ſo lange durcheinander, bis der Honig zergangen iſt. Dann thut man noch zwo gute Handvoll Kleyen hinzu, und bearbeitet damit vier Felle, (denn für ſo viele wird die angegebene Menge hinreichen) jedes nach dem andern. Hernach ballet oder wickelt man jedes zuſammen, ſo daß die Fleiſchſeite die auswärtige wird, und bringt ſie nun in ein erdenes, oder in ein anderes ſchickliches Gefäß, und zwar legt man die aufgerollten Felle im Sommer der Länge nach hin; hingegen im Winter ſtellt man ſie aufrecht. Das Gefäß ſetzt man ſchief, damit die Feuchtigkeit, die ſich ſelbſt aus dem Leder zieht, ablaufen könne. Nun wird die Flüßigkeit in Gährung gerathen, und die Leder werden merklich aufſchwellen. In dieſem Zuſtande müſſen ſie ſieben oder acht Tage verbleiben; doch das Flüßige, was ſich heraus zieht, wird täglich ein oder zweymal, nachdem es die Umſtände erfodern, weggenommen. Nun kömmt die Bereitung mit Salz, die man auf folgende Art vornimmt.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Artic. VIII.

Zum Reich der Gelehrſamkeit.

Beweis der Nachrichten von Münſter haben Sr. Päbſtl. Heiligkeit bewilliget, daß die Klöſter Ueberwaſſer, worinne Nonnen des Benedictinerordens waren; dann das Fraterherrkloſter daſelbſt, Can. Reg. und das Kloſter Kappenberg der Norbertiner aufgehoben, und ihre Güter, Stiftung und Einkünfte zu nützlichen Dingen für das gemeine Weſen angewendet werden dörfen. Der Churfürſt, (ſagt dieſe Zeitung) hat daher beſchloſſen, aus ſolchen Gütern ein Seminarium für Pfarrer, Seelſorger, neue Prediger, und für die Lehrmeiſter in Schulen, veſtzugründen, damit der offentliche Unterricht für gute Seelſorger ſowohl, als für die Landſchulen und Schulmeiſter, zu Beſetzung ſolcher Aemter durch tüchtige Eleven, immer aufrecht erhalten, und ſomit dem gemeinen Weſen, weil an der guten Erziehung der Jugend alles gelegen iſt, wahrhaft gedient werden möge. *

*) Es bleibt immer richtig, daß die gute Einrichtung der Schulen, und der vorherige beſſere Unterricht der Schulhalter, eine dem Lande höchſtnothwendige, und höchſtnützliche Anſtalt ſeye.

b) Maynz den 15. Junii. Auf die von beyden Churfürſten von Maynz und Trier, aus eigener, und unabhängiger Erzbiſchöflicher Macht-Vollkommenheit, benanntlich angeordnete, und vollzogene Verlegung der häufigen Feyrtage auf die Sonntage, ſind nun auch die, aus gleichem Grunde geſloſſenen Erzbiſchöflichen Cölniſchen, und Biſchöflich-Würzburgiſchen Verordnungen erfolget. *

*) Schon im dritten Jahr reden wir von dieſer dem Nahrungsſtand nützlichen Verlegung der Feyer-auf die Sonntage; nun aber, werden wir ſchweigen, weil Sr. hochfreyliche Gnaden der Herr Bräumeiſter neulich die weiſe Erinnerung machte: daß ihm das Bier ſauer werden wurde, wenn die Bauersleute an Feyertagen arbeiten, und zu Hauſe bleiben müßten. Meine Brüder! ſehet, was die Feyertage für einen œconomiſchen Nutzen verſchaffen? und wie übel wir bisher mit der Arbeit zugefahren ſind?

c) Rom den 19. May. Der König in Frankreich hat gegen Sr. Päbſtl. Heiligkeit ſeine Zufriedenheit über dero Einwilligung gezeigt, daß Sr. Majeſtät die Corſiſche Biſtümer nach Belieben erwählen mögen; indeſſen aber Sr. Päbſtl. Heiligkeit die Beſetzung der Dreyen, ſo dießmal ledig ſind, vollkommen überlaſſen. — — Und der König von Portugal

tugal hat, da einige Biſchöffe allzuweitläufige Diœceſen haben, für gut gefunden, die Städte Beneſil, Beya, und Braganza zu beſondern Biſtümern, mit Genehmhaltung des H. Apoſt. Stuhls, zu erheben.

d) Sr. Königl. Majeſtät in Preußen haben zu beſſerer Bearbeitung und Wahrnehmung aller vorkommenden Landwaſſermühlen- und Machinen-Bauſachen (weil durch Unwiſſenheit und Gewinnſucht mancher Baumeiſter, und durch ſchlechte Zubereitung der Baumaterialien, dem ganzen gemeinen Weſen öfters vieler Schaden zugefügt worden) vom 1. Junii dieß Jahrs an, ein beſonders von dero General-Oberfinanz- und Domanien-Directorio abhangendes Bau-Collegium für dero ſämmtiche Lande zu Berlin angelegt. Der geheime Finanzrath Struve iſt zum erſten, der Kriegs- und Domainenrath Voß zum zweyten Director, der wegen ſeiner vorzüglichen Stärke im Waſſerbauſachen, und übrigen mathematiſchen Wiſſenſchaften berühmte Oberconſiſtorialrath Silberſchlag: die Herren Räthe von Harlem, und Naumann, der Oberbau-Director Baumann, der Oberbergrath Gerhard, der Kammerreferendarius Helſch, und der Churmärkiſche Bau-Inſpector Seidel ſind als Oberbaumeiſter allergnädigſt ernennt: und jeder derſelben mit beſondern Gehalt begnadiget. So wurde ingleichen dieſem Oberbau-Departement zugleich die Verwaltung eines, auf beſtändig ganz von neuem ausgeſetzen jährlichen Fonds, zur mehrer Excolirung der Künſte und practiſchen Wiſſenſchaften, dann zu Beförderung des Nahrungsſtandes, beygelegt; und es werden jährlich gewiſſe Prämien und Preisfragen publiciret, auch deren einige auf die beſte Verarbeitung der Landesproducten, Verbeſſerung der Fabricken und Manufacturen ausgeſetzt; um die Jugend zu dieſen Wiſſenſchaften zu ermuntern, den offentlichen Unterricht in dieſen Landesnützlichen Arbeiten zu unterſtützen, zugleich die Lehre in Bauſachen allgemeiner auszubreiten. *

*) Dieſes iſt eine Preis- und Nachahmungs-würdige Verordnung: und es iſt nur zu wünſchen, daß auch in unſern Gegenden, wozu es an Leuten nicht fehlen ſollte, etwas ſo Standhaftes etablirt wurde.

Es hat wahrlich einem Lande, beſonders, wenn es eine offene See, oder viele Schiffbare Waſſerſtrömme hat, ſehr daran gelegen, die Bauanſtalten auf einen ſicheren Fuß zu ſetzen, und eine ſowol ſyſtematiſche, als practiſche Lehrart einzuführen; denn die geometriſchen Regeln allein, ohne Nutzanwendung, die Contradictions-Linien der Baumeiſter, und Finanzer: die Fehler miteingerechne, ſind bey den Häuslichen, Pflichtgetreuen, widerſprechenden Meynungen, welche alle Parallelen, um zu chicaniren, oder zu hauſen, verwerfen, bisher, wie die Erfahrenheit lehrt, oft noch ſo koſtbar zu ſtehen gekommen, als der ganze Bau bey vereinigt und gereinigter Lehrart wurde betragen haben. Allein, viele lieben das Alterthum: und die Baumeiſter zu Babel waren auch verſtändige Leute. —

e) Bey Anton Attenkover der hohen Schule zu Jngolſtadt Buchdrucker und zugleich Buchbinder hat die Preſſe verlaſſen. Carl von Leuthners SS. Theol. Doct. und Stadtpfarrer zu St. Moriz in Jngolſtadt; Bittrede zur Zeit des Regens bey Felderumritt gehalten in 4to.

*) Wir därfen nichts weiters hinzuſetzen, da der Author durch mehrere ſeine Werke ſchon berühmt iſt.

Jtem iſt daſelbſt zu haben: Feldſegen zum Gebrauch des gewöhnlichen Felde umritts, Worinne die 4. Evangelien ſo andere Gebether um gute Erndte, enthalten ſind. in Duodez.

f) So hat auch ein gelehrter Petriner des Freyſingiſchen Biſtums mit Gnädigſter Erlaubniß der Obern, eine Abhandlung drucken laſſen: Betitelt: der Römiſche Beichtſtuhl, gerühmt in Luthers-Schule: mit dem Moto DIgna, aC eXIMIa eſt Confeſsio ab ore LVtherI. mit einem

Das iſt: *

*) Eine heilige Streitrede zu Bekehrung der Unglaubigen, und etwas zum Leſen.

g) Jm

Digitized by Google

g) Im Churfl. Markt Geiſenfeld ohnweit Ingolſtadt hat ein deutſcher Schulhalter unter dem Chor der Muſic, eine wohlgefaſste Exhibition producirt: der Schuljugend eine gute Stellung, Action und Ausſprache zu lehren: wornach durch die weiſe Anſtalt des daſigen Magiſtrats, und glaublich durch die berühmte Freygebigkeit dortigen adelichen Frauenkloſters, an die Schuljugend: und beſonders an jene Prämien ausgetheilt werden, welche zum beßten Leſen, zum beßten Schreiben, und ſowol die ſchönſte Handſchrift, als die reine Rechtſchreibkunſt zum beßten gelernt hatten.

Die deutſchen Verſe, welche dabey abgeleſen worden, ſind, ſo gemein ſie für den Verſtand der Kinder gefaßt, doch ſehr gut zu leſen: wir wollen nur ein Stück hieher ſetzen:

„ Auf Chriſtian Gſchlößel.
(Der ſchönſchreibende Knab.)

„ Das heißt, mit Ehren doch, den Schulen Urlaub geben,
Wenn man ein goldnes Buch, noch kann zu Letzt erheben.
Dein Fleiß hats dir beſtimmt. — Nimm hier das Zeugniß hin:
So ich zu geben dir, befehligt worden bin. „

* * *

Es wäre zu wünſchen, daß andere Stadt- und Märkts-Obrigkeiten, und alle bemittelte Klöſter die Schulmeiſter des Vaterlandes auf eine ſo rühmliche Weiſe unterſtützen, und der Jugend durch eine beſſere Erziehung die Ehrenbahne auszeichnen, oder wenigſt den Weg erleichtern möchten, wie man dereinſt als ein rechtſchaffner Staatsbürger, dem gemeinen Weſen recht nützlich werden könne. — — Da wir täglich bisher die böſeſten, offenbaren, und Beweinens-würdigſten Beyſpiele von einer ſchlechten Erziehung haben; da die meiſten Trivial-Schulen noch mit den ellendeſten Subjectis beſetzt; und vielleicht dato noch alte Laquais, Läufer, Kutſchers und Hausknechte auf Schulhaltung promittirt ſind; da man auch zu Schulmeiſters wegen des geringen Gehalts wohl auch keine andere tündige Subjecte, als dieſe wird ausfindig machen können; und da uns endlich die wohlbeſetzten Hochgerichte, die zwar Geſtrafften, aber gleich wieder bevölkerten Laſter, in unſerm Herzen keine Regung hervorbringen, dem Uebel bey der Wurzel zu begegnen. — So haben wir Urſache, über den Verfall der guten Sitten, und über die in der letzten Ohnmacht liegende Schulverfaſſung manchen Landes, faſt blutige Zäher zu weinen. Und mit dem Eyfer aller Patrioten des Vaterlandes auf dem beſtürmten Schiffe, den Himmel anzuruffen: HErr hilf uns, ſonſt gehen wir alle zu Grunde. Denn, ſiehet man nicht die armen Kinder täglich vor der Kirchen, auf den Gaſſen und Straſſen, betheln gehen? ohne Erziehung, ohne Unterricht ſich dem Müßiggang wiedmen; für das Laſter erwachſen, oder, um ſeiner Zeit (wie uns deſſen alle abgedruckten Todes-Urtheile überzeugen) den Galgen zu zieren. Iſt es dann dem Chriſtenthum eine größere Ehre, als ein offentlicher Sünder ſterben; als ein rechtſchaffener, wohlerzohener, arbeitſamer Bürger in der Unſchuld und Gerechtigkeit ſeine Seele voll des Troſts ſanft in dem HErrn übergeben? Wir wollen ſchließen, indem wir mit einem gerechten Mitleiden über die Ziffer der Finanzer und Lotteriſten, ihren unnützen Schweis bedauren; wenn ſie nebenbey die Erziehung jener Menſchen mit ihren blöden Augen nicht ſehen, welche ihnen doch mit der Arbeit vorher Geld erwerben, und mittels der Abgaben, ihre Summen ganz machen ſollten. Allein, man iſt zu Religieuſe, ein unwirkſame Stiftung, ein halbverdorbenes Frauenkloſter dem Schulfond zu wiedmen, und daraus ein Schulmeiſter-Seminarium, reſpective allgemeines Prieſter- und Lehrhaus, wie in Schleſien, zu etabliren; und man iſt doch wieder (zwar aus menſchlicher Schwachheit, nicht aus Schwachheit der Vernunft) auf der andern Seite zu unempfindlich, den Wohlſtand des gemeinen Weeſens zu beherzigen. —.

Art. IX.
Merkwürdigkeiten.

In der Zeit, da in den meiſten Länder Deutſchlandes weder Sonderſiechen, noch Lazare-

Digitized by Google

proſen mehr zu erfragen ſind; und deren nur in Neapel oder um Marſeile hier und da ein einſchichtiger verſteckt ſeyn möchte. So hat ſich doch im ſüdlichen Theile Europens neulich ein Land entdecket, wo dieſe andächtige Titulanten noch ruhig im Neſt ſitzen. O Herr! rufte hierüber ein Patriot auf! hilf daß wir geſund werden; laſſe die kleine Kinderlein zu dir kommen, denen du das Himmelreich verſprochen; laſſe ſie zu deiner Ehre erwachſen, und eröffne unſere Augen, auf daß wir ſehen: und, auf ihre beſſere Erziehung, auf einen geſunden Unterricht einen Blick werfen mögen. Laſſe einen beſſern Gehalt für tüchtigere Schulmeiſter, und zuerſt für die Lehrer der Schulmeiſter herabregnen; Zehen Ausſäzige O HErr! haſt du rein gemacht, und neun davon waren undankbare Setzlinge; reiße ſie aus, denn die Schulmeiſter werden dir darfür Dank abſtatten. „ Als er dieſes ausgeredet, ſchloße er ſeine Augen, und lebt jezo in der Hofnung.

Etwas in Schuldenſachen.

Laut Nachrichten von London (denn es iſt zu wiſſen, daß, ſo oft wir von Schuldenſachen reden, wir allemal unſer liebes Engeland meynen; nicht darum, daß es Schulden der Nation ſind, ſondern weil ſie in einem ehrwürdigen Alter ſtehen, und die langen Bärte daſelbſt eher ſind mit Tod abgangen, als der Credit und die plattdeutſche Redlichkeit). Laut Nachrichten von London (wir ſind, ſo oft wir in einer innbrünſtigen Andacht an unſere Schulden gegen die Nation denken; und was die Nation dagegen uns ſchuldig ſeyn möchte, ſo etwas confus: als wenn wir ein ändächtiges Näuſchle hätten) — Laut Nachrichten von London, betragen die Subſidien (denn die Subſidien ſind nach ihrer wahrer Definition Hülfsgelder, wenigſt Gelder für die Trouppen, die in Schweden auf den Beinen ſtehen, wovon die Waden auf der Leipziger Meſſe gegen Wienerbriefe verkauft werden.) Laut Nachrichten aus London (London iſt die Hauptſtadt in Engeland, faſt gröſſer als Paris. Die Menge Menſchen, die darinne wohnen, haben ſie bisher ſo ſtark bevölkert, und bevölkern ſie noch: ſo, wie in Deutſchland auch manche Stadt gröſſer werden wurde, wenn man nicht ſo ſehr auf die leeren und dürren Plätze, und dagegen mehr auf die Bevölkerung der Finanzen hielt. Lauth Nachrichten aus London (wir können heunt nicht weiter kommen; allein die Engliſchen Finanzen ſind Schuld daran) betragen die Subſidien für dieſes Jahr mehr nicht, als 6942932. tt. Sterl. 16. Schilling. $2\frac{3}{4}$ Pence. (wenn uns nur wenigſt der Bruch davon blieb, wir wollten ihn gern auf Intereße legen) die Nationalſchulden beliefen ſich am 5. Januar auf die Summe von 128. Millionen. 999036. tt. Sterl. 8. Sch. $2\frac{1}{4}$ P. und die jährlichen Intereßen auf 4. Millionen 595940. Pf. 18. Sch. 8. Pence. Durch die heilſamen Maßregeln des Unterhauſes ſind die Nationalſchulden zeither verringert worden. *)

*) Zur Erläuterung dienet hiemit, daß wir von darum die Nationalſchulden-Verringerung unter die Merkwürdigkeiten geſetzet haben, weil der Credit zu heuntig geſitteter Zeit wunderbarlicher Weiſe deſto mehr zunimmt, je mehr es Banquerotte giebt, und je weniger ſich jezo mehr ein Schuldenmacher erblicken läßt, daß er nicht ehrbar, weiſe, handelt, fürſichtig und wenigſt mit einem Mantel erſcheinet.

Artic. X.

Die Eule und der Projectant.
(Eine Fabel.)

Ein Projectant, der, wiewohl wider ſeine Abſicht, ſich arm projectirt hatte, verließ ſeine Kunſt, und machte einen Anſchlag auf das Schatzgraben. Nun, als er ſich in die Ruinen eines alten Raubſchloßes wagte, nahm er wahr, daß die Eule bey ihrem Nachtmal ſaß, und eine magere Maus mit guten Appetit verzehrte. Wie! ſprach der neue Schatzgraber, ſchickt ſich das, für den philoſophiſchen Liebling Minervens? —

Warum nicht? verſetzte die Eule, da ich ſtille Betrachtungen liebe, und unter dem Lärmen glänzender Städte verachtet bin, kann ich deswegen vom Luft leben? — Ich weiß zwar wohl, daß es deine Brüder von den Gelehrten — — vieleicht auch von den Schullehrern begehren. —

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XIV.

München den 21. July. 1770.

Artic. I.

a) Churfürſtl. gnädigſte Special-Anbefehlung an alle Regierungen der Churfürſtl. Landen, daß jede Stadt und jeder Markt wenigſt eine tüchtige Perſon zum Unterricht an die gnädigſt angeordnete offentliche Hebamenſchule abſchicken ſolle.

Nachdeme die zu Altenötting angeordnet offentliche Hebamenſchule von dem Profeſſor Strixner bereits wiederum eröffnet, und gleich vorigem Jahr ordentlich gehalten wird; So wollen Ihre Churfürſtl. Durchl. der Regierung N. wiederhollter gnädigſt anbefohlen haben, allen in ſelben Diſtrict gelegenen Märkten, und Städten hievon Nachricht zu ertheilen, damit ſie ſich dieſe zum Beſten des gemeinen Weſens beſchehene Verordnung zu Nutzen machen, und ein jeder Ort wenigſt ein tüchtige Perſon zum Lernen dahin abſchicke, da bevorab ſich die gute Wirkung bey denen, welche bereits alldort unterrichtet ſind, ſchon dergeſtalt geäuſert hat, daß man ſich auch von den übrigen Lernerinnen viel Gutes zu verſprechen haben mag. Sig. in Int. den 22ten Juny 1770.

An die Churfürſtl. Regierungen in Baiern und der obern Pfalz alſo abgegangen.

*) Der Churfürſtl. Rath und Profeſſor der Hebamenkunſt Herr Johann Martin Strixner giebt dieſes laufende, und nächſtfolgende Monat, Auguſt, und den ganzen Septemb. alle 2. Monat lang zu Altenötting in der offentlichen Schule allen denenjenigen den beſtgegründeten Unterricht, welche ſich als Hebamen wollen unterweiſen, und in dieſe Kunſt feſt ſetzen laſſen. Er erfodert aber

a) Weibsperſonnen eines tugendhaften chriſtlichen Wandels. b) Wirklich verheuratheten Standes, oder junge Wittwen. Es dörfen aber c) die Lernerinnen nicht über 40. auch nicht viel unter 28. Jahr alt ſeyn; damit ſie der Jugend niemand das Verthrauen hemmen; oder die Alten erſt vor ihrem Grab zu lernen anfangen. d) Daß ſie leſen, und ſchreiben können, um ſich das benöthigte zu notiren, Bücher dieſer Kunſt leſen, auch in der Kräuterkunde ſich beſſer finden können.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Zehentens, nachdem die Steurgefäll auf die ausgeſteckte Zieler, und an gehörige Ort ſo richtig einlaufen müßen, als mit deren Austheil- und Zahlungen hierauf der gänzliche Antrag gemacht iſt, und dieſe keinen Verzug leiden; So verſehen Wir Uns gegen denen 3. gefreyten Ständen, daß ſie mit Ihren Erlagen jedesmal in gehöriger Zeit zu halten: und es auf eine unbeliebige Ermahn- und Ahndung nicht ankommen laſſen werden; Unſeren Gerichtsbeamten, und denen Landſaſſen aber würdet hiemit ernſtlich aufgetragen, denen Unterthanen die Steurtäge allwegen zeitlich, damit ſich ſelbe gefaßt machen können, zu verkündigen, und ſolchergeſtalten anzuſtellen, daß für jedem Termin der Betrag in gangbarer Münz zu denen Landſteurämtern geliefert werde; hingegen ſich zu keiner Zeit anmaſſen ſollen, dieſe Gefälle unter einigen Vorwand nur im mindeſten anzugreiffen, und auf andere Ausgaben, oder auf andere Amtsbeſtreitungen etwas zu verwenden, oder bis auf die öfters allzuſpath einſendende Final-Abrechnungen geſliſſentlich zurück zu halten, noch auch willkürlich,

Digitized by Google

thätig, und sorglos so lang im Ausſtand, bis die Reſtanten nicht mehr ſolvendo, hangen zu laſſen, ſondern gegen denen wiſſentlich halsſtärrigen Unterthanen Anfangs die gerichtliche Zwangsmittel zu gebrauchen, da aber ſolche nicht verfangen, alsdann mit der militariſchen Execution (welche die Landſteurämter nach erfindenden Umſtänden bey jeden Orts Regiments-Commandanten entweder ſelbſt begehren: oder die Gerichts- und Hofmarchsbeamte zu Gewinnung der Zeit hierum anſuchen können, und ſollen) nothdürftig zu verfahren; Beynebens auch die Einnahm der Steurgelder unter einer ergiebig unfehlbaren Geldſtraf, oder nach Geſtaltſame wirklich zu gewarten habender Dienſtentſetzung ſo wenig denen Schreibern, als denen Amtleuthen, und deren Knechten anzuvertrauen; Maſſen auf jenem Fall, wenn, und wo ein Saumſal, Verdacht, und Unrichtigkeit erſcheinet, Unſere Lieb- und getreue Landſchaft in Kraft Unſeres Special-Decrets von 16ten Februarii 1748. von ſelbſten befugt, und begwaltigt iſt, durch deren abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten, und Landſaſſen, der Sache in loco ein- und auf den Grund ſehen laſſen; Wie dann denen Landſteurämtern hiemit aufgegeben würdet, nach jeden verfloſſenen Termin an die moroſe Beamte, und ſonderlich jene, welche die Steurſchuldigkeit aus Eigennutz, oder eingewurzelter Gewohnheit noch immer auf 2. und 3. Zieler zuſammeen wachſen laſſen, ſogleich eigene Bothen auf deren Unkoſten abzuſchicken, und, wenn es an der gebührenden Folgleiſtung gleichwohl ermangelt, Uns ſelbe der verdienend empfindlichen Correctionswillen ohne alle Ruckſicht berichtlich nahmhaft zu machen. Zumalen auch

Eilftens, in denen vorjährigen Mandaten gleichmäſſig deutliche Verfügung geſchehen, wie Unſere Pfleggerichter, und die Hofmarchen über die von Zeit, zu Zeit abgebrandt- oder von denen Unterthanen gänzlich verlaſſen- mithin von Dorf, und Feld öd liegende Güter (incluſivè jener, welche zwar kürzlich neu bemayrt worden, hierauf aber die von Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft verwilligte Steurfreyjahr noch nicht ausgeloſſen ſind) eine eigene, oder beſondere Deſignation mit Entwerfung des Hoffuß, und einfachen Steurbetrags zu verfaſſen, und dieſe, neben denen ordinari Nachlaßbeſchreibungen zu denen Landſteurämtern einzuſenden haben; Entgegen hierunter andere entweder gandmäſſig- oder überhäufte Schulden halber abhauſende Unterthanen (weil ſelben mit Verlurſt des alleinigen Steurgefälls ohnedem nicht mehr abzuhelfen) keineswegs einmiſchen: ſondern dieſe letzte, ſamt deme, was ſie über bezaltes an Steurn noch reſtierend verblieben, zu denen Landſteurämtern ebenfalls ſpecificirt- und von Jahr, zu Jahr ſeparirten, jedoch nur zur bloſſen Anzeigung des endlichen Steurabrechnungsreſts in ſo lang übergeben ſollen, bis bey nächſten Verkauf, Uebergab, oder Vergandung der Güter der völlige Ausſtand erhollet: und in gebührende Verrechnung gebracht werden könne; Als haben die Landſteurämter in dieſer vorgeſchriebenen Ordnung den mindeſten Unterbruch zu geſtatten, und ſofern ein- oder anderes Pfleggericht, oder Hofmarch in Zukunft, wie ferten zu gröſten Miſſfallen mehrmalen geſchehen, jedannoch hierwieder handeln: und beynebens die von Unſerer Hofkammer allein in denen Hofanlagen, oder von denen Hofmarchs-Innhaberen, und anderen grundherrlichen Foderungen bewilligte 2. 3. oder mehrjährige Befreyungen zugleich auch auf das Steurgefäll (ohne vorher zu Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft geſchehene Berichtserſtattng, und darauf erfolgte Reſolution) eigenmächtig erſtrecken wollten, geringſtes paſiren zu laſſen, ſondern alle dergleichen mit oberwehnten ordinari Schadensbeſchreibungen unrichtig einſendende Freyjahrs-Deſignationes zur unvermeidlichen Correction, und Beobachtung der Nothdurft ſchleinig zurück zu ſchicken, und wegen des ſich hiedurch bey der Final-Steurabrechnung allenfalls höher ergebenden Hineinreſts ſowohl, als auch jener Unterthanns Steurausſtänden, ſo nach berührten vorgangenen Gand- oder anderen Gutskauffen, ohneracht wiſſentlicher Prælation, aus Unachtſamkeit, und Saumſal der Gerichter, und Hofmärchen in gehöriger Zeit nicht erholet: und zu denen Landſteurämtern

gar

gut gemacht worden, unmittelbar an Unſere Beamte, und Hofmarchsinnhabere zuhalten; Wo indeſſen von denen Unterthanen, welche wegen erlittenen Brunſtſchaden die zuläßige 3. Freyjahr bereits genoſſen, die Steurn wiederum, wie ehevor, einzubringen kommen, ob ſelbe ſchon ihre Häuſer, und anderes nochzumal gänzlich, oder zum Theil nicht auf- oder ausgebauet haben.

Zwölftens, wenn im heurigen Jahr einige Gerichts- und Hofmarchsunterthanen an denen Feldfrüchten durch Schaur, Waſſergüß, und auf andere Weis ſo nahmhaft, und empfindlich beſchädiget worden, daß ſie die ſammentliche Steurn zu entrichten außer Stand geſetzet worden, und daher eines Nachlaß würdig, und bedürftig wären; Hätten ſelbe ohne unnöthig vorhin ſchon abgeſchaftes Supplieiren, noch daß ſie von denen eigennützigen Amtleuthen, oder jemand andern, auch bey nur gering erlittenen Verlurſt zum Anhalten verleitet werden, ſich bey ihren Obrigkeiten perſöhnlich zu melden, dieſe aber, da auf ſolche Anzeig der Augenſchein mit Gelegenheit anderer ihrer Amtsverrichtungen füglich, und ohne Koſten nicht vorgenommen werden kann, den angegebenen Schaden durch 2. oder mehr eidliche verpflichte Nachbarn, mit Zuziehung der Ob- und Amtleuthen beſichtigen zu laſſen, ſofort hierüber nach pflichtſchuldiger Ermäßigung ohne kennbare (und eben darum gar nicht vorträgliche Ueberſpannung der Schäden (die Wir mit jenen, ſo in Hofanlagswesen von Gericht- und Hofmarchswesen vorgeſchrieben worden, conferiren laſſen werden) eine in 2. oder 3. Claſſen abgetheilte Conſcription unter Anmerkung des Hoffuß, und der einfachen Landſteur zu verfaſſen, und ſolche mit beygeſetzten Gutachten längſtens bis St. Michaeli (zumal hinnach weder Amtsberichten, noch einſchichtige Memorialien angenommen: ſondern die Verſaumniß einer- wie der andern Parthey zur eigenen Schuld angerechnet werde) zu gedachten Landſteurämtern der Examinations- und weiteren Begutmachungswillen einzuſchicken, damit die Nachläß bey Unſerer Lieb- und getreuen Landſchaft reſolvirt, und hinaus geſchrieben werden können, welche die Gerichts- und Hofmarchsbeamte alsdann vor denen Kirchen ohne geringſten Aufſchub verrufſen, jedem Unterthan das Seinige getreulich genieſſen zu laſſen: und hierauf neben ſothanen Nachlaß, zugleich auch das, was in dem erloſſenen Schadensbeſichtig- und Schätzungskoſten nach dem Gulden abgezogen worden, bey unausbleiblicher Ahnd- und Beſtraffung in die Steurbüchеln einzuſchreiben wiſſen.

(Die Fortſetzung folgt.)

b) Circulare. Die denen anliegenden Gäumetzgern, Wirthen, Bauren, Bräuen ꝛc. ertheilte Freyheit in hieſiger Reſidenzſtadt, Ochſen ſchlachten zu dürfen. Betreffend Dat. 6. July 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Unſern Gruß zuvor: L. G. Der auch bey dem Ochſenfleiſch ſich äuſſernde Theurung, und der hieſigen Ochſenmezger ſich immerwährenden Anſpochungen ein endliches Ziel zu ſetzen, wollen Wir gnädigſt geſtatten, daß jedermann, es ſey Ochſenmaſter, Bräu, Wirth, Beck, Bauer, oder auch Mezger ganz frey, und ungehindert, jedoch nebſt Vorbehalt des proportionirten Aufſchlags deſſen habende, oder beyzubringende Maſtochſen anhero treiben, in hieſiger Bänk willkürlich ſelbſten ſchlagen, oder auswärtige Mezgersknechte ſchlagen laſſen, und das gemachte Ochſenfleiſch per 7. Kreuzer Verleuth geben möge. Wobey auch jenem, welcher drey Monat lang ſolchergeſtalt Fleiſch wird geliefert haben, die weitere höchſte Gnade zuverläßig wird ertheilet werden, daß ſelben, und deſſen Nachkommen ohne all mindeſten Entgeld eine Ochſenmezgersgerechtigkeit ſammt dem Burgerrecht ipſo facto zukommen ſolle. Da Uns aber an Beförderung der Sache, und um ehebäldeſte Wiſſenſchaft, ob, und was vor Mezger, Bräu, Wirth, Beck, oder Bauer, auch bis welche Zeit in dem euch gnädigſt anvertrauten Gericht dieſer von Uns ihnen anerbothenen Gnade ſich wollen theilhaftig machen, merklichen gelegen; Alſo nicht nur den Empfang dieſer gnädigſten Anbefehlung gehorſamſt zu recepiſſiren, ſondern auch dieſes alſobalden, (wozu die nöthge Exemplarien folgen) überall kund zu machen, und ſodann

dann

dann den Erfolg a die Recepti in Zeit 12. Tagen einſtellig gehorſamſt einzuberichten. München den 6. July Anno 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Joſeph Wolf, churſl. Hof- und Policeyrathsſecretär.

Artic. II.

Feilſchaften.

Zu Neumarkt in der Obernpfalz iſt immerdar ein groſe Anzahl Ochſen in der Maſtung; desgleichen im Gericht Auerbach; daher die Land- und Stadtmezger dahin zum Einkauf eingeladen werden.

Wolfgang Hamberger Waſenmeiſter zu Lünden Gerichts Traunſtein hat zu verkaufen 150. Stück Bock, und Rindhäute das Paar per 5. fl.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Stockholm den 12ten Juny. Da wegen der Darlehen aus Holland bereits Wechſel zu haben, und in kurzem mehrere abgegeben werden, ſo hat man nun mit aller Zuverſicht ein baldiges Fallen des Wechſelcours zu erwarthen.

b) In der Hamburgerzeitung leſen wir Folgendes: London den 15ten Junii. „Das zu Liſſabon von Rio de Janeiro angekommene Kriegsſchiff hat 8. Millionen Cruſades am Bord. Unſer Handel in Portugal iſt in einem ellenden Zuſtande. Unſern Kaufleuten werden alle Vortheile genommen, die ſie ſonſt immer gehabt haben, und die Franzoſen und Holländer erhalten vortheilhaftere Contracta: ſo wie von dieſen beyden mehr Schiffe alldort ſind, als von anderen Nationen. Unſer Ambaſſadeur Littleton iſt wieder anher nach London gereiſet, um zuſagen, daß er nichts ausgerichtet hat. — Viele Engliſche Kaufleuthe gehen von Liſſabon zurück; weil es ihnen nicht vortheilhaft ſcheint, jährlich zu verliehren. Das Geld iſt aldort äuſerſt rär: es kommt zwar Geld genug ein; allein! wenn ſchon das Meiſte in die Königl. Schatzkammer kommet: So fällt doch auch vieles wieder nebenher in die Schubſäcke der Favoriten.„ *

*) Schubſäcke! was iſt das? —

c) Wienn den 16ten Juny. Durch einen Kaiſerl. Königl. Befehl ſind alle Rußiſche Rubels, ſo wohl die ältern als neuern, wegen ihrer groſen Ungleichheit in Schrot und Korn, in den ſammten K. K. deutſchen und böhmiſchen Erblanden gänzlich verrufen, und auſer Cours geſetzet. Deßgleichen iſt eine Verordnung ergangen, daß in Ungarn alle Hauptſtraſen auf hieſigen Fuß eingerichtet werden ſollen, woran auch bereits einige tauſend Menſchen arbeiten.

Artic. VI.

Mehrmal etwas zur Policey.

Indem die Zeiten immer ſchwerer und theurer werden, da bey dem immer mehr anwachſenden zöhrenden Stand (Vid. Intell. Bl. 156. de 1768.) der eben dadurch geſchwächte nährende Stand der Arbeiter noch ärmer, folglich, weil es weniger Arbeiter, und immer mehr Zöhrer giebt, alles, was Lebensbedürfniß heiſt, koſtbarer wird; ſo hat der gemeine Stand kein anders Mittel mehr übrig, überlege ers, wie er will, als ſeine Arbeiten auf **höheren Preis** zu ſetzen, oder deſto **mehr zu arbeiten**; um durch mehrern Erwerb die Bilange der ſteigenden Ausgaben gegen die Einnahme zu erhalten. Will alſo jemand mehr als ſonſt arbeiten, ſo braucht er auch mehr Zeit, als er ſonſt darzu brauchte.

Daher die in der Woche einfallende Feyrtage für Meiſter und Geſellen zu Hülfe genommen werden ſollten. Zwar es giebt etwelche Eyferer für ihr Religion, welche abſoluté die Feyrtage nicht wollen abkommen laſſen; nicht darum, daß ihnen die Kirchengebothe ſo ſehr am Herzen lägen, ſondern, daß ſie beſorgen müßen, der Bauer wurde weniger Bier trinken. Allein, wir meynen es

es aufrichtig, wenn wir ſie das Gegentheil verſicheren; denn, wenn der gemeine Mann mit allen ſeinen Dienſtbothen, oder Geſellen, in der Woche um einen ganzen Tag mehr arbeitet, ſo gewinnet er auch mehr: das iſt, er nimmt mittels ſeines Verdienſts mit all den Seinigen mehr Geld ein, als ſonſt beym Feyern. — Hat er alſo mehr Geld gewonnen, ſo kann er auch am Sonntag Abends, oder nach dem GOttesdienſt ſchon um eine Maaß Bier mehr trinken. Es iſt immer unſer Vorurtheil die Blendſcheibe, daß wir falſch ſehen, und übel calculiren. Macht der Schuldheiß, oder der Richter deßwegen gleichwol noch ein ſcheeles Geſicht; weil durch unterlaſſene Raufhändel und andere hier unbenannte Strafen ihm zuviel an ſeinem Accidenti entgehen möchte; ſo kann er z. E. 3. Kirchweihe halten, und in ſeiner Schloßcapellen eine Wallfahrt errichten, oder in der Heu- und Erndtezeit etlich neue Creutzgänge verloben laſſen; damit ihm das Bier nicht ſauer werde. Der Herr Bräumeiſter wird nichts darwider haben. — Nicht wahr?

Nun wir wollen nicht immer im Tonne der Satyre erzehlen, wir wiſſen beſſere Exempel, die einen Menſchenfreund billig erfreuen. Nicht das eigene Intereſſe; nicht biermäßige Finanzen; nicht die verkehrte Abſicht, den zehrenden Stand mehr zu bereichern, und dem nährenden politiſche Feſſeln anzulegen, iſt unſer Gegenſtand, nein! dieſes gehört allemal zur falſchen Staatskunſt. Sonderen, die Beförderung der Gewerbsmittel; die Anleitung zu mehrer Arbeit und Verdienſt; die verbeſſerte Erziehung, und die Real-Schulen, wo man arbeiten und geſund denken lehret, und lernet; mit einem Wort, die Beyſeithraumung aller Gelegenheit zum Müßiggang, die wahre GOttesfurcht, die GOtt gefällige Feyer des Sontags; alles dieſes wird künftig unſer Abſicht ſeyn, weil es uns wirklich Ernſt iſt, für die Tugend, und für das gemeine Weſen mehrer zu ſorgen. Wir werden allernächſt deßhalb eine ſchöne höchſtlandesherrliche Verordnung zu leſen bekommen, welche wir mit Sehnſucht erwarthen. Unterdeſſen läßt uns nachſtehendes Mandat von dem hohen Erzſtift Maynz an alle Seelſorger und Pfarrer erlaſſen, etwas Schönes leſen.

„Erzbiſchöfliche Maynziſche Vicarius in Spiritualibus Generalis, Provicarius, Officialis, Sigillifer, Fiſcalis major, geiſtliche Räthe und Aſſeſſores.

„Ihro Churfürſtl. Gnaden haben von „dem Anfang her, höchſtdero beglückten Regie„rung in väterliche Betrachtung gezogen, wie „nahe Höchſtdieſelben die Sorge für das „zeitliche und ewige Wohl der von Gott an„vertrauten Unterthanen aus der doppelten „Eigenſchaft eines geiſtlichen Oberhirtens und „und höchſten Landesherrn aufliege. Höchſt„dieſelben haben von dieſer Zeit an wiederhol„te Merkmale gegeben, wie groß die Be„kümmerniß ſeye, dieſen zweyfachen Gegen„ſtand Dero ohnausgeſetzten Wachſamkeit auf „das vollkommenſte zu erreichen. Der, die„ſem allen ohngeachtet, andaurenden Noth„ſtand der ſich durch tägliche Handarbeit „nährenden Unterthanen, der Abgang der „Kräften, welcher ſich auf ganze Staaten „erſtrecket, und die gleichwohlen herſchen„de Unordnungen, Ausſchweiffungen und La„ſter erforderten annoch nähere Hülfsmittel, „wodurch den daraus entſpringenden Leibes„und Seelengefahren vorgebogen wurde. „Ihro Churfürſtl. Gnaden haben unter dieſen „jene Ausgelaſſenheiten und den ſchnöden „Müßigang mit wahren Leidweſen bemerket, „womit die Gottgeheiligten Sonn- und Feyer„tage leider begangen werden, und welche „anſtatt daß ſelbige nach dem Beyſpiele „der älteren chriſtlichen Zeiten mit andächti„Gebeth und andern gottſeligen Uebungen „gefeyert wurden, mit ohnmäßigen Luſtbar„keiten, und Schmelgereyen in den Wirths„häuſern zur allgemeinen Aergerniß, zur „Schimpf der heiligen Religion, zur eben „ſo großen Beleidigung GOttes, als zur ver„derblichen Verſchwendung der nöthigen Nah„rungsmittel hineingebracht werden. Die „gründliche Betrachtung dieſer wahrhaften „Umſtänden, das Beyſpiel anderer Kirchen, „und die nach reifer Ueberlegung, und ein„geholten Meynungen vieler Cardinälen,

„ Biſchöfen, Gottes und geiſtlichen Rechtsgelehrten, in mehrern Bullen erfolgten Entſchlieſſung des großen Papſtes Benedict des XIV, bewegen daher Se. Churfürſtl. Gnaden, auf die Verminderung der Feyertägen das Augenmerk zu richten, und ſolche zur dringenden Hülfe des bedürftigen Unterthanen, zur Steuerung des Müßiggangs, als des Urſprungs aller Laſter in gemeinſamer Einverſtändniß mit mehrern deutſchen Erz- und Biſchöfen, zum Theil abzuſtellen, ſolche ſofort mit gleichmäßiger Aufhebung der Schuldigkeit, eine heilige Meſſe zu hören, auf den vorher gegangenen Sonntag zu verlegen.

„ So rein und gleich, und ſo weſentlich für die Aufrechthaltung der Catholiſchen Religion ſelbſten, die hierunter hegenden Erzbiſchöflichen Abſichten ſind, ſo iſt dennoch zu beſorgen, es möge dieſe zu des gemeinen arbeitenden Manns eigenen Beſten vorgehende Verminderung bey dem Unwiſſenden auch ſchädliches Aufſehen erwecken, ſelbigen der Religion halber in Verwirrung und Zweiffel bringen, oder aus einem unzeitigen Andachts-Eifer zur Widerſetzlichkeit, und nach verfehltem entzweck zu Stiftung eines größern Uebels verleiten.

„ Um nun dieſem Uebel vorzukommen, und all jenes zu erfüllen, was die Sorge für das wahre Wohl des Unterthanen nur immer erheiſchen mag, ſo wird auf ausdrücklichen Churfürſtl. höchſten Befehl allen Seelſorgern und Predigern ſowohl Weltgeiſtlichen als Religioſen hiermit gemeſſen und ernſtlich aufgegeben.

„ Erſtens den Untergebenen Pfarrkindern, und allen Zuhöreren ſowohl in den Predigen, als chriſtlichen Lehren wiederholter vorzuſtellen, und deutlich zu erklären, was bey dem Punkt der Verehrung der Heiligen eine ohnabänderliche Glaubenslehre, und was willkürlich ſeye, und alſo von der Kirche nach Erheiſchung der Umſtänden abgeändert werden könne: daß nämlich der in der allgemeinem Kirchenverſammlung zu Trient abgefaßte Artickel weiters nichts beſage, als daß die Verehr- und Anruffung der Heiligen erlaubt und nützlich ſey: * daß dieſes ein weſentlicher Punkt des wahren und alleinſeligmachenden chriſtkatholiſchen Glaubens ſeye und bleibe, als welcher hierin von den Widerſachern ſich unterſcheide: daß aber die Art und Weiſe, wie ſolche Verehrung geſchehen möge, theils von eines jeden freyen Willen, theils von der Verordnung der Kirche abhange. Im Anfang hätten ſich bekanntlich die Rechtglaubigen aus eigenem Trieb einer beſondern Andacht gegen dieſen oder jenen Heiligen in die denenſelben zu Ehren erbaute Kirche verfüget, allwo derenſelben tugendreicher Lebenswandel, die unter den grauſamſten Martern bewunderenswürdige Standhaftigkeit, und die häufigen Wunder, ſo ſich oftmals dabey zugetragen, von den Biſchöffen dem chriſtlichen Volk zur Nachfolge und Aufmunterung vorgetragen, dem heil. Meßopfer, und übrigen damals gebräuchlichen Gottesdienſt beygewohnet, und der auferbäulichen gepflogen worden.

„ Hieraus ſeye endlich, ſo wie aus der Unterlaſſung knechtlicher Arbeit, eine auf gewiſſe Täg beſtimmte, und von der Kirche gebottene Schuldigkeit geworden: daß alſo dieſe Schuldigkeit alſobald aufhöre, als die Kirche vor räthlich finde, dieſes Geboth wiederum aufzuheben.

„ Zweytens: Haben ſämmtliche vorernannte Seelſorger und Prediger dem ihrer Obſorg anvertrauten chriſtlichen Volk wohl begreiflich zu machen, wie nothwendig zu Linderung des allgemeinen Wohlſtands, und zu Unterdruckung der an dieſen gefeyerten Tagen zeithero im Schwung gegangenen Unordnungen es ſeye, die Zahl der Feyertäge zu vermindern. In Betref des erſten hat der Sohn GOttes ſelbſten entſcheidend erkläret, wie man im Fall der Noth nicht einmal an jenes gebunden ſeye, was ſonſten GOtt ſelbſten an den zu ſeinen beſtimmten Tagen zu beobachten vorgeſchrieben habe; ** Aus eben dieſem Grund ſind die Gottesgelehrte der einhelligen Mey-

„ nung,

Digitized by Google

„ nung, daß die Noth und vernünftige Liebe
„ des Nebenmenſchen ſowohl von der Schul-
„ digkeit an Sonn-und Feyertägen eine heilige
„ Meſſe zu hören, als ſich aller knechtlichen
„ Arbeit zu enthalten, frey und losſpreche.

„ In Betref des andern aber ſchon die
„ heiligen Väter und Kirchenlehrer dem chriſt-
„ lichen Volk mehrmalen bedeutet, daß die
„ Heiligen fürnemlich durch vollkommene
„ Nachahmung ihrer Tugenden, nicht aber
„ durch den Müßiggang, durch unanſtändige
„ und laſterhafte Uebungen, womit man die
„ Täge ihrer Gedächtniß zu begehen pflege,
„ geehret wurden, als ſtatt deren es beſſer
„ ſeye, der Handarbeit und dem Pflug nach-
„ zugehen.

„ Drittens haben dieſelben allen und jeg-
„ lichen den ſicheren Verdienſt des Gehor-
„ ſams wohl einzuprägen, und wiederholter
„ zu erklären, wie es GOtt weit angenehmer
„ ſeye, die Andacht nach dem Gutdünken der
„ geiſtlichen Obrigkeit einzurichten, als mit
„ einer gewiſſen allerdings tadelhaften Hart-
„ näckigkeit ſeinen eigenen Sinn zu folgen.
„ Die Beweiſe alles deſſen geben ſo viele
„ geiſtliche Schriftſteller an Handen, ohne
„ daß man ſich hierüber in gegenwärtigen
„ weitläuffiger zu äußern vonnöthen hätte.
„ Jeglicher Seelſorger wird ſich hierunter
„ ohnehin nach dem Begriff und Unterſchied
„ ſeiner Pfarrkinder zu richten, von ſelbſten
„ den Bedacht nehmen.

„ Viertens hält man ſich von Erzbiſchöfli-
„ chen Vicariat wegen zwar bevor, der ſchul-
„ digen und künftig beſſeren Feyerung des
„ Sonntags halber das erforderliche annoch
„ beſonders zu verfügen; indeſſen haben je-
„ doch ſämmtlich Pfarrer dahin den einzwei-
„ ligen Bedacht zu nehmen, und ihre anver-
„ traute Pfarrkinder zu frömmern und tugend-
„ haften Uebungen immittelſt anzunehmen.

„ Man verſichert ſich dahero gänzlich
„ und ernſtlich, es werde dieſe Verordnung
„ allenthalben genau, und ſonderlich von
„ den Predigern in den Klöſtern (als wofür
„ derſelben Obrigkeiten allerdings zu haften
„ haben) das vollkommene Vergnügen ge-
„ leiſtet, dagegen auf keine Weiſe gehandelt,
„ und alſo der anſonſten erfolgenden em-
„ pfindlichen Ahndung kein Anlaß gegeben
„ werden, immittelſt, daß man ſich annoch
„ vorbehält, dieſelbe über die Zahl und den
„ Anfang der wirklichen Reduction beſonders
„ zu benachrichtigen zu benachrichtigen.

Maynz, unter beygedruckten erzbiſchöflichen Vicariat-Sigil, den 23ſten October 1769.

(L.S.)

*) Seſs. 25. **) Marc. 2. Luc. 13. & alibi.

Fortſetzung des letzt abgebrochenen Artickels, von der Anweiſung Leder auf türkiſche Art roth und gelb zu färben.

§. 4.

Bereitung der Leder mit Salz zur rothen Farbe.

Nachdem die Felle die oben beſchriebene Gährung in Honig und Kleyen ausgehalten haben, nimmt man ſie den achten oder neunten Tag heraus, und reibt ſie ſtark mit trocknem Meerſalze, ſo daß man auf jedes Fell ein halbes Pfund nimmt, und ſolches ganz einreibt. Dieß wird die Faſern der Felle wieder zuſammen ziehn, und noch viele Flüſſigkeit heraus treiben. Letzteres befördert man dadurch, daß man die Felle auswindet, und jedes beſonders durch die Hand gehen läßt. Darauf werden ſie wieder auf beyden Seiten geſchabt, von den Kleyen und dem überflüßigen Salze gänzlich gereinigt, und auf der Narbenſeite mit trocknem Salze beſtreut, welches man mit der Hand ſtark einreibt. Dann werden ſie der Länge nach, von einem Ende bis zum andern, aufeinander gelegt, die Fleiſchſeite auswärts, welche wieder dünne mit Salz beſtreut, und eingerieben wird. Zu dieſen beyden letztern Arbeiten iſt anderthalb Pfund Salz für jedes Fell hinreichend. Nun werden zwey und zwey aufeinander zwiſchen zwey reine Bretter gelegt, die man auf der längſten Seite etwas ſchief hinſtellt, und von denen man das Oberſte nach und nach mit Gewichten beſchwert, um die

Feuch-

Feuchtigkeit heraus zu preſſen. Zwiſchen dieſer Preſſe läßt man ſie zween Tage oder noch länger, bis ſie genugſam abgetrocknet ſind.

§. 5.

Bereitung der rothen Farbe für vier Häute, und ihr Gebrauch.

In einen kupfernen Keſſel ſchüttet man acht Gallons Waſſer, mit 7. Unzen Shenan a), die man in einen Beutel von Leinewand gethan. Man macht Feuer unter dem Keſſel, läßt ihn eine Viertelſtunde kochen, nimmt alsdenn den Beutel mit Shenan heraus, und thut in das kochende Waſſer: 1) zwey Drachmen Alaun; 2) zwey Drachmen Granatäpfelrinde; b) 3) $\frac{3}{4}$ Unze Turmerick, c) 4) drey Unzen Cochenill; 5) zwo Unzen Hutzucker. Dieſe Mixtur läßt man auch ungefehr 6. Minuten kochen.

Alsdenn ſchüttet man davon zwey Pints in eine flache erdene Pfanne. Wenn dies bis zur Milchwärme abgekühlt iſt; legt man eine Haut der Länge nach zuſammen, die Narbenſeiten auswärts, tunkt ſie in dieſe Mixtur, und reibt ſie ſtark mit der Hand ein. Darauf wird die Haut heraus genommen, und zum Abtrocknen aufgehenkt.

Eben ſo macht man es mit den drey übrigen Häuten, bey jeder wiederholet man das Verfahren achtmal, und jedesmal preßt man ſie dabey mit der Hand aus. Nun lege man ſie alle auf eine Seite einer weiten ſchiefgeſetzten Pfanne, und laſſe zwo Stunden lang, oder bis ſie kalt geworden, alle Feuchtigkeit, die ohne Drücken ablaufen will, ablaufen. Alsdenn werden ſie auf folgende Art gegerbet.

§. 6.

Das Gerben der rothen Häute.

Man pulveriſire vier Pfunde von den beſten weiſſen Galläpfeln in einem marmornen Mörſerl, und ſiebe ſie durch einen feinen Sieb. Man gieſſe ungefähr drey Quarts Waſſer hinzu, und bearbeite darinn die Häute eine halbe Stunde, oder länger, worauf man ſie vierfach zuſammen legt. So läßt man ſie in dieſer Gare 24. Stunden liegen, bearbeitet ſie alsdenn noch einmal wie zuvor, ſchabt ſie auf beyden Seiten, um ſie von den Galläpfeln zu reinigen, und thut ſie noch einmal in eine gleiche Menge friſcher Galläpfel und Waſſer. In dieſer friſchen Mixtur werden ſie auch wieder drey viertel Stunden wohl durchgearbeitet, wie vorher zuſammen gelegt, und drey Tage darin gelaſſen. Am vierten Tage nimmt man ſie heraus, wäſcht ſie ſieben oder achtmal in friſchem Waſſer, und henkt ſie auf zum trocknen.

§. 7.

Bearbeitung der rothen Häute, nachdem ſie gegerbt worden.

Nachdem die Häute auf die bisher beſchriebene Art behandelt worden, und faſt trocken ſind, werden ſie mit dem Eiſen auf der Fleiſchſeite geſchabet, bis man ihnen die gehörige Dicke gegeben hat. Denn werden über ein glattes Brett ausgebreitet, und mit einem glatten Glaſe geglättet. Nach dem Glätten wurden ſie geölet, indem man $1\frac{1}{2}$ Unzen Olivenöl zu vier Häuten mit einem leinenen Lappen einreibet. Nun werden ſie mit dem Kriſpelholze in die Länge, in die Breite, und Queer über genarbt.

§. 8.

Bereitung der Häute zur gelben Farbe mit Galläpfeln.

Wenn die vier Häute aus der Beitze von Kleyen genommen, und abgewaſchen ſind, wie §. 2. gelehrt worden, ſo müßen ſie $1\frac{1}{2}$ Stunde oder länger, in einer Mixtur von $1\frac{1}{2}$ Pfund guter weißer pulveriſirter Galläpfel, und 2. Quarts reinen Waſſers, wohl bearbeitet werden. Jede Haut wird alsdenn der Länge nach zuſammen gelegt, aufgerollt, die Fleiſchſeite auswärts, und in der Mixtur feſt auf einander niedergedrückt, zween ganze Tage gelaſſen. Den dritten Tag arbeitet man ſie von neuem in der Gare durch, und ſchabet darauf die Galläpfel, mit einem elfenbeinern oder ehernen Inſtrumente (denn Eiſen darf man nicht an ſie bringen) rein ab, legt ſie in eine friſche Gare von 2. Pfunden Galläpfel und 3. Quarts Waſ=

Digitized by Google

Waſſer, und bearbeitet ſie darin 15mal. Nach dieſem werden ſie zuſammen gelegt, wie vorher gelehrt, aufgerollt, und noch auf 2. Tage in die zweyte Gare gebracht. Den dritten Tag reibt man jeder Haut ½ Pfund weißes Meerſalz ein, faltet und rollet ſie alle wieder, wie zuvor auf, läßt ſie noch bis zum folgenden Tage in der Gare, da man ſie alsdenn heraus nimmt, ſechsmal in kaltem, und viermal in laulechtem Waſſer abwäſcht. Das Waſſer muß daraus herausgepreßt werden, zu welchem Ende man die Häute ungefähr ½ Stude zwiſchen zwey Bretter gelegt, und das oberſte mit einem Gewichte von 2. bis 3. Pfunden beſchwert, ſo ſind ſie zur gelben Farbe vorbereitet.

Artic. VII.

Ein Hausmittel für die Kranke das Auf = oder Durchliegen zu verhütten.

(Hannov. Magaz.)

Man läßt nemlich ein Rechfell, das vorzüglich lange Haare haben muß, vom Kirſchner dergeſtalten bereiten, daß die bewachſene Seite unverſehrt bleibt. Dieſes legt man mit der nackten zu unterſt auf das Unterbette des Kranken mit der Vorſicht, daß der Hindertheil des Fells nach dem Kopfe des Patienten der vodere aber, oder das Halsſtück, nach den Füſſen gekehret werde, ſo daß die Haare gegen den Rücken des Patienten aufwärts lehnen, oder wie man zu ſagen pfleget, Bergan ſtehen. Ueber das Fell legt man ein weiches Drelenstuch, das man mit friſchen Hirſchunſchlütt beſtreicht, und auf dieſes legt ſich der Patient mit emplößten Rücken. Es klingt vieleicht ſonderbar, aber es iſt nichts deſto weniger gewiß, und der Patient empfindet es, daß ein ſolches Laager weicher, und ſeinen Umſtänden angemäſſener als ein Bette von Eyderdunen. Und mich dünkt der Grund ſey leicht zu finden. Denn anſtatt daß ſich die Federn zuſammen backen, und wegen des fortwährenden Drucks zu letzt ein hartes Laager geben, richten ſich die aufwärts gekehrten Haare bey dem Hinabgletſchen des Patienten im Bette, daß bey einer jeden Bewegung auf eine unmerkliche Art erfolgt, immer mehr empor und tragen ihn gleichſam auf ihren Spitzen. Auch verſtatten die aufgerichteten Haare einen freyern Zugang der Luft zu den leidenden Stellen, dahin gegen ein Federbette denſelben gänzlich abhält, und eine beſchwerliche brennende Hitze verurſacht. — Das Hirſchtalg oder Unſchlütt trägt in ſo fern das Seinige zu verhüttung des Wundwerdens bey, als es die Haut erweicht, und geſchmeidig macht; Und aus eben dieſem Grunde lindert es die Schmerzen, bey ſchon wundgewordenen Stellen.

Zweyerley muß ich bey dieſem Mittel noch anmerken, das Fell wird von der Ausdünſtung ſteif und runzlicht, wenn der Patient eine Zeit lang darauf gelegen hat: man muß es alsdenn durch den Kirſchner von neuem zubereiten laſſen, wenn es nicht die entgegen geſetzte Würkung thun ſoll. Zweytens iſt es, wie man leicht begreift eine nöthige Vorſicht, daß man im Fall ein ſchon gebrauchtes Fell borgt, ſich ſorgfältig erkundige, von wem, und bey was für Krankheiten daſſelbe gebraucht worden.

Ein Mittel für wundgewordene Stellen, das ich noch nicht verſucht habe, leſe ich in des Ritters von Roſenſtein Haus = und Reiſeapoteck. Es ſind die Zinkblumen die er als ein unvergleichliches Mittel preiſet. Man ſoll etwas davon mit Waſſer vermiſchen und mit leinen Läpchen anbringen. *

*) Man ſagt: es ſeye ein unter das Bett des Kranken alltäglich geſtellte Schißl voll friſchen Waſſers das ſicherſte Mittel wider das Aufliegen; Mit Gründen wird man dieſes Vorgeben ſchwerlich unterſtützen können; aber die Erfahrung könnte es belehren; man muß aber zugleich beweiſen, daß der Kranke ſich gewiß durchgelegen hätte, wenn die Schißl voll Waſſers nicht täglich unter dem Bette geſtanden wäre.

Art. VIII.

Von gelehrten Sachen.

Auf das höchſterfreuliche Geburtsfeſt Seiner Churfürſtlichen Durchleucht in Baiern

iern ꝛc. unſers gnädigſten Churfürſtens und Herrn, iſt bey der Churbaieriſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft zu Altenöting von dem Mitglied derſelben, Hrn. Ludwig Rouſſeau, Lehrer der Scheidekunſt auf der hohen Schule zu Ingolſtadt, eine Abhandlung erſchienen, unter dem Titl: Rede von dem wechſelweiſen, ungemeinen Einfluße der Naturkunde, und Scheidekunſt auf die Wohlfahrt eines Staats, in der dadurch erfolgenden gemeinnützlichen Erweiterung der Künſte, und Wiſſenſchaften. 4½ Bogen in 4to, iſt zu haben bey gedacht hochanſehnlicher Geſellſchaft, und in Mauziſchen Buchladen hier in München. *

*) Indem die hochpreisliche Geſellſchaft der landwirthſchaftlichen Wiſſenſchaften, und der guten Sitten, durch die großmüthigſte Unterſtützung unſers Durchlauchtigſten gnädigſten Landesvaters, und Stifters derſelben, ſo wie durch den Beytrit der gelehrt- und erfahrnſten Männer, nunmehr in eine ſehr erhabene Stellung gebracht worden, ſo fanget ſie durch den edlen Zuſammenfluß ihrer Bemühungen allgemach an, das Landvolk zu unterrichten, und demſelben zu erſt das Kenntniß von den Eigenſchaften und Kräften des Erdbodens beyzubringen. Ihre Reden ſind nun keine bloße Reden mehr, nein! ſie ſind wahrer Unterricht. —

Und ihre ſo treflich gewählten Materien verrathen würklich einen ſyſtematiſchen Plan, die Lehre von landwirthſchaftlicher Verbeſſerung ſtuffenweiſe zu bearbeiten. Wie ſie dann gegenwärtig mit der Naturkunde, und der Unterſuchung der verſchiedenen Erdarten dieſem wahren gemeinnüzlichen Endzweck den Grund bauet. Es werden zugleich auch die Urſachen entdecket z. E. warum die Baumaterialien weniger oder mehr haltbarer ſind? wie der Urſtoff zu deren Verbeſſerung beſchaffen ſeyn muß; welche Tonarten es ſind, die für die Hafner, für die Ziegler, für Porcelain-Arbeiter ꝛc. die brauchbareſten werden? —

Da es bey dem glücklichen Ackerbau auf das nähere Kenntniß, wie der Boden beſchaffen, ob man ihm mit Mergel oder Kalch, oder mit welchen Dünger zu Hülfe kommen ſolle? und wie derſelbe nach Verſchiedenheit ſeiner innerlichen Beſchaffenheit zu verbeſſern iſt, hauptſächlich ankommet, ſo kann gemeldte Abhandlung dieſe Frage beantworten; und ſie wird auch mehr Fragen des Landwirths, aus allen 3. Reichen der Natur aufzulöſen im Stande ſeyn. —

Es bleibt uns alſo nichts mehr, als der Wunſch übrig, daß die preiswürdige Geſellſchaft in ſo gemeinnützlichen Arbeiten fortfahren, und ihre Abhandlungen von den Gelegenheitsreden unterſcheiden, folglich ihre ſchon fertigen Jahrs auf höchſtlandesherrlichen Befehl angefangene Sammlungen zum Gebrauche des Landmanns fortſetzen, ſomit, weil der Bauer nicht viel leſen mag, dieſelbe in einen kurzen Unterricht eingetheilt, von Zeit zu Zeit herausgehen möchte.

b) Indem viele unſere Leſer bey der dürren Moral keinen Geſchmack finden; es ſeye dann, der Courtiſan mache ſeine Springe darunter; ſo iſt uns Leid, daß wir für dießmal nicht dienen können; denn heunte ſind wir etwas hypochondriſch. — Und die folgende Pieçe ſieht mehr einer kritiſchen Streittrede, als einem Hanswurſt gleich. Betitelt: „Der „gegen ſeine ſatyriſchen Spötter ſich recht„fertigende Author, mittels einem ſo verbeſ„ſert, als vermehrten Anhange deſſen jüngſt„hin gedruckten Anagramaten und Arithmolo„gie: von des Authors guten Freund. * „

*) Damit ſich aus der romaniſchen Zahl niemand irre machen laſſet: ſo iſt der gute Freund der Author ſelbſt J.D.S. denn keinen beſſern hat er nicht gefunden. Gedruckt zu L— ſperg bey Peter Puchner mit academiſchen Schriften von Augſpurg, ſeiner Profeßion ein Spielmann. — Ein Buch aus dem Reich des Witzes, voll Anagramaten, vorne und hinten eine leere Nebenſeite; und in der Mitte ſtehet ſo etwas, als wenn es ein ſyſtematiſcher Plan zu einem neuen Kochbuch wäre. Wir werden es daher einem Kuchel- oder Nebenſeithenjungen verehren, damit es doch unter gemeinnützliche Hände kommet. — In der berliniſchen Biblioteck des Herrn Nicolai findet ſich noch keine Recenſion hiervon: und wir dürfen keine machen. — Iſt es aber dem

Herrn

Digitized by Google

Author gefällig, ſo wollen wir dieſes Werklein dem künftigen Mitwochblättel der Fragen und Anzeigen einverleiben, und etwa gleich der Rubricke: von geſtohlen und verlohrnen Sachen nachtragen laſſen.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Zu Auerbach in der obern Pfalz befinden, ſich noch 3. Schweſtern im Leben, die (nach der Arithmologie zu reden) ihr Alter ſehr hoch getrieben haben: und, wie verlautet, dermal von Tag zu Tag noch älter werden. Die eine iſt 102, die 2te 103, und die 3te 104. Jahr alt.

c) In eben dieſer berühmten Stadt iſt die Fruchtbarkeit der Frauen ſo beſchaffen; daß alle die, welche in der Abſicht heurathen, um den Kinderſeegen zu bekommen, ſich 2., oder 3. Jahr in Auerbach aufhalten ſollten. Wahrhaftig, es verlohnet die Mühewaltung und die Reiſekōſten. Eine fromme Mutter gebahr alda im dritten Jahr ihres Eheſtandes ihr 7tes Kind; denn das erſte Jahr ſegnete ſie der Himmel mit 2. das 2te Jahr wieder mit 2. und das 3te Jahr mit 3. geſunden Kindern.

e) Zu Paris ſind lauth der Hamburger K. priv. Zeitung (ſ. 93. St.) letzthin ein Paar Operiſtinnen den Weeg alles Fleiſches gegangen. Sie waren in ihren Leben zur Zeit ſehr berühmt geweſen. Die Mademoiselle Camora war vormals eine groſe Springerinn, und die Inventrice vom Springtanze. Ja die Lebhaftigkeit der Springe haben ſie der Pariſernachwelt unvergeßlich gemacht. Zeit dem geht auch mit ihr eine neue Epoche an, und ein junger Herr ſchrieb ſchon in einem Brief à Paris le 1. Iuin. al. das heißt: im erſten Jahr nach der groſen Springerinn. Die zwote Mademoiselle Caſton, war ein vortrefliche Sängerinn, hatte luſtige Einfälle, und erfand neue Bons Mots. Endlichen ward ſie unter Geſängen Banquerotte, und ſie ſtarb geduldig wie ein Schwan. —

Ein Franzoſe hat zu Ehren ihrer fruchtbaren Erfindung ein Buch geſchrieben, genannt: **Der Lyriſche Codex.**

d) Lauth Briefen von London iſt zu Leadhils einer, Nammens Johann Taylor vor einigen Tagen in einem Alter von 135. Jahren geſtorben. Sein jüngſter Sohn iſt 101. Jahr alt.*

* Wir machen aber die wohlmeynende Erinnerung, daß dieſer Mann nicht der berühmte Ritter Taylor, ſondern ein arbeitſamer engliſcher Bauer oder Ackersmann geweſen; maſſen der letztere (lauth der Real-Zeitung) zum Troſt der blinden Welt, noch im Leben iſt.

e) Als neulich der Lordmajor in London mit einer Anzahl Rathsherren oder Aldermänner bey Hofe war, ſagte einer von den Cavalieren, ſie müßten, wenn ſie bey Hofe künftig erſcheinen wollten, beſſere Peruquen tragen. Es iſt wahr! ſagte einer von dieſen Engelsmännern: die Herren bey Hofe übertreffen uns freylich an Peruquen; — Aber wir haben beſſere Köpfe. *

*) In Engelland darf man es reden, in Deutſchland aber man ſichs ſoll denken. Zwar, es kunte nicht ſchaden, wenn es alle unſere Ratsherren, Burgermeiſter und Aldermänner auch ſo ſagen kunten. —

f) Etwas für die Bierbräu. Zu Poulton in York war ein methodiſcher Prediger, und ein Weinhändler in Lankaſter: der Redner ſtieg auf den Rednerſtuhl, und handelte den Text ab. Salomon. 36. v. 7. Laß ihn trinken und vergeſſen ſeiner Armuth, und ſeines Elends nicht mehr gedenken ꝛc. Dieſe Predigt machte ſo guten Eindruck, an die Herzen ſeiner Glaubigen, daß er hierauf all ſeinen Wein, ſo ſauer er immer war, und all ſein Bier unter dem gemeinen Volk verſchliß. * Könnte in unſern Gegenden wieder verhoffen, ein Bierbräu nicht predigen; ſo laß er einen Metzger für ihn auftretten! —

g) Zu Rom iſt unlängſt ein Capuciner Nammens Fr. Archangelo von Seſtris im 75. Jahr ſeines Alters, und zwar in einem ſo groſen Ruf der Heiligkeit geſtorben, daß man ſeine Beerdigung etliche Tage aufſchieben müſſen, um die Neugierde des Volkes,

Digitized by Google

das ihn noch einmal ſehen wollte, zu befriedigen. Sein Fleiſch iſt immer weich und biegſam geblieben; wie bey einem lebendigen Menſchen, und ſo behielt ſein Körper bis zur Beerdigung ſeine natürliche Wärme. Als man ihm den Tag nach ſeinem Tode eine Ader geöffnet, ſo iſt das Blut ſo roth und flüßig herausgelaufen, wie bey einem Lebenden. Er iſt deßwegen in einen beſonderen Sarg gelegt worden, den man bezeichnete, und mit dem Sigel des Cardinal-Vicarii verwahrte.

h) Der K. K. Factor, der ſonſt bekannte Jude, Samuel Sensheim, hat, nach dem ihm beygebrachten gründlichen Unterricht von der katholiſchen Glaubenslehre den 19ten Juny zu Wienn, dem Judenthum abgeſagt. Sein Name iſt ietzo Joſeph Johann Nepomuck Frauenberg.

i) Auf einem Maskerateball zu London erſchien letzthin ein alter Eremit mit einem großen Bart: Eine ſchöne Lady fragte ihn, was ihn bewogen habe, aus ſeiner Zelle zu gehen, und die luſtige Welt zu ſehen. Was mich bewog? verſetzte der Einſiedler: da mir ſo viele Arme täglich vor meine Zelle kommen, und um Brod bitten; O! ſo hab ich geglaubt, die ganze Welt ſey in den Bettelſtab gekommen. —

Nun, bin ich freylich eines anderen überzeugt. Ich werde daher künftig alle Arme auf den Ball ſchicken; damit ihr nur Gelegenheit habt, eure Blöße wenigſt mit guten Werken zuzudecken. —

Artic. X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Der Geiſt der Induſtriæ.

Früher, als die Vorpoſten des Phöbus in Purpur erſchienen: früher, als ſie den gehorſamen Tag verkündigten; hatte ſchon ein ehrlicher Greis ſeine Ochſen an das Joch geſpannt, ſein Feld mit eigener Hand zu pflügen: und mit eigener Hand den reinen Saamen in den lockeren Schooß der willigen Erde zu ſtreuen.

Plötzlich ſtand unter dem grauen Schatten einer Linde eine göttliche Erſcheinung vor ihm da.

Der Greis ſtutzte. —

Förchte dir nicht, ſagte mit ſanftfreundlicher Stimme das Phantom. Ich bin die Muter der Ceres, deine Schutzgöttin.

Was machſt du hier, Alter?

Was ich hier mache? wie kannſt du fragen? Höre den Salomon, der ſchickte mich in meiner Jugend zu der Ameiſe; ich ſah ihren Wandel, und lernte von ihr häußlich ſeyn, — und ſammeln. —

Was ich da lernte, und gewohnt war, das thue ich noch. —

Du haſt deine Lection nur halb gelernt, ſprach die Göttin! geh noch einmal hin zur Ameiſe, und lerne nun auch von ihr in dem Winter deiner Jahre, ruhen, und des Geſammelten genießen. Schicke mir aber dafür deine Söhne; und eben ſo früh, dann wirſt du ſelbſt ein zweyter Salomon.

AVERTISSEMENT.

Circulare. Die auf einige Zeit gnädigſt verfiegte Getreidſperr betreffend.

Sr. Churfl. Durchl. in Baiern ꝛc. Unſer gnädigſter Churfürſt, und Herr ꝛc. haben auf die eingelaufen berichtliche Vorſtellungen wegen der ſchon eine geraume Zeit anhaltend, den Feldfrüchten Gefahr drohenden Witterung, und andurch (GOtt wolle es gnädiglich verhieten) zu beſorgen habenden Mißjahr eine Univerſal-Getreidſperr pro bono Publico, wenigſt ſolang zu halten, bis die heurige Erndte vollendet ſeyn; oder ſich der Effect hievon durch die weiters eingehende Berichte bezeigt haben wird, gnädigſt reſolvirt, und angeordnet.

Es ergehet demnach an alle Churfürſtliche Mauth- und Beymauthämter in Baiern, und der obern Pfalz hiemit der gnädigſte Befehl, auf die Getreidſperr aller Sorten, bis auf weiters, ſtrengſt zu halten; und derohalben dieſes Patent (welches durch die Confin-Wachen von einem Amt zum anderen ſchleunigſt zu überbringen iſt) gewöhnlichermaſſen zu unterſchreiben. München den 13. July 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Vom Churfürſtl. Kameralmauth-Directorio. An die auch Churfürſtl. Mauth- und Beymauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Franz Kohlbrenner, Churfürſtl. wirkl. Rath und Hofkammer-Secret.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XV.

München den 31. July. 1770.

Artic. I.

a) Steuer-Mandat. Dat. 19. April. 1770.

Dreyzehentens, in Bedenkung, daß wegen der ſogenannten Armuthsabgängen bey denen Unterthannen der in dem Hoffuß höher ſtehenden Gütern, womit nur theils Gerichts- und Hofmarchsbeamte ohne Ruckſicht des ſchon öfter ergangenen Verboths noch immer aufgezogen kommen, durch die im vorigen 11ten Punkten gemachten Vorſeh- und Verfügung abhelfliche Maaß verſchaffet worden; Haben die Landſteuerämter dergleichen nicht mehr paßieren, wohl aber mit denen bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit vorſtehen können (falls unter ſolchen Vorwand ein- und anderen Orts nicht zuviel, oder wohl gar alle abgeſchrieben werden wollen) dergeſtalten zu diſpenſiren, daß hierüber mit Anzeig des Hoffuß, und Steurgeldbetrags verfaßte Specificationes keineswegs erſt bey denen Final-Abrechnungen, ſondern ſogleich denen Gerichts- und hofmärchlichen Schadens- und Nachlaßbeſchreibungen längſtens bis St. Michaeli eingeſendet werden ſollen, um ſelbe vorher nothdürftig examiniren, und das erfindende Steurquantum bey denen Landſteurämtern den ordinari Nachlaßprotocoll einverleiben zu können.

Vierzehentens, würdet gegen denen Pfleggerichtern- Hofmärchen, in welchen die baumäßig- und andere nutzbare Grundſtücke der öd- oder von denen abhauſenden Unterthanen nicht mehr zubeſchlagen vermögenden Gütern um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld verlaſſen worden ſind, und zur künftigen Cultivirung noch weiter verſtiftet werden möchten, das in dem 1768ten Mandat ſub eodem puncto enthaltene gnädigſte Geſchäft gemeſſenſt widerhollet, bey Vertheilung ſothannen jährlich pactirten Beſtandgelds die privilegierte Landſteurn keineswegs auszuſchlüßen, ſondern zwiſchen ſelbigen dann der Hofanlags- und grundherrlichen Schuldigkeit unterdeſſen, bis derley Güter wieder zur Bemayerung gelangen, einen gleichzügigen Ausſchlag zu machen, ſofort jenes, was nach den Gulden auf die Steurn hinüber zu nehmen kommet, Unſerer lieb- und getreuen Landſchaft allwegen in gebührende Verrechnung zu bringen: Worauf die Landſteurämter gleichwohl gehörig Bedacht zu bleiben, und bey entſtehenden Zweifel, ob da, oder dort in denen Steuern nicht mehrere Güter, weder in denen Anlagen abgeſchrieben worden, von Unſern Pfleggerichtern ordentlich ſpecificirt- und gefertigte Extract aus denen von Unſerer Hofkammer ratificirten Hofanlags Nachlaßlibellen, von denen Hofmärchen aber gleichmäßig gerichtliche Atteſtata abzuforderen wiſſen werden. Und damit

Fünfzehentes, erwehnte Landſteurämter in Verfaß- und Schlüßung deren Hauptrechnungen zur beſtimmten Zeit nicht gehindert ſeyn mögen, haben Unſere Pfleggerichter, und die Hofmärchen, ſobald ihnen die reſolvirte Nachläß zukommen, in Einbringung der beſtehenden Reſten mit allem Eifer zu ſetzen, und da es bey ſaumigen Orten öfters noch im ſpaten Jahr an denen Regiſtern, und andern Nothwendigkeiten ermangelt, wornach doch, wenn ſonſten nichts unpaßirliches einlaufet, die eigentliche Schuldigkeit entworfen werden muß, ſelbe in gehöriger Zeit einzuſchicken,

Digitized by Google

folglich mit gefaßter Nothdurft endliche Abrechnung zu pflegen, und dagegen zur künftigen Legitimation auf alle Termin eine ordentliche Endsquittung an ſich zu bringen, ohne daß Unseren Pfleg = und Landgerichtsbeamten zugeſtanden wurdet, ſothane Reſtserlagen, und Richtigkeit bis auf die Zeit, wo ſie erſt in nächſtfolgenden Jahr zur Rechnungsaufnahm bey Unſerer Hofkammer, und denen Rentämtern perſönlich erſcheinen müßen, unter einigen Vorwand verſchieben zu dürfen: im Widrigen, und da ſich jemand dießfalls, wie überhaupts in Landſteurweſen, als einer Unſerm höchſten Dienſt betreffenden Sache, und Gebühr, etwas zu Schulden kommen laſſen, denen landſteurämtlichen Erinnerungen, und Stimulationen zufügen Anſtand nehmen, oder auch mit Beyſeitſetzung der gebührenden Achtung gar widerſpenſtig erzeigen ſollte, Wir auf ihre der Beamten Unköſten eigene Unterſuchungs = Commiſſiones ad locum abordnen, und nach erfundener Beſchaffenheit die Amotion, und andere exemplariſche Beſtraffungen verhängen: Unſere lieb = und getreue Landſchaft aber ſich an die Landſaſſen, als welche ihre Richter vertretten, dafür ſtehen, und haften müßen, halten wurde.

Wir befehlen demnach Eingangs ermeldten Unſern Beamten, Landſaſſen und deren aufgeſtellten Verwaltern, wie auch deren ſammentlichen Städt = und Märkten, und insgemein allen, und jeden Unterthanen gnädigſt, und ernſtlich, dieſem Unſern Landesgeboth, und Ordnung, bey Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade, und angedroheten Beſtraffung, in einem wie dem andern geziemends nachzukommen; Zu dem Ende dann Unſer Hofrath, und die Regierungen auf jedmaliges Belangen Unſerer lieb = und getreuen Landſchaft, und deren Steurämtern, gegen denen jenigen, welche dießfalls in mora, oder ſich widerſäßig erzeigen, die Hand biethen, und weil ſelbe vorhin ſchon ſtimulirt, und gewarnet worden, keine weitere Termin, oder Dilation mehr ertheilen, ſondern ſogleich executivè verfahren ſollen, und zwar ſomehr, als Wir im Steurweſen, und dahin einſchlagenden Steurgeld = Verhalt, als einer zwiſchen Uns, und gedachter Landſchaft vorhin treflich überlegt, ab = und ausgemachten Sache, keinen Verzug, Diſput, oder Proceß, wie, wann, oder von wem, auch unter was Vorwand dergleichen immer geſucht werden möchte, zu geſtatten gedenken, ſondern ſolche Partheyen ohne An- oder Inſtand ab = und an erwehnte Landſchaft zu weiſen, dieſe aber die vorkommende Zweifel, und Anſtände zu erklären, und zu entſcheiden, oder auf nöthigen Fall an Unſern geheimen Rath gelangen zu laſſen wiſſen werde. Geben in Unſer Haupt = und Reſidenzſtadt München den 19ten April. im Jahr 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
ſpeciali. (L.S.)

Mandat. Den, dem Kläger in Mauth- und Accis = *Defraudationen ad appellandum* von 14. auf 30. Tage verlängerten *Termin* betreffend. Dat.

Demnach Wir denen Aufbringern einer Mauth = und Accisdefraudation den in der Mauthordnungs Beylage Lit. G. §. 14. ad appellandum beſtimmten der Erfahrung nach allzuengen Termin von 14. Tägen fürohin auf 30. Täge dergeſtalten gnädigſt prolongirt haben, daß ein Aufbringer, oder Kläger, wenn er mit ſeiner Klage gegründet iſt, und wahrnehmen kann, daß in dem Beſcheid erſter Inſtanz allzumild gegangen, und die jura fisci nicht behörig beobachtet worden, inner ſolchen verlängerten Termin die Appellation zum churfürſtl. Kommerziencollegium einlegen möge, dargegen aber ein jed appellirender Kläger nach Vorſchrift der An. 1765. im Druck gelegten Mauthordnung §. 33. N. 5. ſich wohl fürzuſehen hat, daß er ſich von unſich haltig- und pur aus Gehäßigkeit, oder intereßirten Abſichten herrührenden Appellationen um ſo mehr enthalte, als außer deſſen derſelbe zum Erſatz der denen Partheyen verurſachenden Schäden, Verſaumniß, und Unköſten angehalten werden wurde; Als wiſſen ſich die ſämmtliche Mauth = und andere Jurisdictionsobrigkeiten hiernach gehorſamſt zu achten, ſofort künftig in denen Confiſcationsverbſcheidungen,

Digitized by Google

dungen, gleichwie denen beklaget: und condemnirten Theilen den 60. tägigen, alſo auch denen Klägeren, oder Aufbringeren den 30. tägigen Appellationstermin ausdrücklich anzuberaumen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 28. Junii An. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Carl Anton Müller, churfürſtl. Hofraths-Sekretär.

Artic. III.

Citatio.

Nachdeme bereits in verwichenen Monat May, durch einen Auſſeher beym hieſigen SendlingerThore eine unbekannte Weibsperſon mit 4. Stückl eingeſchwärzt ausländiſchen Bombaſin attrapirt: ſolche Waar zum hieſigen Hauptmauthamt gebracht worden, die Perſon aber indeſſen flichtig ausgetretten iſt. Als würdet dieſelbe in Folge der Löbl. Mauthgeſetzen hiemit edictaliter ad comparendum vorgeladen, dergeſtalten, daß, wenn ſie à dato inner 6. Wochen dieß Orts entweders perſönlich, oder durch Begwalteten nicht erſcheinen wird, man in Sachen verfahren werde, was Rechtens iſt, Act. den 11. July An. 1770.

Churfürſtl. Hauptmauthamt München.

Nachdem Jüdin Moerle Roſtin, weiland Juden Abraham Roſts zu Hechtburg, geweſenen Hochfürſtl. Würzburgiſchen Hofagentens und Schutzverwandtens hinterlaſſene Wittib, die von gedachtem ihren Manne, bey dahieſig Hochgräfl. Reichserbmarſchall. Stadtvogteyamte, gegen den Schutzjuden Löw Amſon allda, angebrachte Klage, puncto Debiti Cambialis & portionis hereditariæ, nunc præſtandæ cautionis zwar proſſequirt, die zu Entlaſſung, ſuper Cautione præſtanda, dahier bey der Behörde, wozu ſie in Apellatorio von einem höchſtpreißl. Reichskammergerichte zu Wezlar angewieſen theils perſönlich, theils per Litteras nachgeſuchte, und gegönnte Termine aber, immer fruchtlos verſtreichen laſſen, und nunmehro, da ſie zur Hechtburg nicht mehr domicilliret, ihr Aufenthalt gänzlich unbekannt iſt: Als wird ſie Jüdin Moerle Roſtin hiemit dergeſtalt öfters citirt, daß ſie in Termino à dato von ſechs Wochen dahier, vor obbemeldtem Stadtvogteyamte, entweder in Perſon oder durch einen genugſam Bevollmächtigten erſcheinen, die ihr auferlegte Caution beſtellen, und beklagtem Schuz-Juden Löw Amſon, die durch ihre bisherige moram verurſachte Koſten erſtatten; entſtehenden Falls aber gewärtigen ſolle, daß Beklagter, von der, gegen ihn anſtellten Klage gänzlich entbunden, und der ſeines Schadens wegen ihme zukommende Regres, an ſie Roſtin, rechtlich vorbehalten werden wird. Sign. Pappenheim, den 9. Jul. 1770.

Hochgräfl. Reichs-Erbmarſchall Pappenheimiſ. Stadtvogteyamt.

Artic. VI.

a) Zu Wienn ſind unterm 6. Febr. 1770. folgende Verordnungen wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte und wegen der Bajeriſch- und Oeſterreichiſchen Landeskindern und Prieſtern ergangen.

„ Wir Maria Thereſia ꝛc. entbiethen „ allen unſeren getreuen Vaſalen und Unterthanen, ſonderheitlich aber denjenigen, „ welche mit einigen der Zoll- und Dreyßigſtgiebigkeit unterworfenen Waaren, Handel- „ und Kaufmannſchaft treiben, unſere Gnade und alles Gutes, und geben hiemit zu „ vernehmen, wasgeſtalten vorgekommen: „ Daß verſchiedene Kauf- und Handesleuthe „ unſeren Mauth, und Dreyßigſtbeamten, „ bey welchen ſelbe ihre Waaren zu verzollen „ haben, und im Widerſpiel auch die Maut- „ und Dreyßigſtbeamte denen Kaufleuthen „ Geld auf Zinſen, oder andern Bedingniſ- „ ſen darleihen und vorſtrecken. Zumalen „ aber derley Geldvorleihungen, es geſchehen „ ſolche von denen Kaufleuthen, denen Beamten, oder von dieſen jenen in Ruckſicht „ auf unſer Aerarium allerdings bedenklich „ ſeyn, und üble Folge nach ſich ziehen kön-

Digitized by Google

„ nen. So gebiethen und befehlen Wir hiermit
„ geſätzmäßig daß von nun an kein Kauf=
„ und Handelsmann einem in Unſern wirk'
„ lichen Dienſten ſtehenden Monat oder
„ Dreyßigbeamten einiges Geld auf Zins,
„ oder gegen einer ſonſtigen Verſtändniß dar=
„ leihen und vorſtrecken, ſonder ſich hievon
„ alſo gewiß gänzlich enthalten, wie anſonſten
„ der darwider handlende Kauf=und Handels=
„ mann auf Betretten das erſtemal mit dem
„ Verfall der Helfte des Anleihens, das zwey=
„ temal aber mit Confiſcirung des ganzen An=
„ lehens geſtrafet und ſowohl das erſte als an=
„ dertemal von dieſer Unſerem Aerario zufal=
„ lenden Confiſcationsſtrafe nach Maaß deſſen
„ Betrag dem Entdecker, Anzeiger und De=
„ nuntianten gewöhnlichermaßen der dritte
„ Theil, nebſt Geheimhaltung ſeines Namens
„ abgereichet werden ſolle: wie auch denen
„ Maut= und Dreyßigſtbeamten einiges Geld
„ denen Kaufleuthen darzuleihen bey Strafe
„ der Dienſtentſetzung und Caſſation bereits
„ verbotten worden iſt. Wornach ſich jeder=
„ mann, den es betrift, pflichtſchuldigſt und
„ gehorſamſt zu achten, auch ſich vor Scha=
„ den zu hüten wiſſen wird.“ Die andere
Verordnung iſt vom 11ten April 1770. und
enthaltet nach gewöhnlichem Eingang was
folget:

„ Nachdeme von Seiten Kuhrbaiern mit=
„ telſt eines unterm 20ten December des
„ 1768ten Jahrs ergangenen Edicts alle Aus=
„ länder, mithin auch Unſere Unterthanen
„ zu Erlangung einer dortländigen Präla=
„ tur, Probſtey, Dechaney, Pfarr, Kanoni=
„ kats, und anderer geiſtlichen Beneficien,
„ oder Pfründen, als unfähig erkläret wor=
„ den ſind, wann ſelbige nicht vorläufig das
„ Indigenat enthalten haben würden. So
„ ſehen wir uns veranlaſſet, gegen die Kuhr=
„ baieriſche Unterthanen die nämliche Maaß=
„ regeln zu ergreiffen, und ſolchergeſtalten
„ das uns unwiderſprechlich zuſtehende Ver=
„ geltungsrecht auszuüben. Wir befehlen dem=
„ nach hiemit gnädigſt, und ernſtlich, daß

„ Erſtens: von dem Tag der Kundma=
„ chung dieſes Patents anzufangen, in ge=
„ ſammten Unſeren Königl. Böheim = und
„ Oeſterreichiſchen Erblanden, ohne Ausnahm,
„ weder von einem Ordinario, noch von ei=
„ nem andern Patrono ein churbaieriſcher Un=
„ terthan zu einer Säkularprobſtey, Dechany,
„ Kanonikat, Pfarr, oder andern geiſtlichen
„ Pfründen, wann ſelber nicht vorläufig von
„ uns aus beſonderen Bewegurſachen natura=
„ liſiret, oder diſpenſiret worden iſt, mehr
„ präſentiret, acceptiret, oder inveſtiret.

„ Zweytens: In denen Klöſtern beyderley
„ Geſchlechts gleichergeſtalten ohne vorläu=
„ figer Naturaliſirung, oder Diſpenſirung zur
„ Bevorſteherswürde kein baieriſches Landes=
„ kind künftighin gewählet, oder angeſtellet.

„ Drittens: Der allenfalls gegen dieſe
„ unſere höchſte Anordnung gewählte, oder
„ präſentirte, nicht anerkennet, noch weniger
„ in die Temporalität immittiret, ſondern
„ demſelben der Genuß deren Fructuum gänz=
„ lich entzogen werden ſolle. Und ob wir
„ zwar

„ Viertens: Nicht entgen ſind, daß auch
„ künftighin noch baieriſche Unterthanen in
„ die in unſeren Erblanden befindliche Klöſter
„ beyderley Geſchlechts aufgenommen werden
„ mögen, ſo verſtehet ſich doch von ſelbſten,
„ daß ſich obenthaltene unſere höchſte Ver=
„ ordnung ſowohl auf dieſe, als auf jene
„ churbaieriſche Landeskinder, welche bereits
„ in denen Klöſtern ſich befinden, erſtrecke,
„ folglich weder die eine noch die andere ohne
„ unſere höchſten Diſpenſation zu einem Vor=
„ ſtehersamte gelangen, oder auf dieſſeitige
„ Pfarren exponirt werden können. Was
„ endlichen

„ Fünftens: Die denen churbaieriſchen
„ Klöſtern etwa ſchon einverleibte öſterreichi=
„ ſche Fundations=Regularpfarrern, Prob=
„ ſteyen, und Beneficien betrift, da wollen
„ wir zwar diejenige churbaieriſche Untertha=
„ nen, welche ſich ſchon der Zeit darauf be=
„ finden, bey dem Genuß ihrer Pfründen
„ noch ferners gnädigſt belaſſen; ſollte aber
„ ein ſolcher Pfarrer, Vicarius, Beneficiat,
„ Probſt, oder Adminiſtrator abſterben, wei=
„ ters befördert, oder ſonſten abgeändert
„ wer=

Digitized by Google

werden, ſo gehet unſer höchſter Befehl da-
„ hin, daß in ein ſo anderem Falle beſagte
„ Klöſter, auf die in unſeren Erblanden be-
„ ſitzenden Pfründen, was Namen dieſelbe
„ immer haben mögen, bey Verluſt deren
„ ſämmtlichen Einkünften keine andere, als
„ öſterreichiſche Unterthanen exponiren, und
„ und falls ſie keine evangeliſche Subjecta ha-
„ ben möchten, die erledigte Pfründen durch
„ einen in unſeren Erblanden gebürtigen Welt-
„ prieſter, gegen Ausmeſſung eines hinläng-
„ lichen von unſeren politiſchen Stellen zu be-
„ angenehmenden Suſtentations-Quanti, um
„ ſo gewiſſer verſehen laſſen ſollen, als im wid-
„ rigen der Exponirte nicht angenommen,
„ ſondern ab Seiten des Ordinariats (wozu
„ die Ordinarii auch hiemit ernſtlich ange-
„ wieſen werden) anſtatt deſſen ein Welt-
„ prieſter mit Beſtimmung des erforderlichen
„ Unterhalts ex officio unfehlbar geſetzt wer-
„ den wurde. Wornach ſich dann jedermann
„ zu achten wiſſen wird. ꝛc.

b) Einige Intendanten der Königl. Fran-
zöſiſchen Provinzen haben ein beſſeres Inſti-
tut die Abſchaffung des Bethels errichtet. Der
Bethellente werden denen Handwerkern gegen
eine jährliche gewiſſe Summa angedrungen;
viele in gleicher Abſicht dem Bauersmann zu-
geſtellt; um das Laſter des Müßigangs auszu-
reitten, und die Tugend zur Arbeit anzuneh-
men. Die Knaben werden auch, wenn ſie
18. Jahr erreichet, zu Kriegsdienſten ange-
nommen. Der Intendant von Orleans, hat
all denen Unterthannen, welche derley arme
Kinder zum Unterricht in der Feldarbeit ange-
nommen, einen guten Theil der Frondienſte
oder Scharwerk nachgelaſſen.

Bollement zu machen.

Nimm 1. Vierling Bollus, ein halb Loth
weiß Wachs, ein halb Loth venetiſche Seifen,
1. Loth Zuckerkandel: den Bollus zerſtoſſen, und
die Seifen und Wachs geröſt, hernach nimme
4. Eyer, und mach es damit an: brauchſt du
es auf die Mauer zu vergolden, nimme Wachs,
Terpentin, und Trückenöl, dieſes thue in einen
Degel, und laß es zergehen, dann mache auf
die Mauer, was du willſt.

Glaßierten Ofen zu vergolden, daß
das Gold im Feuer einen Beſtand hat, und
ihn waſchen darf.

Koche Gumi-Thragant in Brandwein,
vergolde mit dieſen den Ofen, hitze ihn gemach,
dann wird man die Beſtändigkeit des Golds
an den Ofen ſehen.

Glanzgold auf die Mauer oder Gips zu machen.

Nimm gebrennten Gips und Leim, wie
man ſonſt brauchet, wie auch Birgkräuter auf
die letzt allzeit mehr, und mache es, wie ſonſt.

Glanzgold auf Oefen zu machen.

Nimme Pergamentleim, Gips und Spick-
öl ganz dünn, anſtatt des Leimbrenten nimm
zweymal Waſſer, aber ganz heiß, der Ofen
muß warm ſeyn, dreymal auf den kalten Ofen
mit Gips, und Bolonneſer Kräuter; viermal
mit puren Bolonneſer.

Regitirfürneiß zu machen.

Nimm 1. Pfund Terpentinöl, 1. Vier-
ling venetiſchen Terpentin, ein halben Vier-
ling Gummi Santrac, letzteres muß man ganz
klein zerſtoſſen, hernach muß man dieſe 3.
Species zuſammen in ein gläſerne Kolben thun,
nimm auch ein Häfel mit Waſſer, thue die
Kolben darein, und laß ihn noch ein wenig
auf der Glut ſieden, und zwar wenigſt 2. bis
3. Stund: Wird es aber zu dick, ſo nimme
Terpentinöl darein.

Fürneiß über die alten Malereyen, daß ſie milder, und die Farben geſtärkt werden.

Nimm 1. Loth Santrac, 4. Loth Spiritus
Aquatrac, 5. Loth Terpentinöl auf ein warmes
Ort, wo die Sonne hingehet, wenn alles zer-
ſtoſſen, ſo überzieht man die Malereyen ganz
dünn: ſie können auch wild abgewaſchen wer-
den mit dem Aquatrac: vorher aber müſſen die
Malereyen von Staub und Koth mit friſchen
Waſſer und Seifen gereiniget und abgewaſchen
werden.

Artic. VII.

In das Fach der Landwirthſchaft.

Etwas von Erleichter- oder Beſchleinigung
der Bauernarbeit. §. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Wenn wir den Fleiß des Oberpfälzers, ſeine ſchickliche Eintheilung der Tagesſtunden zur Arbeit; ſeine ordentlich ausgeſteckte Zeit zur guten Wart- und Fütterung des Viehes; ſeine Frugalité oder Mäßigung im Aufwande; und die ſorgfältige Erziehung ſeiner Kinder betrachten, da er ſie nicht zu elenden Lateinern oder Griechen, ſondern zu arbeitſamen Chriſten machet. Noch einmal: Wenn wir ſeine Zucht unter den Dienſtbothen, und dieſer ihre Genügſamkeit in Koſt, Lohn und Kleidung, ſo, wie den Geiſt des Pfälzers, ſeine geſunde Beurtheilung aller Sachen, die in ſein Fach gehören, genauer im Ganzen durchſchauen, ſo finden wir einen merklichen Unterſchied gegen benachbarte Landsleute; dieſe mögen zwar ſo gute Chriſten ſeyn, als jene, ob ſie aber im Fleiſe jene übertreffen, oder in ein-ſo andern weit zurücke bleiben, da finden wir es nicht rathſam, uns entſcheidend auszudrücken, ſondern weiſen jedwedern ſelbſt wechſelweiſe in das entgegen geſetzte Land. Aber wir wollen eben keinen in des anderen Vaterland ſtabilirt wiſſen, denn dieſer würde vieleicht zu wenig Mühe anwenden, dem ſteinigten Boden ein Leben einzuhauchen; er würde dem geſcheidern Ochſen, ſeinem Wegweiſer am Pfluge, unwillig folgen, und ſich ſchwer an die Frugalität gewöhnen; oder er würde die Bilange der Einnahm und Ausgaben verlieren, und das Reitpferd der Armen bälder aufzäumen müſſen, als er vermuthet hätte; hingegen jener würde bey dem mildern Erdreich um ſich herumſehen, ſich erwärmen, und vermöglichere Umſtände ſich glücklicher ſchätzen, als bey der Frugalität in ſeinem Heimath; verführt durch das Beyſpiel ſeiner Nachbaren, oder durch Sclaverey gegen gewiſſe Mißbräuche, würde er gar bald der nämliche Mann nicht ſeyn, der er vorhin geweſen iſt. Denn es wird ihn gelüſten, das ebene Land wie die Gebürgflächen zu tractiren, endlich aber würde er ſelbſt nicht mehr finden, wo es fehlet, daß die alte Methode ſeiner Nachbarn beſſer anſchlage, als ſeine neue. — Geſetzt, daß er mehr Fleiß anwendete; daß er um zwey Stunden früher aufſtünde, daß er die practiſche Lehrart über den Feldbau ſeiner Nachbarn pünktlich befolgte, und durch ſeine klügere Beurtheilung darinn wirklich vieles verbeſſerte, ſo würden ihn doch noch zuletzt die Vorurtheile erdrücken, die von Seiten der Nachbarn ſich um ihn herlaagern; kurz! **Er würde arm im Gold, im Reichthum elend bleiben.**

§. 2.

Die weiſe Anordnung GOttes hat jedem Volk den Erdſtrich, den es bewohnet, kenntbar gemacht; nur in dem unterſcheiden wir uns ſelbſt, wenn eine Nation fauler; die andere dargegen fleißiger iſt, den Erdboden zur Fruchtbarkeit zu erwecken. Es bleibe demnach jeder in ſeinem Vaterland, und verbeſſere alda nach dem Natur- und Völkerrecht ſeinen Zuſtand auf die möglichſte und beſte Weiſe. Denn es iſt keine Nation auf der Erde, welche nicht an ihren eigenen Kleidern immer etwas auszubeſſern findet; und welche nicht nach einem höhern Grad des Vergnügens athmet, das ihm Natur, Clima, und Erziehung Glückſeligkeit nennet.

Doch nur der Fleiß, der geſchäftige Fleiß iſt es, die goldene Induſtrie zeichnet uns den Weeg aus, dahin zu gelangen, wo wir gern ſeyn möchten. Die rechte Benutzung der Zeit, und der ſtete Fleiß in der Arbeit, und im Nachforſchen gewährt uns jedesmal dasjenige, was wir wünſchen. Wenn wir aber faul, bequem, und verdroſſen, zum Nachdenken in der Haus- und Feldwirthſchaft; wenn wir zu träge, einen einzigen, auch nicht koſtbaren Verſuch zu wagen, oder wohl gar in Vorurtheilen erſoſſen ſind, daß ſich darinne nichts mehr verbeſſern laſſe: ſo lehnen wir uns ſchnurgerade wider GOtt auf, deſſen göttlicher Befehl iſt, den er dem erſterſchaffenen, und durch Arbeit und Buß gerechtfertigten Menſchen gab, die Erde zu ihren Fleiß, zu ihrer Kunſt und Fruchtbarkeit zu erwecken.

§. 3.

Laſſet uns die Urſachen, wo die Faulheit gebohren, wie erzogen, und ernähret wird, ein andersmal erforſchen; da wir für gegenwärtig nur einen kleinen Vortheil entwerfen, der

Digitized by Google

der zu Beſchleunigung der Feldarbeit behülflich ſeyn kann. Wir laden niemand ein Geſetz auf, nein! wir geben es nur zu bedenken, und wer richtig denkt, weis es auch am beſten zu befolgen.

Es iſt ein allgemeiner Fehler in unſerer Arbeit, daß wir alles zu ſpät angreifen. Wir ſtehen zu ſpät auf, ſitzen zu lang, und gehen vieleicht, — zu früh von der Arbeit. — Wir denken, unſer gutes Land ernährt uns doch. Ich baue, ſagt der Bauer, mehr nicht, als ich brauche, und die Steuer und Abgaben zu bezahlen; zwar dieſes letztere iſt eben nicht meine ſchwerſte Sorge, wo man nichts findet, hat der Kaiſer das Recht verlohren. — Mein ſchlechtes Mennath dauert doch noch etliche Jahre: und den ſperren Acker, den mein Vorfahr nicht hat bekwingen können! — O! mit dem mag ich mich auch nicht mehr plagen, es geht mir zu viel Mühe und Zeit darauf. Die große Pointen oder Wieſen, weil der Müller die Bachmutter oder Ruesch nicht raumt, iſt freylich ausgetränkt, und verſauert; wo ich alle Jahr etliche Futter Heu verliere; aber was mache ich? Der Pfleger thut keinen Zug: der Müller gilt alles bey der genädigen Frauen, und ſo weis ich mir anderſt nicht mehr zu helfen, als ich halte um ein Pferd: und um zwo Kühe weniger; zwar der Herr Pfarrer hat mir gerathen, ich ſollte Gräben ziehen laſſen, um das Waſſer abzukehren; was iſt es aber! wer macht die Gräben? — Ich mag keinen Kreutzer mehr aufwenden; der mir freylich bald wiederum hereinkäm. — Ich bin ſchon zu alt, das mag der Sohn thun. — —

Auf ſolche Weiſe fröttet er beym Gut von Jahr zu Jahr, ſo lang er kann: Er meynt daher, es ſeye früh genug, wenn er um 5. oder halbe 6. Uhr aufſtehet, das Hennenloch aufmachet, den Görgel füttern heißt, und die Vieh-Dirne zum Füttern und Melken aufwecket; man füttert eine Stund, wo man 2. Stunde füttern ſollte; Das Vieh hat noch das Futter im Maul, ſo iſt es wirklich hohe Zeit, ſelbes in einen weitentlegenen Acker zu treiben; unterdeſſen, weil geſtern das Bier gut war, als er die Steuer erlegte, und mit dem Hin- und Hergehen einen ganzen Tag verſäumen mußte, ſo gehet heunt alles langſamer von ſtatten; es ſchlägt daher, bis er völlig eingeſpannt, wirklich halbe 8. Uhr; nun fängt er endlich an, den Pflug anzuſetzen, und mähnt das ſchlechte, oder nur halbgefütterte Vieh in der größten Hitze bis halb 11. Uhr, und bis er heim kommt, iſt es wirklich Mittag. Das Vieh hat noch nicht ausgeraſtet, da ſollte es nur geſchwind freſſen, denn um 1. Uhr heißt es wieder eingeſpannt. Da muß das abermal in der größten Hitze abgeſchundene halb verſchmachtete Vieh natürlicherweiſe eine neue Entkräftung ausſtehen; es fällt daher wirklich vom Fleiſch und übermorgen dürfte es wohl noch ſchlechter von ſtatten gehen. — Die Furchen werden bald zu ſeicht, bald zu tief; man muß es überhudeln, um endlich weiter zu kommen, und zuletzt granet der Herr Pfarrer, wenn die Zehendgarben bey dieſen Bauern gar ſo liederlich und ſchlecht ausfallen. — — Unterdeſſen iſt der Bauer ſehr fleißig bey allen Kreuzgängen, er gieng ſelbſt mit, wenn man auch 3. Wochen ausbleiben, und ſich verzehren müßte. Er getrauete ſich an einem Wochen- oder verlobten Feyerabend keine Senſe zu dengeln; Der Knecht kommt ihm lieber um 12. Uhr Nachts mit einem dicken Rauſch heim, als wenn er am Abend des Feyertags den Wagen geſchmiert, und das Ackergeräthe zuſammengericht hätte. Und er gehet ſelbſt mit Weib und Kindern ins Wirthshaus, nicht, weil ihn dürſtet, ſondern, weil es ſo der Brauch iſt. — Er tröſtet ſich anbey, unſer lieber Herr GOtt wird ſeine Faulheit mit Mirackeln ſchon unterſtützen: und er werde das Vertrauen zu ſeiner abergläubiſchen Frötterey über die maſſen ſegnen. *)

*) Hier müſſen wir eine kleine Anmerkung machen. Chriſtus der göttliche Salomon lobte den Fleiß der Anmeiſe, und verſprach den Segen GOttes nur jenen, die mit dem Fleiß und Arbeit ihn verdienen.

§. 4.

Bey dem Schneiden in der Erndtezeit, dieſes geſchiehet abermal bey der größten Hitze; Denn einerſeits beruft man ſich auf die Gewohnheit

heit, daß es nicht der Brauch ſey, früher, als 5. oder 6. Uhr zu erſcheinen, und andererſeits muß noch eine halbe Stund für die Morgenſuppen wegfallen: um 9. Uhr ißt man das Muß, oder Schmalznudel, von 11. bis 12. Uhr ißt man zu Mittag; um 3. Uhr den Abendſchmaus, und 6. Uhr präciſe Feyerabend, und dann wird geeſſen. Mit Hin- und Wiedergehen, Waſſer- und Brodhollen braucht man auch ein paar Mägden; Der wenige Reſt des verſtümpelten Tags bleibt zur Arbeit; ſie richten daher wenig aus, und martern ſich dennoch elendiglich dabey ab. Der Bauer darf nichts ſagen, will er je Arbeiter bekommen, denn wo iſt der Richter, wenn alle Arbeiter bey einer ſtrengern oder beſſern Tagordnung aus dem Dienſt gehen? — Der alte Brauch hat zu tiefe Wurzeln geſchlagen. Und die Bethelleute können ohne guten Fraß und hohen Lohn nicht arbeiten, weil ſie rechnen gelernet, daß ihnen der Bettel in einem Tag mehr einträgt: als dem Schnitter bey einem armen Bauern das ganze Taglohn. —

Die Meiſterloſigkeit der Dienſtbothen iſt eine ſtille Landesplage: das weis jedermann: weil es von jedermann geklagt wird. — man kann ihnen faſt nimmer genug Lohn reichen, und mehr Freyheit geſtatten, als jetzo. Will man die Ueppigkeiten der Dienſtbothen mit einer Abgabe unterdrücken, wie theils ſeuchte Finanzer, und Afterpolizeyrichter etwa vermeynen, ja, ſo trift der Pfeil wieder nur den Bauern. — Denn um eben ſo viel muß er den Lidlohn höhern. —

Hier folgt der ganz unmaßgebige Vorſchlag: mehr zu verdienen, und doch Leute und Vieh mehr zu ſchonen.

§. 5. Dürfte es nicht beſſer ſeyn, wenn man bey hellen Nächten längſtens um 3. Uhr anfienge zu ackern, zu mähen und zu ſchneiden? Da beſonders bey hellen Nächten, in der Kühlung, wenn die Erde von Thau feucht, der Halm auch leichter abzuſchneiden iſt, und im Ganzen alle Arbeit mit leichterer und halber Mühe verrichtet werden könnte: wo das Vieh dabey mehr, als bey der quälenden Hitze der Mittagsſtunden verſchonnt bliebe? Dann arbeitet der Schnitter und Mahder bis 8. Uhr, bis zur Morgenſuppe oder Muß; und ſodann weiters bis 11. Uhr Mittags: Herentgegen der Ackersmann arbeitet von 3. oder 4. Uhr frühe bis 9. Uhr, da er dann ausſpannet, dem Vieh wartet, füttert, und bis Abends um halbe 3. Uhr das Vieh raſten läßt: ſodann aber ackert er wieder bis 7. Uhr; da ſie zu Mittag eine Stunde zum Eſſen, und 1. Stund zum Schlafe haben; das Abendbrod würde alsdann erſt um 4. Uhr gereicht. Auf ſolche Weiſe arbeitete der Schnitter oder der Mahder) mit Ausſchluß der Morgenſuppen und Abendbrod) 13. Stunden: ſchläft 7. Stund, und hat zur Raſt und zum Eſſen 4. Stunden. Der Ackersmann aber hat in der Nacht 5. bis 6. Stund: und zu Mittage 1. oder 2. Stund zum Schlafe. Das Vieh, weil es unter der größten Hitze der Mittagsſonne von 10. Uhr Morgens bis 3. Uhr Abends raſten kann, bleibt friſch, geſund und munter, und verrichtet mit friſchen Muth ſeine Arbeit, die bey der Morgen- und Abendkühlung weit beſſer von ſtatten gehet. Man glaube es ſicherlich, oder probiere es. Gewiß, die Arbeit wird um $\frac{3}{4}$ Pf. der Zeit mehr befördert, das Vieh bleibt geſchonnt, und die weitläufigen Taglöhnungen werden abgekürzet. Einmal es iſt richtig, daß durch die heiſſen 3. Mittagsſtunden Vieh und Menſchen ſo gemartert werden, daß ihnen vor Mattigkeit Eſſen und Trinken weder ſchmeckt noch gedeyhet; Dagegen dieſe 3. Stunden vom halben May an, bis halben Sept. in den kühlen Morgen und angenehmen Abendſtunden mit ungemeiner Beförderung der Arbeit, benützet werden könnten; ganz begreiflich, weil bey einer ſolch nützlichen Stundenaustheilung, und wohl überlegt hausväterlichen Anſtalt 8. Perſonen gewiß dasjenige arbeiten, und verrichten und anbey recht geſund und ſtark bleiben werden, wozu man ſonſt bey der jetzo gewöhnlichen Verſäumniß der Morgen- und Abenddemmerung, bisher 12. Perſonen haben muß.

§. 6.

In Wahrheit, der Vortheil liegt nur in einer ſchücklichen Eintheilung der Zeit, und in dem muntern Fleiß und Muth verborgen, Menſchen und Vieh wurden bey dieſem Vorſchlag

ſchlag

Digitized by Google

ſchlag, beſſere und mehrere Warthung haben: kurz, die ſchwerſte Arbeit würde dadurch erträglich gemacht, und viele vergebliche Koſten der bisherigen Ueberſetzung von Leuthen erſparet werden, wenn man der hieländiſchen Gewohnheit durch den Sinn fahren und den Reſpect für den alten Brauch; Es iſt nie anderſt gewesen: künftig verlachen dürfte. Auf eine ähnliche Art iſt dieſe Zeitvertreibung, welche hierlands erſt ein waglicher Vorſchlag iſt, in Böhmen, Mähren, und Oeſterreich, vieleicht auch in Schleſien ſchon längſtens eingeführt, und nunmehr zur nützlichen Gewohnheit geworden.

Meergraf in ſeinem Verſuch einer wahren Verbeſſerung zur Glückſeligkeit eines Staats, giebt noch mehr dergleichen landesnützliche Anſtalten an die Hand; und Schriften hätten wir überhaupts genug, welche uns die wirthſchaftliche Verbeſſerungsmittel auszeichnen; wenn es nur mit der Execution nicht ſo zähe gieng. — — Ja ja! — —

§. 7.

§. 8. Doch getröſt! auch in Betreff der Executionen (wenn einmal ſo eine höchſte Verordnung von der Regierung eines Landes emanirt werden wurde) dürfte es vielleicht beſſer gehen, als wir meynen; die Herren Oberamtleute, Gerichts- und Herrſchafts-Beamten ſind zu heuntiger Zeit meiſtentheils wackere Leute: die über die alten Vorurtheile bereits hinaus ſind, und gegenwärtig das helle Liecht vertragen können. Dieſe ſind es doch allemal, welche die höchſte Landesverordnung in die Erfüllung treiben müßen. Wenn einmal Prämien von der freygebigen Hand der Herrſchaften und Hofmarchsherren hinzukommen, ſelbe für jene austheilen zu laſſen, welche dieſes oder jenes Geboth zum erſten und wirkſamſten befolgt haben; ſo folgen die übrigen Unterthannen gewißlich nach. — Wir haben ein groſes Vertrauen auf den Geiſt der Nation, der, wenn er auch bequem iſt, doch Muth und Dapferkeit genug beſitzet, präctiſche Verſuche zu wagen, und die Geſchäffte in die Zeit ſchicklicher einzutheilen. — Doch nur Prämien verſprechen einen glücklichen Wetteyfer, und der Unterthann macht in dem Fortgang des Fleißes, und der Unternehmung nur alsdann gröſſere Schritte, ſo bald er Ehre und Belohnung zu gewarthen hat. —

Man ſehe nun ein wenig zurücke, wie weit wir es durch die Mittel der rohen Zeiten zur Ermunterung des landwirthſchaftlichen Fleißes gebracht haben: Die alte Apodecken von fingirten Münzen und Reichsthallern, von angedroheten Gefenkniß-Ketten, und Band, Geigen, Schläge, und Stockſtraffen wolle nicht mehr helfen: Und ſo dürfte es (es iſt gewiſſermaſſen völlig wahr) hinkünftig mit Unterricht und Prämien gewießlich beſſer gehen.

Wir wollen es mit dem Lob der Landes-Induſtrie, wie wir angefangen, beſchlieſſen. In Baiern haben wir vortrefliche Ackerbauverſtändige, und ihr Pracktick gilt mehr, als alle übrigen Lehrgebäude und Theorien. Hergegen in der obern Pfalz, wo der Fleiß zu Hauſe iſt, ſieht man keinen Bethler. — *

*) Die weitern Anmerkungen kann gleichwol ein jeder ſelbſt machen; und wir ſind bereit die beſſern Gedanken auf erhaltene Communication dieſen Blättern einzuverleiben.

§. 8. Anfänglich muß man ohne Zwang verfahren, um den Verdienſt reitzend zu machen, Daher könnte den Mähdern und Schnittern z. E. vor die erſte Früheſtund: das iſt von 3. bis 4. Uhr 4. kr. von 4. bis 5. Uhr 3. kr. ſohin über das ordinari Taglohn 7. kr. gereicht werden. Fangt alſo ein Schnitter erſt um 4. Uhr an, und arbeitet nur 1. Ueberſtunde: ſo hat er gleichwohl ſchon am Morgen 3. kr. Zulage verdient. — Wollen einige Landwirthe für jede Stunde von 5. Uhr an, jede mit 1. kr. und die letzte Stund von 6. bis 7. Uhr oder von 7. bis 8. Uhr Abends jede mit 2. iſt 4. kr. ſohin den Schnitter oder Mahder Stundenweis bezahlen: ſo kann ſich doch nebſt der Koſt jeder ſolcher Taglöhner von Morgen 3. Uhr an, bis 8. Abends auf 22. kr. des Tags Arbeitsverdienſt erwerben. Es wird aber die zur Morgenſuppen und Abendbrod jedesmal verwendende halbe Raſtſtund mitgerechnet. Hergegen werden die 2. Mit-

Digitized by Google

tags Feyrſtunden, nämlich von 11. bis 12. Uhr zum Eſſen, und von 12. bis 1. Uhr zum Schlafen nicht bezahlt; auſſer denen Mannsperſonen, wenn ſie auſſerordentlich fleiſſig ſind, können dieſe 2. kr. nochhinzugeben werden: nämlich im Fall ſie des anderen Tags wieder die erſte Morgenſtund von 3. bis 4. Uhr angewendet; um den Wetteyfer des Fleiſes auch für den künftigen Morgen zu verwenden. Ohne dieſe Erfüllung ſollten die 2. Mittagsſtunden, aus guten Gründen nicht bezahlt werden. Und jeder ſolcher Stundenlöhner (denn auf dieſe Weiſe ſind ſie keine Taglöhner mehr) muß ſeine Mittagsſtund von 12. Uhr bis 1. Uhr ausſchlafen, er will oder nicht: denn er ſoll auch, wenn er ſchon von 12. Uhr bis 1. Uhr arbeiten wollte, für dieſe Stund keinen Lohn empfangen; Und dieſes aus 3. Urſachen:

a) Damit er ſeine Kräfte erhollen, die Speiß beſſer verdäuen, und ihm beſſer zu Kräften gehen möge

b) Daß er unter der heiſſen Mittagsſonne unter der Arbeit nicht ſo ſehr abgemattet werde, und ſeine Kräfte beſſer für die Abendarbeit ſparen möge, und

c) Daß er von der zukünftigen Nacht ſchon eine Stunde anticipirt, oder ſich vorgeſchlafen habe, um den anderen Tag wieder vor 3. Uhr Frühe deſto leichter und kräftiger aufſtehen zu können: denn dadurch, wenn er von 9. Uhr Nachts bis Morgen 3. Uhr ſchläft, ſo hat er incluſ. der Mittagsſtund doch ſeine volle 7. Stunden geſchlafen. Der Hauswirth aber erlangt gleichwohl dabey ſeine ſichere 15. Stund zur Arbeit.

Mann weiß wohl, daß dieſe Eintheilung der Stunden, beſonders beym Heuget, oder Heurechen durch die Witterung oftmal unterbrochen wird; es iſt aber keine Regel ohne Ausnahm. Nur der Anfang iſt ſchwer. Und weil die Geſetze zu Erfüllung deſſen ſehr ungleich wirken, oder gleich wieder ſtumpf und ſchlaff werden, ſo ſollten von Rechtswegen nur die Herren Edelleute, Beamten, Verwalters, und Pfarrer mit ſo einem Beyſpiel von nutzlicher Ordnung oder rechter Benutzung der Arbeitsſtunden vorausgehen.

Möglich iſt es, nicht wahr? Ey! warum ſollte man, da uns die Zeit zum arbeiten geſchenkt wird, dieſelbe nicht recht benutzen? benutzen wir ſonſt alles, was zum Intereſſe abgeſehen iſt. — — So kann uns die Zeit das Mitel an die Hand geben, durch ſie mehr zu verdienen, und reicher zu werden.

Die Zeiten und alle Venalien vertheuerten ſich: und alle Stände vom Bethler bis zum Fürſten empfinden es. Wo kommt es her? weil nämlich immer mehr müſige Zöhrer in dem Lande anwachſen, und die Zahl der Arbeiter ſich vermündert. Dadurch wird der Mangel an Arbeitsleuthen, Taglöhnern und Dienſtbothen geklagt: alles lauft in die Städte um gemächlicher zu leben. Will der Baur einen Schnitter, Mahder oder Tagwerker: muß er ihn überzahlen; und doch arbeitet er ihm keine Minute über die altübliche Zeit. Und da arbeitet er noch ſchlecht, und murret, wenn nicht alle 3. Stund volle, und fette Schiſſeln wieder auf dem Tiſch ſtehen. Man darf in manchen Dorf gegenwärtig wirklich 13. Stund zum Schlafen, und Eſſen, und ſelten 11. ganze Stunden zum Arbeiten im Durchſchnitt annehmen. Bey obigen unſerm Vorſchlag aber wird es beſſer gehen: wir machen den Beweiß. Z. E. 100. Tauſend Menſchen Feldarbeiter benutzen 6. ganze Tage in der Frühe und Abends 3. Ueberſtunden: iſt nach obigen Exempel (§. 7.) 22. kr. macht jedem Schnitter die Woche 2. fl. 12. kr. nebſt der Koſt, alſo verdienen 100. Tauſend Schnitter in einer Woche 220000. fl. —

Bisher gewannen die nämliche 100. Tauſend Arbeiter ab 11. höchſtens 12. Arbeitsſtunden nur 16. kr. folglich alle 100. Tauſend miteinander nur 160000. fl. —

Folglich verdienten bey obverſtandener Arbeitsſtunden-Eintheilung, dieſe Anzahl Menſchen, in Zukunft mehr, als ietzo, um 60000. fl. — Und jede Perſon inſonderheit die Woche um 36. kr. mehr Lohn. Dieſes wäre ſchon eine ſchickliche Lohnsbeſſerung, die blos dem fleiſſigen Arbeiter, und nicht dem Faulen zukommet. Und was gewinnet man nicht bey guter Witterung an zeitlicher trockener Einbringung der Feldfrüchte, oder geſchwinder Vollendung der

Erndte

Digitized by Google

Erndte? Es giebt noch mehr Sorten von Landwirthſchafts-Arbeiten, wo man nach dem Stuck, nach dem Jauchart, Beſang, nach der Ruthe ꝛc. die Arbeit verdingen kann. Ueberhaupt iſt dieſes die beſte Regel: es ſo einzurichten, daß wer mehr arbeitet, auch mehr Lohn haben ſollte.

Fortſetzung des lezt abgebrochenen Artickels, von der Anweiſung Leder auf türkiſche Art roth und gelb zu färben.

§. 9.

Bereitung der gelben Farbe für 4. Häute, und ihr Gebrauch.

Man miſche ſechs Unzen Caſſiari gehira oder dghira d) oder die Beeren des orientaliſchen Wegedorns mit eben ſo viel Alaun, zerſtoſſe alles zuſammen recht fein in einem marmornen oder ehernen Mörſer mit einer ehernen Keule. Dieſes Pulver theilt man in drey gleiche Theile, jeden zu vier Unzen, einen Theil davon ſchüttet man in $1\frac{1}{2}$ Pint Waſſer in einem Porcellain- oder erdenen Gefäße, und rührt es wohl durcheinander. Nachdem dieß Gemiſch gekocht, und es wieder ſo kalt geworden, daß man die Hand darin halten kann, ſo breitet man eine Haut über einen Tiſch in einem warmen Zimmer aus, die Narbenſeite oben, gieſt den vierten Theil der zubereiteten Farbe darauf, ſtreicht ſie mit der Hand über das ganze Fell, und reibt ſie derbe ein. Auf eben die Art macht man es mit den drey übrigen Häuten, als auf ſo viele das oben gegebne Recept eingerichtet iſt.

Eben dieſe Arbeit wird hernach noch zweymal, bey jeder Haut beſonders, mit den noch übrig gebliebnen acht Unzen von dem pulveriſirten Beeren, Alaum und der gehörigen Menge heiſſen Waſſers vorgenommen.

Die auf ſolche Art gefärbten Häute werden $\frac{3}{4}$ Stunden über ein hölzernes Gerüſt, die Narbenſeite auswärts, zum Abtrocknen aufgehenkt; nach dieſem ſechs oder mehrmal in flieſendem Waſſer rein gewaſchen, und alsdenn unter die Preſſe eine Stunde lang gebracht, damit das Waſſer herausgebracht werde.

Endlich, wenn alles dieſes geſchehen iſt, werden die Häute, eben wie die rothen, ferner bearbeitet, und genarbet, nur mit dem Unterſchiede, daß die gelbe nicht geölet werden.

a) Dieſes Shenan iſt ein Material, welches im Orient häufig zur Färberey gebraucht wird, daher man es auch leicht in allen Häfen von Aſien Africa, in der Levante haben kann. Es iſt das Kali geniculatum orientale, oder die Salicornia der Kräuterkenner, die im Orient häufig an den Seeküſten wächſt. Auch in England wächſt an den Küſten, vornemlich in Lincolnshire, eine kleinere Art der Salicorniæ, der man wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit dem Shenan, dieſelbigen eigenſchaften zutrauen ſollte. Inzwiſchen hat ſie in einigen geſtellten Verſuchen doch nicht völlig die Stelle des Shenans vertretten wollen. Vielleicht iſt nur ein geringer Umſtand, etwas bey dem einſammeln und bey dem Gebrauche der engliſchen Salicorniæ, Schuld daran geweſen. Dem ſey nun aber wie ihm wolle, ſo kann man auf allen Fällen den orientaliſchen Sehnan häufig und wohlfeil durch alle Capitains von türkiſchen Schiffen zu Aleppo, Smyrna ꝛc. haben. Anmerkung der Urſchrift.

Dies Shenan, oder die Salicornia, die in der Urſchrift Selicornia, und noch unrichtiger in der oben angeführten Ueberſetzung Felicornia genannt wird, iſt wohl unſtreittig diejenige Pflanze, von welchen durch Einäſcherung und Auslaugung des Salzes die Sode in der Levante erhalten wird. Für dieſe giebt man gemeiniglich Salicornia herbacea an, eine Pflanze, die auch an den europäiſchen Seeküſten wild wächſt. Merret in ſeinen Anmerkungen zu Neri ars vitraria beſtättiget dieſe Meynung, und erzählt, daß man dieſe Salicornia ehemals, ſowohl in Aegypten, als Spanien, zu dieſer Abſicht geſäet und gebauet habe. Demnach iſt es gewieß, daß die Sode in der Levante ſchon ſeit langer Zeit aus mehr als einer Pflanze bereitet worden, und daß man jezt auch in Europa ganz verſchiedene wildwachſende ſalzige Pflanzen darzu gebraucht, woher denn wohl vornehmlich der große Un-

Digitized by Google

terſchied rührt, den man in der Güte dieſes Salzes bemerkt. Burlaſe in den Obſervations on the State of the Islands of Scilly erzählt: daß man den Fucum veſiculoſum in einigen Gegenden von England auf eben dieſe Art nüze, und daß das davon erhaltene Salz dort unter dem Namen Kelb bekannt ſey. Auch die Zoſtra marina, die Salſola und andere Pflanzen dienen darzu. Inzwiſchen da Rauwolf in ſeiner Reiſebeſchreibung S. 37. die Reaumuriam vermiculatam *Schinam* der Araber nennet, und da ich aus andern Nachrichten weiß, daß die allerbeſte Sode eben aus dieſer Pflanze bereitet wird, ſo glaube ich, daß das Shenan, was die Türken zur Bereitung des rothen und gelben Leders, gebrauchen, eben dieſe Raumuria vermiculata iſt. Dieſe Pflanze, welche am häufigſten in Aegypten und in Syrien wächſt, heißt in Bauhini pinace p. 289. Kali aracicum primum genus, und in Bacchini Hiſtor. plantar. III. 705. Cali arabicum. Nichts deſtoweniger bleibt es allerdings wahrſcheinlich, daß man auch andere ſalzige Pflanzen der Meerufer, ſtatt dieſer bey der Lederbereitung werde gebrauchen können. Die *Saliconia* werde man mit geringen Koſten erhalten. J. B.

b) **Granatäpfelrinde** (Cortex Punicæ Granati, oder Malicorium) erhalten unſere Kaufleute in Säcken, und verkaufen ſie bey Centnern oder Pfunden. Ehemals wurden ſie weit mehr von den Lederarbeitern verbraucht als jezt, da ſie ſtatt ihrer Schmack nehmen. Doch brauchen ſie noch Granatäpfelrinde, wenn ſie dem Leder einen ſtarken Glanz geben wollen. J. B.

c) Ich geſtehe es, daß ich nichts gewußt, was die Engländer unter *Turmerick* verſtehn. Ich ſchlag alſo die Wörterbücher auf, aber— und ſo geht es gemeiniglich, wenn man darin ſtatt des gemeinen Namens einen ſyſtematiſchen, unterrichtenden ſucht die meiſten hatten das Wort gar nicht; einige ſagten mir, was ich ſchon wußte, nemlich daß es eine Farbe ſey, und im Dictionary of Trade and commerce — by Tom. Mortimer. Lond. 1766. fol. fand ich, dieſe Farbe ſey von einer Pflanze, die im Horto malabarico Manjella-kua und von *Hermann* Kuba genannt worden. Manjella-Kua iſt in Horto malabar. IX. *Tab.* 12. abgebildet, und erſt nun erfuhr ich, daß Türmerick nichts anders als die unter dem Namen Curcuma, *Curcumey Gilbwurz*, Terra merita, allgemein bekannte Farbe ſey, die in Indien von der noch nicht bekannten Pflanze Curcuma longa Lin. erhalten wird. Ein Fehler iſts, daß *Mortimer* bey Turmerick den Namen Curcuma ausgelaſſen. J. B.

d) Caſſiari Gehira ſind die Beeren eines orientaliſchen Rhamnus oder Wegedorns, die man leicht für einen geringen Preis von Aleppo, oder andern Oertern der Levante erhalten kann. Auch die gemeinen Körner von Avignon können dazu gebraucht werden; aber Caſſiari gehira geben eine ſtärkere und hellere Farbe, ſowohl dem Leder als den papiernen Tapeten und anderen Sachen. *Anmerkung der Urſchrift.*

Eben aus dieſer Urſache muß man bedauern, daß nicht, ſtatt des barbariſchen Namens etwas angegeben worden, woraus ſich die Art des Rhamnus beſtimmen ließe. Es würde wohl der Mühe werth ſeyn, ihn anzubauen. Die *G*raines d'Avignon, *G*raines jaunes, Grainettes, ſind die getrockneten Beeren von Rhamnus minor Bauh. Pin. 478. oder Rham. infectorius Lin. Mantiſſa pag. 49. Der in Spanien, Frankreich und Italien wächſt. So viel iſt inzwiſchen gewiß, daß wir alle die zu dieſer Lederbereitung nöthigen Materialien in Deutſchland haben können, daß wir daher billig dieſe in der That wichtige Entdeckung nüzen ſollten. J. B.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Preis=Aufgaben.

(Aus dem Wienner=Diario N. 41.)

Von der Kaiſ. auch Kaiſ. Königl. Hofkammer in Banaticis und Domainenweſen zu Wien wird hiemit männiglich kund und zu wiſſen gemacht: Es haben allerhöchſt Ihre K.

K.

K. Apoſt. Majeſtät aus unbeſchränkt landesmütterlicher Huld und Sorgfalt, alle dem gemeinen Weſen zum Guten gereichen mögende Wirthſchaftsvortheile immer mehr und mehr empor zu heben, und möglichſter Dingen auszubreiten allermildeſt zu entſchlieſſen geruhet, daß nemlich zwo auserordentliche Preisfragen, ſo eigentlich darin beſtehen, nemlich.

1) Was für eine Art die Beſte, den Rübſammen, dann

2) welche die zuträglichſte ſeye den Kohlſammen anzubauen, Oel daraus zu erzeugen und ſolches ohne Anzüglichkeit eines wiedrigen Geſchmacks zu erhalten?

öffentlich aufgegeben, und auf die vortref- und weſentlichſte Beantwortung einer jeden ſothaner Frage 50. Ducaten zur Ermunterung und Ergözlichkeit ausgeſetzt werden ſollen.

Dieſemnach wird ein jeglicher, welch ein- oder andere dieſer beyden Fragſtücken zu beantworten kündig und Willens iſt, ſeine dießfalls unter eigenen oder verdecktem Namen ſtellende Preisſchrift entweder unmittelbar anher zu dieſer Kaiſ. auch Kaiſ. Königl. Hofkammer in Banaticis und Domainenweſen, oder aber zu Handen eines der K. K. Herren Miniſtern in Frankfurth, oder Prüſſel längſtens bis Ende nächſtkunftigen Monats November ohne weitershin Plaz greifender Annahme, einzuſenden, und ſohin derjenige deſſen angebrachter Saz in ein ſo anderem am gründlichſten, folglich der Hofnung des erwünſchten Erfolgs am nächſten befunden werden wird, den obangeregter maſſen allergnädigſt ausgemeſſenen Preis, mittels Kundmachung und Beſtimmung zu erhalten haben.

(b Alle Herren Buchhändler, Correſpondenten, und Liebhaber der Wiſſenſchaften werden hiermit avertiret, daß Johann Nepomuck Fritz bürgerlicher Buchhändler den churbaieriſchen akademiſchen Bücherverlag in München den 28. Junii 1770. übernommen habe. Wer alſo von dieſen akademiſchen Schriften ſich etwas beyzulegen künftighin geneigtes Belieben tragen ſollte, hat ſich an gedachten akademiſchen und bürgerlichen Buchhändlern Johann Nepomuck Fritz zu weyden.

Art. IX.

Merkwürdigkeiten.

Auf den letztgemeldten Ball in London kamm eine Maske in einem engliſchen Bauermägden, und trug einen Korb voll Eyer. Ein junger Herr beſprach ſie: was? ein ſo gebrechliche Waare! auf einen ſo gefährlichen Markt! — Ey mein Herr! ſagte die Schöne, wenn hier nichts Gebrechlichers iſt, als meine Eyer; ſo danket dem Himmel, daß ihr dißmal ſo glücklich ſeyd durchgekommen. — —

Artic. X.

Der reumüthige Wolf.

Der Wolf lag in den letzten Zügen, und ſchickte einen prüfenden Blick auf ſein vergangenes Leben zurücke.

Ich bin freylich ein Sünder, und zwar ein fleiſchlicher Sünder! — ſagte er zu ſich ſelbſt; doch — wie ich hoffe, keiner von den gröſten. Ich habe hin- und wieder — und meiſtens in der Stille Böſes gewirket; aber auch viel Gutes. Eben erinnere ich mich, daß mir vor etlich Jahren ein blöckendes Lamm begegnete, das ich leicht hätte erwürgen können; Allein! da ich der jugendlichen Wolle halber Erbarmung trug, ſo that ich ihm nichts.

Und das alles kann ich dir bezeugen, ſprach der Fuchs, der ihn zum Tode bereithen half. — Denn ich erinnere mich noch gar wohl aller Umſtände dabey. Und wenn ich nicht irre, ſo war es eben zu der Zeit, als dir ein Schaafbein in dem Schlunde ſtecken blieb, das hernach der gutherzige Kranich dir herauszog.

Ich höre ſchon, verſetzte der Wolf, du fängſt an zu moraliſiren.

Packe dich, und laß mich in meinem Gewiſſen ruhig. —

Avertiſſement ad Artic. III.

Se. Churfürſtl. Durchl. in Baiern haben für die auf das mutuëlle Salz- und Wein-Commercium in höchſtdero Lande eingehende Würzburger- und Neckarweine, unter endesgeſetzter Beſorgung, beſondere Niderlagen anzuordnen Gnädigſt geruhet.

Digitized by Google

Wenn nun dieſe mit dergleichen Weinen, in der Maaß verſehen ſind, daß jedermann nach allen Gattungen in billigſten Preiſen daraus bedient werden kann: ſo hat man die Niederlagsorte, nebſt denen Preiſen der Hauptſorten, zu dem Ende hiemit bekannt machen wollen, damit die Käufer ſich dahin wenden: und nach beygeſetzten Addreſſen die nähere Umſtände, und Erleichterungen erfahren können.

Haupt-Niederlage in München. Bey dem Churfſl. Hofkammer Sekretario und Expeditori Tit. Herrn Caſpar Erhard, dem die Inſpection dahier, nach gnädigſter Special-Intention, und darüber erfolgten Reſolution, anvertraut iſt.

Veritabler Würzburgerwein von beſten Gewächſen. Erſte Sorte à 25. & 26. fl., zweyte Sorte à 22. & 23. fl., dritte Sorte à 18. & 19. fl., vierte Sorte à 16. & 17. fl., Beſte Neckar. Erſte Sorte a 26. & 27. fl., zweyte Sorte a 23. & 24. fl., dritte Sorte a 17. & 18. fl.

Haupt-Niederlage in Stadt am Hofe Bey Endesgeſetztem ſelbſten, veritabler Würzburger. Erſte Sorte a 23. & 24. fl., zweyte Sorte a 20. & 21. fl., dritte Sorte a 17. & 18. fl., vierte Sorte a 15. & 16. fl. Beſte Neckar. Erſte Sorte a 25. & 26. fl., zweyte Sorte a 22. & 23. fl., dritte Sorte a 16. & 17. fl.

Straubinger Niederlag. Bey dem Churfſl. Salzamtsgegenſchreiber Tit. Herrn Lorenz Schniſſelmayr, die Preiſe wie zu Stadt am Hof.

Ingolſtädter Niederlage, bey Herrn Georg Mörtel, die Preiſe wie bey der Hauptniederlage in Stadt am Hof.

Donauwörther Niederlage. Bey Herrn Johann Henne Die Würzburger im Preiſe wie zu Stadt am Hof, die Neckar Weine aber um 1. fl. wohlfeiler.

Amberger Niederlage. Bey dem Churfürſtl. Rentkammerrath und Salzbeamten Tit. Herrn Wilhelm Johann Nepomuck Weigel, wohin demnächſt ein gleiches Aſſortiment vorbenanter Weine kommen, und in den billigen Preiſen zu haben ſeyn wird. Regenſpurg den 25. Julij 1770.

Eberhard und Diettmer Churfürſt. Baieriſ. Haupt-Salzcontrahenten.

AVERTISSEMENT.

Johann Conrad Wohler Buchhändler von Ulm, hat zwar die Gnade und Ehre gehabt, ſeine Catalogos einigen hohen Herrſchaften und Bücherliebhabern dahier in München, ſelbſt perſönlich zu überreichen; weil er aber mit einem ſehr ſtarken Sortiment, und faſt mit all denjenigen Büchern verſehen iſt, die man in den meiſten Bücherverzeichniſſen findet: von denen er ſich, mittelſt Anſetzung ſehr billiger Preiſen, und Erlaſſung eines ergebigen Rabbats, oder Nachlaſſes, je, nachdem der Betrag des anverlangenden, und abzugebenden Bücherquanti beſchaffen ſeyn wird, wegen ſeinen bereits annahenden Alter loszumachen, folglich denen Tit. Hrn. Hrn. Liebhabern den Kauf auf alle mögliche Art zu erleichtern gedenket; ſo hat er ſolches zur allgemeinen Nachricht bekannt machen, und zugleich die Verſicherung geben wollen, denjenigen Gönnern und Bücherfreunden, die einige, oder mehrere Bücher von ihm zu verſchreiben belieben werden, ſolche auf 15. bis 20. Meilen von Ulm aus an Ort und Stelle Franco zuliefern; wie denn einige von ſeinen Catalogis in dem hieſigen Zeitungs-Comtoir zur allenfalligen Einſicht gratis zu haben ſind.

Nachtrag ad Artic. II.

Die hieſigen bürgerlichen Rindmetzger Joh. Hochenedter und Joſeph Mayr biethen dem innländiſchen Publico, beſonders denen Träxlern, Beinringlern, und Beinarbeitern feil, Rind- und Ochſenbeiner gegen 6000. Stück darunter 4700. abgeſchnittene, die übrige aber ganz ſind: das 100. der erſtern 50. kr. und der letztern 1. fl.—

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, [illegible] hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaften angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttagen von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren.

Namen der Städt u. Märkt.	Juli.	Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalbs-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12 Eyer	Mayen-Bier.		[illegible]		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	ſt.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	1	3	—	20	7	1	6	3	—	—	11	30	10	—	9	–	5	30
Aichach	14	6	2	5	2	8	—	6	—	24	3	2	3	1	20	4	3	4	1	8	—	17	10	14	40	9	30	8	—
Aybling	12	—	—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12	5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7	—
Abenſperg	11	6	3	6	—	7	—	6	—	21	3	1	3	—	18	6	2	8	4	10	—	11	30	10	—	7	30	6	—
Braunau	7	5	2	5	—	4	2	5	—	30	3	2	3	1	17	6	—	16	7	—	—	12	—	9	—	5	15	6	30
Byburg	5	6	2	6	—	5	2	—	—	36	3	2	3	—	15	8	2	4	2	7	—	11	—	9	—	6	—	5	30
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3	15
Craiburg	9	6	—	5	2	5	—	—	—	42	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	12	—	9	15	6	—	4	30
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	30
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	10
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	3	40
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	15	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	–	5	10	4	—
Friedberg	13	6	2	6	—	7	—	5	2	21	3	2	3	1	20	5	3	4	1	11	—	16	30	14	17	10	55	8	10
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	42	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	—	6	—	3	30
Furth	10	5	–	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	20
Kellheim	5	6	2	6	—	7	—	6	—	21	3	—	3	—	22	8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5	—
Kötzting	2	5	2	5	—	5	—	4	—	24	—	—	2	2	20	8	1	6	3	—	2	11	—	7	30	6	20	4	30
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18	7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5	8
Landſperg	14	6	3	6	—	7	—	5	2	24	3	3	3	1	21	4	3	1	—	7	1	18	—	13	45	12	15	8	—
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	–	8	30	4	40
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	40
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	5	6	—	5	2	6	—	—	—	24	4	—	2	2	15	9	2	3	2	—	—	10	—	7	30	5	30	4	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	30
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	24	3	—	3	—	20	7	3	6	3	—	—	11	—	9	—	5	45	5	—
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	30
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	30
Plätling	4	6	—	—	—	6	—	—	—	18	3	—	2	2	19	8	—	—	—	—	—	9	30	9	—	4	45	4	40
Reichenhall	18	5	—	5	—	4	2	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	—	10	—	8	—	4	38
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	58
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	30
Ried	3	5	3	5	2	5	—	4	2	36	3	2	3	1	18	7	2	4	1	16	—	11	30	7	30	6	15	5	50
Roſenheim	11	6	2	5	2	4	—	—	—	36	4	—	3	2	15	7	1	4	1	13	—	15	—	10	—	9	—	5	50
Rottenburg	1	6	2	5	2	7	—	5	2	30	3	2	3	—	17	5	3	4	1	8	2	12	—	10	—	6	30	7	—
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4	30
Schongau	12	7	—	6	—	7	—	5	—	21	4	—	3	1	19	4	2	8	1	24	2	16	30	13	30	12	—	8	—
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	30
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	—
Tölz	2	6	2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17	7	—	5	2	8	2	13	—	11	—	8	10	6	45
Traunſtein	4	5	2	5	—	4	—	—	—	27	3	1	3	1	17	7	1	4	1	21	—	13	—	10	24	—	—	5	50
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	12
Vilshofen	11	6	—	5	1	5	—	—	—	30	3	—	3	1	21	8	2	6	2	22	—	11	40	9	30	7	—	5	30
Waſſerburg	11	6	—	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	2	15	6	—	8	3	13	2	13	30	10	—	—	—	6	—
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	13	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	30
Zwiſel	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	14

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie im Monath July geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 28. July.			Landshut d. 22. July.			Straubing d. 20. July.			Burghauſ. d. 18. July.			Ingolſtadt. d. 9. July.			Amberg d. 14. July.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	14	45	—	11	30	—	12	—	—	12	—	—	12	45	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	11	45	—	9	30	—	10	30	—	9	20	—	11	40	—	—	—	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	9	30	—	6	30	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	8	45	—	6	30	—	7	—	—	4	8	—	6	20	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	32	—	1	54	—	—	—	—	2	30	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	18	—	1	36	—	—	—	—	2	15	—	1	45	—	1	23	2
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	2	16	—	1	24	—	—	—	—	1	45	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	—	54	—	1	5	—	—	—	—	1	36	—	1	30	—	1	4	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	—	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	4	3	—	7	—	—	4	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	4	2
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	8	2	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	40	—	—	36	—	—	22	—	—	24	—	—	22	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	28	—	—	36	—	—	30	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	10	—	—	16	—	—	16	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	30	—	—	20	—	—	22	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	12	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	48	—	—	20	—	—	22	—	—	20	—	—	28	—	—	25	—
Weiß = oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	2	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	11	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	22	—	—	23	—	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	15	—	—	16	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	12	—	—	14	—	—	—	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	16	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheitl. 3½. ſch. — Buchenholz.	1. Klaſt.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	50	—	4	25	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaſt.	4	30	—	5	15	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaſt.	3	30	—	3	24	—	4	30	—	2	24	—	3	40	—	4	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	6	1	—	7	2	—	8	—	—	6	½	—	6	2	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		1	16	—	2	—	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	11	—	—	—	—	3	8	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =		3	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	1

Digitized by Google

Churbaieriſches
Intelligenzblatt
Num. XVI.
München den 28. Auguſt. 1770.

Artic. I.

Generale, den zwiſchen beyden Churhäuſern Baiern, und Pfalz *reſpectu* des *mutuellen-Commercii* beyderſeits Landen, getroffenen Verein: *reſpective Commercien-Tractat* betreffend. Dat. 27. Julii 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſern lieben und getreuen Ständen, Inſaſſen, und Unterthanen, und inſonderheit allen Obrigkeiten, wie auch denen in- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, Krämmeren, Händlern, Fuhrleuten, und überhaupts allen, welche in Unſern ſowohl oberpfälziſchen, als baieriſchen, und anderen Unſerer Landes Hoheit unterworffenen Landen, und Gebiethen durch, oder hin- und her paſſieren, darinnen einige Handlung treiben, Waaren oder Güther ein- aus- oder durchführen, oder führen laſſen, oder die anſonſten der Innhalt dieſer Unſerer Generalverordnung einigermaſſen angehen mag, Unſere churfl. Huld und Gnade, und geben denſelben hiemit zu vernehmen.

Wasmaſſen Wir mit Unſers freundlich geliebteſten Herrn Vetern des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden uns jüngſthin mits eines der Union Unſerer Churhäuſer angemeſſenen Vertrags unter mehr anderen auch dahin einverſtanden: Daß von Uns zu beyden Theilen, nicht nur zu Aufrechthaltung des zwiſchen Unſern, und anderen auswärtigen Landen beſtehenden Commercii alle behelfliche Mittel gemeinſchaftlich vorhanden genommen, ſondern auch, und fürnemlich der Handel und Wandel, dann der Nahrungsſtand Unſerer eigenen Unterthanen mit guter und behartlicher Eintracht möglichſt beförbert, mithin allem demjenigen die Hand gebothen werden ſolle und wolle, was da Unſerem Intereſſe und Regalien, und zumal der Wohlfahrt beyderſeitiger Lande zuſtatten kommen, und fürträglich ſeyn mag.

Gleichwie es nun aber darauf ankommt, dasjenige, was zu Folge ſolches freundlichen Vereins ſowohl die nachgeſetzte Obrigkeiten, und Aemter zu befolgen, als die Commercierende zu beobachten, und reſpective zu genieſſen haben, zu eines jeden Wiſſenſchaft bekannt zu machen, alſo auch erklären Wir fürs

L. A. Erſte, in der Unſerer Generalausſchreibung am Ende nachgetragenen Anzeige: wasfür Landſtraſſen Wir beyderſeits als commercial Straſſen anzuſehen, und en Chauſſées gut dauerhaft herzuſtellen, auch ſolchergeſtalten fürohin allezeit zu unterhalten entſchloſſen ſind; geſtalten Wir hiemit alle Kommercierende auf beſagte Unſere commercial-Straſſen angewieſen, und ihnen, ſich anderer in beſagter Anzeige nicht enthaltener After- und Nebenſtraſſen gänzlich zu enthalten, bey Vermeidung der in Unſerer Mauthordnung beſtimmter Beſtraffung alles Ernſtes gebothen haben wollen, mit dem Unverhalt: daß alle anderweite Straſſen nur für bloſſe Vicinalwege, das iſt, für ſolche Wege anzuſehen ſeyen, welche allein zur Communication eines benachbarten Orts mit dem andern, und für die Zu- oder Abfuhr ihrer eigentlichen Bedürfniſſen dienen, von einigen Gütter, und Frachtwägen aber keineswegs betretten werden ſollen. Dieſes vorausgeſetzt, haben wir beyde Churfürſten weiters, und fürs

Zweyte, Uns fürnehmlich dahin vereint, daß zwiſchen beyderſeits Unſeren Unterthanen, ein beſtändig aufrechtes mutuelles Commercium und gedeylichen wechſelweiſen Handel und Wandel einzupflanzen, und zu unterhalten, nach aller Möglichkeit der Bedacht genommen, und hierinfalls auf Art und Weis, wie hie nachfolget, reciprocirlich zu Werke gegangen werden ſolle. Als nemlich, und fürs

Dritte, bleiben zwar die in dem Herzogthum Neuburg entlegene Aemter, benanntlich das Landrichteramt Neuburg, Reichertshofen, Greiſpach, Höchſtädt, Laningen, Gundelfingen, Hilpoltſtein, Heydeck, Allerſperg, Monheim, Burkheim, Rennertshofen, und Rundſtein, von dem Verband ſolches mutuellen Commercii, und den desfalls erforderlichen Ankehrungen, wegen der ganz beſonderen Verhältniß ihrer Laage noch zur Zeit ausgenommen, wo folglich die darinnen eingeſeſſene Unterthanen in den Mauthämtlichen Præſtandis von ihrem Verkehr in Unſeren Landen eben ſo, als wie andere Fremde zu achten kommen, und eben dieſes in beſagten Aemtern des Herzogthums Neuburg gegen die Unſere, wenn ſie dort handeln, in allweeg zu erwiedern iſt. Es hat aber jegleichwohl, ſoviel die Verführung des Holzes zu Waſſer auſſer Lands anbelanget, noch ferner bey deme ſein Verbleiben, daß ſolch ſammentliche Aemter ſich keiner anderen Holzausfuhr zu Waſſer, als in Unſere baieriſche Lande, und allenfalls nacher Regenſpurg, (in ſoweit des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden, auch dieſe Ausfuhr nach Regenſpurg den ihrigen geſtatten wollen,) anzumaſſen; dagegen jedoch den Holzbezeug, aus Unſeren Landen præſtitis præſtandis, ebenfalls ungeſpert, und offen behalten ſollen. Betreffend hingegen

Viertens, den nordgäuiſchen Landesdiſtrickt, das iſt die Aemter Burglengenfeld, Schmiedmühlen, Heinater, Schwandorf, Laber, Lurburg, Perezhauſen, Feldburg, Regenſtauf, Hemmau, Kalmünz, und Pointen, dann das geſammte Herzogthum Sulzbach mit ſeinen Zugehörungen, ſolle daſelbſt a) von Inſaſſen und Unterthanen eben ſo, wie von Unſern baieriſchen und oberpfälziſchen (welch letzteren Unſere Landgrafſchaft Leuchtenbergiſche, dann die vorhin Graf Tolloſche und Wolfſteiniſche beyzuzehlen ſind) eine Unſerem Mauthſyſtem und Tariffen durchgängig einſtimmige Gleichförmigkeit in jeglichen præſtandis von Mauth und Acciſen, auch in Erforderung des Weeggeldes, dann in den Ausfuhr-Speer und anderen Gewerbsordnungen beobachtet werden; dabey dann b) zu Ausweichung aller Jurisdictionsſtreitigkeiten beliebt und feſtgeſetzt worden: daß Unſere baieriſche und oberpfälziſche in den churpfalz-ſulzbachiſchen oder nordgäuiſchen Landen, und vice verſa letztere in den Unſrigen Landen vermiſcht liegende Unterthanen ſalvo cæteroquin jure quocunque von Unſeren, wie von jener Seite, ſoviel das Mauthregulativum belangt, als Inländer angeſehen, und gehalten: hiernächſt c) die aus vermiſcht, und in beyderſeitigen Landen liegenden Wies- Feld- und Holzgründen beziehende jährliche Nutzungen, wie auch das jährliche Forſt- und Waldrechtholz auf vorläufige Anzeige bey den Mauthämtern, und mit deren allmähligen Vorwiſſen gegeneinander Mauth- und Accisfrey gelaſſen, d) die Stift und Klöſter, dann andere Privaten aber mit ihren aus einem oder anderen Unſerer beyderſeits hievor benannten Lande ausführenden Zehenden, Gilt- und anderen Getreiden, zur getreuen und ſpecifiquen Anzeige (um was es in quanto & quali zu thun, und auf welcher Mauthſtation die Ausfuhr erſcheine) angehalten, ſohin ad ſupplicandum an die reſpective höchſte Behörden, oder an die Hofkammercollegien angewieſen werden ſollen, als woſelbſten die Willfahrung ohne erhebliche Urſache nicht verſagt, noch erſchwehrt werden wird. Und damit e) der Gütter-Tranſitus auch in ſeine Sicherheit, und außer der Beſchwehrde von öftern Viſitationen, und darmit verknüpſten längern und beſchwehrlichen Aufenthalt geſetzt, andurch alſo die Commercien befördert werden mögen; So haben Wir weiters beyderſeits die Verfügung getroffen, daß die bey Unſern baieriſch- oder oberpfälziſchen Mauthämtern an die Tranſitogütter angelegte Obſignation und Verſchnürung bey den

hin-

Digitized by Google

hinnach betreffenden nordgäuiſch- oder ſulzbachiſchen Zollſtädten oder Mauthſtationen nicht mehr abgenommen, ſondern die dortige Transitobehandlung nur mittels fleißig beſorgender Nachbeſchau, und Recognoſcirung der Verſchnürung und Obſignation, und bey derſelben richtigen Befund nach den beybringend baieriſch- oder oberpfälziſchen Mauthpolleten, dann Speditions-Fracht- und Waagbriefen die Erforderung der tariffmäßigen Tranſitogebühr, wie bey Unſeren Aemtern vorgekehrt, und ſich eben alſo von Seite Unſerer baieriſchen, oder oberpfälziſchen Mauthämter in der nämlichen Beobachtung verhalten, mithin weder dieß, noch jenſeits die ächt, und unverletzt, auch ohne wahrnehmender Zu- oder Auspackung erſcheinende Verſchnür-oder Obſignationen weggenommen, ſondern dieſe über vorgemeldte Sicherſtellung allenthalben als Legal angeſehen, und reſpectirt, auch im Hauptwerke darmit, wie überhaupts alle Beſchwerde von den Commercierenden abgeleinet und vermieden werden ſolle.

Fünftens, mögen gemeldte pfalz-nordgäu- und ſulzbachiſche Unterthanen, und zumal auch die dortigen Profeßioniſten nach eigener Willkuhr ihrer Bedürfnißen in Unſern, wie in auswärtigen Landen beziehen, auch in Unſern Landen all und jede, ſowohl eigene, als fremde Producten und Handwerkswaaren verkaufen; doch daß ſie Unſern baieriſch- und oberpfälziſchen Landesverordnungen, und zumahl Unſeren Mauthgeſetzen durchgehends nachgeleben, hiebey des Hauſirens in ſoweit, als ſolches Unſeren eigenen Unterthanen, zufolge der Landes und Polizeyſatzungen nicht verſtattet wird, ſich enthalten, mithin jene Sachen, welche Unſere eigene Unterthanen, Krämer, und Handelsleute nicht anderſt, als auf offenen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen dürfen, ebenfalls nur ſolchergeſtalt, und nicht bey den Häuſern verwehrten, dergleichen ſich der Einfuhr jener ausländiſchen Producten, benanntlichen Salzes, und Biers nicht anmaſſen ſollen, deren Beyſchafung Unſerem Landmann verbothen iſt. In welch allem jedoch immer das Reciprocum zu erwiedern bevorſtehet, nämlich: Daß auch Unſere baieriſch und oberpfälziſche Unterthanen ſich in ihrem Handel und Wandel in Nordgau und dem Herzogthum Sulzbach eben alſo zu verhalten, und eines mehrern, als was, wie erwehnt, dem Nordgäu- und Sulzbachiſchen bey uns nicht zugelaſſen iſt, ſich ebenermaſſen nicht zugebrauchen haben mögen.

Sechſtens, bleibet all dasjenige, was zum Conſummo in Unſern baieriſch- oder oberpfälziſche Lande, durch die nordgäuiſch- oder ſulzbachiſche Unterthanen, Handelsleute, und Krämer, herein verhandelt wird, eben der Conſumo- Mauth- und Accis-oder Aufſchlagsgebühr unterworfen, ſo anſonſten die Conſumenten in Unſeren Landen davon zu zahlen haben; dagegen aber auch Unſere baieriſche, und oberpfälziſche Unterthanen für jenes, ſo ſie in die nordgäuiſche, oder ſulzbachiſche Lande pr. Conſumo überbringen, die nämliche Abgaben präſtiren müſſen.

Siebentens, ſolle es derjenigen Producten, und Feilſchaften halber, welche aus Unſeren baieriſch- oder oberpfälziſchen Landen in die nordgäu- oder ſulzbachiſche Lande hinaus gehen, dermaſſen gehalten werden, daß a) denen pfalz-ſulzbachiſchen, und nordgäuiſchen Unterthanen, welche ſich bey ihrer Gerichts-Hofmarkts-Stadt- oder Marktsobrigkeit gratis zu ertheilenden Kaufspolleten in der Form, wie hinnach ein exemplificirter Entwurf beylieget, L. B. legitimiren können, frey und erlaubt ſeyn ſolle, in unſeren Landen nach Nothdurft, und Convenienz alle ſowohl in- als ausländiſchen Producten, und Feilſchaften, gegen alleiniger Entrichtung der tariffmäßigen Eſſitomauth, und Kraft des zum vierten Theil, oder auf das quart gemäßigten Aufſchlags, oder Eſſitoaccis-Gebührniſſen zu kaufen, und an ſich zu bringen. Worunter b) namentlich auch der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kize, Schaafen, Schweine, zum ſchlachten, und auferziehen, dann des klein und groſſen, jedoch nur mageren, und nicht gemäſteten Rindviehs, ſonderheitlich bey den Unterthanen, vor und aus den Stallungen, jedoch nur in ſoweit verſtanden: als derglei-

chen ſie pfalz-nordgäu-und ſulzbachiſche Unterthanen, zu ihrer ſelbſtigen Nothdurft gebrauchen. Auf welche Weis ihnen c) nichtweniger der Kauf von allen Getreid, Wolle, rohes und gearbeitetes Leder, und Fellwerk, dann Hanf, Flachs, Lein, Unſchlitt, Fiſchen, Butter, Schmalz, ſo anderen Victualien, und Pfenwerthe, ohne einige Exception, Limitation, Reſtriction, oder Speerverfügung, auch ohne allen Kaufs Einſtand unaufhaltlich zugeſtanden werden ſolle. Es verſtehet ſich aber dieſe Kaufs Freyheit von den angemerkten Gattungen wieder nicht weiter, als auf das, was ſie zur eigenen Nothdurft, und alſo nicht auf einen weiteren Handel, oder Kauderey zu kaufen verlangen. Wie dann d) derjenigen Sachen halber, deren Ausfuhr in fremde Lande, gemäß der Unſerer Mauthordnung ſub lit. C. beygedruckten Anzeige nicht erlaubt, ſondern geſpert iſt; auch von Seite des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden die Verordnung ergehen wird, daß ſelbe aus dero nordgäu- und ſulzbachiſchen Landen nicht hinaus paſſieret, ſondern mit unter der Sperr gehalten werden ſollen. Und gleichwie demnach e) inſonderheit der Holzhandel und Kauf alles Bau- und Brennholzes, der Bretern, und anderer geſchnittenen Holzwaaren, item der Kohlen in Unſeren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz ihnen nordgäu- und ſulzbachiſchen Unterthanen für allzeit eben alſo offengelaſſen und geſtattet wird, als der gleichmäßige Handel und Kauf Unſeren Unterthanen in den pfalz-nordgäu- und ſulzbachiſchen Landen, verglichenermaſſen zugelaſſen iſt: Alſo auch haben f) ſie nordgäu- und ſulzbachiſche Unterthanen die anderweite Verführung ihres allenfalls entbehrlichen Holzwerks zu Waſſer, (außer was ebenfalls nacher Regenſpurg, nach der von des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden, dazu ertheilender Verwilligung geſchehen mag) zu Vermeidung beſorglich gröſſeren Mangels allerdings zu unterlaſſen, mit der weitern Erklärung: daß ihnen g) außer den ſchon benennten Feilſchaften, die Pferd, und das fette Rindvieh, auch nicht anderſt als ungeſperrt, jedoch nur auf den offentlichen Wochen-und Jahrmärkten zu erkaufen bevorſtehen, dabey aber wiederum aller Fürkauf verbothen, und hierinnen wie in all übrigen, das Reciprocum mehrmahlen zu beobachten ſeyn ſolle.

Achtens, obſchon die Folge deſſen, was im nächſt vorſtehenden §. Siebendens einkommen, von Seiten Unſer baieriſchen, und oberpfälziſchen Aemter, ab denen in das pfalz-nordgäu- und ſulzbachiſche Gebiet ausgehenden baieriſch- oder oberpfälziſchen Landes-oder auch anderen Produkten, und Feilſchaften, wie dieſe Namen haben, neben der ganzen Eſſitomauth, und das Quart der introducirten Eſſitoaccis oder Aufſchlags zu erheben iſt: ſo dürfen jedoch dergleichen accisbare Sachen, wenn ſie nicht der gemeinſam eingenommenen Sperr unterworfen, in allweg wiederum hinaus aus den nordgäu-und ſulzbachiſchen Landen vertrieben werden; wo aber derley ungeſperrte Feilſchaften gleich bald wieder fort verhandelt würden, davon ſind die nachgelaſſene drey Quart Unſerer baieriſch-oder oberpfälziſchen Acciſe für das Aerarium des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden einzubringen; um dadurch deſtomehr Verſicherung zu erlangen, daß ſothane Sachen zum Abtrag der uns zuſtändigen Gebühr nicht ſo leicht durchgeſchwärzt werden, bey welch ſammentlichen Punkten, Unſere beyderſeitige Willensmeynung noch weiters dahin gehet, daß Unſere baieriſche- und oberpfälziſche Unterthanen mit deme, was ſie aus den nordgäu- und ſulzbachiſchen Landen beziehen, ſowohl der Kaufpolleten, als der Abgaben halber, auf ganz gleiche Art tractiert, ſohin ein, wie anderer Seits in allem das Reciprocum beobachtet werden, übrigens aber Uns beyden Churfürſten bevorſtehen ſoll: Uns über dasjenige, was Wir für dermahlen beliebt haben, nach Zeit, und Umſtänden, und wie es Unſer Intereſſe, und Unſerer Landen Beſtes erfordern möchte, eines andern zu vergleichen, oder zu entſchlüſſen.

Neuntens, iſt zwar die geſammte pfalz-ſulzbachiſche Judenſchaft, unter ſelbigen Landes Unterthanen, ſoviel die Gattung des Handels, und Wandels, in Unſeren oberpfälziſchen Landen betrift, auch verſtanden, und be-

Digitized by Google

begriffen; Es ſolle aber jeder dieſer ſolchergeſtalten handeln wollender Juden, mit einem Regierungsatteſtat, deſſen er ſich nur für ſeine Perſon gebrauchen darf, verſehen, beynebens ſchuldig ſeyn: nicht nur alle Conſumo-Accis, und Auflage, ſondern die Effitoge-bührniſſen, ganz ohne Nachlaß der drey Quart, ſohin gleich andern Ausländern zu bezahlen. Wie dann ſelbe, damit den Unterſchleiffen vorgebogen werden möge, ſo wohl zu Amberg, als in den übrig oberpfälziſchen Orten, (die Leuchtenbergiſche, dann ehemal Graf Tylly- und Wolfſteiniſchen wie allezeit, alſo auch hier verſtanden) alle Wochen zwey Werktage, benanntlich; Mittwoch, und Donnerſtag; daferne aber in dieſen zwey Tägen ein Feyertage einfallt, zwey andere Täge exclusive des Sabbats nacheinander, in einem der Obrigkeit anzuzeigenden Wirthshaus, folglich mit Vermeidung alles Hauſirens, wie auch mit Beobachtung all deſſen, was Unſern oberpfälziſchen Unterthannen erlaubt, oder verbothen iſt, kaufen und verkaufen därfen. Welcher aber aus ihnen ſich unterſtünde, unſer Aerarium zu defraudiren, derſelbe ſolle vor ſein Lebenlang der Handelsfreyheit eben andurch ohne all weiters verluſtigt ſeyn, Auf welche Weiß es auch des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden Unſerer landesunterwürfigen Judenſchaft zu Schnaitach, Odenſoß, und Sulzbürg, in ihren Sulzbachiſchen Landen durchgehends halten laſſen werden.

Zehentens, ſtehet den nordgäuiſchen Fiſchern frey, mit ihren Schiffen die im Nordgäu erzieglende Produkten und Victualien, welchen Namens ſelbige ſeyn mögen; wenn darüber churpfalz- Nordgäuiſche Zoll, und Aufſchlagzeteln producirt werden können, auf der Naab, und Viels nicht nur nach Stadt am Hof, ſondern auch gegen die gewöhnliche Gebühren, von da weiters durch Unſere baieriſche Lande zu verführen, ohne daß ihnen hierinnfalls von Unſern Fiſchern, oder Schiffmeiſtern zu Stadt am Hof, oder anderswo die mindeſte Einrede, Hinderniß, oder Beſchwerde, auf einige Weiß erreget werden möge. Nur haben ſich dieſelben derjenigen Venalienausfahr zu enthalten, welche, wie §. præc. 7. verſtanden, der gemeinſamen Sperr unterworfen ſind.

Eilftens, gleichwie durch einen bereits untern 29. Julii, An. 1700. errichteten Receß der Frenzug, und Erlaß von Abſtoß, oder Nachſteuergebühr für beyderſeits Unterthanen, zwiſchen Unſeren Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum Neuburg verglichen iſt; alſo auch hat es dabey allerdings ſein bewenden; und ſoviel das Herzogthum Sulzbach anbelangt, ſolle auch die von uns, an die oberpfälziſche Regierung unterm 10. Octob. 1657. ergangene Weiſung in unveränderten Gebrauch, und Uebung verbleiben, alſo: daß in Folge derſelben, die Nachſteuerbefreyung hinfüro, wie bishero, zwiſchen Unſeren Herzogthümern ober- und nieder Baiern, dann der obern Pfalz, und der Landgrafſchaft Leuchtenberg; dann dem Herzogthum Sulzbach reciproce fortgeſetzt, und unverbrüchig beobachtet werden ſoll.

Schlüßlichen wollen wir: daß dieſe unſere Verordnung, wie andere Unſere General-Mandata, allenthalben wohl deutlich verleſen, und daraufhin an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigirt, auch a die publicationis von jedermann als verbündlich angeſehen, und gehorſamſt befolgt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 27. Julii 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi D.D.
Ducis Electoris ſpeciale.

Johann Georg Nemmer, churf.
Rath und geheimer Sekretär.

Lit. A.

Anzeige

Deren zwiſchen Churbaiern, und Churpfalz verglichenen, und en Chauſſées zu unterhalten feſtgeſetzten Haupt-Land- und Commercialſtraſſen, zu allgemeiner Beobachtung entworfen, den 27. Julii 1770.

1mo. Aus Baiern nach Nürnberg.

a) Von München, oder Friedberg, oder Lechhauſen pr. Waidä in das Herzogthum, und nach der Hauptſtadt Neuburg, ſodann pr. Eichſtädt weiters nach Nürnberg.

b) Von Friedberg, oder Lechhauſen pr. Aichach, und Schrobenhauſen in das Herzogthum Neuburg, pr. Reichertshofen nach Ingolſtadt, und dann weiters über Stamheim ins Eichſtädtiſche, ſofort durch die obere Pfalz über Sulzkirchen, und Freyſtadt ins Neuburgiſche, pr. Allersperg fort nacher Nürnberg.

c) Von München über Pfaffenhofen, und Pörnbach ins Neuburgiſche, pr. Reichertshofen, nach Ingolſtadt, und ſodann auf erſtvermeldter Route über Allersperg nach Nürnberg.

d) Von Kellheim ins Nordgäu pr. Hemmau, dann zu Deining durch die obere Pfalz pr. Neumarkt nach Nürnberg.

Pro Nota.

Diejenigen Gütter Fuhrleute, welche auf der baieriſchen Chauſſée über Rhain nach Nürnberg fahren wollen, mögen ſich von Rhain aus auch des zu Marxheim befindlichen bequemen Fahrens, oder Donauüberfuhr, und dann der Marxheim an die Chauſſée zu Monheim reichenden, practicablen Vicinalſtraſſen bedienen.

2do. Von Regenſpurg nacher Nürnberg.

a) Von Regenſpurg über Stadt am Hof, durch Nordgäu pr. Ebertshauſen, und Hemmau durch die obere Pfalz, pr. Deining, Neumarkt nach Nürnberg.

b) Von Regenſpurg über Stadt am Hof, ins Nordgäu zu Regenſtauf, ſodann pr. Schwandorf durch die obere Pfalz, pr. Pitterſperg, Amberg in, und durch Sulzbach, weiters nach Nürnberg.

3tio. Von Regenſpurg nach Böheim.

a) Von Regenſpurg über Stadt am Hof ins Nordgäu, pr. Wolferſtorf, ſodann durch die obere Pfalz, pr. Nittenau, und Waldmünchen nach Böheim.

4to. Von Regenſpurg nach Sachſen.

a) Von Regenſpurg über Stadt am Hof ins Nordgäu pr. Regenſtauf, und Schwandorf, ſodann durch die obere Pfalz über Schwarzenfeld, Nabburg, Pfreimt, Wernberg, und Luhe ins Sulzbachiſche pr. Rottenſtadt, und Weiden, weiters gegen Arzberg, oder Eger.

5to. Aus Böheim nach Nürnberg.

a) Aus Böheim in die obere Pfalz zu Waydhauß, ſodann durch das Sulzbachiſche pr. Vornſtrauß, wiederum durch die obere Pfalz pr. Wernberg, Schnaittenbach, und Hambach ins Sulzbachiſche, und pr. Sulzbach weiters nach Nürnberg.

b) Aus Böheim zu Waldmünchen in die obere Pfalz, und auf die §. 2. ſub b. angemerkte Amberger Chauſſée, ſohin mittels derſelben über Sulzbach nach Nürnberg.

5to. Aus Sachſen nach Nürnberg.

a) Zu Wohnſiedel aus dem baierreutiſchen bey Nagel in die obere Pfalz, und pr. Kemnat, Preſſat, Graffenwerth, Blauſauffeck, und Hambach ins Sulzbachiſche, fort über Sulzbach nach Nürnberg.

Pro Nota.

1mo. Dem churfl. Salzfuhrwerk iſt der Gebrauch der Vicinalweege um der Bequemlichkeit, und Nähe willen erlaubt, und zugelaſſen, wohingegen die ordentliche Gütterwägen, was Ladungen an Waaren, Taback ꝛc. ſie immer aufhaben mögen, der obangezeigten Commercialſtraſſen ſich allein zugebrauchen haben.

2do. Die Weeggelder von denen en Chauſſées erhobenen Commercialſtraſſen ſind in Nordgäu, und im Herzogthum Sulzbach allenthalben wie in Baiern, und der obern Pfalz nach jener Tariff zu entrichten, welche der Churbaieriſchen Mauthordnung de an. 1765. ſub lit. A. beygedruckt iſt.

Ex Mandato Sereniſſimi D. D. Ducis Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Johann Georg Reinmer, churfl. Rath und geheimer Sekretär.

Digitized by Google

Lit. B.

Commercial-Paßier-Pollette. No. 12 des Manuals.

Rieden den 3ten. Auguſt. 1770.

Vorzeiger dieſes Stephan Huber, bürgerlicher Metzger von Markt Rieden, ſucht zu kaufen: zu eigenem Gebrauch, und zwar zu

Schmiedmühln im Nordgau	mut. mut. dis Zu Parkſtein im Pfalzſulzbachiſch.
Drey Stichkälber und zwey Rinder	

Churfürſtl. Gerichts- oder Markts-

(L.S.) Obrigkeit zu Rieden oder Lauterhofen.

Commercial-Paßier-Pollete. No. 15 des Manuals.

Hemmau den 1.ten Auguſt 1770.

Vorzeiger dieſes Johann Mayr, bürgerlicher Seilermeiſter von Hemmau, ſucht zu kaufen: zu eigenem Gebrauch, und zwar zu

Bellheim in Baiern: nemlich	mut. mut. dis Zu Röz in der obern Pfalz.

Zween Centner Schmalz und Drey Centner Hanf.

Churpfälziſche Gerichts- oder Markts-

(L.S.) Obrigkeit zu Hemmau oder Pointen.

b) Patent, oder Ausſchreibung hierauf, an alle Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz: mit der Ankündung, daß man im Nordgau, und in den ſulzbachiſchen Landen mit der neuen Mauthordnung den 1. Sept. an. cur. den Anfang machen wird. Dat. 14. Aug. 1770.

Die ſämmtliche Churfürſtl. Mauthämter werden aus anſchlüßiger Generalverordnung umſtändig erſehen, was der zwiſchen beyden Churhäuſern, Baiern, und Pfalz getroffene Verein, und Commercien-Tractat in Subſtantiellen Innhalt mit ſich bringet. Und dieſelben haben ſich hiernach in der Befolgung deſſen, was vorgeſchrieben iſt, Buchſtäblich gehorſamſt zu achten.

Erſtgemeldt höchſtlandesherrliche Verordnung iſt durchaus klar und deutlich gefaßt, ſo, daß man nicht vermuthen ſollte, wie darüber noch eine Dunkelheit, Zweifel oder Anſtand angegeben werden kann.

Allein, da verſchiedene Mauthſtationes, beſonders um das Nordgäu ſich in einer ſolchen Lage befinden, daß ſie über das Tranſito, Conſumo, oder Effito, Reſpectu des Nordgäu, oder der Pfalz Sulzbachiſchen Landen, gleichwol noch ſpecielle Umſtände vor ſich ſehen möchten.

So wird denenſelben hiemit aufgetragen:

1.mo ihre deßhalb entſtehende Anfragen punctatim und halbbrüchig abzufaſſen, ſodann zur Verbſcheidung anher einzuſenden; Geſtalten der Churfürſtl. gnädigſte Befehl beſonders dahin ergangen iſt, daß alle Churfürſtl. Mauthbeamte mit den benachbahrt Pfalzneuburgiſch- und ſulzbachiſchen Aemtern in guter nachbarlicher Eintracht leben, und in Fällen, wo ein Amt gegen das andere beſchwert wäre, ſich mittels ämtlicher Correſpondenz und Zurechtweiſung, gütlich vernehmen ſollen; damit nur durch die oftmals in kleinen entſtehende, und durch die Hizigkeit derer dieß- oder gegenſeitigen Beamten unnöthig ins Groſſe getriebene Differentien, das mutuellen-Commercium nicht geſperrt, noch der gemeine Mann hierunter bedrückt werden möge.

2do. Wird denen Churfürſtl. ſowohl baieriſchen als oberpfälziſchen Mauthämtern hiemit wiederhollt eingebunden, zufolge des fünften Punkts dieſer Verordnung, niemanden, wer der immer ſey, einiges Hauſiren, Für- oder Aufkaufen bey den Häuſern zugeſtatten, mithin jene Feilſchaften, welche die baieriſch- und oberpfälziſche Unterthanen, Krämer und Handelsleute nicht anderſt, als auf offnen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen

dür-

Digitized by Google

dürfen, auch in gleicher Maaß von den Auswärtigen, wie von den Nordgäuern und Sulzbachern, nur ſolchergeſtalt, und nicht bey den Häuſern verwerthet, oder verkauſet, ſondern zum Kauf und Verkauf auf die offnen Jahr- und neuerrichteten Wochenmärkte, und Schranen verwieſen werden ſollen, als worüber das durchgehende Reciprocum in obgedachten Commercientractat beſtimmet iſt, um zugleich auch die erſtbeſagten Wochen-Getreid- Roß- und Viehmärkte, in beyderſeitigen Landen immer mehrers in Aufnahm zu bringen. Und obwol

3tio. denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgäuiſchen Unterthanen, und beſonders deren Metzgern der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kize ꝛc. dann des magern Rindviehs vor- und aus den Stallungen (§. 7.) erlaubt iſt; ſo verſtehet ſich doch ſelbes nur auf die Selbſtnothdurft: welche allemal durch die eingeführte, und zu produciren habende Kaufs- oder sogenannte Commercialpolleten erwieſen werden muß, und die Aemter hieraus das allenfällige Uebermaaß leicht ermeſſen, folglich die gegenſeitigen Unterthanen, mit Erkaufung eines mehreren, als ſie ſelbſt brauchen, auf die tägliche Viehmärkte in der obere Pfalz gütlich anweiſen können. Was hergegen.

4to. Den Einkauf des Getreids, Häute, Wolle, Flachs, Unſchlitt, Butter, ſo andere Victualien und Pfennwerthe betrift; verſtehet es ſich von ſelbſt, daß denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgäuiſchen Unterthanen der Kauf auf den Umwechslungsweis bereits neu etablirten Wochen- Victualien- und Pfennwerthsmärkten ohne einige Exception, Limitation, Reſtriction oder Sperr- Verſiegung, auch ohne allen Kaufseinſtand zugeſtanden; mithin keineswegs auf den Einkauf bey den Häuſern extendirt werden ſolle; maſſen auch dieſſeitige Unterthanen mit Ver- und Erkaufung derley Nothdurften, kraft der Churfürſtl. Specialreſolution vom 11. Julii Anno dieß, auf die Ordinari- Wochenmärkte, und Getreideſchranen, zu Haltung guter Pollicey verwieſen ſind und bleiben. Und haben die ſämmtliche Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz mit aller Strenge darauf anzudringen, daß denen Fürkäuflern, Träglern, und Hauſirern, wenn ſie kein Churfſl. Commercialpatent vom Churfürſtl. Commerciencollegio (maſſen ein anders nicht zu reſpectiren) vorzuweiſen haben, der Weeg zur Kauderey abgeſchnitten, und ihr auf den Dörfern treibend ſtilles Handwerk eingeſtellt, und mit der Confiſcationsſtraffe belegt werde; maſſen es eben dieſe unbefugte, und daher verpoente Schleichhändler ſind, welche unter dem Prätext, das Zuſammenkaufende auf die offnen Wochenmärkte, oder auſer denenſelben den Bürgerſchaften in die Städte zu überbringen, ihr auf dem Gäu aufgekaudertes Gut heimlich ausſchwärzen, und ſeit kurzer Zeit ſogar die Churfürſtl. Conſinwachen ums Leben gebracht haben.

5to. Betreffend den 8.ten Punkt mehrbeſagten Vereins, wiſſen die Churfürſtl. Mauthämter von ſelbſt, daß ſie von jenen Feilſchaften, welche aus denen Sulzbachiſchen oder Nordgäuiſchen Landen durch Churbaier- oder oberpfälziſche Unterthannen mit 3. Quart Eſſitoacciſe Nachlaß erkauft, und ſodann (wenn ſie der gemeinſamm angenommenen Sperr nicht unterworfen) wieder aus den baieriſchen oder oberpfälziſchen Landen hinaus, in fremde Territoria, gebracht werden, die Nordgäuiſch- oder Sulzbachiſche zum Nachlaß aldort ebenfalls ſtipulierte 3. Quart Eſſitoacciſe (nebſt der ſonſt gewöhnlich dieſſeitigen Conſumo Mauth- und Acciſegebührniß bey Eintritt,) hievon einzubringen, reſpective nachzuhollen, und Jure reciproco, in denen dißſeitigen Eſſito- und Conſumo- Manualien dem Churſl. Aerario getreulich zu verrechnen haben. — Es wird ihnen aber hiemit eingebunden, auf die bey den Nordgäuiſchen oder Sulzbachiſchen Mauthſtationen erhobene, in ſolchen Fällen bey dieſſeitigen Aemtern abzulegen habende Polleten wohl Obſicht zu tragen, folglichen bey Erhollung der 3. Quart dieſe eingezohene Pollete dem Manual jedesmal beyzulegen, und dagegen zum Eſſitiren eine neue zu ertheilen. — Weßhalben auch jedes Churſl. Mauthamt die in ſeinem Diſtricte

Digitized by Google

ſtricte aufgeſtellte Confinwächter wohl zu inſtruiren hat, daß ſie einem Sulzbach- oder Nordgäuiſchen Eſſitanten auf gleichem Fall (wenn er kein der Sperr unterworfenes Product ausführt) auf größere Quantitäten, die baieriſch- oder oberpfälziſche Eſſitopolleten in Handen laſſen ſollen; um ſelbe auch bey gegentheiligen Mauthämtern ablegen zu können.

Und damit die Confinwachen deßhalb ins klare geſetzt ſind; ſo iſt (wie ohnedem Inſtructionsmäßig verordnet) jedesmal auf die ertheilende Pollete anzumerken, bey welchem dieß- oder jenſeitigen Amte, oder bey welcher Confinwache dieſe Eſſito- oder Paßierpollete abzulegen ſeye?

6to. Wenn von Baiern, Vieh, Getreide, ſo andere Pfennwerthe auf die ordentlichen Wochen-Getreid- oder Viehmärkte in die obere Pfalz gebracht werden; ſo iſt ſolch Gut Kraft des Patents vom 18. Junii An. dieß bey den oberpfälziſchen Aemtern als Conſumogut zu behandeln; wird ein ſo anders hernach auf dieſen Märkten von einem Nordgäuer oder Sulzbacher erkauft; ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſolches wieder als Eſſitogut behandelt, und (wenn er eine Commercialpollete vorzuweiſen hat) neben der ganzen Eſſitomauth nur 1. Quart der Eſſitoacciſe erhollet werden muß.

7mo. Die Punkto 7. in der General-Verordnung enthaltene Kaufs- oder Commercialpolleten werden von denen Churfürſtl. Gerichts- Hofmarks- Stadt- oder Markts-Obrigkeiten in Baiern und der obern Pfalz denenjenigen ihren Unterthannen gefertigter, und zwar gratis zugeſtellet, welche etwas, es ſeye Maſtvieh, Schmalz, Victualien, Getreide, Pferde, ſo andere ſonſt der gemeinſamen Sperr unterworfene Produkte zu eigener Nothdurft, das iſt, zum eignen Gebrauch, und nicht zur weitern Außerlandsbringung erhandeln: oder aber, welche ſowohl zum eigenen Gebrauch, als zur weitern Verhandlung, andere, der gemeinſamen Sperr nicht unterworfene Artickel, oder Fabrikaten und Kaufmannswaaren in dem Churfl. Sulzbach- oder Nordgäuiſchen Landesdiſtrickten an ſich erkaufen wollen. Weilen bey Vorweiſung derley Polleten bey denen in den Sulzbachiſch- und Nordgäuiſchen Landen etablirten Churpfälziſchen Mauthſtationen, ihnen, in Reſpect dieſer Kaufs- oder Commercialpolleten neben Entrichtung dortiger Eſſitomauth, an ihrer Eſſitoacciſe eben 3. Quart nachgelaſſen werden müßen, ſo, wie es die Churfl. baieriſch- und oberpfälziſche Mauthämter ex Jure reciproco gegen die jenſeitige Käufer in dießſeitigen Landen beobachten müßen. Solchemnach wird denen Churfürſtl. baieriſch und oberpfälziſchen Mauthämtern aufgetragen, ab denen, von der dißortigen Hauptbuchhalterey zum Theil ſchon hinausgegebenen, und weiters nachfolgenden, auch von Zeit zu Zeit noch abzulangen habenden Polleten, denen obbeſagt dießſeitig Churfürſtl. Pfleggrichts- Stadt- und Markts-Obrigkeiten gegen ſichern Empfangs-Schein die nothdürftige Exemplarien auf allmaliges Erforderen ohnweigerlich hinaus zu geben: und das Quantum oder die Zahl der Polleten in einem ſonderbaren Regiſter vorzumerken, folglich die erſtbeſagten Empfangsſcheine deme beyzulegen. — Wo im übrigen erſagten Jurisdictions- Obrigkeiten oblieget, die wahre Nothdurft der Bürger und Unterthannen einzuſehen, und ſo überhaupts der Generalverordnung über den Commercien-Tract, dd. 27. July Anno diß, ſich Conform zu halten; ſo, daß auch zu dißſeitiger Unterthannen Beſten, dadurch eine gute Wirkung nach der gnädigſten Geſinnung beyder höchſter Regenten, enſtehen möge. Die Churfürſtl. Mauthämter haben daher nur noch dieſes dabey zu beobachten, daß ſie die Nordgäuiſche oder Sulzbachiſche Commercialpolleten, wenn der Betrag der Eſſitoacciſe mit 3. Quart in Nachlaß geſchrieben wird, jedesmal loco des ſonſt eingeführten Atteſtats, dem Manual adnumeriren ſollen.

8vo. Haben Sr. Churfl. Durchl. ſpecialiter gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß von nun an, (ſoviel die beyden dermal geſperrten Artickel auf Ausführung der Getreider, und Vertreibung der halb- und ganz ge-

mäſteten Ochſen, denn der Schaafe, betrift) bey denen Churfürſtl. baieriſch- und oberpfälziſchen Mauthſtationen nur jene zum Vorſchein kommende Päſſe reſpectirt werden ſollen, welche von höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchl. ſelbſt, und höchſteigenhändig unterzeichnet ſind; maſſen Aeltere derley, mit, oder ohne gnädigſter Unterſchrift vorkommende Treid- oder Viehpäße gnädigſter Intention gemeß, Kraſt diß caßiert ſeyn, und eingezogen werden ſollen.

Wornach ſich alſo ſämmtliche Churfürſtl. Mauth- und Beymauthämter hiernach gehorſamſt zu achten, und eben ſo wenig ein Nordgäuiſches oder Sulzbachiſches Getreide, ſo andere der Sperr unterworfene Produkten, als dergleichen hieländiſche geſperte Feilſchaften außer Lands in ein fremdes Territorium paſſiren zu laſſen haben; da beyde Churhöfe die Sperr verſtandener Produkten gegen die übrige- an dem vorbemelten Verein keinen Antheil nehmende Ausländer in beyderſeits Landen gemeinſam beobachtet wiſſen wollen. Denn wurde von einem oder dem andern Theil darwider gehandelt; ſo lieget es denen Mauthämtern ob, ſolches zu berichten; der connivirende Beamte aber verfällt in die Straſſe der Caſſation. Schließlichen haben die Churfſtl. baieriſch- und oberpfälziſche Mauthämter gegenwärtiges Patent, nebſt Behaltung zweyer Exemplarien, retenta copia, ſchleunigſt zu unterſchreiben, und von einer Confinwacht zur andern förderſamſt denen Churſl. Beymauthämtern verſchloſſener zu communiciren: auch das erforderliche ſich beſcheinigen zu laſſen: Endlich dieſes Patent unterſchriebener wieder an dißortige Hauptbuchhalterey verſchloſſener einzuſenden; Geſtalten dem Mauthregal, und den Unterthannen an der zeitlichen Kundmachung dieſer Verordnung (welche nächſt anſcheinenden Monaths Septembr. den Anfang zu machen) um ſo mehr gelegen hat, als man von Seite Churpfalz mit dem neuen Mauthregulativ nach der Churbaieriſchen Mauthordnung und derſelben Supplement auch den 1. künftigen Monaths Sept. ſowol in Nordgäu als in dem Pfalzſulzbachiſchen Landen den Anfang zu machen gedenket. München den 14. Aug. 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

von

Dem Churfürſtl. Cammeral- Mauth- Directorio

An

Alle auch Churfürſtl. Baieriſch- und Oberpfälziſche Mauthämter alſo abgangen.

(L.S.)

Franz Kohlbrenner Churſl. wirkl. Rath, und Hofkammer-Secretär.

c) **Verruf, ein durch den Scharfrichter verbrenntes Buch betreffend. Dat. den 28. Julii 1770.**

Die erſt im gegenwärtigen Jahr erſchienene Druckſchrift unter dem Titel: **Gerechte Klagen wider das Mönchweſen**, iſt von ſolchem Innhalt, daß ſie in keinem katholiſchen Staat, am wenigſten aber wegen des grob- und gefährlichen Mißbrauchs der in handgreiflich böſer Abſicht beygedruckt Churfürſtl. Verordnung vom 2. Novembr. Anno 1769. in hieſigen Landen zu geduldet iſt; indem der Endzweck dieſer Verordnung von demjenigen, welchen der Autor obigen Tractats im Schild führet, ſehr weit entfernet iſt, und auf nichts weniger als die von ihm intendirte Unterdruck- oder gänzliche Vertilgung deren Klöſtern, ſondern nur auf Erhaltung guter Ordnung, und klöſterlicher Diſciplin abzielet, damit auf ſolche Weiſe das löbliche Inſtitutum Religioſorum auch mit der wahren Religion und dem gemeinen Weſen nur deſto beſſer beſtehen möge.

Gleichwie demnach durch dieſe Gott- und Ehrenvergeſſene Druckſchrift nicht nur die klöſter- und geiſtliche Orden in ihrer Grundverfaſſung, ſondern auch Ihro Churfürſtlichen Durchleucht ſelbſt in Dero landesherrlichen beſtgemeynten Verordnungen auf ein ſo boshaft- und verleumderiſch- als ſträfliche Weiſe angetaſtet ſind.

So iſt der gnädigſte Befehl und Willensmeynung, daß ſothaner Tractat, nach

vor-

vorläufiger Abſönderung des beygedruckt Churfürſtl. Generalmandats durch den Scharfrichter offentlich ſolle verbrennet werden. Actum ut ſupra.

Murmur multum erat in turba de eo: quidam enim dicebant,

Quia bonus eſt. Alii autem dicebant: non, ſed ſeducit turbas. *Joann.* 7.

Videntes turbabuntur timore horribili, & mirabuntur in ſubitatione inſperatæ ſalutis, dicentes intra ſe, pœnitentiam agentes, & præ anguſtia Spiritus gementes. Hi ſunt, quos habuimus aliquando in deriſum, & in ſimilitudinem improperii. Nos inſenſati vitam illorum æſtimabamus inſaniam, & finem illorum ſine honore: Ecce, quomodo computati ſunt inter filios Dei, & inter ſanctos ſors illorum eſt: ergo erravimus a via veritatis, & juſtitiæ lumen non luxit nobis. *Sap.* 7.

Artic. II.

Feilſchaften.

a) Jacob Eckard Papierer in der Baron Buſenkl. Hofmark Keibitz, Landgerichts Kemnath in der obern Pfalz, will hiemit dem innländiſchen Publicum zum Verkauf anbiethen 75. Ballen Druckpapier jeden Ballen a 8. fl. dann 50. Ballen Schrenzpapier a 5. fl. — item 15. Ballen Concept a 17. fl. und 12. Ballen Canzleypapier a 22. fl. jeden Ballen.

b) Jacob Burger Flußbrenner in obbemeldter Hofmarch hat ebenfalls zum Verkauf feil 15. Centen Bodaſche jeden zu 13. fl.

c) Sebaſtian Kürmayr Papierer zu Mehring hat zu verkaufen 20. Ballen Einmach oder Badpapier, jeden a 6. fl. dann 20. Ballen detto Einſchlagpapier a 7. fl. ordinari Druckpapier a 8. fl.

d) Johann Georg Lackenbauer Burgermeiſter und Lederer in der Gränzſtadt Reichenhall hat 200. Stuck mit friſchen Knoppern auf Wienerart bearbeitete Sohlenhäute, (wovon 9. große Stuck 2. Centen halten, woraus die beſondere Qualität deſſelben leicht zu ermeſſen iſt) jeden Centen pr. 50. fl. oder das Pfund zu 30. kr. zu verkaufen. Alle Schuhemacher inn-und außer Lands werden hiebey guten Conto finden.

e) Beyde Fleckſieder zu Regenſpurg Bithum und Thürmer biethen dem innländiſchen Publicum feil 20000. Ochſenklauen, das Tauſend zu 3. fl. und 1000. Rohrbeiner pr. 10. fl.

f) Johann Ziſer Burger und Papiermeiſter zu Landſperg biethet feil 20. Ballen Druckpapier a 7. fl. 30. kr. bis 8. fl. das Weiſſere. Ferner derley 20. Ballen a 9. fl. und das Weißere a 10. fl.

Nro.	Oberpfälziſche Erdfarben deren Benennung, und Gebrauch.	Nach Stadt am Hof. der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.	Nach München Franco der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.
1.	Iſt ein geſchwemt heller Satinober, welcher nicht allein in Oel, Freſco, Miniatur, ſondern auch denen Vergoltern als ein trefliches Polliment dienet. : :	12	—	—	15	14	—	—	15
2.	Iſt ein Sard dunkler Umbra in Oel, als Freſco zu gebrauchen, da ſie aber mit Nro. 4. in gleiche Theile vermiſcht, und Gefäße daraus gemacht, ſolche gehörlich gebrannt, und claßirt, ſo wurde ein hartes braunes Porcellain daraus. :	5	—	—	—	7	—	—	—
3.	Iſt ein Sard, Terra, Lemnia, welche ſo wohl in Medicin, als Oel, und Freſco zu gebrauchen. : : : :	10	—	—	12	12	—	—	12

Digitized by Google

Nro.	Oberpfälziſche Erdfarben deren Benennung, und Gebrauch.	Nach Stadt am Hof. der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.	Nach München Franco der Centen vor fl.	kr.	das Pfund vor fl.	kr.
4.	Iſt das ſo ſchieſſerroth in Oel, Freſco, und Miniatur zu brauchen.	8	—	—	—	10	—	—	—
5.	Iſt ein ohngeſchwemter Satinober, welcher ſo wohl in Oel, als Freſco zu brauchen.	6	—	—	—	8	—	—	—
6.	Iſt ein gebrannte Umbra in Oel und Freſco zu brauchen.	6	—	—	—	8	—	—	—
7.	Iſt eine Sard, welche von Natur theils mit Bleyweis, Kreiden, Satinober und mehr anderen Sorten vermiſcht iſt, folglichen mit keinem Namen: außer der Farbe noch zu benennen! jedoch mit Oel und Freſco zu gebrauchen.	5	—	—	—	7	—	—	—
8.	Iſt das wahre mineraliſche Cucuina, vel Terra merita, welches ſo wohl in Oel, Freſco, Miniatur, ja auch zum Färben kann gebraucht werden.	6	—	—	—	8	—	—	—
9.	Iſt ein gemahlner Blutſtein, welcher ſo wohl in Medicin, als im Oel, Freſco, Miniatur, auch bey Porcellain mahlen dienlich wenn nämlichen ſolche vorher mit flüßigen Dingen vermiſcht, und gleich mehrern Porcellain-Farben zugerichtet wird.	20	—	—	24	22	—	—	24
10.	Iſt ein bloßer Erdlac, und iſt im Oel als Freſco zu brauchen.	10	—	—	12	12	—	—	12
11.	Iſt ein gebrannt engliſch Prog-Roth, und ſo wohl in Oel, Freſco, Miniatur auch zum Porcellain mahlen dienlich.	12	—	—	15	14	—	—	15
12.	Iſt ein dunkle Pergaſch, oder Bergblau und ſo wohl in Oel als Freſco zu gebrauchen.	20	—	—	24	22	—	—	24
13.	Iſt ein Sard feiner Cöllniſcher Erden in Oel, Freſco, Miniatur zu gebrauchen.	10	—	—	12	12	—	—	12
14.	Iſt ein feiner Tripl, deſſen Gebrauch verſchiedentlich.	5	—	—	7	—	—	—	—
15.	Iſt ein dunkel-gelber Erdlac, welcher mit großer Mühe und in einer ſchmalen Kluft gefunden wird, und alſo nur nach dem Pfund liefern kann, deſſen Güte aber im Gebrauch zeigen wird, und zwar überall, nicht aber in Porcellain, denn im Feuer wird ſie wie der Blutſtein.	—	—	—	2	—	—	2	8

Nota. Das Weitere folgt in einem Extra-Blat.

Digitized by Google

Churbaieriſches
Intelligenz-Extra-Blatt.
Ad
Num. XVI.
München, den 31. Auguſt. 1770.

Artic. I.

General-Mandat: den mehrmal abgeſchafften Bethel betreffend. Dat. 27. July 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß, und Gnade zuvor. Nicht ohne ſonders Unſerm ungnädigſten Mißfallen bezeiget ſich, daß ohnerachtet, denen vielfältig in offenen Druck erlaſſenen gnädigſt, und ſchärfeſten Verordnungen das Betheln deren meiſtentheils dem Müſſiggang angewohnten, ſowohl inn- als ausländiſchen Vaganten ſolchergeſtalten überhand nehme, daß hiedurch die allgemeine Beſchwerde Unſerer Unterthanen ſowohl auf dem Land, als in denen Städten von Zeit, zu Zeit vermehret, das GOtt gefällige, und in der Menſchenliebe gegründete wahre Allmoſengeben aber, in eine ohnerdenkliche Erpreſſung, allgemeine Ernährung des Müßiggangs, und ſündhafte Veranlaſſung vieler Uebelthaten abgeändert werde. Da dieſe Unordnungen, und die Vermehrung deren von allem Alter ſich auf das Betheln, und Müſſiggehen begebenden Perſonen, wovon die meiſte ſowohl in Städten, als auf dem Lande ſich mit Handarbeit ehrlich fortbringen könnten, zum Theil durch die wider Unſer ausdrückliches Verboth in die ohnrechte Hand Allmoſengebende, ſohin den Bethel ernährende zum Theil aber auch durch Unſere denen gnädigſten Verordnungen mit ſchuldigſten Fleiß nicht nachkommende Beamte, Obrigkeiten, und deren untergebene Amtsknechte geſteuret wird; So ſehen Wir Uns vermög obhabenden theureſten landesherrlichen Pflichten bemüßiget, gegenwärtige neue Verordnungen zu erlaſſen, und befehlen demnach allen, und jeden Unſern Beamten, Ständen, und Landesunterthanen, denenſelben bey Vermeidung Unſer höchſten Ungnad, und nachgeſetzten Straffen in allen Punkten ſchuldgehorſamſt nachzuleben.

Wie zumahlen ſich unter denen dem Lande ſo ſehr beſchwerlichfallenden Vaganten, Bethlern, und Müßiggehern viele Ausländer befinden, ſo befehlen Wir

I. Daß all dieſe ohne Ausnahm, weſſen Standes, oder Alters ſie ſeyen, und wo immer in Unſern Churlanden ſeit kurz, oder langer Zeit ſie ſich befinden, ſo fern ſie nicht hinlängliche Urſach ihres Aufenthalts, und anbey ſichere Ausweiſung, wie ſie ſich ohne jemands Beſchwerde ernähren können, vor ordentlicher Obrigkeit aufzuweiſen haben, ſich auſer Land begeben ſollen.

Hierzu wollen Wir ihnen zur Abſchneidung aller Ausflüchten, und Entſchuldigung einen hinlänglichen Termin, und zwar bis nächſtkommenden Maria Geburtstag geſetzet haben; jene aber, ſo ſich dieſem Geboth nicht fügen, ſollen nach Verfluß dieſes Termin von denen Obrigkeiten aufgehoben, und ohne weitere Anfrag auf nachfolgende Art auſer Land geſchafft werden. Und daß in Zukunft derley liederliche Vaganten, und ausländiſches Geſind, worunter nicht nur Steig- und Wahlfahrtsbettler, ſondern auch alle unter dem Wahlfahrts-Prätext, oder freundſchaftlichen Beſuch, und vorgeblicher Landespaſſirung ſich hereinſchwerzende auswärtige Muſikanten, welſche Pfaffen, Berntreiber,

Digitized by Google

Schattenſpieler, zuſamm geloſſene Commedianten, Gauckler, Tanzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten, Schreiber, (in Summa alle, die mit legalen Kundſchaften begleitete Handwerker mit guten Paß, und nöthigen Reisgeld, oder Zöhrpfenning verſehene allein ausgenommen) ſo leichterdingen nicht in Unſere Lande kommen, noch minder ſich irgendwo zur Beſchwerde der Unterthanen aufhalten können, ſohin all Vorgehenden der Eintritt verſtopfet werde, ſo befehlen Wir

II. Allen, und ſonderbar Unſern Gräntzbeamten, daß ſie denen ihnen untergebenen Amtleuten mit aller Schärfe auftragen, auf all obbeſchriebenes Geſind ohnunterbrochene Wachſamkeit zu haben, um ſolche gleich bey dem Eintritt zuruck zu weiſen, oder handfeſt zu machen, und bey Gericht zu ſtellen, wo dann die Beamten keinen, der nicht mit authentiſchen Paß, und ſo vielen baaren Geld verſehen, als viel er zu ſeiner Durchreis, oder angeblichen Aufenthaltszeit ſeinen Stand gemäß, um ohne Beſchwerde des Publici inn- oder durch das Land zähren zu können, gebrauchen mag, paßiren zu laſſen haben: Solche ausländiſche Bethler, und Vaganten deſto leichter zu erwiſchen, befehlen Wir nicht nur Unſern Landrichtern, und Pflegern, ſondern allen und jeden Hofmarkts, Städt und Märkts-Gerichtsobrigkeiten, auch allen Unſern Unterthanen, auf dem Lande genaue Obſorg zu tragen, daß ſolche Bethler und Müßiggänger aller Orten gleich in Fall Bedärfens mit gemeinſchaftlicher Hilfe handfeſt gemacht werden, wie Wir dann auch Unſern Confinwächtern ſolche Beobachtung, und Aſiſtenzleiſtung unter ihren Dienſtverrichtungen auftragen laſſen, und noch ferners auch militariſche Vorſorg veranſtalten werden. Dieſen Unſern gnädigſten Willen wird ſich wohl um ſo minder jemand entziehen, als hierdurch nicht nur das ſo beſchwerliche Bethlen abgeſtellet, ſondern auch die allgemeine Ruhe, und Sicherheit verſchaft wird.

III. Jene ausländiſche Bethler und Müſſiggänger aber, ſo ohnerachtet der genauen Beobachtung ſich in das Land ſchleichen, oder ſich nicht ſogleich außer Land begeben, und hierinn auf dem Bethel, oder Müßiggang ohne einen weiteren Verdacht, oder Verbrechen erwiſchet werden, ſollen von denen Niedergerichtern zu Unſern Pfleg- und Landgerichtern geliefert, von letztern mit gegebener Marchroute ſogleich den nächſten Weg außer Land abgeſchicket, vorhero aber denenſelben, damit ſie von der ausgeſteckten Marchroute nicht abweichen können, auf dem linken Arm ruckwerts ober dem Ehlenbogen der Buchſtaben V (welcher in Zukunft als ein ausländiſches doch nicht infamirendes Marchzeichen gebrauchet werden ſoll) eingebrännet, ihne zwar ein Atteſtatum, daß dieſes Armszeichen ihrer Ehre, guten Nahmen, und ehrlichen Fortkommen ohnſchädlich, und kein anders Verbrechen wider ſie vorkommen, ertheilet, jedoch auch die fleißig zu protokollirende Commination gemacht werden, daß, ſo fern ſie von der ausgezeigten Route abweichen, ſich längers im Land aufhalten, oder mehrmalen hierin vagirend betretten laſſen wurden, ſie als Verächter des landsherrlichen Gebotts mit dem infamirenden Buchſtaben B. abgeſchworner Urphät, und unmittelbarer Androhung der Todesſtraff außer Land abgeführet werden ſollen.

IV. Jene ausländiſche Vaganten aber, und Bethler, welche eines böſen Verdacht ſich ſchuldig zeigen, Betrügereyen, Spielen, falſche Päß, Atteſtat, Sammlungspatenten, Kundſchaften, Lehrbriefe, oder was dergleichen bey ſich führen, ſollen ohne weiters nach Inhalt Unſers Codicis Criminalis proceßiret werden.

Zu Unſern noch größern Mißfallen bezeiget ſich, daß nicht nur in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt, ſondern auch in andern Städt, und Märkten, ſo wie auf dem Land das Betteln deren den Müßiggang angewohnten, an Kräften, und Jahren aber zur Arbeit tauglichen Innländern ohnerachtet all Unſerer geſchärften Verordnungen, ſolchergeſtalten überhand nehme, daß öfters ganze Familien, oder aber zuſammgeſellte liederliche Schaaren von einem Gericht zu dem andern,

und

und-ſo das ganze Land ſtreichen, den gefreyten, und ohngefreyten Unterthanen nicht nur hart preſſen, und denen wahrhaft Bedürftigen das Allmoſen abſtehlen, ſondern auch verſchiedene Unruhen, und Exceſſen begehen, hierdurch die allgemeine Ruhe, und Ordnung geſtöhret, und die landesherrliche Geboth auf das Sträflichſte vereitelt werden.

Wir ſehen Uns alſo bemüßiget, dieſen Unfug zum allgemeinen Beſten mit allem Ernſt, und mehrerer Schärffe abzuſtellen.

Und da Wir aller Orten vor die wahrhaft Arme eine Verpflegung, oder Beyhilfsbedürftige, hinlängliche Mittel verſchaffen, auch jedermänniglich genugſamme Gelegenheit haben wird, denen Bedürftigen nach ſeinen Kräften, und chriſtlicher Liebe beyzuſteuren,

So wollen Wir vorläufig nicht nur allen Bettlern, Vaganten, und Müßiggehern nachdruckſamſt aufgetragen haben, daß ſie ſich ſowohl in Städten, als auf dem Lande des neuerdings hiemit höchſt verbottenen Bethlens, auf denen Gäßen, Straſſen, in denen Kirchen, und Häuſern, zu allen Zeiten, bey denen Ablääßen, Kirchweyhen, Hochzeiten, Seelendienſten, und Klöpfelsnächte, ohne allen Ausnahm enthalten, ſondern auch das geſammte Publicum ermahnen Wir hiemit mehrmahlen, daß ſolches das unordentliche ſchon zum öftern verbothene Allmoſengeben unterlaſſen, all, und jede Unſre Beamte, mit der Jurisdiction begnadete Stände, und Unterthannen aber, daß ſie Unſern Verordnungen genau nachleben, und in der Execution nicht ſelbſt ſtrafbare Nachläßigkeit, wie bis anhero bezeigen ſollen, widrigenfals, wer immer Unſre Verordnungen nicht ſchuldgehorſamſt befolget, die nachgeſetzte Geld- und Leibsſtraffen, auch Unſre höchſte Ungnad ſelbſt freywillig ſich auf den Hals ziehen wird, und ſolle in dieſem an ſich ſelbſt ſo wichtigen Punkt das ganze Bettelweſen betreſſend, ſich niemand, wer er immer ſeye, Unſrer bishero gebrauchten höchſten Gnad, Milde, und Nachſicht zu verlaſſen haben. Zu dieſem Ende befehlen Wir demnach.

V. Alle innländiſche Bettler, von was Gattung ſie immer ſeyen, ſollen ſich ſogleich, und längſtens bis obigen den Ausländern geſetzten Termin an ihr Geburtsort, oder rechtmäßiges Domicilium begeben, und ſich deren über kurz, oder lang keiner mehr außer ſeinen Pfleg- oder Landgerichtgezürk betretten laſſen. Die bishero, über die Frag, welches urſprüngliche Aufenthaltsort, entſtandene viele Irrungen, und Streitigkeit zu heben: ſolle

VI. Erläutert ſeyn, daß unter dem Domicilio Originario nicht ſo viel der Ort, wo man gebohren iſt, als vorzüglichen, wo der Vater domiciliret ware, verſtanden ſeye, und ſich dieſes Domicilii jedermann in ſo lang zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort, rechtmäßiger Weiſe ein Domicilium gemäß denen Rechten, und Unſern Landesſätzen erlanget, es hat alſo keine Gemeinde, noch minder eine Obrigkeit ſich zu weigeren, jemanden das Domicilium Originarium zu verweigeren, der nicht ander Orten rechtmäßigerweiſe eines erlanget, wann er ſchon 10. 20. 30. und noch mehrere Jahr von ſeinen urſprünglichen Aufenthaltsort abweſend geweſen.

VII. Mit denen fündel, und unehrlich erzeigten Kindern aber hat es bey der Cod. Judicia cap. 1. §. 3. gemachten Ausnahm, ſein ferners Verbleiben, daß nämlichen die Letztere an das rechtmäßige Aufenthaltsort ihrer Mutter angewieſen. Erſtere in dem Ort, wo ſie gefunden worden, ſo lang zu Haus ſind bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet.

VIII. Die bloße Vorſchützung an einem Ort, oder in einer Stadte längere Jahr gedienet, oder gearbeitet zu haben, ſoll niemanden ein Domicilium einraumen, ſohin ſind jene, die nach verlohrnen Kräften ſich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögend an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthaltsort zu verweiſen, jene ausgenommen, ſo ſich legitimiren können, in einer Stadt, oder in einem Gericht 20. Jahr ehrliche Dienſte geleiſtet haben, dieſe ſollen gleich denen da-Gebohrnen ernähret, verpfleget, und geduldet werden.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Verruf: den verbannten Wildprätſchützen vulgo baieriſchen Hießl, und deſſen Landesverweiſung ſo anders betreffend. Dat. 14. Aug. 1770.

Die von dem berüchtigten baieriſchen Hieſel und ſeiner Kameradſchaft eine Zeit her ausgeübte facta gehen ſo weit, daß ſie nicht nur in das Punctum fericidii, ſondern auch in andere maleſiziſche ſchwere Verbrechen, hauptſächlich aber in das Crimen homicidii, fractæ pacis & vis publicæ einſchlagen, annebens ſowohl in- als außer Landes ſo notoriſch ſind, daß ſie keines weiteren Beweiſes oder Proceßirens mehr bedarffen: dahero auch Se. Churfürſtl. Durchleucht keinen längeren Anſtand mehr genommen haben, gedachtem Hieſel als dem Haupträdelsführer ſeines friedensſtöhreriſchen Kameradſchaft dero Chur- und all andere Ihro zugehörige Landereyen bey Lebensſtrafe hiermit zu verbiethen, und ſolches auch mittels gegenwärtig gedruckt und offentlich affigirten Verrufs kund machen zu laſſen, damit er ſeiner Zeit auf allenfalliges Betretten ſich mit der Unwiſſenheit deſto weniger entſchuldigen, und der verdienten Todesſtrafe dadurch entziehen möge.

Höchſtgedacht Se. Churfſt. Durchl. verſprechen anbey demjenigen, welcher ſich dieſes gefährlichen Böſwichtes in- und außer Landes bemeiſtert, und ſolchen zu gefänglichen Verhaft anhero bringt, hundert fünzig Gulden Recompens, deſſen ſich ſogar ſeine eigene Kameraden, wenn ſie ihn lebendig überliefern, zu erfreuen, und annebens für das Vergangene vollkommene Pardon zu genüßen haben ſollen. München den 14. Auguſt. 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Duc. & Elect.
ſpeciali. (L.S.)

Karl Anton Müller, Churfürſtl.
Hofraths-Secretär.

Artic. III. Avertiſſement.

a) Indem die in dem Vorrath da liegende Mauthtarifen, Supplemente, und das Additional-Mandatum ſowohl gebundener, als ungebunden, kraft der Mauthordnungs-Inſtruction Puncto 6.to an jedermann, der ſich ſolche beyzulegen verlanget, verkaufet werden dörfen, und dermal bey dem mit Churpfalz des Nordgau- und der Sulzbachiſchen Landen halber verglichenen mutuellen Commercio ſolch Churbaieriſche Mauthgeſetze um die Bezahlung geſucht werden;

Als wird ein ſolches dem Churfürſtl. Intelligenzcomtoir zur Nachricht bedeutet, und hieben eine hierüber verfaßte Preiß-Normam zu dem Ende angeſchloſſen, dieſe Preiſe dem Intelligenzblatt einzuverleiben, und dem Publicum mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſolche Impreſſa bey dem Churſ. Cammeral-Mauthdirectorial-Expeditionsamt München gegen baarer Bezahlung von jedermänniglich zu haben ſeyen. Sig. München den 4. Julii Anno 1770.

Preiß-Norma.

	fl.	kr.
Für eine Mauthordnung in Folio Franzöſ.-Titl oder Lederband.	3.	—
Detto in Papierband mit, und ohne Egg.	2.	30
Detto in Albis, das iſt ungebunden, nebſt der Charte.	2.	—
Die Mauthordnung in Octav in Franzband.	1.	30
Mauthordnungen in 8vo mit Klappen- oder Lederumſchlag für die Fuhrleute und Reiſende, mit Schreibtafeln	1.	45
Detto im Papierband.	1.	15
Ein Supplement in Pappdeckel gebunden	—	24
Ein Additional-Mandat.	—	15
Generale, oder den zwiſchen Churbaiern- und Churpfalz abgeſchloſſenen Verein-reſpective Commercien-Tractat.	—	12
Eine Blombir-Inſtruction inn- und ausländiſcher Waaren.	—	15
Ein Churbaieriſche große Mauth-Charte	—	24
Eine kleine detto	—	15

Eins

	fl.	kr.
Eine groſſe oberpfälziſche Mauth-Charte	1.	30

Churfl. Cammeral-Mauth-Direction.

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath und Hofkammer-Sekretär.

Citation.

b) Von der Confinwache iſt allſchon im Monath April Anno dieß einem unbekannten Menſchen 1. braunes Stutpferd nächtlicher Zeit weggenommen, und zum churfürſtlichen Gränzbeymauthamt Au gebracht, auch der Verhandlungswillen behörige Anzeige gemacht worden. Nachdem aber der Defraudant wehrend ſolchen Fürgangs ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet: ſo, daß ſich bisher deswillen Niemand gemeldet, oder excipiendo eingekommen iſt. So wird der Eigenthümer des gedachten Pferdes nach Anleitung der Mauth- und Accisordnung puncto 36. §. 3, zu Abgebung ſeiner Verantwortung anhero citirt, und ihme der Erſcheinungswillen ein Termin ſub pœna præcluſi & confeſſati von 6. Wochen mit deme anberaumt, daß man in Ausbleibungsfall in Contumaciam ſprechen werde. Actum Au den 4. Auguſt 1770.

Johann Nepomuck Windrich, Gränzbeymauthner.

Beförderungen.

c) Se. Röm. Kaiſ. Majeſtät haben dero General-Feldmarſchall und Hofkriegsraths-Präſidenten des Herrn Grafens von Laſcy Excellenz den 11. Julii abhin zum Ritter des goldenen Vließes geſchlagen, und ihme das hoche Ordenszeichen anzulegen allergnädigſt geruhet.

d) Der verdienſtvolle Herr von Debeyer v. Baſel in der Schweitz iſt von Sr. Kön. Preußiſ. Majeſt. zum erſten Legationsſekretär bey höchſt-Dero Geſandſchaft auf dem Reichstag zu Regenſpurg ernannt worden, und zwar mit einem anſehlichen Gehalt, und Beylage.

Artic. IV.

Inn- und ausländiſche Waarenpreiſe.

a) Da in der obern Pfalz verſchiedene dauerhafte, und wetterhaltige Farben zu haben ſind; womit verſchiedene Landwürth en und Beſitzern eigener Häuſern ſowohl als dem Freſcomahlen gedient iſt, ſolche Erdfarben friſch, und mit der erforderlichen Dauerhaftigkeit zu erhalten, wozu auch innländiſche burgerliche Handelsleute von Materialwaaren zum Einkauf mit verſprechend ihrem Vortheil eingeladen werden. So hat man die Preiſe dieſer ſoliden Erdfarben im vorletzten Blatt angezeigt: wie ſie ſowohl hieher geſtellter, als nach Stadt am Hof gelieferter zu haben ſind. Die Handelsfreunde belieben alſo wegen ihrer Bedürfniß nur bey dem Intelligenz-Comtoir: oder bey dem Churfürſtl. Münzprägſchneider in Amberg Joh. Georg Wißger & Compagnie Beſtellung zu machen:

*) In der vorletztern Preiß-Tabell bey der letzten Poſt leſe man ſtatt 2. kr. (2. fl. nach Stadt am Hof.)

b) Nachdem das Handwerk der Wollenſtrümpfſtricker in der Churfürſtl. Regierungsſtadt Landshut dann die incorporirten Mitmeiſters zu Geiſenhauſen, zufolge von Sr. Churfürſtl. Durchl. führend höchſtlandsherrlichen Abſicht, mit Winterwaaren der allerfeinſten Gattungen, und auserleſenſten haltbaren Farben von ganz beſonderer Qualität und neuen Invention verſehen ſind; ſo daß ſowohl Inn- als Ausländer mit einem zulänglichen Sortiment in Loco Landshut allemal bedient werden können: auch dieſe ihre Waaren in der künftigen Bartlmeedult ſowohl in offenen Ständen als außerhalb dieſer Marktzeit jedesmal um die billigſten Preiſe verkauft werden. Als wird ſolches ſowohl den Herren oberpfälziſchen, als anderen inn- und ausländiſchen Handelsfreunden hiemit notificirt; Mit dem Anhang, wer nicht ſelbſt reiſen, und Beſtellung in Perſon machen will, nur die Muſter oder die Beſchreibung der verlangenden Sorten der Strickwaaren reſpectu der Größe, Feine, und Farben, mit oder ohne Zwicklen, ſo anderen Umſtänden, an das Strümpfſtricker-Handwerk nach gemeldten Landshut ſenden dürfte: ſo wird er jederzeit

Digitized by Google

gewiß mit ſeiner größten Zufriedenheit bedient werden.

c) Die Fabrick-Compagnie von Leinen und Baumwoll Strickereywaaren hat ihr Gewölb allhier in München auf dem Rindermarkt: und wird ebenfalls jeden Handelsmann mit friſchen Farben und Waaren der beſten Qualität um die beſtimmten billigſten Preiſe bedienen.

Preiß-Corrent.

Landshut den 28. Julii 1770.

Speccereywaaren.	Pf.	fl.	kr.
Jngber braun		—	18
geſt.		—	22
Macis		9	30
Neegel		5	56
Nuß		4	48
Pfeffer		—	54
Saffran ganz		30	—
Semen Amomi		—	38
geſt.		—	42
Zimmet f. lang		7	30
kurz		6	30
Zucker C.		—	28
f. C. f. Melis		—	30
ff. Maſſinat		—	32.33
fff. Pöyer		—	34
X		—	40
Caffee		—	48.52
Candis weiß		—	40
braun		—	30.32
Baumöl ord.	32. ½	& 33.	—
Provence		—	44
Baumwolle ungep.		—	42
geputzt		—	50
Caroben		—	9
Confect. ord.		—	48
fein		1	—
Cremor Tartari		—	28
Dintenzeng		—	32
Feigen		—	14
Gerſtenzucken		—	42
Leim		—	17
Lorbeer		—	10
Mandeln Valenz		—	24
Commun		—	22
barbar.		—	20
bittere.		—	26
Pomeranz Zelti		—	50
Roſinen		—	14
Reiß		—	9
Sandrac eleg.		1	10
inſort		1	48
Schwefel		—	7½
Thee grün		2	50
Boy		2	6
Weinbeer		—	15
Weyrauch f.		—	52
M. f.		—	36
Pulver f. Scheiben		—	36
M. f.		—	22
grob		—	20
Schröte v. 1. a 7.		—	13
Seiffe Venet.		—	24
Stöpſel ½		—	30

c) Privilegium auf die Pollinger Pillulen zu Sicherſtellung des Publikums, damit ſelbes durch anderweite Pfuſchereyen nicht möge hintergangen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joſeph, in Ober- und Niedern-Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchſeß, und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thue kund jedermänniglich, wasmaſſen Uns der Prälat Unſers Kloſters zu Polling demüthigſt vorgeſtellet, und dabey bittlich belanget, um Wir ihme für ſeine privilegirte Kloſter Apotecken, welch das ſo ſehr bewehrte, und neuerdings von Unſerem Collegio Medico ſonders begutacht, und approbierte Arcanum deren ſogenannten Pollinger-Pilluln von unfürdenklichen Zeiten her beſitzet, die weitere Conceſſion, und Privilegium, ſo wie ſie es ſchon von älteren Zeiten erhalten, nemlichen ſolche allmänniglichen frey und ungehindert Verleit geben, und unter dem bishero gewöhnlichen Kloſterzeichen verkauffen zu dürfen, gnädigſt mitzuſeyn geruhen möchten. Wie Wir nun von der Vortreflichkeit, und heilſamen Wirkung ſothannen Arcani genugſam vergwiſſert ſeynd; So haben keinen Anſtand genom-

Digitized by Google

nommen, erwehnten Prälaten und Kloſter Polling in ihren demüthigſten Geſuch gnädigſt zu willfahren, Wir beſtättigen, und ertheilen demnach mit guten Wohlbedacht, und Wiſſen mehr angezohenen Prälaten und Kloſter für ihre privilegirte Kloſterapotecken die gnädigſte Bewilligung und Privilegium hiemit gnädigſt, mehr erſagt ſogenannte Pollingerpilluln weiters für und für beſtändig ſowohl in Unſerem Churfürſtenthum, und Landen als auch an die Auswärtige frey und ohnhinderlich Verleit geben, und verkauffen zu därffen. Zumalen aber nicht unzeitig zu beſorgen, es därften ſich verſchiedene Mißgönner, Betrüger und Verfälſcher nach der Hand hervorthun, ſo dergleichen nachmachen, und auf ſolche Weis ihre liederliche Waar für die gute und gerechte unſeren Unterthanen einſchwätzen, und verkauffen möchten. So finden Wir Uns bemüßiget, allen Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten ohne Ausnahm vornemlich aber denen Mauth- und Zohlbeamten und denen davon weiters dependirenden Beamten hiermit gemeſſenſt anzubefehlen, daß ſie beſten Fleißes darob ſeyn ſollen, damit nicht allen dergleichen Verfälſcher und Impoſtores genau aufgeſucht und ausgerottet, ſondern auch den Cloſter an Abgeb- und Verkaufung ofternannten Pilluln einiger Einhalt nicht erzeiget, und ihnen zu allen Zeiten der Verkauf und Debit verſtattet werde, dargegen aber ſollen mehrerdeute landſchädliche Betrüger, und Verfälſcher der oftgedachten Pollingerpilluln auf Betretten nebſt Abnahm der Waaren alſogleich, und zwar ohne des Kloſters Entgeld zur gebührender Satisfactionsgebung nachdruckſamſt angehalten werden, geſtalten dann auch Unſer Befehl Will und Meynung iſt, daß jeden Orts-Obrigkeiten und anderen, ſo dergleichen Falſarios und Betrieger anzeigen werden, die unverzüglich richterliche Hand biethen, widrigenfalls aber ſich keine Verantwortung und Straffe aufbürden ſollen.

Zu Urkund deſſen haben Wir letztermelten Prälaten und Kloſter zu Polling für ihre privilegierte Kloſterapotecken gegenwärtiges Privilegium und Gnadenbrief mit Unſeren gnädigſten Handzeichen, und Churfürſtl. größern geheimen Kanzley-Secret gefertiget zuzuſtellen gnädigſt anbefohlen. Gegeben in Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München den fünften Monatstag Julii im Eintauſend Siebenhundert und Siebenzigſten Jahre.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

(L.S.)

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Laut der Correſpondenz vom Commandeur des Hillsbourgshauſiſchen Paquetboths an die Generalpoſtmeiſter dd. Falmouth 23. July 1770. Iſt auf der Inſul Hiſpaniola den 3ten Junii 15. Minuten nach 7. Uhr Abends ein heftiges Erdbeben entſtanden. Zu Cap Nicola Mole gab es 4. ſtarke Stöße, davon der ſtärkſte 2. ein halbe Minuten daurte, doch die Stadt erhielt glücklicher Weiſe keinen Schaden; nachher aber kamm ein Franzöſiſche Kriegſchaluppe die dort von Port au Prince auf derſelben Inſul 3. Täg nachher ankamm, erhielt man die traurige Nachricht, daß von der ganzen Stadt nicht ein einziges Haus ſtehen geblieben, und über 500. Menſchen in denen Ruinen begraben worden: die verſchiedenen Stöſſe dauerten 4. Stunden. Jamaica iſt dießmal ſonder Schaden durchgekommen; aber die Städte Petit-Gouave, und Leogane hatten viel zu leiden. Doch ſind wenige Innwohner darinn umgekommen. Deſto mehr haben die Ebnen von Leogane Culde Sac, Port au Prince und Petit-Gouave gelitten; alle ihre Zuckerwerke ſind gänzlich ruinirt; und eine kleine Stadt La Croix de Bouguhl iſt mit dem gröſten Theil der Einwohner von der Erde verſchlungen worden. St. Marks, Port de Paix, The Cape und Fort Dauphin fühlten die Stöſſe nur gelinde wie The Mole.

b) Von der Donau den 24.ten July. Verſchiedene Reiſende, welche aus Tyrol kommen, verſicheren, daß vor 14. Tägen in

der

Digitized by Google

der Gegend von Inſpruck eines Fußes hoch Schnee gefallen iſt: und Briefe aus Ungarn melden eben daſſelbe. In Wien ſind viele Leute mit Fieber befallen, und die Ärzte ſchreiben die Urſache der abwechslenden groſſen Kälte, und Hize zu.

c) Den 27.ten July abhin iſt in dem Schifbauort zu Portsmuth in Engeland Feuer ausgekommen, und ſo viel Schiffsvorrath allerley Art mit allen Maſten und Ankertauen in die Aſche gelegt worden, als zu Ausrüſtung von 30. Kriegsſchiffen erfodert wird. Alle Maſten. 300. Tonnen Hanf, 500. Barels Theer, das neue Hanf- und Vorraths-magazin ward in die Aſche verkehrt, und damit ein Schade von 500000. Pf. Sterling verurſacht. Der Zucker in Weſtindien ſoll laut der Nachrichten aus London überhaupt (Jamaica ausgenommen) gut gerathen ſeyn; und jedermann macht ſich gegründete Rechnung, daß er dieſes Jahr wohlfeiler ſeyn werde, als das vorige. Zwar iſt in dem Franzöſiſchen Colonien aus Domingo durch den Erdbeben den 3ten Junii abhin, wie vorbeſagt, groſſer Schaden geſchehen, und einige Zucker Plantagen ruinirt worden; allein die übrigen Inſeln haben deßhalb keinen Schaden erlitten. Einige Kaufleute haben eine ungeheure Menge Cochenille zu 27. S. das Pfund auf Speculation, wenn der Krieg mit Spanien losbräche, an ſich erkauft; die Stocks ſind gefallen, weil die Holländer für Rußland eine groſſe Anleihe negotiiren; und zu dem Ende anſehnliche Summen aus unſeren Fonds verkauft haben. Bey dermaligen kriegeriſchen Umſtänden in Morea im mittländiſchen Meer und auf der Straſſe nach der Levante, dürfte ſowohl die Baumwolle, Levant. Caffee, und alle andere von dorther zu uns kommende Specereywaaren etwas im Preiſe nach und nach ſteigen; dagegen iſt in Amerika alles ruhig. Zwar befinden ſich dermal 2. Engliſche Kriegsſchiffe 2. Spaniſche, und 2. Franzöſiſche Fregaten auf dem mitteländiſchen See; aber nicht als Feinde, ſondern als Beobachter. — — Denn es ſind Ruſſen und Dännemarker auch auf dem mittägigen Meere; : : und den Raubneſtern von Thunis und Algier kann man auch nicht zu wehe geſchehen laſſen. — — Um das Gleichgewicht von Europa nicht zuverliehren. Alles, was man zwiſchen einen bevorſtehenden Krieg, von Seiten Spanien mit Engeland ſagt, beruhet auf voreilige Muthmaſſungen. Spanien brauchet ſeine Schiffe und Gelder zu innerlichen Einrichtungen und etwa auch gegen die Maroccoaner! — — und die innerliche Gährungen in London ſind auch noch nicht zu Ende gebracht; folglich ſtehet die Handlung noch immer ſo ſicher, daß niemand Urſache hat, vor der Zeit ſchon mit den Waaren aufzuſchlagen.

Nur kommt noch anzumerken, daß auf den Mecklenburgiſchen Pferdemärkten alle ſtarke Pferde von fremden Roßhändlern aufgekauft, und noch einmal ſo hoch, als im verwichenen Jahr bezahlt werden.

c) Ein anderes von London vom 19.ten July. Der Wallfiſchfang iſt dieſes Jahr ſchlecht gerathen, hergegen war der Häringsfang vortreflich, und ergiebig.— Zu Marſaile ſind verſchiedene Panquerotts ausgebrochen; den beträchtlichſten hat das Haus Ouiche, welcher ſich auf 1. und ein halbe Millionen Livres beläuft * Einsmals ſagte einer, die Sturmwinde und die Panquerotte wären wie Mann und Frau, welche einander ihre langen Hände biethen können, wenn ſchon eines in öſtlichen, das andere in weſtlichen Theile Europens wohnte, und ihre Kinder wären lauter Unglückliche. Es mag ſeyn; allein das werden die Handelsgläubiger am beſten wiſſen, welche der Mann oder die Frau beym Schopf ergriffen hat.

d) Düſſeldorf den 1.ten Auguſt. Nachdem die mit denen Generalſtaaten der vereinigten Niederlanden entſtandene Irrungen zu beyderſeitigen Zufriedenheit beygelegt und verſichert worden, die Churfürſtl. Unterthannen nicht anderſt als die favoriſirteſte Nationen zu behandlen; alſo iſt auch der Churfſ. Befehl dahier eingelaufen, die Dortrechter und Rotterdamerſchiffe hinwiederum gleich allen anderen, auf dem Rheinſtromm Handlung und Schifffahrt treibenden gleich zu achten,

und

Digitized by Google

und das Mutuelle-Commercium nach Recht und Billigkeit zu beförderen.

Noch etwas zur Handlung.

Man lieſet in einer guten Zeitung folgende 5. Punkte, welche zum Vergleich der Irrungen zwiſchen Sr. Königl. Majeſtät in Preußen und dem Magiſtrate zu Danzig, vorgeſchlagen worden. Sie betreffen: 1.) die Handhabung der Gerechtigkeit gegen die königl. preußiſche Unterthannen, 2.) die in Danzig établirte und enrollirte preußiſche Landeskinder; 3) Die Einwohner, welche von Danzig wegziehen wollen. 4) Die königl. preußiſche Werbsfreyheit: und 5) die freye Paßirung königlicher Gelder. Indeſſen hat das Danziger Werder nach der Hufenmaaße 92700. Ducaten in 4. Terminnen zu bezahlen, von welchen der erſte den 12. July abhin angeſetzt iſt.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Waſſerhollen, aus einem fremden Brunnen, wo der eigene überläuft; das wäre ein wunderliche Hauswirthſchaft. An auswärtigen Nachrichten von Policeywesen fehlt es uns nicht, an innerlichen vielleicht noch weniger. Die Herren von St. Lucas haben wider alles Vermuthen den Proceß gewonnen; jezt ſtreitet es ſich noch wer die Unkoſten tragen ſollte? — jene, oder das Publikum? — — doch, wir glauben es nicht.

b) Wir wollten gern zum Vortheil des arbeitſammen Bürgersmann (denn um dieſen iſt es hauptſächlich zu thun) einige und zwar gegründete Vorſchläge hieher bringen, welchermaſſen die Viehmaſtung beſſer erweckt, und ermuntert werden könnte. Allein für dießmal iſt der Platz zu ſchmal; da wir auch rathſam finden; vorher Vorſchläge zu Vereinigung der Principien in Cameral-Commercien- und Policeyſachen zu erwarthen, ehe wir uns von der Wirkung der Anſtalten zu fruhe eine Hilfe verſprechen können; denn es wird (hätten es bald vergeſſen) allernächſt die Mode aufkommen, daß man für das gemeine Beſte, für gute Policey, und beſſere Trivial-Schulen in deutſchen Staaten etwas mehr thun will, als in Fauſtrechts-Zeiten geſchehen iſt.

Art. VIII.

Von gelehreten Sachen.

Bey Franz Carl Mauz im Waſſerburgerladen iſt allhier zu haben: der großmüthige, und höchſterbauliche, den 6. Auguſt 1770. zum höchſtempfindlichen Leidweſen des ganzen Vaterlands erfolgte Hintritt Sr. Hochfürſtl. Durchleucht Herzogs in Baiern, **Clemens Franciſcus**: erwogen bey dem dreytägigen Gottesdienſt und aufgerichteten Caſtro Doloris in der Hofkirche des Heil. Cajetans in Verſen: von Mathias Ettenhuber Churfürſtlichen Hofpoeten. *

*) Dieſe Elegie iſt ſo glücklich gefaßt, daß die ärgſte Tadelſucht mit Schamröthe vor derſelben fliehen muß. Wir wollen eine Strophe davon anführen, durch welche der höchſtſelige Herzog, der wahre Vater der Armen, das ewige Bild eines wahren Menſchenfreundes, geſchildert wird.

„ Du giengeſt aus der Welt, als wie ein Vater geht,
Der vor ſein Haus beſorgt, der Seinen nicht vergeſſen.
Und deſſen Name tiefſt in ihrem Herze ſteht,
Indem er ſeinen Theil hat jedem zugemeſſen.
Dein Wille übergieng, auch den Geringſten nicht,„
ferner: . . . . . Kein Menſch ſoll Brodlos werden ꝛc.„
„ Den Seegen, der auf dich, von Oben abgethaut,
Hat mancher Lazarus, hat manches Kind genoſſen;
Durch Wohlthat haſt du dir ein Denkmaal aufgebauet,
Das keine Zeit verderbt, und nie wird umgeſtoſſen.

Ad D Da

Da manchen Gold und Geld, wie ein erhitztes Bley,
Den Strauß zur Erden zieht: ſo könteſt du bezeigen.
Daß Reichthum allemal die Leiter Jakobs ſey,
Auf der nur Menſchenfreund' bis an den Himmel ſteigen. „

Die Trauerode dieſes unſers, im Vaterlande immer beliebten Poeten, iſt eben ſo ſchön, daß wir wünſchen, es möchten ſie nur alle leſen. Es ſchadet nicht, wenn mancher, den das Vaterland ernährt, ſo ſchlecht er ihm auch manchesmal dient, ein zärtliches Gefühl ſeinem drockenen Herzen gönnet; um zu wiſſen, wie theuer der Verluſt eines gütigen Fürſtens iſt; um zu wiſſen, was Gut, oder Bös, was Unglück und Wohlfahrt ſey. Die zweyte Strophe lautet ſo:

„ Fürſt! Herzog! Vater! Menſchenfreund!
Das Herze bebt, das Auge weint
Bey deinem ſchwarzen Traur-Gerüſte:
Der ſanfte Name CLEMENS wird,
(Wer iſt, der kein Entſetzen ſpürt?)
Ein Raub der bleichen Todten-Liſte.
Doch nein! dein Name lebt, und blüht, ꝛc. ꝛc.
Ferner: „ Und du geliebtes Vaterland,
Du lehneſt dich mit einer Hand,
Auf den beflorten Waffenſchilde,
Was dein verhülltes Angeſicht,
Durch eine ſtille Wehemuth ſpricht,
Das ſehen wir in Unſerm Bilde.„

*) Der höchſtſeelige ward den 10. Aug. Abends unter Anweſenheit einer Menge Volkes der ganzen Stadt mit dem prächtigſten Ehrenzeichen in der Gruft der obgedachten Hofkirche beygeſetzt: wobey die Herzen, die gut Baieriſch denken, freylich viele tauſend Thränen haben vergieſſen laſſen.

Artic. X.

Die verfolgte Tugend.

Nachdem Herkules; der, über die laſterhafte Hydra ſiegende; und um die Policey des Herzens ſich ſo verdient gemachte Herkules, in den Himmel aufgenommen ward: ſo machte er ſein Compliment unter allen Göttern der Juno zu erſt.

Der ganze Himmel erſtaunte darüber, und Juno gerieth in ein Verwunderung.

Deiner Feindin! rief man ihm zu, begegneſt du ſo vorzüglich? — —

Ja, ihr ſelbſt! erwiederte Herkules . . . Nur ihre Verfolgungen ſind es, die mir zu den Thaten Gelegenheit gegeben, womit ich den Himmel verdienet habe.

Der Olymp billigte die Antwort des neuen Gottes; und Juno ward verſöhnt. —

Wie gut iſt es doch, von ſeinen eigenen Leidenſchaften zum Kampf aufgefordert: oder, wenn man immer Feinde genug hat. — Wie nutzlich können ſie uns werden! —

Supplement ad Artic. I.

Verruf, das auf die innländiſche baieriſche und oberpfalziſche Schrannen und Getreid-Märkte, ſo in anderweg herein gehende Getreide, ſolle Conſumo Accisfrey paßirt werden. Dat. den 27. Aug. 1770.

Sr. Churfürſtl. Durchl. in Baiern haben gnädigſt zu reſolviren geruhet, das dieſenige Getreider, welche von auswärtigen in die churbaieriſche und oberpfälziſche Lande pr. Conſumo ſowohl auf die offentliche Schrannen, als in anderweg, zum Kauf herein geliefert, und beygeführet werden, in ſo lang und viel die Conſumo-Accisbefreyung genüßen ſollen, bis deſſentwegen eine anderweitig gnädigſteEntſchlüßung bekannt gemacht werden wird.

Höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durchl. befehlen demnach gnädigſt, in Angeſicht dieß gegenwärtig gnädigſte Verordnung aller Orten gewöhnlichermaſſen dem Publicum zu verruffen und zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig affigiren zu laſſen. München den 27. Auguſt 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis & Elect.
ſpeciali.

(L.S.)

Secret. Kohlbrenner.

Generale: Die Getreidſperr: und die gegen die incolats-fähige Ortſchaften limitirte Getreidzufuhr betreffend. Dat. 27. Aug. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen Unſern Hofraths- und Hofkammer-Präſidenten, Vicepräſidenten, Vicedommen, Kanzlern, Directorn, und Räthen, Rentmeiſtern, Landrichtern, Pflegern, Kaſtnern, und Verweſern, Mauth-und Accißbeamten, dann Hofmärchen, Städten, und insgemein allen Unſern Unterthanen, wie auch jenen Fremden, denen dieß zu wiſſen vonnöthen, Unſern Gruß, und Churfürſtl. Gnade zuvor.

Ob Wir ſchon mit dem, denen Hochſtiftern Freyſing, und Paſſau, dann der Reichsſtadt Regenſpurg gnädigſt zugeſtandenen Jure incolatus, von daher den Aufkauf, und die Ausfuhr der Getreider aus den Churlanden zu Baiern und dem Herzogthum der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg ganz ohnbeſchränkt, und außer aller Sperr (ſo viel zur ſelbſt eigenen- und ohne Abbruch der dieſeitigen Landes-Nothdurſt erfodert werden kann) zu bewilligen und zuzuſtehen eben ſo gnädigſt geruhet haben, Wir dabey auch fernerweit zu verharren, mithin dieſe unter die ordinari-Getreidſperr keineswegs zu ziehen gedenken.

So finden Wir Uns aber jedoch wegen der nicht ungegründet zu beſorgen ſtehenden Erſchöpfung aller Getreidvorräthe, und den anheur ſich darſtellenden allenthalben Mißwachs, aus landesherrlicher Pflicht, und billiger Sorge für die Landeswohlfahrt veranlaſſet; und bewogen, zur Sicherſtellung der eigenen Landeserforderniße, und zu Herabſetzung der eingeſchlichenen, die Kräften des Publikums erſchöpfenden, ſo unerhörten als unleidentlichen Theure, weiters gnädigſt zu verordnen, daß auch denen vorbenannten incolatsfähigen Orten, in ſo lang, und viel kein Getreidkauf und Ausfuhr geſtattet werden ſolle, bis der innländiſchen Bedürftigkeit gründlichen eingeſehen, und darfür hinlänglich geſorget, auch daßjenige dabey ermeſſen ſeyn wird, was in den churbaieriſch- und oberpfälziſchen Landen, ohnabbrüchig der Landes-Nothdurſt, entbehret, und denen incolatsfähigen Orten auf die von ſelbigen abgeſoderte, rechte und zuverläßige Anzeigen, der aufs künftig 1771ſte Jahr erfoderlichen und bedärffenden Nothdurſt an Getreide erlaßen werden könne.

Daher gebiethen und befehlen Wir allen Aemtern, und Obrigkeiten hiemit gnädigſt und anbey ernſtgemeſſenſt, den Getreidaufkauf ſo, wie die Ausfuhr den Eingangsbenannten incolatsfähigen Orten, doch mit bloßer Ausnahme der zu Regenſpurg ſich befindenden Comitialgeſandſchaft (welcher der Kauf, und die Ausfuhr des zu ihrer eigenen Hausnothdurft benöthigten Getreids, auf Vorweiſung der von denen Geſandten unter eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung ausſtellenden Päßen, zugeſtanden und kraft dieß frey paßiren zu laſſen iſt) von Empfang dieß an, und bis auf Erfolg anderweitig gnädigſter Reſolution, gänzlichen einzuhalten, mithin weder den Aufkauf, noch die Ausfuhr des Getreids ohne Vorzeige eines von Unſer geheimen Canzley ausgefertigten, und von Uns ſelbſt eigenhändig gnädigſt unterzeichneten, ingroßirten Paßes oder Bewilligung, keineswegs zu geſtatten, ſondern ob dieſer Unſer gnädigſten Verordnung ſtricté zu halten, und dawider bey Vermeidung exemplariſcher Beſtraffung, oder wohl gar nach Umſtänden zu befahren habender Dienſtscaſation ohne geringſter An- und Abſicht, wie dieſe immer Namen haben mag, im geringſten abzugehen, beynebens auch dieſe Unſere Verordnung, wie andere Unſere Generalmandata, allenthalben wohl deutlich verleſen, und daraufhin an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27ten Aug. 1770.

Ad Mandatum Sereniſſimi D.D. Ducis & Electoris ſpeciale. (L.S.)

Johann Georg Nemmer Churfl. Rath, und geheimer Sekretär.

Digitized by Google

Verruf, die verbothene Ausfuhr der Schaafe, und die höhere Belegung der ausführenden Maſt- oder anderen Schweinen betreffend. Dat. den 14. July 1770.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

Sr. Churfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Herr haben ungnädigſt vernommen, daß diejenigen theils dero eigene Unterthanen, theils Ausländer, welche Schaaf- und Schweinviehe aus Baiern vertreiben, bey dero Mauthſtädten den Werth deſſelben insgemein dermaſſen gering anzugeben ſich anmaſſen, daß ſolchergeſtalten die nach den Gulden des Werths beſtimmte ohnedem leidentliche Accisgebühr nur um ſo viel mehr hinterſchlagen, der Austrieb aus dem Lande zum Nachtheil der innländiſchen Metzger vervielfältiget; und weil bey dem auf dieſe Weiſe immer ſteigenden Aufkauf der Fremden. der innländiſche Satz des Schaaf- und Schweinfleiſches geſteigert werden müßte, ſogar dem Publikum die Subſiſtenz in der Folge mitvertheuert wird.

Da nun bey der ohnedem überhandnehmenden Steigerung aller Venalienpreiſen die Nothdurft erfodert, alles anzuwenden, damit derſelben, ſoviel möglich, Einhalt beſchehen möge; So haben höchſtgedacht Ihre Churfſl. Durchl. gnädigſt reſolvirt, daß vom 1ten des nächſteintrettenden Monats Auguſt anfangend, die Eſſitoaccis von dem Schaaf- und Schweinviehe, nicht mehr nach den Guldenwerth, ſondern nach dem Stück, und zwar von jedem Schaaf oder Hammel 6. Kreuzer: von jedem Schwein aber mit 4. Kreutzer erhoben, und neben der Eſſitomauth eingebracht werden ſolle: für eins.

Andertens verordnen Se. Churſl. Durchl. hiemit weiters, daß, jegleichwohl der Preis noch ferner, wie es in der Mauthordnung verſehen, getreulich profitirt, und in den Mauthmanualien ordentlich eingeführt werden ſolle, um von Zeit zu Zeit diejenige Einſicht nehmen zu können, welche einer Regierung zur Erhaltung der Wohlfeile im Lande immerhin unentbehrlich iſt. Weilen auch

Drittens die beſondere Beſchwerde eingelaufen, daß die Maſtſchwein ſehr häufig aus dem Lande gebracht werden, woraus an dem Schmalz-Schmeer, Speck und Schweinleder im Lande ſelbſt Mangel erfolgen dürfte: So iſt der Befehl, daß von jenen Schweinen, welche den Werth von 8. Gulden überſteigen, nicht nur die oben verſtandene 4. Kreutzer vom Stuck, ſondern auch noch ſonderbar von jedem Gulden Werth 6. Kreuzer zur Eſſitoaccis beynebſt der Mauth erfordert, und verrechnet werden ſolle; wobey den Mauthämtern, Beſchauern und Confinwächtern ernſtlich eingebunden wird, auf die aufrichtige Preisdeklaration gute Obſorge zu tragen, und wenn es an ſolcher mangelt, allemal die mauthordnungsmäßige Ablöſung vorzunehmen. Schlüßlichen und

Viertens, erſcheinet dato ein ziemlicher Mangel an Schaafviehe im Lande, als welches wegen der fertigen ſchlechten Witterung im heurigen Frühejahre häufig dahingefallen, mithin ſo zahlreich keineswegs verhanden iſt, daß neben der eigenen Conſumationsnothdurft auch noch vieles übrig bleiben ſollte, um es außer Lands hingeben und entrathen zu können.

Es iſt demnach Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſter Befehl, daß vom 1ten Auguſt an, bis auf weitere gnädigſte Verordnung, kein Hammel oder Schaaf mehr außer Lands paſirt, ſohin aller Austrieb des Schaafviehes bey Straf der Confiſcation unterlaſſen werden ſolle. Wornach ſich jedermäniglich zu achten hat. München, den 14. Julii Anno 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis, & Elect.
ſpeciali.

(L.S.)

Carl Anton Müller, Churfürſtl.
Hofraths-Secretär.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XVII.

München den 6. Sept. 1770.

Artic. I.

General-Mandat: den mehrmal abgeſchafften Bethel betreffend. Dat. 27. July 1770.

(Fortſetzung.)

IX. Mit jenen, welche wehrend ihres Dienſts, oder bey ihrer kündigen Profeßion erkranken, verunglücket, zur Arbeit, und eigener Verpflegung untauglich werden, hat es gleiche Bewendſame, und ſolle nur denen die Communitatis cauſa bey Waſſer, Feuer, oder anderen Gefahren hilfreiche Hand leiſten, und verunglückt werden, von der Stadt, oder Gemeinde, welche ſie in allgemeiner Gefahr Hilf geleiſtet, Verpflegung, und Unterhalt verſchaffet werden, ſie mögen Inn- oder Ausländer ſeyn.

X. Verehlichte, ohnanſeßige Perſonen haben ſich an das Ort zu begeben, wo ſie mit ordentlich weltlich-obrigkeitlicher Erlaub copuliret werden.

Und da bishero vielfältig geſchehen, daß ohne Erlaub der von Uns geſetzten weltlichen Obrigkeiten, zuſammgeloffene ohnanſäßige Leute copuliert worden, aus ſolch leichtfertigen liederlichen Ehegatten, nur wiederum ſolche Kinder gepflanzet werden, welche zur Beſchwerde des Publici die Zahl der Böswicht, Vaganten, und Müßiggeher vermehren, ſo ſehen Wir Uns genöthiget, auch in dieſen, billige Schranken zu ſetzen, dahero.

XI. Ob Wir Uns zwar allerdings vertröſten nicht nur die Herrn Ordinarii Unſrer Churlanden werden ſich denen deſſentwegen gepflogenen vielfältigen Correſpondenzen gemäß fügen, und niemanden Unſrer Unterthanen, ohne Vorweiſung ausdrücklicher Unſer, oder Unſreer geſetzten weltlichen Obrigkeiten Erlaub, zur Copulation kommen zu laſſen, noch minder einen in Unſern Landen ſtabilierten Decano, oder Pfarrer derley Licenz, oder Commißion zu ertheilen, ſo werden doch Unſre Regierung, Beamten, und Obrigkeiten ausdrücklich befehliget, daß wann wieder beſſers Unſer Verhoffen in Zukunft einige bey denen Ordinariaten copulierte, irgendwo erwiſchet, um ihr Fortkommen, oder Aufenthalts ort ſich melden werden, dieſelbe alſogleich aus Unſern Churlanden verwieſen, und auf weiters Betretten denen ausländiſchen Vaganten gleichgehalten werden ſollen.

XII. Würde ein Pfarrer eigenmächtigerweiſe, oder auf Anbefehlung des Ordinariats jemanden copulieren, ſo wollen Wir, daß ſolche Pfarrer, oder Vicarius, oder Copulierte, nicht nur die ſolchen Verbrechen ſtatuierte 3. jährige Arbeitshaus Strafzeit, ſondern auch dahin nebſt denen von dieſen erzeigten Kindern der Nothdurft nach alimentiren, pro aliquali Satisfactione, & indemniſatione publica aber zu Handen Unſers Gerichts 100. Thaler alſogleich zu erlegen executive angehalten werden ſolle, nach denen Erlag die Alimentation ceſſiret, und iſt in Concurs, oder Schuldenverhandlungen ein derley Indemniſationsausſtand, welche executive noch nicht erhollet werden können, gleich nach den Gerichtskoſten vorzumerken, und ex maſſa abzuziehen, mit dieſem Strafgeld ſolle vor die

Digitized by Google

Copulierte nach Thunlichkeit, und denen Umſtänden ein Eigenthum, Herberg, oder Gerechtigkeit obrigkeitlich erkauft werden: Sterben aber ſolch Copulierte ohne Kinder fallet das Strafgeld, oder das davor Angeſchafte dem Werth nach dem Geſtraften wieder zuruck.

XIII. Nicht minder ermahnen Wir alles Ernſts alle Unſre Beamte, Hofmarchsrichter, Stadt- und Marktsobrigkeiten, keine ſich zu nähren ohnvermögende zuſammenheurathen zu laſſen, Lährhäuslern, Innleuthen, Tagwerkern, Handlangern, und andern dergleichen ſolle von keiner Obrigkeit ohne ausdrücklicher Einſtimmung der Gemeinde, welche im Fall Bedärfens die Verpflegung zu verſchaffen hätte, die Heuraths, oder Aufenthaltslicenz ertheilet werden. Die excedierende, Unſern Geboth nicht nachkommende Beamte, Hofmarchsinnhabere, Stadt und Markts-Obrigkeiten ſind von der beſchwerten Gemeinde bey Unſerm Hofrath, und Regierungen längſten innerhalb 2. Jahren von Zeit der ertheilten Erlaub um ſo gewiſſer anzuzeigen, als nach Verfluß dieſer Zeit die ſtillſchweigend geſchehene Einwilligung zu vermuthen. Gegen die fälligbefundene Obrigkeiten aber haben Unſre Dicaſterien, wie oben §. 12. gegen die Pfarrer zu verfahren, auch deren Ungehorſam bey Unſer höchſten Stelle anzuzeigen.

XIV. Mehrere haben ſich zu Vereitlung Unſer vorhin ſchon gemachter Verbothen und Ausführung ihres dem Publico ſowohl, als ihnen ſelbſt in der Folge höchſt ſchädlichen Muthwillens nach verſagter Heurathslicenz außer Land begeben, ſich zu Rom, Marienzell, Einſiedlen oder andern auswärtigen Ortſchaften copuliren laſſen, und hinnach mit Weib, und Kindern ohnerlaubten Unterſchluf geſucht; wer immer in Zukunft auf ſolche Art Unſer höchſtes Verboth hintergehet, ſolle ohne einig anderen Verbrechen der Landeshult auf ewig verlurſtiget, ſohin auch in der Beſtrafſung per gradus ausländiſchen Vaganten durchgehends gleichgehalten werden.

XV. Wer an ſein Geburts, oder rechtmäßiges Aufenthaltsort angewieſen, ſolle allda verbleiben, und ſich mit Handarbeit fleißig nähren: deren der Verpflegung, oder einer Beyhilf wahrhaft Bedürftigen von daſelbſtigen Gericht das Nöthige verſchaffet werden; So haben

XVI. Alle Unſre Beamte, Stadt- und Marktsobrigkeiten eine genaue Verzeichniß deren in ihrem Gerichtsdiſtrickt befindlichen wahrhaft Armen, und Bedürftigen zu verfaſſen, bey ihren Pflichten, und Gewiſſen darob zu ſeyn, daß vor ſolche auf das möglichſte der Nothdurft nach geſorget werde, Unſre Landesunterthanen aber jedes Gerichts, werden gegen die in ſelbigen Gericht, Stadt, oder Marktnothleidende um ſomehr gutherzige Beyhilf verſchaffen, als ſie in Anderweg von dem Ueberlauf ſowohl inn- als ausländiſcher Bethler entübriget bleiben, und daß nicht ein Dorf für das andere mit Verpflegung der Armen zu ſehr beladen werde, ſo iſt hiemit Unſer ausdrückliche Verordnung, daß ein Dorf dem andern concurriren, und, und alle in einem Gericht entlegene Unterthanen zur Verpflegung der wahrhaft Armen, nach dem Hoffuß angeleget werden, hierzu auch die einſchichtige in denen Landgerichtern entlegene Hofmarchsunterthanen pro Rato contribuiren ſollen.

XVII. Von dieſer gemeinſchaftlichen Verpflegung ſoll ſich niemand, er ſey geiſtlich, und unter was immer einen Vorzugsrecht er von denen übrigen Gemeindsanlagen befreyet, entziehen, und nach ſeinem Vermögen um ſo gewiſer Beytrag zur Verpflegung der Armen, und Abſtellung des offentlichen Bethels machen, als widrigenfalls er auf ein obrigkeitlich beſtimmtes Quantum angelegt werden wird.

XVIII. Geſchloſſene, und ungeſchloſſene Hofmärchen aber, wie Städt, und Märkte, auch die Einödhöf, inſofern ſie ſich gerichtlich erklären, ihre Taglöhner, und Arme ſelbſt ohne mindeſte Beſchwerde des Gerichts zu verpflegen, ſollen von dem Beytrag ausgenommen, und zu ſelbſtiger Verpflegung deren dahin gehörigen Bedürftigen angehalten ſeyn.

Digitized by Google

XIX. Das zu Verpflegung der Armen nöthige Geldquantum, wie auch auf dem Land die Naturalien ſollen vo: den aufzuſtellenden Bethelvogten, und Dorfsführern eingebracht, vertheilet, und der Gemeinde, wie andere Gemeinsausgaben verrechnet werden, jedoch alles unter vollkommen ohnentgeltlich obrigteitlicher Auſſicht, und Direction.

XX. Damit dieſe Ordnungen deſto ſicherer in Vollzug kommen, die eingeſchafte Landſtreicher von den fernern Vagieren abgehalten, und die Bedürftige verſorget werden, befehlen Wir all, und jeden Ortsobrigkeiten, bis längſtens nächkommenden Maria Geburtstag bey 10. Reichsthaler Straf darob zu ſeyn, daß bey Städten, und Märkten mehrere, bey jeden auch kleinen Dorfſchaften wenigſtens 1. Bethelvogt aufgeſtellet werde: dieſer ſolle ſeyn eintweders ein von denen auf der Verpflegung ſitzenden, hierzu noch tauglicher Mann, oder aber in Ermanglung deſſen ſolle in jedem Dorf nach monatlichen Gemeisumgang ein Unterthan beſtellet werden, und hat ſich hievon kein Unterthan bey Arbeitshausſtraf zu entziehen.

XXI. Die aufgeſtellte Bethelvögt haben vorzüglich die Auſſicht deren eingeſchaften Armen, und anderer ſich auf dem Bethel Begebenden, wenn er den Auslauf ſolcher Perſonen, oder ihre ſonſtige ungleiche Aufführung wahrnimmet, ſolches der Obrigkeit ſogleich zur Abſtellung zu melden. Vornemlich aber haben ſie darob zu ſeyn, daß von keinen andern Dorf, oder Gericht einige Bethler, oder Vaganten in das ihrige kommen, ſonderheitlich ſollen ſie zu gewißen bey denen Gartgehern, auf dem Land ſchon bekannten Stunden, und Tagen benachbarten Kirchweyhen, Wahlfahrten, Feſten, Ablä- ſen, und Kreutzgängen mit einen in Form eines Corporalsſtock gemachten Stöcken (welcher zum Zeichen der ihme diß Monat, oder vor allzeit obliegenden Bethelaufſicht anmit beſtimmet wird) in- und um das Dorf patrouliren, die anruckende fremde Bethler ſogleich, und wann die gütige Abweiſung nicht ergiebet, mit Schlägen zuruckweiſen, denen Durchreiſenden aber das Bethlen, Sammlen und Fechten bey gleichen Tractement verbiethen.

XXII. Wer immer einen dieſer obrigkeitlichen aufgeſtellten Bethelvogten inſultieret, ſpottet, oder mit Unehren begegnet, ſoll von denen Obrigkeiten zur Straf gezohen werden, entgegen jedermann aus der Gemeinde, oder Burgerſchaft verbunden, ſchuldig, und gehalten ſeyn, dem Bethelaufſeher auf Anruffen im Fall Bedärfens Hilf zu leiſten, wer ſich deſſen weigert ſoll zwar nur arbitrariſch, jedoch ohnnachläßig, jene aber, ſo einen ſeiner Schuldigkeit nachkommenden Bethelvogt mit Thätlichkeiten begegnen würden, maleſiziſch, als Stehrer der allgemeinen Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, und als Freſler Unſers Gebotts, geſtalten Dingen nach, auch an Leib und Leben geſtraft werden.

XXIII. Da auch viele Unſrer Unterthanen unter dem Prätext der Wahlfart, Andacht, Freundſchaftsbeſuch, anderwärtigen Geſchäfts, oder Proceß ganze Jahrszeiten mit Müßiggehen, und Betheln verzöhren, ſo ſollen in Zukunft derley Vorwand gebrauchende nirgends paßiert werden, ſie ſind dann wie §. ſequenti zu vernehmen, mit obrigkeitlichen Atteſtat verſehen, das Wahlfahrtengehen aber außer denen ordentlichen und allgemeinen Kreuzgängen ſoll nicht nur angewohnten Bethlern, und Vaganten, ſondern allen Ohnbemittleten ihr Brod mit Arbeit zu ſuchen habenden, oder in der Gemeinsverpflegung von den Allmoſenlebenden, abgeſchaft ſeyn, es wäre dann

XXIV. Daß einen eine wahre Andacht hierzu verleitete, und dieſes ohne Beſchwerde des Publici geſchehen kann, weſſentwegen ſich ſolche bey ihrer weltlichen Obrigkeit zu melden, und daſelbſt die zu ihren Vorhaben nöthige Baarſchaft vorzuweiſen haben, worauf die Obrigkeiten ſich um den Leinmuth des Supplicanten zu erkundigen, und wann keine Bedenken verhanden, ihme ein Atteſtat mit Beſtimmung der Zeit des Abmarſche, und des Orts der zu beſuchenden Wahlfart zu ertheilen, und deme allzeit einzurucken, daß dem Wahlfahrter das Betteln aller Orten auf das

ſchärfeſte verbotten werden, und ſo auch ſollen jene, die aus andern Urſachen von einem Ort in das andere zu reiſen geſinnet, oder benöthiget ſind, ohne obrigkeitlich atteſtierter Erlaub, worinnen die Zeit ihrer Zurucktehr zu beſtimmen, nirgend paßiert, oder nach verſtrichener Zeit geduldet werden.

XXV. Die wanderende Handwerchsburſche, ſowohl innländiſche, als ausländiſche, als Fremde ſind gleichfalls nicht zu paßiren, ohne daß ſie mit authentiſchen Kundſchaften, und Atteſtaten, die aber ſo in Unſern Churlanden in Arbeit geſtanden mit nach Vorſchrift des Generalmandats d. d. 18. Decembris An. 1762. obrigkeitlich gefertigten Kundſchaften verſehen, wonebſt aller Orten bey dem Eintritt ſelben zu bedeuten, daß das Betteln, oder Fechten bey Karbatſch, Arbeitshausſtraf verbothen, und werden hiemit nochmalen alle Handwerksmeiſter, Führer, und Vorſteher, weſſen Kunſt, oder Profeßion ſie ſind, gewarnet, keinen Geſellen ohne nach obiger Vorſchrift gefertigter Atteſtat, oder Kundſchaft bey Straf der in angezogenen Mandat ſtatuirten 6. Reichsthaler zu entlaſſen, von welcher Straf dem Aufbringer der Illegalenkundſchaft das Drittel, wie in andern Fällen zu verabfolgen iſt.

XXVI. Das Umlauffen deren Kindern, und Studenten auf dem Bethel, und Müßiggang ſowohl in Städten, und Märkten als auf dem Lande haben vorzüglich die Eltern, Pfleg- und Hausväter abzuſtehlen, die Kinder fleißig bey Haus zu halten, und von Jugend auf zur anſtändiger Arbeit anzuweiſen, ſoferne aber die Eltern, Pfleg- und Hausväter nachläßig, ihrer natürlichen Pflicht, und Schuldigkeit nicht nachkommen, haben die Gerichtsdiener, und aufgeſtellte Bethelvögte hierauf Bedacht zu nehmen, die Kinder vor Obrigkeit zu führen, die Obrigkeiten aber nicht nur die Kinder gebührend zu züchtigen, ſondern auch die ſorgloſe Eltern Pfleg- und Hausväter ſo zu beſtraffen, als wann ſie ſelbſt gebethelt hätten.

XXVII. Zu Verminderung des müßiggehenden Geſindes werden Wir auch noch mehrere Verordnungen machen, an verſchiedenen Orten Arbeitshäuſer vor junge, und erwachſene Leute errichten, und ſonderbaren Bedacht dahin nehmen laſſen, daß nicht ſoviel junges Volk von dem Lande theils zum Studieren, theils zum Handwerken, theils zum Arbeiten, und Heurathen ſich in die Stadt ziehe, da bevorab der Landescultur, als dem erſten, und nuzbarſten Geſchäffte imer mehr und mehr Schaden durch den Entgang der tauglichen Knechte, und Diernen zugefügt wird.

XXVIII. Die denen gegenwärtigen Verordnungen nicht genaue Folge leiſtende Bethler, und Vaganten ſollen, wie oben §. 21. enthalten, ein, und andersmal nach gemachter Gewahrnung von den Amtknechten, und Bethelvogten mit Schlägen abgetrieben, die Incorrigible aber das erſtemal auf ein Jahr, das 2temal auf ohnbenannte Zeit in die Arbeitshäußer gebracht, und allda außer ihren eignen Verdienſt nur allein mit Waſſer, und trocknen ſchwarzen Brod, und nicht mehr mit der bishero paßierten 5. kr. Koſt verpfleget werden.

XXIX. Wer auf der Gaſſen, Kirchen, oder in Häuſern herum ſchwermenden Bethlern Allmoſen giebet, ſoll nicht nur in hieſiger Reſidenz, ſondern auch andern Städten, und auf dem Land jedesmal mit 6. Reichsthaler, welche ſogleich executive zu erhollen, und hievon 1 drittel dem Aufbringer, 1 drittel der Obrigkeit, 1 drittel in die Armencaſſa zu geben, jene aber, ſo dieſes nicht erlegen können, deſto empfindlicher am Leib geſtraft werden.

XXX. Durch die aller Orten aufzuſtellen kommende Bethelvögt ſind die Amtsknecht, und Gerichtsdiener keineswegs ihrer ſchuldigen Aufſicht entübriget, ſondern alle Beamte, und Obrigkeiten haben ſolche zur Auf- und Nachſicht ſchärfeſtens, mit gewohnlichen Gerichtszwang, oder Abnahm ihres Dienſts anzuhalten.

XXXI. Zu ohnbeſtimmten Zeiten werden Wir von Unſern Hof- und Pollicezrath ein Commißion zur Nachſicht in dem ganzen Land ab-

abſchicken, wegen in ein und andern Ort vorkommender Unordnung aber nur allein die Beamten, und Obrigkeit, zur Geldſtraf, und Verantwortung ziehen, auch auf ihre Unköſten eine Localcommißion zu Einrichtung des Bethelweſens abordnen, und deren nachläßig Befundenen Unſre höchſte Ungnad noch auf auf andere Weg bezeigen.

XXXII. Schließlichen haben Unſre Beamten, alle Quatember zu Unſerm Hofrath, oder Regierungen bey 4. Reichsthaler Straf, und auf eigne Köſten abzuſchickende Bothen kürzlich einzuberichten, wie dieſe Verordnungen exequiert werden, was Effect ſolche machen, wie der Bethel auf- oder abnehme, wieviel, und wer von einem Quartal zum andern geſtraft, und wieviel Ausländer mit dem Buchſtaben V. oder B. bezeichnet worden.

Dieſe Unſre allgemeine Landesverordnungen ſollen zu jedermanns Wiſſenſchaft, une ſchuldgehorſamſtee Nachachtung aller Orten publicirt, und affigieret werden, daran geſchiehet Unſer ernſtlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27. Julii An. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali.

(L.S.)

Patent: die verpoente Getreidkauderey, und die Für- und Winkelkäufe, bey den Häuſern, dann daß alle Feilſchaften, wie ſie Namen haben, auf die in Städten und Märkten établirten Wochenmärkte ſelbſt überbracht werden ſollten. Dat. den 27. Aug. 1770.

Die ſämmtlichen hinnachbenannten Churfürſtliche Mauthämter haben hiebey zween Verruf mit den nöthigen Exemplarien zu empfangen, deſſen Innhalt von dem Tag des Erhalts derſelben, durchaus gehorſamſt zu befolgen iſt: mit dem weiterm gnädigſten Befehl, daß, nachdeme von auswärtigen, in Bayern oder in die obere Pfalz hereinführenden Getreide nur allein die Conſummo-Mauth einzufodern kommet, von nun an, bis auf weiters, die ſonſt treffende Conſummo-Acciſe in den Nachlaß zuſchreiben iſt. Ferners wird den Aemtern ſchärfeſt eingebunden, auf alle heimliche Ausſchwärzungen der Getreider, wie auch auf die höchſt-verpoente Kauderey- Für- und Aufkäufe bey den Häuſern gute Obſicht halten zu laſſen, und derohalben deſſwillen die Conſinwachen mit Nachdruck zu inſtruiren; maſſen ſowohl alle Für- und Winkelkäufe bey den Häuſern, auf Dörfern, und Einöden mit der Confiſcations-Straffe belegt, und alle Churfürſtl. Unterthannen ohne Ausnahm, zu Erhaltung der Wohlfeile im Lande verwieſen ſind, nach den Grundregeln einer guten Pollicey, ihre Feilſchaften auf die in allen Städten angeordnete- altübliche Wochen-Venalien-und Getreid-Märkte zum Verkaufe ſelbſt zu überbringen, als wodurch zugleich die Landes-Väterliche Abſicht erzielet wird, denen Gewerbloſen Städten und Märkten Nahrung, Loſung, und Verdienſt zu verſchaffen.

Und weil in dem Verrufe vom 14.ten Julii abhin (welcher vom Churfürſtl. Hof- und Pollicey-Rath erſt unterm heuntigen Dato anher communiciert worden) auch ein Druckfehler eingeſchlichen, und beym 3ten Punkt geſetzt worden iſt, obenverſtandene 4. Kreuzer, oder Stuck: da es heiſſen ſollte: obenverſtandene 4. Kreutzer vom Stuck; ſo wiſſen die Churfürſtl. Mauth- und Beymauthämter durch den ächten Verſtand des Innhalts ſich von ſelbſt zu verbſcheiden.

Von dieſer Churfürſtl. gnädigſten Specialien Landesverordnung iſt nicht nur die Nothdurft der Exemplarien, ſondern auch gegenwärtiges Patent orthographiſch geſchriebener mittels verläßiger Copie, denen jeder Hauptſtation eingeſchloſſenen Beymauthämtern auf das förderſamſte mitzutheilen: auch dieſes durch die Conſinwachen über Tag, und Nacht an die Behörde lieferen zu laſſen. München den 28. Aug. An. 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

von
Churfürſtlichen Cammeral-Mauth-Directorio

Digitized by Google

An
die auch Churfürſtl. ſämmtlichen Mauthämter in Baiern: und der obern Pfalz alſo abgangen. (L. S.)

Franz Kohlbrenner Churfſt. wirkl. Rath und Hofkammer-Secretär.

Artic. II.

Feilſchaften.

a) Jacob Eckart Papierer in der Baron Buſenkiſchen Hofmarch Keibitz, Landgerichts Kemnath in der obern Pfalz, will hiemit dem innländiſchen Publikum zum Verkauf anbiethen. 75. Ballen Druckpapier, jeden Ballen à 8. fl. dann 50. Ballen Schrenzpapier à 5. fl. 15. Ballen Concept à 17. fl. und 12. Ballen Canzleypapier a 22. fl. jeden Ballen.

b) Jacob Burger Flußbrenner in obbemeldter Hofmark hat ebenfalls zum Verkauf feil 15. Centen Podaſche, jeden zu 13. fl.

c) Michael Stich & 5. Conſ. Unterthanen des Stifts Waldſaſſen, biethen dem innländiſchen Publikum feil: 40. bis 50. Centen Podaſche in Loco 14. fl. — jeden Centen

Folgendes wird zu kaufen geſucht.

(d Ein auswärtiger Freund ſuchet eine Parthie ausgelaſſenes, oder auch unausgelaſſenes Schwein-Schmer in Laiben, ingleichen 10. bis 15. Centen Hirſchhörner, alles mit einem Paß zur Ausfuhr verſehen, gegen baarer Bezahlung zu erkaufen; Wer alſo zu verkaufen willens iſt, kann in Unſerm Intelligenz-Comtoir obigen Freundes Addbeß erhalten, um ſich an denſelben ſelbſt wenden zu können.

e) Wenn jemand zu einem gerechten Tokajerausbruch-Wein ein Belieben trägt, ſo wären in Prandiſchen Hanſe nächſt an dem Kloſter Bitrich allhier bey dem K. K. Oberproviant-Commiſſario, und Churfſt. wirklichen Hofkammerrath Hrn. Ant. Weizenbeck 4. Achtel, das iſt 5. Eymer, oder 200. Maaß, jede a 3. fl. zu haben.

f) Joſeph Doblinger Oelſchlager in der Graf Taitenbachiſchen Hofmarch St. Martin bey Ried, biethet dem innländiſchen Publikum feil 50. Centen Leinöl, um billigen Preis in Loco- oder auf Zulieferung zu verkaufen.

g) Desgleichen 50. Centen bey Adam Obermühler bürgerlichen Salzburgerbothen zu Ried.

h) Nichtminder bey Johann Georg Gruber Stachelmühler nächſt Ried auch 50. bis 60. Centen. detto.

Artic. III. Avertiſſement.

a) Nachdem vom Churfürſtl. Hochlöbl. Cammeral-Mauth-Directorio unterm 23. Julii 1770. dem Intellig. u. Addreß-Comtoir gnädigſt anbefohlen worden, durch gegenwärtige Blätter (wie hiemit beſchieht) bekannt zu machen: daß von den hereinbringenden Erbſchaften, Heurathsgütern, oder für die Herren Pfärrer hereinbringenden Meublen, nachdem ſie zuvor bey dem Eintritt ins Land der nächſtbetrettenden Churfürſtl. Mautſtation angeſagt, folglich allda zur Inſtructonsmäßigen Accisbeſchau jedesmal redlich vorgezeigt werden, lediglich die Conſummo-Mauth zu entrichten, mithin die Accise davon nachgelaſſen ſeye: doch ſind die alten und neuen Kaufmannswaaren hierunter niemal zu verſtehen, ſondern davor muß neben der Conſummomauth, auch zugleich die Conſummoacciſe unnachläßig erhollet werden.

AVERTISSEMENT.

b) Bey einem Churfürſtl. Hochlöbl. Hofrath hat man zu Publicirung des in dem Senſeriſchen Credit- und Appaldoweſen von der höchſten Stelle unterm 17. Julii 1769. gnädigſt erlaſſenen Decrets den 5. Monatstag Novembr. 1770. gnädigſt anberaumet; Es wird alſo hiemit allen und jeden ein ſolches des Endswillen kund und zu wiſſen gethan, damit derjenige, ſo in dem Senſeriſchen Creditweſen einigen Antheil hat, auf obbenamſten Tag behörig frühet Rathszeit erſcheinen und das Weitere vernehmen möge. Sig. München den 23. Julii An. 1770.

Churfürſtl. Hofkanzley.

Joh. Georg Fränckl Churfürſtl. Hofraths-Secretär.

Citatio

Digitized by Google

Citatio.

c) Den 12. April dieß Jahrs hat ſich in hienuntverzeichneter Hofmarchs-Jurisdiction eine fremde Mannsperſon mit 18. Stück ausländiſchen Strohmeſſeren im Hauſirengehen betretten laſſen. Da nun dieſer Hauſirer oder verpöente Minutirer zu wider der General-Verordnung vom 9.ten Aug. 1769. zum Nachtheil berechtigter Handelsleute einen verbothenen Schleichhandel getrieben, und derohalben dieſe Eiſenwaaren zurück gelaſſen: auch zeither mit keiner gnädigſten Bewilligung ſich gemeldet: So wird derſelbe Kraft der Mauthordnung hiemit vor Gericht anher citirt, ſub pœna præcluſi & confeſſati à dato bis den 30. Septembr. künftigen Monats in Perſon, oder durch Begwaldeten zu erſcheinen; Wo alsdann in Sachen geſprochen wird, was Rechtens iſt. Actum 27. Auguſt. 1770.

Baron Niedermayriſches Hofmarchsgericht Siegenbach.

Joſ. Mehrwerth Verwalter.

Bergfreyheiten zu Siechsdorf im Voglwald von H. H. Willhelm und Ludwig gegeben, am Freytag nach dem Sonntag Reminiſcere, 1517.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm und Wir Ludwig Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in obern- und niedern Baier ꝛc. bekennen für Uns und Unſre Erben mit dem offenen Brief, daß wir Unſern lieben getreuen, den gemeinen Gewerken im Eiſenärzt zu Siechsdorf, in Unſerm Landgericht Traunſtein, auf ihr unterthänigſt Erſuchen und Bitten, und damit ſie über ihr merklich Darlegen, ſo ſie zu Erhebung berührtes Bergwerk bisher gethan haben, daſſelbig fürder, deswilliger und ſtattlicher bauen, und arbeiten über die Freyhait, ſo ſy deshalb von uns Herzog Wilhelm hievor haben, von ſondern Gnaden wegen, weiter hernach folgende Freyheit gegeben haben, und geben ihnen die hiemit wiſſentlich, und in Kraft des Briefs. Erſtlich ſo geben Wir ihnen zu, und freyen ſie, daß ſie daſelbſt zu Siechsdorf, nun füran alle Wochen an einem jeden Erchtag einen gefreyten Wochenmarkt, wie und bey andern Bergwerken der Gebrauch, und Bergwerksrecht iſt, und Männiglich ihnen zu dieſen Wochenmärkten Speis und Trank, auch andere Nothdurft zuführen, und verkaufen mögen, doch anderen Städten und Märkten darum liegende, an ihren Freyheiten unvergreiffentlich, und ohne Schaden.

Zum andern, dieweil ſie zu Verſchonnung Unſrer Wälder und Hölzer im fürnehmen ſind, zu bemeldtes Bergwerkgebrauch, und Nothdurft von Weitem aus dem Geburg, und andern Herrſchaften auf der weiſſen Traun zu gelegner Zeit, Floßholz zu bringen; ſo geben Wir ihnen zu, daß ſie zu ſolchen den Durchlaß auf bemelter Traun hinfüran haben, und gebrauchen, und ihnen daran von unſern wegen Niemands Irrung noch Widerſtand thain ſolle: doch wo mit ſolchem Durchlaß, und Herzubringung der Floßholz jemand Schaden gethan, und bewieſen wurde; daß ſie deſſen Schaden allemal nach gleichen und ziemlichen Dingen einem jeden widerkehren, und abthain.

Zum dritten freyen Wir ſie, um berührts ihres Darſtrecken wegen, daß Niemand ander der Enden bey ihnen in Unſerm Fürſtenthum, innerhalb ſieben Meille, über ihren Willen Huetſchläg machen, noch aufwerchen; ſondern ſie deshalben von Männiglichen unbeladen, und unbeſchwert bleiben ſollen. Gebiethen darauf allen und jeden Unſern Pflegern und Richtern, Amtleuten, und Unterthanen, daß ihr ſolche Unſer Freyhait an gemelten Gewerkten treulich haltet, und ihnen daran Niemand Verhinderung thun laſſet, ſondern ſie dabey ſchützet, und ſchirmet, alles ohn Geverde. Des zu wahren Urkund haben wir ihnen dieſen Freyheitsbrief mit Unſer baider Gebrüder anhangenden Secret-Inſiegl, daß Wir Uns als regierende Fürſten dieſer Zeit miteinander gebrauchen, beſiegelten. Geben zu München am Freytag nach dem Sonntag Reminiſcere in der Faſten; als man zehlt von Chriſti unſers lieben HErrn Geburte, Fünfzehen hundert und im ſiebenzehenten Jahr.

Artic.

Digitized by Google

Artic. IV.

Waaren = Preiße.

	Münch.		Ingolſt.		Burgh.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Zuckercandisbrod 1. Pf.	—	36	—	36	—	—
ff. ff. Rafinat. 1. tt.	—	32	—	36	—	36
= Melis 1. tt.	—	27	—	34	—	34
= Mittelfein. 1. tt.	—	—	—	32	—	32
= Schlechten 1. tt.	—	—	—	30	—	30
Zuckercandis weiſ. 1. tt.	—	42	—	45	—	42
= brauner 1. tt.	—	30	—	—	—	32
Caffee Levant. 1. tt.	—	—	—	(48)	—	—
Martinique & Dominique	—	48	—	(44)	—	50
Heu 1. Centner	—	—	—	45	—	45
Stroh 1. mittelmäßiger Schäb.	—	—	7	—	—	6

Preiſe allerley Venalien von der Stadt Schongau. Braunau.

	Schongau		Braunau	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Flachs der Schönſte das Pfund	—	26	—	24
Der mittere	—	23	—	18
Hanf der feine der Cent.	12	30	11	—
= = der mittere	10	—	10	—
Schaafwolle einſchürrige der Centen	40	—	—	—
Detto zweyſchürrige	36	—	36	—
Rohes Unſchlitt.	11	—	14	—
Rohe oder grüne Ochſenhäute das Paar	14	—	12	—
Detto Küheh äute d. P.	7	—	6	—

Weitere Preiſe von Braunau: Als

Bettfedern der Centen pr. 1. fl. 15. kr. Fichtenlohe das baieriſche Schäfſ. — 40. kr. Kalch der Dreyling 8. fl. — Leimleder der Centen vor 5. fl. Leinöl das Pf. vor 10. kr. Ein rohes Kalbfehl — 50. kr. Detto Schaaffehl — 20. kr. detto Lammfehl 12. kr. 1. gearbeitet Kalbfehl zu Schuhen 1. fl. 30. kr. Kerzen von Baumwolltacht das Pf. vor 13. kr. vom gemeinen Tacht 12. kr. Seifen 11. kr. Schweinſchmalz das Pf. vor 12. kr. Schmer 15. kr. Speck 12. kr. 1. Ballen Poſtpapier klein Format 20. fl. Canzley halb Median 16. fl. Concept 14. fl. 1. Hünl 5 = 6 = & 7. kr. die beſten 8. kr. 1. Ente vor 14. kr.

Preiſe der Americaniſchen Colonienwaaren zu Nantes,

Indigo das Pf. gefeurter feiner. 6. L. 15 = 18. S.; gefeurter ordinairer, 6. L. 8 = 12 S. melierter, 7 L. 5 S. = 8 L. 10 S.; blauer, 9 = 10 L. Baumwolle von St. Domingo, das Quintal, 125 = 130 L. von Martinique. 115 = 120 L.; Caffee von St. Domingo, das Pf. verd. fein, 19 S. 3 D. = 19 S. 6 D.; Jaune, marchand, gemeiner, alle eben ſo; Caffee von Martinique verd. fein., 21 S. = 21 S. 6. D. Jaune, marchand, gemeiner, alle eben ſo.

Getreide und Mehl in Paris.

Den 21. Juli. Waren in allen in Paris 1207 M. 4 S. Weizen, Roggen und Mehl; davon ſind verkauft 280 M. 10 S. alſo reſtiren, 926 M. 6 S. Weizen galt in der Halle, 27 = 32 L. 10 S.; Mengkorn, 21 = 24 L.; Roggen, 19 = 22 L. 10 S.; Gerſte, 16 L. 10 S. = 19 L. Weiz auf dem Greve, 29 L. 15 S. 34. L. —

Weil das Getreide allhier in München in dieſem Monat während dem Schnitt, oder der Erndte ſo entſetzlich ſteigt: woran das heurige naſſe Jahr Urſache iſt, ſo wollen wir ad perpetuam rei memoriam dieſe merkwürdige Epoche hieher bringen.

Sambſtag den 28. Julii 1770.

	Erſter Preis,		mitterer,		ſchlechter,	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	15	30	14	45	14	—
Korn	12	30	11	45	11	15
Gerſten	10	—	9	30	9	—
Haaber	9	15	8	45	8	—
Den 4. Auguſt.						
Waizen	15	30	15	—	14	30
Korn	12	30	12	—	11	30
Gerſten	9	45	9	—	8	30
Haaber	9	15	8	45	8	—
Den 11. dito.						
Waizen	16	30	15	30	15	—
Korn	14	—	13	30	12	30
Gerſten	10	—	9	30	8	50
Haaber	8	30	8	—	—	—

Den

Digitized by Google

Den 18. Auguſt.

Waizen	17	—	:	16	30	:	15	30
Korn	17	—	:	16	—	:	15	—
Gerſten	11	30	:	11	—	:	10	—
Haaber	8	—	:	7	20	:	7	—

Den 25. Auguſt.

Waizen	22	—	:	20	—	:	18	30
Korn	20	—	:	19	—	:	18	—
Gerſten	11	30	:	11	—	:	10	30
Haaber	9	—	:	8	30	:	—	—

Den 1. Sept.

Waizen	22	—	:	21	30	:	19	30
Korn	14	—	:	13	30	:	12	—
Gerſten	11	—	:	10	—	:	9	—
Haaber	8	—	:	7	—	:	6	—

*) In Verfaſſung verläſſiger Schrannen-Preiszeteln wären ohnfürgreiflich folgende Beobachtungen nöthig.

a) Sollten von jeder der 4. Haupt-Getreid-Sorten 4. Preiſe von den höhern und höchſten Preiſen genommen: und einander addirt, dann mit 4. dividiret werden: ſo bekommt man den Durchſchnitt: hernach werden 4. mittere Preiſe eben ſo berechnet, und die 4. ſchlechtern oder geringſten Preiſe in gleicher Methode. Und ſo verfährt man durch alle Claſſen, von der Mitte und zu letzt der Schranenzeit.

b) Dieß müſſen verpflichte Leute von der Obrigkeit thun, und ammerkſam die wahren Preiſe, wie das Getreid wirklich verkauft worden, notiren.

c) Die Aufkäufler und Kauderer müßen die Schrannenzetl nicht machen, noch die Preiſe angeben.

Artic. V.
Handlungs-Nachrichten.

a) Livorno 1. Aug. Es kommen ietzt hier faſt täglich Schiffe mit Getreide und Wein an, ſo, daß wir an beyden einen Ueberfluß haben, und das Getreide bey dem wohlfeilſten Preiße nicht einmal Käufer findet.

b) Genua. Aus Spanien hat man, daß der König von Spanien ein Mandat ergehen laſſen, welches den Gebrauch aller Muſelinen verbiethe: und den Männern zu Mänteln, und dem Frauenzimmer zu Mäntelgen, keine andere, als glatte ſeidene oder wollene Zeuge erlaube; gleiche Pracht und Kleiderordnungen ſind noch in verſchiedenen Reichen, als Schweden und Dännenmarkt ergangen *)

*) In anderen Staaten hat man die Erfahrung, daß alle dergleichen Kleiderordnungen den erwünſchten Effect nicht gehabt: denn Leute vom Stande wollten die Freyheiten deren vom Adel, und die Mittelleute die vom Stande; endlich die Bauren das Ausſchweifende vermöglicher Bürger Nachahmen. — — — Bis auf die Betteleute, die ietzt im Reiferock, Stock und Degen gehen. — —

Wo iſt itzt die arme Kleiderordnung? Requieſcat in Pace. —

Artic. VII.
Mittel die Pferde geſund, und fett zu erhalten.

So ungekünſtelt die Methode der Dänen iſt, ihre Pferde fett zu erhalten, ihre Haut glänzend zu machen, und ſie von der Krankheit zu heilen, ſo iſt ſie doch ſo nutzlich, und der Nachahmung würdig, daß das Publikum dagegen nicht gleichgültig ſeyn kann. Gemeiniglich führet man die Pferde zu einen Schmiedt, der ein Roßarzt ſeyn will, der mit ſeiner Unwiſſenheit macht, daß dieſelben nach ſeiner Methode, und nicht ohne ſeine Bereicherung ſterben, da man ſie ohne Koſten mit ganz ſchlechten Mitteln würde beym Leben erhalten können, wenn man es mit den Pferden ſo, wie mit ſich ſelbſt halten, und nicht ehender zum Arzte gehen wollte, als bis ihnen ohnedem nicht mehr geholfen werden kann; daher will ich einige kleine Geheimniße mittheilen, welche in Dänemarkt mit glücklichen Erfolg gebraucht werden.

Alle Dänen, die Pferde haben, ſuchen zur Zeit, wenn die Neſſeln wachſen, diejenigen die am ſtärkſten ſtehen, und ſammlen ſich von ihren Saamen einen guten Vorrath. Einen Theil laſſen ſie an der Sonne allmählig trocknen, einen andern Theil aber in dem

Digitized by Google

Oſen, wiewohl es beſſer iſt, wenn alles an der Sonne getröcknet wird. Wenn der Saame recht trocken iſt, ſo wird er zu Pulver gemacht, und von dieſem Pulver menget man eine hohle Handvoll in den Haaber, womit man des Morgens, und des Abends füttert. Dieſes geringe Mittel macht die Pferde fett, fleiſchig, und ihre Haare glänzend; es ſind keine Koſten, man kann die Neſſeln aller Orten haben.

Wenn ein Pferd verwundet, und eine ſtarke Entzündung dazu geſchlagen iſt, ſo haben die Dänen ein ſicheres Mittel, die Hize herauszuziehen.

Sie nehmen Thon, und weichen ihn wenigſt 12. Stunden lang in ſtarken Eßig ein, hernach nehmen ſie den Thon wieder heraus, und legen ihn auf die Wunde, da ſich denn in kurzer Zeit, die Geſchwulſt gänzlich verlieret. Ich habe die Verſuche mit dem glücklichſten Erfolg ſelbſten mit angeſehen. Kein Schmied, er mag wegen ſeiner Kunſt ſo berühmt ſeyn, wie er immer will, kann ſich rühmen, dergleichen Uebel ſo leicht, ſo geſchwind, und mit ſo wenigen Koſten auf andere Weiſe zu heben.

Wenn den Pferden die Mandeln am Halſe entzündet ſind, ſo nehmen die Dänen Pulver von Bergzellerie, 2. Loth Huflättig, und 1. Loth Kümmel= oder Aurispulver, dieſes alles wird in ein Maaß weiſſen Wein eingekocht, und dem Pferd vermittilſt eines Horns gewöhnlicher maſſen eingegeben. Hierauf wird es 1. oder 2. Stunden herumgeführet, wobey es zuweilen angetrieben, und dahin beſehen werden muß, daß es ſtalle, oder nieſe. Nachher wird es in dem Stall geführt, und darauf nicht eher, als nach 3. oder 4. Stunden gefüttert. Einige laſſen dem Pferde noch dazu Nieſewurzelpulver in die Naſelöcher blaſen, andere ſtecken eine Feder in Lorberöl, und ſtreichen es dem Pferde in die Naſenlöcher: noch andere ſchneiden mit dem Lanzette die Mandeln der Länge nach auf, und reiſſen ſie aus: worauf ſie ein Stück Leinwand in Eyweiß geweicht 3. Tag lang auf der Wunde liegen laſſen, und ſo die Cur vollenden.

Man hat ein Kunſtſtück, nemlich zu machen, daß ein Pferd 24. Stund lang hintereinander, ohne anzuhalten jagen, oder laufen kann. Man nimmt einen Löfelvoll gelben Schwefel, (Sulphur Citri) vermiſchet ihn mit einem halben Pfunde Baumöl, und giebt es dem Pferde, ſo kann es ohne Schaden beſtändig im ſtarken Gallop laufen.

Es ſtehet aber niemand zu rathen, mit einem ſehr guten Pferde dieſen Verſuch zu machen. Denn ob man gleich kein Beyſpiel hat, daß dieſes Mittel Schaden gethan hätte, ſo erhitzet ſich das Thier ſehr, und man muß ſich alſo deſſelben nur im Nothfalle, und bey ſolchen Pferden bedienen, auf deren Verluſt es allenfalls, eben ſo viel nicht ankömmt.

Art. VIII. Bey dem Buchhändler Joſeph Aloys Crätz in München in der Kauffingergaſſen im thiereckiſchen Hauſe ſind von neuen Büchern zu finden:

Abhandlungen (vier) von dem Nutzen der Manufacturn, von den Nahrungs=Geſchäften. gr. 8. 17. kr.

Anwendung (die beſte) der Abendſtunden des menſchlichen Lebens. gr. 8. 1. fl.

Batteux (des Herrn) Einleitung in die ſchönen Wiſſenſchaften. 4. Theil. 8. 3. fl. 54. kr.

Begebenheiten (rührende) der Euphmie. 8. 20. kr.

— eines jüdiſchen Frauenzimmers. 8. 45. kr.

Biene (die) für den Verſtand und das Herz. 8. 1. fl. 15. kr.

Bienenkorb (neuer) voller lächerlicher Erzählungen. 5. Theile. 8. 2. fl.

Briefe eines Arztens an verheurathete Frauenzimmer. 8. 45. kr.

Briefe zur Bildung des Geſchmacks an einen jungen Herrn vom Stande. 4. Theile. 8. 3. fl. 45. kr.

Briefe ſchön abzufaſſen die neuiſte Art. 2. Theile. 8. 1. fl.

Bruns (Raym) Erklärung der katholiſchen Glaubensbekenntniß. 8. 1. fl. 20. kr.

Büſchings (Friedr.) Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie. 4. Theile. in K. 4. 13. fl. 15. kr.

(Wegen Mangel des Raumes das Folgende mit nächſten Blatt.)

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keinesweges als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſcha angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Marktta von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen war

Namen der Städt u. Märkt.	Auguſt.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz 1 tt	1. kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Prei Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Ha Sch
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.
Abbach	10	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	2	3	1	20	6	—	4	1	11	2	16	20	13	45	—	—	8
Aichach	11	6	2	5	2	—	—	6	—	18	3	2	3	1	20	5	—	4	1	8	—	17	10	14	40	9	30	8
Aybling	12	—	—	6	—	5	—	4	—	36	4	1	3	2	12	5	3	4	2	14	—	15	—	12	—	10	—	7
Abenſperg	8	7	—	6	—	7	—	5	2	24	3	1	3	—	18	6	1	10	4	8	—	12	30	10	—	7	—	6
Braunau	2	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11	—	9	45	5	—	4
Byburg	5	—	—	6	—	6	—	—	—	30	3	2	3	—	15	8	2	4	2	7	—	14	—	11	—	7	—	6
Camm	7	—	—	6	—	7	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	6	—	3
Craiburg	17	6	—	5	2	5	2		2	27	4	—	3	—	16	5	2	5	2	9	1	13	30	11	30	6	45	4
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5
Dietfurth	10	6	—	5	2	6	—	5	—	18	3	1	2	2	17	8	—	6	3	24	—	9	—	7	—	5	—	8
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4
Friedberg	21	7	—	5	2	8	—	5	2	18	3	2	3	1	22	5	—	4	1	3	—	18	—	17	—	—	—	9
Fridburg	4	5	2	5	—	4	2	3	3	42	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	11	—	8	—	6	—	3
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3
Kellheim	5	6	2	6	—	7	—	6	—	21	3	—	3	—	22	8	1	10	3	18	—	10	—	8	—	6	—	5
Kötzting	9	5	—	4	—	5	—	3	2	30	3	1	3	—	20	9	—	8	6	16	—	13	15	11	—	—	—	4
Landau	6	6	—	5	2	4	2	—	—	36	3	2	3	—	18	7	3	6	2	13	1	11	—	9	—	6	—	5
Landſperg	11	6	3	6	—	7	—	5	2	27	3	3	3	1	20	6	—	1	—	9	—	15	30	14	—	11	30	9
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4
Mülldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4
Moiſburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	8
Neumarkt	18	—	—	5	2	6	—	5	—	30	3	2	3	—	15	8	2	3	1	20	—	12	—	10	—	—	—	4
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3
Paſſau	13	4	2	4	—	4	2	—	—	24	3	—	3	—	20	7	3	6	3	—	—	11	—	9	—	5	45	5
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5
Plätling	2	6	—	5	2	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	7	—	—	—	—	—	12	—	11	30	8	—	6
Reichenhall	8	5	—	5	—	5	—	4	—	24	3	3	3	2	17	6	—	5	4	1	—	14	30	10	48	8	—	6
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—
Ried	3	5	3	5	2	5	—	4	2	33	3	2	3	1	20	7	—	4	2	—	—	11	30	8	—	6	—	5
Roſenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16	30	12	—	10	—	7
Rottenburg	1	7	—	5	2	7	—	5	—	30	3	2	3	—	17	6	2	4	1	8	2	12	30	11	—	8	—	7
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4
Schongau	31	7	—	6	—	7	—	5	—	21	4	—	3	1	20	4	2	8	1	21	—	17	—	14	30	12	40	9
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6
Tölz	1	6	2	5	2	5	—	5	—	24	4	1	3	1	17	—	—	—	—	—	—	16	—	12	—	7	—	8
Traunſtein	8	5	3	5	—	4	2	4	—	27	3	1	3	1	17	7	1	—	1	21	—	15	—	11	12	—	—	5
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—
Vilshofen	8	6	1	5	3	5	—	4	—	30	3	—	3	1	18	8	—	6	2	23	—	12	—	8	12	7	—	6
Waſſerburg	11	6	—	6	—	4	2	—	—	30	3	2	3	2	15	6	—	8	3	13	2	13	30	10	—	—	—	6
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Auguſt geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 25. Aug.			Landshut d. 21. Aug.			Straubing d. 18. Aug.			Burghauſ. d. 18. Aug.			Ingolſtadt. d. 11. Aug.			Amberg d. 14. July.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preiß.	1. Schäf.	20	—	—	13	30	—	13	—	—	12	—	—	13	30	—	8	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	19	—	—	11	—	—	10	30	—	9	—	—	11	15	—	—	—	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	8	30	—	7	—	—	7	—	—	4	—	—	6	50	—	—	—	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	2	12	—	2	16	—	—	—	—	2	30	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	40	—	1	54	—	—	—	—	2	15	—	1	45	—	1	23	2
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	2	12	—	1	34	—	—	—	—	1	45	—	1	40	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	56	—	1	11	—	—	—	—	1	36	—	1	30	—	1	4	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	1	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	—	—	—	7	—	—	8	—	—	5	2	—	7	—	—	4	2
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	2
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	8	—	—	9	—	—	—	—	—	7	2	—	9	2	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	36	—	—	50	—	—	36	—	—	—	—	—	28	—	—	22	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	40	—	—	26	—	—	—	—	—	28	—	—	40	—	—	30	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	14	—	—	12	—	—	18	—	—	11	—	—	15	—	—	15	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	24	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	18	—	—	16	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	36	—	—	20	—	—	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	21	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Eyer. = = =	50. St.	—	40	—	—	25	—	—	24	—	—	22	2	—	28	—	—	25	—
Weiß- oder Weitzenb.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	—	—	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	1	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—
Baumöl. = =, =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	13	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	23	—	—	23	—	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	17	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	—	48	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. — Buchenholz.	1. Klaſt.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	4	30	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaſt.	3	30	—	3	15	—	4.	30	—	2	24	—	3	30	—	4	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	4	2	—	7	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	—	10	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	2	16	2	2	11	1	—	—	—	3	8	2
Ein 8. Kreutzerleib. = =		—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	17	1

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XVIII.

München den 16. Sept. 1770.

Artic. I.

Verordnung: die denen würzburger Weinen gnädigſt zugeſtandene Befreyung. Dat. den 31. Julii 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Liebe Getreue Wir bedeuten euch, auf euere unterm 12. dieß, wegen Veraccisirung der würzburger Weine, ſo anderweg unterthänigſt berichtlich geſtellte Anfrage, hinwider pro Reſolutione gnädigſt, daß es ohne allen Anſtand in allweg die Meynung habe, daß, in ſoweit es die Erfüllung des Würzburger Receſs ratione Quanti erforderen wird, auch die in die obere Pfalz gehende Würzburgiſche Conſumo-Weine von aller Abgabe befreyet werden ſollen; dergeſtalten jedoch, daß es durchaus bey dem zubewenden, was allhier in Baiern regulirt worden, nämlich daß alle Gebühr am Ungeld, Mauth, und und Accis bey dem Ungeldämtern paar bezahlt, und verrechnet, und ſodann erſt von euch die Zurückzahlung auf die behörige Certificata erhollet werden müße.

Worauf Wir alſo ſowohl das Haupt-Mauthamt Amberg, als die übrige Mauthämter, dann das Oberungelderamt, ſowohl de præterito, als in futurum hierob zuhalten, mithin auch die bishero allenfalls irrig zurückgelaſſene Gebührnißen annoch nachzuhollen, unter heuntigen Dato, wie die Abſchriftliche Beylage enthaltet, ausdrucklich angewieſen haben. Wegen den Weinkeller zu Amberg wird euch ſonderbare Reſolution folgen, wie deßwegen auch beſonderer Bericht hätte erſtattet werden ſollen. München den 31. Julii An. 1770.

Ex Commiſſione &c. Von der Churfl. Hofkammer an die Regenſpurgiſche Salz-Contrahenten Erhard- und Dittmer alſo abgangen.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

L. G. Vermög eines in Würtzburg in abgewichenen Jahr auf einen mutuellen Salz- und Weinhandl zu Stande gekommenen ordentlichen Vergleichs-Receß, ſind zwar diejenige Würtzburger-Weine, welche nach Erheiſchung des Receſs Quanti, pr. Conſumo in die obere Pfalz gehen, von aller Abgabe, nämlich der Ungeld, Mauth, und Accisgebühr befreyet, jedoch aber, zu Vermeidung alles Unterſchleifes, anbey verfügt worden iſt, daß jeder Fuhrmann von denen Salz-Contrahenten ein Certificat nach dem entworfenen Formular, gleich mit der Fuhr mitzubringen habe, in welchen von derjenigen Obrigkeit, in dem Diſtrict der Wein geladen wird, die eigentliche Quantität des wirklich geladenen Weins darunter zu ſetzen, und zu atteſtiren, ſodann aber, wenn bey der Einfuhr das ſogeſtaltete Eretificat, und die Atteſtation von dem Fuhrmann auf die Gränitz, oder bey dem Abſtoſort vorgewieſen, und die Viſier vor ſich gegangen, von ſolchen Mauth-Aufſchlags- oder Ungeldamt a tergo ſothannen Certificats anzumerken iſt, in wieviel nach ſolcher Viſier der Wein in baieriſch- oder oberpfälziſchen Maaß beſtanden, und daß die völlige Aufſchlag, Mauth- und Ungeldamtsgebühr hiervon bezahlt ſeye. Wo folgſam erſt die Salz-

Digitized by Google

Contrahenten dem Fuhrmann, auf angeregte Certificata, die wirklich entrichtete Mauth- Aufſchlags- und Ungeldsgebühr zurück zu erſtatten haben.

Wir befehlen demnach Unſerem Haupt-Mauthamt Amberg, und dem Oberungelderamt allda, dann all übrig ſämmtlichen Mauth- und Ungeldämteren in der oberen Pfalz hiemit ausdrücklich, mit der ernſtlichen Anweiſung, daß ſelbe an denen angezogenen, in die obere Pfalz per Conſumo eingehenden Weinen verſtandene Gebühr niemanden weder nachlaſſen, noch nachborgen, ſondern gleich bey der Einfuhr die Schuldigkeit ſowohl von denen Contrahenten ſelbſt, als anderen Weinhändlern einbringen, und verrechnen, auch welchermaſſen es geſchehen, die Anmerkung auf den Certificaten auf obbeſagte Weis thun ſollen; maſſen weder einem Mauth- noch Ungeldamt die Ruckerſtattung ſothanner Gebühr oblieget, ſondern wie in Baiern, durch die Contrahenten, wie ſchon geſagt, auf die beybringende Certificata bewerkt werden muß.

Derowegen dann gedachte Mauth- und Ungeldämter auch jenes, was bishero allenfalls an dieſem Gebührniſſen irrig zurück geblieben, ohne weiters, annoch nachzuhollen, und Gebührendes zu verrechnen, auch die noch in Handen habende Certificata, mit der behörigen Anmerkung nach mehr angezogener Anweiſung, denen Contrahenten folglich ausfolgen zu laſſen wiſſen. Deſſen allen Wir Uns gnädigſt verſehen. München den 31.ten Julii An. 1770.

Ex Comiſſione &c. Von der Churfl. Hofkammer an das Haupt-Mauthamt Amberg, dann das Oberungelderamt allda, und all übrige Mauth- und Ungeldämter in der oberen Pfalz alſo abgangen.

J. B. Reger. Hofk. Secret.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

Sr. Churfürſtl. Durchl. wollen die unterm 27. Auguſt. abhin, denen von auswärtigen, in die Churbaieriſchen, und oberpfälziſchen Landen per Conſumo, ſowohl auf die öffentlichen Schrannen, als in anderweg zu Kauf hereinlieferend- und beyführenden Getreidern zugeſtandene Conſumo-Accisbefreyung auch auf das ſolchergeſtalten hereingehende Mehl bis auf Erfolg anderweitig gnädigſter Entſchlüſſung Kraft dieß extendirt, und verſtanden haben. So dem Publikum gleich nach Empfang dieß aller Orten gewöhnlichermaſſen durch Verruf bekannt machen: und zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig affigieren zu laſſen iſt. München den 10.ten Sept. An. 1770.

Ad Mandatum Sereniſſimi D.D. Ducis & Electoris ſpeciale. (L.S.)

Franz Kohlbrenner Churfl. wirkl. Rath, Hofkammer-Secretär.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) London den 12. Julii, den 27. vorigen Monats kamm in dem Hanfmagazin bey der Schiffswerfte zu Portsmouth Feuer aus. Maſten, Segel, Theer und Pech und andere Schiffsgeräthe verbrannten: das Feuer dauerte 14. Stund lang. Der Schaden wird auf 50000. Pf. Sterling geſchätzt. Es wird dieſem Unglücke beygemeſſen, daß es Feinde der engliſchen Seemacht geweſen, welche es verurſachet; indeme feuerfangende Materialien, die verſteckt noch gefunden worden, den Verdacht gröſſer machen.

b) Die Nachrichten von Domingo melden, daß der meiſte Schaden an den Gebäuden in den Städten geſchehen, folglich die Pflanzungen und Fabrickgebäude nicht ſoviel durch das letzterfolgte Erdbeben erlitten hätten. Alſo hoffet man in anderthalb Jahren alle dieſe wiederum in vollkommenſten Stand ſtellen zu können. *

*) Da ein benachbarter Zeitungsſchreiber von E- - zu Gunſten der Kaufleute, welche unter dieſem Vorwand den Zucker und Caffee unſerer Kaufmannſchaft gerne theure anhängen möchten, den Schaden auf 80. Millionen ſteigen läßt; ſo bitten wir ihn um einen ergiebigen Nachlaß. Herr Nachbar! ein andersmal können wir auch dienen. —

c)

Digitized by Google

e) Franzöſiſche Handlungs-Nachrichten geben von Perenas vom 12. Julii; Die Wein und Getreid-Erndte in unſern Cantons werden dieſes Jahr allem Anſehen nach, ſehr geſeegnet ſeyn; der Seidenbau aber iſt durch die vorgeweſte Kälte hergegen etwas verunglücket

d) Rochelle den 4. Auguſt. In den Americaniſchen Waarenpreiſen haben wir keine Veränderung; unſere Brandweine ſind auf 135. Livres geſtiegen. Die Witterung iſt ietzo ſchön, und wir wünſchen, daß ſie ſo bleiben möge, damit der Waizen vollends reiffe. Gerſte ſchneidet man ſchon für voll und vollkommen zeitig; ihr Preiß iſt auf 120. Livres herab gefallen.

f) Maynz den 20. Auguſt. Ungeacht man ſich von allen Seiten her, über Mangel an allen Früchten und Lebensmitteln beklagt, ſo iſt doch ſeit der Erndte, welche in hieſigen Gegenden ſehr reichlich geweſen, der Preiß des Getreides ſehr gefallen. Der Churfürſt von der Pfalz hat, auf Anſuchen des Franzöſiſchen Miniſteriums die Ausfuhr von 40000. Malter Waitzen nach Lotheringen verſtattet, wo der gemeine Mann, ſo, wie in Ober-Elſaß, und im Herzogthum Zweybrücken, genöthiget geweſen, Brod von Brenneſſeln, und anderen Kräutern zu eſſen. * Die Hamburg. Kaiſerl. neue Zeitung N. 136. ſagt dieſes —

g) Durch eine Kaiſ. K. Verordnung vom 23. Julii iſt zu Emporbringung der ſämmtlichen k. k. Erbländiſchen Zinnbergwerke, die Einfuhr alles fremden, rohen und gearbeiteten Zinns bey Confiſcation und der pœna dupli verbothen worden.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

Die Policey zu London hat eine ſcharfe Viſitation bey den Herren Apodeckeren gehalten, und da ſie bey verſchiedenen derſelben unnütze alte verlegene Materialien gefunden, ſolche offentlich verbrennen laſſen. *

*) ; ; ; Nicht wahr? Pulvermacher! ſehe N. 16. oder Aloe vera in Schottland.

Gedanken über den Urſprung des Bethelns, und den Zuwachs der Bethler.

(Siehe Guthrie's new Geographical- and Hiſtorical-Gramar.)

Man muß die Bethler nicht geradeweg unter die Armen zählen; noch dieſe unter jene. In einem Staat, wo die Pollicey auch bey Hof geduldet wird; iſt die Zahl der Erſtern weniger: Und, wo der Cammeraliſt mehr Policeyfreund, als Finanzer iſt; verliehrt ſich auch die Zahl der Letztern; denn die lebende Policey iſt die getreue Mutter, welche lauter rechte Kinder hat, und keinen Baſtard leiden kann. Als Mutter! ſorget ſie gar liebreich davor, daß ihre Kinder zu bürgerlichen Geſchäften, Profeßionen und Handarbeiten, von Kindsbeinen an, unterrichtet, und ſo bald ſie etwas heran wachſen, zur Arbeit und zum Verdienſt gleichſam mechaniſch gemacht werden. Die Folgſamen belohnet ſie; den Fleiß deren Kunſtbefliſſenen krönet ſie mit Prämien; die Faulen peitſchet ſie zum Gehorſam; den Müßigen verſchaffet ſie Arbeit; und den Taugenichts ſpört ſie ins Zuchthaus. Sie hat derowegen, damit es ihr an Executionsmitteln ſo leicht nicht fehlen möge, gute, wohl eingerichtete deutſche Stadt- und Landſchulen, um aus wilden thieriſchen Geſchöpfen Menſchen; aus ungehobelten Menſchen vernünftige Creaturen; und aus dieſen brauchbare Leute dem Staat zu erziehen. Sie hat gute Realſchulen, worinn die Jugend in allen Wiſſenſchaften, die einem rechtſchaffenen Bürger unmittelbar nothwendig, und vor andern nutzbar ſind, unterrichtet; und dem Handwerksmann manch geübter Lehrjung zugeſtellt wird. Sie hat Werthäuſer, und Spinnſchulen, worinn ehrliche Arme, und ehrliche Mädgens, ehrliche alte Frauen und Männer ſich etwas verdienen, und dem ſchmachvollen Bethel entgehen können. Sie hat Verpflegungshäuſer oder Spitäler, in welchem nur diejenigen Arme, die ſich gar nichts mehr verdienen können, verpflegt werden. Und wenn ſie ſiehet, daß der Geitz der mit vielen Gütern reich Dahinſterbenden, die Barmherzigkeit verdränget, oder wenn die Gewinnſucht den Platz der verlachten

Menſchenliebe einnimmt, ſo giebt ſie der menſchlichen Schwachheit nach: und leget eine Renten-Lotterie an, womit der mathematiſche berechnete ſichere Gewinnſt durch einen dreyfachen Zehend, der Unterhaltung der frommen Schulen, der Werk-und Verpflegungshäuſer der Schulmeiſter-Seminarien ꝛc. mithin dieſen landesnützlichen Operibus publicis ganz allein zuſtatten kommen möge: ſie will, daß jedem, den das Glück betrogen hat, gleichwohl ſein Schickſal erträglich gemacht, und mit ſeinem zeitlichen Geldverluſt in den Himmel ein ewig währender Schatz gewonnen werde; den weder die Motten noch Schaben zerfreſſen.

Sie weis zwar wohl, daß die Begierde zum Gewinnſt gleich einer Seuche iſt, welche den Pöbel am meiſten überraſcht; auch ſogar die, ſo nicht unter den Pöbel gehören oftmal zum Pöbel herabzieht; allein, ſie trägt Sorge dafür, daß, weil doch die Menſchen freywillig betrogen ſeyn wollen, dieſer Stromm vom betrüglichen Gewinnſte nicht in ein ohnedem reiches Meer ſich ergieße; ſondern durch ſeinen ſchlänglichten u. ſtillen Gang die öden Ufern des willigen Erdbodens befeuchte, oder die kalten Aeſte der ohnbelaubten u. armgewordenen Fruchtbäume erwärme.

Sie weis nichtminder, wie viele durch Lotterien das Pferd der Armen aufgezäumt; und wie viele Fremde durch das Geld der Landeskinder ſich bereichert, wie ſie den Bart gewiſcht, und ſich alsdann mit dem ehrlichgeſtohlenen Gut aus dem Staub gemacht haben; Sie läßt es aber nicht mehr geſchehen, daß die Reichen reicher, und die Armen ärmer werden ſollen; nein! ſie, die kluge Mutter ſorget für das Capital der Landeskinder, und, wenn gleich ein Spiel daraus gemacht wird, ſo läßt ſie die Schulmeiſter, denen die Landeskinder anverthrauet ſind, die Armen, und die Preßhaften den Gewinn einziehen, und ſchenkt ihnen großmüthig den Spielfond, womit ſie ſelbſt auf eine politiſche Art den Himmel gewinnet. Die Tochter der Weisheit. —

Und weil dieſe liebreiche Mutter auch etliche ungerathene Kinder hat, die ſie öfters durch ihre Laſter, Betrug, Müßiggang, Gewinnſucht, Frechheit und Ueppigkeit des Lebens zum gerechten Zorn reitzen, ſo hat ſie auch beſondere Arbeits- Schmach- und Zuchthäuſer, worein ſie ſie auf eine Zeit einſperren, und mit harter Arbeit ihre zarten Hände begängiger machen läßt. Man würde ihr aber groß unrecht thun, und ſie müßte es beleidigend aufnehmen, wenn man ihr die rohe Denkungsart aufbürdete: dieſe Arbeitshäuſer (worunter ſie blos Zuchthäuſer verſtehet) wären es allein, alle Arme, groß und klein, ehrliche und ſtrafbare, ohne Unterſcheid darein zu ſperren. Bey Leibe nicht, für ſo dumm muß man unſere weiſe und verſtändige Mutter nicht anſehen.

Aber, dieſe Schwachheit begegnet ihr oft, daß ſie in ihren alten Tagen gerne ſchläft; und, wenn ſie von allen Seiten durch die Kunſtgriffe der Ruchloſigkeit betrogen wird; wenn Geitz und Wucher mit vollwichtigen oder geſtutzten Ducaten die Gerechtigkeit, ihre liebſte Tochter defloriren; oder die Ehrlichkeit ihre Schweſter hinters Licht führen; wenn zu letzt der menſchliche Reſpect ihr alle Augenblick die Zuchtruthe aus der Hand ſchlägt: ſo ſchläft ſie manchesmal deſto länger. — Glaublich, um den Verdruß gar auszuſchlafen.

Nun, wir haben die Policey ſchlafen gelegt: ſtill! — — läßt ſie ruhen. —

Wir wollen unterdeſſen unſere Bethler aufſuchen. Und wir wünſchen gleichwohl, daß wir keinen finden möchten.— Und warum ſoll dieſer Wunſch nicht gerecht ſeyn; da wir dem alten ſchlafenden Mütterl ſo viele Köſten und Anſtalten erſparren könnten? —

Zwar ferten hat uns dieſer Wunſch mißlungen; und es iſt eben jetzo faſt Jahrszeit, da wir auf unſerm Suchen auf eine rohe Menge von Landfreſſern, Verbrämmten Bethlern, neumodiſchen Ehebrechern, Dienſtſuchern, Projectiſten, glänzenden Schulden- und Pulvermachern, Staatsapodeckern, Marktſchreyern, Seifenſiedern, und wie die extraordinarien Bethler immer heißen mögen, angeſtoſſen haben. Aber da wir zeither vielmal

die

Digitized by Google

die Verſe eines gelehrten Hechel- und Mäuſe-fallenmachers mit voller Andacht nachgebethet:

„ Wenn der Maus nein gomt mit der Gopf,
„ Gan nit mehr aus die arme Tropf,
„ Gan nit mehr trink, gan nit mehr iß,
„ Iſt er ſtirb todt, und alls vergiß. — „

So hoffen wir dießmal glücklicher zu ſeyn. So räre und koſtbare Bethler verlangen wir freylich nicht mehr aufzufangen, die aus Liebe zu einem fremden Vaterland ihr eigenes Vaterland verlaſſen: denn dieſe andächtige Pilgrims, die immer nur ums gelobte Land fragen, ſind gar hart unterzubringen; manchesmal auch ihrer zu viel, daß ſie die Policey ſelbſt in den Bethelſtab bringen möchten.

Wozu unſer Reiſe hingeht? — Wo wird ſie hingehen: nach Monopolis nicht mehr — — aber ins Alterthum, und in das Land der böſen Zeiten, wo die Reichen arm ſind, und wo man nur wünſcht, daß die Armen reich ſeyn möchten, juſt dahin, wo kein Bethler ein Bethler ſeyn will.

Manlius, mit dem Zunamen imperioſus war ein römiſcher Burgermeiſter und ein ſehr ſtrenger Policeyrichter. Denn wie uns Livius l. 7. Val. Max. lib. 8. c. 9. und Aurelius Victor erzählet, ſo wollte er zu letzt dieſe Würde nicht mehr annehmen, weil er die Laſter und die Weichlichkeit der Stadteinwohner ſo wenig, als das üppige Volk ſeine Strenge vertragen könnte. Es ſeye nichts ſchimpflichers für ſeine Ehre, ſagte er, als ſeiner Standespflicht kein Genügen leiſten, und nichts ſo unleidenlich, als wenn die Menſchen den nützlichen Geſchäften entſagen, aus ihren Stand tretten, und durch ihre hohe Ausſichten ſich hernach ſelbſt in das gröſte Elend, in die Armuth herabſtürzen.

Manlius ſchlug einen Nagel an die heilige Wand des Tempels, damit die Götter verhütten möchten, daß die Seuche des Müſiggangs, von welchem der Bethel auf die Welt kommet, nicht nach Rom komme. —

Ob jetzo der Bethelſack, oder die Policey an dieſem Nagel hängt? oder ob des Manlii Tempel gar eingefallen? das wiſſen wir nicht.

Als wir neulich von dem alten Rom in Utika ohnweit deren Ruderum Carthaginis angelangt: ſo traffen wir einen Patrioten an, der ſehr arm war. Ich wundere mich darüber, ſagte mir mein Reisgeſpann, daß in dieſem Lande die Patrioten auch ſo arm ſind, wie die meiſten Gelehrten in unſern Staaten. — Allein, wir ſahen, es gieng doch keiner betheln, und ſie waren mit ihrem Schickſal zu frieden. Weil wir nun lange ſuchten, zwar viele Arme, aber keinen Bethler fanden: ſo bathen wir unſern ehrlichen Patrioten um die Urſachen, wo der Urſprung des Bethelns liege, und warum in andern Ländern der Anwuchs der Bethler manchsmal ſo beträchtlich ſeye? — —

Er ſeufzete etlichmal, als wenn ihm etwas am Herzen läge: und der gute Mann meynte, es wäre das gemeine Weſen, ſo ihn ſo ſehr drückte. Darauf fieng er alſo an: „ Die Welt iſt ſo thöricht, daß ſie es für gut hält, wenn die Anzahl der reichen Bethler die Zahl der armen Patrioten überſteigt. Wir ſind arm, und jene betheln: aber verſtehen wir auch die Kunſt? — — —

*) Es mögen einige unterdeſſen ſtudiren, ob dieſer Satz richtig, oder falſch ſey? — Wir wären froh, wenn der ehrliche Mann mit den Bethlern ſich überſchuſtert hätte.

„ Die Welt iſt ſo thörricht (ſo fängt Cato unſer obgemeldter Patriot an) daß ſie alles dem äuſſerlichen Schein nach beurtheilet, ohne auf die Brauchbarkeit, auf die Fähigkeit, auf die wahren Verdienſte eines Manns acht zu haben. Welcher jedoch wenn er an dem rechten Poſto ſtünde, dem Vaterland recht nützlich werden könnte. Ich behaupte immer mit Recht, und meine Behauptung wird gelten, wer Geduld hat, und Vernunft beſitzet, daß kein einziger im Vaterland ſeyn ſolle, der dem Vaterland nicht nutzet; und daß kein fremder Hof-Stadt- oder Dorfbethler ſoll in das Vaterland gelaſſen werden; ſo lang man in demſelben hieran keinen Mangel verſpüret.

Geſchieht das Widerſpiel: ſo vermehrt ſich aus der nothwendigen Folge die Zahl der Bethler eines Landes.

Digitized by Google

„ Zwar in den H. Büchern finden ſich viele Tröſtungen, die denen verheiſſen ſind, welche Almoſen geben; oder vielmehr, den Dürſtigen beyſpringen. — Es ſtehet aber nicht geſchrieben, und man wird kein Wort finden, daß man fremden, portirten, anſehnlichen Bethlern ſolle Almoſen geben, ihre Schulden aus Barmherzigkeit bezahlen, und die Eingebohrnen dagegen ungetröſtet laſſen, welche doch nur durch Alter, Krankheit, Ermüdung, Gewerbloſigkeit, Unglücke, und wie die Unfälle alle heiſſen, arm geworden ſind: und welche als wahrhafte Arme, des Almoſens fähig, und der Barmherzigkeit würdig ſind.

Die Güte des Herzens und das Wohlwollen, hat zwar allemal ſein eigenes Verdienſt. Aber wieviel verliehet es nicht, wenn zur Barmherzigkeit nicht Weisheit, nicht Billigkeit kommet, die das Herz leithen, gegen wen man mildthätig, und barmherzig und freygebig ſeyn ſoll? —

Ein Kriegsmann, er ſey ein Hauptmann, oder ein Gemeiner, der das Vaterland beſchützen, Leib und Leben aufopfert; Ein Cammeralbedienter, der ein geſchickter, oder wenigſt ein fleißiger Mann war: ein Hofbedienter, der dem Fürſten treu dienete, oder wie ein wohlerzogenes Kind ſeinem liebenswürdigſten Fürſten ſorgfältig bewachte, und ſich jederzeit redlich verhalten; Ein Juſtizbedienter, Beamter, oder Verwalter in landesherrlichen Dienſten, der ſich grau gedienet hat: Item deren Wittiben, deren Kinder oder Weiſen: alle dieſe verdienen wahrhaftig den Gnädigſten Blick, den der Vater des Vaterlands gnädigſt auf ſie herab wirft. — Der arm gewordene Bürger, deſſen Wittwe; deſſen Kinder; ach! ich zittere, das Herz blütet, ich bebe vom Mitleiden, wenn ich an arme Kinder, und an ihr künftiges Schickſal gedenke! — — Ich getrau es mir nicht zu ſagen, was ich weiß. — — Der arme Dienſtboth der ſeine Kräfte in den bürgerlichen Dienſten gelaſſen; der alte Tagwerker, der dem gemeinen Weſen brauchbar; und der arme Bauer oder Knecht oder Magd, der durch Alter, Unglück, Schauer, Schulden, Bürden, und Elend jetzt arm iſt, aber vormals dem Staat nutzlich war: alle dieſe, ſie ſind Eingebohrne, oder Fremde, haben ſich um die Güte des Herzens, um das Wohlwollen verdient gemacht: ſie ſind der Barmherzigkeit würdig; Und dieſes Almoſen iſt alsdann verdienſtlich und gerechte vor GOtt und den Menſchen. Darum, weil es einen Bezug auf das Verdienſt hat, und andere zu Verdienſten und Arbeit ermuntert, wenn ſie ſehen, daß Verdienſte auch in Unglück und Armuth ihre Verpflegung, die nöthige Hilfe als eine Belohnung zu empfangen haben. —

An eingebohrnen Armen wird es noch ſo bald nicht mangeln, ſo lang es einem Lande an Anſtalten fehlt, die Armen in ehrlichen Werthäuſern, Spinn- oder Arbeitsſchulen zu beſchäfftigen: und ſo lang ſich das Morale nicht beſſert, das iſt, wenn ein jeder die Arbeit ſcheuet, und ſich einen Stand wählen darf, um gemähliger zu leben, oder der Luxus der Präceptor des Lebens-Art iſt.

Man ſollte faſt glauben, weil ſich beynahe jeder ſelbſt vor der Arbeit ſcheuet; oder ſich derſelben ſchämet; oder ſich einen Stand wählet, der ihn zum Wohlleben leithet, folglich in demſelben arm wird, der verdiene kein Almoſen. Es iſt wahr, als Freſſer und Wolluſtling verdienet er keines; aber als Menſch als Chriſt, weil er arm, weil er unſer Bruder oder Schweſter, und weil er ſchon durch die Armuth ſelbſt geſtrafft iſt, da hat er noch auf das Recht der Menſchenliebe einen ohnſtreitigen Ausſpruch zu machen. Und das Chriſtenthum gebiethet es, ihme zu helfen. — — Und zwar um ſomehr, als auch die Heyden, Türken, und die wildeſten Barbaren, ſo viel Trieb zur Barmherzigkeit, zum Mitleiden in ihrer Seele empfinden, einem wahrhaft Armen etwas zu reichen —

Da es nun die Reiche, die Bemittelte, die arbeitſame Sorte von Menſchen betrifft, dem Armen und Nothleidenden beyzuſpringen, als welche eben deßwegen von dem Rath der Vorſehung von GOtt, als Lieutenants de Police de la Miſericorde beſtellet ſind, Barmherzigkeit auszuüben, aber auch unter dieſen Lieutenants viele bloſe Corporalen ſind, die

wenn

Digitized by Google

wenn es erlaubt wäre, lieber den Haſelſte-
cken gebrauchten, als von ihren Mitteln zu
theilen, oder ihr Amt nach dem Befehl GOt-
tes zu verſehen; ſo ergiebt ſich ganz natürlich
der Schluß aus der Vernunft, daß, je mehr
es ſolche langweilige Policey-Lieutenants der
Barmherzigkeit giebet; je weniger die Armen
bekommen, und je ärmer und dürftiger ſie wer-
den müßen. „ *

*) Hier, bey der heutigen Freygebigkeit kön-
nen wir Cato den ehrl. Narren ein wenig aus-
ſchnaufen laſſen. Wollen uns alſo mit einer
kleinen Zwiſchenanmerkung unterhalten. Es
iſt jedermann bewuſt, daß es Anſehnliche, und
Unanſehnliche, reiche und arme Bether giebt;
nun, über das iſt man einig. Man weiß aber
auch, daß man aus den wahrhaft Armen
dreyerley Claßen machen muß. Zur Erſten
gehören jene, welche da wahrhaft Hausar-
me ſind, die vermög ihres Standes ſich des
Betheln ſchämen, dieſe verdienen Hilfe, daß
man ſie zu einen, ihren Fähigkeiten und Kräf-
ten angemeſſenen Geſchäffte anweiſe: ſie wol-
len oder nicht; oder, da ſie völlig unbrauch-
bar, mit Penſionen, oder in Spitälern ab-
nähre.

Zur Zwoten Claſſe gehören jene, welche da
noch arbeiten können, als: dienſtloſe Knechte,
Mägde, Abgedankte vom Militari, burgerli-
che oder andere Wittwen, kurz jene, welche
noch, wo nicht völlig, doch etwas zu arbei-
ten im Stande ſind. Dieſe müßen in Arbeits-
ſchulen, und Werkhäuſern ſpinnen, Woll käm-
men, oder Fabrickarbeiten verſehen. Hier
muß der Staatsmann am meiſten raffiniern,
wie er dieſe 2te Sorte nützlich beſchäftige. —
So ein Werk muß aber ein Opus Publicum
ſeyn, welches nicht den Namen eines Zucht-
oder eines Arbeitshauſes führt; worunter der
gemeine Mann allemal ein Straffort verſtehet:
nein! bey leibe nicht. Es muß der Gedanke
nicht ſo hingeworfen, ſondern feiner bearbei-
tet ſeyn. Das Haus für ſolche Leute muß alſo
ein Ehren-Spital, ein Fabrickhaus ſeyn; denn
der Nationalgeiſt hat hiebey ſoviel, als die
Handwerkszünfte zu ſagen, welche es als ein
Schandfleck anſehen würden, wenn jemand
im Zucht- Spinnhaus geweſen wäre.

Die Dritte Claſſe iſt diejenige Sorte
Menſchen, welche als krüpelhaft, blind,
krank, oder ſonſt mangelhaft an Leibeskräften
ſind, daß ſie gar nichts verdienen können.
Dieſe müßen in ein Spital, oder ins Bru-
der- oder Krankenhaus, und allda ver-
pflegt: oder ihnen ein ergiebiges Allmoſen ge-
reicht werden. Hierüber muß man aber ein
redlich Buch, und eine getreue Caſſe ha-
ben. — — Nicht, daß man reichen Bethle-
ren aus der Armen Caſſe Capitalien leyhet,
und die Nothleidenden verſchmachten läßt,
wenn ſie vor 1, 2, und 3. Monaten kein
Geld bekommen. Laſſen alſo alle Städte und
Marktsobrigkeiten ſich dieſes geſagt ſeyn. —

„ Wo liegt aber der Grund? (fährt un-
ſer Cato weiter fort) daß in manchen Lande
ſo wenig für die Arme mit wirkſamen An-
ſtalten geſorget: oder, wenn es wirklich der
Regent befohlen, und das Opus Publicum
errichtet hat, ſelbes ſo ſchlecht adminiſtriret
wird? — gewißlich hat der Reſpectus humanus
hiebey ſein Geſpiel: man ſucht aus einer edl-
müthigen Gefälligkeit, aus einem ſittſammen,
und nachbarlichen Bezeigen, aus Reſpect ge-
gen Rang und Würden niemand vorzugrei-
fen, es lieber in Wuſt und Unordnung zu be-
laſſen; oder man will von dem Vermögen der
armen Caſſe eines ehrſamen Schuldenmachers
ſchlechte Hauswürthſchaft unterpfeilern. — Ein
andersmal füttert man ſeinen Bauch; und
weil die Religion ſo biegſam iſt, als das
Gewiſſen, ſo hauſet man damit ſo redlich, bis
endlich die reiche Stiftung mit der Elendbru-
derſchaft al pari ſtehet. — Dieſes alles ſind
Umſtände, die Vorausſetzung verdienen, weil
ſie bey der ſich immer vermehrenden Anzahl
der Bethler, und deren Mitteln, ſie zu min-
dern, mit in Betracht kommen müßen.

Daß ſich aber die Zahl der Bethler immer
vermehrt, wenn nicht die Quelle in ihren Ur-
ſprung verſtopfet wird, erweiſe ich aus fol-
genden Gründen.

*) M. Valerius Cato ſchrieb einen Tractat: *Gloria ſui Temporis*: er war ein armer gelehrter, und ein ſo reicher Patriot, daß er ſein eigen Haus in Tuſculo den Gläubigern überließe.

Es

Es kommen mir 3. Sorten von Menſchen vor die Augen, die das Exſpectanz-Decret zur Bethel-Charge gleichſam in der Taſchen ſchon herum tragen. (Von den Mitteln dem Uebel zu begegnen, giebt es, meine Herrn Paſſagiers, ein andersmal Gelegenheit zu reden; hier will ich nur voraus ſagen, welche gewiß Bethler ſeyn, oder es bald werden) zum Erſten:

a) Die reichen Bethler, als da ſind, die immer darauf ſtudiren, ihre Familien in eine Art von Gröſe zu ſetzen, auf welche nur die Vermöglichen eines Landes ſich Rechnung machen können. Man ſorget nicht, ob der Sohn die behörige Erziehung bekommt, durch Verdienſte und Fähigkeit ſeine Ehrenſtuffe ſich ſelbſt zu bauen; nein! wenn nur ein halber Adel pranget, welchen die alte Frau Mumm aus einem alten Brief gültig zu machen weis, den ſie unter den Stifelhölzern ihres gelehrten Eheherrns hochſeel. Gedächtniß vorgefunden hat. — Oder, es müſſen Geld und Vermögen, viele, obgleich überſchuldete Güter den hohen Beruf geben, weil es die Einbildung der alten Mama, der gnädigen Frau Reichsedeln von Spanzageln alſo befiehlt. Die vielen Caballen, die nothwendig geſpielt werden müſſen, der ſtete Anlauf um den Regenten, die Hohheit des alten Adels wichtiger zu machen; dieſe werden endlich eine Marter für ſie, und für den Regenten. Und ſo bethelt die alte Frau, und mit ihr der alte Saurteig der Herr-Reichs-Edele, und Ritter von Eiszapfen ſo lang, bis der Herr Sohn, der vielgeliebte Dummkopf, zum Chagrin eines verdienſtvollen Manns, ein Glückeskind, und, weil der Verſtand ohnedem eine zufällige Sache iſt, ein Hauptmann, oder ein Reichsagent, ein quaſi Geſandter, und weil er nothwendig groß thun muß, zugleich ein Schuldenmacher, und ein Bethler wird. Freylich rettet man ſo lang, als man kann, und ſchwöret die Mittel auf, bis die Armen ärmer, oder die Redlichen dadurch Bethler werden, weil für den hochadelichen jungen Agenten ſo ſchwer ein Richter zu finden iſt.

Hier fällt ein Baum ſammt den Aeſten, und ſchlägt noch 7. geſunde Bäume, die erſt im Wachsthum ſtehen, darnieder. Der Landesfürſt hat nun um einen groſen, und nebenherr um 30. kleine Bethler mehrer, das Vaterland aber hat die Ehre, zu letzt die Unköſten zu tragen.

Die Quelle, woraus die reiſſenden Wäſſer des Verderbens entſtehen, iſt eingebildeter Adel, übertriebener Stolz, die hohen Ausſichten über Stand und Vermögen, die Pralſucht, das lächerliche Großthun, die ſchlechte Erziehung, und deutſch zu ſagen, die kecke Rechnung: auf Koſten des Vaterlandes einen Dummkopf, oder einen Wollüſtling an einen wichtigen Poſto zu bringen, wo er Menſchen regieren ſoll, da er ſelbſt noch nicht weis, was der Menſch iſt, bis er zwiſchen Glück und Schulden zum Bethler wird. Durch die Verdorbenheit der Policey für das menſchliche Herz hat man es in manchem Lande ſchon ſo weit gebracht, daß man auch einem Ehrlichen vom Stande nichts mehr, oder mit Forcht und Zittern borget. Denn, wo iſt der Richter? — — ſagt der gemeine, der bemittelte, der arbeitſame Mann. Das Meinige, ſo ich unter ſo ſauern Schweis erworben, will ich ſo ſchlecht weg dem Hirſchen nicht auf die Gabeln binden. „

„ Man beurtheilet, ſagt Cato ferner: den Geſchmack und die Gröſe eines Manns nach dem Aufputz, oder der weitläufigen Bedienung und dem Geräuſche ſeines Hauſes. Titel, Rang und Würden, ſo leer ſie oft ſind, oder ſo leer manchsmal der Kopf iſt; machen dem Aeuſſerlichen bey dem von Vorurtheilen beſeſſenen Pöbel bald ein Ganzes. Man borget derowegen dem verbrämten Agapitus in der Fleiſchbank, wie bey dem Handwerk-mann, weil alles auf den Conto laufet, bey dem kein anderer als der H. Sylveſter Zahlmeiſter iſt. Allein! juſt vor Weyhnachten nimmt Agapitus eine Reiſe vor, und kommt bis auf die Bachanalien nicht wieder zurücke. Unglück! Die luſtigen Feſte kommen an, und daher kann weder der Schmied, weder der Riemer, noch der Sattler, noch der Kaufmann vorgelaſſen werden, und der Metzger denkt ſich, die hochanſehnlichen Fleiſch-

ſchulden

Digitized by Google

ſchulden können wiederum einsmal durch eine Bill und diejenigen am meiſten zahlen, die bisher redlich bezahlt haben: der gröſſere Schuldner wird ja hoffentlich mit einem halben Pence bezahlen können? —

Aber, wider ſeine Erwarthung hat das Project fehl geſchlagen. Und weil der Metzger nicht bezahlt wird, ſo bleibt auch der Bauer mit ſeinem abgegebenen Viehe an der Rame hängen; jener macht ſich ſelbſt; die Bürger mit vielen Borgen; und viele Bauren durch Activ-Schulden arm, keiner kann ſich erſchwingen; die Gerechtigkeit iſt koſtbar; und ſo borgt aus falſchen Gründen ein Ehrlicher dem feinen Schuldenmacher ſo lang, bis einer mit dem anderen, der Arbeitſame mit dem Müßiggänger, und der Ehrliche mit dem Schelmen zum Bethler wird. —

Der offentliche Credit iſt weg. Und, weil er bey jener tauben Gerechtigkeit, die mit den Augen urtheilet, weniger gilt, als der menſchliche Reſpect, ſo hat ſich auch das Mißtrauen und der Bethel darvor in das Land eingeſchlichen. Hier in Utika ſiehet man die beſte Inſul, die ſchönſte Stadt, die ſchönſten Laſter; und die prächtigſten Bethler; gegenüber lieget die Inſul Tyrus mit ihrem mageren Geribbe: dort ſtehet die Bildſaule Pigmalions für ihre Anbetter.

Bey ſolchen Umſtänden, davon ſich hier und da etwa Exempel vorfinden dürften, möchte ein Wechſelrecht, wo kein Anſehen der Perſon, kein Gnadenweg, kein Patrocinanz ſtatt findet, faſt noch erwünſchlicher ſeyn, als manche Pilatus-Obrigkeit. —

Ich will noch einer Sorte Bethler gedenken. Aber ich bin von Verdruß darüber ermüdet. Manchesmal wird derjenige mit vollen Armen aufgenommen, den die Vorſicht rathet, ſein eigen Vaterland zu verlaſſen: ſchadet nicht, wenn er ſich das erſtemal von dem Mackler kleiden läßt. — Mancher zeiget ſeine Künſte, wie ein anſehnlicher Gauckelſpieler, und man erfahret erſt zu letzt, daß er ein Bethler iſt. — Mancher wird als der Stadtsleuchter erkennet, weil er papierene Summen machen, und etwas rechnen kann.

Sein Glück iſt beförderet, daß er in ſeinem Vaterland kein Brod gefunden, daß er dem Vorurtheil zu Gunſt kein Landskind, ſondern ein Ausländer, ein Finanzer, ein hochmüthiger Seifenſieder, ein Groſſprecher iſt, deſſen drittes Wort weniger nicht, als eine Million gelten kann. Seine Projecte erhalten das Gewicht von Crone und Scepter, 10. Schiffe von der Linie, und 30. in der See; und eben ſo viel werden zu Lande auslaufen. — Und ſo frötter man ſich in der beſten Meynung den Staat glücklich zu machen, bis der hinkende Both die Zeitung bringet, daß das Land voller Betrüger und voller Bethler iſt. —

Wer es nicht glauben will, ſiehe die wohlbeſetzten Hochgerichte: und die Urgichten der armen Sünder an. Sie werden in manchen Lande aus Chriſtlicher Sittſamkeit, glaublich von darum arme Sünder genannt, weil die Reichen nicht gehen können. —

Ein erfahrner getreuer Staatsminiſter der ſeinen guten Rath nicht hinter den Metzen geſtellt, erinnerte einsmals ſeinem liebwürdigſten Fürſten: was wir mit klugem Rath gethan, und glücklich angefangen, mit dem wollen wir uns begnügen. Henrij der IV. ſagte zu einem Finanzer: (welcher durch ein neues Abgaben-Project ſich die Gunſt des Königs erwerben; oder noch mehr Bethler haben wollte) „ſo lang eine Bauersfamilie von 6. Perſonen des Tags nur 3. Huhn, und eine Bouteille Wein verzöhren, iſt mir das Lands-Capital in ſichern Händen. — Eine fleißige Fortſetzung gilt mehr, als hundert Neuerungen, die als Neuerungen ihrer Natur nach, allemal weniger eintragen, als zwey ſchon gewohnte Einrichtungen. „ — Er iſt alſo eine gröſſere Kunſt, eine Sache ſorgfältig und glücklich fortſetzen, als zwainzig Neuigkeiten erfinden. Der ehrliche Miniſter hat einmal geſagt, und ſeither ſchwieg er. —

Glaublich bis eine Menge armer Menſchen ſchreyet, daß der Miniſter recht hatte; und bis ſich aufdeckt, daß der Fürſt von Heuchlern und geizigen Bethlern ſeye hintergangen worden. *)

*) Dieſem Patrioten iſt gewiß das Rädlein laufend worden, er gehört in London Cronicle.

Digitized by Google

a) Die zwote Claſſe der Urſachen, warum die Zahl der Bethler anwächſt, iſt die ſchlechte Erziehung, und der ſchlechte Unterricht der Schulen. ꝛc.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Artic. VII.

Landwirthſchafts-Sachen.

Mittel wider das Zahnwehe.

Es ſind ſchon etlich tauſend Mittel wider die Zahnſchmerzen bekannt, allein, es werden immer wieder neue zur Mode. Gut, hier folgt wieder eins, das uns aber probat ſcheinet.

Einige halten Lavendel-Brandwein für das beſte und bewertheſte Mittel, die Zahnſchmerzen zu verhüten. Man mäßiget ihn durch ein wenig lau Wäſſer, und ſpület ſich alle Morgen den Mund damit. Wer keinen Lavendel-Brandwein hat, nehme ordinairen, und lege eine Quantität zerſchnittenen Salbey darein, ſo machet er die nämlichen Dienſte. Ein bewährter Medicus rathet, man ſoll Löffelkraut in ſeinen Garten pflanzen, und davon wochentlich 2 oder 3mal eine Portion im Mund käuen, folglich die Zähne damit reiben, ſo ſoll er ſein Lebtag keine Zahnſchmerzen wieder bekommen.

Etwas von Mitteln zur Wohlfeilheit.

„ Wenn ich von der Wohlfeile überhaupt rede, ſo verſtehe man nicht bloß die niedern Getreidpreiße, ſondern auch die übrigen Eſculenten und Victualien: deßgleichen die Preiße aller Venalien, und was immer Leibs- und Lebens-Bedürfniße ſeyn mögen.

Alle dieſe Hauptnothwendigkeiten beziehen wir Menſchen aus dem Schooß der willigen Erde: wenn wir lieber arbeiten als müſiggehen, und wenn die Einwohner der Erde über ihre Geſchäffte zugleich den Seegen des Himmels herabbitten.

Wenn aber weder unſer Fleiß, noch unſer Flehen zureichet, die Preiſe auf ihrer Mittelſtraſſe zu erhalten, zumal wenn ein geſammelter älterer Vorrath dem Mangel der neueren Erzeugung aushelfen ſoll. So gehöret wirklich Kunſt, tiefe Einſicht und Ernſt dazu, die nämliche Menge Menſchen wie vor, mit allen Nothwendigkeiten zu verſehen.

Es ſollte nämlich ſoviel auf dem Markt und zum Verkauf kommen, als wie zuvor, ſonſt weiſet die Regel, daß, wenn mehr Käufer als Verkäufer da ſind, alles, was zu kaufen geſucht wird, und die Menge der Käufer nicht befriedigen kann, ſchon in einem einzigen Tag theurer muß bezahlt werden. „ *

*) Jeder raiſonirt zwar über die Möglichkeit einer Wohlfeile: aber, das iſt ein Elend, der Verſtand reicht oft ſo wenig zu, als zwey halbe Elen Tuch zu einem Mantel. Macht die Policey, was ſie will, ſo findet jeder müßiger Kopf bey ſeinem braunen Bier etwas zu tadeln. Das iſt freylich viel Undank gegen die für das gemeine Weſen wachenden, ſorgtragenden, und nützlich wirkenden Policey-Anſtalten. Dem Pöbel kann es eine großmüthige Seele großmüthig verzeihen; es bildet ſich der Maulwurf in der Fabel auch ſehr viel gegen die Menſchen ein, wenn er ſchon blind iſt: und wenn er ſchon ſo viel liederliche Arbeit macht, daß es keinen Capuziner möchte ſcheltend machen. Aber, das wundert uns, daß die Herren Projectiſten, welche bey guten Jahren ſo glänzende und ſtarke Federen haben, mit einem Project und dem anderen ausrucken, und Nutzen zu Summen machen; gleichwol bey entſtehenden hohen Preiſen der nöthigſten Lebensbedürfnißen ſo ſtill ſitzen! — wunderlich! ſtill ſitzen? — iezt ſind ſie ja in der Mauſe. — —

Es kann die Theurung ſchnell einreiſſen, die Möglichkeit, und die Urſachen ſind bekannt; aber eben ſo ſchnell einem dem ganzen gemeinen Weſen eines Landes drohenden Uebel mit ſolchen Anſtalten begegnen, daß das Uebel nicht weiter greift, dazu gehört mehr, als ein Paar Bratwürſt.

Als ich neulich in dem ganzen Zuſammenhang der vorwaltenden Umſtände, etwas reifer nachforſchte, und an die lange Kette des menſchlichen Geſchlechts, an die Pflichten des geſellſchaftlichen Lebens, an die wahre Menſchenliebe, und auf noch mehr Sachen dachte: ſo

Digitized by Google

ſo fiel mir verſchiedenes ein = = = Ich will nach der Harmonie des Pohlniſchen Reichstags meine Gedanken in Summa hieher bringen, es mag jeder gleichwol ſein Noten dazu machen.

Zur Wohlfeile könnte beytragen.

I. Die Ermunterung der Landes = Induſtrie mit Prämien, und zwar a) auf die Verbeſſerung des Ackerbaues: b) Bemayrung, oder Ländigmachung öder Gründe: c) Austrockung der Sümpfe, Möſer, Moräſte, Raumung der Bäche und Flüße, welche ſonſt durch ihr Austretten, alles unter Waſſer ſetzen. Die Engeländer haben es mit Nutzen erfahren, indeme ſie durch Prämien den Wetteifer angefriſchet, und in ganz Engeland den Feldbau um das Duplum erweitert haben. Zwar die alten Cammeraliſten mummeln noch immer an 6. Reichsthalern Straf; da die Jungen ſchon in der Belohnungsmünze den Avers leſen können.

II. Die Vorſichtigkeit iſt eine Mutter der Tugend. Ich habe in den Churbaieriſchen Intelligenz=Blätteren An. 1767. N. V. p. 39. einen kurzgefaßten Gedanken von dem vaterländiſchen Nutzen der Getreide=Magazine, und von ſicherer Verwahrung der Körner geleſen, der mir ſehr wichtig ſcheinet. Ich meynte 3 = oder 4. Magazine, nicht auf Köſten der Kander oder Kornkäufler, die als vertheuren, nein, auf höchſtlandesherrlichen Koſten, könnten nicht ſchaden. Der Cammeraliſt, wenn er nachrechnet, und die öfteren Mißjahre mit Schmerzen erwöget, wird finden, daß, wenn er in wohlfeilen Jahren einkauft, er nicht nur im mißräthigen Jahr 12 = und 15. pro Cento ſeinem geliebteſten Fürſten gewinnen, ſondern auch das landesväterliche Herz, das an dem Schickſal der Landeskinder ſo großen Antheil nimmt, zu einer Zeit erfreuen kann, wo es vor Mitleid überflieſſet; weil, ſo ein bey entſtandener Theurung eröffnetes Magazin, die ſteigenden Preiſe in Schranken halten kan.

III. Daß doch jeder Hausvater, der durch ſeine Vorſichtigkeit (lobenswürdig für die Zukunft) ein größers Getreidquantum aufbewahrt hält, auch in Zeit der Noth ſo viel Menſchenliebe beſitzen möchte, ſolches nach dem rührenden Beyſpiel einer geiſtlichen Geſellſchaft, auf die Schranne zu bringen, und das Schäffl um 3 = oder 4. fl. wohlfeiler zu geben. Wenn je das Wünſchen hilft? —

IV. Es könnte nicht ſchaden, wenn der Getreidaufkauf bey den Häuſern gänzlich eingeſtellt, und jeder auch ſonſt privilegirter Stand (ohnabbrüchig ſeiner Freyheit) in Zeit der Noth gehalten wurde, ſein Getreid ohnmittelbar auf die Schrannen zu bringen. NB. Wenn je Schrannen oder Getreidmärkte in den größeren Märkten und in allen Städten ſchon errichet ſind? — Den die Aufkäufler ſind Mittelleute, welche von dem Wucher leben, indem ſie bey dem Verkäufer: und wieder bey ihrem Abkäufer, mithin auf beyden Seithen gewinnen, die Theurung unterſtützen, oder wohl gar höher treiben. Dieſes könnten ſie die goldenen Zeiten heißen; da viele tauſend Menſchen dagegen durch ſie die Eiſernen empfinden.

VI. Prämien auf die Viehzucht: und wer mehr Vieh auf die Viehmärkte bringt; (man ſetzt voraus, daß Viehmärkte errichtet ſind) item keinem Metzger borgen, weil der Bauer durch baar Geld zur Viehzucht angefriſcht werden muß. Dieſes wird helfen, ja es muß eine Wohlfeile entſtehen; wenn je das Sprichwort wahr iſt. Baar Geld macht wohlfeilen Kauf.

V. Die Gemeinden ſollten ſich untereinander verſtehen, ihre nichtswürdigen Weidplätze geometriſch jedem proportionierlich zu theilen zu laſſen. Mit mehrer Gräſerey kann man mehr Vieh halten, und, wer mehr Vieh halten kann, bekommet mehr Schmalz. Das iſt der Schluß meiner Magd.

VI. Die Herren Pfärrer und klöſterliche Oeconomen, Herrſchafts = Verwalter ꝛc. ſollten darauf antringen, daß ſie ihr Geflügelwerk von Enten, Gänß, Indian, Hünner ꝛc. ſelbſt ziegeln: damit der Dorfsbauer ſein erziegeltes Federvieh ſelbſt auf die Wochenmärkte bringen möchte. Oder ſollte der Herr Burgermeiſter brüten; ſollte der Marktskammerer ſelbſt auf den Eyern ſitzen? —

VII. Die Ueppigkeit; und die großen Mahlzeiten; das wollüſtige Leben; die Verſchwen=

-ſchwendung und das Großthun mit einem Heer v. Gerichten, welches meiſtens bey dem zöhrenden Stande geſchieht: Trägt viel zur Vertheurung bey. Der Pſalm Miſerere wurde manchen für ſeinen Beutel beſſer wirken, als eine glänzende Mahlzeit: nach welcher man den Bart wiſcht. —

Als ich letzthin von der kalten Kuchel, in die kalten Werkſtätte der Handwerksleute gekommen bin: ſo erſchrack ich, als ich alles in die Gärten laufen ſah. Und der Lehrjung ſagte mir, daß, ſobald ſein Meiſter Feyerabend macht; er nichts mehr zu thun habe. — Ey! ſo deſertierte ich von dem geringen Hauſen des nährenden Standes, und gieng zur groſſen Armee des Zöhrenden hinüber. Ich konnte mich aber vor Menge der Ueberläufer nicht faſſen: wie es möglich ſey, daß die wenigen Hände der Arbeiter ein ſo glänzendes Heer der müßigen Zöhrer ohnunterbrüchig ernähren, und die Kriegarde müßiger Bethler zugleich verpflegen könne?— Ich erwachte aus meinen Träumen, da mich die Hilfsmittel, der Theurung auf einmal zu ſteuern, eingeſchläfert hatten.

Jonathas.

Art. VIII. Neue Bücher.

Bey dem Buchhändler Joſeph Aloys Crätz in München in der Kauffingergaſſen im thiereckiſchen Hauſe ſind von neuen Büchern zu finden:

Columela (Moder.) zwölf Bücher von der Landwirthſchaft. 2. Theile. 8. 2. fl.

Eiſerharts (Friedr.) Erzählungen von beſondern Rechtshändeln, die ſich wirklich zugetragen haben. 4. Theile. 8. 6. fl. 15. kr.

Erzählungen (moraliſche) zum Vergnügen. 4. Stücke. 8. 48. kr.

Gedichte (die) Oßians eines alten celtiſchen Dichters. 3. Theile. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Gellerts (C. F.) neue vermiſchte Gedichte. gr. 8. 1. fl. 30. kr.

— vollſtandige Sammlung der Gedichte auf dem Tode Gellerts. 8. 45. kr.

Art. IX. Merkwürdigkeiten.

a) Den 8. Auguſt iſt der Tauf-Actus des neugebohrnen Prinzens von Preußen mit groſſen Ceremonien vor ſich gegangen. Sr. Königl. Majeſtät von Preußen hielten den jungen Prinzen über der Taufe, in welchem ihm die Namen Friderich Wilhelm beygelegt worden. Die übrigen Taufzeugen waren Sr. Röm. Kaiſ. Majeſtät. Ihre Majeſt. die Kaiſerinn von Rußland; Sr. Königl. Hohheit der Prinz Heinrich; Ihro Königl. Hohheit die Prinzeßinn von Oranien, und Sr. Durchl. der Fürſt von Pfalz-Zweybrücken. *

* Unſern Wunſch hat die gnädige Vorſicht erfüllet, jetzt fiegen wir noch den Glückwunſch hinzu.

Prinz!
Das Glücke lacht dir zu, die Huld, die Vorſicht leithe dich;
Du wirſt ein Menſchenfreund, ein Held, ein groſer Friderich! —

Artic. X.
Wünſche am Morgen.

Erhabene Vorſicht, beſtändiges Weſen, Schöpfer der Zeiten, Erhalter aller Creaturen, verleyhe einem nachforſchenden Geiſt, dem Meiſterwerk deiner Hand, jene Heiterkeit die nur denen eigen iſt, die deine Wahrheit kennen. Erweckt von den durchdringenden Strahlen der aufgehenden Sonne, welche ſich geſtern unſern Augen entzogen, preiſe ich deine unermäßliche Güte, welche mich in der verſchwundenen Dunkelheit der Nacht, ſo väterlich bewahret, und das Licht des Tages wieder neu belebet ſehen laſſen.

Wie kann ich dir für dieſe deine Liebe, welche du für mich, und alle deine Geſchöpfe haſt, genugſam danken, meine Kräften ſind zu ſchwach, laß mich nur dich im Lichte erkennen, und dir dienen. Erhalte und vermehre dein Lob in mir; meine Standespflichten nach Kräften auszuüben. Dir und dem Nächſten zu dienen ſey mein einziges Beſtreben: Werde dann in dieſer Beſchäftigung, meinen gebrechlichen Cörper, dem hinfälligen Bau, bis zu jenen Augenblick bringen, den du ihm von Ewigkeit her, zum verlaſſen dieſer Eitelkeit beſtimmet haſt; O HErr! ſo nimm mich auf in Frieden: indem du jetzt meine Geſchäffte ſeegneſt, damit ich dem gemeinen Weſen recht nützlich ſeyn möge. G. U. Brixner.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XIX.

München den 28. Sept. 1770.

Artic. I.

a) Höchſtlandesherrliche Specialbefehl an die Churfürſtl. Regierung Amberg, die Ausſchreibung der in der obern Pfalz neuerlich angeordneten Wochen- Pferd- Vieh- und Getreid-Märkte per Circulare betreffend. Dat. 11. Julii 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

L. G. Es iſt euch, unſern getreuen Stadthaltern und Räthen von ſelbſt bekannt, daß es eine Pflicht der Regierung, das erſte Augenmerk für die wahre Glückſeligkeit eines Staats ſeye, dem Nahrungsſtand ein neues Leben beyzubringen, und denſelben durch die Freyheit, und durch die Ordnung im Handel und Wandel, ſtets geſund und aufrecht zu erhalten; ſo, wie im Gegentheil es ein betrübtes Zeichen einer ſchweren Policey-Krankheit iſt, wenn eingewurzelte, veralte, und gleichſam zum Recht gewordene Unordnung fortgepflanzet; oder, wenn übertriebener Gewinn und Wucher zum Leithfaden der Commercien dienen, und das halbverwelkte Handlungszweig in den Händen der Kauderer, Trägler und Fürkäufler grünen oder blühen ſoll.

Da euch nichtminder bewußt iſt, daß in unſerm Herzogthum der obern Pfalz die Viehzucht, der Ackerbau, und der beym Weberſtuhl ſitzende Fleiß ſich ſonderbar auszeichnet, folglich alle Unterſtützung und alle Mittel verdienet, die demſelben zum Favor gedeyhen. So haben Wir auch unſerer dahin abgeordneten Commiſſion in der ihnen ertheilten Inſtruction gnädigſt aufgegeben, daß ſie auf die gänzliche Abſchneidung alles Hauſirens, mit welchem auch das Aufkaufen und Verkaufen bey den Häuſern in Dörfern und Einöden verknüpfet iſt, und mit dieſem letzteren die Kauderey und Fürkäufe gewiſſermaſſen in einer Reihe oder in dem Circulo vitioſo ſtehen, ſchärfeſt antringen: ſomit zu Erziehlung dieſes Endzwecks bedacht ſeyn ſolle, daß vor allem die in wohlgeordneten Staaten übliche in unſerm Herzogthum der obern Pfalz aber bereits verblichene Wochen- Getreid- Venalien- Pferd- und Viehmärkte wiederum erwecket, und in den hierinn befindlichen ſo vielen Städten und Märkten zum Vortheil des arbeitſamen Bürgers gehalten werden; als worauf unſere Vorfahrer, die ehemaligen Beherrſcher dieſer Landen, ſo ſorgfältig gewachet haben. Die vorerwehnt unſere Commiſſion hat in dieſem Punkt ihr Möglichſtes gethan, und uns daher einen Entwurf gehorſamſt vorgelegt; welchermaſſen die alt üblich geweſten, zeither meiſtentheils in Abſchwung gekommene Getreide- Wochen- Venalien- Pferd- und Viehmärkte in ſchicklichere Zeiten, und ſomit in die Tage der Woche und Monate umwechslungsweiſe eingetheilt, und hinfüran ſtets erhalten werden ſollten. Und wir haben dieſen Entwurf oder Austheilung beſagter Märkte nebſt der angehängten Erklärung, wie wohl mit etwelcher Modification nach dem anſchlüſſigen und gefertigten Exemplar ſeines vollen Innhalts gnädigſt ratificirt. Befehlen euch demnach hiemit gnädigſt, dieſe unſere Verordnung nach dem buchſtabl. Enthalt, an alle unſere hohe und niedere Gerichtbarkeiten, Landſaſſen, Städt und Märkte ohne weiters zaudern, gleichwie ein ſolches auch von hier aus unter heutigem Dato an ſämmtliche Mauth- und Beymauthämter ge-

Digitized by Google

ſchehen, auszuſchreiben, und auf die ſchuldige Befolgung derſelben ſtrengſt zu halten; maſſen, wenn ihr über ein ſo anders noch eine Erinnerung zu machen habt, ſolches dieſe Ausſchreibung nicht hindert; indem das Erforderliche der in Bälde erſcheinenden Marktsordnung noch einverleibt werden kann. Und da wir gnädigſt wollen, daß auch die ſämmtlichen Jahrmärkte in ſchicklichere Zeiten eingetheilt, und zu Behuf des inn- und ausländiſchen Handelsmann in eine ordentliche Reihe geſetzt werden, damit nicht an verſchiedenen Orten die Jahrmärkte auf einen Tag zugleich eintreffen, und die Abſicht derſelben, wie bisher geſchehen, nimmer vereiteln mögen. So erwarten wir von euch den Entwurf, oder das Regulativ, wie und welchermaſſen dieſes der Handlung fürträgliche Intent am beſten und förderſamſten ausgeführt, angeordnet, und bewirket werden könnte. Denn Wir verſehen Uns zu euren Dienſteifer in Gnaden, daß ihr euch zu einem ſo gemeinnützlichen Endzwecke beſtens verwenden, die Policey nach guten Grundſätzen beſorgen, alle Kauderey und Fürkäufe bey den Häuſern abſtellen, und beſtraffen laſſen, folglich gedeyhliche Ordnung und Recht im Staat erhalten werdet. Und Wir verbleiben euch ſodann mit Churfürſtl. Hulden wohl und gewogen. München, den 11. Julii 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c. An die auch Churfürſtl. Regierung Amberg alſo abgangen.

Franz Kohlbrenner Churſ. wirkl.
Rath und Hofkammer-Secretär.

b) **Haupt-Verzeichniß: der in dem Herzogthum der obern Pfalz neu regulirten Wochen-Venalien- und Viehmärkten, dann der Getreid-Schranen und Getreidmärkte.**

Prænotandum.

Indem die landesväterliche Geſinnung Sr. Churfürſtl. Durchleucht in Baiern unſers gnädigſten Churfürſten und Herrns dahin gehet, daß zu mehreren Aufnahme des inn- und ausländiſchen Handels und Wandels, und zu Belebung der Landes-Induſtrie, mithin zu allgemeiner Wohlfahrt dero getreuen Bürgerſchaft in den Städten und Märkten, die vormal in Abſchwung gekommene Wochen-Getreid- und Viehmärkte weder neu errichtet, in ſchicklichere Zeiten nach Beſchaffenheit der Situation eingetheilt, und fortan unumſtößlich gehalten werden ſollen; So werden auch Höchſtdieſelbe die nützliche Verwendung eines ſo heilſamen Endzwecks mit Churfürſtl. Hulden erkennen, ſo wie im Gegentheil die Widerſpännige nichts anders, als Straffe, Schand und Schaden, auch nebſtbey die verdienende höchſte Ungnade zu gewarten haben.

1. Und zwar im Neumarkter Cirkul.

Montag. In der alten Herzogl. Reſidenzſtadt Neumarkt alle Montag a) Getreid-Schranne b) Wochen oder Victualien c) item Garn, Wolle, Flachs, Hönig, Wachs, und derley Pfennwerths, und ordinari Viehmarkt, item d) an eben dieſen Tag, Schwein und ordinari Viehmarkt.

Erchtag. Lauterhofen. (Markt) Schranne, Viehmarkt und ordinari Wochenmarkt. Item zu Sulzburg ordinari Wochen- und Venalienmarkt.

Mitwoch. Zu Freyſtadt (Stadt) ordinari Wochen- und Victualienmarkt, Mehl- Wolle- Flachs- Garn- und derley Pfennwerthsmarkt, item Getreid-Schranne.

Donnerſtag und Freytag. — —

Samſtag. Zu Bierbaum im Marktflecken ordinari Wochen- und Venalienmarkt.

Sonntag. Lauterhofen (Markt) den erſten Sonntag eines jeden Monaths wird wegen allda verhandenen guten Pferdezucht, ein allgemeiner Haupt-Roßmarkt, und den letzten Sonntag jedes Monaths ein Schaaf- und Schweinmarkt gehalten.

2ter oder Amberger Cirkul.

Alle Sonntag. Im Markt Schnaitinbach Wochenmarkt, item den 4ten Sonntag jeden Monaths Venalien- Garn- und Viehmarkt.

Montag. Wie vor beſagt zu Neumarkt.

Erch-

Digitized by Google

Erchtag. Im Markt Hámbach alle Erchtag Wochen: Vieh- und Pferdmarkt.

Mitwoch. Zu Amberg in der Churfürſtl. Regierungsſtadt Victualien- und ordinari Wochenmarkt.

Donnerſtag. In dem Markt Rieden, Wochen- oder Victualienmarkt, hält auch alle Monath einen Viehmarkt, und zwar

Im Jänner, am St. Vincenzen-Tag.
Im Febr. St. Walburg- wie auch alle Freytag in der Faſten.
Im April, St. Georgen Tag.
May, am Tag Chriſti Himmelfahrt.
Juny, St. Veits Tag.
July, St. Magdalena.
Auguſt, St. Lorenz.
Sept. St. Hyronimus.
Octob. St. Wendlin.
Nov. St. Martin.
Decemb. St. Thomas.

Freytag. Zu Hirſchau (Stadt) Garn- Wolle- und Victual- auch ordinari Pfennwerthsmarkt; deßgleichen des Monaths einmal: nämlich am erſten Freytag jeden Monaths Getreidſchranne und Viehmarkt.

Samſtag. Zu Amberg in der Churfürſtl. Haupt- und Regierungsſtadt a) alle Samſtag Getreidſchranne b) Viehmärkt, und ſonderbar Schweinmarkt c) Wochen- Victualien- und Venalienmarkt.

Nota. Wobey vermög alter Obſervanz die auf 5. Stund umliegende Dörfer mit ihren Victualien und Venalien den Markt jedoch nur alle Samſtag alldort zu beſchlagen, verbunden ſind, und bleiben; die Trágler und Fürkäufler bleiben dagegen abgeſchafft.

3ter oder Kemnather Cirkul.

Montag. In der Stadt Kemnath a) die Getreidſchranne b) der Viehmarkt c) der Venalien- oder Garn- Wolle- Flachs- Hönig- Wachs- und derley Pfennwerthsmarkt und d) der Victualien oder ordinari Wochenmarkt.

Erchtag. a) In der Stadt Auerbach die Schranne, dann der Vieh- Venalien- Garn- Hönig- Wachs- und ordinare Victualienmarkt alle Quatember Mitwoch Viehmarkt, deßgleichen alle Mitwoch ordinari Wochenmarkt, hergegen b) In dem Markt Kirchenthumbach alle Mitwoch Vieh- und Wochenmarkt.

Mitwoch. a) In der Stadt Eſchenbach.

Donnerſtag. In der Stadt Grafenwörth alle Donnerſtag Getreidſchranne, Vieh- Schwein- Garn- und ordinari Wochenmarkt.

Freytag. In dem Markt Preſſat Viehmarkt, dann Garn- Pfennwerths- oder ordinari Wochenmarkt, jedoch ohne Schranne.

Samſtag. Im Markt Waldeck nur ordinari Wochen- oder Victualienmarkt.

4ter oder Waldſaſſner Cirkul.

Montag. Im Markt Waldſaſſen ordinari Wochenmarkt, doch ohne Schranne, und ohne Viehmarkt.

Erchtag. Im Markt Mitterteich neben der Schranne Wochenmarkt.

Mitwoch. In der Stadt Türſchenreith Wochenmarkt, und nebſt der Schranne Vieh- Garn- Wolle- und derley Pfennwerthsmarkt.

Donnerſtag. In der Stadt Bernau Wochenmarkt nebſt der Getreidſchranne.

Freytag. a) In dem Markt Falkenberg Wochen- und Viehmarkt. b) Item zu Cónnersreith Victualien- oder Wochenmarkt, und den letzten Tag jeden Monaths Viehmarkt.

Samſtag. Im Markt Waltershof (zum Favor der nächſt gelegenen Städt, Wunſidl und Rabitz) alle Samſtag Getreidſchranne, Wochen- Garn- und Victualienmarkt, item Viehmarkt.

5ter Cirkul in der Landgrafſchaft Leuchtenberg.

Montag. In der alten Reſidenzſtadt Pfreimt alle Montag, und zwar vom 1ſten März bis Ende Octob. Viehmarkt, item alle Montag Garn- Flachs- Wolle- und derley Pfennwerthsmarkt, ferner der ordinari Victualienmarkt und alle Montag die Getreidſchranne.

Erchtag. Im Markt Wernberg alle Erchtag ordinari Wochenmarkt, item Viehmarkt den 1ſten Sonntag jeden Monaths.

Mitwoch. Im Markt Lue Wochenmarkt und Geſpünnſtmarkt, item alle 4. Quatember Mitwoch Viehmarkt.

Donnerſtag. Im Markt Leuchtenberg Wochenmarkt, der Viehmarkt aber ſolle jeden Donnerſtag in der Faſten gehalten werden nach alten Gebrauch.

Freytag, Samſtag, und Sonntag ſiehe Nabburg, Eslarn, und Schönnſee im folgen Cirkul.

6ter Cirkul reſpectu Nabburg, Neuburg und Nittenau.

Sonntag. In der Stadt Schönnſee Wochenmarkt, item zum Behuf des mutuellen Commercii mit Böhmen jedesmal den letzten Sonntag des Monaths Getreidsſchranne und Viehmarkt.

Montag. a) In dem Markt Noßbach alle Montag ordinari Wochen-Victualien- und Venalienmarkt, item von Mitfaſten bis Michaeli im Herbſt alle Montage zu gleich Viehmarkt.

b) Deßgleichen vom 1ſten Montage im Märzen anfangend allemal über den anderten Montag, ſohin alle 14. Tage im Markt Nittenau Wochen-Getreid-Vieh- und Venalienmarkt, item Getreidſchranne.

Erchtag. a) Markt Fichtach Victualien- und Wochenmarkt. b) Item deßgleichen zu Neukirchen Balbini, c) und Schwarzhofen ordinari Wochenmarkt. d) In dem Markt Roding alle Erchtag Wochen- und Venalienmarkt; nicht weniger vom 1ſten Erchtag des Jahrs anfangend alle 14. Tag Viehmarkt und Getreidſchranne.

Mitwoch. a) In der Stadt Nabburg alle Mittwoche Wochen-Victualien- und Venalienmarkt, item den 1ſten Mittwoch eines jeden Monaths Viehmarkt.

b) In dem Marktflecken Weidhaus alle Mitwoch ordinari Wochenmarkt, item den 3ten Sonntag jeden Monaths Getreidſchranne und Viehmarkt.

c) Item im Markt Bruck Venalien- und Victualien- oder ordinari Wochenmarkt alle Mitwoch; item alle Frauentage Garn-Flachs-Werg- oder Geſpünſtmarkt.

Donnerſtag. a) Im Markt Rötz alle 14. Tage Victualien- Venalien- und Garnmarkt, deßgleichen Viehmarkt vom 1ſten Donnerſtag im Jahr anfangend, mithin allemal über den anderten Donnerſtag.

b) Die Stadt Waldmünchen hält die Märkte in gleicher Maaß, nämlich alle 14. Tage Victualien- und Venalienmarkt, auch Viehmarkt, vom 2ten Donnerſtag im Jahr anfangend, ſo daß den 1ſten Donnerſtag zu Rötz, den 2ten Donnerſtag zu Waldmünchen und alſo alle Wochen umwechſelweis das ganze Jahr hindurch am Donnerſtag mit Rötz und Waldmünchen der Markttag eingetheilet wird.

Den erſten Donnerſtag in einem jeden Monath ſoll zu Waldmünchen, und den 2ten Donnerſtag jeden Monaths zu Rötz auch Getreidſchranne gehalten werden.

Freytag. a) Im Markt Thännesberg vom erſten Freytag nach Oſtern bis Michaeli an dem Herbſt alle 14. Tag Viehmarkt.

b) In der Stadt Neunburg alle Freytag Wochen- oder Victualienmarkt, item Pfennwerths- Wolle- Garn- und Venalienmarkt, den erſten Freytag jeden Monaths Viehmarkt, und Abends Getreidſchranne.

Samſtag. a) Zu Treffelſtain iſt jeden Apoſteltag der Pferd- und Viehmarkt.

Zu Trauttmannshofen bey Lauterhofen iſt groſer Vieh- und Pferdmarkt am Sonntag nach Maria Geburt.

b) In dem Markt Eslarn Viehmarkt alle Samſtag in der Faſten, wie auch den erſten Tag jeden Monaths: deßgleichen alle Samſtag Wochenmarkt und Abends Getreidſchranne.

Zu Caſſel im Stift bey Pfaffenhofen iſt groſer Vieh- und Pferdmarkt. 1) am Montag nach H. 3. König. 2) am Sonntag nach H. Creutz-Erfindung. 3) am Sonntag nach Peter und Pauli und 4) am Sonntag nach Dionyſi.

Nota. Wenn die an manchen Orten übliche alt berichtigte Wochen- und Viehmärkte noch weiters angezeigt und docirt werden; So

So ſollen ſie dieſem Verzeichniß nachgetragen, und ihres Rechts nicht verkürzet werden.

Erklärung.

§. 1. Zu Emporbringung der Märkte iſt nothwendig, daß aller Handel, Kauf und Verkauf bey den Häuſern abgeſtellet, und durch obrigkeitl. ſtrengen Ernſt denen Unterthanen aufgebothen, und daher aller Orten publicirt werde, daß jeder ſeine Victualien und Venalien auf die auf jeden Tag der Woche ausgeſteckten Wochenmärkte bringen ſolle; weil nämlich, wie hernach §. 10. zu vernehmen, aller Aufkauf bey den Häuſern ſub pœna Confiſcationis verbothen iſt, und bleibet.

§. 2. Es ſtehet dahero jedem Unterthan frey, dieſen oder jenen, oder den ihm nächſt gelegenen Markt mit ſeiner Feilſchaft zu beſchlagen.

§. 3. Unter den Victualien-Wochenmarkt verſtehet man, daß alle Garten- und Baumfrüchte, alle Gewächſe aus dem Pflanzenreich, deßgleichen alle kleinere Producten aus dem Thierreich, nämlich Lämmer, Schweinferklein, Kitze, Haaſen ꝛc. Item allerley Sorten Fiſche, Kreps, Schneggen ꝛc. ferner Käß, Heiden, Brein und Linſen, Obſt, Erdäpfel und ſo weiters; Butter, Eyer, Schmalz, Geflügelwerk, als Vögel, Hüner, Calecut. Hannen, oder ſogenannte Indianiſche Stückel, Enten, Gäns, Dauben ꝛc. und was immer ſo in die Kuchel gehört, auf den Victualien- oder Wochenmarkt gebracht werden ſollen.

§. 4. Unter den Venalien-Wochenmarkt verſtehet man auch die Pfennwerthe, als Flachs, Garn, Werch, Wolle, rohe Häute, item Hausleinwand oder Rupfen, Unſchlitt, Schmer, Pech, Hönig, Wachs, Vieharztneyen, Holler, und Attich- oder Kronbetbeer-Sulzen, Klee- und Gartenſaamen, und dergleichen ꝛc. ferner die Feilhaltung der Handwerksarbeiten von den bürgerl. Profeßioniſten, wie ſie Namen haben mögen.

§. 5. Der Viehmarkt bedeutet hauptſächlich die Feilhaltung allerley Kühe-Rind- und Jungviehs, ſammt den Kälbern, gemäſte, oder Zug- oder magere Ochſen, Terzen, Heuler und Stier, item Ziegen, Böcke, Schaaf, Widder, Hammeln, ferner die Maſt-Schweine, Frühlinge und Läufling, und endlich die Pferde, für welche letztere in manchen Orten beſondere Pferdmärkte gehalten werden.

§. 6. Auf die Getreidſchranne werden all Getreid-Sorten zum Verkauf gebracht, nämlich Weitzen, Korn, Gerſten, Haaber, Kern, Feeſen, Dinkel, Rübſen, Arbes, Bohnen, Lins, Haarlinſen, Hirs, Haiden, Hanf und türkiſchen Weitzen.

§. 7. Es ſind auch in manchen Städten beſondere Mehl und Brodmärkte angeordnet, da nämlich verſchiedene Dorfs-Beckenmeiſter ihr ſogenanntes Roggen- oder Hausbrod in Laiben, und die Mühlermeiſter einiges Weiß-Mund- oder Weitzenmehl, dann andere Sorten von Mehl an einen beſtimmten Tag, nach alter Gewohnheit, feil halten.

§. 8. Betreffend den Handel auf dem Lande, ſo iſt zwar dasjenige, was die Unterthanen zur Selbſtnothdurft und Verbrauch von einen Dorf ins andere erhandeln, nicht verbothen; und im Dorf ſelbſt mag ein Unterthan von dem anderen, doch abermal nur zur Selbſtbedürfniß frey, und ungehindert kaufen, oder verkaufen. Allein das Aufkaufen aller Venalien bey den Häuſern, in der Abſicht, es weiter zu verhandeln, iſt verbothen. Im übrigen iſt es auch erlaubt, wenn der Bauer ſelbſt in der Woche hindurch die von dem Bürger beſtellte Victualien oder Venalien in die Stadt oder Markt überbringet, oder mit Obſt, Kräutelwerk, und dergleichen Eßwaaren feilhält; oder denen bürgerl. Profeßioniſten, Wolle, Flachs, Garn ꝛc. und dergleichen Materiale zuträgt, und was derſelbe zu ſeiner Profeßion nöthig hat. Den Bürgern gereichet es auch zur Ehre, wenn ſie mit ihrer Feilſchaft aus eigener Oekonomie, wie mit ihren eigenen Handwerksarbeiten den Venalien-Wochenmarkt beſchlagen.

§. 9. Unter dem Wort Kauderey verſtehet man alle diejenige, welche ein Gut auſſerhalb den Märkten, oder bey den Häuſern in Winkeln und Ställen, es ſeye Vieh- oder

Digitized by Google

andere Pfennwerthe, wie es Namen hat, heimlich oder offentlich aufkaufen, in [illegible] wucheriſchen Abſicht, ſolches [illegible] Gut wieder heimlich, oder auf dem Markt zu verkaufen, und ſomit als ein dritte Perſon, ohne dazu authoriſirt oder beruffen, zwiſchen dem Verkäufer, und ſeinem Abkäufer einen unerlaubten Gewinn zu ſuchen; hat aber jemand ein Patent vom Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorio oder Commercien-Collegio (welche aber ohne erhebliche Urſachen niemal, und anderergeſtalten nicht ertheilt werden, als das auf dem Land aufgekaufte Gut auf die ordentliche Märkte zu bringen, und allda feil zu halten) ſo iſt ein ſolcher für keinen Kauderer mehr, ſondern für einen Für- oder Aufkäufler zu achten.

§. 10. Alle diejenige, die (§. præced.) auf ſolche Weiſe ohne ingroßirten Patent bey den Häuſern und Ställen an Vieh, Schweinen, Pferden, Venalien und Victualien, und was immer Pfennwerthe und Landsproducte ſind, kaufen, oder außerhalb den Märkten verkaufen: dieſe werden der Kauderey halber ſchuldig geachtet, und verfallen kraft höchſt landsherrlicher Geſätze in die Straffe des Verluſts ihres zuſammgekauderten Guts. Wobey anzumerken kommet, daß die burgerlichen Metzger ihr zum Stich und Schlachten von Zeit zu Zeit nöthiges Maſt- und Schlachtvieh ferner ungehindert auf dem Gäu erkaufen mögen; keineswegs aber unter dieſen Prätext eine quaſi privilegirte Kauderey treiben, oder ſtatt dem Vieh die rohe Häute zuſammen zu ſchächern ſich unterſtehen ſollen. So ſind auch die Maſtochſen außer Lands zu verführen verbothen, es ſeye dann ſonderbare Verwilligung, oder ein gefertigter Paß hierüber vorhanden.

§. 11. Wer immer ſein Gut auf den Markt bringet, und wenigſtens bis 12. Uhr Mittags feil hat, der hat auch die Freyheit, nach Verfluß ſolcher Zeit, ſein allenfalls unverkauftes Gut mit ehevor gratis erhobener Marktspollete und entrichteter Eſitogebühr außer Lands zu verkaufen; es ſind aber, wie von ſelbſt begreiflich, die dem Ausfuhrverboth unterworfene Producte hierunter nicht verſtanden.

§. 12. So iſt es auch denen mit Commercialpatent verſehenen Vieh- und Venalien-Händlern erlaubt, nach 9. Uhr Morgens, oder nach abgeſteckten Fähnlein oder gefallenen Schauw das Getreid und Vieh, ſo anders auf offenen Märkten zu erkaufen, und auf andern Märkten zu verkaufen, oder hernach außer Lands zu fuhren (ut §. præced. 11.) ſo wie es einem jeden oberpfälziſchen Einwohner oder Selbſtverkäufer erlaubt iſt (§. 14.) wenn er ſein Gut aufm erſten, zweyten oder dritten Markt nicht verkaufen kann, nach dem Glockenſtreich 12. Uhr am Markttag, ſonſt aber niemal, ſolch ſein eigen Gut, præſtitis præſtandis außer Lands zu verführen, und zu verſilbern. Da es auch einem jeden an der Nachbarſchaft wohnenden baieriſchen oder fremden Unterthan unverwöhret iſt, auch ohne Patent, lediglich für ſeine eigene Hausnothdurft, dieſe oder jene Feilſchaft, Vieh ꝛc. auf offenen Markt zu erkaufen, oder zu verkaufen.

§. 13. Auf dem offentlichen Markt iſt denen burgerlichen Einwohnern des Orts der Vorkauf, oder das Einſtandrecht von 9. bis 11. Uhr vorbehalten, nach Verfluß ſolcher Zeit aber bis Abends mag der fremde, wie der innländiſche Unterthan ohne männigliche Einrede oder Hinderniß kaufen bis 4. Uhr Abends, wie es ihm gefällt, mit der behörigen Marktsfreyheit.

§. 14. Wer immer etwas an Getreid, Vieh, Venalien und Victualien außer Lands verkaufen will, der iſt gehalten (§. 12.) mit ſeinem Verkaufsgut, oder Pfennwerth vorher einen ihm nächſt gelegenen oder gefälligen Markt zu beſchlagen, und von 8. bis 12. Uhr Mittags feil zu halten, auch allda um billigen Preis das Gut vorzüglich ſeinem Mitburger anzufeilen, oder zu gönnen. So er aber ſolch ſein eigen Gut auf dem Markt mit Nutzen nicht verkaufen könnte; dann ſoll er eine Marktspollete beym Magiſtrat fodern, und dieſe bey der Gränzſtation, wo die Eſitogebühr zu entrichten, vorzeigen, und ablegen,

ſo

Digitized by Google

ſo wie es allen (§. 12.) die auf den offenen Markt Vieh, Getreid, ſo andere Landsproducte erkaufen, zu thun oblieget.

§. 15. Die mit Patenten verſehene inn- und ausländiſche Viehhändler (§. 12.) ſind beym Exitiren ebenfalls gehalten, bey der nächſtgelegenen, oder Gränzmauthſtation mit der Marktspolleten ſich zu legitimiren, daß ſie ihr Vieh nicht in Winkeln, oder bey den Häuſern, ſondern ordnungsmäßig auf dem Markt gekauft haben.

§. 16. Dieſe Marktspolleten hat jeder Magiſtrat, oder die Orts-Obrigkeit gedruckter, und zwar gratis zu ertheilen, auch Obſicht zu tragen, daß mit Ertheilung der Marktspolleten keine Unterſchleiſe paßiren, wenn ihnen je daran gelegen iſt, daß man ſie als wachtbare Obrigkeiten achte, und daß die Märkte mit Feilſchaſten wohl beſchlagen, oder in gutem Stand immer erhalten werden mögen.

§. 17. Die Obrigkeiten haben allen Unfug auf den Märkten, zu Erhaltung guter Policey und Ordnung, ſchärfeſt abzuſtraffen, und gegen die Verbrecher, Unterſchleifgeber, Mitſchuldige und Kanderer ſtrengſt zu verfahren; wie dann auch die ſämmtl. Jurisdictions-Obrigkeiten, dann die Städt und Märkte, wie die ſämmtl. Mauth- und Beymauthämter Ratione modi aut fori Confiſcationis, oder Beſtraffung des Hauſirens, der Kanderey oder anderer Vergehung wider dieſe Ordnung, ſich nach der Churbaieriſchen Mauthordnung, dann dem Additional-Mandat de Anno 1766. §. 11. uſque 13. durchgehends zu verhalten haben. — Im übrigen werden dieſelbe des weiteren auf die nächſtens erſcheinende Schrannen oder Marktsordnung angewieſen, mit der vorläufigen Erinnerung, daß gleichwie bisher nur unberechtigte, müßige, junge Leute und Bauern, ſo gar Viehhüter ſich auf dem Viehhandel verlegt, Pflug und Heerde, und ihre Berufsarbeit verlaſſen, und nur alleinig mit der Kanderey oder vielmehr unerlaubten, wucheriſchen Gewinn ſich zu ernähren geſucht; alſo auch die Magiſtrate darvor ſorgen müſſen, daß aus der in den meiſten Orten überſetzten Metzgerſchaft in jeder Stadt oder Markt zween oder 3. ausgewählet, und ſtatt der Fleiſchhackers mit einer Viehandelsberechtigung verſehen, auch hernach zu Erhebung der hierzu nöthigen Patenten angeleithet werden. München, den 11. Julii 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis, & Elect.
ſpeciali.

b) Churfürſtl. gnädigſte Special-Anbefehlung ex Intimo, die Abſtellung des Schleichhandels auf den Dörfern, in Abſicht auf die mehrere Erhaltung der Wochen-Getreid- und Viehmärkte betreffend. Dat. 30. Auguſt 1770.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht in Baiern ꝛc. unſer gnädigſter Herr, haben mit beſondern ungnädigſten Mißfallen vernommen, wie ſehr in dero Landen, und abſonderlich in der obern Pfalz die Fürkäufler, Trägler, und Kauderer überhand nehmen, welchen ſo gar von dero Regierung Amberg Patenta ertheilt werden, und unter deren Bedeckung die Venalien und Victualien auf denen Dörfern und Einöden aufkaufen zu dürfen, welche ſelbige anſtatt auf die offentliche Märkte zu bringen, heimlich aus dem Lande ſchwärzen, und folglich nebſt verurſachender Theuerung, auch ſowohl die Mauthordnung, als das Mauthregal zu betrügen ſuchen.

Höchſternannt Ihro Churfürſtl. Durchleucht nehmen derowegen die unterlaſſene Befolgung dieſes ohnehin ſchon in der Policeyordnung enthaltenen Geboth- und Verboths ſehr ungnädigſt, und wollen dahero dieſen höchſt verpoenten Für- und Aufkauf bey denen Häuſern ohne vorzuzeigen vermögenden Commercialpatenten, oder der Sulzbach- und Nordgäuiſchen Commercialpolleten (ſo viel den in dem vorhin von unſerm Hofrath bereits communicirten Receß ſtipulirten und reciprocirlichen zugelaſſenen Stallkauf zur Selbnothdurft allein betrifft) ohne weiters verfänglich abgeſtellt wiſſen. Mithin hat bemeldt Churfürſtl. Regierung Amberg durch eine Generalausſchreibung alle Churfürſtl. Jurisdictionsbeamte

dann

dann Hofmarchs- auch Städt- und Markts-Obrigkeiten dahin anzuweiſen, daß ſie bey Vermeidung exemplariſcher Beſtraffung, und der unmittelbaren Dienſtscaßation, durch ihre untergebene Gerichtsdiener, auf den verbothenen Für- und Aufkauf bey den Häuſern ein wachbares Aug halten laſſen ſollen, damit dieſer eingewurzelte Unfug um ſo gewißer mit aller Strenge abgethan werde, als außer deme die Gerichtsdiener und Amtleute auf den erſten widrigen Fall mit der Dienſtscaßation, und nebſtbey mit der unnachläßigen Arbeitshausſtraf angeſehen, die Hofmarchs-Landſäſſen Stadt- und Marktsobrigkeiten hingegen mit exemplariſchen Geldſtraffen hergenommen, und deren Gerichtsdiener mit der Landesverweiſung andern zum Schröcken gebüßt, und geſtrafft werden wurden.

Wie dann auch von Seiten der Churfürſtl. Kammeralmauth-Direction dem Confinwache-Inſpector, und dem Waarenbſchauer über Land bereits aufgetragen worden, daß ſie und alle poſtirte Confinwächter auf den Schleichhandel, und auf alle Für- und Aufkäufe bey denen Häuſern wachſam ſeyn, und ſonderbar in Obacht nehmen ſollen, ob ſowohl von denen Gerichts- als Hofmarks-dann Städt- und Märktsobrigkeiten, und ihren Gerichtsdienern dießfalls ihre Schuldigkeit bezeiget, oder connivirt werde. Weſſenthalben ſie jedesmal das nöthige einzuberichten hätten, und gegen die Schläfferige ohne weiters die ernſtliche Mittel gebrauchen zu können, wo unterdeſſen wiederhollte Regierung Amberg auf die Thäter des an dem zu Vorchheim unweit Berngau poſtirt geweſten Rottmeiſter von der Confinwache, durch dergleichen Fürkäufler und Trägler den 17. elapſi verübten Todſchlages ſchärfeſt inquiriren zu laſſen hat. Sig. in Intimo den 30. Auguſt 1770.

An die Churfürſtl. Regierung Amberg und Rentkammer alſo erlaſſen.

Churfürſtl. gnädigſte Reſolution, die Ericht- und ſorgfältige Erhaltung der Getreid- Wochen- und Viehmärkte in Baiern und in der obern Pfalz betreff. Dat. 23. Auguſt. 1770.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchleucht unſer gnädigſter Churfürſt und Herr ſich ſtets dahin bemuhen, gemäß dero theueren Regenten Pflicht, für das wahre Wohl dero Staaten und Unterthanen zu ſorgen, ja alle Mittel und Wege auszufinden, wie dem Nahrungsſtande, der Landsinduſtrie, dem Handel und Gewerbe zum erwünſchlichen Effect beygeholfen, und ſteis fort in einem blühenden Zuſtande conſervirt werden möge? ſo iſt es auch ein weſentlicher Gegenſtand, dero Hof reſpective Policeyrath zu dieſem gemeinnützlichen Endzweck überhaupt ſich nach allen Kräften zu verwenden.

Höchſtdieſelbe haben in eben dieſem Betracht der in die obere Pfalz abgeordneten Churfürſtl. Commißion gnädigſt aufgegeben, zum Aufnahm der Viehzucht, und deſſen Handels ſowohl, als zur Haltung guter Policey, und Ordnung zum Vortheil der ſehr gewerbloſen Burgerſchaft, in Städten und Märkten, die vor Alters üblich geweſen, und durch vernachläßigte Policeyanſtalten ſeither in Verfall gerathenen Wochen- Victualien- Pfennwerths- dann Getreid- und Viehmärkte, in ein Verzeichniß, ſohin auch bey Gelegenheit ihrer mauthämtlichen Einrichtung, in ein nutzliches Regulativ zu bringen.

Da nun dieſes bereits geſchehen, und Sr. Churfürſtl. Durchleucht der, mit einem umſtändigen Mauthdirectorial-Voto bekleidete Entwurf oder Hauptverzeichniß, dieſer angeordneten in ſchicklichere Zeiten eingetheilten Märkte gehorſamſt vorgelegt worden, dieſes auch ſammt der beygefügten Erklärung, wie es künftig bis auf den Erfolg einer förmlichen Marktsordnung auf ſolchen Märkten zu halten iſt, Höchſtdieſelbe durchgehends gnädigſt beangnehmet, und ratificirt haben.

Als wird dem Churfürſtl. Hof- und Policeyrath hiemit gnädigſt anbefohlen, der Regierung Amberg nicht allein dieſes Hauptverzeichniß der Publication- und Beobachtungswillen zu zufertigen (gleich ſolches auch von dem Kammeralmauth-Directorio an alle oberpfälziſche Mauthämter geſchehen iſt) ſondern auch

Digitized by Google

auch derſelben ſchärfeſt aufzutragen, daß ſie die dortigen Jurisdictions⸗Gerichts⸗und derley Obrigkeiten, dann die Magiſtrate der Städt und Märkte mit ſtrengen Ernſte dahin anweiſen ſolle, zur künftiger Aufrechthaltung der neu errichteten Märkte alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, und dagegen alle Inconvenientien abzuſtellen, beſonders aber auf den verbothenen Schleichhandel und Kauderey auf den Dörfern gute Obſicht halten, und die geſetzten Straffen auf dieſes verpoente Gewerb ohneinſtellig vornehmen zu laſſen.

In übrigen, und da die Aufrechthaltung der Wochen⸗Getreid⸗und Viehmärkten ein weſentlicher Punct der Policey und das Mittel iſt, zu Erziehlung der Wohlfeile, und deſto ſichern allmaligen Ueberkommung der Lebensbedürfniße dem gemeinen Bauers⸗und Bürgersmann in die Ordnung einzuleithen; erwarthen auch Sr. Churfürſtl. Durchlaucht von dero Hof⸗und Policeyrath ein dergleichen Regulativ für die in Baiern entlegene Städte und Märkte, um dadurch die Kauderey und Fürkäufe auf dem Lande, auf den Dörfern und Einöden gänzlich einzuſtellen, und dem gemeinen Mann mit Ernſte anzuweiſen, daß er ſein Victuale oder Venale ſelbſt zu Markte bringe, und der Bürger oder andere Käufer ſeine Bedürfniße aus der erſten Hand erkaufen könne. Sig. in Intimo den 23. Auguſt 1770.

Dominicus Schreybauer, Churſl. wirkl. Rath und geheimer Secret.

Auf Churfürſtl. gnädigſte Verordnung wird allhier auf der Mauth⸗Hall Morgens von 8. bis 10. Uhr eine Quantität Brod in dreypfündigen Weggen, jeder à 8. kr. abgegeben. Gleichwie aber dieſe landesväterliche Fürſorge denen armen Leuten allein zugemeynt iſt, alſo auch hat ſich jemand anderer, welcher nicht in dem öffentlichen Almoſen ſtehet, oder aus ſonſtiger Churfürſtl. huldreicheſter Verwilligung ſeiner Bedürftigkeit halber die Anweiſung erhalten hat, keiner Abgabe zu getröſten. Sig. München, den 19. Sept. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Artic. II.

Die Metzgerſchaft zu Straubing hat 560. Stück gute Waldochſenhäute zu verkaufen, das Paar der beſten zu 14. mittere zu 13. & 12. fl.

Artic. III.

Citatio.

Denenjenigen, ſo an die Thereſia Elexenbergerin, verwittibte bürgerliche Schuhmacherin hieunt vermeldten Orts, reſpective an derſelben bereits plus offerenti verkauften Hauſe eine noch nicht liquidirte Prätenſion zu machen haben, wird zur Liquidation auf gemeinen Marktsrathhaus allda zu erſcheinen, Mittwoch der 7. Monathstag Novemb. Anno dieß angeſetzt. Nach Verfluß deſſen kein Elexenbergiſcher Creditor mehr gehöret werden, ſondern die Forderung verlohren ſeyn ſoll; immaſſen ſodann der depoſitirte Kaufſchilling unter die liquidirte Creditores ohne weitern Anſtand rechtlich vertheilt werden wird. Act. Rotthalminſter den 12. Sept. 1770.

Churfürſtl. Markt Rotthalminſter, Unterlands Baiern.

Art. VI. Beſchluß der Gedanken von dem Anwachs der Bethler.

Wir Menſchen kommen mit dem Inſtinkt auf die Welt, nach jenem zu ſchmachten, was zur Wolluſt, zur Ueppigkeit, zum Hochmuth, zum Ueberfluß, kurz! zur Nachahmung alles deſſen, wenn es gleich Laſter iſt, reitzet; was von verderbten Weltkindern überhaupt für neumodiſch, für erlaubt, für artig gehalten wird.

Wir kommen mit der Fähigkeit auf die Welt, die Eindrücke von unzahlbaren, uns ſich gegenüber aufſtellenden Dingen anzunehmen. Sowohl die Tugenden, als der feine Betrug, das Heer der Laſter, ſo auf den Polſter des Müſſiggangs ſich lagert, und den Bethelſtab in Händen hat, näheren ſich uns faſt zu gleicher Zeit. Jedes zeiget dem Kinde ſeine Wahrzeichen, jedes ſucht ſeinen Stempel auf uns zu prägen: und wenn die Aeltern, die Schullehrer nicht recht ſorgfältig ſind, ſo wird das Kind falſch geſtempelt. — Das unverwahrte Herz, vom Beyſpielen der La-

Digitized by Google

ſterhaften und Ungeſtraft-Neidenden unterſtü-tzet, ſtehet all demjenigen offen, was ſich öfter einfinden darf; endlich wird es von demſelben Beſitz nehmen, und der Leidenſchaften Director ſeyn. — — Aeltern! merket euch dieſe Wahrnung, wenn ihr aus euern Kindern keine laſterhaften Bethler dermaleins erzohen haben wollet.

Ich umgehe die jedem Menſchen zu wiſſen höchſtnöthige Lehre von dem Befehl GOttes, daß jeder Menſch ſein Brod im Schweiß des Angeſichts verdienen muß.

Es iſt aber eben ſo nöthig zu ſagen, daß man die Kinder von Jugend auf vom Müßiggang ab- und zur Arbeit, zu bürgerlichen Geſchäften, zur Häuslichkeit, zur Gottesfurcht, und zu einem wohlgeſitteten, bürgerlichen Leben angewöhnen müſſe. Die Machine muß zeitlich in den Gang gebracht werden, wozu ſie nützen ſoll; ſonſt wird zuletzt die Friction ſo groß, daß man ſie wegwerfen, und als unbrauchbar dem Feuer opfern muß. —

Ein Bethler iſt in Betracht der geſchäftigen Welt gleich einer unbrauchbaren Machine, die entweder zerfallen, oder ganz unbrauchbar geworden iſt.

Zum Beweis dieſes Satzes dienen die in manchen Ländern établirte Realſchulen, wo die Jugend, ſtatt ſie bis ins 18te Jahr einer todten Sprache aufzuopfern, zeitlich zu Handgeſchäften und Profeßionsarbeiten angewöhnt, gelehret, und dem Staat zu nützlichen Bürgern gemacht wird; um nicht die Landeskinder für den Müßiggang im Bethel erwachſen zu laſſen, oder einsmals, wie es nur gar zu oft geſchieht, am Galgen oder auf dem Rad zu ſehen. Der Müßiggang, und das Wohlleben iſt der Polſter, worauf ſich das Laſter, der Bethel und der Teufel zuſammen legen.

Man weis es aus der Naturlehre, daß jedweder Baum, jedwedere Pflanze, ja jedwedersThier ſein Inſect hat, welches es quälet und martert. Sollte der Staatskörper frey davon ſeyn? Nein! der Faulenzer, der prächtige Schuldenmacher, der freywillige Bethler ſind ſeine Inſekten. Sie zöhren vom Staat, und dienen ihm nicht. —

Die fromme Dorothea hat zween Söhne, beyde müſſen ſtudiren, zwar nur lateiniſch und griechiſch lernen. Die deutſche Sprache, welche die Ahnfrau ihnen in der Kindheit gelehrt, iſt gut genug in der Welt fortzukommen; werden ſie aber geiſtlich, o! zu was eine deutſche Sprache? — Im 12- oder 13ten Jahre wird dem einten ein Beneficium aufbehalten, oder eigends geſtifftet, und ſomit das Kind gottſelig zum geiſtlichen Stande verlobt. Er hatte ſchon an dem Meßgwand in ſeinem fünften Jahre eine Freude, erzählt ſie zur Probe ihres prophetiſchen Geiſtes. Der zweyte muß auch ſtudiren, und wenn es ihn nicht mehr freuet, ſo kann er vor der Weyhe allemal das Haus übernehmen. Die gute Dorothell ſtirbt: das Meßgwand iſt zerriſſen, und die närriſchen Jahre geben unſerm Lateiner ein Mädgen, das närriſcher nicht ſeyn könnte. In die Welt? aber wohin? Ein Bürger? — — Was kann er für ein Handwerk? — Speiſete ihn die Liebe nicht, ſo wäre guter Rath theuer. Er ſetzt ſich zu ſeinem Bruder ins Haus, pudert ſich alle Tage fleißig, und trettet das Pflaſter ſo lang, bis ein Landdienſt vor ihn auskommt, welchen ihm ſeine Mittel verſprechen. — Und weil er nichts verſteht, und nichts gelernt hat, als groß thun, und des Vaters Beutel ſchneiden, und die Leute plagen, ſo treibt er dieſes Handwerk ſo lang, bis der Fürſt um einen hinterſtelligen Beamten, und das Vaterland um 100. Unterthanen mehr hat, die er, weil ers nicht verſtanden, Menſchen zu regieren, zu Bethlern gemacht. Der zweyte Sohn, auch ein deutſcher 19jähriger Lateiner übernimmt das Haus, wanzenvoller Schulden; weil ſein Bruder der Beamte ſoviel gekoſtet. Fünf Kinder, die um Brod ſchreyen? und dieſen ſollte er erſt in ſeinem mannbaren 25jährigen Alter lehren, eines zu verdienen. Groß, gelehrt und verſtändig, andern Bürgern gleich, und vermöglich, will er doch auch ſcheinen; bis ihn der lateiniſche Verſtand ſammt ſeinen Kindern zum deutſchen Bethler macht.

Wenn man heunt die lateiniſchen Schulen durchgienge, ſo würde man es mit Wahrheit bekennen müſſen, daß die wenigſten dar-

nach eingerichtet ſind, einen vernünftigen, zu ſeinem Werk vorläufig geſchickt gemachten Bürger daraus erwarthen zu können. — Der dumme Haufen bleibt dem Pöbel; worunter doch diejenigen Leute ſeyn ſollen, welche den lateiniſchen Pöbel ernähren müſſen.

Anaſtaſia, die zärtliche, die liebenswürdige, die offenherzige Anaſtaſia hört die auferbäulichſten Erzählungen ihrer Mutter, und Vaters Schweſter, welche Intriquen ſie durchgewandert haben, einen Mann zu bekommen. So hundsjung, und kälblnärriſch, wie man ſagt, ſie war, wie ſie demſelbē gleichwohl gefahlen, welche Eitelkeiten ſie ſich durch Hinterliſt auf Koſten deſſelben ſich anzuſchaffen gewuſt, wie er ſie angebethet, geliebt, geküßt hat. — — Was war es? Anaſtaſia findet das Beyſpiel richtig: macht es eben ſo. Sie wirft das Netz aus, und fängt ihr einen Mann. — Sie hauſen wirklich ein Jahr in der Liebe, 3. Jahr im Zank, 5. Jahr in Schulden, und endlich, weil man ihr eine Hauswirthſchaft nie gelernt, 6. Jahr in der Eheſcheidung, und nun ſo viel im Bethel. — Jetzt iſt die arme, die vormal offenherzige Fiſcherinn, eine arme Bethelsfrau, deren Heurathgut im Verſatzamt um Erlöſung ſchreyet: und deren Ehemann, weil er nach der neuen Mode im Rauſch geheurathet, gegenwärtig im Bethelſtand nüchtern geworden iſt.

Ich könnte hundert Beyſpiele zeigen, es würde aber eine Legende, und dieſe müßte man die Legende der ſchlechten Erziehung, und der üppigen Bethler betiteln. —

c) Die dritte Claſſe von jenen, welche dem Bethel den Wachsthum geben, ſind die, welche vom Lande, von Dörfern und Einöden, von der groben Bauernarbeith weg, herein in die Städte laufen, um gemächlicher zu leben.

Bauernknechte werden Bräu- und Hausknechte, Stalljungen, Schneller, Wagenſchmirer bis zum Laquay oder Kutſcher, große Buben, welche kaum verſtehen, ein Pferd zu füttern, geſchweigens eines zu heilen. Die Herrſchaft iſt mit ihm, und die Stadt mit einem neuen Bethler geplaget.

Handwerksburſche, wenn ſie alt und ausgearbeitet ſind: die Fremde geſehen, wohl etwas verſtehen, und 10. oder mehr Jahr bis an ihr Alter an einem Orte fleißig gearbeitet, ſind aller Hilfe, und eines Spitals allerdings würdig. Wie aber, wenn alte Herumläufer nicht mehr arbeiten mögen; oder wenn fremde alte Fretter ins Land kommen (ob ſie gleich eine erbethelte neue Kundſchaft haben) oder, wenn der Scherig 10. neuen Tagwerkern die Heurathslicenz bewirket, wenn ſchon der Mann nichts gelernt, und ein Landsſtürzer iſt; wenn ſchon ſeine Braut keinen Batzen hat, folglich nur unter der ehrſamen Decke des Tagwerkens zuſammen leben, und auf dem Stroh liegen müſſen, Kinder erzeugen, ſelbe elendiglich erziehen, ja von Jugend auf zum Bethel abrichten, um die Aeltern ernähren zu helfen. O welch ein bejammernswerthe Menge von Bethlern wächſet nach und nach heran! — —

Die Mägde, vom Küheſtall hinweg, kommen zur Frau Verwalterin, von der, zum Pfarrer, von dem, in die Stadt. Beyde wechſeln alle Jahr, und was wegkommt, lauft in die Stadt. Die Schule aufm Dorfe, wo ſie gebohren, und wo ſie einen einzigen Winter den Kathechismum, und ſonſt weiters nichts gelernt haben, hat ihr keine Erziehung für die Stadt und für die Gefahren gegeben. Sie kommt, weil alles von dienſtloſen Mägden wimmelt, zu einem Bierzapfler; die Nächte werden ihr gefährlich, und die Wolluſt überwindet endlich ihr Herz; ſie entlediget ſich ihrer Bürde, die ihr das Stadtleben wieder aufs Land zu einem Geſchenke mitgegeben. Die Mutter muß betheln, und das Kind ein verachteter Bethler, endlich ein Dieb, und beynahe zuletzt die Zierde am Galgen werden.

Dieſes iſt der Grund der Laſter, welche die Menſchen arm, und ſie zu Bethler und Bethelleute machen. Einmal, es iſt gewiß, daß diejenige, ſo die Arbeit ſcheuen, und nach einem gemächlichen Leben ſchmachten, wo nicht ſelbſt, doch ihre ſchlecht erzohene Kinder zu Bethler werden. Welch eine Anzahl von anſehnlichen, bürgerlichen, Fremden und Landbethlern habe ich nicht ſchon beyſammen? —

Digitized by Google

Zu wünſchen wäre es freylich, daß dieſes alles nicht wahr ſeye. Ja, ich wünſche es von ganzen Herzen, wenn uns nur nicht in allen Gaſſen, Kirchen, Wegen, Stegen, in allen Gäuwirthshäuſern, Pfarrhöfen, Dörfern und Einöden, die Wahrheit, unter drohenden Brande und Unglück, eines widrigen überzeugte.

Was thun dann die Maréchoſsée, die Sbiri, die Gerichtsdiener? — Ja wohin aber mit dem Bethelvolk? — Wohin? — Antw. Die faulen, liederlichen u. des Diebstalls verdächtigen Bethler in die Arbeit und Zuchthäuſer. Die unſchuldigen, genöthigten, oder ſo zu ſagen, ehrlichen Bethler in eine Pfleg- oder Werthaus, oder in ein Arbeitſpital: die Bethelkinder aber in eine Realſchule. Das gefällt GOtt, hier iſt das Almoſen verdienſtlich, und dazu wird alles gern beyſteuern; weil es wohl angewendet iſt. *)

*) Hier bricht Cato ab: er hat zwar, nachdem er ſich heiſer geſchrien, zu letzt von einem Schulmeiſter-Seminarium: und von den verderbten Sitten der Jugend noch etwas daher gemurmelt; aber wir ſind froh, daß wir ihn nicht verſtanden haben. —

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

a) In der hieſig akademiſchen Buchdruckerey iſt herauskommen: Catalogus verſchiedener Bücher, ſo von dem Churfürſtl. Bücher-Cenſurcollegio theils als religionswiderig, theils als den guten Sitten, theils auch als den landesfürſtl. Gerechtſammen nachtheilig verbothen worden. *) Verlegts Johann Nep. Fritz Churfſt. akademiſcher und bürgerl. Buchhändler in München, nächſt dem ſchönen Thurme.

*) 8 — — — —

Im Crätzis. Buchladen alhier iſt zu haben:

Geſchichten und Denkwürdigkeiten von ſeltſamen Vorfällen die ſeit 1755. bis 1768. bekannt worden ſind. 2. Th. 8. 1. fl. 40. kr.

Geſchichte (kritiſche) von dem Urſprung, Fortgang und den verſchiedenen Revolutionen der Philoſophie. 1. Theile. gr. 8. 1. fl. 20. kr.

Geſchichte der Republik Venedig von ihrem Urſprung bis auf unſere Zeiten 1. ter Theil. gr. 4. 6. fl.

Geſchichte (chronologiſche) unter dem Sclaven 1. ter Theil. gr. 4. 3. fl. 30. kr.

Gründe (allgemeine) der oekonomiſchen Wiſſenſchaften vornemlich des Ackerbaues, der Handlung und des Cammeralweſens, ſo ausführlich beſchrieben, daß dadurch die Wohlfahrt eines jeden Staats erhalten werden könne. 1. ter Theil. 8. 1. fl.

Hangolds (Joſeph) Beylagen zum neuveränderten Rußland. 2. Th. 8. 2. fl. 15. kr.

Artic. X.

An die Leſer.

Die Bücher von der Landwirthſchaft haben ihren beſondern Nutzen, und wir hoffen, daß die Altenötingiſche Landwirthſchaftsgeſellſchaft in ihrer zweyten Sammlung (maſſen die erſte ſchon fertigen Jahrs die Preſſe verlaſſen) auch in Abſicht unſerer Gegenden die brauchbareſten mitanzeigen werde.

Belles Lettres und windige Stücke, Amouretten und Religionsſpottende Piegen von ſogenannten Freydenkern verabſcheuen wir gänzlich. Wer leſen will, leſe doch um Himmelswillen! was Nutzbares, welches das Herz beſſert, und nicht verdirbt. —

Verſtoßt von euch die ſtarken Geiſter,
Die man zwar ſonſt der Künſte Meiſter,
Doch mehr der Laſter Knechte nennt.
Wie können ſie ihr Lob verbreiten?
Der Ochs wirds ihnen ſchon beſtreiten,
Der ſeines Herrns Krippe kennt.

* * *

Sie mögen trübe Geiſter bleiben,
Zum Fall, zur Schmach, und Rauch verbannt,
Man mag ſie immer ſtark beſchreiben,
Sie ſind es nur an Unverſtand.

* * *

Der iſt der weiſeſte, der ſtärkſte Geiſt,
Den Paulus mir aldort am Kreutze weiſt.
Der lehret uns die Kunſt erwerben,
Die große Kunſt, recht gut zu ſterben.

* * *

Wer aber Bosheit lehrt, und lebt in floribus,
Der ſtirbt auch mit dem Vieh, & hisce paribus. —

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XX.

München den 17. Octob. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, das erneuerte Verboth über die Getreid, Brod, und Mehlausfuhr, und die Abfuhr des Getreids auf die Schrannen, ſo anders betreffend: Dat. 22. Septemb. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor: Nachdem nicht unbillig zu beſorgen ſtehet, daß der in unſern Landen ohnehin ſchon ſehr hoch angeſtiegene Getreidpreis noch höher hinaufgetrieben werden möchte, ſofern nicht dieſer Steigerung mit ernſthaften Maaßnehmungen auf alle thunliche Weiſe in Zeiten entgegen gegangen wird; ſo wollen Wir auch in ſolcher Abſicht

Pro 1mo. Die bereits vorhin ausgeſchriebene Generalgetreidſperr in hieſigen und oberpfälziſchen Landen hiermit nochmal und dergeſtalt erneuert haben, daß ſub pœna confiſcationis weder Getreid noch Mehl und Brod mehr hinausgebracht, auch von unſern Mauth- und Zohlbeamten kein Paß, welcher nicht von uns ſelbſt eigenhändig unterzeichnet, und unter dem größern geheimen Kanzleyſignet ausgefertiget iſt, bey Vermeidung der Caſſation und anderer ſchwerer Ahndung hierinnfalls reſpectirt werden ſolle.

2do. Sind dieſer Generalſperr die Zehend- und Giltgetreider, welche die auswärtige Zehend- und Grundherrſchaften in unſern Landen zu erholen haben, ebenfalls ſo weit unterworffen, daß ſie ohne unſerer Specialconceſſion, und in obiger Form hierüber ausgefertigten Paß nirgend hinausgelaſſen werden ſollen.

3tio. Iſt zwar das Getreidbrandweinbrennen ſchon in der Policeyordnung ſcharf verbothen: dieweil aber ſolches dem ungeachtet noch ſowohl in hieſigen als oberpfälziſchen Landen ſehr ſtark getrieben wird; ſo haben die Obrigkeiten dieſe Ungebühr mit mehr Ernſt abzuſtellen, und die Uebertretter mit der Confiſcation und 50. Reichsthaler Straff zu belegen.

4to. Hat man ſo lang, als der dermalige Kornmangel dauret, das Rocken- oder Hausbrod zur Hälfte mit Gerſten zu vermiſchen, die Ehehalten, Tagwerker und andere Arbeitsleute aber, welche ſich etwann nicht damit begnügen, ſondern unter dieſem Vorwand gegen ihre Herrſchaften, Meiſter und Hausväter aufbochen wollten, mit dem Arbeitshaus und leibsconſtitutionsmäßigen Karbatſchſtreichen exemplariſch zu beſtraffen.

5to. Verhoffen wir, daß ein jeder ſeinem Nächſten, ſonderbar aber die Grundherrſchaften, ihren Unterthanen, wo nicht aus Antrieb ihres eigenen Intereſſe, doch aus chriſtlicher Liebe, mit dem benöthigten Samm- und Speisgetreide auf alle mögliche Weiſe beyzuſpringen ſuchen werden.

6to. Liegt uns bey gegenwärtigen Umſtänden forderſamſt zu wiſſen ob, was für ein Vorrath von alt- und vorjährigen Getreide in unſern Landen ſich dermal noch bezeige, auch wie viel ein jeder Eigenthümer hiervon zu ſeiner ſelbſt eigener oder ſeiner Unterthanen Hausnothdurft bis auf nächſtkünftige Aernde vonnöthen habe. Es ſolle daher ſothaner Vorrath und Hausnothdurft nicht nur von

Digitized by Google

unſern Beamten bey ihren Untergebenen, ſondern auch von ſämmtl. geiſt- und weltlichen Ständen, dann Stiftern, Klöſtern und Pfarrern, ſo viel ſie ſelbſt, oder ihre Unterthanen betrifft, in eine ſchriftlich- und zuverläſſige Anzeig gebracht, ſofort ſolche längſt inner 8. Tagen von Zeit des Empfangs an ſeine Behörde, und zwar von den Ständen, Klöſtern, und Pfarrern zu Gericht, worinn ein jeder liegt, von dort aber zur Reinigung, und in dem hieſigen Rentamt gleich immediate zum Hofrath anhero eingeſendet werden, wobey wir uns gnädigſt verſehen, daß man in pflichtſchuldigſter Befolgung unſers Befehls einen Saumſal, gefliſſenen Hinterhalt des zu ſpecificirenden Getreids, mithin falſche Anzeige oder andere Gefährte um ſo minder zu Schulden kommen laſſen werde, als man ſich dadurch ſchwere Verantwortung, und nebſt der Confiſcation des unterſchlagenen Getreidvorraths unſre höchſte Ungnad zuziehen wurde. Allermaſſen wir das geſammte Publikum, inſonderheit die Kaſtenknecht, Taglöhner und Dienſtbothen, wie auch die Nachbarn, und wem nur die vorhandene Getreidvorräthe im Land wiſſend ſind, hiermit ermahnen: niemand, wer der immer ſeye, hierinn zu verſchonen; ſondern denjenigen, welcher ſeinen Getreidvorrath nicht redlich anzeigt, oder gar hinterſchlagt, bey der Obrigkeit, oder den Vertrauten, und allenfalls bey uns ſelbſt gehorſamſt anzuzeigen, und ſich dagegen verſichert zu halten, daß man nicht nur ihre Nämen verſchweigen, ſondern auch dieſelbe in unſern höchſten Schutz nehmen, und ihnen auch die Hälfte des Werths ob dem verſchwiegen- und confiſcirten Getreid zur billigen Belohnung ohne Aufenthalt zukommen laſſen würde.

7mo. Laſſen wir zwar dem policeyordnungsmäſſigen Getreidhandel und Wandel, ſowohl auf der hieſigen als anderen Schrannen, und ſonſt allenthalben inner Lands den frey und ungeſperrten Lauf, verhoffen aber auch dabey, daß dieſe Vergünſtigung niemand zu ſträflicher Ausübung des in allen Rechten ſo hoch verbothenen Wuchers und übertriebener Preiſſteigerung Anlaß geben werde; und weil die Erfahrung lehrt, daß der Schrannenpreis durch die Kornkäufler und Getreidhändler nicht vermindert, ſondern nur vertheuert zu werden pflegt, ſo ſoll ihnen der Getreidkauf hinfüro auf offenen Schrannen ſo wenig als an ungefreyten Orten, bey Confiſcation und anderer willkührlicher Straff mehr erlaubt, ſondern nur bey privilegirten Häuſern allein, und ſoweit geſtattet ſeyn, daß ſie ſich mit glaubwürdigen Atteſtatis allzeit hierum zu legitimiren, das alldort erhandelte Getreid nirgends aufzuſchütten, ſondern gleich gerade auf die offene Schranne zu führen, und bis zum wirklichen Verkauf alldort ſtehen zu laſſen haben.

8vo. Verſehen wir uns ferner allerdings, daß man auch an gefreyten Orten auſſer dem ſelbſt erbauet- oder eingedienten Gilt- und Zehendgetreid kein anderes fremd- oder etwann nur von den Unterthanen, Nachbarn, oder ſonſt erhandeltes Getreid aufſchütten werde, alles bey Verlurſt des Privilegii, dann wirklicher Confiſcation des auf ſo unerlaubte Weiſe aufgeſchütteten Vorraths, und anderer willkührlicher Straffe.

9no. Iſt auch unſer gnädigſter Befehl, das auf all innländiſchen Getreidmärkten die Schrannenzettel, und zwar auf die nämliche Art, wie hier, und nach dem nämlichen Format verfertiget, ſofort in hieſigem Rentamt immediate zu unſerm Hof- und Policeyrath, in den übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen, und von dort alle Monat gleichfalls zu gedacht unſerm Hofrath eingeſendet werden ſollen. Gegeben in unſerer Reſidenzſtadt München, den 22. Sept. 1770.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D.D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Franz Xaver. Freyſinger, Churfürſtl. Rath und Hofraths-Secret.

b) Patent: an die oberpfälziſchen Mauthämter, wie es mit der Polleten-Vorweiſung und Ablegung *reſpectu* der churpfälziſch- ſulzbachiſch- und nordgauiſchen Mauthe

Mauthämter zu halten ſeye? Dat. 15. September 1770.

Nach dem zwiſchen beyden Chur-Häuſern Baiern, und Pfalz wegen mutueller Gleichheit in Erforderung deren Mauth- und Acciſgebühren, bereits zu Stande gebracht, und beangnehmten Receß will man auch zugleich zu leichter Beförderung deren Mauthgäſten mit denen auszuſtellen kommenden Mauth- und Paßierpolleten eine andere, und abgekürzte Controllerie hiemit einführen, und denen ſämmtlichen oberpfälziſchen Mauthämtern, und ſonderbar denen Gränzſtationen den Auftrag machen, daß ſelbe die, denen in das nordgauiſche oder ſulzbachiſche austrettenden Commercianten ertheilende Polleten nicht mehr, wie bishero geſchehen, beym Austritt abnehmen, und einziehen, ſondern ſtatt deſſen das Gränz-Mauthamt, wo der Commerciant aus dem Lande tritt, und in das Nordgauiſche oder Sulzbachiſche eingehet, die producierend dieſſeitige Polleten nach vorgenommener Nachbeſchau, und unverletzt befundener Ladung in das Manuale deren ſonſtigen Paßierpolleten adnumerierter genau abſchreiben, und vollſtändig eintragen, folglichen die Originalpolleten dem Mauthgaſt in jenſeitige Lande der Urſachen fortlauffen laſſen ſolle, damit das nordgauiſche oder ſulzbachiſche Gränzamt (weilen ohnehin die Verſchnierung gegeneinander reſpectiert wird) ſich mit Einhebung der Gebühr wegen dem in ſolcher Polleten allſchon ſpecificierten quanto, & quali, hiernach ohne Beſchwerde verhalten, und eben andurch ein Unterſchleif, oder Contrebande verhüttet werden könne; welchemnach beſagt oberpfälziſche Mauth oder Paßierpollete von dem nordgauiſchen oder ſulzbachiſchen Mauthamt verſtandenermaſſen der Rechnung beynumeriert, das Originale aber bey Ausfluß jeden Monaths an ſeine Behörde, und von daher an allhieſige Rechnungs-Juſtification, eingeſendt werden wird.

Ein gleiches iſt von denen ſämmtlichen oberpfälziſchen Mauthämtern, und ſoviel Reciproce zu obſervieren, daß, wenn ein Mauthgaſt aus dem Nordgau, oder Sulzbachiſchen in das Oberpfälziſche eintritt, und bey der erſten oberpfälziſchen Mauthſtation die fortgelaufene nordgau- oder ſulzbachiſche Polleten vorweiſet, ein ſolche Polleten gleichfalls der Rechnung originaliter beynumeriert, dem Commercianten nach vorgenommener Behandlung die weiters nöthige Polleten ausgeſtellt: die eingezogene nordgauiſche oder ſulzbachiſche Polleten aber nach Verfluß jeden Monaths ebenfalls mit anderen Polleten anhero überſendet werden ſollen, um dieſe ſodann zur nordgauiſchen oder ſulzbachiſchen Rechnungs-Juſtification, behörig communicieren zu können. Wann hingegen ein Mauthgaſt aus dem Nordgauiſchen durch das Oberpfälziſche wiederum in das Nordgauiſche oder vice verſa ein Oberpfälziſcher durch das Nordgauiſche wiederum in die Oberpfalz tranſitiert; So hat man ſich verſtanden, daß ein ſolche Polleten dem Tranſitierenden bis zu ſolchen Ort belaſſen, und bey der Zwiſchenſtation nur der Einſicht, und Richtigkeit halber produciert, und in dem deßhalben vorgeſchriebenen Manual der unterſchriebenen Polleten einverleibt werden müſſe. Wornach ſich ſämmtlich hinnach geſetzte Mauthämter genauiſt zu achten, und denen incorporierten Beymauthämtern hievon gleichlautende Abſchrift zu ertheilen haben, dieſes Patent aber iſt der rechtbeſchehenen Vorweiſung halber, zu unterſchreiben. München den 15. September 1770.

Vom Churfürſtl. Cammeral-Mauth-Departement. An ſämmtl. oberpfälziſche Mauthämter alſo abgangen.

Franz Xaveri Kraus, Churfürſtl.
Cameral-Mauth-Direct. Secret.

c) **Patent, die von theils auswärtigen geſperrte Zehend- Dienſt- und Gültgetreider, und die dießfalls gnädigſt anbefohlene Beobachtung gleichmäßiger Sperr. Dat. 22. Sept. 1770.**

Ob man ſchon ohnehin durch die in Baiern und der obern Pfalz ſich äußernde Bedürfniß und Mangel deren Getreidern in ſo verlegneſte Umſtände geſetzet worden, daß aus vorſichtlicher Obſorge zu Abhelfung dieſes zudringlichen Getreidabgangs, und Abwendung anderer, annoch erwachſen mögenden

Digitized by Google

Nothdurften alle Mittel an Handen genommen, und abhelfliche Veranſtaltungen getroffen werden müſſen. So wollen dieſes leydige Schickſaal die in auswärtigen Landen beſchehene Verordnungen noch mehrers verſchlimmern, und die dieſſeitige Hoffnung einer fremden Hilf ſo weit einſchränken und vereiteln, daß nicht nur allein von ſolchen Orten in churbaieriſchen Landen aus Vorſicht der ſelbſtigen Bedürfniß einige Getreider nicht eingeführt, ſondern zugleich nicht einmal geſtattet werden ſolle, daß die hieländiſche Zehend-Poſſeſſores, und alle diejenige, welche in auswärtigen Orten Gült- und Zehenden, dann andere Getreiddienſte abzulangen, und zu erfordern haben, ſolche Getreide in natura nicht aus- und in Baiern einführen dürfen, ſondern ſich gleichwohl mit dem abwerfenden Geldbetrag zufrieden ſtellen ſollen.

Da nun durch ſolche Verordnungen der Getreidmangel in Baiern und der obern Pfalz noch empfindlicher werden wird, maſſen derley von auswärtigen Landen jährlich erhobene Getreider in einer anſehnlichen Quantität in das Land gebracht worden ſind, die für die Unterthanen wachende Vorſorge aber allerdings erfordere, daß man zu Behebung ſolcher nothleidenden Umſtänden der Nothdurft eine gleiche Gegenwehr verſchaffe. Als iſt man anmit auch in die Nothwendigkeit verſetzet, zu ebenfälliger Gleichhaltung, alle Getreid-Zehend, und Gülten, ſo andere dergleichen Grunddienſtbarkeiten, von was Getreidſorten, und Titeln ſie immer ſeyn, und von dem heurig oder vorigen Jahrgängen ſich hernehmen mögen, mithin von Auswärtigen aus dem Churlande Baiern und der obern Pfalz jährlich bezohen werden (mit bloßer Ausnahm wegen dem von daher beobachtenden Reciproco) vor anheuer der Landsſperr zu unterwerffen, und hievon ſo wenig, als Erbſen, Linſen, Prein, Mehl und Brod, welch alles unter der Sperr einbegriffen ſeyn ſolle, außer Land paſiren, ſondern dieſelben zur eigenen Subſiſtenz inner Lands erhalten, und conſumiren zu laſſen.

Worauf hiemit ſämmtl. Churfſt. Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz alles Ernſts angewieſen werden, und von dieſer Verordnung bey Vermeidung der Confiſcation und anderwärtig ſchärfeſten Beſtraffung nicht abweichen, weder ſonſten mit ſträflicher Nachſicht ſich fällig finden laſſen ſollen; zum Beweis der beſchehenen Einlieferung dieſes Patents iſt ſolches jeden Orts behörig zu unterſchreiben. München, den 22. Sept. 1770.

An die ſämmtl. Mauthämter in Baiern und der obern Pfalz alſo abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Secret.

Artic. II. Feilſchaften.

a) Michael Stich & 5. Conſ. Waldſaßiſchen Unterthanen zu Mähring biethen 40. bis 50. Centen Podaſchen feil, jeden zu 14. fl. in loco.

b) Jacob und Michael Jäcklin bürgerliche Viehhändler zu Neumarkt in der obern Pfalz, biethen dem inländiſ. Publicum feil 1500 Schaafe zum Stechen: wiewohl auch einige darunter ſind zum überwintern. Das Paar zu 3. 4. 5. höchſtens 6. fl.

Es wird geſucht, von einem auswärtigen Freund, eine Parthie ausgelaſſen- oder rohes Schweinſchmer in Laiben: ingleichen 10. bis 15. Centen Hirſchhörner, doch mit einem Churfürſtlichen Paß zur Ausfuhr verſehen: der Freund iſt im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

Artic. III.
Licitation.

a) Es iſt von Sr. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. höchſtpreiswürdigen Reviſorio in München die Hof-Erkanntniß unterm 30. Junii anno dieß ergangen, und denen Michael ſchwaigeriſchen Eheleuten zu Berabach gnädigſt aufgetragen worden, daß ſelbe bis Maria Geburt ihr innhabiges Hofgut daſelbſten, ſelbſt vertauſchen, oder verkaufen: als nach Verſtreichung des Termins zur wirklichen Gandverkaufung geſchritten werden ſollte. Zumalen nun die ſchwaigeriſchen Eheleute bey dem hochfreylichen widmanniſchen Hofmarchs-Gericht Rapperzell, und Mozenhofen intra Terminum weder einen Tauſch, noch Kauf beygebracht haben, ſondern den gnädigſt determinirten Termin verſtreichen laſſen. Als hat

man

Digitized by Google

man von Hofmarchs-Gerichts wegen dieſes Gut plus licitandi zu verkaufen, Montag, Erchtag, und Mittwoch den 12ten, 13ten, & 14ten eingehenden Monathstag Novembris anno dieß anberaumet, daß derjenige, wer immer dazu Luſt traget, (maſſen in jedem Feld gegen 22. Jauchert Aecker, item Wißmad zweymähdig bey 25. einmähdig bey 32. Tagwerk, dann extra Drittel Heuzehend pr. 4. Fuder, und Brennholz nach Bedürftigkeit verhanden, zu Dorf als Feld nichts öd lieget, und der Verkauf nur Schulden halber, und geführt verſchwenderiſchen Hauswirthſchaft, geſchiehet) dieſes Gut an ſich zu bringen, ſich in dem herrſchaftlichen Schloß und Hofmarchs-Gericht Rapperzell in obbenannten 3. Licitations-Tagen zu melden, ſein Anboth und Offertum zu machen hätte. Actum den 15. Septemb. 1770.

Hochfreyherrliches widmanniſches Hofmarchs-Gericht Rappenzell und Mozenhofen.

Alb. Joſ. Hayder,
Verwalter.

Citation.

b) Leonhard Strenn Bauerns Sohn von Holzhauſen des Churfürſtl. Pfleggerichts Erding hat ſich ſchon vor viel und langen Jahren in fremde Kriegsdienſte begeben, entgegen aber derſelbe bey dem jetzigen Beſitze des beſagten Strennguts zu Holzhauſen an väter- und mütterlichen Erbgut noch 54. fl. 30. kr. zu ſuchen. Von Obrigkeitswegen wird demnach er Leonhard Strenn, oder deſſen etwann verhandene eheliche Kinder hiemit offentlich peremptorie anher vorgeladen, ſo, daß, wenn derſelbe oder deſſen Kinder in Zeit 3. Monathen à dato an, bey dem Churfürſtl. Gericht Erding ſich ſelbſt, oder durch Begwalteten nicht ſtellen ſollte; obiges Vermögen deſſelben allda verhandenen Erben, deſſen Schweſter Anna ſel. ehelichen Tochter ausgefolgt werden würde. Actum den 1. October 1770.

Churfſt. Pfleggericht Erding.

Artic. IV.

Promotiones.

Se. Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, haben dero Regierungs-Secret. und Expeditorens zu Amberg Johann Maximilian Stich, in gnädigſter Rückſicht ſeiner bisher geleiſtet guten Dienſten, den Caractere eines Churfürſtl. wirkl. Raths gnädigſt zu conferiren geruhet; worüber unterm 17. Auguſt 1770. das Decret ausgefertiget worden.

Ein Lehrer der franzöſiſchen Sprache und Rechtſchreibkunſt hat den 1. October angefangen, den Kindern beyderley Geſchlechts davon einen vollſtändigen Unterricht zu geben: Er giebt Lection alle Werktage Vormittag von 8. bis 10. Uhr. Abends von 2. bis 4. Uhr. Erwachſenen an Sonn- und Feyertagen Abends von 2. bis 4. Uhr, die Kinder bezahlen das Monath 1. fl. die Erwachſenen für jede Lection 6. kr. die Logie iſt beym Rindmetzger im Hadergäſſel über 2. Steigen. *)

*) Wohl verſtanden, im Hadergäſſel! —

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wien vom 8. Sept. Dieſer Tagen iſt wiederum eine neue kaiſerl. königl. Verordnung an den hieſigen Handelsſtand ergangen, kraft welcher alle hier Orts erzeugt werdende gold- und ſilberreiche, dann ganz ſeidene Bänder, keine Gattung davon ausgenommen, jedes Stück Band ab Seiten des hieſig k. k. Waarenſtempelamts, an beyden Enden ordentlich geſtempelt werden, und ohne einer ſolch ämtlichen Bezeichnung im Handel und Wandel keineswegs geduldet, ſondern im Betrettungsfalle ohne Nachſicht confiſcirt werden ſoll. Dieſe Stemplung geſchieht inzwiſchen von mehrbeſagtem Stempelamt ohnentgeltlich. —

b) Zu Folge eines neuen K. K. Befehls iſt auch die Einfuhr aller auswärtigen Seiden- Flor- und Creponwaaren verbothen: und vermög eines andern iſt die Mauthbelegung des pro Conſumo einführenden Jngbers und Pfeffers in den öſterreichiſchen Staaten durchgängig gleich geſtellt worden.

c) Paris vom 31. Auguſt. Da man die ſchädlichen Folgen, ſo aus den Pachtungen

für die Mitglieder des Staats entſtehen, und zugleich die großen Vortheile und Reichthümer, die ſich die Pachters auf Koſten des Vaterlands zueignen, immer mit betrübten Augen anſiehet; man aber derſelben doch wegen ihren Vorſchußſummen nicht auf einmal los werden kann: ſo iſt der General-Controleur, wie man verſichert, ſehr ſtark mit einem neuen Finanzproject beſchäfftiget; wobey jedoch weder von der Wiedereinſetzung der Unterpachtungen, noch von dem Courſe ſogenannter Creditzettel mehr die Rede iſt. — *)

*) Wenn man die Rationes pro & contra über den Nutzen oder Schaden der Pachtungen mit einer ſchärfern Prüfung vor die Augen hält, ſo wird man immer finden, daß die Pachtungen in Abſicht auf die Wohlfahrt des Publikums mehr ſchädlich als nützlich ſind. In weitſchichtigen Ländern und Königreichen gieng es endlich noch damit an; obwohl man damit auch da ſehr oft des Handels müde wird: aber in kleinern Staaten, ſagt Philippi, könnte es wohl nicht zur Ehre der Vernunft ſeyn, eine Pachtung über ein Hauptzweige der landsherrlichen Einkünfte anzurathen. — Zwar die Pachtungen haben auch ihr Gutes: nämlich bey Uebernehmung der Bauerngüter, wo ein verdorbener Mayr war: item bey herrſchaftlichen Gutsverſtiftungen, wo das Gut überſchuldet, oder ſequeſtrationsmäßig iſt. Allein, das ſind immer Curativmittel, welche den Eigenthumsherrn klein machen, und herabſetzen: weil er dadurch klar erweiſet, daß er nimmer hätte hauſen können, wenn er nicht einen koſtbaren Mitfreſſer bey ſich, oder deutſch zu ſagen, Läuſe im Belz hätte. — Es läßt ſich alſo in unpartheylicher Betrachtung über die Wirkung der Pachtungen kein anderer Schluß machen, als daß es der Doctor mit dem Kranken gut meynet, wenn er ihm einen Arm oder Fuß abnimmt, im Fall er den Brand hat; iſt aber das Uebel nicht ſo weit gekommen, ſo ſoll man das erſte bleiben laſſen: = = oder der Doctor iſt ein Stimper auf Koſten ſeines Patienten. *)

*) Ein franzöſiſcher Hofarzt gieng eine Zeit lang ſehr fleißig zu einem Grabmaal, wo er bethete. Ein Mönch ſah ihn, und erinnerte, mein Herr! das iſt kein Grab eines Heiligen, ſondern eines Finanziers: der Arzt verſetzte: er mag freylich ihr Heiliger nicht ſeyn, allein, er iſt doch der meinige; denn er hat zu erſt eine Krankheit nach Frankreich gebracht, durch welche ich 75000. Livres verdienet habe. —

d) **Nantes.** Die Einfuhr des Korns aus dem Norden geht noch immer ſehr ſtark fort. Vom 10. bis 17. Auguſt abhin ſind hier 3000. Tonnen ausgeladen worden, und es wird alles Landeinwärts verführt.

e) Rochelle vom 15. Sept. Ungeacht das Wetter zur Erndte gut geweſen, ſo gilt doch der Weitzen vom Lande noch 180 = 190. Livres die Tonne; da der fremde nur 150. Liv. gilt. Doch hoft man mindern Preis, wenn einmal ausgedroſchen ſeyn wird. Mit dem Salze gehet es beſſer: man rechnet, daß ſchon ſoviel Salz in dieſen Gegenden fertig gemacht iſt, als im ganzen vorigen Jahre. Man denkt in unſern Gegenden jetzt ſehr ſtark auf den Krappbau, und hat vor, zu deſſen Behuf einige große Moräſte auszutrocknen.

f) Nachrichten von Smirna geben, daß die Chriſten von den Türken wegen des Unwillens über die Ruſſen ſehr mißhandelt, und über 300. getödet worden wären. Der Guberneur ließ 10. Schiffe in den Hafen verſenken, um den Ruſſen das Einlaufen in den Hafen zu ſperren. Es ſterben noch viele Menſchen an der Peſt, da zugleich der Ueberfluß an Kaufmannsgütern den allgemeinen Wunſch erreget, daß Friede werden, oder eine Anzahl Europäiſcher Schiffe ruhig dahin kommen möchte.

g) Ihro Rußiſch-Kaiſerl. Majeſtät haben mit des Königs von Sardinien Majeſtät einen Commercientractat geſchloſſen; und letzterer Hof hat den Befehl gegeben, alle Arſenals und Magazins mit Schiffs- und Kriegsbedürfniſſen zu verſehen. —

h) Laon in Frankreich vom 1. Sept. Dieſes Jahr wird die Weinleſe ſchlecht ſeyn: der Wein iſt daher Zeit einem Monath um $\frac{1}{6}$ im Preiſe geſtiegen; der Preis des Roggen aber ſehr gefallen.

i)

Digitized by Google

i) London den 11. Sept. Der Weizen iſt dieſes Jahr ſehr gut gerathen: verſchiedene Pachters haben ihn gewogen, und den Büſchel 4. bis 7. Pfund ſchwerer befunden, als er ſeit vielen Jahren gewogen hat. —

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Rom 3. Sept. Es iſt hier ein Edict publicirt worden, wegen Ausführung gold- und ſilberner Münzen, und anderer Sachen von Werth, wodurch die Ausführung derſelben auf eine gewiſſe Summe eingeſchränkt iſt. Es iſt auch ein Mandat unter der Preſſe, daß bey Lebens- und aufs gelindeſte bey Galernſtraffe niemand ein Gewehr tragen ſoll. Die Cardinäle haben erkläret, daß einer ihrer Bedienten, der ein Gewehr trägt, weder reſpectirt, noch für einen ihrer Bedienten gehalten werden ſolle. So iſt auch beym Buchführer Monaldini der zweyte Theil der Sammlung hetruriſcher Gefäſſe und Gemählde mit den gelehrten Anmerkungen des Abbts Paſſerie von Paſaro herausgekommen.

b) Die Republik Genua hat auf Veranlaſſung, daß viele Ordensgeiſtlichen in den Klöſtern mit zu harten Straſſen angeſehen worden, verbothen, daß in ihrem Gebiethe künftig ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit die Ordensbrüder oder Schweſtern nicht mehr mit Leibsſtraſſen belegt werden ſollen, das Faſten, und kleine geiſtliche Pönitenzen ausgenommen.

c) Noch etwas zur geiſtlichen Policey. Se. Päpſtl. Heiligkeit ſind ernſtlich bedacht, in den Klöſtern des Kirchenſtaats eine Reforme einzuführen. Unter andern ſoll den Novitzen die Ablegung ihrer Profeß vor dem 21. Jahre nicht erlaubt ſeyn. Auch ſollen jedem Kloſter nicht mehr Einkünfte gelaſſen werden, als zu einer beſtimmten Anzahl von Geiſtlichen, und zu Beyſchaffung deren zur Gelehrſamkeit, und allen ſchönen Wiſſenſchaften nöthigen Inſtrumenten und Büchern erfoderlich iſt. Se. Heiligkeit haben den rühmlichen Entſchluß gefaßt, verſchiedene ſeltene Handſchriften, die viele Jahrhunderte in der Bibliotheck des Vaticans vergraben gelegen, unter höchſt dero Aufſicht drucken zu laſſen. *)

*) Maximilian der Erſte, Churfürſt in Baiern hatte zu Anfang vorigen Jahrhunderts eine Verordnung ergehen laſſen, daß die in den klöſterlichen Bibliothecken verhandene herrliche Manuſcripta höchſter Orten angezeigt, in einen Catalogum gebracht, und fleißig verwahret werden ſollen. — — Ob jetzo alle dieſe Manuſcripta noch verhanden, wiſſen wir nicht für gewiß zu ſagen? Zwar die Ordnung in Bibliothecken gehört unter die gelehrte Policey; allein es überfällt uns allemal ein heiliger Schauer, wenn von der Litteratur, und von den offentlichen Stadt- und Landbibliothecken in unſern Gegenden die Rede iſt. Natürlicher Weiſe, das macht die Ehrfurcht gegen die Ordnung, oder die Liebe zum braunen Bier. —

d) Florenz den 13. Sept. Das Collegium über die Lebensmittel hat eine Notification, in Kraft eines königl. Edicts gegeben, worinn den Metzgern verbothen wird, Kühe von 1. bis 13. Jahren zu ſchlachten, und das Fleiſch davon feil zu haben, und zu verkaufen, bey Straſſe doppelten Werth den Bauern zu bezahlen: imgleichen einer Geldbuße von 50. Thler. für jede Kuhe, unter Bedrohung, daß ihnen ihr Handwerk verbothen, und ſie auch mit Leibsſtraſſe beſonders belegt werden ſollen. *)

*) Noch etwas neues! in Florenz iſt es auch mode, daß über Verordnungen ſowohl, als über Policeygeſetze ſicher gehalten wird; und dieſes blos zu Erſparung der Köſten für ein Executions-Collegium. — — —

Kühe, ſollen nicht außer Lands, was iſt das? Ja, ja außer Lands ſollen die Kühe nicht gehen, auch nicht im Lande geſchlachtet werden. Man will den Nutzen von Kühen, wie von der grünen oder drockenen Futterey im Lande behalten: zur Aufnahm der Viehzucht. Das ſchädlichſte für das Zweig der Viehhandlung iſt, die Schlachtung der Kühkälbel, und der Kalben: denn, wenn dieſe erwachſen, ſo kann der Verkäufer ja um das erwachſene Vieh

mehr

Digitized by Google

fache Geld löſen, und mehr Geld ins Land ziehen. — nicht wahr Herr Alidor!

Zur Landpolicey.

e) Daß es die Regentenpflicht alſo mit ſich bringet, dem Unterthan die Wege zu Verbeſſerung ſeines häuslichen Zuſtandes auf alle mögliche Weiſe zu erleichtern und vorzubahnen; — daß es die erſte Sorge einer weiſen Regierung ſeyn müſſe, dem Unterthan die Mittel zu verſchaffen, und die Mittel wirklich genießen zu laſſen, wodurch er entweders ſeinen Feldbau erweitern, dazu mehrer Vieh halten, oder die Pferde- oder Schaafzucht anſehnlich verbeſſern, und ſo durch alle Claſſen der Landwirthſchaft ſich ausbreiten möge; — und, daß es die erſte Verbündlichkeit eines Landesfürſtens iſt, dem mit Abgaben ohnehin belegten Unterthan Sicherheit und Ruhe genießen zu laſſen, folglich ihn von allem Anlauf der Bethelleute zu befreyen, weil er ſonſt von Brand, Raub, und Mord nicht ſicher wäre: — Dieſes iſt eine Wahrheit, eine Pflicht, und ein Gewiſſenspunkt, wozu alle Gottesgelehrte, alle Staatsmänner, und alle Zeugen der geſunden Vernunft affirmando einſtimmig ſind. Denn, ſo, wie es die Schuldigkeit der Unterthanen iſt, Steuern und Abgaben für ſeine von dem Regenten erhaltende Sicherheit, Recht, Ordnung und Policey, redlich abzureichen; So iſt es auch die weſentliche Schuldigkeit des Regenten eines Landes, daß er ſeines Orts auch ſeine Pflicht erfülle, der Foderung ſeines Gewiſſens ein Genügen leiſte, und die Unterthanen der Gefahr von Raub, Brand und Mord entledige, welcher er durch müßige Bethelleute und Landſtreicher mit allem ſeinen Vermögen ſtets ausgeſetzt iſt. Man verneine den Ober- oder Unterſatz, die Wahrheit läßt ſich nicht wegwiſchen. — Und, wenn wir uns noch zu einer Religion bekennen, ſo müſſen auch alle Gerichtsobrigkeiten, denen die Sorgfalt, die Pflege der Unterthanen von der höchſten Gewalt anverthrauet iſt, ihr Gewiſſen fragen, ob die Ausübung ihrer Standespflicht dermal ſo beſchaffen ſeye, daß ſie an jenem erſchrecklichen Gerichtstage vor der ewigen Wahrheit, von dem ſtrengſten Policeyrichter des menſchlichen Herzens, nicht beben, nicht zagen, nicht ewig ſich fürchten dürfen? — Ob ſie die Prüfung werden aushalten können? —

Nun, dieſe Erinnerung voraus geſetzt. So entſtehet unterdeſſen hier die einzelne Frage: wie, wenn man auch alle Bethelleute, die arbeiten können, zuſamm fienge, und zur Arbeit anhielte; was ſollte man ihnen zu arbeiten geben? — Wer giebt es ihnen? — Wer haltet ſie an? — Wer ernähret; wer verpfleget; wer bezahlet ſie? — Man weis wohl, daß es eine Kunſt ſey, eine müßige Sorte Menſchen, die jetzt den Staat drücket, ſo anleiten, und ſo bezwingen, daß ſie nachmal dem Staat nützlich werden. Aber, wo, oder wie fängt man an? — —

Fragen ſie, ihr Herren Leſer! unſern Cato, den Patrioten von Utika. Er macht aus den Bethlern 3. Claſſen, und beſtimmet dafür 3. verſchiedene Orte, wo ſie unterzubringen, wie ſie zu beſchäftigen ſind, und welchermaſſen dem Staat brauchbar gemacht werden können und ſollten. Der ehrliche Patriot wünſchet a) Werkhäuſer, und Arbeitsſpitäler für ehrliche Arme und Krüpelhafte. b) Real- oder bürgerliche Arbeitsſchulen für arme Kinder, und c) Zucht- oder Strafhäuſer für die Müßiggänger, Landſtürzer, und ſtarken Bethler. — — Und fragen ſie die Policey, welcher die Obſicht und die Anſtalten hierzu von oben herab übertragen iſt, wie? und wo ſie dieſe Häuſer erbauen, oder errichten will? — Ein ungenannter Freund gab neulich den Vorſchlag, daß in jedem Rennt- oder Creisamte alle dieſe 3. ſeparirte Häuſer gar wohl zu errichten, und die freywilligen Beyſteuern (beſonders, was die bürgerlichen Realſchulen für die arme Jugend, und die Arbeitsſpitäler oder Armenpfleghäuſer betrifft) gar ſicher zum Unterhalt zu hoffen wären; nur möchte die Regierung wegen der Müßiggänger, faulen Bethler, herrnloſen Geſind, und der Landſtürzer ſorgen, deren des Tags wohl 100. vor die Thür des Verwalters, Pfarrers und Dorfbauers kommen, und das Almoſen unter drohender Gefahr des Abbrennens oder Ausraubens, fodern. Die gedruckten Mandata

förchten

Digitized by Google

förchten ſie nicht, weil das bloße Papier ohne Execution ihnen keinen Schrecken einjaget. Aber ein Syſtem, dieſem Landesübel mit Nachdruck zu begegnen; die Bethelleute auf den Dörfern zuſammen zu fangen, das müßige Volk aus den Städten zu jagen, und die Separation der ſtarken freywilligen Bethler von den wahrhaft Armen; ein eigenes Executions-Zucht- und Armenverpflegungs-Departement: dieſes könnte helfen.

Nun, das wiſſen wir ſchon, werden ſich viele denken; aber wie beſchäfftiget man die zuſammen gefangene Bethler und Landſtürzer? Wie man ſie beſchäfftiget? — Wir wollen auch hier nicht entſtehen, unvorgreiflich anderer und beſſerer Gedanken, unſere Meynung zu ſagen.

I. Vorſchlag. Wir wiſſen, daß in ſo vielen Ländern, wie in unſern Gegenden Möſer, Moräſte, und unbebauete unträchtige Erdflächen ſind, welche nur von darum nicht benutzet werden, weil niemand da iſt, der ſich daran wagt, und weil es viel Arbeit koſtet. Wie wäre es, wenn z. E. 300. ſtarke Bethler unter ſtrengſter Aufſicht gegen reichenden Brod und etwas Geld dazu, angeſtellt würden: in einer gegebenen Strecke eines Mooſes etliche Gräben zu ziehen, das Koth und Schlamm, als den beſten Dünger auszuſchlagen, und die höher liegenden Oberflächen zu Wieſen oder Aecker anzulegen; in die niederliegenden Oberflächen aber reihenweiſe, ſchrägehin, Erln, Alber, Ulmen, Eſpen, und Felber zu ſetzen: dieſe Sorten von Bäumen lieben feuchten Grund, und atrahiren die Feuchtigkeit ſo an ſich, daß die ganze Gegend in Zeit 3. Jahren einen Pflanzgarten gleich ſehen muß. Andere 300. werden auf ein anders Moos zu gleichem Endzweck verwieſen, und ſo auf mehrern Plätzen beſchäfftiget. Man ſetzet voraus, daß eigene Aufſeher, oder Corporals dazu angeſtellt werden, nicht nur dieſen Leuten die Arbeit auszuzeigen, ſondern ſie auch täglich aufzuzeichnen, in ihre Paraquen einzuquatiren, und vor die Entweichung ſowohl, als für ihre Lebensnothdurft zu ſorgen.

II. Vorſchlag. Indem die Faßbinder um ſo mehr mit dem Reisholz immer der Gefahr des Aufliegens ausgeſetzt ſind, als ſich bekannterdingen niemand die Mühe giebt, ein Reisgewächſe zu pflanzen. Könnten nicht in jedem Gerichtsdiſtrict wenigſt 150. Mann im Früheling und Herbſt an einem ſchicklichen öden Platz, Haiden, oder ſchlechten Grund, Gebürge ꝛc. Haſelſtauden und Birken gepflanzet, und durch Bethelleute die ſchönſten Reisgewächſe angelegt werden? — Man ſetzet wieder hinzu, daß dieſe Leute unter behöriger Aufſicht zu dieſem Geſchäfte angeleithet werden.

III. Vorſchlag. Nichts iſt dem Bauernvolk nutzbarer, als viele Obſtbäume zu haben. Es ſind Landesverordnungen verhanden, wo jeder Unterthann verbunden iſt, um ſein Haus, an den Rainen der Felder, Zäunen, Wieſen, Weidplätzen, an den Dorf- oder Heerſtraſſen jährlich eine gewiſſe Anzahl Obſtbäume zu pflanzen; aber, wie wir wiſſen, es wird am wenigſten befolgt. Der Bauer hat ohnehin Arbeit genug vor ſich: mancher verſtehet das Baumpflanzen nicht, und die meiſten ſind zu träge, durch die Obſtbäume, weil ſie doch Obſorge, Nachſicht und Warthung erfodern, und weil ſie nicht das 1- oder 2te Jahr ſchon Frucht geben, ſich zu bereichern. Weil es nun mit dem Bauern ſelbſt nicht weiter gehen keine Ermahnung fruchten, auch keine Austheilung der Prämien zu hoffen ſeyn will, und ſeine verfängliche Execution von Seite derer Beamten nicht angewendet wird; So wäre dieſes noch das letzte Recept, daß doch wenigſt die müßigen Leute, abermal unter ſtrenger Aufſicht, zu Pflanzung der Obſtbäume von einem Dorfe zum andern angeſtellt, unterwieſen, und angehalten werden ſollen. Höchſte Landesherrſchaft unterhaltet ohnedem die Pflanzſchulen junger Setzlinge, der zum Verſetzen taugliche junge Bäume, welche bey den Hofkuchengärtnern gegen 2. Pfenning vom Stuck oder wohl gar gratis in dieſer Abſicht zu haben ſind. Es iſt doch ein Elend, daß viele Cameraliſten dieſen Gegenſtand nicht beſſer beherzigen, und an nichts, als an ihre Laudemien, Anlagen, Steuernachläſſe, Wild- und Schauerſchäden zu denken ſcheinen. Ohne daß es

Digitized by Google

ihnen einfällt, daß man dem Unterthan zur Verbeſſerung ſeines Zuſtandes beyhelfen, und ihn dazu anlocken müſſe; weil durch den guten Erfolg hernach nicht nur die landesherrlichen Abgaben richtiger werden eingehen, ſondern auch die Nachläſſe nicht mehr ſo beträchtlich ſeyn werden.

Das gehört unter die pia deſideria, werden ſie ſagen. Ey! ſo mögen ſie ſich genug gännen und lachen. — — Allein, wenn wir von Standespflichten reden, ſo dürften wir doch nicht gar ſehr unrecht haben. —

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

Im verwichenen Auguſtmonath hat ein Geiſtlicher zu Wien, Namens Anton Joſeph v. Felber, mit Begnehmung der daſigen Univerſität, einige Aſſertiones ex univerſa Jurisprudentia Eccleſiaſtica heraus gegeben, welche ihres Innhalts wegen, ſonderheitlich die Aufmerkſamkeit jener erregen werden, denen es von Amtswegen oblieget, die landesherrliche Gerechtſamen wider die Eingriffe der Conſiſtorien zu vertheidigen. *)

*) Was ſagt man dann bey der katholiſchen Univerſität zu Wien? — Wir haben dieſes kleine, aber ſchöne Werkgen nur obenhin durchgegangen, und finden folgende Sätze hierinn: 1) daß ein jeder Fürſt als Beſchützer ſeines Volks, und aller ſeiner Unterthanen, den Recurs von jenen annehmen müſſe, welche von der geiſtlichen Macht beſchweret werden. §. 35. 2) daß päpſtliche Bullen ohne Einwilligung des Fürſten nicht publicirt werden därfen, mithin die Bulle, welche zu Rom am heil. Gründonnerſtag herabgeleſen zu werden pflegt, in Anſehung des öſterreichiſchen Staats ungültig ſey. §. 91. 3) daß ein weltlicher Fürſt, im Nothfall, Steuern, Contributionen, und andere dergleichen Hilfsmittel von der Geiſtlichkeit mit Recht fodern und erhollen därfe, wenn ſchon die Dioceſanbiſchöffe nicht hierzu einwilligen. §. 92. 4) daß die Gerichtbarkeit über ſtrittige Pfarrlehen, oder Jura Patronatûs der Landesregierung gebühre. §. 95. 5) daß die Zehendſtrittigkeiten nicht nur allein in poſſeſſorio, ſondern wohl gemerkt! auch in petitorio bey den Gerichten der Landesherrſchaft abgeurthelt werden müſſen. §. 97. 6) daß über alles dieſes in Sachen, die nicht geiſtlich ſind, die Appellation zu den weltlichen Dicaſterien reſſortire. §. 98. 7) daß die Sponſalien der Kinder ohne Einwilligung der Aeltern, und der minderjährigen ohne Beyſtimmung der Curatorn in Oeſterreich null und nichtig ſeyen. §. 100. **)

**) Alſo behandelt man auch in Oeſterreich die Eheverlobniße, als ein bloße weltliche Sache; denn ſonſt könnten ſie von dem Landesfürſten nicht annullirt werden.

In der Crätziſchen Buchhandlung allhier ſind folgende neue Bücher um nebenher geſetzte Preiſe zu haben.

Acta Academiæ Theodoro Palatino 2. Tom. 4 fl. 10. kr.

Almanach (politiſch = moraliſcher) der Damen 8. 24. kr.

Artic. X.

Der junge Prinz!

Ein junger Prinz, der ſich des Oheims Gunſt empfohlen.
Bekam von ihm 200. Stück Piſtolen,
Mit der Ermunterung, damit wohl umzugehn.
Indem daß nun der Oheim mit ihm redte:
So fragt er ihn zu gleicher Zeit,
Ob er das letzte Geld wohl angewendet hätte?
Hier! ſprach der junge Prinz erfreut,
Hier hab ich meine ganze Caſſe!
An den Zweyhunderten fehlt nicht ein einzigs Stück.
Der Oheim nahm den Augenblick
Das Geld, und warf es auf die Gaſſe.

* * *

Prinz! fieng erzörnt der Oheim an,
Lernt die Kunſt, das Geld beſſer anzuwenden,
Ein Prinz hat darum viel in ſeinen Händen,
Damit er vielen nutzen kann.
Beſtimmte euch die Vorſicht nicht,
Fleiß und Künſte, die Arbeit zu belohnen?
Für Geitzige gehören keine Kronen,
Kommt mir nicht mehr vors Angeſicht. —

Digitized by Google

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß d hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaf angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttag von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen ware

Namen der Städt u. Märkt.	Eyer	Ochſen-Fleiſch		Rinds-Fleiſch		Kalbs-Fleiſch		Schaafs-Fleiſch		1 Zt. Speck	Weizen-Bier		Brauns-Bier		Schmalz	1 kr. ſemel wiegt		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt			Mittlere Getreid-Preiß. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schäf	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	1	5	2	8	—	5	2	30	3	2	3	1	20	6	—	4	1	11	2	16	20	13	45	—	—	8	25
Aichach	7	6	2	5	2	—	—	6	—	18	3	2	3	1	22	4	2	4	1	1	2	19	10	17	30	9	20	5	40
Aybling	3	—	—	6	—	8	—	6	—	24	4	1	3	2	18	5	3	4	2	14	—	20	—	18	—	14	—	11	—
Abenſperg	10	7	—	6	—	7	—	5	2	18	3	1	3	—	17	6	2	12	4	16	—	15	—	12	—	8	—	6	—
Braunau	2	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11	—	9	45	5	—	4	—
Vohburg	4	—	—	6	—	8	—	3	2	30	3	2	3	—	17	8	2	4	2	7	—	17	—	14	—	10	—	9	—
Camm	7	—	—	6	—	6	—	—	—	30	3	—	2	2	20	7	1	5	2	2	—	11	30	7	45	[illegible]	—	3	
Craiburg	16	—	—	5	2	6	—	4	2	24	4	—	3	—	16	4	2	5	2	8	1	14	30	12	30	6	30	5	
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	6	
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5	
Dietfurth	6	7	—	6	—	7	—	5	2	24	3	2	3	—	20	8	—	6	2	16	—	13	—	12	—	—	—	6	—
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5	—
Dorfen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6	—
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	5	30	—	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4	—
Friedberg	21	7	—	5	2	8	—	5	2	15	3	2	3	1	24	4	—	4	—	30	—	20	—	18	45	10	—	5	3
Fridburg	3	5	2	5	—	4	2	3	3	30	3	1	3	2	16	6	—	5	3	—	—	12	—	9	30	6	30	4	3
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3	2
Kellheim	7	6	2	5	2	8	—	5	2	24	3	—	—	—	20	7	2	10	7	8	—	14	—	13	—	—	—	5	—
Kötzting	9	5	2	5	—	6	—	3	2	24	3	2	3	—	18	6	—	10	7	—	—	14	—	15	—	—	—	5	—
Landau	3	6	2	6	—	6	—	5	—	24	3	3	3	—	21	7	—	6	2	—	—	14	—	12	—	9	—	6	3
Landſperg	7	7	—	6	2	7	—	5	2	15	3	3	3	1	21	5	3	1	—	8	2	16	30	17	30	11	20	8	
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4	4
Müllborf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	15	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4	—
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4	—
Moſburg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5	4
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3	—
Neumarkt	3	7	—	6	—	6	—	5	2	21	3	—	2	2	15	3	2	12	3	—	—	15	20	15	20	10	—	5	—
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3	3
Paſſau	14	5	—	4	2	5	—	3	2	18	3	—	3	—	20	6	3	6	2	2	—	13	—	12	30	—	—	5	3
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3	3
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5	3
Plätling	4	6	—	—	—	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	6	—	—	—	—	—	15	—	12	—	9	—	6	—
Reichenhall	18	5	—	5	—	5	—	5	—	18	3	3	3	2	18	6	—	5	4	1	—	18	—	15	—	10	—	7	
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4	
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—	
Ried	4	5	3	5	2	5	—	4	—	24	3	2	3	1	22	6	—	4	1	12	—	14	—	11	—	7	—	6	
Roſenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16	30	12	—	10	—	7	
Rottenburg	1	7	—	6	—	9	—	5	—	27	3	2	3	—	17	5	2	4	1	8	2	14	—	12	—	9	—	6	
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	[illegible]	15	6	—	4	
Schongau	9	7	—	6	2	5	—	5	—	18	4	—	3	1	20	4	1	8	1	16	4	18	—	19	—	11	50	8	
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8	
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6	
Tölz	1	6	2	5	3	5	—	5	—	12	4	1	3	1	18	—	—	—	—	—	—	21	—	19	—	9	—	8	
Traunſtein	10	5	3	5	—	5	—	4	—	18	3	1	3	1	17	6	—	4	1	7	3	17	24	15	—	—	—	7	
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—	
Vilshofen	12	6	1	5	2	5	—	—	—	27	3	—	3	1	20	6	—	6	1	19	—	13	30	12	36	8	48	7	
Waſſerburg	12	6	2	6	—	6	—	4	—	21	3	2	3	2	16	5	—	8	2	28	2	17	—	15	—	11	—	4	
Amergäu	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5	
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5	

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath September geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 28 Sept. fl.	kr.	d.	Landshut d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Straubing d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Burghauſ. d. 18. Sept. fl.	kr.	d.	Ingolſtadt. d. 15. Sept. fl.	kr.	d.	Amberg d. 22 Sept. fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	24	30	—	15	—	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	10	40	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	21	—	—	15	—	—	14	30	—	13	20	—	16	15	—	10	33	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	—	—	8	15	—	7	30	—	9	—	—	8	10	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen.	1. Schäf.	7	—	—	5	—	—	5	—	—	7	50	—	5	5	—	4	36	—
Semmelmehl.	1. Metz.	3	28	—	2	36	—	2	50	—	2	40	—	3	—	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	—	—	2	35	—	2	20	—	2	15	—	1	40	—
Roggenausſchlag.	1. Metz.	3	28	—	2	8	—	2	50	—	2	10	—	2	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	1	40	—	2	35	—	1	40	—	1	48	—	1	40	—
Ochſenfleiſch.	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch.	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch.	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	7	—	—	6	—
Schaffleiſch.	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	5	—
Schweinfleiſch.	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	8	2	—	6	2
Gänſe.	1. Stuck.	—	30	—	—	40	—	—	40	—	—	24	—	—	36	—	—	26	—
Enten.	1. Stuck.	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	24	—	—	—	—	—	30	—	—	46	—	—	26	—
Hennen.	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	18	—	—	13	—	—	16	—	—	11	—
Junge Hünner.	1. Paar.	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Hechten.	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	24	—	—	16	—
Karpfen.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	18	—	—	8	—
Schmalz.	1. Pfund.	—	17	—	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	22	—	—	19	—
Butter.	1. Pfund.	—	18	—	—	16	—	—	18	—	—	14	—	—	20	—	—	13	—
Eyer.	50. St.	—	50	—	—	33	2	—	28	—	—	28	2	—	33	—	—	33	1
Weiß-Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	—
Bierbrandwein.	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—
Baumöl.	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl.	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	24	—	—	24	30	—	15	—	—	24	—	—	15	—	—
Unſchlittkerzen.	1. Pfund.	—	16	—	—	15	—	—	16	—	—	13	—	—	17	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seife.	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	16	—
Salz.	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	—	—	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. Buchenholz.	1. Klaſt.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	5	—	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaſt.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaſt.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	45	—	4	30	—

	München tt.	lo.	qu.	Landshut tt.	lo.	qu.	Straubing tt.	lo.	qu.	Burghauſ. tt.	lo.	qu.	Ingolſtadt tt.	lo.	qu.	Amberg tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	—	6	—	—	5	3	—	4	3	—	5	—	—	8	2
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib.	—	—	—	—	—	—	1	22	—	1	22	2	—	—	—	3	25	2
Ein 8. Kreutzerleib.	1	31	—	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	5	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	5	2	2

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XXI.

München den 21. Oct. 1770.

Artic. I.

a) General=Mandat, die von den inn= und außer Lands entlegenen Dom= und Collegiatsſtiftern, Klöſtern, Spitälern, und derley Grundherrſchaften zu entrichten habende Herrengildſteuer und deren Regulierung betreffend. Dat. 19. Sept. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen, allen und jeden Unſeren Hofraths Präſidenten, Vicepräſidenten, Vitzthumen, Pfleggern, Landrichtern, Verwaltern, und anderen Unſeren Beamten, dann denen von Unſerer lieb, und getreuen Landſchaft, auch allen Ständen, und abſonderlich ſowohl jenen Unſeren Unterthanen, und Inſaſſen, als auch denen, welche zwar auſſer Unſern Landen ſeßhaft, jedoch hierinnen einige Rent, Gilt= und Einkünften genieſſen, Unſern Gruß, und Gnade zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen: wie Wir zwar allerdings Uns deſſen gnädigſt erinneren, was Wir dem anheur unterm 14. April im Druck erlaſſenen Steuermandat bey deſſen dritten, und vierten Puncten einverleiben laſſen, als ſolle nämlichen eben gedacht Unſerem Steuermandat ein beſonderes Generale mit beygefügter Inſtruction nachfolgen, ſowohl in Betref der inn= und auſſer Lands liegenden Dom= und Collegiatsſtifts Kapitul, Klöſter, Spittäler, und anderen dergleichen Grundherrſchaften, ſo dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und wegen ihrer aus hieſigen Churlanden ziehenden grundherrlichen Gefällen mit Unſer lieb, und getreuen Landſchaft um die von Alters hergebrachte inſtructionsmäßige Herrngiltſteuer mit ſeiner Maaß eine Art einer gewiſſen Compoſition getroffen haben, dann auch wegen all übrigen geiſtlich= und weltlichen Grundherrſchaften, die unter gemeldete gefreyte Stände nicht gehörig, ſondern deren Herrngiltſteuerbetrag von ihren genieſſenden Geldſtiften, dann Grund= und Zehendgilten an Geld, oder Getreid ꝛc. bishero nach dem alten Anſchlag abführen müſſen.

Zumalen Wir Uns aber mit Unſer lieb, und getreuen Landſchaft aus denen Uns beygebrachten Urſachen weiters dahin verſtanden, daß dieſe Herrngiltſteuer Einbringung für anheuer noch bey dem alten bishero üblichen Fuß verbleiben ſolle.

Als haben obbeſagte inn= und auſſer Lands liegende Dom= und Collegiatſtifts Kapitul, Klöſter, Spittäler, und andere dergleichen geiſtliche Grundherrſchaften, ſo dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, und dannenhero ab ihren aus Unſern Landen ziehenden grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt inſtructionsmäßigen Anſchlag die von Alters hergebrachte Herrngiltſteuer zu entrichten ſchuldig wären, derentwillen aber mit Unſer lieb, und getreuen Landſchaft, eines componirten Quanti halber, bis anhero verſtanden geweſen ſind, ſolch verglichenes Contingent für anheur zweyfach, als für die Zieler St. Michaeli, und St. Martini in die hieſig oberländiſche Landſchaftkanzley ohnfehlbar einzuſchicken.

All übrige geiſtlich und weltliche Grundherrſchaften entgegen, ſo unter die drey gefreyte Stände nicht gehörig, noch ſonſt mit Unſer lieb, und getreuen Landſchaft auf ein gewiſſes vertragen ſind, ſollen von ihren im Land genieſſenden Geldſtiften, dann Grund= und Zehend=

Digitized by Google

hen gilten, oder Getreid, auch Kuchen- und Kleindienſten, für anheuer noch, auf obbenannte zwey Zieler, St. Michaeli und St. Martini jedesmal eine ganze Herrngiltſteuer zu jenen Pfleggerichtern, und Hofmarkten, worinn deren Grund- und Zehendholden entlegen, gegen hievor empfangende Beſcheinung gut machen, letztere aber ſolche zu jedes Rentamts Landſteueramt ohnverzüglich, und gebührends einſenden, nicht weniger gemeldten einfachen Betrag fürs letzte Ziel St. Martini in der nämlichen Steuerabrechnung, ſo für den Termin St. Michaeli mit erſtgedachten Landſteuerämtern ohne das ſpäters gepflogen würdet, ebenfalls zur Schuldigkeit anſetzen.

All, und jede Eingangs benannte demnach, welche dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in ein, oder andern betrift, haben ſelbe ohne Aufſchub in geſtraken Vollzug geziemends zu bringen, und ſich dießfalls einigen Saumſaal nicht zu Laſt kommen zu laſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. Sept. 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

b) L. G. Wir haben Uns bey Unſer höchſten Stelle auf die von Unſer lieben, und getreuen Landſchaft beſchehen demüthigſt gehorſamſte Vorſtellung gnädigſt reſolviert, daß für anheuer noch die ſowohl von den hieländiſch- als außer Lands liegenden Dom- und Collegiatſtifts Kapitul, Klöſter, Spitäler, und andern dergleichen Grundherrſchaften ſchuldige Herrngiltſteuer nach den bisherigen Fuß, und zum theil beſtehend einswilligen Compoſitionen für die zwey Zieler St. Michaeli und Martini allwegen eine ganze Herrngiltſteuer eingebracht werden ſolle.

Des Ends willen werden euch ab dem in Druck gelegten Generali die mitkommende Exemplaria mit dem Anhang zugeſchloſſen, daß ihr nicht nur die gewöhnliche Publicier- und Affigierung derſelben alſo gleich nach Empfang dieß ſchleinigſt verfügen, ſondern auch die Nothdurft deren Exemplarien denen ſämmtlichen Incorporationsortſchaften förderſamſt communicieren, und jeden Orts mit Eincaßirung beſagter Herrngiltſteuer ſolcher Fleiß und Eifer anwenden ſollet, damit deren jedermalige Betrag in denen feſtgeſetzten Terminen eingebracht, und an ſeine in wiederholtem Generali (worauf Wir euch anweiſen) angezeigte Behörde richtig überſendet werden möge. Wir verſehen Uns demnach des Vollzugs gnädigſt. München den 28. Sept. 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c. Von der Churfürſtlichen Hofkammer an ſämmtliche Land- und Pfleggerichter Rentamts Oberlands alſo abgangen.

c) Patent, die Viſitationen bey den Tabackverlegeren, Minutirern, ſo anderen, wer ſie immer ſind, betreffend. Dat. 25. Aug. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten, welche dieſer offene Brief zu Geſicht kommen wird, nicht nur Unſern Gruß und Gnade bevor, ſondern befehlen ihnen auch hiermit gnädigſt, doch ernſtlich, daß, wie es allſchon Unſer Generalmandat von 26. May 1759. §. 10. zum theil mit ſich bringt, die auf Anmelden der privilegirten Taback-Direction oder ihrer Subalterne, welche ſich mittels Vorweiſung gegenwärtigen Patents hierzu legitimieren werden, zur vorhandenen Viſitation bey den Tobackverlegern, Minutierern, oder anderen, wer ſie immer ſeynd, allzeit gleich in inſtanti, weil dergleichen Unterſuchungen ſo unverzüglich als unverſehens geſchehen müſſen, jemand abzuordnen ſich bey Vermeidung der bereits in obigen Generalmandat angedroheter ſchwerer Ungnad, Straf und Ahndung nicht weigern ſollen, wobey auch keiner Obrigkeit zur Ausred oder Entſchuldigung dienen mag, daß derſelben von dem Viſitatore weder der Ort, noch die Perſon, oder die Urſach, warum, bey wem, und wo die Viſitation geſchehen ſolle, voraus angezeigt worden ſeye, maſſen die Obrigkeit ſolches vorläufig zu wiſſen, nicht nöthig, ſondern ſich mit obverſtandener Anmeldung und Legitimation lediglich zu begnügen, ſofort die anverlangte obrigkeitliche Abordnung unter kei-

ner-

Digitized by Google

nerley Vorwand zu recuſieren, oder im mindeſten zu verſchieben hat. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Befehl. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 25. Auguſt Anno 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. (L.S.)

Franz Michael von Solatii.

d) Patent, den der Bürgerſchaft zu Regensburg, auf vorzeigend ächte Commercial-oder Burgerpolleten, in Baiern auf offentlichen Schranen allein, gnädigſt geſtatteten Getreidaufkauf betreffend. Dat. 18. September 1770.

Nachdem Seiner Churfürſtl. Durchleucht von höchſter Stelle aus, auf inſtändiges Einlangen des Magiſtrats der Reichsſtadt Regensburg unterm 15. dieß gnädigſt reſolviert haben, daß denen Regensburgiſchen Bürgern der Kauf aller Getreidſorten, jedoch andergeſtalten nicht, als auf den offentlichen Schranen und Wochenmärkten, ſohin keineswegs bey den Häuſern, oder vor Abwerfung des Schauw, und auch nach abgeworfnen Schauw oder Fahnen nur in ſoweit als ſie ſich mit den gewöhnlichen Bürgerpolleten zu ihrer eignen, auf ein Monath atteſtirten Hausnothdurft, genugſam legitimieren werden, wiederum geſtattet werden ſolle, und dem Churfürſtl. Kammeral-Mauth-Departement die Ausſchreibung dieſer gnädigſten Entſchlieſſung ſub hodierno aufgetragen worden iſt; als will man dieſe Verfügung den ſämmtlichen Mauthämtern in Baiern der gehorſamſten Nachachtungs willen, hiemit mittels offentlichen Patents bedeutet haben. München den 18. September 1770.

Ex Commiſſione ſpeciali &c. Vom Churfürſtl. Kämmeral-Mauth-Departement, an die ſämmtlichen Churfürſtlichen Mauthämter in Baiern alſo abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Churfürſtl. Cameral-Mauth-Direct. Secretarius.

e) Patent, a) die in dem Nordgäu, und im Pfalzſulzbachl, & vice verſa in den Churbairiſch- und Oberpfälziſchen Landen vermiſcht liegendem Unterthanen, und daß ſie in Mauth- und Acciſachen beyderſeits als Innländer angeſehen werden ſollen, b) daß die beyderſeitige, auf Freypaßierung der Churfürſtl. Kammergüter ausſtellenden Päſſe gegeneinander zu reſpectiren ſind, betreffend. Dat. den 23. Auguſt. 1770.

Es iſt zwar ohnehin ſchon in der von Sr. Churfürſtl. Durchleucht in Baiern mit Churpfalz Neuburg und Sulzbach jüngſthin gemachten Convention §. 4. mit mehrern feſtgeſetzt worden, daß die Baieriſche und Oberpfälziſche in den Churpfalz Sulzbachiſchen und Nordgauiſchen Landen, und vice verſa letztere in den Churbaieriſchen Landen vermiſcht liegende Unterthanen von Unſer, wie von jener Seite das Mauth-Regulativum belangend als Innländer angeſehen: weiters die aus vermiſcht, und in beyderſeitigen Landen liegenden Wiß- Feld- und Holzgründen beziehend jährliche Nutzungen auf vorläufige Anzeige gegeneinander frey paßirt werden ſollen.

Man will aber den ſämmtlich Churbaieriſchen und Oberpfälziſchen Mauthämtern weiters ohnverhalten laſſen, daß ſich auch mit Churpfalz Neuburg und Sulzbach dahin verſtanden, und vereiniget worden, die Churpfalz Neuburgiſche oder Sulzbach auf Freypaßirung Churfürſtlicher Kammergüter ausſtellende Päſſe geziemend reſpectieren, und alle darauf erſcheinende Kammergüter ohnaufgehalten frey paßieren zu laſſen, ſo wie es auch für Churbaiern, und die obern Pfalz reciprocierlichen reſerviert worden iſt; wornach ſich ſodann die Churfürſtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz ſchuldigſt zu achten, und gegenwärtiges Patent der richtigen Vorweiſungs wegen, zu unterſchreiben wiſſen werden. München den 23. Auguſt 1770.

Vom Churfürſtlichen Kammeral-Mauth-Departement, an die auch Churfürſtl. ſämtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Franz Xaveri Krauß, Secretarius.

f) So iſt auch mittels Patent vom 15. Sept. 1770. den Oberpfälziſchen Mauthämtern bedeutet worden, daß ſich die im Supplemente beym Artikel Rind, Jungvieh ꝛc. beſchehene Eſſito-Accis-Moderation vom Gulden werth 3. kr. nicht minder auch auf die Kühe erſtrecke, weil ſie unter dem Namen Rinder verſtanden werden.

g) Patent, die verbothene Einfuhr des Tabacks ohne gedruckten, von der Tabackverlags-Direction gefertigt und numerirten Paß, cum Signis, Numeris, und des Gewichtsſpecification betreffend. Dat. 19. Sept. 1770.

Es iſt zu vernehmen geweſen, daß einige Colli Taback ohne Paß, und nur mit einer bloſſen Addreſſe der allhieſigen Tabackdirection über die Gränz hereinpaßirt worden ſind, welche Paßierung dem höchſten Ærario ſo ſchädlich, als der octroyrten Compagnie nachtheilig, und hauptſächlich dem unterm 16. Dec. Anno 1768. emanirten gnädigſten Mandat widrig iſt, welches §. 4. des klaren Tenors verordnet, daß einiger Taback, welcher zu allhieſigen Churfürſtlichen Tabackdirection eingeführt wird, andergeſtalten nicht herein paßirt werden ſolle, es habe dann der Fuhrmann einen gedruckten, von dem Hauptcomtoir allhier gefertigt, und numerirten Paß, worinnen die aufhabende Stück mit ihren Signis, Numeris, und Gewicht ſpecificirt ſind, vorzuweiſen, wornach dann auch die ſämmtlich Churfürſtliche Mauthämter nebſt accurater Befolgung der in Sachen eodem §. ihnen aufgetragenen Obliegenheit ſich genaueſt zu verhalten, und in Zukunft keinen Taback mehr herein paßiren: ſondern ohne weiters ad Locum unde wiederum zurück weiſen zu laſſen, wenn nicht zur Einfuhr dieſes Conſummo-Guts ein beſagter Paß producirt werden kann. Man verſteht ſich allerdings, daß ein wie das andere accurateſt befolget werde. Und damit ſich kein Mauthamt mit der Unwiſſenheit entſchuldigen mag; ſo wird gegenwärtiges Patent jeden Orts unterſchriebener zurück gewärtiget. München den 19. Sept. Anno 1770.

Von Churfürſtlich Cameral-Mauth-Departement. An die auch Churfürſtl. ſämtliche Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgangen.

Secret. Krauß.

Artic. III.

Avertiſſement.

In Dreßden in folgendes bekannt gemacht worden.

a) Da die Nachrichten, daß eine in der Moldau und Wallachey ausgebrochene anſteckende Krankheit immer weiter um greiſe, von Zeit zu Zeit beſtättiget werden, und dannenhero zu Sicherſtellung der Churſächſiſchen Lande, in Anſehung der von Reiſenden, Juden, und gewiſſen Waaren, auch den Transport des Viehes zu beſorgenden Gefahr, der Nothdurft befunden worden, dergeſtaltige Vorkehrung zu treffen, daß einsweilen und bis auf weitere Verordnung, nicht nur allen aus Pohlen anhero kommenden rohen Ledern und Häuten, auch Rauchwaaren, ingleichen den dergleichen Waaren Transporte begleitenden Perſonen, den Betteljuden, und andern dergleichen Geſindel der Eingang und Aufenthalt in beſagten Landen, auf keine Weiſe verſtattet, vielmehr ſelbige alſo fort an den Landsgränzen fortgewieſen, oder dahin zurückgebracht, ſondern auch alle andere aus obigen Gegenden eingehenden Waaren, und vorzüglich das Vieh, nicht minder die von daher kommenden fremden Reiſende, Commercianten und Juden, auf Neben- und Schleihwegen, ſchlechterdings nicht durchgelaſſen, auf diejenigen Perſonen, Waaren, oder Vieh hingegen, ſo auf den öffentlichen Commercialſtraſſen mit richtigen Päſſen, durch die benachbarten Lande einkommen, fleißige Obſicht getragen, die Päſſe genau unterſuchet, und ohne dieſelben, weder Perſonen noch Waaren ein- und durch paßiret werden ſollen; als wird ſolches hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, damit die aus obigen oder andern Gegenden nach den Churſächſiſchen Landen reiſenden Fremden, Commerci

anten und Fuhrleute ſich mit richtigen Päſſen verſehen, und im widrigen Fall ſich keinem Aufenthalt ausſetzen mögen.

Artic. IV.

Inn= und ausländiſche Waarenpreiſe.

a) Bey Chriſtian Manſa, Gärtner bey Sr. Excellenz Herrn Grafen Vitzthum in Wölkeu in Sachſen ſind in den zum beſten der Landwirthſchaft errichteten Baumſchulen aufrichtig nach dem Numer zu bekommen: allerley koſtbare Aepfel= und Biernbäume: franzöſiſche und engliſche Sorten, die hochſtämmige 4. Elen hoch das Stuck zu 6. Groſchen, die niedrige das Stuck zu 4 Groſchen.

b) Bey unſerm Hofkuchengärtner, deſſen Bemühung und Eifer für die Landwirthſchaft bekannt iſt, ſind auch aus den Pflanzſchulen Aepfel, Biern, Zwetſchgen, und allerley Sorten Fruchtbäume zu bekomen: das Stuck zu ½ kr. zu 1. 2. 3. und 4. kr. nach Unterſchied der Sorten und der Gröſſe der Setzlinge. Er giebt auch jedem Landwirthſchafter zum Baumpflanzen auf Verlangen den behörigen Unterricht.

Artic. V.

Handlungs=Nachrichten.

a) Londen den 14. September. Vor wenig Tagen ward von einem hieſigen Hauſe 800000. Pfund Sterling nach Amſterdam remittirt: und dieſe Summe iſt nur der Betrag eines halbjährigen Intereſſe von dem Gelde, welches die Holänder in unſern offentlichen Fonds haben.

b) In Wien iſt eine K.K. Verordnung erſchienen, vermög welcher alle Einfuhr der fremden Seiden= Flor= und Creponwaare verbothen werden, in Betracht, daß dieſe Sachen in dortig Erbländiſchen Manufacturen vollkommen gut, und hinlänglich zubereithet würden.

*) Das die Manufacturen einem Lande nützbar ſind; das brauchet keinen Beweis. Das weis jeder Bürger, auch von nur mittelmäßiger Einſicht. Und, wenn der aller Dümmſte ſich zum Richter über dieſen Satz aufwirft, ſo kann er zum Stillſchweigen gebracht werden, wenn man ihn fragt: ob es dem Lande nutzbar ſey, wenn uns Fremde kleiden, wir aber darben und Noth leiden: und das um unſer Getreid und Vieh wenig eroberte Geld auch wieder um die Kleidung außer Lands ſchicken müſſen? — Es hat dieſe Frage: die in das Namenbüchel der Anfänger zum Denken gehört, eine Aehnlichkeit mit der 2ten: ob es einem Lande fürträglicher ſey, wenn alle Einwohner arm, faul und müſſig wären? anſtatt, daß ſie mit der Induſtrie bekannt, und verwandt ſeyn ſollten? Liebhaber roher Meynungen dürften wohl gar behaupten, daß es dem Staate nützlich ſeyn würde, wenn alle Leute, wie die Negers in Oſtindien, nackend giengen? Es iſt wahr, wie viel Geld könnten wir erſparen? nur jeden Menſchen vorn= und hinten ſchwarz oder braun angeſtrichen oder auch roth, wie unſere Schönen in der Malerey für den obern Theil des Körpers ſchon ſehr weit gekommen ſind. Nur dieſes müſſen wir auch den ſo gerechten Abholden der Manufacturen erinnern, daß ſie aus Oſtindien, oder wenigſt von der Inſel St. Laurent, etliche Stübich warmen Wind kommen laſſen möchten: denn, ſo viel man hört, ſolle es bey uns alle Jahre ſehr kalt werden, beſonders im Winter. —

**) Was die Manufacturen und Fabriquen eines Landes in den Mißcredit ſetzet: daran ſind die ſo viele Sünden, ſo wider die guten Grundſätze begangen werden, vielleicht Urſache. Läßt uns die Sache kurzweg durchſehen, in folgender Gewiſſensforſchung.

a) Iſt die Direction gut, oder ſchlecht beſtellt? ſind nicht zu viel Köche in einer Kuchel? und ſind keine Leute zur Adminiſtration angeſtellet, die das Werk wenig, oder gar nicht verſtehen?

b) Geiz und Wucher, und übertriebene Gewinnſucht, finden ſich dieſe etwa ein?

c) Soll gewaltſame Auftringung, auch des liederlich bearbeiteten Products die Triebfeder des Werks ſeyn? —

Digitized by Google

d) Iſt nicht etwa ſchlechte Qualität, ſchlechtes Materiale, und ſchlechte Farben zu ſehen? beſſert man ſich im Ernſte? —

e) Soll der monopoliſche Zwang allein helfen? ein ſchlechtes Gut um theueren Preiß zu erkaufen?

f) Iſt eine ſchlechte Anſtalt bey dem Werk erklecklich, wo man ſich ſtatt der Perfection des Products, auf das Monopolium verläßt?

g) Iſt Mangel des Credits nachtheilig? wie verliehrt man dieſen? wie viel Mühe gab man ſich, dieſen zu erhalten? werden die Leute um das rohe Materiale richtig bezahlt? ward niemand durch verwirrte Anſtalten unglücklich gemacht? hat man ſich nie wider die Regeln inn- und auswärtigen Credit zu erhalten, verſündiget? —

h) Warum iſt Mangel des auswärtigen Verſchleiſes jetzo verhanden? —

i) Hält man nicht etwa dafür, der Auswärtige, der Weitentfernte werde das Fabrikat ſo theuer bezahlen, als der Handelsmann in Loco?

k) Habt ihr auswärtige Correſpondenz an gute Häuſer? — werden ſie eiferig fortgeſetzt? — ſorgfältig erhalten? —

l) Habt ihr keinen Mangel der Einſicht über dieſen Gegenſtand? wiſſet ihr, was der Activ- und was der Paſſivhandel iſt? — wiſſet ihr auch, daß der Auswärtige eben ſo närriſch nicht iſt, daß er lauter baar Geld um eine Waare darbeut, wenn er von ſeiner Handlung nichts dagegen anbringen kann? —

m) Habt ihr den Schaden berechnet, der daraus erfolget, wenn man zu groß anfangt? — und zu klein aufhört: warum habt ihr euch auf die Current-Artikel nicht ſonderheitlich verlegt?

n) Sind andere, oder ihr ſelbſt daran Urſache, wenn man das Werk mit Anſchaffern und Beſoldungen überhäuft? wenn nicht wohlfeile Preiſe zu haben? —

o) Habt ihr das Intereſſe des Landes, und des geduldigen Volkes ſo zu Herzen genommen, wie ihr es kraft eurer Standespflicht hättet thun ſollen? —

p) Beſitzet ihr die Kunſt der Wohlgefälligkeit: die Bereithwilligkeit, das ſanftmüthige Bezeigen, die innere Wahrnehmung einer thätigen Menſchenliebe, welche das Fabrikat auf eine ſpielende Art dem Geiſt der Nation angenehm machen? — Zum Beſchluß erinnern wir euch noch

q) Habt ihr ein höchſtlandesherrliches Fabricken-Reglement als eine Bruſtwehre vor euch, auf das begünſtigte Fabricken die Landeseinwohner nimmermehr nach Willkür behandlen mögen? —

Wir wollen hier eben nicht die Rolle eines Scrupulanten ſpielen, und alle kleine Seitenſprünge die euerm heimlichen Privatvortheil ſchmeicheln, berühren; noch weniger euch durch Erinnerung euers Gehalts, über gewiße Streiche den Statum Morbi aus dem Pulſe erörtern, nein! wir mögen niemand das Herz ſchwer machen! in Erwögung, daß, wenn das Gute, ſo mittels der Fabricken für das Ganze eines Landes erzielet werden will, durch euer Verſchulden auch eine verkehrte Wendung bekommet; oder, wenn der Schaden durch euer ſonſt billiges Privilegium gleich einer Fluthe iſt, die ſich über das ganze geliebte Vaterland ergießt, euch doch das Recht übrig bleibt, daß ihr Fabrikanten ſeyd. — Aber, was für eine? — Ey! das werdet ihr am beſten zu ſagen wiſſen. —

c) Laut Nachrichten von Amſterdam beobachtet man unter daſigen Kaufleuten ziemliche Bewegungen, aus Anlaß des Falles aller Papiere, welches man der Sendung von 15. engliſchen Kriegsſchiffen nach der mittelländiſchen See zuſchreibt: welche man ſagt, daß Engeland kraft gemachter Traktaten, an Rußland im Fall der Noth zu Hülfe zu ſenden, ſich lange zuvor ſchon, ehe man an den gegenwärtigen Krieg mit der Pforte gedacht, verbindlich gemacht habe, und woraus Staatsklügler, die weder Kaufleute, noch wirkliche Staatsmänner ſind, einen Bruch zwiſchen Spanien, Frankreich und Engeland wittern wollen. —

d) In dem Churfürſtenthume Hannover iſt kraft eines Edicts vom 28. Aug. die Einfuhr alles ausländiſchen Kupfers bey Strafe der Confiſcation verbothen: und ſolle dem Aufbringer über eine Contrebande die Hälfte des Werths eingeſchwärzten Guts zukommen: auch ſollen die innländiſchen Kupferſchmiede kein Kupfer auf ausländiſchen Kupferhammern ſchmieden laſſen.

Digitized by Google

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Da es der Policey zukömmt, die Präſervativ- und Curativ-Mittel gegen die Viehſeuchen zu veranſtalten: und dieſes ſonderheitlich auch ein wichtiger Gegenſtand der Ecole veterinaire, des löblichen Collegii der Vieh-Anatomie iſt; ſo müſſen wir auch melden, daß in dem Pflegamt Treßwitz in der obern Pfalz dermal das Viehſterben einreiſſen will; man nennet es den Milzbrand; und ſchreibt dieſes Uebel dem heurigen naſſen Jahre, verſchlämmten Heu, und den zuſehr ins wäſſerige und in die Verfaulung gegangenen Pflanzen und Kräutern zu. *)

*) Wir haben in unſern Blättern ſowohl dieſes, als die vorigen Jahre dieſe Mittel wider die Viehſeuchen eingerücket: allein neben dem, daß ſie von wenigen attentirt werden, ſo wiſſen wir auch, daß allgemeine Mittel nicht auf alle Viehkrankranheiten paſſen. Z. E. Wenn die Schweine krank werden, ſo iſt nichts beſſers, als ihnen ein einzigmal eine Doſis von 3. Meſſerſpitzen voll Rhabarbara mit etwas Angelica-Wurzel vermiſcht und pulveriſirt, in warmer Kühemilch eingegeben: man muß ihnen auch von geſottenen Heublumen, worunter Ehrenpreis gemiſcht iſt, die Gedränke miſchen: ins Waſſer aber Stahl legen, woraus ſie ſauffen: ſo werden ſie geſund.

Für das Rindvieh, wenn die Krankheit von Verkältung, Verſchleimung und der Gall herkömmt: iſt gepulvert Rhabarbara, mit der Hälfte Angelica-Wurzel vortreflich: kommt aber die Krankheit von Hitze: daß eine Wallung von Geblüt entſtehet: ſo helfen die Mehlgedränke mit Saliter vermiſcht: die Zunge muß man täglich mit einem ſilbernen Schaber, (den man aus einen voneinangeſchniedenen Franzöſiſchen Gulden machen kann) heraus putzen, die Zunge mit Salz reiben, und die Horn ſchaben, ſodann mit gelben friſchen Wachs einreiben: man läßt das Vieh ſchwitzen, und ſchmirt ihnen öfters Wagenſchmier und Theer vor die Naſen. Täglich 3. mal läßt man friſche Luft in den Stall. Es muß täglich neu eingeſtreuet, und das Koth vom kranken Vieh weit weggeſchafft werden. Man muß ſich wohl in Acht nehmen, daß man nicht zu heiß anbrenne, das iſt, zu warm füttere. Das Rindvieh muß am hindern Leib vom Koth täglich gereiniget, und geſtriegelt werden. Man gebe dem Vieh täglich, nachdem man daſſelbe an der Zunge, und am Leib geſäubert, eine Schnitte Hausbrod mit Salz, einem Pulver von folgenden Kräutern:

Angelica gepulvert.
Ehrenpreis.
Bibernel.
Betonika.
Cronbetbeer.
Salbey.
Sanickel.
Engelſieß.
Cardobenedict.

Man füttere darauf nicht gleich, ſondern laſſe das Vieh 2. oder 3. Stund faſten; dann giebt man ihm ordentlich zu freſſen, aber immer nur wenig, und öfter, daß die Begierde zum freſſen immer mehr zunimmt. Vor allem laſſe man ſich geſagt ſeyn, daß der Schleim vom kranken Vieh nicht im Barn, Trog oder Mueſch hängen bleibe, ſondern der Barn täglich rein ausgeputzt, von der gallichten Säuere gereiniget, und ſo zu ſagen, wie ein Milchweidling ausgeſießet werde. Man thut ſehr wohl, wenn auch der Trog mit Heublumen ausgerieben, und gedrocknet, und der Stall mit Cronbetſtauden ausgeräuchert wird. Die Spinnweben im Stall, die jetzt im Herbſt mehr Gift, als ſonſt haben, und bey dem vom Viehe aufſteigenden Dampfe gern das Gift herab laſſen, müſſen in der obern Decke im Stall fleißig abgekehrt werden. Das Heu, Stroh, Geſott, womit gefüttert wird, muß vorhero fleißig ausgeſtaubt, und gleichſam gereutert werden; denn eben dieſer Staub oder Schlam, und feiner Sand im Heu verurſachet, das brandige Weſen in den Inteſtinen, der Lungen, Leber, Milz ꝛc. Zuletzt zum Abfuttern, und Abends um 4. oder 5. Uhr kann man auch dem kranken, erhitzten, oder brandigen Vieh Dopſenwaſſer, oder ſogenannten Sauern zu ſaufen geben: oder man kann zuweil Saliter in den friſchen Trank legen, das kühlet das Herz, Lungel und Leber ab.

Das

Digitized by Google

Das Vieh ſoll man öfters, wo die vortheilhafte Stallfütterung Mode iſt, auch im ſpaten Herbſt (wenn kein Nebel verhanden) auf einen grünen Anger, doch vorher gefüttert, weiden laſſen, und ſie zu einen friſchen Waſſer führen, ſich abzukühlen, und friſchen Luft zu ſchöpfen. Man merke ſich dieſe Regel wohl.

a) Niemal ſoll man das Vieh austreiben, bis der Thau völlig abgetrocknet iſt; denn der Thau läßt in dem naſſen Graß öfters Gift und kleine unmerkſame Gewürme und Inſecten.

Nota. Dieſes geſchieht häufig, wo Möſer nicht weit entfernet ſind.

b) Man treibe das Vieh niemal nüchtern aus, ſondern gebe ihm eine Schnitte Brod mit etwas Salz und Cronbetbeer beſtreuet. Man reinige das Vieh von ſeinem Koth an den hintern Schenkeln, und vom Staub.

c) Man treibe das Vieh in keine ſolche Gegenden auf die Weide, ſo ſchaumicht, trüb-und weißmelbicht, ſchlechtes Waſſer iſt. Oder Waſſer, das viel ſchweflichte tißigte Theile mitführet. —

Dieſe Erinnerung wird für dießmal genug ſeyn: das beſſere wird ein aufmerkſamer Landwirth ſelbſt anwenden, und ſeine Leute zum Fleiß, zur Reinhaltung des Viehes zu paaren treiben: denn es iſt zu wiſſen, daß auch das Vieh nichts mehrers, als die Reinigkeit liebt: und das viele Viehkrankheiten durch Liederlichkeiten der Dienſtbothen entſtehen. —

Artic. VI.

b) **Verruf, die Hinwegſchaffung fremder, anſehnlich- und unanſehnlicher Bettler, Müßiggänger, oder Vaganten: dann die von den Hausinnhabern der Stadt zu machende Anzeige der Innwohner betreffend. Dat. 13. October 1770.**

Aus Churfürſtl. höchſten Befehl ſollen alle fremde Bettler, und dem hieſigen Publico nur zu Laſt fallende Vaganten, wie auch dienſtloſe Ehehalten, und anders nicht anher gehöriges Geſind, längſt inner zweymal vier und zwanzig Stunden ſich aus hieſiger Reſidenzſtadt hinweg, und zwar die Ausländer, dem geraden Weg nach, gar aus dem Land, die Innländer aber an ihr behöriges Ort begeben, widrigenfalls die generalmandatmäßige Zwangmittel unausbleiblich zu gewärtigen haben.

Inner dem nämlichen Termin hat auch ein jeder hieſiger Hausinnhaber eine vollſtändige Anzeige, ſowohl ſeiner Domeſtiquen, als ſammentlicher Innleuten bey dem Hof- und ſoviel die Burgerſchaft betrift, dem Stadtoberrichteramt unter 12. Reichsthaler, oder empfindlicher Leibsſtrafe zu übergeben.

Von dem gedruckten Exemplar, wornach die Anzeige eingerichtet werden muß, hat der Hausinnhaber ein Exemplar durch den Viertelſchreiber gratis zu empfangen, die übrigen Exemplaria aber, welche er etwann ſeiner Innleuten halber bedarf, wird er ſelbſt aus der Vötteriſchen Buchdruckerey, und zwar das Exemplar für einen Kreutzer zu erholen haben.

Wer ſich unterſtehet eine falſche Anzeige zu machen, jemand darinn zu verſchweigen, oder auch in Zukunft eine Perſon, ohne daß ſolche obigen Orts längſt inner 24. Stunden angezeigt wird, in ſeine Wohnung aufzunehmen, der ſoll in Gemäßheit ſeines Stands, jedoch ohne Ausnahm an Geld oder Leib empfindlichſt geſtraft werden.

Desgleichen ſoll man auch weder auf dem Lechel, noch in der Au, dann den umliegenden Gärten und Wirthshäuſern einer fremden Perſon ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, vielweniger Jemand, der ſchon von hier weggeſchaft iſt, bey Vermeidung obiger Straf den mindeſten Unterſchleif zu geben ſich unterfangen. München, den 13ten October 1770.

Ex Commiſſione Sen. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. **(L.S.)**

Carl Anton Müller, Churfürſtl. Hofraths-Secretarius.

e) Brüſſel den 8. September. Am 6. dieſes iſt hier eine neue Ordonnantz wegen der Viehſeuche ans Licht getretten; zufolge derſelben ſollen alle Kühe und Ochſen, an den Orten, wo dieſe Seuche herrſcht, todt geſchlagen, und in den Ställen verſcharet werden. *) Man hat dieſes auch zu Anderlaack, Laack, und mehr Orten gethan.

*) Warum in den Ställen zu verſcharren: ſollte der Tod die Lebendigen präſerviren können? oder iſt es ein Druckfehler? ſiehe die Hamb. k. priv. Zeitung Num. 154.

London den 18. Sept. Sr. Majeſtät haben alle Einfuhr vom Vieh, Häuten, Hörnern ꝛc. aus allen Häven von Flandern, Dännemark, Schweden, Holſtein, Mecklenburg, Cleve, der Nachbarſchaft von Hamburg, den vereinigten Niederlanden ꝛc. ins Königreich, bis weiter verbothen *)

*) Dieſes alles zu Präcavirung, daß die Viehſeuche nicht nach England kommen möge.

Artic. VII.

Landwirthſchafts-Sachen.

a) Da man zum Behuf des Landmanns wegen der heurigen in den meiſten Orten Deutſchlandes mißlungenen Kornerndte, alle Mittel hervorſuchen muß, das Getreid zur Speiſe aufzubehalten, anſtatt ſelbes zu andern minder beträchtlichen Dingen zu verwenden: ſo iſt in Straßburg wegen der großen Theurung des Getreides, das Haarpudermachen bey 100. Thaler Strafe verbothen worden. *)

*) In der Pfalz, beſonders zu Freyſtadt wird der Haarpuder aus Erdäpfel gemacht. Anderer Orten macht man dieſen aus wilden Caſtanien: und es iſt von Seite unſrer Landeswirthe ein großes Verſehen, daß man die Frucht der wilden Caſtanien nicht in dieſer Abſicht, wenigſt zur Schweinmaſt applicirete: folglich dieſe nützlichen Bäume, die zugleich ein ſo prächtiges Anſehen machen, nicht an allen Gaſſen und Straſſen, Wegen und Stegen, Heiden und Zäunen anpflanze: und davon den beſten Landesnutzen ziehe.

b) Franzöſiſche Nachrichten von der Erndte. —

Troyes vom 18. September. Die Erndte des Weitzens iſt in dieſer Gegend für ⅔. des Jahrs hinreichend; des Roggens zum höchſten für ein Viertel; der Haaber aufs ganze Jahr; der Gerſte aufs ganze Jahr; des Hanfs für ⅔tl; des Heues, zum höchſten für 2. Monathe, des Obſts fürs halbe Jahr. Soviel den Haber und die Gerſte betrift, hat man ſeit 15. Jahre keine ſo gute Erndte gehabt.

c) Morejan. Die Erndte des Getreides iſt in dieſer Grafſchaft ſehr ſchlecht geweſen. Das häufige Sterben der Schaafe, gegen welches man kein Mittel weis, läßt uns auch nur wenige Wolle hoffen.

d) Pezans. Die Erndte des Oels eines der ſtärkſten Producten dieſes Cantons, wird nach aller Wahrſcheinlichkeit nur ein viertel Jahr hinreichend ſeyn. Die Mandeln fehlen ganz und gar.

e) Saint Florentin. Die Erndte des Getreides iſt nur zum höchſten für ein Drittel des Jahrs hinreichend, und das Korn enthält wenig, weil es bey uns die Hitze im Auguſt verbrannt hat.

f) Blois den 10. Sept. Ob gleich unſere Erndte nicht überaus reichlich iſt, ſo iſt doch das Korn gut gewachſen, trocken, und giebt ſehr viel Mehl.

Spaniſche Nachrichten.

g) Die Erndte des Oels wird für dieſes Jahr in dem größten Theil von Spanien ſehr ſchlecht ſeyn. Im übrigen haben wir Friede, zumal, da der Kaiſer von Marocco verſichert, diejenige am Leben ſtrafen zu laſſen, welche vorgegeben, als ob Ceuta, oder andere Spaniſche Inſuln auf die Afrikaniſchen Küſte mit Krieg zu überziehen willens ſey.

h) London vom 24. September. Das Getreid wird hier, ſo gut auch die Erndte geweſen, doch nicht ſehr im Preiß fallen; ſo lang es noch in Frankreich ſo theuer iſt; denn viele Schiffe, die von London mit Getreide für

Briſtol abgehen, verfehlen des Havens, und kommen nach Dieppe.

i) Wenn, wie, und wohin die jungen Fichten (abies piceæ) können angepflanzet werden?

(Leipzig. Int. Blatt.

Ich pflanze ernannte Fichten im November und December, wenn es die Witterung zuläßt. Noch beſſer aber finde ich die Monathe Februari, März und April, welche letztern ich inſonderhlit deswegen anmerke, weil mir von denen im Frühjahr gepflanzten faſt gar nichts ausgegangen. Ich hacke ſie nicht mit einer Hacke aus, ſondern ich ziehe ſie mit der bloſſen Hand aus der Erde. Auf einmal werden nicht mehr als 2. bis 3. Schock ausgezogen; es wäre denn, daß man 5. bis 6. Perſonen zum Pflanzen angenommen, und ſolche weit von ihrer erſten Stelle zu ſchaffen hätte. Und weil ihre zarte Wurzeln leicht austrocknen, und beym Fortſchaffen in die ferne Schaden leiden können; ſo verwahre man ſolche ſo gut als möglich. Auf dem Orte, wo ich ſolche hinpflanzen will, ziehe ich mit einer ſtarken Schnure eine Linie, an dieſer hin, laſſe ich allemal zwey Elen weit voneinander, mit einer ſcharfen Radehacke, ein Loch machen, daß 16. bis 18. Zoll ins Gevierte hat, und 5. bis 6. Zoll tief iſt.

Und weil ich dergleichen Anpflanzungen mehrentheils an ganz verraſteten Orten anlege, die mit der Holzſaat mißlich anzubauen ſind; ſo laſſe ich den Raſen ganz weghacken, ſodann aber die klare Erde auf eine Seite werfen. Haben die Pflanzſtämmgen keine Herzwurzeln, die ſie ohnedem ſelten haben, ſo wird unten in das Loch wieder etwas klare Erden gethan, und ſodann das Stämmgen 3. bis 4. Zoll tief eingeſetzt, alle klare Erde, um und auf die Wurzeln gut ausgebreitet, und oben darauf der Raſen, ſo, wie er gelegen, genau um, und neben dem Stamm recht feſte ausgedrückt, daß man kaum ſehen kann, daß der Raſen abgehauen geweſen. Dieſes hat den vorzüglichen Nutzen, daß ſich darunter die Feuchtigkeit beſſer erhält, die zum Anwachſen der Wurzeln, und des Stammes unumgänglich nöthig iſt, und dadurch das austrocknen verhütet wird. Habe ich eine Linie auf ſolche Art hinausgepflanzt; ſo meſſe ich von derſelben 2. Elen weit ab, und ziehe abermals die Schnure, und ſo fahre ich fort, ſo weit als ich pflanzen will.

Ein guter Arbeiter kann auf dieſe Art in einem Tage 5. bis 6. Schock ausziehen, auch herbey ſchaffen, wenn es nicht allzu weit iſt, die Löcher dazu machen, und ſolche tüchtig und gut hineinpflanzen. Sollte jemanden die Verpflanzung nicht dichte genug vorkommen: dem wird allemal freyſtehen, ſeine Stämmgen nach Belieben nur 1. Ele weit auseinander zu bringen. Ich habe es aber auch nicht vor nöthig gefunden, weil die Fichte, wenn ſie auch in ihrer Jugend ſich von unten hinauf in einige Aeſte ausbreitet, oben bald in einander wächſt, und ſich zu ihrer Zeit vollkommen reiniget. Da ohnedem nach erlangten 50. bis 60. jährigen Alter, kaum der 6te Theil derer, anjetzt auf einen Acker gepflanzten Fichten, zu ihrem gedeylichen Wachsthume Platz und Nahrung genug haben werden.

Was endlichen den Holzboden anbetrift, ſo habe ich hiermit unterſchiedliche Proben gemacht, die mir insgeſammt gut gerathen ſind. Ich habe in leimigten Boden, in ſchwarzen guten Sand, in trockenen Kies, und auf ganz trockenen ſogenañten Flugſand Fichten gepflanzt, die an einem Ort ſo gut, als an dem andern fortgewachſen, nur daß ich ſolche in trocknen Boden etwas tiefer als an feuchten Orten geſetzet habe. Die Höhe der Pflanzſtämmgen habe ich von 9. Zoll, bis zu 36. Zoll zum beſten befunden.

Giebt GOtt Leben und Geſundheit, ſo hoffe ich künftig von einigen andern Proben weitere Anzeige thun zu können.

J. W. Kröhne, Förſtner.

k) Mitel, wenn den Kühen die Euter verſchwollen, von einer Landwirthin.

Wenn das Euter geſchwollen iſt, corrumpiert ſich die Milch, fällt beym Melken roth, oder wohl gar wie Materie aus: Man nimmt warmen Kühekoth von einer geſunden Kuhe, und beſtreicht das geſchwollene Euter ſehr dick

damit

damit, die Geſchwulſt wird ſich in etlich Stunden ſetzen: dann wird das Euter ausgemolken, und dem kranken Rinde eine lauligtes Mehltrank zu trinken gegeben. Das Vieh wird dadurch aufs bäldeſte wieder hergeſtellt.

l) Am 17. vorigen Monaths Abends vom 9. bis 11. Uhr gegen Mitternacht hatten wir hier ein ſchönes Nordlicht an dem geſtirnten Gewölbe des Firmaments zu ſehen. Das ſchöne Purpurroth, mit weiſſen Streifen; die darzwiſchen durchgefunkelten Sterne gaben uns die mächtige Hand des Schöpfers zu erkennen, der ſeinen Creaturen die Wunder ſeiner Allmacht in einer ſo prächtigen Geſtalt zeiget. *)

*) Wie kommt es doch, daß wir gleichwohl ſo geneigt ſind, in Angeſicht dieſer ganz natürlichen Schönheiten ſogleich im prophetiſchen Geiſt auf Auslegungen zu verfallen, welche nichts als Strafen, Hunger, Peſt, Krieg und Krankheiten enthalten. Ein mit den Wiſſenſchaften unbekanntes, vielleicht ſchlecht erzohenes, und in Schulen verdorbenes Volk iſt zwar geneigt bey ſolchen Vorfällen auf tauſend aberglaubiſche Träume, auf die lächerlichſten Thorheiten zu verfallen. Was hat uns aber der Himmel leids gethan, daß wir ſo mißtrauiſch gegen ihn ſind? — Warum dichten undankbare Kreaturen ihm ſo gern böſe Sachen an, eben zur Zeit, da er es mit dem beſſern Wetter ſo gut mit uns meynet? —

Daß die Kometſterne weiter nichts zu bedeuten haben, als daß ſie ihre Laufbahne, wie andere Sterne vollenden müſſen, ſo wie eben jetzo viele hundert Kometſterne noch am Firmamente herum wandern; das iſt nichts neues: das wiſſen alle Aſtronomen. Daß aber der letzhin im July und Auguſt wider alle Erwarthung erſchienene kleine Kometſtern eine ſehr gähe eclyptiſche Laufbahne zeigte: und mit ſeinem ſchnellen Lauf der Erde ſehr nahe gekommen war; das mag wohl etwa die Luft geändert, und das lange Regenwetter eben zur Zeit ſeiner Erſcheinung verurſacht haben? — Nun, das ſind vernünftige Muthmaſſungen; aber, die lächerlichen Prophezeyungen des Pöbels gewiß nichts anders, als unvernünftige und ſchädliche Vortheile: wo es einmal Zeit ſeyn möchte, ſolche abzulegen.

m) Mittel, den Pferden glänzende Haare zu verſchaffen.

Die Methode der Dänen ihre Pferde fett zu erhalten, ihre Haut glänzend zu machen, und ſie von Krankheiten zu heilen iſt ſehr ungekünſtelt, und der Nachahmung allerdings würdig. Wir wollen daher ein klein Geheimniß mittheilen, welche in Dännemark mit glücklichen Erfolg gebraucht worden. Alle Dänen, die Pferde haben, ſuchen zur Zeit, wenn die Neſſeln wachſen, zumal die, ſo am ſtärkeſten ſtehen, und ſammeln ſich von ihren Saamen einen guten Vorrath. — Einen Theil laſſen ſie an der Sonne allmählig trocknen, einen andern Theil aber in den Ofen, wie wohl es beſſer iſt, alle Saamen an der Sonne, und warmen Luft zu trocknen; von dieſem pulverſierten Saamen miſchet man öfter beym Abfüttern, oder Fruhemorgens ein Loth unter den Haber, oder auf einer Schnitte Hausbrod: mit etwas Salz vermiſcht. Dieſes Mittel macht die Pferde fett, und ihre Haare glänzend. Will man haben, daß ſich ein Pferd im Waſſer nicht niederlege, ſo nimmt man einen alten Topf, und, wenn man das Pferd ins Waſſer reitet, und es ſich niederlegen will, ſo werfe man ihm den Topf auf dem Kopf entzwey, daß die Scherben zu beyden Seiten abſpringen; ſo wird er das Niederlegen künftig ſicherlich unterlaſſen. Man ſagt auch, daß, wer den Zügel mit etwas Schweinmiſt beſtreiche, das Pferd gern angebunden bleibe: ſo, wie dieſes Mittel auch gegen Lederfreſſer zu gebrauchen iſt. Will jemand dem Pferd einen ſchönen Schweif machen, ſo nehme man Rinten von Coloquinten, mit der Wurzel (Lippa genannt) und etwas Tauſendguldenkraut, dieſe wird in Waſſer geſotten, und der Schweif damit gewaſchen.

Iſt ein Pferd vom Sattel gedruckt, und geſchwollen, ſo ſiedet man gebrannten Leimen in Eßig mit Betonienkraut, ſchlags auf ein

Digitized by Google

ein Tuch warm über, ſo ſetzt ſich die Geſchwulſt bald.

n) Vor die Bräune der Schweine. Wenn den Schweinen die Zunge braun, blau oder ſchwarz wird: ſo entzündet ſich gern der Hals, daß ſie vom Freſſen ſtehen, und erſticken wollen. In ſolchen Fällen reibt man die Zunge mit Salz und Kronabetbeer: und giebt ihnen etliche Tage Mehltrank und Dopfenwaſſer: aber niemal zu warm. — Man behält ſie einige Tage im Stall, doch, daß ſie friſche Luft haben können. Man ſäubert den Stall fleißig: und, wenn dieſes 2. oder 3 Tag angewandte Mittel nicht helfen will, ſo muß man dem Schwein unter der Zunge zu Ader laſſen. Iſt das Schwein vergiftet worden; ſo giebe man ihm gepulvert Angelica-Meiſter- und Alantwurz mit etwas Rhabarbara ein: ſo wird es beſſer.

o) Für die räudige Schaafe iſt nichts beſſers, als das bewehrte Mittel, daß man Schwefel und Galgandwurzel zerſchnitten nehme, und es mit Ehrenpreis, Wohlgemuth und Tauſendguldenkraut ſiede: das räudige Schaaf wird etliche Abend mit dieſer Lauge, worein man eine Handvoll Salz wirft, warm gewaſchen: und die Haut wohl benetzt: die Wolle wird lang, ſchön, und die Haut davon rein. — Wenn man das Waſſer vom geſottenen Ehrenpreis allein, mit etwas Salz vermiſcht, den Schaafen zu trinken giebt, ſo reinigen ſie ſich ſehr. —

Von gelehrten Sachen.

a) London vom 30. September. Se. Majeſtät ſind willens, jährlich 6. junge Mahler nach Italien zu ſchicken; jeder ſolle 30. Pfund Sterling und ſeiner Zeit ſo viel zur Heimreiſe, zum Aufenthalt aber jährlich 60. Pfund Sterl. erhalten, ſie können ſich aufhalten, wo ſie wollen.

b) Indem die Banquerotte auch zu den gelehrten Sachen gehören, weil dieſe Herrn mit anderer Leuten Geld reich zu werden verſtehen: ſo müſſen wir von Marſeille melden, daß dieſe Stadt dermal in der äußerſten Beſtürzung und Verlegenheit ſeye. Die Verwüſtung von Morea verurſacht Banquerotte von 10. 12. und 140000. Livres. Man befürchtet noch mehrere, und darunter einen von 2. Millionen. Bona dies!

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Briefe von Neufound ſagen, daß ſeit vielen Jahren die Stockfiſch-Fiſcherey nicht ſo gelohnt habe, als dieſes Jahr. *)

*) Das muß alſo ein gutes Jahr ſeyn — für die Fiſcher. — —

b) Da wir letzthin von dem im Rauch aufgegangenen Hanf- und Schiffartsvorraths-Magazine zu Portsmuth meldung gethan: ſo geben uns dermal die Franzöſiſche Nachrichten, daß das groſſe Pulvermagazin zu St. Jean d'Angelii, das beſte im ganzen Reiche den 1. Auguſt abhin, in die Luft geflogen, und dabey ein Mann getödtet worden ſey.

c) Im Hannov. Magazin wird gefragt: „ob die übertriebene Art von Vivaticé, ſich „für einen Mann im öffentlichen Amte ſchi„cke? Uns dünkt: es hinterläſt allenthalben „die Spuren des Wirbelwindes, Confuſion.„

Wir ſetzen aber noch eine wichtigere Frage: Wo kommet es her, daß der Geiſt der Nation in unſern Gegenden ein ſo ſonderbarer Liebhaber vom Auſſerordentlichen, und von Nachrichten ſchreckbarer und grauſamer Dinge ſey?

Schon die Urgichten und gedruckten Todesurtheile finden mehrere Verſchleiß, je nach dem der Tode des Malificanten außerordentlicher oder grauſamer war? Noch mehrer, wenn das vollzohene Urtheil gar in Kupfer geſtochen wird. Ob dieſes ſeinen Grund in der Senſibilität, oder in der Moralität habe? — Ob es ein Merkmaal einer ſchlechten oder guten Erziehung ſey? — Ob es im Herzen allein: oder zugleich auch im Kopf fehlet? — wer weis es? — *)

*) Wir erbitten uns eine Antwort. — —

Digitized by Google

Churbaieriſches
Intelligenz-Extra-Blatt
Ad
Num. XXI.
München, den 28. Octob. 1770.

Artic. I.

General-Landesverordnung die Einrichtung der deutſchen oder Trivialſchulen in den churbaieriſchen Landen betreffend. Dat. 3. Sept. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß, und Unſere Gnade zuvor: Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfart des Staates und ſämmtlichen Unterthanen haben, bewog Uns vor allen Unſere Landesväterliche Sorge auf die öfentlichen Erziehungsörter zu werfen, und jene Schulen in guten Stand zu ſetzen, worinn der Grund zu den übrigen gelegt, und der Jugend die erſten Gründe ſowohl des Kriſtenthums, als der Wiſſenſchaften, beygebracht werden.

Da Uns nun der jetzige ſchlechte Zuſtand dieſer ſogenannten deutſchen oder Trivialſchulen ganz nicht unbekannt iſt, und Wir gar wohl einſehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbeßerung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: So haben Wir Uns von Unſerem geiſtlichen Rathe, von dem künftighin, wie bisher, alles Schulweſen in Unſeren Churlanden beſorget werden ſoll, einen Plan unterthänigſt vortragen laſſen, den Wir Unſeren gnädigſten Abſichten durchgehends gemäß befinden, und mit allem Ernſte vollzogen wiſſen wollen.

Gleichwie es bey einer guten Schuleinrichtung hauptſächlich auf drey Stücke ankommt, I. auf gute Schulbücher; II. auf gute und tüchtige Lehrer; und III. auf eine gute Lehrart: So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigſt in Anſehung.

§. I. Des I. Punktens, daß ſowohl zur Aufmunterung der Schüler, als zu Erſparung der Köſten auf die nöthigen Schulbücher die Gegenſtände was die Kinder zu lernen haben, ſo viel möglich auseinander geſetzt, und ſelbſt die Trivialſchulen in ſechs Klaſſen eingetheilet werden, wovon jeder in der Schule ein beſonderer, und von Zeit zu Zeit anſehnlicherer Platz eingeraumet werden ſoll. Die Klaſſen ſelbſt ſollen alſo eingetheilet werden.

Die untere Klaſſen.

I. Klaſſe. Hier lerne man Buchſtaben kennen, und ausſprechen.

II. Klaſſe. Leſen, und die erſte Regeln der Sprachkunſt begreifen, auch anfangen, zu ſchreiben.

III. Klaſſe. Förmliche Schriften machen, und die Regeln der Schönſchreibekunſt verſtehen.

Die obere Klaſſen

IV. Klaſſe. Werden die Regeln der deutſchen Sprachkunſt ſiſtematiſch gelernet.

Digitized by Google

V. Klaſſe. Die Rechenkunſt.

VI. Klaſſe. Anfangsgründe zur deutſchen Briefkunſt.

Der Unterricht in der Kriſtenlehre läuft durch alle Klaſſen mit.

§. II. Nach dieſer Eintheilung haben Wir gnädigſt anbefohlen, nachfolgende Schulbücher für jede Klaſſe zu verfertigen, und zwar für die

I. Klaſſe. 1. Buchſtaben Tabelle. 2. Buchſtabierbüchlein nebſt den Regeln von der Kenntniß und der Ausſprache der Buchſtaben und Sylben.

II. Klaſſe. 3. Lesbüchlein, das zugleich den Innhalt für Vorſchriften geben kann. 4. Katechißmus. 5. Evangelium.

III. Klaſſe. 6. Regeln der Schönſchreibkunſt mit Tabellen. 7. Von Buchſtaben, Sylben, und Wörtern, nebſt den Regeln der Kalligraphie.

IV. Klaſſe. 8. Kleine Sprachkunſt.

V. Klaſſe. 9. AnfangsGründe zum Rechnen.

VI. Klaſſe. 10. Kurze Anleitung zur Briefkunſt.

§. III. Von dieſen neuverfertigten Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigſt, daß ſie durch jede Schul- und Ortesobrigkeit mit allem Ernſte in den ihnen untergebenen Schulen eingeführet, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet, und auf dieß bey Schulviſitationen hauptſächlichen geſehen werde. Den Verlegern der bisherigen fehlerhaften Auflagen wollen Wir zur Gnade noch, vom Tage der Kundmachung dieſes Unſers gnädigſten Befehls angerechnet, einen halbjährigen Terminn gönnen, wehrend deßen ſie dieſelben außer Land- oder ſonſt an den Mann bringen, und ſich vor Schaden hüten können: Wiewohl ſie dem ſchon vom 22ten May 1765. von Uns ſo gnädigſt als ernſtgemeſſenen Befehle ſchon lange die unterthänigſt ſchuldige Folge leiſten, und dergleichen fehlerhafte Schulbücher nicht mehr hätten nachdrucken ſollen.

§. IV. Wollen ſich aber je die vorigen hinfür mit Verkauf von Schulbüchern abgeben, ſo geſtatten Wir ihnen zwar gnädigſt, die neuverfertigten Schulbücher nachdrucken zudärfen, befehlen ihnen aber auch alles Ernſtes, und zwar unter der Konfiſkationsſtrafe der ganzen Auflage, daß ſie bey jeder neuen Auflage, nach vorläuftiger Erlaub und Begnehmigung Unſeres Cenſurkollegiums, ein Exemplar zur Einſicht an Unſeren geiſtlichen Rath einſenden, und des Schlußes gewärtigen, ob die Auflage, Unſern gnädigſten Abſichten gemäß, von Fehlern rein, und zum Dienſte der Schulen brauchbar ſey oder nicht?

§. V. Was den zweyten Punkten oder die Schullehrer betrift, ſo wollen Wir unter den künftig aufzuſtellenden, und den wirklich ſchon aufgeſtellten Lehrern einen Unterſcheid getroffen wiſſen. In Anſehung der künftig aufzuſtellenden erneueren Wir Unſer gnädigſtes Generalmandat vom 22ten May 1765., und befehlen alles Ernſtes, daß hinfür kein Schullehrer irgendswo in Unſeren Churlanden mehr aufgeſtellet oder angenohmen werden ſoll, der nicht zuvor alhier bey Unſerm geiſtlichen Rathe, und nicht mehr bey Unſerer Akademie der Wiſſenſchaften, examiniret, zu dieſen ſo wichtigen Amte für tüchtig gefunden, und konfirmiret iſt.

§. VI. Damit ſich nun ſowohl die künftigen als itzigen Schullehrer in Unſere

ſere gnädigſte Schulverordnungen deſto gewiſſer und leichter fügen können; ſo haben Wir zu dieſem Ziele zwey Bücher verfertigen laſſen.

I. Unterricht für Schullehrer, wie ſie, dem gnädigſten Befehle gemäß, hinfür in den Trivialſchulen lehren, und was ſie für Eigenſchaften haben müſſen.

II. Orthographiſches Handbuch, wodurch man ſich nach den Regeln der Sprachkunſt in allen Fählen leicht helfen kann.

Aus dieſen zwey Büchern könen ſie ſich nicht nur die ächte Unterrichtungsart bekant machen, ſondern ſie werden ſich auch die Regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine ſehr leichte Art geläufig machen können.

§. VII. Wie es aber eine ſo bekannte als richtige Sache iſt, daß man ein neue Lehrart weit leichter durch Beyſpiele, als durch Bücher und Regeln begreiffen kann; So ſolle die Schule bey Unſerm Kollegiatſtifte ad divam Virginem alhier die Haupt- und Muſterſchule in der Unterrichtungsart ſeyn, welche wie ſie bereits mit einem nach Unſern gnädigſten Abſichten tüchtigen Subjekt verſehen iſt: ſo ſehen Wir auch ganz gerne, und werden vorzüglich denjenigen in Schulbedienſtungen mit Gnaden gewogen ſeyn, welche ſich zu künftige Schuldienſte alda bereiten, und vorläufig die Lehr- und Unterrichtungsart praktiſch geſehen und auszuüben werden gelernet haben.

§. VIII. Den wirklichen aufgeſtellten Schullehrern befehlen Wir weiters zwar gnädigſt aber ernſtgemeſſenſt, daß ſie ſich, ſoviel nach ihren Kräften, Alter, und Umſtänden möglich iſt.

I. Aus den §. 6. angezogenen zwey Büchern die gute Lehr- und Schreibart bekannt machen, woraus man ſie in den vorzunehmenden Schulviſitationen prüfen wird.

II. Soll ihnen nicht erlaubt ſeyn, ein anders Schulbuch in ihrer Schule zu brauchen, oder zugedulten, als die oben. 2. §. angezeigt ſind.

III. Soll ihnen auch nicht erlaubt ſeyn, ein andere Vorſchrift der Jugend vorzulegen, als die in obigen Lesbüchlein §. 2. Nro. 3. enthalten, oder Stuckweiſe aus obigen Schulbüchern gezogen iſt. Und dieß ſo lange, bis ſie ſelbſt in der deutſchen Sprache und Schreibart ſich hinlänglich geübet haben, und darinn ſtark genug von der Schulviſitation befunden ſeyn werden.

§. IX. Damit nun alles dieß deſto gewiſſer vollzogen, und ob es vollzogen, eingeſehen werden kann; ſo ergehet Unſer gnädigſter Befehl dahin, daß alle Unſere Beamte, und jedes Orts Schulobern quartaliter, mit Eingange des Jahrs 1771 zum erſtenmale, von der Anzahl, dem Alter, der Fähigkeit, und ſelbſt von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unſern geiſtlichen Rathe nach der unten angehängten gedruckten Tabelle von Punkten zu Punkten Bericht erſtatten.

§. X. Gleichwie Wir nun alle obige Verordnungen in den ſtrengſten Vollzug gebracht wiſſen wollen; ſo werden Wir auch Unſer gnädigſtes Augenmerk dahin wenden, daß den Schullehrern hinfür die ihnen gebührende Achtung und ein hinlänglicher Unterhalt durchgehends verſchaffet werde.

§. XI. Und zumalen das Amt eines öffentlichen Schullehrers in einem Staate eines der wichtigſten iſt, als wovon meiſtentheils die Erziehung guter und nütz-

licher Staatsbürger abhangt; ſo iſt Unſer gnädigſte Willensmeynung, daß jedes Ortsobrigkeit dieſen Schullehrern ihr Anſehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beſchaffenheit und Gutbefinden thunliche Freyheiten einräumen, ſie bey denſelben handhaben, und ja vor allen nicht unter andere Zünfte ſtoſſen, und den Handwerkern wieder die Gewohnheit aller guteingerichteten Staaten gleich halten ſoll.

§. XII, Um ihnen einen hinlänglicheren und beßern Unterhalt zuverſchaffen, wollen Wir durchgehends alle Winkelſchulen mit aller Strenge abgeſchaft und aufgehoben wiſſen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, ſondern ſelbſt der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verurſachen. Hingegen befehlen Wir gnädigſt, daß beſonders auf dem Lande zu Winterszeit die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentlichen Schulen ſchicken, und ihnen die zu ihrer künftigen Lebensart ſo nöthigen Unterricht nicht entziehen.

§. XIII. Um den Eltern die Bürde zuerleichtern wollen Wir es zwar bey dem itzigen geringen Schulgelde belaſſen, hingegen aber gedenken Wir gnädigſt jeden Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zuverſehen.

§. XIV. Zu dieſem Ziele gewärtigen Wir in einem nach Kundmachung dieſes Generalmandats zwey monatlichen Terminn von allen Unſeren Beamten, und jedes Orts Schul- oder andern Obrigkeiten in Städt und Märkten einen ſtandhaften Bericht ſammt Vorſchlägen.

I. Wie viele Schulhalter ſich in jedem Orte befinden?

II. Wie groß die Anzahl der Schulkinder insgemein ſey?

III. Wie hoch ſonſt jeder Schulhalter jedes Ortes komme?

IV. Wie man ihm in Städten und Märkten freye Wohnung verſchaffen?

V. Auf was Art, und durch welchen Fond nach Beſchaffenheit jedes Ortes und anderer Umſtände ſowohl die nöthigen Schulbücher für die armen Kinder gratis geſchaft, als in Städt und Märkten auch ein hinlängliches Fixum für den Schulhalter kann ausfindig gemacht werden.

§. XV. Von den Schulen auf dem Land gewärtigen Wir in einem eben zwey monatlichen Terminn gnädigſt einen unterthänigſten Bericht.

I. Wie groß insgemein die Anzahl der Kinder ſey, und wie hoch der Schulhalter komme?

II. Was für Mühewaltung und wie oft er die Woche, oder das Jahr hindurch Schul zuhalten pflege?

III. Ob er nebſt der Schule noch andere Dienſte verſehe, oder Gewerbe treibe, und was für eine?

IV. Wie ihme der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebeſſert werden?

Gleichwie nun Unſeren Churlanden und ſelbſt allen Unſern getreuen Unterthamen daran liegt, daß alle dieſe Verordnungen eheſtens und aufs genaueſte mit Anfange nächſtkünftigen Schuljahres befolget werden; ſo erwarten Wir auch von allen Unſern Regierungen, Magiſtraten, Landgerichtern, Klöſtern, Stadt- Markt- Hofmarchs- und anderen Schulobrigkeiten nichts anderes als einen ungeſaumten und genauen Vollzug, und hoffen gar nicht, daß Wir dieſe gemeinnützliche Sache durch ſtrenge (wiewohl gewiß unausbleibliche) Strafen, und Mittel

un-

zubeſtreiben, und Unſer ſo gnädigſt-als ernſte Willensmeynung wirkeſam zumachen / genöthiget ſeyn werden. Gegeben in Unſerer Haupt und Reſidenzſtadt München, den 3. Septembris 1770.

Ad Mandatum Sereniſſ. Dni. Dni. Ducis & Elect. ſpeciale. (L.S.)

Carl Anton Müller, churfürſtl. Hofraths-Sekretair.

Artic. VI. Zur Policey.

Der Policey-Direction eines Landes liget es ob / für epidemiſche Krankheiten, die durch Hungersnoth, Elend, Mißwachs, verderbte Früchten der Erde, ungeſunde Luft, benachbarte Kriege, von erſchlagenen Leichen, ungeſunden Wäſſern, und dergleichen Folgen, entſtehen: Präſervativ-Anſtalten zumachen, und für das Volk des Vaterlandes zu ſorgen. Eine Pflicht der Regierung, eine Pflicht der Menſchenliebe und der Ordnung in einem wohlverſorgten Staat. Es kann aber im politiſchen Verſtande auch dieſes eine Peſt des Staats genennt werden, wenn man darinn faule Mitglieder, ſchlechte Schulen, ſchlechte Erziehung, Privat-Eigennuz, und verdorbene Grundſäze der burgerl. Handlung ſtehet, die dem nährenden Stande dasjenige widerum aufzöhren, was dieſer verdienet und erworben hat.

Die weiſe und vorſichtige Regierung des Königs in Preuſſen Majeſt. hat wegen der in dem benachbarten Königreich Pohlen graſſirenden Seuche, die einer Peſt ſehr gleich kommet, durch ein letzthin untern 29. Aug. 1770. emaniertes General-Mandat in 25. Hauptpunkten die allergnädigſte Verordnung gemacht, welche Anſtalten an den Gränzen der preußiſchen Lande deßhalben getroffen werden ſollen: Es iſt hier zu wenig Raum, dieſe Verordnung ganz einzurucken; und wollen daher nur den 23. Artikl, welcher die Præſervativ Mitteln vorſchreibt, hieher bringen.

Da nun ſo wohl die Examinatores, als auch diejenigen, welche auf den kleinen und Nebenſtraßen die Reiſenden zurück weiſen, ſich dieſen Leuten gewiſſer maßen in etwas nähern müſſen; ſo haben ſie ſich auf alle Fälle folgendes Präſervativmittels bey der dabey vorgeſchriebenen Diät zu bedienen:

℞. Rad. ſerpentar. virg. ℥ß
HB. Salviæ.
Rutæ aa. M. IV.
Flor. Sambuc.
Chamom. aa. p. IV.
Camphor ʒii.
Aceti vini, M. IV.
diger. leni calore, p. hor. 12.
Colat. S.

Zur Präcaution kann von dieſem mediciniſchen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder ganzer Eßlöffel voll genommen werden; oder ſo jemand lieber Pulver einnimmt, kann folgendes genommen werden:

℞. Serpentar. virg. ʒß
Cort. peruv. opt. ℈j.
Sem. fœnic. gr. V.
M. D. S.

wöchentlich 2 mal des Morgens zunehmen 1 Stück.

Sollte jemand zum Schwitzen einnehmen, ſo iſt folgendes mit Nutzen zu gebrauchen:

℞. Sal. tartari ℈j.
Aceti vini ʒij.
Aqua Sambuci. ℥j.
M. D. S.

auf einmal zu nehmen, beym Schlaffengehen.

Ueberhaupt iſt es gut, wenn man ſich des Morgens, ehe man ausgehet, den Mund mit gemeinen Wein- oder Biereßig ausſpület.

Sollte

Sollte jemand ein Laxirmittel bey verdorbenen Magen und Uebelkeiten nöthig haben, so müſſen alle ſtarke Purgiermittel ſorgfältig vermieden werden; dieſerhalb folgendes Mittel das beſte iſt:

℞. Rhabarb. elect. ʒß
cremor. tartar. ℈j.
M. F. ℥ D. S.

auf einmal morgens nüchtern zu nehmen, und warmes Getränke nachzutrincken; es kann auch bey ſtärkern Perſonen folgendes genommen werden:

℞. Rhabarb. elect. ʒß
nitri depur. ℈j.
Ipecacuanh. gr. v. bis x.
Miſce fiat pulvis. D. S.

mit warmen Getränk auf einmal zu nehmen.

Ueberhaupt haben alle Perſonen Urſache, ſich eines nüchtern Lebens zu befleißigen, und alle Debauchen zu vermeiden; In Anſehung der Speiſen iſt es gut, ſich des friſchen Schweinfleiſches ſo viel möglich zu enthalten, auch die Speiſen mit Wein- oder Biereßig zu vermiſchen.

Artic. VI.

Etwas von Schulweſen, und von der verdorbenen Policey des Herzens.

Doch ſchwaches Licht, das mir den Reiz der Tugend zeiget.
Und vom Verſtand nicht bis zum Herzen dringt!
Vergebens lehret er, das Herz bleibt ungebeuget,
Hat ſein Geſez, und folgt ihm unbedingt.
Gellert.

Es giebt auf der Welt, wie wir alle wiſſen, in allen Ständen, vom Fürſten, vom Adel, bis zum ärmſten Bettler gut und übel geſittete Menſchen; je nachdem die Policey ihres Herzens beſchaffen, ob ſie gut, oder ſchlecht iſt. GOtt läßt die Sonne aufgehen, über gute und böſe: und ſo viel wir wiſſen, werden aus Kindern auch Leute. Nur die Sorgfalt der Eltern iſt es, wenn ſie eine gebeſſerte Welt, oder wohlgeſittete Menſchen wünſchen, welche muß einer beſſeren Erziehung zur Policey des Herzens, die An- oder Grundlage machen können.

So, wie die Mahler auf die Grundirung zu erſt die Zeichnung machen, und hernach die entſcheidenden Hauptfarben auftragen; welche der gezeichneten Natur, Leben und Schönheit ertheilen; eben ſo muß durch die gute Erziehung, eine lebhafterſcheinende Policey in die Herzen der Jugend gepflanzet, und ſtuffenweiß mit ihren Jahren immer vollkommner ausgebildet werden. Die Kinder ſind wie das Wachs, ein weiche Maſſe, woraus ſo leicht ein Engel, als ein Teufel geformet werden kan. Ihr zartes Herz iſt ein weiſſes Pergament, worauf die Eltern gutes oder böſes ſchreiben können. Dieſe kleine Genies ſind wie ein Klumpen Gold, aus welchen der Vater, oder die Mutter, der Hofmeiſter oder Schulmeiſter eine künſtliche, eine glänzende die ſchönſte Statue bilden kann; aber der Meiſter muß Kunſt und Geſchmack genug beſizen ein Bild zu formen, worinne die Theile zu ihrem Ganzen vollkommen übereinſtimmen; Er ſelbſt muß die Regeln einer wohlbildenden Zeichnung verſtehen. Dieſe, wenn man von wohlgeſitteten, edlmüthigen Herzen redet, dieſe ſind die Executores der geſunden Policeygeſezen vor das jugendliche Herz.

Aber, nach welch einem Plan? von dem war eben die Rede in vorigen Blättern: von dieſem redet eben auch die vorgedruckte preiswürdige Landesverordnung. Und unſer Wunſch hat ſich nicht geändert, daß er gleichförmig ſeyn ſollte. Wahr iſt es, es muß ein Unterſcheid ſeyn, zwi-

zwiſchen der Erziehung der Kinder von Stande, vom adelichen Herkommen, und deren von bürgerlichen, von gemeinen Stande. Man weiß aber ſchon, daß ein Plan, wenn er ſyſtemmatiſch bearbeitet iſt, ſeine Ober- und Unterabtheilungen haben müſſe.

Der gelehrte Herr Profeſsor Baſedow in Altona gab ſich die verdienſtliche Mühe, für die Erziehung, zum offentlich- und Privat-Unterricht, ein Elementar-Werk heraus zugeben, nach welchem ſich vorzüglich die Schullehrer achten ſollen. Davon bereits der erſte Theil, nämlich das Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker, die Preſſe verlaſſen hat. Wahrhaftig es dürfte der Wunſch nicht überflüßig ſeyn, daß die Erziehung der Jugend eines ganzen Lands wo nicht nach dieſem Plan, wenigſt über einen guten Leiſt geſchlagen werden möchte. Sonſt werden wir uns mit der Erziehung noch oft überſchuſtern ... oder es kommen uns die Maroccaner noch vor. ..

Die gröſten und gekrönnten Häupter von Europa, die heutig vornehmſten Gelehrten, von der Schweiz bis nach Coppenhagen, von München bis nach Petersburg unterſtützen auf die großmüthigſte Art dieſes Werk, ſie ſahen die Nothwendigkeit ein, daß es einmal ein einformiges Buch für den Unterricht ſeyn müſſe, welches die Policey in der Jugend in die Herzen der Jugend gleichförmig einpflanze, damit ſie in den mänlichen Jahren blühen, und für das geſellſchaftliche Leben der Menschē durch eine wahre Liebe und Hochſchäzung gegen den Nächſten durch gebeſſerte Sitten gute Früchten bringen möchte. Und das Verdienſt Unſers gelehrten Canonicus H. Heinrich Braun bleibt in dem Herzen eines jeden wohldenkenden Baiers danckbarlich verwahrt, daß er uns wieder mit einer gereinigten deutſchen Sprachkunſt beſchencket hat. Die wohleingerichteten, und beſonders die deutſchen Lehr- und Real-Schulen ſind die Pflanzſtätte, worinn die Policey des Herzens gelehrt, und gelernet werden muß. Nicht Schulen, wo man in 10 ganzen Jahren weiters nichts als ein Kuchellatein, ein bisgen rechnen, ſchlecht leſen, und liederlich ſchreiben lernt. Nicht Schulen, die der um das almoſenſammelende Einſiedler Gratis pro Deo beſorgen ſoll. Nicht Schulen, da man den Kindern nur einen oder zween Winter, und da etwa nur die Wochen 2. mal oder einen halben Tag zur Lehr und zum lernen gönnet. Und nicht Schulen, wo der Schulmeiſter ein Naglſchmied, ein Wagner, ein Todtengräber, ein Schuſter, ein Tagwerker, oder gar ein Amtsknecht iſt. Etwa ſein Brod bethlen, oder ſammeln muß; und von der Rechtſchreibkunſt weniger weiß, als ſein Druzl: im übrigen aber ein Schrollen iſt, der ſich beſſer zu einem Holzknecht, als zu einem Sitten- und Schullehrer ſchicket; davon wir lebendige Beyſpiele aufweiſen können.

Denn im Markt N .. — befindet ſich ein noch ganz friſches Grabmal eines Schullehrers unſrers Vaterlands mit dieſer Aufſchrift: Hier ligt begraben Hanns Huber Tagwerker und Schulmeiſter alda: Das muß ein rärer Schulrector geweſen ſeyn? — und doch waren ihm die Herzen der Landeskinder anvertrauet.

Mein Herz blutet, ſagt Catto unſer Patriot, wenn ofentliche Denkmäler uns überzeugen, wie wenig Sorge man bisher für die Jugend, und für die gute Erziehung gehabt, wer kann mit Vernunft gehorſame, brauchbare, kunſtverſtändige und wohlgeſittete

Staats-

Staats-Bürger von ſchlechten Schulen erwarthen? — Schande vor katholiſche Chriſten — man wird mich verſtehen, was ich ſagen will.

Egydius Albertin Hofraths-Secretarius in München, hatte im Jahr. 1602. alhier drucken laſſen bey Nicolaus Heinrich: eine der Regierungs-Stadt Straubing dedicirte Haus-Policey für alle Stände, für geiſtliche und weltliche: wie die Policey des Herzens, wenn ſie gut ſeyn ſoll, beſchaffen ſeyn müſſe. Er ſchrieb nach damaliger Art der alten Baiern in der Sprache der Aufrichtigkeit, und er redet inſonderheit den Eltern, Schullehrern den hochen, und niedrigen Obrigkeiten mit eiſernen Worten ins Herz „ Daß die Eheleuthe ſich überaus behutſam/ züchtig, und beſcheidentlich verhalten ſollen in beyſein ihrer Kinder. pag. 110. „ Was große Verantwortung, wenn ſie deßthalb die Policey des Herzens in den Kindern durch böſe Beyſpiele verderben „ Was große Pflicht der Elteren es ſeye, aus ihren Kinderen den Vaterland nüzliche, brauchbare, arbeitſame/ wohl geſitte Kinder und Staatsbürger zu erziehen. pag 111.

„ Durch was Mittel denen Kinderen eine gute Policey in das Herz gegoſſen werden ſolle, ihre aufkommende Leidenſchaften zu bezäumen, ihren zur Bosheit reizenden Willen zu bändigen, beſonders was die Keuſchheit, und der Eingezogenheit betriffe - — „ Daß man die Kinder, wer den policymäßigen Unterricht wohl verſteher, nicht mit Schlägen und Straichen tractiren, ſondern dieſelbe mit guten Ermahnungen, vorzüglich mit guten Beyſpiel lehren ſolle, ſich ſelbſt zu überwinden, ſich ſelbſt zu regieren. Endlichen, daß man die Kinder nach Unterſcheid des Standes, und ihres Ingenii in allen Wiſſenſchaften unterrichten, mittmäßige Subjecte hingegen zur bürgerlichen Arbeit zeitlich unterrichten müſſe. „

Wir wollen noch eine kleine Paſſage zum Muſter von ſeiner aufrichtigen Schreibart hieher bringen. p. 116. ſagt er ſo; „ Nichts kann ärgers, noch „ ſchädlichers ſeyn, als daß man in den „ Schulen ſtets ſtecke, und doch beynebens keine Diſciplin ergreiſe; allermaſſen ſich einer unterſtehen wollte, einen „ Eſel abzurichten zum Geigen: — „ viel beſſer, und räthlicher wäre es, „ daß, woſern dein Sohn keinen Kopf „ hat zum Studieren (oder blos zum lateiniſch lernen) und von Natur ein „ langſamer Phantaſt, und Dölpel iſt, „ du ihn alsdann bey Zeiten zu einem „ Handwerck, oder aufm Land zur Baurnarbeit oder anderen ehrlichen Geſchäften zum Nuz des Vaterlandes, Ehre „ und Glory Gottes verordneſt, ꝛc.

Deme könnten wir den Wunſch noch beyfügen, daß die höcheren Schullehrer einmal eine General Muſterung der ſtudirenden Subjecten vornehmen möchten; wo ſich dann zeigen dörfte, daß in den meiſten Schulen. 3tl. eine ſchlechte Policey des Herzens hat, das ein Quart nicht Lateiniſch, die Helfte nicht deutſch, und ihre eigene Mutterſprache weder reden, weder leſen, noch ſchreiben könne. Und ſo iſt aus der ſtudierenden Jugend nichts zuhoffen. Werden ſie geiſtlich, taugen ſie mit ihrer deutſchen Redekunſt kümerlich auf eine Dorfkanzel. Wollen ſie zu Aemteren? was zu Aemteren, kennt er ſein ganzes Vaterland, weiß er den Geiſt der Nation zu regiren, verſteht er es, den Nahrungsſtand zu unterſtüzen; man darf wohl fragen: kann er recht leſen und ſchreiben? Will diſer oder jener aus-

ſtudir-

Digitized by Google

ſtudirte. 18. jährige Jüngling einBürger werden: was kann er? was hat er für den Bürger-Stand gelernt? Er wird alſo ein Frötter in allenStänden, oder einBethler und Landſtürzer ſeyn. Wir laſſen es auf die Probe ankommen. Dieſes ſind die Quellen, woraus das Verderben der Sitten und der ſchlechtenPolicey entſpringt.

Wir reden ins allgemeine. Ein jeder Regent, er ſey geiſtlich, oder weltlich, iſt ſchuldig, und in ſeinem Gewiſſen verbunden, daß, da er als Vater ſeines Volks geliebt wird, er auch dieſeLiebe durch gute Schulanſtalten ſich vollkommen zueigne, und ſich darum verdient mache. — — Sollte unſer Forderung zu ſtreng ſeyn? daß man doch zum klein und großen lateiniſchen Syntax anſtat. 2- nur 1. Jahr anwende: und dieſes eroberte Jahr zur deutſchen- franzöſ: und italieniſ. Sprache widme? Iſt es wahr, daß, wie man vorgiebt, die deutſche Jugend in der 5. Schule der Poeſie keine deutſche Verſe machen könne: ſonder lauter lateiniſche machen müße? — dürfte die Jugend nicht die Geographie und ihr Vaterland kennen lernen? oder muß ſie ſtets in Griechenland herum irren? — und 100. Argumentl ſchmieden, weil es vor 100. Jahren auch ſo mode ware. Bloß weil der alte Hannsdampf ein ſo brauchbarer Mann iſt, und weil der Eigenſinn noch immer den Meiſter ſpielet. Dürfte die Geſchichte des Vaterlands, die Grundsäze von Handlung und Gewerbe: die Lehre, was zu einen rechtſchafnen Bürger, zum Nahrungsſtand, zur Policey gehört, gar keinen Plaz verdienen? oder iſt es genug, wenn ein Student von 15- 16- 17. Jahren nur den Euxin, den Fluß Nyl, und den Euphrat weiß? ohne wiſſen zu dürfen, wieviel ſchiffreiche Ströme, oder floßbare Flüße in Beiern und in der Pfalz ſind? — Unlängſt fragten wir einen Studenten von 24 Jahren, der ſchon 5. Jahre in Schreiber war, was zwiſchen der Regierung: und dem Rentamt Burghauſen für ein Unterſcheid? was jedes Amts Geſchäffte oder Gegenſtand der Verrichtung ſey? und er wuſte es nicht.— Ein anderer ausgelernter Student wurd gefragt, wozu Dinglfing liegt: und er meynte, 2. Meile gegen Amberg. Erſt dieſer Tagen wurde ein lateiniſcher Rethor gefragt, wie der Fluß heißt, der zu Landau vorbey fließt: und er behaupt, es ſeye die Donau. — Ohngeacht er nur 6. Stund von Landau zu Hauße war. Einsmal kam ein Bauerweib zum Chiemſee, und ſah gegenüber eines Fiſchersbehauſung: Ey! Ey! ſagte ſie, wie iſt die Welt ſo groß, und das Meer ſo breit; darüber hauſet gewiß der Türk! — — — Das hätte unſer Student kaum gewuſt, daß die Türken an einem Meere liegen. Vergebt den Schmerz! den ſo viele Patrioten haben, daß man unſeren dermaligen lateiniſchen Schulen den dritten Theil des menſchlichen Alters aufopfert, ohne zu wiſſen, wie man Brod verdienen kann, oder müſſe: ohne zu wiſſen, wie man in der aufgeklärten Welt als ein brauchbarer Mann dem Vaterland recht nüzlich werden könne.

Es werden zwar die neuen deutſchen Schulbücher, die iezo durch den Eyfer einzelner Schullehrer herauskommen, von beſonderen Nuzen ſeyn, NB. wenn Schulmeiſter dazukommen, die ſolche auf die Jugend ſchicklich anwenden können. Aber wie geſagt, Schulleherer müſſen wir vorher haben, welche das zu lehren verſtehen, was in guten Büecheren ſtehet.

Der gelehrte Abbt Felbinger hat ſich um das gemeine Weeſen durch die eingerichteten Schul-Seminarien ſehr verdient ge-

Digitized by Google

gemacht, er errichtete ſie anfangs zu Sagan: und nachmal auf allergnädigſten Befehl des Königs in ganz Schleſien. — Er ſahe ein, daß die beſten Bücher wenig Nuzen geben, wenn man nicht vorher in einer Pflanzſchule Leute zu Schulmeiſter macht, er bemerkte die ohnausweichliche Nothwendigkeit, daß man in ganzen Lande keinen mehr zu einem Lehramte anſtelle, der nicht aus dem Schul-Seminario den Unterricht erlanget habe, was er lehren, wie er lehren, und wen er lehren ſoll.

Hätten die Herrn Aſpiranten zu Beneficien und Pfarreyen keine Luſt, dergleichen Schul-Seminarium zu beſuchen? — Zeit würden ſie vielleicht haben? doch, wir verlangen es nicht, eheunder in dem vaterländiſchen Schulmeiſter-Seminario Unterricht zunehmen, bis ſelbes nicht wirklich errichtet ſeyn wird. — Pro Patria! — *

* Nur nicht ſo Hypochondriſch! — — es geht ſchon: es gehört weiters nichts mehr dazu - — - als der Anfang.

Artic. VII.

Von Verwahrung des Hopfen auf verſchiedene Jahre.

Da man weiß, wie der Hopfen aller Wart, und Pflege ohngeachtet, doch manches Jahr nicht geräth, und daher auf einmal auſſerordentlich in dem Preiſe ſteiget, wie fertiges Jahr geſchehen, da der Centner auf 100. bis 150. fl. geſtiegen iſt, und alſo zu einem Sud braun Bier, mehr Geld auf den Hopfen, als das Malz hat verwendet werden müſſen; So wollen wir anvorderiſt das Vorurtheil aus dem Weege raumen, daß nemlich der Hopfen ſich, in ſeiner Güte nicht länger als ein Jahr halte, und alſo nothwendig ſeye, dieſes zum Bräuweſen unumgänglich nöthige Gewächs alljährlich zu kaufen, es möge hernach gelten, was es wolle.

Der Hopfen iſt ein an Stangen vermittelſt der Reben, ſich auf 12. bis 15. Schuh hoh hinauf windendes Gewächs, aus blätterigen und ſchuppigen Dollen beſtehend, welche innwendig den Saamen oder Würze, und zu gleich den ſtarcken balſamiſchen Geruch mit ſich führen, deſſen Conſiſtenz und oelig bitterer Geſchmack dem Bier die Kraft und Stärcke giebet, auch im Sommer lange vor der Säure conſerviret. Wenn er im Herbſt anfängt zu gelben, muß man ihn bey trockenen Wetter abnehmen, auf einem Boden abwelken, und trocknen laſſen, ſo dann pfleget man ihn insgemein in Blohen, oder groſſen und weiten Säcken zu verwahren, und das iſt gemeine Mode. Allein ſeine flüchtigbalſamiſche Kraft verliehret ſich, wie der Gampffer in der Lufft, und iſt alsdann wenig mehr nuz. Daher iſt es gekommen, daß man den alten, das iſt, als einjährigen Hopfen geringſchäzig tractiret, weil er ſeine meiſte gewürzhafte oeligte Kraft verlohren habe. Allein dieſes kommt eben von der ſchlechten Verwahrung her, wenn man ihn a) in dem Herbſt zu lang auf den Boden liegen läßt, und b) weñ er in denen dünnen Säcken das ganze Jahr in der Luft ſtehen bleibet, und von ſolcher die Kraft verzehret wird. Man faſſe hingegen den Hopfen in wohlverwahrte Weinfäſſer oder Stübige, ſtampfe oder trette ſelbigen veſt, und preſſe, wann es möglich, ſolchen ein, dann je veſter, je beſſer, ſpünde alsdann das Faß zu, verwahre ſolches wohl, NB. daß keine Luft dazu kommen kann, bringe ſelbiges ſo dann auf den Boden an einen ſichern Ort geſichert vor Näſſe, und Sonnen-Hize, verwahre auch, wenn es möglich, die Fäſſer oder Stübige mit Matten oder Decken, daß der Hopfen deſto weniger evaporire. Auf dieſe Art kann man ihn 5. 6. und mehr Jahre aufheben. Geräth der Hopfen in dem 2. Jahre auch, und iſt wohlfeil, ſo verbrauche man den vorherigen, und kauffe wider einen Friſchen in wohlfeilen Preiſe: Mißräth er aber, und wird theuer, ſo iſt der Profit bey vorherigen Einkauf offenbar da, und ſo kann man ſich auf 2. 3. Jahr proviſioniren, dann es erträgt ja das Geld um mehr, als zehnfach, wann nemlich heuer der Centner Hopfen 40. fl. und in 1. 2. Jahren 150. bis 200 fl. gilt. So, wie derjenige, der Gerſten in wohlfeilen Jahren kauft, mit groſſem Profit ſeiner alten Gerſte, und ältern Malz bräuen ja das alterum tantum in ſeinen Betracht der

beſſern

Digitized by Google

beſſern Qualität, gewinnen kann. Es iſt richtig, daß das Bier von alten nicht überhizt oder gar zu ſchwarz, ſonder nur mit langſamer Wärme gedörten Malz, viel länger halte, und mehr Kräfte erlange, als von neuen Malz.

Der Herr von Schüz hat in ſeinen oeconomiſchen Bedenken p. 345. einen bequemen Hopfenkaſten angegeben, wenn er ſaget; ich habe mir einen viereckigten Kaſten, wohlgeſpündet, und verwahret machen laſſen, welcher zwiſchen 2. Balken von einem bis auf das andere Stockwerk reichet, auf den oberſten Stockwerck kann der Hopſen gar bequem eingeſchüttet, eingetretten, beſchweret, und mit doppelten Decken verwahret werden: in den anderen Stock zu unterſt des Kaſtens iſt ein kleiner Schieber angebracht, wo man den alten Hopſen imer heraus nehmen, und von oben herunter alle Jahre wider neuerbauten nachſchütten, und einſtampfen kann. Auf dieſe Weiſe habe ich meinen Hopſen, auf viele Jahre, bey allen Kräften, und ohne ſeine Beſtand-Theile zu vermindern aufbehalten können. Da fertigen Jahrs um des exceſiv theuren Hopſenwillen, viele Bierbrauer ihr Bier wo nicht mit Schaden, doch gar ſchlechten Profit ſieden müſſen, ſo wird obiges zu Lehre dienen, ſich in wohlfeilen Jahren zu proſpiciren.

Viele behelffen ſich manche in etwas damit, daß ſie den abgeſottenen Hopſen wieder aufheben, trocknen, und dann mit der Helfte friſchen Hopſen vermengen, und zum weiſſen Gerſten-Bier verſieden. Die Hopſenhändler kauffen auch ſolchen abgeſottenen und wieder gedrockneten Hopſen um geringes Geld, vermiſchen ſelbigen hernach unter den friſchen, oder guten, und betrügen dadurch andere Leute, weswegen ſich bey dem Hopſenkauf davor in Acht zu nehmen iſt.

Noch etwas von den Hopſen, Reben, oder Ranken.

Die königl. ſchwediſche Akademie der Wiſſenſchaften hat in dem 12ten Band 9ten Verſuche gezeiget, wie man Garn und Leinwand aus den Hopſen-Reben, wie von großen Brenneßeln machen könne. Der Herr Hofrath Daries hat in ſeinem Tractat von Cameral-Wiſſenſchaften Anmerkungen darüber gemachet, welches eine gelehrte Geſellſchaft veranlaſſet, fertigen Herbſt einen Bindel-Hopſen-Reben zu ſammlen, in dem Waſſer röſten, und dann durch den Sailler zurichten zu laſſen, wie Hanf. Woraus hernach Strick und Sailer gefertiget worden. Möchte jemand dergleichen Ranken, anſtatt ſie zuverbrennen, wie auch Brenneßeln ſamlen, und als Hanf und Flachs zurichten, paizen, dörren, und precheln laſſen, ſo könte man noch weiter damit kommen, dann der Oeconom muß alles zu nutzen ſuchen.

Wenn gebrauet wird.

Solches muß der Schweinemeiſter verrichten, dem ein Handdienſt auf einen Tag zu Hülfe gegeben wird, gemeiniglich werden 10. Himten Malz verbrauet, davon müſſen eine dicke Tonne gue Bier, eine Pfanne voll Speiſebier, und eine Pfanne voll Kovent gebrauet werden. Den andern Tag macht der Schweinemeiſter die Fäſſer rein, und wenn das Getränke kalt iſt, und gegohren hat, müſſen die Akkerknechte ſolches in den Keller tragen und faſſen helfen. Wenn die Knechte nicht Zeit haben, und die Lohndröſcher mit faſſen helfen, bekomt dafür jeder 1 Knobben und 1 Käſe, und insgeſamt eine Fattelkanne Bier.

Zum Erntebier werden 3 Malter Malz genommen, davon müſſen 12 Tonen Bier gebrauet werden. Wenn aber Eßig oder ander Bier mitgebrauet werden ſoll, nimt man zu den ordinairen Braue ſo viel Malz mehr, als mehr gebraut werden ſoll. Wenn ein Faß ausgezapfet, muß es der Schweinenmeiſter ſofort ausſpülen, damit es nicht ſauer oder faul wird.

Wenn gemülzet werden ſoll.

Müſſen die Dröſchers die Gerſten in die Budden und wieder heraus tragen, bekommen jedesmal dafür eine Kanne Bier, und jedweder einen Knobben und einen Käſe. Sind keine Dröſchers da, müſſen

es

es die eigene Knechte thun, und der Hofmeiſter muß darnach ſehen, und es verwahren, daß es recht läuft, und hernach rühren, bis es trocken wird.

Ein Hausmittel für die Colick, oder das Grimmen.

Es giebt im Winter oft Verhältungen, daran die Güterfuhrleute oft gefährlich krank werden. Das beſte Mittel iſt, ſich in mittelmäßiger Wärme zu halten: ſodann nehme man 5 - oder 6. Tropfen Scorpionoel ein auf einem warmen Waſſer: und ſchmire den Magen oder untern Leib mit etlich Tropfen dieſem Oel: ſodann wird es ſich gleich ſezen. Ein Haaſenbalk rauch gearbeitet, auf die Bruſt gelegt, präſerviert. — Thee von Salbey, Ehrenpreis und Cronbeerbeer getrunken, mit Anis gemiſcht, verſchafft baldige Hülfe, und iſt ſonderheitlich gut, in Städten, wo fauie Luft und Nebel ſchwimmen, früh vor dem Ausgehen zugebrauchen. Er treibt aber ſtark den Urin.

Artic. VIII. Von gelehrten Sachen.

Copenhagen vom 18ten Sept. Nach zweyen in dieſen Tagen ausgefertigten Befehlen des Königs ſollen erſtlich: von nun an, keine Titel mehr gegeben werden, außer an Männer von ganz beſondern Verdienſten. *

* Verdienſte? —— warum vor Verdienſte? es giebt ja Titel auch ohne Verdienſt?

Die zweyte Verordnung: betrifft, die bisher üblich geweſene Cenſur der Bücher, welche von darum aufgehoben worden, weil die beſten Genies zu ſchreiben aufhörten, und die Wiſſenſchaften vor der Pedanterie verdrängt würden: ſo, daß die fähigſten Köpfe ihre Werke auswerts drucken lieſſen. Nun aber iſt es ſo eingerichtet, daß zwar in Zukunft alles und jedes frey gedruckt werden darf; aber in offentlichen Buchläden ſoll kein der Religion widriges Buch bey Straffe verkauft werden.

Die Bücher, welche lezthin zu Paris durch die Hand des Henkers in Stücken zerriſſen, und verbrannt wurden, ſind folgende geweſen: 1) La Contagion Sacrée, ou hiſtoire naturale de la ſuperſtition. 2) Dieu & les hommes, oeuvres theologiens, mais raiſonables. 3) Diſcours ſur les miracles de I. C. traduit de l'Anglois de Woolſton. 4) Examen critique des apologies de la Religion Chretienne, par M. Freron. 5) Examen impartial des principales religions du monde. 6) Le Chriſtianiſme devolte, ou examen des principes & des effets de la Religion Chretienne. 7) Syſteme de la nature, ou des Loix du monde phiſique & du monde moral, par M. Mirabeau.

Artic. X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Vorſatz der Jugend.

Weil ich jung bin, ſoll mein Fleiß
  Eyfrig ſich beſtreben,
Daß ich mög einſt, als ein Greiß,
  Recht zu friden leben.
Zwar will ich mich jugendlich
  Meiner Tage freuen;
Doch nie alſo, daß es mich
  Darf im Alter reuen.

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XXII.

München den 25. Octob. 1770.

Artic. I.

(a) Inſtruction, welche jeder Haus-Innhaber genaueſt zu befolgen hat. Dat. 13. October 1770.

Vom churfürſtl. hochlöbl. Hof- und Policeyrath werden ſämmtliche Hausinnhaber nicht nur nochmal auf den ſub hod. offentlichen publicirten gnädigſten Verruf der fleiſigſten Darobhaltungswillen alles Ernſtes angewieſen, ſondern man will ihnen ferners noch gnädigſt anbefohlen haben:

1mo. Daß jeder gefreyter Hausinnhaber jenen Hofviertelſchreiber, jeder ungefreyter hingegen jenen Stadtviertelſchreiber, unter deſſen Viertel er gehörig, ſo oft jemand ſein Haus verläßt, oder in ſolchen ankommet, und über Nacht allda verbleibet, es iſt hernach einerley, durch was für eine Perſon die Aenderung geſchiehet, bey 12. Reichsthaler Straf, und zwar ſub parata Executione, eine ſchriftliche genaue, und zuverläßige Anzeige zu machen ſchuldig ſeye. So viel aber die Zeit betrift, in welcher obige Anzeige geſchehen ſoll; ſo will man weiters

2do. Angeordnet haben, daß ſolche jeden Tag von Michaeli bis Georgi um 8- und von Georgi bis Michaeli um 9 Uhr Abends geendſchaftet werden. Die Aenderungsfälle, die nach dieſer Stund ſich anbegeben, ſollen den andern Tag darauf, bey obiger Straf, angezeiget werden. Sollte aber ein Hausinnhaber ſein Haus nicht ſelbſt bewohnen, ſo ſoll er

3tio. Gehalten ſeyn, jemand andern, welcher dem gehörigen Viertelſchreiber ohne weiters nahmhaft zu machen iſt, die Incumbenz, damit obig- gnädigſte Anordnung in allen Stücken beobachtet werde, zu ertheilen; man hoffet, daß jeder Hausinnhaber allem dieſen um ſo gewieſer nachkommen werde; als die gnädigſte Willensmeynung ferners

4to. Dahin gehet, daß derſelbe nicht nur jene Veränderungen, welche in ſeiner Wohnung, ſondern auch jene, welche in den Wohnungen ſeiner Innwohner ſich anbegeben, bey obbemeldter Straf der 12. Reichsthaler ſalvo tamen regreſſu gegen die letztere, anzuzeigen habe. Damit aber jedermann weis, wo der Viertelſchreiber von jedem Viertel wohnhaft, ſo bleibt ihnen Hausinnhaberen

5to. Ohnverhalten, daß ſowohl der Hof- als Stadtviertelſchreiber einen Schild vor ſeiner Wohnung bekommen werde. Endlich, und

6to. Soll jeder Hausinnhaber ſchuldig ſeyn, nicht nur von einer jedmaligen Aenderung der Ehehalten, ſondern auch alle Zinszeit, in einer aus der vötteriſchen Buchdruckerey abzuholenden Tabell von dieſem eine genaue Anzeige zu machen, wer bey ihm aus- oder eingezogen ſey. Gegeben München den 13ten October 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Joſeph Wolf, churfürſtl. Hofraths-Secretär.

Auf churfürſtl. gnädigſte Anbefehlung hat jeder Hauseigenthümer zu beſtimmter Zeit auf gegenwärtiger Tabelle den auf ſein Hausthür geſetzten Numerum nebſt den Viertelbuchſtaben auszuwerfen, die Gaſſen und ſein Ei-

genthümers Namen einzutragen, ſodenn eine vollſtändige und genaue Verzeichniß aller in ſeinem Hauſe befindlichen Perſonen behörigen Orts abzugeben, und nicht nur die, ſo halbjährige Zins gemiethet, ſondern auch jene, ſo auf ein Monath, Wochen, oder ohnbeſtimmte Zeit gegen Bezahlung oder ohnentgeltlich in dem Hauſe, auf der Stuben, oder im Bett geduldet werden, anzuzeigen. Wenn die zu ebner Erde wohnende beſchrieben, iſt in der Tabelle weiters in erſter Rubrique anzumerken: im erſten Stock, vorn oder ruckwärts, und ſo mit der Beſchreibung bis auf die oberſte Wohnung; ſofern aber eine Tabell nicht hinreichend, auf einer zweyten unter dem nämlichen Num. zu continuiren. Alles bey 12. Reichsthaler Straf.

N.	Gaſſen.		Behauſung des				
Zu ebner Erd.	Wohnet wer	Deſſen Karakter	Frau und Kinder, wie alt letztere.	Hausofficiers, Dienſtbothen oder Geſellen.	Deren Weib und Kinder, letztere wie alt.	Auf der Stubenkammer, oder ſonſt im Hauſe, Anverwandte, Fremde ꝛc.	Von was Karakter, und warum hier.

*) Dieſe preiswürdige Verordnung verſtehet ſich dermal zwar auf die hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt; allein, ſie kann auch das Vorbild für andere Städte und Märkte ſeyn, denen es kraft ihrer Bürgerpflicht eben obliegt, die Policey zu handhaben, oder beſſer zu reden, die Policey ſchärfeſt zu beobachten, und die Müßiggänger auszurotten.

Artic. V.

Bourdeaux, den 13. Sept. Der Ackerbau hat in Spanien ſo großen Zuwachs genommen, und die Aerndte iſt ſo reich geweſen, beſonders in Andaluſien, daß es eine anſehnliche Menge Korn nach Portugall ſchicket; und daß unſere Provinzen, mitten im Königreiche, für einen ſehr billigen Preis mit Vortheil davon kaufen können. Faſt alle Länder werden dieſes Jahr mit Korn handeln, welcher Handel ſonſt nur zwey oder drey Nationen gehörete.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

(Fortſetzung des p.254. abgebrochenen Artikels.)

IV. Vorſchlag. Es iſt uns bewußt, daß die Setzung der Eichen eine durch Mandata und weiſe Landesverordnungen den Alten bekannte, landesnützliche Anſtalt ſey. — Wird ſie aber noch befolgt? — — Vielleicht gegenwärtig weniger, als jemals.

Da nun die Hände der Bauersleute es nicht thun, ſo fragt ſich, ob nicht die leeren Hände der Müßiggänger, Landſtürzer und Bettelleute Zeit dazu hätten, einen Diſtrict, wozu das Erdreich den bequemen, tauglichen Grund hat, mit Eichen zu bepflanzen? Wiederum mit der Vorſicht, daß die Bettelleute durch eine Inſpection dieſe ihre Arbeit ſchicklich befolgen mögen.

V. Vorſchlag. Man hat in allen Ländern Deutſchlandes die Pflanzung lebendiger Zäune für eine große Erſparung des Zaunholzes und der Zeit des Zäunens angeſehen. Die Dorn und derley Stauden von wilden Früchten der Geſträuche, als Schlehen, Hagedorn, Haagenbutten, Baitzelbeer, Holler, Brombeer, und dergleichen ſind denen Apodeckern des Nutzens halber, und den Vogelfangern ebenfalls wohl bekannt. Könnten die Müßiggänger und Züchtlinge, die Straßtretter und die hochcöffirten Herren Taugenichts, die hiernrißigen Petit-Maitres nicht hierzu gebraucht werden, lebendige Zäune zu pflanzen? könnten

können ſie unter der Aufſicht einiger anſehnlichen Penſioneurs, die mit einem Ombrell unter den Arm die Wichtigkeit ihres Daſeyns beweiſen, hierzu nicht mit ſonderheitlichen Landesnutzen angeſtellt, folglich dem Vaterland brauchbar gemacht werden? — Würde es ihnen, und ihrer Geſundheit nicht tauſendmal nutzbarer ſeyn, durch Arbeit eine Comotion zu machen, als im ſteten Müßiggang der Galanterie, dem Beſuche des Frauenzimmers, und dem Schuldenweſen abzuwarthen. Denn, wenn es ſo fort gehet, daß jeder gepuderter Lateiner, jeder ½ Juriſt, jeder reichportirter Dummkopf Jahrweis das Springhäuſel aufrichten darf, ob nicht ein Feyrender oder Landdienſt eingehen möchte: ſo werden wir zu letzt mehr Dienſt- oder Vogelfänger bekommen, als in einem Jahr Vögel ausgebrütet werden. Man giebt des Tags jedem 10. kr. und ein Laibl Brod, damit könnte jeder beym Zaunpflanzen wohl beſtehen. — Und was erſpart ſo ein Menſch nicht an Kleidern, da er in Städten ſtets proper ſeyn muß; aufm Land aber ein Schurzfell oder Scherf tragen kann. —

VI. Vorſchlag. Wir wiſſen, wie viel uns an dem Wildfraß gelegen: wie ſehr es uns darum zu thun iſt, daß die Schweinzucht und Maſtung dieſes vortrefliche Landesproduct zu Verbeſſerung des häuslichen Zuſtandes der Unterthanen empor komme. Wir wiſſen ferner, daß der Fraß für die Schweine an wilden Baumfrüchten guten Theils beſtehen könne, und je mehr Ackeram, Bücheln, Eicheln, wilde oder Feldbiern, Holzäpfeln und dergleichen ſchlechtere Baumfrüchten verhanden; deſto leichter es ſey, die Schweine zu füttern, mehr Schwein zu ziegeln, und deſto mehr auſer Lands verkaufen zu können. Da wir dann dieſes alles aus der Landesökonomie wiſſen, warum trachten wir nicht, eine groſſe Anzahl dieſer wilden oder ſchlechten Obſtbäume zu ziegeln, und zu pflanzen? — an den Heimhölzern, Feldern, Wieſen, Weidenſchaften, Zäunen, und Straſſen, überall kommen ſie fort: nur dieſes allein muß man beyſetzen, daß ſie eher müſſen gepflanzet werden, bevor ſie Früchte tragen, und die Schweine füttern können. Doch, hier ſollte wieder vorher menſchliche Hand angelegt werden, und wer thut es? — Man könnte derowegen abermal Züchtlinge, und müßiges Volk gegen billigen Taglohn, oder ab jedem hundert Bäume 3. oder 4. fl. zu dieſer Anpflanzung verwenden, und anſtellen. Das müßige Volk wird alsdann einſehen, daß ſchon im Umlauf eines Jahrs ihre vorhin todten Hände nunmehr lebendig geworden ſind, daß ihre Arbeit blühen, und die ſchönſten Früchten für die Landwirthſchaft verſprechen könne.

VII. Anweiſung. Die Herſtellung der Vicinalweg nach der Generalverordnung vom 1. Febr. 1766. iſt gewiß eine recht landesnützliches Geſchäft; aber, wer befolgt ſie? wo hat der Bauer Zeit dazu? wer iſt derjenige, der die Methode lehrt, wie man Vicinalſtraſſen, oder gemeinwege ſicher, gut und dauerhaft anlegen müſſe? — — Die zuſammen gefangenen Müßiggänger, Bethler, junge und alte, könnten ſo eine Arbeit unternehmen, und, nachdem ſie die Vicinalwege anſtatt des ohnehin mit ſeinem Ackerbau beſchäftigten Bauersmann reparirt, und die Sümpfe und Moräſte, die in allen Dörfern zu ſehen, ausgeraumt haben; ſo könnten ſie auch zu beyden Seiten der Straſſe, beſondern durch- und auſſerhalb den Dörfern hin Bäume von allerley Gattungen ſetzen; geſtalten nicht nur die Handwerksleute, als Wagner, Küſtler, oder Tiſchler, Träxler ꝛc. in der Zeit der Zukunft mehr hartes Holz erwarthen und hoffen konnten, welches dermal ſo hart zu bekommen iſt; ſondern es werden die müßigen Bethelleute zum Vortheil des Landes recht nutzbar gemacht; ſo wie hergegen die nämliche Anzahl Bethler dermal dem Staat ſchädlich iſt. Einmal es iſt gewiß, daß die müßigen Leute, Landſtürzer und Bethler jetzo, da ſie nichts thun, von dem Volke, von arbeitſamen Händen eben ſo unterhalten werden müſſen, wenn ſie nichts thun, als landſtreiffen, und die Unterthanen quällen, als wenn ſie durch höchſt-landesherrliche Anſtalt zu einer landesnützlichen Arbeit unter der ſtrengſten Aufſicht angehalten werden. Denn ſetze man, daß, wie man weiß, des Tags bey manchem Hauſe 70. 80. 100.

800. Bethler um Almoſen einkehren, daß alle Tag nur 60 Perſonen betheln, und jeder an Brod, Mehl, Flachs, Getreid, und derley Bauerngaben des Tags nur um 1. dn. Werth bekommet, ſo beträgt es doch für das Haus ab 60. tägliche Bethler des Tags 15. kr. und ab 7. Tage (denn die Bethler arbeiten auch die Sonntage) 1. fl. 45. kr. So trifft es auf einen Diſtrict von nur 7000. Häuſern ſchon in einer einzigen Woche 12250. fl. ein unter drohenden Brand, Raub und Unglück abgenöthigtes, obſchon ſogenannt freywilliges Almoſen. Und um dieſe Summa wird nichts gearbeitet, ſondern gefeyert, gebethet, oder geſcholten. — Um dieſe 12250. fl. könnten zum Baumſetzen, Möſer ausdrücknen, oder Vicinalwege repariren 6125. Perſonen in einer Woche jeder mit täglich 20. kr. erhalten, oder verpflegt werden. Dieſe Anzahl müßiger Leute in 25. Troupp getheilt, oder auf 25. Plätzen jede zu 245. Mann angeſtellt; was meynen ſie, hochgeehrteſter, vernünftigurtheilender Leſer! was halten ſie davor: wie viel tauſend wilde und zahme Bäume würden ſie zum Wildfraß, zur Schweinmaſt, und zum wirthſchaftlichen Vortheil des Unterthans arbeiten können: welch eine große Strecke Moos würden ſie ausdrocknen, und fruchtbar machen können? — Wie viele neue Häuſer würde man durch ſie auf ſolche tragbar gemachte Erdplätze für neue Familien erbauen können. Es giebt ſchon Gerichtsbeamten, Verwalter, erfahrne Männer, die ſo ein ſchickliches Unternehmen zum größten Landesvortheil zu dirigiren wüßten. Geſchieht aber auch dieſes nicht; ſo erſchöpft man ſich an Vorſchlägen: man wird vor Verdruß, da dem Uebel ſo leicht zu helfen wäre, darüber müde. Man findet zuletzt in Abſicht auf den Geiſt der Nation nur noch das verzweifelte Hilfsmittel, wenn man nämlich alle für unehrlich oder infame erklärete, welche betheln gehen. — — — Betrachte man dieſen höchſtwichtigen Gegenſtand, wie man will, die Regierung, und vorzüglich die Cameraliſten und die Policeycommiſſarien müſſen mit dem Plan einer ſolchen Beſchäfftigung der müßigen Leute und Bethler, vorangehen. Blos davon reden; die Schwirigkeiten einſehen; ſich davon abſchrecken laſſen; die Achſeln ſchupfen; oder aufs höchſt mit einem unverſtändigen Beamten mit 15. Bethlern den Anfang machen, für welche anbey weder mit Brod, noch Kleidung, noch Liegerſtatt, noch Anleithung geſorgt wird: mit dieſem allein wird man niemal weiter kommen. Ein mit tüchtigen und bartigten Männern beſetztes Policeydepartement verdienet eine rechtſchaffene Beſoldung; es muß aber jeder vor ſein Beſoldung der Mann ſeyn, ein Werk von großen Landesnutzen zu unternehmen, und auszuführen. — — Er muß den Meiſter durch das Werk zeigen: — und die Bollwerke der angeblichen Unmöglichkeiten überſteigen. Vernunft, Geſchicklichkeit, Ernſt, und Standhaftigkeit gehört freylich viel dazu; aber er iſt hernach immer der brauchbare Mann, deſſen glücklich ausgeführte landesnützliche Werke jedermann anrühmen, und ihm Denkmäler der Dapferkeit ſtiften wird. So ein Landesfürſt, der das müßige Volk die Bethelleute nützlich beſchäftiget, und dem Unterthan Ruhe und Sicherheit verſchafft hat: kann mit Recht den ſüßen Troſt ſeines damit beruhigten Gewiſſens genießen: und er verdienet zugleich auch die Dankaltäre, die ihm in den Herzen aller rechtſchaffenen Unterthanen und redlichen Patrioten mit Freuden errichtet werden. Amen.

b) Dreßden den 22. Sept. Die gnädigſte Landesherrſchaft hat durch eine Generalverordnung vom 22. Auguſt abhin letzthin bekannt machen laſſen, daß nachdem 3. zu Verpflegung der Armen, der armen Kinder und Bethler errichtete Häuſer zu Waldheim und Torgau nicht hinlänglich ſind, dieſe 3. Sorten von unglücklichen Menſchen zu verſorgen, es die Nothdurft erfodere, daß vorzüglich noch für die hier und da befindliche Landſtreicher, ſo ſich dem Müßiggange, und liederlichen Leben ergeben; auch nebſt dem Betheln, Diebereyen, Raub, und andere Schandthaten zu begehen keinen Scheu tragen, noch mehrere Zucht- und Arbeithäuſer errichtet werden; daher bey letztern Landtage die Vorſchlage gemacht, und gnädigſt bewilliget worden, 3. neue Arbeits- und Zuchthäuſer zu Oſchatz, Weiſenfels, und Zwickau anzulegen, und ſel-

Digitized by Google

bige unter einer zu Dreſden niedergeſetzten Commißion mittels eines freywilligen Beytrags derer Stände und einer Lotterie, ſtets unterhalten, und beſorgen zu laſſen.

Artic. VII.
Landwirthſchafts : Sachen.

a) Indem bey dem heurigen Mißwachs das Brod vom Roggen ſehr theuer geworden: ſo hat ein Patriot des Vaterlandes der Herr geheimde Rath von St : : : folgende Idée zu Papier gebracht, wie zu Behuf des Publici ein gut anſtändiges Brod erzeugt werden könnte, ſo gewiß Jedermann wohl bekommen wird.

Man nimmt zum Exempel

1. Schäffel Weitzen nach dem Werth à 17 fl.	17 fl. —
1. Schäffel Korn oder Roggen pr.	13 fl. —
2. Schäffel Gerſten à 9 fl. iſt :	18 fl. —
Für Holz, Salz, ſo andere erforderliche Backunköſten : : : :	3 fl. 20
thut	51 fl. 20.

Aus dieſen angezeigten 4. Schäffel Getreidſorten können ſicher erzeigt werden.
860. Pfund Mehl.

Aus dieſem Mehl aber 1161. Pfund Brod.

Oder an Wöcken jeder à 3. Pfund ſchwer
387. St. Wöcken.

Da nun, wie obſtehend angezeigt, die 4. Schäffel Getreid, inclusive der Backunköſten, zuſamm auf 51. fl 20. kr. zu ſtehen kommen; ſo koſtete nach ſolchem Werth jedes Pfund Brod : : : 2. kr. $2\frac{1}{3}$. Pfenning.

Oder aber ein Wöcken von 3. Pfund ſchwer 8. kr.

Welches jedoch in ſeiner Güte ein ſolch gutes Brod werden müßte, daß es gewiß männiglich eſſen dürfte. Würde hingegen der Fruchtpreis herabfallen, ſo giebet ſich von ſelbſten, daß auch der Werth des Brods ſich mindere.

Auf dieſe Art getrauete man ſich wochentlich abzubacken 200. Schäffel, nämlich

50. Schl. Weitzen	Die ſammt Backerlohn Unköſten, nach obigem Preisanſchlag erfordern
50. Schl. Korn	
100. Schl. Gerſten	3466. fl. 40. kr.
200. Schäffel.	

Aus dieſen 200. Schäffel Korn, Weitz, und Gerſten nun, ſeynd an Mehl zu erhalten
43000. Pfund.

Dieſe hingegen erzeigen an Brod
58050. Pfund.

oder an Wöcken zu 3. Pfund ſchwer
19350. St. Wöcke.

wovon alſo zur täglichen Abgab treffete
2764. St. Wöcken. à 3. Pfund.

oder täglich : 8292. Pf. Brod.

Gleichwie nun durch ein ſolch tägliche Conſumption das baare Geld ſogleich wieder hereingehet, mithin immer roulliret; ſo erforderte es nur lediglich einen wochentlichen Geldvorſchuß von reſpective 3466. fl. 40. kr. der ſtets verbleiben müßte, bis dieſes Werk ceßiret, um alsdann erſt berichtiget werden zu dörfen.

Wollte man demnach zum Behuf des Publici, und Abhelfung eines Brodmangels, derley Brodabgab, zum Exempel 6. Monath lang continuiren: ſo wären ab reſpective 25. Wochen hierzu erforderlich

1250. Schäffel Weitz
1250. Schäffel Korn, und
2500. Schäffel Gerſten.

Auf deren ſichere Beybringung der erforderliche Bedacht ſogleich genommen werden müßte, id eſt die wochentliche Bedürfniß.

Wenigſt dörfte eine derley heilſame Unternehmung zum Nutzen des gemeinen Weſens, in der churfürſtl. Reſidenzſtadt, nebſt Evitirung aller ſonſt wegen Brodmangel zu beſorgen ſtehenden Unordnung, die gute Wirkung machen, daß ſowohl die Getreidpreis herabfallen: als auch die Bäcken veranlaſſet werden möchten, zu Erhaltung ihres Gewerbes, mehrer chriſtliches Mitleiden zu tragen, ſofort dem Publico um billigen Preis ein anſtändig: und hinängl. Brod im guten Gewicht zu verſchaffen.

Nota. Die Gerſten muß zum erſten auf der Mühl gekopt, zweytens geſchrodten, und nachgehends durch ein Sieb geſäet werden, damit der Balck, oder die Spitze von der Gerſten darvon kommen mögen, hernach wird der

der Gries, oder Kern darvon ausgemahlen, ſolang als was von Mehl darinnen iſt.

In der Backerey aber, wird weniger Sauerteig, als bey einem ganzen Kornbrod genommen; es muß auch das Waſſer kühler, wie ſonſt genommen, durchaus jünger hergeführt, auch trückner gearbeitet, oder geknedten, und gemiſcht werden, alsdann iſt der Backofen nicht viel wärmer zu heitzen, aber langſamer zu backen. Es muß alſo auf dieſe Weis das Brod ſo ſchön, als ein lauteres Kornbrod werden, wo die Halbſcheid Gerſten darbey iſt.

b) Anweiſung, wie mit dem Hopfen beym Pflücken, Trocknen und Aufbewahren am ſchicklichſten zu verfahren ſey; nebſt einem Vorſchlag, wie die Policey den Bräuhäuſern den beßten Hopfen verſchaffen, und die Verringerung dieſes Products nach ſeiner innerlichen Güte, verhindern könnte. (Wittenb. W. Bl.)

Wir haben nunmehr ein Zeitpunkt vor uns, in welchem ein Hauptgeſchäfte der Hopfenwirthſchaft berichtiget werden muß: Eine Sache, wovon die Güte unſrer Biere vornehmlich abhängt. Was ich meinen Landsleuten hierüber ſagen kann, habe ich gar nicht aus Erzählung anderer, oder aus Leſung ökonomiſcher Bücher. Ich bin brauberechtiget, und braue für meine Wirthſchaft ſeit vielen Jahren. Da ich aber beym Einkaufe von andern öfters ſehr ſchlechten Hopfen bekam und hiedurch für meinen Tiſch ſelten gleichmäßiges, oder bald zu viel bald zu wenig gewürztes, Bier herausbringen konnte, ſo habe ich mich frühzeitig genug auf den Hopfenbau ſelbſt geleget. Ich mache daher den Anfang einen Theil meiner Schuldigkeit zu erfüllen, nachdem ich in dieſem Wochenblatte unlängſt mich anheiſchig gemacht, die einträglichſte Methode der Hopfencultur aus eigner Erfahrung zu beſchreiben; und verſpare die Anweiſung, wie mit der Hopfenpflanze in dem Hopfengarten zu verfahren, aufs künftige.

Das beſte Verhältniß des Hopfens zum Bierbrauen, oder der innere Werth deſſelben beruhet eigentlich auf drey Punkten. 1) Daß er zu rechter Zeit gepflücket, 2) wohl getrocknet und 3) gut aufbewahret werde. Das Pflücken muß weder zu früh noch zu ſpäte geſchehen. Geſchieht es zu frühe, ſo fehlet es dem Hopfen an ſeinen reſinöſen und ſchmackhafteſten Theilen. Geſchieht es zu ſpät, ſo verpfliegt das Hopfenmehl, welches an den Blättern der Hopfenhäupter je länger je lockerer wird; überdieß fallen die inwendigen Saamenkörnlein, worinn doch die meiſte Kraft zu würzen enthalten iſt, gar aus und gehen verloren. In beyden Fällen iſt alſo der Brauer mit dem Hopfen betrogen. Es iſt lange nicht beſtimmt genug, wenn man zur Regel angiebt, der Hopfen müßte um Aegidii (darunter insgemein die alte Zeit verſtanden wird) abgenommen werden. Die Witterung kann ihn bald früher, bald ſpäter reif machen. Um nun den eigentlichen Punkt der Vollkommenheit des Hopfens nicht zu verfehlen, ſo muß man Geſicht, Geruch und Gefühl zu Rathe ziehen. Der Hopfen hat ſeine wahre Reife, wenn die Häupter von der weisgrünlichten Farbe zur bräunlichten übergegangen ſind, wenn ſie einen vorzüglich ſtärkern und gleichſam recht herzhaften Geruch, den wahren Beweis ihrer Reife, an ſich haben, und wenn ſie beym Angriffe der Oberfläche etwas klebrichtes an den Fingern hangen laſſen. Man muß daher Ausgangs Augnſt täglich nach ſeinen Hopfenpflanzen ſelbſt ſehen, und ſich ganz genau nach obigen Wahrnehmungen richten. So bald die angegebenen Kennzeichen der Reife vorhanden ſind, muß man ungeſaumt zum Pflücken Anſtalt machen, und wohl behalten, daß der höchſte Grad der Vollkommenheit dieſer Frucht, zugleich die allernächſte Stufe der Abnahme und Verſchlimmerung derſelben zur Seiten habe. Noch muß ich einen großen Fehler beym Hopfenpflücken bemerken. Nämlich gewinnſüchtige Leute pflegen, um das Maas zu füllen, Hopfenblätter mit drunter zu pflücken. Dergleichen mit Blättern vermengter Hopfen ſollte gar nicht gekauft werden. Die Blätter ſchmecken rauh und ſtrenge; und wenn ihrer auch noch ſo wenig darunter ſind, ſo können ſie doch den an ſich feinen Geſchmack des Hopfens und des Biers herunterſetzen und verderben.

Ein

Ein gleiches Verderben kann dem Hopfen zugezogen werden, wenn etwa bey regnichter Witterung derſelbe nicht in den Gärten, ſondern in den Scheunen auf der Tenne gepflücket, zu viele Reben auf einmal hereingebracht, und zu lange Zeit auf einen Haufen dichte zuſammen geleget worden. Denn dadurch erhitzet ſich der Hopfen gar bald. Man bringt ihn hierdurch um ſeinen natürlich guten Geſchmack, und er wird ganz muchzend. Iſt man in der Nothwendigkeit ihn auf der Tenne abzupflücken, ſo laſſe man nicht mehr auflegen, als man des Tages zu pflücken gedenket.

Das Trocknen des Hopfens geſchieht auf gedielten und luftigen Böden, wo er ausgebreitet, aber nicht höher als eine Querhand gelaſſen wird. Iſt der Hopfen vom Regen naß auf den Boden gekommen, ſo ſollte man ihn noch dünner ausſchütten, um alles Erhitzen deſſelben abzuwenden, weil wie oben geſagt, der ſeine Geſchmack darunter leidet. Wenn er ein Paar Wochen alſo gelegen, wird er die verlangte Trockenheit zum Einhacken bekommen haben, als wovon man ſich durch den Angriff mit der Hand zunächſt verſichern kann. Ich kann es durchaus nicht loben, daß einige Leute die Hopfenranke unten abſchneiden, und an der Stange auf der Stelle ſo lange im Garten ſtehen laſſen, bis der Hopfen draußen getrocknet, und alſo die Mühe dieſes Geſchäftes auf den Böden erſparet worden. Der Käufer ſolches Hopfens iſt allemal betrogen. Luft, Sonne, Wind und Wetter haben ihm beynahe alle Kraft benommen, und zur Würze untauglich gemacht. Ein etwas geringerer, doch auch billig abzuſtellender Fehler beſteht darinn, daß man den Hopfen zu dicke ausſchüttet, und durch fleißiges Umrühren ihn zum endlichen trocknen bringt. Auch hier geht das Hopfenmehl und die Körner verlohren, die Häupter bleiben nicht ganz, ſondern werden zu lauter Brocken gemachet.

Iſt der Hopfen nunmehr wohl getrocknet, ſo muß er auch wohl aufbewahret werden. Hier wird insgemein der größte Fehler begangen. Wenn der Hopfenbauer in wohlfeilen Jahren nicht aus Noth, um die herrſchaftlichen Abgaben zu beſtreiten, verkaufen darf, ſo läßt er ihn ſo lange liegen, bis der Hopfen einmal wieder theuer wird. Ihm iſts als Verkäufer einerley, der Platz zum Hopfen mag beſchaffen ſeyn, wie er will; er mag dünne oder dicke liegen, von Luft und Sonne beſtrichen werden oder nicht: dieß alles iſt ſeine geringſte Sorge. Genug, wenn die Quantität zum Scheffel ihm einerley bleibt, darnach wird er in theuren Jahren bezahlet. Die Quantität kömmt alsdann gar nicht in Anſchlag. Dieſe letztere aber hat doch den ſtärkſten Einfluß aufs Bier. Der geſchickteſte Brauer iſt alsdenn nicht vermögend, das Bier von einerley Güte und Geſchmack herauszubringen. Was das Salz bey der Speiſe iſt, das iſt der Hopfen beym Biere. Der Hopfen ſoll das Bier für den Geſchmack ſowohl würzen, als auch ſelbigem ſeine behörige Dauer verſchaffen. Es muß alſo weder zu viel noch zu wenig mit Hopfen gewürzet werden. Kömmt nun dem Brauer Hopfen von verſchiedener Qualität in die Hände, ſo muß er nothwendig ungleiches Bier zuwege bringen. Er iſt unſchuldig. Ein Brauhaus kann aber darüber viel Kundſchaft verlieren, und in übeln Ruf kommen. Mit dem Malze, wenn es gehörig auf der Darre tractiret worden, kann es der Brauer immer eher treffen; er weis wie viel Scheffel oder Wiſpel zu einem Gebräude gehören, um das Bier zu einer gewiſſen Stärke zu liefern. Ein Artikel, worüber ſchon unſre Vorfahren in allen Ländern einig und gewiß geweſen ſind, und der hier nicht wiederholet werden darf.

(Die Fortſetzung folgt künftig.)

c) Indem es ein weſentlicher Punkt der Policey, und eine Pflicht der Regierung iſt, auf die Geſundheit der Unterthanen all mögliche Sorgfalt zu verwenden: ſo wollen wir hier die Anweiſung nachtragen, welche auf Churfürſtl. Sächſiſchen gnädigſten Befehl im vorigen Monath das dortige Sanitäts-Collegium bekannt gemacht hat, wie die *epidemiſche Dyſenterie* auf das einfacheſte und ſicherſte zu behandeln ſeye.

Die ſich in des Erz-Gebürgiſchen Kreiſes, verſchiedenen Dörfern äußernde Dyſen-

terie, iſt allerdings ein epidemiſches und faules Fieber, deſſen Sitz ſich in den Eingeweiden des untern Leibes befindet, und ein faules Weſen, mit mehrerer oder wenigerer Entzündung, zum Grunde hat.

Wegen dieſer Umſtände iſt es höchſt nöthig.

1) Gleich bey Anfang der Krankheit, wenn ſich Eckel, Fröſteln, Mattigkeit, Aengſtlichkeit, Unruhe im untern Leibe, unterlauſende Hitze äußern, nach Maaßgabe des Fiebers und der Kräfte, Blut zu laſſen, und dieſes bey dringenden Umſtänden zu wiederhollen.

2) Finden ſich Anzeigen eines mit allzuvieler, unverdauter Nahrung oder böſen Säften angefüllten Magens, ſo kann darauf mit reifer Ueberlegung ein gelindes Brechmittel allmälig Theeſchaalenweiſe, bis genugſame Wirkung erfolgt, dem Kranken gereicht werden. Solches Brechmittel kann am füglichſten aus einem halben Pfund geſottenen Gerſtenwaſſers mit drey Gran Brechweinſtein beſtehen. Der Brechweinſtein muß nur behutſam nach Vorſchrift der Pharmacopoea Wurtenbergica verfertiget ſeyn.

3) Wenn dieſes geſchehen, iſt in dieſer Krankheit das beſte Arzneytrank, ein lauliches durch infuſion bereitetes Waſſer von etwas geſtoſſenen Leinſaamen, wobey zu einer Sächſiſchen Kanne dieſes Waſſers ein Loth gereinigter Weinſtein, eben ſo viel Arabiſcher Gummi, und ein Quintel gereinigter Salpeter zu miſchen iſt: oder man ſetzet dieſem Leinſaamenwaſſer die Hälfte Kuhmilch zu. Von ſolchem Tranke können täglich zwey bis drey Kannen lau nach und nach getrunken werden.

4) Das heftige Schneiden in Därmen zu mildern, werden laue Umſchläge und Bähungen von bloſen einfachen geſottenen Waſſer aus Leinſaamen über den ganzen untern Leib, der an das Gefäße gelaſſene Dampf, von warmen Waſſer, auf einem Kammerſtuhl, wie auch laue Bäder dienlich ſeyn.

5) Clyſtiere von Milch, oder dem nur erwehnten geſottenen Leinſaamenwaſſer ſind unumgänglich nöthig, öfters zu wiederhollen.

6) Die Nahrung muß blos und allein aus dünnen Haaber- Gerſten- oder Reiſchleime, abgekochten Brodwaſſer, getrockneten und gekochten Aepfeln, Birnen, Kirſchen und Pflaumen, friſchen völlig reifen Pflaumen und Weintrauben beſtehen, ſo lange, als Abweichen, Fieber und Schmerzen zeigen, daß die Urſache der Krankheit nicht völlig gehoben ſey.

7) Es ſind alle hitzige und heftige, alle anhaltende Arzneyen, alle nach den gemeinen Begriffen den Magen erwärmende und ſtärkende Brandweine und Liqueurs, inſonderheit Theriac, Mithridat, Diascordin, alle aus dieſen verfertigten Medicamente, alle Eſſenzen, bezoardiſche Tincturen und Pulver, unter was vor Namen ſie auch ausgegeben oder angezeigt werden, in dieſer Art von Krankheiten, als das ſchädlichſte Gift, zu vermeiden, und es bleibt nur der einfache Mohnſaft bey dringenden Umſtänden dem behutſamen Gebrauch eines vernünftigen und geſchickten Arztes überlaſſen; wie denn ein ſolcher auch nach überſtandener Krankheit in der ſehr allmälig zuzulaſſenden mehrern Nahrung leicht Mittel zu baldiger Erhollung der Kräfte finden wird.

8) Daß alle nur mögliche Reinlichkeit in Wäſche und Kleidern, Vermeidung des übeln Geruchs des Abgangs, Zulaſſung friſcher Luft, und öfters räuchern mit Bernſtein, Wacholdern, Eſſig, oder Sietzpulver zu beobachten ſey; ja, daß die geſunden Perſonen ſich ohne Noth den Kranken nicht nahen müſſen, ſind nöthige Vorſichten in allen anſteckenden Krankheiten.

Ueberhaupt gründet ſich 9) die Art dieſer Epidemie vorzubeugen, auf leichte meiſtens vegetabiliſche Nahrung, inſonderheit aus reifen Gartenfrüchten und Obſte, auf den Genus ſäuerlicher Sachen, ja ſaurer, wie Eſſig, Citronen, Holundermus und dergleichen, auf genugſame Bedeckung des Körpers, und die ſchon No. 8. angezeigte nöthige Vorſichten. *)

*) In einer gewiſſen Gebürggegend iſt vor 2. Jahren die rothe Ruhr faſt ein all-

ge-

Digitized by Google

gemeines Uebel geworden: ein Arzt hat angerathen, daß man dem Kranken ein halb Loth Rhabarbara mit Sal tartari gemiſcht eingeben ſolle: des andern Tags ſoll der Patient frühe nüchtern warme Kühemilch trinken, und auf den Bauch warmen friſchen Kühekoth zwiſchen 2. warmen Tüchern überſchlagen; der Kranke muß ſich aber von allen harten Speiſen hüten, und ſich warm halten, auch ſich vom Brandwein und Bier enthalten, und dafür den Milchſauern oder Dopfenwaſſer (Serum lactis) trinken. Man hatte aus der Erfahrung, daß das Mittel half, und dieſe Krankheit verlohr ſich allenthalben. Salvo meliori.

Artic. VIII.

Von gelehrten Sachen.

a) Wie ſehr die Akademien auf die beſſere Verarbeitung der Landesproducte, ſo, wie auf die Verbeſſerung der Fabriken und Manufacturn ſehen: davon geben die von dem Königl. Preußiſchen Oberbaudepartement zu Berlin nunmehr zur Ueberzeugung erſcheinenden Bemühungen den Beweis. Es iſt nämlich auf beſtändig ein eigner Fond dazu allergnädigſt gewiedmet, zu mehrer Excolirung der Künſte und practiſchen Wiſſenſchaften, wie auch zu Beförderung des Nahrungſtandes in dieſer Abſicht an diejenigen jährlichen Prämien auszutheilen, welche in Abſicht obgemeldter Gegenſtände mit ihren Schriften und praktiſchen Einſicht den Preisfragen ein vollkommenes Genügen leiſten. Da wir unſern Blättern, wie gewöhnlich, alle Preisaufgaben, ſo viel uns zu Handen kommen, einverleiben; ſo folget hier auch die Berliniſche.

Erſte Preisaufgabe: Worauf ein Preiß von 200. Rthlr. geſetzt iſt.

Da die feuerbeſtändige Steine, zumal ſolche, die, wie beym Metallſchmelzen eine groſe Hitze und lange Zeit aushalten müſſen, vornehmlich aber die, ſo in hohen Eiſenöfen zur inwendigen Fütterung, oder als Vorderſteine zu gebrauchen ſind, theils an ſich nicht aller Orten, wo man ſie zu gebrauchen hat, vorräthig ſind, theils auch in königl. Landen noch dermalen nicht von der Güte und Dauerhaftigkeit, wie einige ausländiſche, zum Beyſpiele die ſogenannten Marterſpacher Steine gefunden worden; ſo hat derjenige, der für dieſen Mangel die beſten abhelflichen Mittel wird anzugeben wiſſen, den hierüber ausgeſetzten Preis von 200. Rthlr. als eine Belohnung zu erwarthen. Beſonders wird dieß als eine Bedingung mit anzuſehen ſeyn, daß wer eine, wenigſtens bemeldten Marterſpacher-Steinen an Güte gleichkommende, und in hohen Eiſenöfen gleich gut Feuer haltende Compoſition angeben will, dieſe nicht nur die darüber anzuſtellende Probe aushalten, ſondern führnehmlich auch die dazu erforderlichen Ingredienzien leicht zu haben, und zumal im Lande vorräthig ſeyn müſſen. Sollte auch jemand in königlichen Landen gleiche Proben haltende gegrabene Steine in erforderlicher Menge und an bequemen Orten vorzufinden im Stande ſeyn, ſo wird auch dieſer zu dem ausgeſetzten Preiſe concurriren, und nach Befinden allenfalls auch auf einen Theil deſſelben Anſpruch machen können.

Um hiezu die erforderliche Zeit zu laſſen, ſo wird der Termin, vor welchem die Preisſchriften und Proben an das Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domaniendirectorium eingeſandt werden müſſen, auf den 30ſten Junii 1772. angeſetzt, da ſodann die Ausſprach auf den 30. Septemb. bemeldten 1772. Jahres erfolgen ſoll.

Die ſich um dieſen Preis beeifern wollen, es mögen Ausländer oder Einheimiſche ſeyn, müſſen ſich nicht nennen, ſondern ihren Namen, Addreſſe und den Ort ihres Aufenthalts in einem verſiegelten Zettel ſchreiben, auf den Zettel ſelbſt eine beliebige Deviſe ſetzen, und dieſe Deviſe auch der Abhandlung, und den einzuſendenden Proben beyfügen, damit der, ſo den Preis am beſten verdient, bey der am 30. Sept. 1772. vorzunehmenden Oefnung der Zettel erkannt, und der Preis ihm zugefertigt werden könne.

Der Preis wird eine goldene Medaille von 200. Thaler im Werthe ſeyn, allenfalls auf Verlangen auch an Gelde baar ausbezahlet werden.

Digitized by Google

Zweyte Preisaufgabe von 25. Rthlr.

Dieſe Frage iſt um den mechaniſchen Ingeniis, ſowohl in- als außerhalb Sr. Maj. Landen, bis künftig mit mehrerer Dijudication, ferung an ſie gedacht wird, inzwiſchen eine Uebung vorzulegen. Es ſoll alſo demjenigen, welcher eine Art Spinnräder anzugeben weiß, worauf das Geſpinnſte der Floretſeide beſſer, als bisher erfolgen kann, und das Spinnerlohn wohlfeiler, als bisher zu ſtehen kömmt, ein Preis von 25. Thalern, als eine Belohnung zuerkannt werden.

Hierüber werden Beſchreibungen mit Zeichnungen, oder auch mit Modellen angenommen; ſie müſſen aber vor den 30. Sept. nächſtkünftigen 1771. Jahres mit verſiegelten Name und der Deviſe, wie vorhin gemeldet worden, an das Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krigs- und Domaniendirectorium eingeſandt werden.

Beſonder wird darauf zu merken ſeyn, daß neuere und beſſere Einrichtungen bemeldter Spinnräder, als die bisher üblich ſind, verlangt werden, und daß ſich alſo die, ſo den Preiß erhalten wollen, gefallen laſſen, ſich vorerſt mit den gebräuchlichen bekannt zu machen. Berlin, den 18. Septemb. 1770.

b) Die Akademie zu Amiens hat den Preis fürs Jahr 1771. auf die Beantwortung der Frage, von dem Einfluß der franzöſiſchen Sitten auf ihre Geſundheit? geſetzet. Herr Selis verlas in derſelben Geſellſchaft ſeine Betrachtungen über die Beſchwerlichkeiten der Pracht. Eine Materie, welche verdienet, daß ſie beſſer, wie bisher, bearbeitet werde. Herr Goſſart hielt eine andere Abhandlung von dem Einfluß der Wiſſenſchaften in die Handlung.

c) Die Kaiſerl. Königl. Ackerbaugeſellſchaft zu Grätz hat für dieſes Jahr die Frage: welches die Urſachen des Brandes im Getreide ſeyn, und wie ſelbigem am beſten vorgebeugt werden könne, zur Ausarbeitung einer Streitſchrift gewählt, und eine goldene Denkmünz von 36. Dugaten im Werth zum Preiſe beſtimmt.

In der Trätziſchen Buchhandlung allhier ſind folgende neue Bücher um nebenher geſezte Preiſe zu haben.

Anweiſung (kurze) für Frauenzimmer regelmäßig zu ſchreiben und richtig zu denken. 8. 15. kr. *) *) Ueberaus nutzbar. —

Art (die beſte) Kornmagazin und Fruchtböden anzulegen. 4. 45. kr. *) Iſt Zeit dazu.

Auszug aus den Nachrichten des Herzogs von Sully erſten Miniſters Heinrichs des Großen. 8. 1. fl. 15. kr.

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

Metz vom 13. Sept. Den 23. Auguſt ward ins Parlament-Regiſter ein Patent des Königs vom letzten Monath eingezeichnet, vermöge deſſen für 22. Reichsſtädte, worunter ſich auch Hamburg befindet, das Droit d'Aubaine aufgehoben worden. Schon vor dem iſt dieſes Recht zum Vortheil der Unterthanen der Kaiſerinn Königinn, der Krone Spanien, des Großherzogthums Toſcana, Chunbaierns, und verſchiedener Reichsfürſten aufgehoben worden. *)

*) Droit d'Aubaine iſt das Recht, vermöge deſſen der Krone alle Güter, welche Fremde bey ſich führen, und in Frankreich ſterben, anheim fallen.

**) Da dieſe Einnahme vormal pflegte verpachtet zu werden; ſo ſcheinet es, daß ein ſolcher Pachter (oder Fiſcher, ein ſehr großes Netz und Falkenaugen haben müſſe, wenn er etwas fangen will. — Nun, davor wollen wir den Pachter ſorgen laſſen. Wir denken uns aber anbey, wenn je Pachtungen beliebt werden, ſo möchten ſie doch die abtrungewiſſenſten Rubricken betreffen: wofür der Landsfürſt faſt gar nichts, und der gemeine Mann wieder nichts bekommt. — Wie wäre es, wenn ſich ein Pachter fände, der die Gelder in den Pacht nähme, welche dem Legi amortizationis zugegen, in die Frauenklöſter unter dem Titel der Ausſteurung, der Schankung, des extraordinairen freywilligen Geſchenks, und dergleichen frommen Geſinnungen, kommen, und ſomit dem bürgerlichen Leben entzohen werden? Es iſt wahr, der Fiſcus hat oftmal durch vieles Leſen ein ſchlechtes, ein kurzes Geſicht:

Digitized by Google

zuweil verbirgt auch der Schleyer vieles vor ſeinen Augen. — Der Pachter aber, deſſen Gewiſſen natürlicher Weiſe ſtärker unterpölzet, und deſſen Billigkeit überhaupt mehr abgehärtet ſeyn muß, könnte da und dort ſein Netz ausſpannen, und viele Goldferchen, Hechten und Karpfen, mitbey auch Better, Leinwand, Silbergſchmeide, und dergl. fangen, — — nur keine Krepſen. —

Ey! man ſollte ihme Erlaubniß ertheilen, aller Orten, in allen Tieſen, bey der Dunkle, wie beym Licht zu fiſchen; nur dieſes heilige Gelübde müßte er halten, den jährlichen Pachtſchilling, oder wenigſt 3. Quart von dem Fiſchfang, zur Landwirthſchafts- oder Armen- und Schulcaſſa zu liefern.

b) In Spanien ſind durch eine königl. Verordnung alle Stiergefechte aufs zukünftige verbothen worden. Und in dem Finanzrath wird an einem Plan gearbeitet, alle Auflagen und Abgaben auf eine einzige zu bringen, ſo, daß ſie durch Zuſammenſchmölzung ſo vieler Namen, Caſſen, Collecten, und Titeln ein einziges Gfäll werden ſollte. Dadurch, wie man ſagt, werden viele Unbilligkeiten und Unterſchleiſe in der Belegung künftig vermieden bleiben. *)

*) Das liegende Vermögen der Unterthanen nach dem innerlichen Werth pro Baſi anzunehmen, ſcheint faſt das Mittel treffen zu wollen; — wie heiſt aber dieſer Mittler? Die beſte Kunſt, die hiebey zum Nutzen eines Landes angewandt werden könnte, wäre dieſe, die Anlagen ſo einzurichten, daß die Lands-Induſtrie allemal dabey gewinnen, und nur der faule, der liederliche Mann durch die Anlage geſtrafft ſeyn möge. Unglück, Schauer und Mißwachs ſind von ſelbſt auszunehmen.

c) Man rechnet in einem Diſtrict von Czaslau, Caminieck, Dubno und Zwarat in Pohlen, daß innerhalb 6. Wochen an den graſſirenden Seuchen, mehr als 30000. Menſchen geſtorben. Zu Thoren läßt man keinen Menſchen ohne einen Geſundheitspaß in die Stadt.

Artic. X.

Gedanken über die Anlegung einer Kammeralſchule.

§. 1. Es kann ein Landgeſetz noch ſo gut, noch ſo gründlich abgefaßt ſeyn; wenn es an dem Perſonali fehlt, welches daſſelbe in die Erfüllung bringen ſollte; ſo hat das Geſetz an ſeinem vollen Werthe, den ihm die gute Wirkung erſt beylegen muß, gemeiniglich die eine Hälfte ſchon wieder verlohren. Es kommt alſo der wahre Nutzen, den man von Geſetzen hoffet, allemal auf eine ſchickliche Befolgung derſelben an.

§. 2. Es iſt ein groſſer Fehler, ein Fehler, der dem Landesfürſten, und dem Unterthan zugleich ſchadet, wenn Leute blos auf Gerathwohl zu Aemtern aufgenommen werden, welches am öfteſten durch die überwägende Macht geſchieht, um dieſen, oder dieſe mit guter Manier aus dem Hauſe zu ſchaffen, eine Ehe zu ſtiften, und dem Herrn, der es thut, oder aus Befehl ſeiner Frau thun muß, einen freygelaſſenen Sclaven auf Koſten des Landesherrn, ewig zu verpflichten. Denn der Fürſt wird in ſolchen Fällen entwedes vorſetzlich betrogen, oder es wird ſeinem ærario durch die Untüchtigkeit der Beamten ſo ſehr geſchadet, daß ihm dasjenige niemal eingehet, was ihm bey einem geſchickten, getreuen Diener eingehen würde: aber eben unter manch hierurisſigem Windbeutel, oder Coeffe de nuit, leidet der betrangte Unterthan am meiſten; weil ihm jener zuviel hitzige Sachen beybringet, oder der andere ihn in der Kälte erſtarren läßt. Es kommt daher überhaupt auf ein vorher wohl geprüftes Perſonale an.

§. 3. Leute, die einmal beeydiget ſind, kann man ſo leicht nicht wieder wegwerfen, wenn ſie auch noch ſo untüchtig auf dem Poſto erfunden werden. Was iſt zu thun? —

a) Man ſchicke, was von dieſer Sorte ſchon verhanden, in eine Real- oder Kammeralſchule: alda laſſe man ſie vorher lernen, wie man Geſetze ſchicklich erfüllen müſſe, und wie man den Unterthan dabey conſervieren könne? man mache ihn vorher zum Menſchen, bevor er Menſchen regieren ſoll; — lernen ſie aber alda nichts mehr, ſo muß man ſie zu Tode füttern, oder an die Venetianer verkaufen, und das daraus gelößte Geld gleichwohl in die Schulcaſſa legen.

b) Man mache künftig den haltbaren Vorſatz, keinen mehr zu einem Dienſte vorzuſchlagen, oder zu patrociniren, wenn er nicht vorher in der Kammeral- oder Realſchule gelernt, und practiciert hat.

Es muß doch jemand ſeyn, der die verdorbenen Grundſätze der Dienſtſucher mit der Wurzel ausreiſſet, das Hiernhäutgen unter den gepuderten Haaren unterſucht, und der Kameraljugend einmal einen beſſern Unterricht von dem höchſten Herrndienſt beybringet.

§. 4. Bey dieſen 2. Vorſchlägen ſetzet man eine Kammeralſchule voraus. Wieviel gelehrte Kammeraliſten und bewährte Kammerräthe ſind nicht da, die aus Liebe und Treu zu ihren Landesfürſten eine Stunde gern aufopfern, wechſelweiſe täglich jungen Leuten Lehr und Unterricht vom Kammeralweſen zu ertheilen, und aus ihnen geſchickte, brauchbare Leute zu machen.

§. 5. Nur der, welcher ſo einen begründeten Kammeralunterricht erlanget; nur der, was er gelernt hat, und verſtehet, die Probe hierüber aushält; nur der, und kein anderer ſoll zu Kammeraldienſten anempfohlen, und in die Pflicht genommen werden.

§. 6. Die Lehrart muß nach einer geſunden Kammeraltheorie, nach der landesüblichen Practik, und in beyden Theilen ſyſtematiſch ſeyn. — Man muß zum erſten die Lehrart in Ordnung bringen, und das Vaterland kennen, und alsdann erſt die Theile und die Abſichten der Geſetze und Landesverordnungen lehren und lernen; Es müſſen aber dabey die Ausnehmungen von der Regel, und inſonderheit die Urſachen dieſer Ausnahme, in welchen Fällen nämlich, deren eine ſtatt oder nicht ſtatt findet, ja nicht vergeſſen werden; ſo wie es auf einen Kammeraliüngling allemal ſchön läßt, wenn er vorher die Rechte der Menſchheit, und die Regeln eines Menſchenfreundes gelernt hat, bevorab er ein kleiner politiſcher Tyran wird.

§. 7. Dieſe Kammeralſchulen müſſen daher nach einem gründlich angenommenen und feſtgeſetzten Plan einmüthig verfahren, und ihre Lehrart muß auf ſichern Fundament ruhen. Dann werden ſich die verdorbenen, bisher etwa geführten Sätze alsbald auszeichnen, weil nunmehr nach ſichern Gründen des Kammeralplans gelehret wird.

§. 8. Die Entwerfung eines ſolchen ſyſtematiſchen Plans würde zwar jetzo noch ſchwer ſeyn; weil vielleicht jeder Kammeraliſt beſondere Grundregeln vor ſich hat; ob es vielleicht noch einige giebt, welche dieſes blos von der Grammatik verſtanden haben wollen, und daher im kammeraliſchen Verſtande auf Glück und Unglück votieren. — Mancher hat auch zu viel Reſpekt für das Alterthum ſeiner Meynung; und er würde es Leichtſinn nennen, dieſe in einem neuen Model umzugieſſen. Allein, da läßt ſich helfen, man vereinige die differenten Principien, und ſchmelze ſie in dem Diegel der guten Ueberlegung zu einer Maſſe.

§. 9. Nicht blos in Haupt- und Regierungsſtädten, ſondern auch bey Gerichtern, Oberamtleuten, Zöllern, Kaſtnern und Amtſchreibereyen läßt ſich für junge Practicanten eine Schule ſolcher Art etabliren, und tüchtige Oberſchreiber zu Lehrer aufſtellen: vielleicht wird mancher junger Beamter auch noch gerne darein gehen.

§. 10. Hat man doch hohe Schulen für die Juriſten oder Rechtsgelehrte, warum ſollte man bey der heutig kammeraliſchen Welt nicht auch hohe, oder niedere Kammeralſchulen haben? um allda die große Kunſt zu lehren und zu lernen, wie man im Dienſt des Landesherrn mittels der beſſeren Cultur der Erde, und der beßten Conſervation der Unterthanen, das Capital des Landes vermehren könne und müſſe. — Es ſchadet nicht, auch den Schaden über die unbeſonnene Macht, alles nur willkührlich, oder auf Gerathwol zu behandeln, kennbar machen; und lernen die Kammeralböcke zu verabſcheuen.

Auſſer, es wären dieſe leztern uns gleichwol noch lieber, als die Kammeralſchulen: weil ſie weniger Koſten — — — aber nein! es iſt nicht ſchwer, hier und da, das Gegentheil zu beweiſen. — — — —

Digitized by Google

Churbaieriſches
Intelligenz-Extra-Blatt
Ad
Num. XXII.
München, den 31 Octob. 1770.

Artic. VI.
Zur Policey.

a) In vorigen Blättern haben wir bewieſen, daß die Abſchaffung des Gaſſenbettels, und des dem Staat ſo ſchädlichen Volkes der Müßiggänger anderergeſtalten nicht wohl zu bewirken ſey, als durch opera publica: und zwar a) durch Errichtung einer Real-Schule in großen Städten für arme Kinder, worinne ſie nicht blos verpfleget, ſondern auch zu bürgerlichen Geſchäften durch die möglichſten und für die Jugend ſchicklichſten Profeſſions-Arbeiten im Kleinen. b) Durch Arbeitsſpitäler, Werkhäuſer und Spitäler für ehrliche Arme, und Krüppelhafte Perſonen. Und c) von Arbeits- und Zuchthäuſern, worinn das müßige Volk zur Arbeit verfänglich angehalten werde. Haben wir dieſe Anſtalten, ſo wird ſich mit der Execution der höchſten Landesverordnungen wegen Abſchaffung des Bettels dieſe Landes-Plage bald verliehren.

Hier reden wir von Verſorgung der Armen in genere: als eine Pflicht, welche uns die Religion auferlegt: als eine Schuldigkeit deren, die am Ruder ſitzen, und als eine Standes-Obligheit aller für die Pflege der Unterthanen von dem Landesfürſten geſetzten Obrigkeiten. Die Verſorgung der Armen iſt eine der allerwichtigſten und billigſten Pflichten, die die Vernunft und Religion uns anbefehlen. GOtt hat nicht alle Menſchen mögen auf eine gleiche Weiſe glücklich machen. Ihre Ungleichheit iſt das Band, wodurch ihre allgemeine Glückſeeligkeit muß erhalten werden. Daß ein Menſch, ein Volk, ein Welttheil für die Bedürfniſſe des andern arbeitet, von dieſer glücklichen Einigkeit können wir keine andere Urſache finden, als dieſe, daß der Schöpfer die Güter der Erden unter uns ſo ungleich ausgetheilet hat, daß der eine Ueberfluß und der andere zu wenig hat. Hierdurch wird der Einheimiſche mit dem Fremden, der Groſſe mit dem Niedrigen, der Weiſe mit dem Tagelöhner verbunden. Dieſes iſt die Seele aller bürgerlichen Geſellſchaften: die Triebfeder im Handel und Wandel, die Lehrmeiſterin aller Handwerker und Künſte, die Quelle aller unſerer Bequemlichkeiten. Die Abſicht GOttes bey dieſer Ungleichheit iſt alſo nicht, daß er den dürftigen Theil der Menſchen der Wolluſt und der Ueppigkeit der Reichen hat aufopfern wollen. Wie könnte die Liebe dieſes weiſen und gütigen Vaters für ſeine Kinder ſo partheyiſch ſeyn? Seine Abſicht iſt, daß ihre Glückſeeligkeit ſo viel allgemeiner dadurch werden ſoll, und er hat einen Theil ſeiner Gaben deswegen nur in wenige Hände gegeben, damit der Umlauf alles guten, ſo er geſchaffen, deſto beſſer geſchehen möchte. Die Armen und Niedrigen ſind alſo ſo wohl der Vorwurf ſeiner Liebe, als die Reichen und Großen: und wir haben daher dieſelbige Verbindlichkeit, wenn

Digitized by Google

wir mehr haben, für ihre Erhaltung zu ſorgen, als ſie wegen ihrer Armuth verbunden ſind, zu unſerer Bequemlichkeit zu arbeiten.

Dadurch ſoll die Ungleichheit nicht wieder aufgehoben werden. Nein, der Groſſe ſoll ſeine Vorzüge, und der Reiche ſeine Bequemlichkeit behalten. Nur iſt ein Unterſcheid unter wenig haben, und unter Mangel leiden. Das erſte will Gott, aber das letzte iſt, ſo oft wir hülfloſe Brüder darinn ſtecken laſſen, allezeit ein Beweis unſers liebloſen Hochmuths, unſers Geitzes, unſerer Grauſamkeit. Der Unterſcheid des Standes macht keinen glücklich oder unglücklich. Der in dem Niedrigſten lebet, kann mit ſeinem wenigen Vermögen eben ſo vergnügt, eben ſo ruhig und glücklich ſeyn, als der Reicheſte und Gröſzeſte, denn er braucht zu ſeinem Vergnügen nicht ſo viel. Allein der Mangel der nöthigen Erhaltungsmittel, dieſer iſt es, der ihn unglücklich und ſeinen Zuſtand ihm unerträglich macht; und hievor ſoll ihn unſere Freygebigkeit und Liebe zu bewahren ſuchen. Wer ſind wir aber, und wer ſind ſie, daſz wir ihnen dieſes verſagen dürften? Ein Gott hat uns erſchaffen, ein Vater hat ſie mit uns zu einer gleichen Glückſeligkeit erſchaffen. Und wir wollten uns unterſtehen, unſern Mitgeſchöpfen, unſern Brüdern, die zu ſeiner Liebe und zu ſeinen Gütern ſo viel Recht, als wir, haben, ihr Antheil, was uns von Gott anvertrauet iſt, vorzuenthalten, und ſie, indem wir es mit Ueppigkeit verſchwenden, dafür darben laſſen? Haben wir mehr Recht, wie ſie, glücklich zu ſeyn? Hätte uns nicht Gott in ihre Stelle, und ſie mit eben dem Recht in unſern Platz können laſſen gebohren werden? Sollten wir nun dieſe auſzerordentliche Güte Gottes zum Bewegungsgrunde unſerer Grauſamkeit machen? Sind wir mit unſern unverdienten Vorzügen nicht dennoch ſchon glücklich genug? Und wir ſollten denenjenigen, die das, was wir übrig haben, entbehren müſzen, und die die einzige Werkzeuge unſerer Ruhe, unſers Glücks und unſerer Bequemlichkeiten ſind, ihre ſo geringe Glückſeligkeit, die uns ſo wenig koſtet, nicht gönnen? Wie könnten wir ungerechter, wie könnten wir grauſamer ſeyn?

Dieſe Billigkeit nun, für die Verpflegung und den Unterhalt der Armen zu ſorgen, iſt ſo offenbar und natürlich, daſz alle Religionen der Welt ſie unter die erſten Pflichten des Gottesdienſtes gezählet, und alle wohl eingerichtete Staaten es ſich haben angelegen ſeyn laſſen, die benöthigten Anſtalten dazu auszufinden. Dieſe Bemühungen bleiben allezeit löblich, aber die Wirkungen ſind nicht allezeit gleich glücklich und fruchtbar geweſen. Unſere Schuldigkeit iſt nicht, allein für die nothdürftige Erhaltung der Armen zu ſorgen. Wir müſſen auch ihren Zuſtand zu verbeſſern, und ihre Anzahl zu verringern ſuchen. Man hat bey allen Armenanſtalten die beyden letztern Stücke nicht allezeit vor Augen gehabt. Man iſt damit zufrieden geweſen, daſz man zu gewiſſen Zeiten Allmoſen unter ſie ausgetheilet, und ihnen dabey die Freyheit gelaſſen, dieſelben, wie ſie wollten, anzuwenden. Dieſes Mittel aber iſt kaum zu ihrer kümmerlichſten Erhaltung zureichend. Alle Erquickung, die dieſe Unglückſeligen dadurch erhalten, iſt dieſer erbärmliche Gewinn, daſz ſie nicht für Hunger ſterben. Ihre Anzahl iſt zu groſz, und ihre Bedürfniſſe ſind zu mannichfältig. Die mildeſten Allmoſen reichen auf die Art nicht zu,

daſz

daß ſie ihren Zuſtand damit verbeſſern könnten. Sie können ſich nicht reinlich davon halten, ſie können ſich keine geſunde Speiſe davon anſchaffen, ſie können ihren Kindern nichts nützliches davor lernen laſſen, und ſie können auch durch ihre eigene Arbeit ſich nichts dabey verdienen. Denn von dem wenigen, was ſie bekommen, können ſie ſo viel nicht erſpahren, daß ſie ſich die nöthigen Materialien und Werkzeuge davon anſchaffen könnten. Sie müſſen wenigſtens die ſchlechteſten theurer, als andere die guten, bezahlen, und ihre Arbeit dennoch aus Noth wohlfeiler, als andere hingeben. Sie bleiben alſo ſich, und dem gemeinen Weſen eine ewige Laſt. Sie bleiben nackt, hungrig, unrein, elend, kraftloß, müßig, und die Beſchwerden des gemeinen Weſens werden immer größer. Denn ihre Kinder, die ohne Zucht, ohne Gottesfurcht, ohne etwas zu lernen aufwachſen, vermehren täglich die Zahl der Armen; ihr Müßiggang gewöhnet und reizet ſie zu allen ſchädlichen Laſtern, und ihre Unreinlichkeit und ungeſunde Nahrung giebt zu allerhand anſteckenden Krankheiten Anlaß, von welchen allen die bürgerliche Geſellſchaft ihre beſondern Beſchwerlichkeiten leidet. Das bequemſte und gewiſſeſte Mittel, allen dieſen vielfältigen Uebeln vorzukommen, ſind die öffentlichen Werkhäuſer. Hierdurch wird die Noth der Armen, und die Laſt der Bürger von beyden Seiten merklich vermindert.

Die erſte Sorge, die die Natur und Religion hierinn von uns fordert, iſt dieſe: Wie wir den Armen ihren geringen Zuſtand, ſo viel es möglich iſt, erträglich machen, damit es ihnen weder an Unterhalt noch Pflege fehle.

Dieſes kann nicht beſſer geſchehen, als wenn ſie in beſondere Häuſer aufgenommen werden. Von den einzelnen Allmoſen, die ihnen in ihren Häuſern oder vor den Thüren ausgetheilet werden, ſind ſie nie im Stande, ſich ordentlich zu ernähren. Ihre Bedürfniſſe ſind zu mannichfaltig. Bald iſt es ein altes Kleid, bald eine Arzney, bald ein wenig Stroh, und Holz, wofür ſie das wenige Geld, welches zur Erkaufung ihres Brods beſtimmt war, hingeben müſſen. Und wie ſehr iſt es denen, welchen die Erquickungen ſo ſelten ſind, zu vergeben, wenn ſie die gemachte Eintheilung ſo genau nicht beobachten, ſondern zu einem außerordentlichen Vergnügen etliche wenige Pfennige mehr, als ſie ſollten, verzehren. Sie müſſen alſo, bis ihnen neue Allmoſen ausgetheilet werden, mit den verdorbenen Speiſen, die ſie vor den Thüren der Reichen, und den rohen Kräutern, die ſie auf dem Felde finden, ihren nagenden Hunger zu ſtillen ſuchen, oder ſie müſſen, ihre Uebereilung, daß ſie einen Tag ihren Trieben gefolgt, und ſich einen Tag ſatt gegeſſen, in den folgenden mit ihrem Hunger bezahlen. Und noch iſt dieſe äußerſte Noth ein Glück in Vergleichung ihres Elendes zu nennen. Wenn ihnen Krankheiten und das Unvermögen des Alters auch den Troſt nicht laſſen, daß ſie ausgehen und durch ihre jämmerliche Geſtalten andere zum Erbarmen bewegen können; wenn ſie von allen Menſchen verlaſſen, auf halb verfaulten Stroh in einem finſtern Winkel umſonſt nach einem Labſal, (nach trocknem Brod und kaltem Waſſer) ſchreuen, und unerquickt, mehr von Hunger, Durſt, Unreinigkeit und Kälte, als von ihrer Krankheit umkommen müſſen. Allem dieſem Elend entgehen ſie, wenn ſie in öffentliche Häuſer

aufgenommen werden. Hier finden ſie zu rechter Zeit ordentliche und nahrhafte Speiſe, hier haben ſie die benöthigten Kleider, ſie haben ihre Nachtlager, ihre Wärme, ihre Hülfe, wenn ſie unvermögend, ihre Erquickung und Arzneyen, wenn ſie krank ſind. Und die Vorſteher dieſer Häuſer können alles, was zu ihrem Unterhalte nöthig iſt, indem ſie den Vorrath der Allmoſen in Händen haben, viel beſſer und wohlfeiler kauffen, als wenn ſich ein jeder ſelbſt damit verſorgen müſte. Es kommt auch nur auf der Vorſteher vernünftige Einrichtung und Aufſicht an, daß in dieſen Häuſern eben die Ordnung und Reinlichkeit iſt, die in den Häuſern der Reichen und Vornehmen anzutreffen.

Es ſind noch die zwey unglücklichſten Folgen übrig, denen die Armen unterworfen ſind, wenn ſie in ihrer Freyheit ohne Aufſicht bleiben. Ihre erſte Erziehung (wenn man das wilde Aufwachſen der armen Kinder ſo nennen kann) iſt insgemein ſo unglücklich geweſen, daß ſie oft gar keine oder wenigſtens die allerunvollkommenſten Begriffe von Gott und ſeinem Willen bekommen haben. Leſen können ſie eben ſo wenig, um dieſen Mangel in ältern Jahren zu erſetzen, es würde ihnen auch an Zeit, Gelegenheit und nöthigen Büchern fehlen. In die öffentlichen Gotteshäuſer aber ſchenen ſie ſich gröſſeſtentheils, wegen ihrer elenden Geſtalt und Kleidung, zu gehen. Wie ſollen die Seelen dieſer Elenden, wenn auch ihr Leib noch erhalten wird, glücklich werden? und wie ſollen ſie nur zur Erkenntniß der nöthigſten Pflichten komen, die ſie ihrem Schöpfer, die ſie ſich, die ſie ihrer Obrigkeit, die ſie ihrem Nächſten ſchuldig ſind? Und wie oft gehen nicht, aus eben dieſem Mangel von Aufſicht, Leib und Seele zugleich verlohren? Was iſt leichter, als daß ein Menſch, der keine Erkenntniß von Gott und von den Pflichten des menſchlichen Lebens hat, der in der größten Dürftigkeit, im beſtändigen Müßiggang, von allen tugendhaften und vernünftigen Leuten entfernet, nur mit den niederträchtigſten und laſterhafteſten Menſchen lebet, von den mannichfältigen Reitzungen zu ſündigen ſich zu Aufruhr, Mordthaten, Straßenraub und andern Arten von Diebereyen verführen läßt, und darüber auch ſein zeitliches Leben mit dem ſchmählichſten Tode endigen muß? So vielem Unglück iſt der Arme, ſo vielen Beſchwerden iſt das gemeine Weſen dadurch bloß geſtellet. Denn was kann den ordentlichen Einwohnern beſchwerlicher ſeyn, als wenn ſie für eine ſo große Anzahl unnützer Mitbürger arbeiten, und mit ihrem Fleis und Allmoſen ſie in ihrem Müßiggang und in andern Unordnungen, die ihnen ſelber am gefährlichſten ſind, beſtärken müſſen. In den öffentlichen Armenhäuſern wird wiederum beydes vermieden.

Der Bürger hat das Vergnügen, daß er den Seegen ſeiner Allmoſen vor Augen ſiehet. Er ſiehet, daß ſein armer Nächſter dadurch gebeſſert iſt, daß er ordentlich geſpeiſet, gekleidet und gepfleget wird; und er iſt für dem Ungeſtüm und den Bosheiten der muthwilligen Bettler auf den Straßen und in ſeinem Hauſe ſicher. Der Arme findet hergegen an ſeiner Seite auch den gedoppelten Nutzen von dieſen Veranſtaltungen. Der Gewinn für ſeine Seele iſt davon ſo groß, und ungleich größer, als die Erhaltung ſeiner zeitlichen Wohlfahrt. Vorher war er von Gott entfernet, die Wege der Vorſehung erkannte er nicht, von ſeinem Erlöſer wußte er nichts. Seine eigene Seele war ihm etwas fremdes, und ihre Unſterblichkeit

Digitized by Google

war nebſt der Ewigkeit ihm kaum erhöret. Der einzige vollkommne Troſt, der aus dem Vertrauen zu Gott entſpringet, die Kraft des Gebeths, die Ruhe eines ſtillen und tugendhaften Wandels, und die Hoffnung eines ewigen Lebens waren ihm lauter unbekannte, oder doch ganz dunkel und unordentlich begriffene Glückſeligkeiten. Aber nun kennet er ſie, er empfindet ſie, und ſeine Seele hat ihre Nahrung, wie ſein Leib, gefunden. Durch die täglichen Bethſtunden und andere Uebung der Gottſeligkeit, wozu er in dieſen Häuſern angehalten wurde, iſt er zu der ſeligen Erkenntniß ſeines GOttes, ſeines Erlöſers und ſeiner ſelbſt gekommen. Er dienet jetzo ſeinem Gott mit Freuden, denn er hat ſeine Weisheit und Güte kennen gelernet. Er iſt jetzo überzeugt, daß ihn Gott aus den gnädigſten Abſichten ſo gering hat werden laſſen; er trägt ſein Kreuz mit Geduld, er weis, daß es nur zeitlich und kurz iſt, und die gewiſſe Hoffnung einer ewigen Glückſeligkeit macht, daß er alle Herrlichkeiten der Welt mit Gelaſſenheit anſiehet. Er denkt jetzo an ſeinen vorigen Müßiggang, an ſeine Laſter, an ſeine Gefahr mit Schrecken, und er iſt bey ſeiner Arbeit, in ſeiner Stille, in ſeiner Ordnung ſo glücklich, als er ſich es ſelber wünſchet. Bey dieſer glücklichen Empfindung breitet er ſeine Hände aus, und flehet unter Dankſagung und Gebeth die Allmacht Gottes an, daß ſie Stadt, Land und Wohlthäter ſegnen wolle. So gering iſt der Nutzen der ordentlichen Allmoſen, ſo groß iſt hergegen der Gewinn einer wohl eingerichteten Liebe.

Es iſt noch ein beſonderes Stück übrig, worauf man bey den Armenanſtalten Achtung geben muß. Es iſt dieſes, daß man die Zahl der Armen vermindere. Hierdurch gewinnen beyde die Armen und das gemeine Weſen wieder. Ich verſtehe durch die Verminderung der Zahl der Armen, keine unbarmherzige Ausſchließung etlicher Nothdürftigen von den öffentlichen Wohlthaten. Dieſes würde ungerecht und grauſam ſeyn, und hieſſe ſo viel als etliche Hunger ſterben laſſen, um andere zu ernähren. Sie haben alle zu dieſen Wohlthaten ein gleiches Recht, und ihre Zahl kann nicht anders vermindert werden, als wenn ſie nach und nach in den Stand geſetzet werden, daß ſie ohne öffentlicher Hülfe nach ihren Stande ſich und die Ihrigen glücklich machen, das heißt, gehörig verſorgen und ernähren können. Hierdurch gewinnen, ſage ich, beyde die Armen und auch das gemeine Weſen. Denn ſo viele der Armen vermögend werden, ſich ſelber zu erhalten, ſo viele hören auf, unglücklich zu ſeyn. Und ſo viele Mitbürger bekömmt das gemeine Weſen mehr, die jeder nach ſeiner Art für die allgemeine Wohlfarth arbeiten, und für die Erhaltung der übrigen Armen mit ſorgen helfen. Die Auflagen für die Armen brauchen alſo mit der Zeit nicht ſo groß mehr zu ſeyn, und ſie können dennoch reichlicher als vorher davon erhalten werden. Wenn man aber auf eine ſolche vernünftige Verminderung nicht denken wollte, ſo würden die mildeſten Beyſteuren zu ihrer dürftigſten Erhaltung kaum zureichen. Ihre Anzahl würde durch ihre Kinder, die, wie oben bereits angeführet, ſehr oft zum Müßiggang und Unglück aufwachſen, von Zeit zu Zeit ſich vermehren, und es würden durch allerhand Unglücksfälle überdem noch ſo viele hinzukommen, daß es zuletzt der bürgerlichen Geſellſchaft faſt unmöglich fallen müßte, die großen Mittel, die dazu erfordert würden,

den, aufzubringen. Man muß alſo, wenn die Armuth nicht, gleich einem Krebs, weiter um ſich freſſen, und ohne gnugſame Hülfe bleiben ſoll, fürnämlich auf die Erleichterung des gemeinen Weſens bedacht ſeyn. Hierzu ſind zwey große und unfehlbare Mittel. Das erſte iſt die Aufnahme der Kinder in die öffentlichen Häuſer. Das zweyte eine wohl ausgeſuchte Arbeit.

(Der Beſchluß folgt künftig.)

Mandat wider die Bettler, Landſtreicher, und hauſirende Juden, beſonders zu Verhütung der Krankheiten. de Dat. Hamburg den 12. Sept. 1770.

Demnach, zuverſichtlichen Nachrichten nach, in einigen Provinzen des Königreichs Pohlen, beſonders in Reuſſen, Podolien und Volhinien, eine gefährliche Seuche überhand nimmt; und Wir, Bürgermeiſter und Rath dieſer Kaiſ. freyen Reichsſtadt Hamburg, zwar mit Zuverſicht hoffen, und Gott den Allmächtigen, innbrünſtig anflehen, daß Er, nach ſeiner unendlichen Barmherzigkeit, die Landesväterliche, weiſeſte Fürſorge der, den verdächtigen Oertern zunächſt angränzenden hohen Mächte geſegnet ſeyn laſſen wolle, damit dieſes landverderbliche Uebel, ſo wie von Höchſt Ihren Landen und Staaten, alſo auch zugleich von dieſer Stadt und deren Gebiete abgewendet werden möge; ſo haben Wir es immittelſt dennoch, um Unſerm Obrigkeitlichen Amte ein Genüge zu thun, für unumgänglich nöthig geachtet, vorjezt nur zuverhüten, daß dieſe Seuche nicht, ſo wie, leider! mehrmal geſchehen iſt, durch Landſtreicher, Bettler, und hauſirende Juden, hieher gebracht, wie auch, daß den Betteleyen und dem Unfuge alles, etwa ſchon eingeſchlichenen, herrenloſen Geſindels möglichſt Einhalt gethan werde.

1) Wir verordnen alſo: daß keine Bettler, Landſtreicher, Bettel- oder mit alten Kleidern, Pelzwerke, Wolle, Federn, alten Hüthen, Mützen, Tüchern, Flachs, Betten rohem Leder und dergleichen Waaren hauſirende Juden dieſe Stadt und deren Gebiete betretten dürfen, ſie mögen Päſſe haben, oder nicht; ſondern zurück gewieſen, und die bey ſich führenden alten Kleider, Pelzwerke u. ſ. f. ihnen abgenommen, conſiſcirt und verbrannt werden; falls ſie ſich aber zum zweyten Mahle ſehen lieſſen, nach Befinden, mit ſcharfer Ahndung angeſehen werden ſollen.

2) Dieſemnach befehlen Wir, beym ſchärfſten Einſehen, allen Wachen, Thorſchreibern, Auſſehern bey Thören und Bäumen, inſonderheit aber den Juden-Auſſehern, und auf dem Lande, den Voigten und Hauptleuten dahin zu ſehen, daß dergleichen Geſindel, hauſirende Juden, und ſothane Feilſchaften nicht zugelaſſen werden. Auch haben die Thorſchreiber, ſo viel möglich, die Namen und Geſtalt ſolcher zurückgewieſenen Bettler, Landſtreicher, und hauſirenden Juden aufzuzeichnen, und die Liſte den Wohlweiſen Herrn Prätoren, von Zeit zu Zeit zuzuſtellen, damit wider ſolche, auf den Fall, daß ſie ſich wieder ſehen lieſſen, behörig verfahren werden könne.

3) Fremden Bettlern und herrnloſem Geſindel aber, welche ſich unter allerley Vorwande bereits eingeſchlichen haben möchten, wird hiemit angedeutet, daß ſie ſich innerhalb dreymal vier und zwanzig Stunden, aus dieſer Stadt und deren Gebiete hinwegmachen. Die einheimiſchen Armen aber haben ſich bloß an die hieſige Armen-Ordnung zu halten, und alles Betteln

Digitized by Google

tteln auf den Heerſtraßen, Gaſſen und öffentlichen Plätzen, wie auch vor und in den Häuſern, Wohnungen und ſonſt allenthalben, ſowohl des Abends, als bey Tage, gänzlich zu vermeiden.

Gleichermaßen ſoll niemand die Bettel-Voigte, welche die Gaſſen von ſolchen Leuten rein zu halten beſtellt ſind, in ihren Verrichtungen hindern: widrigenfalls alle und jede Uebertreter exemplariſch geſtraft, hauptſächlich aber alle Bettler und Landſtreicher, welche ergriffen werden, zum erſten Mahle mit Zuchthausſtrafe belegt, zum zweyten Mahle ans Halseiſen geſtellt und verwieſen, zum dritten Mahle aber fiſcaliter eingeklagt, und nach Bewandniß, mit Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen.

4) Verbiethen Wir allen Wirthen, Herbergierern, Krügern, und allen Bürgern und Einwohnern, ſo Schlafſtäten halten, oder Leute in ihren Wohnungen, Sählen, Kellern, oder Böden wohnen laſſen, oder herbergiren, ſolche Landläufer, Bettler, Bettel- oder mit Kleidern, Lumpen und dergleichen obbenannten Sachen hauſirende Juden aufzunehmen, oder ferner in ihren Wohnungen zu dulden; hingegen gebieten Wir denſelben, daß ſie die Namen, und ſo viel ihnen bekannt iſt, den Betrieb aller derjenigen, welche bey ihnen einlogirt, und dieſer Stadt nicht mit bürgerlichen oder andern Pflichten verwandt ſind, dem Bürger-Capitaine, und deſſen Compagnie ſie wohnen, ungeſäumt melden; widrigenfalls ſie auf jeden Contraventionsfall, in zwey Thaler Strafe genommen, im Falle aber des ſich ereigenden Verdachts einer gefliſſenen Verhelung, zum Arreſte und zu weiterer Inquiſition gezogen werden ſollen.

Damit auch um deſto mehr der Inhalt dieſes Mandats jedermann zur Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo befehlen Wir hiemit allen Gaſtwirthen, Caffee-Wein-Bier-und Branteweinſchenken, und überhaupt allen denjenigen, welche ſitzende Gäſte haben, daß ſie dieſes Mandat in ihren Wohnungen, ſo daß es jedem, der bey ihnen einkehrt, zu Geſichte komme, anheften ſollen: als wozu einem jeden die benöthigten Exemplare auf ſein Begehren, von der hieſigen Canzelley unentgeldlich zu verabfolgen ſind. Dagegen auch diejenigen unter ihnen, welche hiernächſt ſolche Anheftung des Mandats in ihren Wohnungen unterlaſſen zu haben betroffen werden, für jeden Contraventionsfall in 2 Rthlr. Strafe genommen werden ſollen.

Wornach ſich ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten hat.

Actum & Decretum in Senatu,
publicatumque ſub Signeto,
Mercur. & d. 12. Sept. 1770.

Maaß, Ele und Gewicht, gehört zur Policey, da es aber mit Berechnung der auswärtigen Mäßereyen oft ſchwer hält, und manche Bücher unbrauchbar werden, weil wir die fremden Mäßereyen gegen die Unſerigen nicht ſicher berechnen können: ſo wird es in verſchiedenen Betracht, nicht undienlich ſeyn, aus dem gelehrten Hausvater eine vollſtändige Auskunft mit einem Kupferblatt hieher zu bringen.

Linien-Maaße.

Der Grund von allen Maaßen iſt das Linien-Maaß; da wir nemlich blos auf eine Länge ſehen, ohne weitere Ausdehnung.

Es iſt faſt in allen Ländern gebräuchlich, die Linie ohngefähr nach der Länge eines menſchlichen Fuſſes abzutheilen, und einen ſolchen Theil nennen wir ſodann einen Fuß oder Schuh.

Wir haben vornemlich dreyerley Arten von Fußberechnungen, welche allgemein bekannt ſind, und wornach man alle übrige vergleichet.

Der

Der erſte iſt ein Pariſer Schuh, *Pied du Roy*; welcher nach einem beſtändigen eiſernen, an dem Chatelet zu Paris beveſtigten Maaſſe gemeſſen wird. Ein ſolcher Pariſer Schuh wird in 12 Zoll oder Pouces; Ein Zoll in 12 Linien; und jede Linie in 10 Theil; mithin der ganze Schuh in 1440 Theile getheilet.

Der zweyte iſt der Engliſche oder Londner Schuh, welcher gleich jenem in 12 Zoll oder Inch, jeder Inch in 10 Linien, und eine Linie in 10 Theile; mithin der ganze Schuh in 1200 Theile getheilet wird. Er iſt kleiner wie der Pariſer.

Der dritte heiſſt der Rheinländiſche, dies iſt eigentlich unſer deutſches Maaß; Er wird auf eben die Art, wie der vorige abgetheilet, und iſt etwas kleiner wie der Pariſer, aber gröſſer wie der engliſche Schuh.

Wo eigentlich das Original und urſprüngliche Maaß von dieſem Rheinländiſchen Fuß ſey, iſt mir unbekannt, indem anjezo faſt ein jeder Ort in Deutſchland ein anders Fußmaaß hat.

Genug die rechte Länge von dieſen dreyen unterſchiedenen Maaßen und ihr Verhältniß unter einander iſt auf das genaueſte beſtimmet; Solchergeſtalt, wenn der Pariſer
Schuh hält - - 1440 Theilgen,
ſo hält davon der Londner 1350 —
— der Rheinländiſche 139 1/3 —

Wenn der Londner hält 1200 Theilgen,
ſo hält davon der Pariſer 1280 —
— der Rheinländiſche 1236 —

Wenn der Rheinländiſche hält 1200 Th.
ſo hält davon der Pariſer 1244 —
— — der Londner - 1165 —

Der engliſche Schuh hält 1/16 weniger als der Pariſer, 15 franzöſiſche geben alſo 16 engliſche Schuh, oder umgekehrt. Will ich eine gewiſſe Anzahl engliſche Schuh zu franzöſiſchen reduciren, ſo nehme nur den 16 Theil davon, oder will ich franzöſiſche Fuſſe zu engliſchen machen, ſo theile ſie in 15 Theile, und addire noch einen dieſer Theile zu der Summe.

27 Pariſer Schuh geben 28 Rheinländiſche: Ich reducire alſo ſolche auf eine ähnliche Weiſe, indem zu jenen den 27ten Theil zuſeze, und von dieſen den 28 Theil nehme.

69 Londner Schuh geben 67 Rheinländiſch

Wem daran gelegen iſt, die Maaſſen zu unterſuchen, wird eine oder die andere von dieſen Fußmaaſſen haben, oder an jedem Orte ſie leicht erhalten können. Das ſchlimſte iſt, daß auch auf den mathematiſchen Inſtrumenten das gemeiniglich bemerkte Fußmaaß nicht allemal mit gehöriger Genauigkeit eingegraben iſt.

Bey uns hat faſt ein jeder einen Göttingiſchen Barometer, in der darauf befindlichen in Kupfer geſtochenen Scala iſt durch die Sorgfalt des Herrn Profeſſor Hollmanns ſowohl das engliſche als das franzöſiſche Maaß ziemlich genau getroffen, ſo daß es mit denen Maaſſen, welche ich aus England und Frankreich kommen laſſen, faſt völlig übereintrift.

Ich habe auf der beygefügten Tafel die eben beſchriebenen, nebſt noch verſchiedenen andern bekannten Fußmaaſſen auf das genaueſte abgezeichnet. Das ſchlimſte aber dabey iſt, daß das Papier beym Abdrucken ſich oft mehr oft weniger länget, daher das Maaß nie recht zuverläſſig iſt. Wem aber daran gelegen iſt, genaue Maaſſen zu haben, dem bin ich erbötig, ſie zu ſchicken.

Die Eintheilung nach Zollen und Linien iſt bey allen Fußmaaſſen gebräuchlich und eingeführet, und im übrigen macht ein jeder den an ſeinem Orte üblichen Fuß begreiflich, wenn er angiebt, wie viel

Thei-

Digitized by Google

Theile er von einem franzöſiſchen, engliſchen oder rheinländiſchen Fuße halte. Es iſt ſicherer, wenn man ihn gegen alle dieſe drey Fußmaaſſen vergleichet. Denn da man ihr Verhältniß weiß, ſo kann man eher nachrechnen, ob die Angaben auch richtig ſind.

Der in dem Churfürſtenthum Hanover übliche Fuß, wird gemeiniglich der Kalenbergiſche Fuß genannt, ſollte aber eher den Namen eines Celliſchen Fuſſes führen, weil er zuerſt zu Celle eingeführet worden, und ſeinen Grund in der obangezogenen Verordnung von 1692 hat, ſo daß deſſen Länge bey ſothaner Verordnung abgebildet worden.

S. die Celliſchen Landesverordnungen T. III. C. IV. N. CXVI. S.

Es iſt aber der Abdruck nicht mit gehöriger Genauigkeit geſchehen, und viel zu groß.

Penther hat in ſeinem Bauanſchlage Tab. I. den Kalenbergiſchen Fuß ziemlich genau dargeſtellet. Der auf der beym erſten Stücke beſindlichen I. Tafel beygefügte Maaßſtab, ſollte einen Kalenbergiſchen Schuh haben, iſt aber im Abdruck um 3. Linien ohngefehr zu kurz. Auf dem Maaßſtabe von der zwoten Tafel ſollten 12 Schuh im kleinen einen halben Kalenbergiſchen Fuß zeigen, es fehlet aber eine Linie daran. Auf der jetzigen vierten Tafel iſt abermals Fig. 8. ein Kalenbergiſcher halber Fuß abgebildet worden.

Es enthält dieſer Kalenbergiſche Fuß

Theile vom Pariſer	1299
vom Londner	1122
vom Rheinländiſchen	1154

Mithin geben

10 Kalenbergiſche	9 Pariſer Schuh
26½	25½ Londner
15	14 Rheinländiſche,

Nach dieſen Verhältniſſen kann man alle übrige Maaßen vergleichen oder reduciren; denn wenn man weis, wie viel ein Schuh von dem Pariſer Maaſſe Linien enthält, ſo rechnet man leicht aus, wie viel Theile er von einem Londner oder Rheinländiſchen Schuh halten müſſe.

Z. E. ein Hamburger Schuh hält 1270 Theilgen von dem franzöſiſchen Maaſſe; ich will wiſſen wie viel Theile von dem rheinländiſchen Maaß erhalte, ſo rechne nur: 1440 Theilgen geben 1244 rheinländiſche Theilgen, wie viel geben denn 1270 von jenen? nämlich 1097.

Eine jede Fläche, worauf das Fußmaaß ordentlich abgetheilet iſt, nennen wir einen **Maaßſtab**. Ein **Maaßſtab** aber iſt eine lange, in Fuſſe abgetheilte Stange, deren wir uns zum Meſſen bedienen, und eine **Meßkette** wird zu gleichem Behuff aus Gliedern von einem ganzen oder halben Fuß lang zuſammen geſetzet.

Nachfolgende Tabelle zeiget das Verhältniß der bekannteſten Fußmaaſſen gegen einen Pariſer Schuh. Es iſt nur zu verwundern, da der Pariſer Fuß ſo gar genau beſtimmt iſt, und ein jeder ſein Landesmaaß darnach auf das genaueſte vergleichen kan, daß die Angaben ſelbſt von groſſen Gelehrten oft ſehr abweichen; So giebt **Mängel** den Däniſchen Schuh an zu 1402 Theilgen des Pariſer Schuhes, und in den neuern *Lettres ſur le Danemarc* heiſſet es, daß er dem Rheinländiſchen völlig gleich ſey: dieſer hält nach der genaueſten Beſtimmung 1391 Theile, *Riccioli* gab ihn zu 1373, *Petit* zu 1387, und ein anderer zu 1395 an, welches einen Unterſcheid von zwo Linien bringt.

Man ſiehet daraus, wie wenig wir uns auf die übrige Berechnungen von dem körperlichen Innhalte verlaſſen können, wenn die Linien nicht ſo genau zu meſſen ſtehen.

Digitized by Google

Vergleichung der bekanteſten Fuß-Maaße.

Wenn ein Pariſer Schuh in 1440 Theile getheilet wird; So halten davon

zu Aachen -	*Fuß*	1285	
- Amſterdam	*ſchuh*	1253	*bis* 1263
- Anſpach -	—	1320	
- Antwerpen -	—	1260	
- Avignon -	*Pied*	1100	
- Augſpurg	*Schuh*	1313	*bis* 1317
- Babylon	*halbCub.Sac.*	1633	
- Baſel - -	—	1330	
In Bayern -	—	1280	*bis* 1285
Zu Berlin -	—	1373	
- Bern -	—	1330	
- Beſancon -	*Pied*	1370	
- Bologna -	—	1682	
- Bononien -	—	1691	
- Boulogne *nach* Scamozzi	—	1680	
- - *nach* Picard	—	1690	
- Braunſchweig	*Schuh*	1265	
- Bremen -	—	1282	
- Breſcia -	*Bracci*	2075	
- Breslau -	*Schuh*	1260	
- Briel - - -	—	1486	
- Brük -	—	1226	
- Bruſſel -	—	1290	
- Cagliari -	*Palmi*	898	
Ein Calenbergiſcher	*Schuh*	1299	
In Caſtilien -	*Palmos*	940	
In China	*Kramer Fuß*	1500	
- —	*Mathem Maaſſe*	1477	
-	*einKongpu oderBaufuß*	1431	
Zu Cleve - -	*Fuß*	1310	
- Coln - -	—	1219	*bis* 1220
- Conſtantinopel	*Pic*	2930	*bis* 3140
- Copenhagen *ſ.* Dannemark -	—	—	— —
- Cracau -	*Schuh*	1580	
In Dännemarck -	—	1391	
Zu Dantzig -	—	1270	
- Diyon -	*Pied*	1392	
- Dordrecht -	*Schuh*	1596	
- Dole - -	—	1583	
- Dresden -	—	1255	
In Egypten -	*Derach*	2439	
Zu Emden - -	*Fuß*	1313	
In Engelland -	*Schoe*	1350	
Zu Erfurt -	*Schuh*	1251	
- Eyderſtedt -	—	1318	
- Florentz -	*Bacelle*	1212	
- Franckfurt -	*Fuß*	1270	
- Genua -	*Palmi*	1100	
- Gibraltar -	*Fuß*	1253	
- Gieſſen - - -	—	1320	
- Goes - - -	—	1329	
- Gotha - - -	—	1275	
- Grenoble - -	*Piet*	1512	
Ein Grichiſcher -	*Fuß*	1361	
Zu Groningen - -	—	1295	
- Haag - - -	—	1440	
- Halle - - -	—	1320	*bis* 1326
Hamburg - -	—	1270	
- Hannover - -	—	1299	
Zu Heidelberg, nach Petit	*Fuß*	1220	
nach Kruſen	—	1235	
- Herforden -	—	1310	
- Hildesheim	—	1257	
In Holſtein -	—	1323	
Zu Inſprach -	—	1408	
- Königsberg -	—	1364	
- Leiden -	—	1389	*bis* 1399
- Leipzig -	—	1275	
- Lion -	*Piet*	1512	
- Liſſabon -	—	1387	*bis* 1388
nach Kruſen	—	1501	
- London -	*Schoe*	1350	
In Lothringen	*Schuh*	1292	
Zu Lübeck - - -	—	1284	*bis* 1290
- Lüttich -	—	1276	
- Magdeburg -	—	1257	
- Manheim -	—	1287	
- Mantua -	*Bracci*	2062	

M 2.

Digitized by Google

A.

Fig. 1. Ein halber Pariser

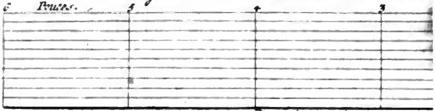

Fig. 2. Ein ½ Rheinland.

Fig. 3. Ein ½ Englischer

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

- Maſtrich	Fuß	1245		
- Maynz	—	1335		
- Mecheln	—	1239		
In Mecklenburg	*Schuh*	1288	*bis*	1290
Zu Middelburg	—	1330		
- Milano	*Bracci*	2166		
	Fuß	1760		
- Moscau	—	1483		
- Mumpelgard	—	1274		
- München	—	1280	*bis*	1285
- Neuenburg *in der Schweitz*	—	1330		
- Neapolis	*Palme*	1169		
- Nürnberg	*Fuß*	1346		
- Oldenburg	—	1313		
Zu Osnabrügge	*Fuß*	1293		
nach Kruſen	—	1238		
- Padua	*Palme*	1570		
- Palermo	—	1073		
- Parma	*Bracci*	2423		
- Pavia	—	2080		
In Perſien	*Ariſh*	4310		
Zu Piazenza	*Bracci*	2423		
In Pommern	*Fuß*	1295		
Zu Prag	—	1337	*bis*	1338
- Reggio	*Bracci*	2348		
- Reval	*Fuß*	1187		
Ein Rheinländiſcher	—	1391		
Zu Riga	—	1215		
- Rimini	*Bracci*	1205		
nach Kruſen	—	2410		
- Rom	—	1324	*bis*	1326
	Canne	9900		
- Roſtock	*Fuß*	1282		
- Rotterdam	—	1385		
- Rouen	—	1200		
In Rußland	—	1550		
nach Kruſen	—	1350		
ſollte mit Moſcau *über einkommen.*				
- Savoyen	*Bracci*	1200		
- Sardinien	*Palmi*	1113		
- Schweden	*Fuß*	1316		
- Schweitz	—	1330		
- Sedan	—	1230		
- Siam	*Ken*	4260		
- Spanien	*Fuß*	1237		
nach Kruſen	—	1253		
Zu Strasburg	*Fuß*	1282	*bis*	1287
- Stettin	—	1253		
- Toledo	—	1212		
- Turin	—	1432		
	Bracci	1920		
- Venedig, Verona	—	1540		
- Vincentza	—	1580		
- Ulm	—	1294		
nach Kruſen	—	1281		
- Urbano	*Bracci*	1570		
- Utrecht	*Fuß*	12[illegible]0		
- Wien	—	1420		
- Wittemberg	—	1255		
- Zirickzee	—	1376		
- Zürch	—	1330		

Anmerk. Wo ich das Fußmaaß eines Ortes von mehrern unterſchieden angegeben gefunden, und ſelber keine Gelegenheit gehabt habe, Unterſuchungen anzuſtellen, habe die niedrigſte und höchſte Differenz angemerket, welche bey den mehreſten Orten nur ein, zwey bis drey Theilgen machet; Auſſer bey dem Conſtantinopolitaniſchen Pic, wo ſich ein Unterſcheid von 210 Theilgen befindet, alſo in einer oder andern Angabe ein Irrthum ſtecken muß.

Bey dem Amſterdammer Fuß iſt auch eine Differenz von einer ganzen Linie.

Wenn Kruſe den Wittemberger Fuß zu 1485, alſo größer wie den Pariſer angiebt, muß es vermuthlich ein Druckfehler ſeyn.

Er macht auch einen Unterſcheid unter einer römiſchen Bau-Canne zu - 9900
Fuß - - - 1306
Palmi - - - 990
und einem alten römiſchen Fuß - 1320

Die Angabe in der Tabelle ſcheinet aber richtig zu ſeyn.

Digitized by Google

Artic. VII.

Zur Landwürthſchaft.

a) Aus Caſſel erhalten wir wegen der Schädlichkeit der Vaterkörner, oder Mutterkorns, folgende Erinnerung: mit Anzeigt deſſelben hier in Kupfer geſtochen, ſiehe Fig. 2.

„So viele vorſichtige Anſtalten, an den polniſchen Gränzen, wie auch in unſer Nachbarſchaft zu Leipzig, ingleichen hin und wieder gegen die aus Polen und der Levante kommende Schiffe und Waaren, wider die in Poſen, auch unter den Türken um ſich greiffende Peſt gemacht werden: eben ſo viele Vorſicht ſcheinet man in Anſehung der Erdfrüchte, an allen Orten nöthig zu haben, welche bey einer ſolchen Witterung, als ſich in dieſem Jahr geäuſſert hat, gezogen worden. Sonderlich aber pflegen bey ſolchen Umſtänden, in dem Korne eine Menge länger und ſchwarzer Körner zu wachſen, welche ſich, ob ſie gleich keinen üblen Geſchmack haben, doch durch dieſe Geſtalt von dem übrigen guten Korn unterſcheiden. Man nennet dieſe Körner, Brandkorn, Mutter-Korn, Kornmutter, Rankkorn, Roggenmutter, Todtenkopf. Die Franzoſen nennen es, ble cornu und Ergot. Dieſes Korn, wenn es in dem Brode mit andern Korne gegeſſen wird, bringet die abſcheulichſte Wirkungen, und faſt ein von den Franzoſen ſogenanntes Mal de Pain Antoine hervor, u. erreget auf dem ganzen Leibe einen kalten trockenen Brand. Die Glieder und Gelenke verderben, werden blau und ſchwarz, löſen ſich ab, und fallen eines nach dem andern weg, ohne daß es die Arzneymittel verhüten können, und endlich ſtirbt der Menſch. Im Jahr 1596. und 1597 äuſſerte ſich in Deutſchland, ſonderlich in der Grafſchaft Wittgenſtein und Waldeck, in den Cölniſchen Landen und dem ganzen Weſtphäliſchen Kreyſe, eine Seuche, die man die Kriebelkrankheit, oder Krampfſucht hieß, und welche von den Aerzten dieſem Mutter-Korn hin und wieder zugeſchrieben worden. Die Profeſſoren der Arzneykunſt zu Marburg habe damals von dieſer Krankheit ein eigenen Tractat drucken laſſen. Sehr traurige Exempel von den Wirkungen dieſes Mutterkorns hatte man im Jahre 1709. und 1710. in den Spitälern zu Orleans, zu Sologe, im Bloiſiſchen. Im Jahr 1764. zeigte ſich ſolches in einer auſſerordentlichen Menge, in der Gegend von Leipzig, unter dem geerndeten Sommerkorn, wodurch der Rath daſelbſt bewogen worden, eine Warnung, dieſes ſchädlichen Korns wegen, öffentlich bekannt zu machen. Nachdem ſich nun in dem gegenwärtigen Jahre, in den an uns gränzenden Chur-Braunſchweigiſchen Landen, in verſchiedenen Gegenden, dieſe ſchädliche Körner, auſſerordentlich häuffig hervorgethan haben: ſo iſt bereits dadurch die Königl. Churfürſtl. Landesregierung zu Hannover bewogen worden, den Obrigkeiten aufzugeben, jedermann für den Genuß dieſes Mutter-oder Brandkorns zu warnen, und den Müllern zu verbieten, von dem auf dieſe Art verdorbenen Roggen etwas zu mahlen, bevor er mit dem Sieb oder auf eine andere Art gereiniget worden. Man hat alſo durch dieſe Nachricht auch unſere Landsleute, welchen entweder dieſe Körner ſelbſt oder deren Schädlichkeit unbekannt ſeyn ſolte, aufmuntern wollen, auf ſolche ihre Aufmerkſamkeit zu wenden.

Churbaieriſches
Intelligenzblatt
Num. XXIII.
München den 31. Octob. 1770.

Artic. I.

a) Patent, die Zurückweiſung der Berntreiber, pohlniſchen Juden, aſiatiſchen Prinzen, ſo andern von Orten, wo Krankheiten und Peſt graßiren, herkommenden Reiſenden ꝛc. betreffend. Dat. 11. Octob. 1770.

Nachdem die allgemeine Nachrichten, und die in vielen Ländern genommene Maaßregeln beſtättigen, daß ſowohl in Pohlen, als in der Wallachey, Moldau, und mehr andern Ländern die Contagion und anſteckende Seuchen ausgebrochen, und ſich ſchon ſehr weit ausgebreitet, viele Menſchen hingeraffet: und in denen benachbarten Ländern die in dergleichen Umſtänden höchſt-nöthige Rettungsmittlen veranlaſſet hätten;

So haben Ihro Churfürſtl. Durchlaucht in Baiern unſer gnädigſter Herr Herr ꝛc. um aller Gefahr, ſo entfernet ſie an ſich auch iſt, vorzukommen, für die erſte Nothwendigkeit angeſehen, und ſomit kraft dieß den gnädigſten, doch ernſtgemeſſen und ſchärfeſten Befehl gegeben, auf allen dero Landgränzen in Angeſicht dieß, die ſo wachſam-als ſtrengſte Auf-und Obſicht in der Maaß verfügen, und ankehren zu laſſen, daß Niemand, wer der auch immer ſeye, wenn es anſcheint, daß er von dieſen obbemeldten Gegenden herkommet, weder ins Land herein, minder durchpaßirt, ſondern überhaupts alle Reiſende mit gebührender Beſcheidenheit angehalten: fleißig ihrer Reiſe u. Herkonft willen examinirt, und insbeſondere denen pohlniſchen Juden, Berntreibern, ſogenannten aſiatiſchen Prinzen, griechiſchen Prieſter, dergleichen Handelsleuten und Paßagiers andderergeſtalten nicht, als wenn ſie mit Churfürſtl. baieriſchen Tranſitopäſſen verſehen ſind, der Eintritt ins Land, und die Durchreiſe geſtattet, ſondern dieſe bis zu Beybringung vorgedachter Päſſen ab-und zurückgewieſen; folgſam allen dergleichen Leuten der Landeseingang allerdings verſchloſſen werden ſolle.

Die ſämmtl. Churfürſtl. Mauth-und Accisämter werden demnach kraft dieß ernſtgemeſſenſt befehlet und angewieſen, dieſe gnädigſte landesväterliche Verordnung in genau- und gehorſamſten Vollzug zu ſetzen, hierauf unbeweglich zu halten, und ſich gleichwohl keine Schläfrig-oder Nachläßigkeit in dieſer ſo gemeinnützlichen, auf das wahre Wohl des Landes wirkenden, heilſamſten Veranſtaltung, bey Vermeidung der höchſten Ungnade und ſchwereſter Beſtraffung zu ſchulden kommen zu laſſen; zu dem Ende alſo dem ſämmtl. Amtsperſonale, und beſonders denen Conſinwachtpoſtierungen geſchärfeſt, und mit Bedrohung der unmittelbaren Caßation, den Auftrag zu geben, daß all diejenige, welche die churbaieriſche oder oberpfälziſche Landgränze von denen Eingangs beſagten inficirten Ländern betretten wollen, alsbald mit aller Beſcheidenheit anhalten, dieſe fleißig und genau examiniren, und ohne vorzuzeigen vermögenden Churfürſtl. Tranſitopaß weder den Landeseintritt, minder deſſen Tranſitum geſtatten, ſondern alles außer denen Gränzen zurückhalten, und bis zu Beybringung vorgedacht Churfürſtl. Päſſen zurückweiſen ſollen.

Damit ſich aber niemand mit der Unwiſſenheit gegenwärtig gnädigſter Verordnung

zu entſchuldigen Anlaß haben möge, wird dieſes eigends ausgefertigte Patent jeden Orts unterſchriebener anruck gewärtiget, und allen Hauptſtationen geſchäfteſt eingebunden, von gegenwärtigen Patent Abſchrift zu nehmen, dieſes denen incorporirten Beyſtationen unverlängt zur gleichmäßigen Beobachtung zu communiciren, und ſich von daher des richtigen Empfangswillen, behörig legitimiren zu laſſen. München, den 11. Octob. 1770.

Ex Commiſſione Seren.
D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali.

Vom Churfürſtl. Kammeralmauth = Departement. An die ſämmtl. churbaieriſch = und oberpfälziſche Mauthämter alſo abgangen.

Secret. Piendl.

b) Der Churfürſtl. gnädigſten Anbefehlung zu Folge ſind alle vor der letzthin verordneten Getreidſperr ertheilte Päße durchgehends, und ohne Ausnahm zu caßiren, und von den neuern nur jene zu reſpectiren, welche von gnädigſten Handen unterzeichnet werden, in welchen jedesmal nur ein Ort, oder Mauthſtation zur Ausfuhr des Eſitirenden Getreides zu beſtimmen iſt. Das etwann durch mehr Fuhren zu Land oder zu Waſſer nach und nach ausgehende Getreide ſolle unvermeidentlich auf den Originalpaß vorgemerket, und nach völlig ausgeführtem Quanto der Paß eingezogen, und unmittelbar zur höchſten Stelle eingeſendet werden, und hieraus zu erſehen, wie, und welchergeſtalten die gnädigſte Verordnungen bey dem Amt beobachtet worden ſeyen? Alle Copien, oder vidimirte Abſchriften, und auf ſelbigen gemachte Vormerkungen ſind abſolutè verbothen, und durchgehends abgeſchafft. Sig. Nymphenburg, den 4. Octob. 1770.

*) Das Eſitomanual muß mit einem Tranſumpt von dem Paß auch inſtructionsmäßig belegt werden, ſo, wie bey jeder Abfuhr das Quantum, Quale & Pretium in die mauthämtlichen Manualien, wie gewöhnlich, einzutragen iſt. Das verſtehet ſich aber wohl von ſelbſten.

c) Patent, daß die Schaafſperr ſich auf die incolatsfähige Reichsſtadt Regenſpurg nicht verſtehe, und die Schaafe zur dortigen Selbſtnothdurft verkauft werden mögen, aber auf offnen Wochen = und Viehmärkten in Baiern. Dat. 3. Octob. 1770.

Nachdem die, mittels gnädigſt emanirten Generalverrufs, dat. 14. Julii Ao. dieß verhängte Schaafſperr ſich keineswegs auf die Incolatsfähige extendire; als wird ſämmtl. hinnach geſetzt Churfürſtl. Mauthämtern, in kraft gegenwärtigen Circularpatent gnädigſt hiemit aufgetragen, daß ſelbe gegen der Reichsſtadt Regenſpurg das Jus incolatus beobachten, folglich dieſelbe von ſothanner Schaafſperr befreyet laſſen ſollen, maſſen dieſes ein Effectus juris incolatus iſt. Uebrigens aber wird gegenwärtiges Patent jeden Orts unterſchriebener wiederum zurück erwartet. München, den 3. Octob. 1770.

Vom Churfürſtl. Kammeralmauthdirectorio. An die ſämmtl. auch Churfürſtl. Mauthämter in Baiern alſo abgangen.

Secret. Piendl.

*) Gegen die obere Pfalz hat die Reichsſtadt Regenſpurg kein Incolatsrecht zu gaudiren, und haben die Regenſpurgiſche Bürger, was ſie aus der Pfalz beziehen, bey dortigen Mauthſtationen Eſitomauth und Accis zu entrichten. —

Artic. II. Feilſchaften.

a) Der Papierer von Landſperg Johann Ziſer hat immer ſchönes Druckpapier, und dermal 20. Ballen zu 7. fl. 30. kr. bis 8. fl. dann das meiſte zu 9. und 10. fl.

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

Die Hofmarchsherrſchaft zu Lindach unweit Amberg in der obern Pfalz ſuchet einen wohl gelernt = und tauglichen Ziegelmeiſter, dem man die daſelbſtige Ziegelhüte auf mehrere Jahr gegen billigen Beſtandgeld in Pacht zu

zu überlaſſen gedenket, wer hierzu Luſt traget, hat ſich bey dem aldortigen Hausmeiſter Johann Peringer zu melden.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wir haben im fertigen Jahre, wie Nr. 1768. von der zu Hamburg errichteten Handlungscompagnie dem Publikum eine vollſtändige Nachricht mitgetheilt, woraus die Vortreflichkeit dieſes Inſtituts, und der Nutzen deſſelben, den junge Leute in den Handlungsgrundſätzen ſowohl, als in der praktiſchen Uebung eines Kaufmanns dadurch erhalten, bis zur Ueberzeugung erklärt worden. Von Dännemark und andern Kronen ſchicken die Miniſters und Geſandte ihre Söhne in dieſe Handlungsakademie: denn da dieſe auch zu wichtigen Bedienungen des Reichs herzuwachſen; ſo iſt die Nothwendigkeit der Erfahrung des weſentlichen, und praktiſchen Zuſtandes der Handlung, einem Miniſter, einem Geſandten, einem Finanz- Domainen- Hofkammer- und Commercienrath unumgänglich, wenn er je in Vorfällen von Handlung und Commercien, bey Commercientractaten u. ſ. w. ſeinem Fürſten nützlich, verläſig und gründlich dienen will. — Ganz natürlich, wie wird ein bloßer Theoreticus, ein ungeübter Medicus dem Kranken helfen können, wenn er den ſtatum morbi nicht erkennet? oder wie würde ein hoher Staatsbedienter dem Staat, worinn Handlung und Gewerbe erkranket ſind, die Geneſungsmittel vorſchreiben können, wenn er das Medicament nicht einmal beym rechten Namen nennen kann. Wir wollen einſichtvollen Männern hier mit moraliſchen Ausſchweifungen nicht beſchwerlich fallen; ſondern nur von dem Nutzen und der Nothwendigkeit eines beſſern Unterrichts der Adelichen, und der Jugend vom Stande hiemit eine kleine Anecdote gemacht haben; indem wir die Fortſetzung der Nachricht von dem jetzigen Umſtande der Handlungsakademie in Hamburg hieher bringen.

Die jetzige Zahl der ordentlichen Eleven iſt ſiebenzehn, nämlich neun Deutſche, von denen vier adelichen Standes ſind, vier Engländer, ein Ruſſe, ein Portugieſe, und zween Schweden. Ein Engländer iſt nach einem Aufenthalte von ſieben Vierteljahren mit gänzlicher Erfüllung ſeiner Abſichten wieder nach Hauſe gegangen.

Außer dem werden die Lehrſtunden der Akademie täglich von einigen Söhnen angeſehener Bürger dieſer Stadt beſucht. Solcher Lehrlinge ſind gegenwärtig acht.

Dieſe Vermehrung der Eleves, und Lehrlinge hat folgende Vermehrung der Lehrſtunden, und der Claſſen erfordert.

1) Herr von Som giebt jetzt in drey Claſſen wochentlich zwölf Stunden im deutſchen Unterricht.

2) Herr Pouilleul d'Houaſſeau Lehrer der franzöſiſchen und

3) Herr Engelſtofft, Lehrer der engliſchen Sprache, haben ihre Zuhörer jeder in vier Claſſen vertheilt. Außer dem genieſſen

4) Diejenigen, welche im Engliſchen ſo weit gelanget ſind, daß ſie dieſe Sprache durch kaufmänniſches Briefſchreiben, Aufſetzen kaufmänniſcher Rechnungen u. d. gl. in Uebung bringen können, wochentlich vier Stunden den Unterricht eines Mannes, der einen guten Theil ſeines Lebens auf engliſchen Comtoiren zugebracht hat.

5) Herr Arnoldi lehrt in zwo Claſſen italiäniſch.

6) Herr Kruſe unterrichtet acht Stunden wochentlich im Schreiben.

7) Die geographiſchen und hiſtoriſchen Stunden des Herrn Tropponegro haben keiner Vermehrung bedürftig, weil die Art, wie dieſe Wiſſenſchaften vorgetragen werden, eine größere Anzahl von Zuhörern erlaubet.

8) Auch Herr Reiners hat die vorige Anzahl von Stunden behalten, weil die geübten unter ſeinen Schülern bey der beſtändigen Anwendung ſeines Unterrichts auf die Praxis der Handlung, welche auf dem Comtoir gelehret wird, immer weniger ſeines Unterrichts bedürfen.

9) Auch iſt nunmehr der Unterricht auf dem Comtoir auf mehrere Zeit erweitert. Herr Donnenberg wiedmet deßwegen an vier Tagen der Woche täglich neun Stunden dem Comtoir der Akademie gänzlich, nämlich des Morgens von 9. bis 10. und Nachmittags von 4. bis 9. Uhr, damit diejenigen, welche aus den Uebungen in der Handlung ihr Hauptwerk machen, in deſto mehrerer Zeit ſeine Anleitung bereit finden. Eben derſelbe giebt jetzt wochentlich einige Stunden im Calculiren des Einkaufs und Verkaufs ausländiſcher Waaren Unterricht.

10) Die Kenntniß der Waaren wird durch einen dazu angenommenen Mackler gelehrt.

11) Ferner hat der Director einen in Handlungsſachen, und den lebenden Sprachen durch vieljährige Uebung auf dem Comtoir erfahrnen Mann den beſondern Unterricht in dem kaufmänniſchen Briefſchreiben aufgetragen, wozu ihm der Lauf der Handlung, welche auf dem Comtoir getrieben wird, die Materialien an die Hand giebt.

12) Zur genauern Aufſicht auf das ganze Betragen der Eleves iſt nun auch, außer dem Specialaufſeher noch ein anderer Gelehrter angenommen worden, welcher in beſtändigen Einverſtändniße mit dem Oberaufſeher, Herrn Profeſſor Büſch und dem Specialaufſeher, Herrn Magiſter Ebeling dieſem Geſchäffte vorſtehet.

Das Publikum wird aus dieſen die Zunahme des Inſtituts begleitenden Verbeſſerungen, die gewiß nicht ohne einen beträchtlichen Anwachs der Koſten ſtatt haben können, einen überzeugenden Beweis nehmen, wie ſehr der Vorſteher deſſelben es ſich angelegen ſeyn laſſe, den heilſamen Zweck, den er ſich bey deſſen Einrichtung vorgeſetzt hat, zu erreichen, und wie wenige Ruckſicht er bishero noch bey demſelben auf ſeinen eigenen Vortheil nehme.

*) Für einen Eleven iſt das Koſtgeld mit allen Nothwendigkeiten, wie es Namen hat, jährlich 1000. Mark Hamburger, ſo beyläufig 100. Maxd'or ausmachet. In dieſe Schule von ſo wichtigen, und ernſthaften Gegenſtänden gehören aber ſchon Jünglinge von einem Alter von 15. 16. 18. bis 24. Jahren; um in reifern Jahren mit mehrern Nutzen in der praktiſchen Schule zu ſeyn.

b) Zu Hannover iſt unter 7. Sept. a. c. eine königliche Verordnung wegen wieder Aufhebung der, durch das Edict vom 24. Jänner 1766. auf einige Jahr eingeführten, theils erhöherten, theils neuen Impoſten von verſchiedenen Conſumtibilien und Waaren ſo im Fürſtenthum Lüneburg conſummirt oder verbraucht werden, bekannt gemacht worden.

c) Haag den 9. October. Da durch die beſtändige Ausfuhr des Getreides, welche ſeit ungefähr einem halben Jahre aus den Gegenden über der Maas und andern benachbarten Bezirken geſchehen iſt; imgleichen durch die ſchlechte Aerndte, der Getreidpreis in dieſen Ländern außerordentlich geſtiegen: ſo haben die General-Staaten am 28. Sept. eine Verordnung herausgegeben, wodurch ſie die Ausfuhr aus gedachten Gegenden über die Maas ꝛc. bey Strafe der Confiſcation ſowohl der Früchte, als der Pferde und Wagen, ſo zum Transport gebraucht werden, verbiethen.

d) Es iſt in der K. privil. neuen Hamburgerzeitung Num. 164. letzthin bekannt gemacht worden, daß den um Regenſpurg herum liegenden churbaieriſchen Dorfſchaften ungeſaumt die Erlaubniß ertheilt worden wäre, ihr feiles Getreide auf den Markt nach Regenſpurg zu bringen, wodurch alſo die daſige Bürgerſchaft ihren ungehinderten Einkauf wie vorher wiederum habe; mit der Einſchrenkung jedoch, daß dieſelbe nichts mehr auf den Dörfern und in den Häuſern, ſondern alles auf dem Markte in Regenſpurg kaufen ſolle. Wie nun aber das Publicum durch derley voreilige, ſehr widerſprechende Nachrichten nur irre gemacht wird: ſo kann man hier nicht unangezeigt laſſen, daß vermög gnädigſter Reſolution vom 10. Octob. die Verordnung nur dahin ergangen, daß die Bürgerſchaft in Regenſpurg, ihre durch Bürgerpolleten erwieſene Selbſtnothdurft auf den churbaieriſchen Getreid-

treidſchrannen erkaufen, nicht aber daß die dieſſeitige Unterthanen die Getreidſchranne in Regenſpurg bauen ſollen.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) London den 28. Sept. Letztern Donnerſtag Nachts fieng man an, Matroſſen zu preſſen, oder zu werben. Die Anſtalten der Policey und der Werbung waren ſo treflich, und ſo glücklich, daß man aus den Schenken, und andern offentlichen Häuſern und Straſſen die liederliche Waare, Müßiggänger, anſehnlich und unanſehnliche Bethler bey 5000. in 3. Nächten weggefiſchet, und das Publicum gereiniget hat. *)

*) Nicht wahr? das wäre ein reicher Fiſchfang; — wenn man aber die ganze Nacht arbeitet, und doch nichts fängt: wenn man die Netze auf allen Seiten zerreiſet: wenn die großen Fiſche durchſchliefen, und die kleinen ſich verſtecken. Da mag der Guguck fiſchen — — — ſtatt der Policey. —

b) In dem Churfürſtenthum Hannover haben des Königs in Engelland Majeſtät unterm 14. Sept. a. c. durch eine wiederhollte Verordnung, denen ſämmtlich pohlniſchen Juden ohne Ausnahme, ferner allen Betheljuden den Eintritt und Aufenthalt in ihren deutſchen Landen ernſtlich, und mit dem Auftrag an alle und jede Obrigkeiten verbothen, an alle Gränz- oder Wahrnungstafeln, auf den Schleich- und Nebenwegen, ferner in den Wirthshäuſern wiederholend anſchlagen zu laſſen: „Das fremde Bethler, Zigeuner und Landſtreicher, Bärenzieher (oder Bärentreiber), pohlniſche Juden, auch alle Betheljuden unſere Lande bey ohnausbleiblicher Leib- und Lebensſtrafe meiden ſollen.“ *)

*) Auf drey Fälle wollen wir in unſern Gegenden jetzt aufmerkſam ſeyn: a) ob die Gränzmauthners und Confin-Inſpectores einen Bärenzieher, einen Wahlfürſten von Pohlen, noch in das Land laſſen? b) ob in künftigen Dult- oder Marktszeiten die Stadtpolicey trotz aller landesfürſtlicher Verordnungen den Bärentanz noch geſtatte? — und c) da die Bärenzieher auch den Affentanz halten, ob künftig der Stadt- oder Marktskammerer: den Affen, oder die Policey ſelbſt den Burzelbaum machen wird. —

Was iſt die Policey?

c) Es iſt doch ein Elend, daß wir mit dem Namenbüchlein nicht fertig werden können; — die Jugend, die ſich dem Finanzweſen wiedmet, hat ja ſchon den Cathechiſmus in Handen? —

Neulich war die Frage: ob die Policey einem Lande nothwendig; und ob die Execution über Haltung der Policeygeſetzen möglich ſeye? Sie wurde mit Ja beantwortet, und mit Beyſpielen beleuchtet.

Heunte gehen wir nach unſer beliebten Methode oder nach Lehre der Krepſen um einen Schritt weiter, — — — und fragen noch zu erſt, was iſt die Policey? Wir wollen es kurz, und aufrichtig ſagen; und hernach es dem weiſen Urtheil der Diener und Räthen der Policey überlaſſen, ob wir die Frage gut oder ſchlecht beantwortet haben.

Die Policey iſt der rechte Arm einer weiſen Regierung: welche für die Glückſeligkeit ihres Volkes ſtets wachtbar iſt; ja ſie iſt das einzige Mittel, im bürgerlichen Leben, Ruhe, Ordnung, und gute Sitten, zu unterhalten. —

Es iſt nicht genug, daß man einen Staat gegen auswärtige Feinde ſchütze; daß man darinn die Nahrung, Handel und Wandel zu beförderen, und den Staat zu bereichern ſuche. Ein Volk, daß bey ſeinem Ueberfluß, bey der Freyheit ſeines ungezäumten Willens, und bey einem ſchlechten Gewiſſen keine Policey hat, iſt, wie ein wohlgefüttertes Pferd, welches nicht zugerithen iſt; — es läſt ſich ſchwer regieren, und, gehet öfters mit ſeinem Reuter durch; — — wenn es ihn nicht gar herunter wirft. —

Billig ſollte man die Policey in dem Tempeln ſuchen. Und die Religion ſelbſt ſoll uns zu ihrer Beobachtung anhalten. Das ganze heilige Buch; wie das Evangelium, iſt eine

Policey des Herzens: denn wenn dieſes gut educiret iſt; ſo wird es auch mit der Policey im politiſchen Verſtande auf guten Füſſen ſtehen. — Billig ſollten die Begriffe von GOtt, der alles durch Weisheit und Ordnung regieret, auch die Menſchen bewegen, all ihr Thun, gleichfalls nach dieſer Regel einzurichten. Weil aber die Religion ihre Kraft, und die Tugend ihr Anſehn bey rohen Menſchen verloren: weil das Gewiſſen ſchon ſo alt, und ſo ſtumpf geworden; weil die altdeutſche Redlichkeit die Zähne eingebüßt, und ihr die Haare im Bart ausgefallen: ſo iſt es wahrhaftig nöthig, Religion und Tugend, Redlichkeit und Gewiſſen von dem Untergang zu retten, und die Menſchen wenigſt durch eine gute Policey von den größten Ausſchweifungen und Laſtern abzuleiten, und, ſo weit es möglich iſt, ſie auch zum Guten zu zwingen.

Die Hauptabſicht einer guten Policey gehet dahin, Ruhe, Ordnung, Zucht und Sicherheit, Nahrung und Billigkeit im gemeinen Weſen zu erhalten. Sie muß derowegen ſtets die Gerechtigkeit bey ſich haben, um das Gute belohnen, das Böſe beſtrafen zu laſſen.— Sie duldet nicht, daß einer ſein Gut durch ein lächerlich Großthun, oder durch viele Schulden das Vermögen arbeitſamer Gläubiger verpraſſe; noch daß er ſelbes auf Paroli auf Settlewa, auf den Umſchlag der Karten und Würfeln ſetze: noch daß vorſetzlicher Betrug unter dem geſellſchaftlichen Leben zum Trotz der Ehrlichkeit, geduldet werde. —

Sie duldet nicht, daß die Frauen im erbethelten Schimmer, auf Koſten der frommen Büchſe, wie Göttinnen glänzen; Sie will weder eine verbuhlte Lays, noch betrogene Heilige, noch heilige Betrügerinnen. —

Sie duldet nicht, daß Maaß, Ehle und Gewicht aus Reſpect der Perſonen, die man nicht will angreifen, ſchlechtweg ferners beybehalten werden. —

Sie duldet nicht, daß eine groſſe Menge Menſchen der Gewinnſucht und dem Wucher einzelner Zünfte, und Privaten zu Sclaven gemacht, noch daß ſie alten, verworrenen, der Unordnung das Wort redenden Privilegien zum Schlachtopfer hingegeben werden.

Sie duldet nicht, daß die Aeltern eine liederliche Hauswirthſchaft führen, und ihre Kinder zur Schande der Religion wie junge Hunde auferziehen. —

Sie duldet nicht, daß die Schullehrer vom Almoſen leben ſollen; noch daß ſie auf gerathwohl, wie arme Lumpen, zum Troſt der falſchen Religion, aus Barmherzigkeit aufgenommen werden; noch ſolche, die weder recht leſen, noch weniger gut ſchreiben, noch rechnen können. —

Sie duldet nicht, daß ſich die Leute ohne alle Vernunft verheurathen, und nachgehends eintweders im Bethel, oder wie geſchieden, herumgehen, oder ihre Ehen mit Zank und Hader führen.

Sie duldet nicht, daß man der erwachſenen Jugend alle Ueppigkeiten geſtatte, und im Luder, in der Frechheit, in der Ausgelaſſenheit der Sitten, und im Müſſiggang ihren böſen freyen Willen überlaſſe.

Sie duldet nicht, daß jemand demjenigen Adel, Rang, Titel und Amt verkaufe, oder durch Tauſch hinüber laſſe, den weder Verdienſte noch Recht dazu würdig machen, den Geſchicklichkeit und Gaben der Vernunft zu einer landesfürſtlichen Bedienſtung nicht ausgerüſtet haben. — —

Sie ſetzet bey allen Ehrenſtellen zum Vortheil der Menſchenliebe, dem Hochmuth Schranken, und läßt jedem wiſſen, daß die Untergebene auch Menſchen und Geſchöpfe GOttes ſind. —

Sie duldet nicht, daß die Tyraney der deſpotiſchen Gewalt zu weit um ſich greiſe, noch, daß der Geldhunger gewiſſenloſer Finanzer mit dem Schweiß des Ackermanns, oder mit dem geſchäftigen Fleiße der Bürger geſättiget werde.

Die Policey läſſet das Geſinde, die Dienſtbothen nicht Herr oder Frau ſeyn, noch dem Pöbel die Freyheit, Geſetze und Gebräuche zu machen, oder ſchädliche Gewohnheiten fortzupflanzen.

Digitized by Google

Sie geſtattet nicht, daß ſich Leute in Sammet und Seiden, in Gold und Silber kleiden, die das Geld dazu borgen, Schulden auf Schulden häufen, Kaufleute und Bürger anſetzen, oder, die von ſolchem Stande ſind, daß ſie mit Wolle und Leinwand auch gut genug bekleidt wären.

Sie vergönnet der wilden Jugend nicht, ihre unordentliche Begierden in verbothenen Winkeln, und verdächtigen Häuſern abzukühlen; Sie überliefert den Raufer und Schwärmer, das leichtfertige Geſindel ins Zuchthaus: und den falſchen Banquerottirer in den Kerker, als einen Dieb.

Sie duldet nicht, daß offenflicher Betrug für Ehrlichkeit geachtet; das falſche Münze für voll ausgegeben werde; daß der ehrliche Mann weniger gelte, als der Landesverräther — als der bekannte Schelm. —

Sie ſpannet die liederlichen Müßiggänger, die gepudert und hochaufgekräußelten Steintretter, die Stutzer und ewigen Solicitanten in den Karn.

Sie hält die Straſſen von Landſtreichern und Bethlern rein: Befreyet die Dörfer von Bethlern, Raubern, und Mordbrennern: und verſorget dagegen die wahrhaft Armen und Nothleidenden in Arbeitsſpitälern.

Sie errichtet mehrer Magazine im Vaterlande, und ſorget mit demſelben für den Bürger und Landmann, damit ihn Theurung und Mangel nicht augenblicklich überfallen mögen. Sie füllet die Magazin in mehr Orten des Landes mit Getreide in wohlfeilen Jahren: und kauft nicht erſt die Früchte auf, wenn ſie ſchon theuer ſind.

Sie giebt den nöthigſten Lebensmitteln ihren gemeſſenen Preis, verbiethet das Aufkaufen bey den Häuſern, ohne Unterſcheid des Standes: Sie hält auf die Märkte zum Vortheil der Bürgerſchaft in Städten und Marktflecken.

Sie geſtattet den Gaſtwürthen nicht, daß ſie die Reiſenden und Fremden frevelhaft übernehmen: oder den Titularesſig als Wein und ſo theuer verkaufen, daß ihre Nebenſtimper faſt zur Nothwendigkeit werden, die ſie endlich noch in Schranken halten müſſen. — Sie duldet daher auch keine Nebenſchenke, Weinſtimper, und Winkelwürthe, ſie mögen beſchützt ſeyn, wie ſie wollen.

Die Kranke läßt ſie nicht durch unerfahrene Aerzte nach der Methode, oder durch Quackſalber ohne Methode ums Leben bringen. — — —

Den Handwerksleuten geſtattet ſie nicht, nach dem alten Schlendrian nur bis 6. Uhr Abends zu arbeiten, und die Zeit zum Feyern zu verſchwenden; ſondern ſie reicht ihnen höhern Taglohn, und läßt ſie die koſtbare Zeit im Sommer benutzen. Sie erfrechen ſich auch nicht, wenn ſie einem etwas verderben, für dieſe Bemühung noch die Zahlung zu fodern.

Auch dem Kaufmann gehet es ſo leicht nicht hin, wenn er verdorbene Waaren für gut verkauft: oder unter dem Vorwand der höhern Aeciſe 3mal ſo viel, wucheriſch dazu ſchlägt. —

Die wachtbare Policey kann es nicht dulden, wenn in Bierzäpflerhäuſern wider die Regierung, wider gute Policeyverfaſſung, wider die Geiſtlichkeit, über gute Sitten, über Tugend, über Eingezogenheit geſpottet, gelachet, oder ärgerlich raiſonirt wird.

Eine gute Policey hemmet auch die ungebührliche Aufführung und die Unſauberkeit in den Kirchen, die Mißbräuche und die albere Lehrart in den Schulen, die Unordnung in den Kanzleyen und Gerichtsſtuben. Sie trocknet die Thränen der wartenden Partheyen, und ſaget dagegen denen unbilligen oder muthwilligen Supplicanten rund ins Angeſicht, daß ſie ihr Zöhrung ſparen ſollten, weil ſie keinen Grund der Billigkeit vor ſich haben.

Sie erlaubet nicht, einem jeden Gelehrten alles, was ihm einfällt, drucken zu laſſen; ſie wirft ihn aber auch nicht zu Boden; ſie ſchüttet nicht das Kind mit ſamt dem Baad aus; ſie ſchölet nur das Böſe von dem Guten ab. Sie will den geſunden Kern, und nicht die rohe Schale. Sie läßt auch nichts

Digitized by Google

in die Buchläden kommen, als was nützlich, was gut, was angenehm, unterrichtend und erbaulich iſt.

Derowegen erwählet ſie auch ſolche Räthe, die ihren Willen genau erfüllen, die ihr getreu bleiben, und es redlich mit ihr, und mit ihren eigenen Gewiſſen meynen. — *)

*) Sie, die gute Frau, muß ſie aber auch darum beſolden, — auf daß keiner Urſache habe, mit Unſchlütt und Schmeer umzugehen. —

d) Wir können die Gerechtigkeit in Grenoble nicht genug anpreiſen. Ein Kornhändler in der ſavoyiſchen Gränze, der ſeit einiger Zeit das Korn, und in Zeit der Noth im übermäßigen Preiſe verkauft, iſt durch königl. franzöſiſche Befehl die Todesſtrafe zuerkannt, und an Galgen gehenkt worden. *)

*) Die Herren Kornjuden, die in wohlfeilen Zeiten das Getreid vertheuren, und in theuren Zeiten nicht helfen können: ſind gleich einem Blindfenſter im Rathhauſe. —

Artic. VII.

Landwirthſchafts - Sachen.

a) Da Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn dero landesmütterliche Vorſicht immer dahin richten, den Nahrungsſtand dero Unterthanen zu verbeſſern, und alles, was denſelben, wie auch der Landescultur auf irgend eine Weiſe nachtheilig ſeyn kann, abzuwenden; So haben Allerhöchſtdieſelben ins Beſondere den großen Schaden in Erwegung gezogen, welcher dem faſt allein von der Bearbeitung ſeiner Grundſtücke lebenden armen Landmann durch das mehrer Orten hegende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild, zugehet, und daher dieſem Landesübel durch eine allergnädigſte Verordnung abgeholfen, wie hier folget:

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden unſern getreuen Vaſallen, Landesinnwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weſens die in Unſern Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns ſind, Unſere kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, und alles Gutes, und geben zu vernehmen, gleichwie Unſere landesmütterliche Vorſicht immer dahin gerichtet iſt, den Nahrungsſtand Unſerer getreuen Unterthanen zu verbeſſern, und alles dasjenige, was ſelbigem, wie auch der Landescultur auf irgend einige Weiſe nachtheilig ſeyn kann, abzuwenden; Als haben wir inſonderheit den großen Schaden in Erwegung gezogen, welcher dem faſt allein von ſaurer Bearbeitung ſeiner Grundſtücke lebenden armen Landmann durch das mehrer Orten hegende übermäßige Wild, vornehmlich aber das Schwarzwild zugehet, und worüber ungeachtet aller beſtehenden Vorſehungen von Zeit zu Zeit Klagen einlaufen.

Um demnach dieſe Beſchwerde von Unſern getreuen Unterthanen abzuwenden, und inſonderheit in Anſehung des Schwarzwildes, die Hilfe auf einmal mit Beſtande zu verſchaffen; verordnen wir hiemit, daß fürohin niemand, wer er immer ſey, einiges Schwarzwild anders, als in verſchloſſenen, gegen allen Ausbruch wohl verwahrten Thiergärten zu hegen geſtattet, und ein außer ſelbigen irgendwo, es ſey im Walde, oder im Freyen antreffendes Schwarzwild den Raubthieren gleich geachtet, ſomit zu aller Jahrszeit gefället werden ſoll.

Damit aber die Obrigkeiten, und jedermann, dem das Jagdrecht zuſteht, eine hinlängliche Zeitfriſt haben mögen, theils um das vorhandene Schwarzwild abzuſchieſſen, theils in ſoweit ein oder anderer davon etwas beyzubehalten gedenket, um die vorgeſchriebenen wohl verwahrten Thiergärten herſtellen zu können: ſo ſetzen Wir zu dem endlichen Termin, in welchem alles Schwarzwild entweder vertilget, oder in Thiergarten eingefangen ſeyn muß, hiermit den ein und dreyßigſten Chriſtmonaths künftig 1771ſten Jahres dergeſtalt feſt, daß, wenn vom 1ſten Jän. 1772. an einiges Schwarzwild außer den Thiergärten ſich blicken lieſſe, ſolches der Wildbahnsinnhaber auf die erſte Anzeige ohne Unterſchied des Monaths und Jahrszeit bey ſchwe-

reſter

reſter Verantwortung ſofort zu fällen verbunden ſeyn ſoll. Geſchähe ſolches nicht, ſo haben die Unterthanen, oder wer es ſonſt iſt, darüber die weitere Anzeige bey dem Kreisamt zu machen, und dieſes ganz unverſchiedlich die nöthige Abhilfe zu verſchaffen: wo alsdenn ein dergleichen Unſerer Verordnung entgegen handelnder Jagdinnhaber nebſt der Erſetzung alles Schadens noch über dieß nach Beſchaffenheit der Umſtände mit empfindlicher Straffe angeſehen werden wird.

Anbelangend das ferner beybehaltende Rothwild iſt den Unterthanen durchgehends zu geſtatten, auch an Hand zu laſſen, daß ſelbige ihre Gründe, ſo wie jeder will, mit ungeſpitzten Planken ohne Beſtimmung einer gewiſſen Höhe, oder auch mit Gräben und Hecken gegen die Wildſchäden verwahren möge. Jedoch ſind dergleichen errichtende Gräben keinerdings zum Abfangen des Wildes zu mißbrauchen, auch in den Gegenden nächſt der Donau alle 3- bis 400. Schritte Oefnungen oder Thüren zu laſſen, welche bey Anſchwellung des Waſſers ſofort zur Rettung des Wildes geöfnet werden müſſen.

Alles dieſes, was von der Einplankung oder anderweitiger Verwahrung der Grundſtücke gemeldet worden, findet auch bey den in den Waldungen gelegenen Gründen ſtatt. Und obſchon den Jagdinnhabern freyſtehet, dergleichen einzelne Grundſtücke, wenn ſie dieſelbe zum Unterhalte des Wildes nöthig zu haben glauben, von den Eigenthümern käuflich an ſich zu bringen, ſo muß doch ſolches ohne den mindeſten Zwang geſchehen.

Da übrigens vorkömmt, daß die Jägerparthenen in ein und andern Gegenden ſich anmaſſen, den Eigenthümern der in dem Walde, oder ſonſt in den Revieren gelegenen Gründe, die Zeit zum Heu und Grommetmachen vorzuſchreiben oder zu verlangen, daß darüber von ihnen die Erlaubniß eingehollet werde.

So wollen wir auch dieſe Beſchränkung hiemit aufgehoben, und jedermänniglich die gänzliche Freyheit eingeräumet haben.

Hieran beſchieht unſer allergnädigſter Will und Meynung, wornach ſich alſo jedermann zu achten, Unſern gnädigſten Befehl gehorſamſt nachzuleben, mithin vor Schaden ſich zu hüten wiſſen wird.

*) Von ſo dergleichen haben wir längſt gewunſchen, etwas zu hören. Das iſt ein vortreflicher, ein landesnützlicher, ein heilſamer Gedanke. Aber, er iſt auch ein kaiſerlicher, ein königlicher Gedanke. Möchten wir ihn doch nachahmen, und auf den beſchädigten Unterthan mehr Acht haben. Möchten doch alle von Adel ihren Adel nicht durch Wildſchweine und Hirſchen geltend machen; — ſondern wie Menſchenfreunde, wie vernünftige Creaturen ihren Adel durch eine thätige Menſchenliebe beweiſen! — Zwar viele deren ſind auf der Erde durchs Glück kleine Tyranen geworden; aber, ſo viel wir gehört, müſſen ſie auch ſterben; und was noch? — vor alle Wildſchäden, nicht die Wildſchweine, nicht die Hirſchen, nicht die Rehe, ſondern ſie ſelbſt Rechenſchaft geben. —

Vieh = Arzney.

b) Ich ſetze um ſo mehrers Vertrauen in dieſelbe, als ich ſolche zum Theil durch eigene Erfahrung geprobet habe, dann bey meiner 18jährigen Landwirthſchaft, und beträchtlichen Viehzucht habe ich, GOtt ſey darfür geprieſen! nicht das Unglück erfahren, daß mir noch ein einziges Stück Rindvieh im Stall crepiret wäre, unerachtet ſchon manche Art der Viehſeuche, wie wohl nicht allzu heftig, in der nächſten Nachbarſchaft ſich geäußert, und verſchiedene Stücke hingeriſſen hat, auch die Seuche, ſo faſt alles Vieh im ganzen Lande an den Füſſen angegriffen, durch meine Heerde gewandert, und verſchiedene aus meinem Stall nicht unverſchonet gelaſſen. Dieß aber ſchriebe ich nebſt dem Machtſchutze GOttes dieſem Mittel zu, daß ich alle Frühjahr und Herbſt, und ſo oft von einer Seuche in der Nachbarſchaft ſich etwas ſpüren läßt, allen meinem Vieh, ſowohl Rindvieh, als Schaafen, Schweinen, ſo viel eine wälſche, oder nach Befinden des Viehes, und der Umſtände eine groſe Haſelnuß beträget, ne-

Digitized by Google

ne..aniſchen Methridat frühe nüchtern im Brod habe einſtecken laſſen.

Der Landwirth.

Art. VIII. Von gelehrten Sachen.

Bey Johann Nepomuck Fritz, churfürſtl. akademiſch = und bürgerl. Buchhändler nächſt dem ſchönen Thurn ſind nunmehro die auf Churfürſtl. höchſten Befehle zum Gebrauche der deutſchen Schulen herausgekommene neue Schulbücher zu haben, mit beygeſerzten Preiſen ungebunden, wie folgt:

1. Plan für die Schulmeiſter mit 2. Tabellen 8vo. 10. kr. 2. A. B. C. Büchel, 8. 2. kr. 3. Namenbüchel, 8. 2. kr. 4. Leſbüchel, 8. 3. kr. 5. Regeln zur ſchönen Schreibkunſt, mit 4. Tabellen oder Vorſchriften, 8 12. kr. 6. Grundregeln zur deutſchen Sprachkunſt, 8. 15. kr. 7. Anfangsgründe zur Rechenkunſt, 8. 6. kr. 8. Anleitung zur Briefkunſt, 8. 6. kr. 9. Buchſtabentabelle. 4. 1. kr. 10. Kaniſins, 16. 3. kr. 11. Evangelien und Epiſteln, nebſt Kaniſio, 12. 15. kr. 12. Deutſche Vorſchrift ſeparat, 4. 3. kr. 13. Lateiniſche Vorſchrift ſeparat, 4. 3. kr. Ferner ſind für erwachſene Leute zu haben: deutſch orthographiſches Handbuch, 4. 1. fl. 12. kr. Erdbeſchreibung hiſtoriſche zum Gebrauche der Jugend, 8. 1. fl. 30. kr. Brauns Einleitung zur deutſchen Redekunſt, 8. 30. kr. Anleitung zur deutſchen Sprachkunſt, 8. 1. fl. Das nämliche ins Kurze gezogen, 8. 30. kr. Anleitung zur deutſchen Dichtkunſt, 8. 36. kr. Evangelien und Epiſteln, 8. 1. fl. Landkarten von dem ganzen Lande Baiern, beſtehend in 29. Blättern, 2. fl. Töring (Grafen Auguſts) Auszug der politiſchen Weltgeſchichte, 8. 1. fl. Erdbeſchreibung für Kinder von 6. bis 10. Jahren, 8. 20. kr.

In dem Crätziſchen Buchladen ſind folgende neue Bücher zu haben:

Barbaret (des Hrn.) Abhandlung über die epidemiſchen Krankheiten des Viehes. 8. 30. kr.

Boſſuets (Benig) Einleitung in die allgemeine Geſchichte der Welt bis auf den Kaiſer Karl den Großen. 5. Theile 8. 10. fl.

— Geſchichte von den Veränderungen der proteſtantiſchen Kirchen. gr. 8. 3. fl. 30. kr.

Bourdaloue (Ludw.) ſämmtl. Predigten. 14. Theile 8. 21. fl.

Briefe über die vornehmſten Merkwürdigkeiten in der Schweitz. 8. 30. kr.

Briefe an eine deutſche Prinzeßin über verſchiedene Gegenſtände aus der Phyſik und Philoſophie. 2. Theil. 8. 2. fl. 15. kr.

Caſſebohms (Friedr.) Anweiſung zur anatomiſchen Betrachtung und Zergliederung des menſchlichen Körpers. 8. 1. fl. 30. kr.

Codex laureshamenſis diplomaticus 3. Tom. 4. 7. fl.

Daries (Georg) erſte Gründe der Kammeralwiſſenſchaften. gr. 8. 2. fl. 30. kr.

Erörterung der Fragen über die Klagen des Geldmangels, und deſſen Urſprung in Deutſchland. 8. 15. kr.

Erxleben (Chriſt.) Einleitung in die Vieharzneykunſt. 8. 1. fl.

Etwas für die lange Weile. 8. 40. kr.

Febronii (Juſt.) de ſtatu Eccleſiæ & legitima poteſtate romani Pontificis. liber ſingularis 2. Tom. 4. 8. fl. 45. kr.

Fordyce (Jak.) Predigten für junge Frauenzimmer. 8. 1. fl. 24. kr.

Freymaurerey (die) der Weg zur Hölle. 8. 12. kr.

Geſchichte des deutſchen Reichs und Italiens von Karl dem Großen bis auf den weſtphäliſchen Frieden. 1ſter Theil gr. 8. 2. fl.

Geſchichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Grafen. 5. Theile 4. 19. fl.

Gomez (der Frau) angenehme Erzählungen in vergnügten Tagen. 2. Theil. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Godeau (Ant.) allgemeine Kirchengeſchichte. 5. Theile gr. 8. 8. fl. 21. kr.

Gregorii (S. Papæ M.) opera omnia. 4. Tom. fol. maj. 42. fl.

Griffets (Heinr.) Predigten fürs ganze Jahr 4. Theile. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Grundriß nützlicher Wiſſenſchaften für die Jugend. 8. 24. kr.

Harniſchers (Seraph.) Sonntags = Paſſions- und Faſtenpredigten. 4. Theil gr. 8. 8. fl.

Hiſtorie (der) kurzer Abriß für die Anfänger. 8. 12. kr.

Hi-

Digitized by Google

Hiſtorie des Himmels, darinn vom Urſprung der Abgötterey und von den philoſophiſchen Irrthümern über die Entſtehung des Weltgebäudes gehandelt wird. 2. Theile 8. 2. fl. 30. kr.

Hübners (Joh.) neuvermehrtes reales Staats- Zeitungs- und Converſationslexicon. verbeſſerte und bis jetzo fortgeſetzte Auflage. gr. 8. 4. fl. 30. kr.

Jamins (des Herrn) Gedanken über die Irrthümer dieſer Zeit. 8. 1. fl. 15. kr.

Köremons, Natur und Kunſt in Gemählden, Bildhauereyen, Gebäuden und Kupferſtichen zum Unterricht der Schüler und Vergnügen der Kenner. 2. Theile gr. 8. 3. fl.

Leben Catharinä Kaiſerinn von Rußland. 8. 1. fl. 24. kr.

Lexicon, worinn die meiſten Betrügereyen in allen Ständen entdecket ſind. 8. 40. kr.

Loniceri (Adam) vollſtändiges Kräuterbuch. 4. fl. 30. kr.

Mahis (des Herrn) die aus der H. Schrift erwieſene Wahrheiten der katholiſchen Religion. gr. 8. 1. fl. 45. kr.

Marmontels (des Herrn) moraliſche Erzählungen. 5. Theile 8. 3. fl. 15. kr.

Maßillons (Joh. Bapt.) ſämmtliche Predigten und Schriften. 15. Theile gr. 8. 17. fl.

Meiers (Friedr.) Lehre von den natürlichen Pflichten und Rechten der Menſchen. 1ter Theil 8. 1. fl. 15. kr.

Mellins (Jacob) von dem Keichhuſten der Kinder, welcher in den Jahren 1768. und 1769. herrſchte. 8. 12. kr.

Mentor (der) oder die Bildung des Verſtandes, Herzens und Geſchmacks für die Jugend. gr. 8. 30. kr.

Mosheims (Lor.) Gründe und Gedanken von der Zufriedenheit. 8. 24. kr.

Pamela, oder die belohnte Tugend. 4. Theil 8. 4. fl. 30. kr.

Pasquinaden (unſchuldige) 8. 30. kr.

Pauls (Joh.) Abhandlung von der Schaafzucht und dem Tabackbau. gr. 12. 17. kr.

Pennyleſs (Peter) empfindſame Gedanken bey verſchiedenen Vorfällen. mit einem Kupfer von kleinen Staatsmännern und Savoyarden. 8. 45. kr.

Artic. X.

Etwas zum guten Geſchmack.

Große Genies vergraben ihr Talent nicht in die Erde, ſondern verwenden es zur Ehre der Zeiten, zur Verbreitung der Wiſſenſchaften; — zum Ruhm des Vaterlandes. Sie haben gerechte Anſprache auf das Verdienſt. Wir ſehen die edelſten Bemühungen der Gelehrten in allen deutſchen Staaten; und den Wetteifer, aus Jünglingen Männer zu bilden, welche dem Staat recht nützlich, und mit Ehre dienen werden. Und wir können uns nicht enthalten, vor Freuden entzückt, unſere Wünſche fürs Vaterland zu verdoppeln. — Wir gehen weiter. — Und zwar nach Berlin. Allda iſt von der allgemeinen deutſchen Bibliotheck des XIII. Bandes erſtes Stück herausgekommen: in dieſem iſt das fruchtbare Jahr unſerer Zeiten der Gelehrſamkeit wiederum aufbewahret. Vor demſelben ſtehet das Portrait des berühmten Herrn Pater Denis Soc. Jeſu in Wienn, eines gebohrnen Baiers, und dermaligen Lehrers in dem Kaiſerl. Königl. Thereſiano. Deſſen Verdienſte und Bemühungen für den Unterricht der adelichen Jugend, die große Schutzfrau der Gelehrſamkeit, die ſorgfältige Wächterinn für die Wiſſenſchaften, die wahre Mutter des Vaterlandes der Kaiſerinn Königinn Majeſtät (wie die Nachrichten geben) mit einem lebenslänglichen Gnadengehalt, und beſondern kaiſerl. Hulden belohnet haben. Wir wünſchen ſehr, daß wir einen nähern Begriff von der innern Einrichtung dieſes ſo ſchönen, uns angeprieſenen, und landesnützlichen Inſtituts erhielten, wir wollten herzlich gern das Nöthige hierüber bekannt machen: um für die adeliche Jugend in unſern Gegenden auch eine ſo preiswürdige Anſtalt mit Nachdruck anempfehlen zu können. Wir predigen dieſen Grundſatz ſchon 5 ganzer Jahr hindurch, wir ſagen es ſchon ſo oft, und bis zum ermüden, daß das Glück, die Verſorgung der Jugend, allein von der guten Erziehung, von dem verbeſſerten Unterricht abhänge; daß die Jugend aus allen Ständen für die Zeit der Zukunft brauchbarer zu machen, das beſſere Sitten einzupflanzen, wenigſt die vortreflichen Genies von dem

Noß

Digitized by Google

Roſt und Schimmel zu verwahren ſeyen. — — Wahrlich, die Zeiten ſind vorbey, wo die adeliche Geburt alle adeliche Fehler bedeckete; wo die Liebe der Mama, die Verzärtlung nicht ſchaden konnte; wo es um ſeiner Zeit eine wichtige Staatsbedienung zu erhalten nichts weiters nöthig hatte, als ein bisgen Franzöſiſch lernen, nach Frankreich gehen, galant und groß thun: und alsdann mit einem neuen Glauben und einem weiten Gewiſſen wieder zur liebſten Mama heimgehen. — Nein! die Zeiten haben ſich gebeſſert, ſo denket, ſo handelt man nicht mehr. — — — Wohl aber um 5. pro Cent. klüger. — Wir erfreuen uns darüber, daß wir von dem Nutzen adelicher Schulen ſo ſchöne Beweiſe anführen, und allen jenen Großen anempfehlen können, denen es Pflichten halber oblieget, mehr für die **adeliche Jugend**, als für das unerſättliche adeliche Alter zu ſorgen; denn wer gelehrt, und jung ſeyn will in dem Alter, der ſeye zuvor gelehrt und alt in der Jugend.

Der junge Herr Graf von Sinzendorf, der ſich eben unter der Aufſicht obbeſagten P. Denis in dem K. K. Thereſiano befindet, hat aus Gelegenheit des Ritterſchlags Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Maximilian ſolche Proben der deutſchen Dichtkunſt abgelegt, welche manchen alten berühmten Dichter in Erſtaunen ſetzen werden. Hier liefern wir das Lied ganz.

Prinz! ſchön wie ein Liebesgott!
Dem bey glatten Wangen,
Die noch mit dem Morgenroth
Friſcher Jugend prangen.

Schon die ernſte Majeſtät
Auf der Stirne thronet,
Deſſen Blick den Muth verräth,
Der die Bruſt bewohnet.

Mit des Panzers Glanz geſchmückt
Da wir Dich heut ſchauen,
Staunt das Aug, geblendt, entzückt,
Darf ſich ſelbſt nicht trauen.

So, wenn in der Kriegestracht
Hektor furchtbar ſtralet,
Stolz des Federbuſches Pracht
Auf dem Haupte wallet.

Kennt ſein kleiner Sohn ihn nicht,
Zittert, wendt die Blicke
Schüchtern ab, des Helmes Licht
Scheuet ihn zurücke.

Selbſt Thereſe würde ſich
Täuſchen, Dich verkennen,
Hörte Sie im Buſen dich
Sohn, ihr Herz nicht nennen.

Nichts kann der gerechten Luſt
Deines **Oheims** gleichen,
Hoch pocht Ihm die tapfre Bruſt
Von geſchwindern Streichen.

Er, dem Sein ehrwürdig Haar
Unterm Helme graute,
Der ſchon oft dem Tode ſtarr
In die Augen ſchaute.

Kann Sich heut der Zärtlichkeit
Länger nicht erwehren,
Aus dem Auge preßt die Freud
Edle Freundſchaftszähren.

Niemal hat Sich Seine Hand
Mehr des Schwerdts erfreuet,
Als da es dem Vaterland
Dich zum Dienſte weihet.

Unter ſeine Kämpfer ſetzt,
Seine Wünſche krönet,
Zum Gehilfen Dich ihm jetzt,
Einſt zum Erben gönnet.

Prinz! o laß Dich Deine Pflicht
Von dem Helden lehren,
Führen wird Sein Unterricht
Dich den Pfad der Ehren.

Thu, der Ahnen Geiſtes voll
Ihre großen Thaten,
Streite, wache für das Wohl
Dir vertrauter Staaten.

Sey ein Kriegs- und Friedensheld,
Schreckbar dort im Streiten.
Hier die Luſt, das Glück der Welt,
Schöpfer goldner Zeiten.

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XXIV.

München den 3. Novemb.. 1770.

Artic. I.

a) General Ausſchreibung über die in der Obernpfalz reſtauerirte, und in ſchicklichere Zeiten eingetheilte Wochen= Getreid= Venalien= Vieh= und Pferdmärkte betreffend. Datum Amberg den 26ten September 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Unſern Gruß zuvor: L. G. Nachdeme Wir Uns ſtets dahin bemühen, für das wahre Wohl Unſerer Staaten, und Unterthanen zu ſorgen, ja alle erdenkliche Mittel und Wege auszufinden, wie dem Nahrungsſtand, der Lands-Induſtrie, dem Handel und Gewerbe zum erwünſchlichen Effect beygeholfen, und auf ein beſtändiges in einen blühenden Zuſtand Conſervirt, ſofort in eben dieſen betracht die altüblich geweſt: zeither meiſtentheils in Abſchwung gekommene Getrayde-Wochen, Venalien, Pferde und Vieh=Märkte, wiederum zum Theil reſtaurirt, theils aber in ſchicklichere Zeiten, und ſomit in die Täge der Woche, und Monathe umwechslungsweiſe eingetheilt, und hinfüran ſtets erhalten werden möchten, als worauf unſere Vorfahrere die ehemaligen Beherrſcher dieſer Landen ſo ſorgfältig gewachet haben:

Als hat dann Unſer zur Mauthen richtung in die Oberepfalz abgeordnete Commiſſion gemäß der Ihnen ertheilten Inſtruction zur Aufnahm der Viehzucht, und deſſen Handels ſowohl, als auch zur Haltung guter Polizey und Ordnung zum Vortheil der ſehr gewerbloſen Bürgerſchaft in Städten und Märkten, die bisher in Verfall gerathene Wochen= Victualien-Pfennwerths= dann Getraid= und Viehmärkte in ein Verzeichniß und nützliches Regulativ gebracht, wovon euch ein derley Exemplar mit dem gnädigſt und zugleich ernſtlichen Befehl Communicirt wird, daß zur künftigen Aufrechterhaltung der neu eingerichteten Märkten allmögliche Sorgfalt angewendet, dagegen alle Inconvenientien abgeſtellet, beſonders aber zu Folge des von Unſer höchſten Stelle in München unterm 30ten Auguſt dahin ausgefertigt, und mittels Patent de dato 24. Inſtantis von auch Unſer Regierung ebenfalls ausgeſchriebenen gnädigſten Befehls auf den verbothenen Schleichhandel, und Kauderey in denen Dörfern gute Obſicht gehalten, und die auf jene verpönte Gewerbe geſetzte Straffe ohneinſtellig vorgenommen werden ſolle: mit dem weiteren Ohnverhalt, daß, wenn über ein, ſo anderes noch eine Erinnerung gemacht werden ſollte, ſolches die gehorſamſte Befolgung dermal nicht hindere, indem das Erforderliche der in bälde erſcheinenden Marktsordnung noch einverleibt werden kann: wo entzwiſchen aber über Empfang dieß bey 3. Reichsthaler Strafe Recipiſſe von Handen zuſtellen iſt. Amberg den 26ten September, Anno 1770.

Churfürſtl. Regierung allda.

An ſämtliche hoch= und niedere Juriſdictions- und Policeyobrigkeiten, alſo abgangen.

Barthlme Hözendorff, J. U. Licent. dann Churfürſtl. würklicher Regierungs-Sec.

Artic. III.

Avertiſſement.

Den ſämmtlich Churfürſtl. hohen und niedern Juriſdictionsobrigkeiten wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum Handel in der Pfalz = Nordgauiſchen = und Schulzbachiſche

Landen

Digitized by Google

Landen für diſſeitige Unterthanen erfoderlichen, in dem neuen Receſs vom 27ten Julii a. c. in ſine exemplificirten Commercial-Poſſeten bey allen Churfürſtl. Mauth- und Beymauthſtationen, gegen Materialſchein, gratis zu haben ſind.

Artic. V.
Nachrichten für die Handlung.

a) Folgender Brief iſt den 24ten September abhin in London von der Admiralität nach Loyds Caffeé-Haus geſchickt worden. „Die „Chaluppe Favorite iſt von den Inſeln Falkland angekommen, mit dem Berichte, daß 5. „ſpaniſche Fregatten mit Landtruppen und Artillerie am Bord, zu Port-Egmont, im Anfange des Junii gelandet ſind: und daß ſie „unſere Truppen aus ihren Veſtungen vertrieben haben. Ich habe Befehl von der Admiralität, ihnen dieſe Nachricht mitzutheilen, „damit ſie unter den Kaufleuten und andern, „welche ſie angehet, bekannt werden möge.„

b) Die Aſſecuranzen haben damal in London ſchon den Preiß, wie in Kriegszeiten, nur, daß dabey bedungen wird, wenn die Ladung ſicher an den Ort der Beſtimmung kommt, einen gewiſſen Betrag rabbatiren zu laſſen.

c) Paris vom 1ſten October da im Delphinat die Winterfrüchte voriges Frühjahr durch die Ueberſchwemmung verdorben; ſo hat das Parlament zu Grenoble die Ausfuhr des Getreids verbothen, und einen Kornhändler in einem kleinen Winkel an der Savoyiſchen Gränze, der dagegen gehandelt zu haben überführt worden, arretiren, und darauf henken laſſen. *

* Was? ſo ſtreng gegen die Kornjuden? meine Herren Getreidkipperer und Aufkäufler, das iſt nur auf Papier geſchrieben, wie eine Zeitung: — laßt euch nicht gleich erſchrecken: Bevöltert euch zur Wohlfahrt des Staats, Gehet, Handelt, Schächert, Jüdelt, mit Großen und Kleinen; — — Frey, wie ihr wollet: Troz aller Policey! — — aber wie geſagt! nur nicht nach Grenoble.

Artic. VI.
Nachrichten zur Policey.

a) Da wir letzthin von dem Droit d'Aubaine Meldung gethan: ſo wollen wir auch anzeigen, daß den 6ten Auguſt 1770. im Parlement die offnen Briefe vom Könige regiſtrirt worden, kraft deſſen die Bürger und Einwohner der Reichsſtädte Regenſpurg, Cölln, Augſpurg, Nürnberg, Hamburg, Worms, Ulm, Speyer, Eßling, Nördling, Halle in Schwaben, Nordhauſen, Rothweil, Dortmund, Ueberlingen, Friedberg, Heilbrunn, Wezlar, Memmingen, Lindau, Dünkelſpiel, Offenburg und Gengenbach von dem Droit d'Aubaine in allen franzöſiſchen Staaten befreyet ſind: und der König will, daß ſie darinn für ihre Perſonen und Handlung begünſtiget werden ſollen; unter der Bedingung, daß ſeine Unterthanen in beſagten Städten eben die Befreyung vom Droit d'Aubaine genießen, und daſelbſt eben ſo begünſtiget werden, als die Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Nation.

b) Hannover vom 5ten October. Allda iſt letzthin den 23ten September eine königliche Verordnung ergangen; daß, nachdem in offentlichen Blättern die Schädlichkeit der bisher gebräuchig geweſenen Verzinnung des kupfernen und meßingenen Kuchengeräthes für die Geſundheit ſchon öfters kund gemacht, und gezeigt worden, welchermaſſen ſtatt des Zuſatzes von Bley, ſich mit mehreren Nutzen des Salmiaks bey dergleichen Verzinnung bedient werden könnte, welches der Geſundheit überall nicht nachtheilig iſt, alſo auch künftighin die Verzinnung mittels Zuſatzes des Salmiacks ſtatt des Bleyes bey Kupfer- und Meßinggeſchirr durchgängig in hieſigen Landen eingeführt, und jeden Orts das Corpus der Kupferſchmiede vorgefodert, und ihnen bey Verluſt des Amts anbefohlen werden ſolle: ſich beyer Verzinnung lediglich des Salmiacks zu bedienen: auch ihre verzinnte Arbeiten mit einem beſondern Stempel worauf der Namen des Meiſters und der Ort ſeiner Heymath befindlich, zu bezeichnen. Wo im übrigen hierauf, ob dieſem nachgelebt werde, öftere unvermuthete viſitationen erfolgen werden.

c) Da das Städtlein Sulz unweit Roſtock bis auf die Salzwerke durch unvorſichtiges Tabackrauchen jüngſthin völlig in die Aſche gelegt worden: So haben Sr. Durchl. der regierende Herzog verordnet, daß bey Strafe des Feſtungsbaues niemand (außer in ſeiner Stu-

be)

Digitized by Google

be) Tabackrauchen ſoll. Dem Denuntianten werden 5. Thaler für die Anzeige eines jeden Contravententen verſprochen.

d) Eine Geſellſchaft edel geſinnter Leute haben ſich entſchloſſen, eine Armenapotheke anzulegen: wo alle Armen die Medicamente umſonſt erhalten können. Auch werden zwey geſchickte Aerzte für eine jährliche Penſion ernennt werden, welche den armen Kranken mit ihren Rathe und Hülfe beyſpringen ſollen. *

* Das iſt gewiß ein Werk zur Ehre der Menſchlichkeit: auf die großmüthige Menſchenliebe des Engelländers gegründet. —

Aber auch in unſern Gegenden, wird, wie wir bald zu vernehmen wünſchen, in jedem großen Dorf eine ſolche Apothecke errichtet: und dagegen alle Quaſalbereyen unſrer empiriſchen Aerzte und Dorfbaaders unterſucht, und die Apothecken viſitirt werden.

Artic. VII.

Nachrichten zur Landwirthſchaft.

a) Zu Oxford in Engeland war im Auguſt ein fürchterlich Gewitter: Ein Wolkenbruch hat faſt alles Getreide niedergeſchlagen. Zu Bredwardine fiel eine feurige Kugel auf das Haus eines Pachters, und verbrandte es bis auf den Grund. Die meiſten Menſchen, die erſchlagen worden, haben unter einen Baum geſtanden, oder haben Metallgeräthe bey ſich gehabt; ſo den Blitz angezogen. Wenigſt iſt es ſicherer, alles, was Eiſen, Gold, Silber, Bley, Kupfer, kurz, was Metall, bey einem Gewitter von ſich entfernen, oder ſich von allem, was Metall iſt.

b) Rochelle den 21. Sept. die Nachricht, daß der Roggen in Obermaine und Sologne größtentheils verbrannt iſt, macht uns förchten, daß der Roggen in Poitu den nemlichen Fehler habe, weil dieſe Provinz in der Roggenblüte kalten Regen gehabt. Man erinnert ſich, daß vor ungefehr 20. Jahren dieſes Gift in Sologne eine erſchreckliche Krankheit ausbreitete, welche man den trockenen Brand (ander Orten die Glieder-oder Griebelkrankheit) nennet, und welche das Abfallen verſchiedener Glieder ja ſelbſt den Tod bey ſehr vielen Einwohnern verurſacht habe. *

* Der Brand im Korn, wird auch Vaterkernl, Mutterkorn und Todenkopf genannt; das mehrere hievon im Extrablatt.

c) Allhier in München iſt durch ein academiſches Mitglied dasjenige, was in dem bekannten Muſæo ruſtico von Brodbacken aus Ruben, enthalten iſt, wirklich verſucht, und probat erfunden worden. Wir liefern daher die Beſchreibung dieſes wohlſchmackhaften Hausbrods, davon wir ſelbſt geeſſen, hier ganz.

Anpreiſung einer leichten Art, gutes und geſundes Brod zu backen, wenn der Waitzen und das Korn theuer iſt, auch in wohlfeilen Zeiten gut zu eſſen.

Nehmet eilf Pfund gutes Mehl, eben ſo viel geſottene, geſchälte und geſtampfte oder zu Mus zerſtoßene Erdäpfel, Salz und Sauerteig darzu wie gewöhnlich, ſo werdet ihr einen viertels Centner Brod darvon bekommen, welches ſchön weiß, ſchmackhaft und geſund iſt. Wer ſich die Mühe mit dem Abſchälen erſparen will, kann ein ſtarkes eiſernes oder hölzernes Sieb nehmen, und die lindgeſottenen Erdäpfel durchdrucken, oder vielmehr durchpreſſen, ſo bleiben die Häute, welche eine gute Maſtung für allerley Vieh ſind, in dem Sieb. Noch beßer iſts, man ſchäle oder beſchneide die Erdäpfel, zerſchneide ſie in kleine Brocken, laſſe ſie im Ofen dörren, und hernach in einer Handmühle, welche von einem Mann getrieben wird, zu reinem ſchönem weiſſen Mehl mahlen, von welchem man ohne Vermiſchung gutes Brod backen kann, wie im Heſſenlande, wo es viele ſolche Handmühlen hat, üblich iſt, da der Landmann faſt kein anderes als ſolches Brod iſt, welches oft mit etwas wenigem andern Mehl vermiſcht wird, damit es luſtiger werde, dem aber mit etwas Hopfen zu begegnen iſt. Das Brod auf jede der angegebenen Manieren verfertiget, iſt dem Waitzen- oder Kernenbrod vollkommen gleich zu ſchätzen, weil es gleich gut, und in allen Suppen, Mus, Koſt, wie das andere zu gebrauchen, mit dem einzigen Unterſchied, daß man 4. bis 5. Centner von dieſem

Digitized by Google

Brod haben kann, wo von dem gewöhnlichen drey. Etwas geringeres, aber doch ganz brauchbares Brod giebt es, wann anſtatt des Dünkels und Waitzens den Erdäpfeln Gerſte, Rocken, Bohnen, Wicken ꝛc. beygemiſcht wird.

Eine andere noch wohlfeilere Art.

Man nimmt anſtatt der Erdäpfel weiſſe Feldrüben. (Räben) Dergleichen Brod hat zwar den erſten Tag einen etwelchen Rübengeruch und Geſchmack, der aber nicht unangenehm iſt; nachher aber iſt es wie ander Brod, nur muß man gute und ſüſſe Rüben dazu nehmen. Man beſchneidet dieſelben, zertheilt ſie in etliche Stücke, läßt ſie im Waſſer weich ſieden, drückt das Waſſer hernach ſo gut möglich aus, nimmt gleich ſchwer Mehl, knettet es wohl, nachdem es wie das andere gehebelt, geſalzen, der Taig gehörig aufgegangen, macht man Brode daraus in beliebiger Größe, läßt ſie wohl backen, da es dann ein gutes, ſchmackhaftes weißes, geſundes Brod giebt, welches dem gewöhnlichen Brod in allen Theilen gleich kommt.

Es wird nicht bald ein Bauer ſeyn, dem es an Rüben und Erdäpfeln fehlte, es kann alſo ein jeder ohne Gefahr und Köſten die Probe alſobald machen, und alſo das Brod, welches unſtreitig die beſte und nothwendigſte Nahrung der Menſchen iſt, in leidentlichem Preis eſſen. Ich hoffe, daß die Noth dießmal über die gewöhnlichen Vorurtheile ſiegen werde. Diejenigen, welche ſich zum Mahlen der gedörrten Erdäpfel mit der heßiſchen Handmühle, die nicht viel koſtet, verſehen werden, werden ohne Zweifel einen ſolchen Vorrath von Erdäpfeln dörren, daß ſie auf einen Jahrgang verſehen ſind; und zu dieſem Ende künftighin mehr von dieſer nützlichen Frucht pflanzen, wovon nächſtens eine ſichere Anleitung zur Kultur derſelben gegeben werden wird. Die letzte Art, nämlich das Rübenbrod, ward bey der letzten Theurung in Engelland häufig gegeſſen, wie im Muſ. Ruſtico Nachricht gegeben wird.

Ruricola.

d) **Nachricht**, wie die von **Holz** aufgebauten, und mit Ziegelſteinen ausgeſetzten **Häuſer** am dauerhafteſten, am wärmſten, und alſo gegen die Luft recht wohl verwahrt, aufzuſuchen ſeyn möchten.

Anweiſung wie das Steinſalz bey den Viehſtänden zu gebrauchen, und die Lecken davon anzulegen ſind.

I. Iſt zuförderſt dahin zuſehen, und durch die Erfahrung beſtättiget worden, daß die verderbliche Viehſeuche, welche bisher in den Provinzen hin und wieder ſehr ofte groſe Verwüſtungen angerichtet hat, in dem Herzogthum Schleſien ſeltener iſt, auch nicht ſo gefährlich als anderwärts graßiret; und dieſes keiner andern Urſache zugeſchrieben werden kann, als der beſſeren Wartung und Fütterung des Viehes, beſonders aber dem daſelbſt eingeführten Gebrauche des Steinſalzes, welches nicht nur bey dem Rindvieh, ſondern auch bey den Schaafen, und ſelbſt bey den Pferden von bewähetem Nutzen befunden wird, und allen Arten Vieh wider mancherley Krankheiten dienlich iſt, und dieſelben dagegen präſerviret, auch bey den Schaafen zur Verbeſſerung der Wolle vieles beyträget. Was die Art des Gebrauchs dieſes Salzes betrifft, ſo iſt ſolches entweder in groſſen Portionen zu $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Centner und mehr, jedem Stücke Rindvieh vorzulegen, und es von Haupt zu Haupte weiter fortzurücken, um recht wahrzunehmen, ob und welches Vieh davon genieſſet; oder, man befeſtige, nach Beſchaffenheit des Viehſtandes, einige dergleichen Stücke Salz, auf dem Hofe auf hölzernen Blöcken, zu welchen das Vieh beym Austreiben, wenn es Luſt hat, gehen und davon lecken kann; jedoch muß ſolches Salz beym Regenwetter ins Trockene gebracht werden, damit es nicht ſchmelze; den Kälbern hingegen iſt es geſtoßen zu geben, entweder auf dem Futter, oder auf Brod geſtreuet. Den Pferden wird es, wie dem Rindviehe, in ganzen Stücken in den Krippen oder Rauffen vorgeleget, und für das Schaafvieh wird ſolches in einem oder mehreren Stücken, im Stalle an dem Balken frey aufgehänget, damit ein jedes Schaaf auf allen Seiten dazu kommen und lecken kann, wodurch auch verhindert wird, daß die Schaafe ſich dabey nicht zu ſchanden drücken. Wenn ſolche und beſonders die Hammel auf das Steinſalz zu begierig ſind,

und

und bisweilen ganze Stücken davon abbeißen; ſo iſt es dienlich das Steinſalz mit Theer zu überſtreichen.

a) Von dem nützlichen Gebrauch des Huflattich von den Alten, welche in der Kräuterkenntniß Meiſter waren, wird der Huflattich unter dem lateiniſchen Namen Lappacium rotundum: oder Bardana major dem gemeinen Mann als ein nützlich Kraut ſehr angeprieſen. Man findet es zum Theil nahe an Geburgsflüßen, und Bächen, und wächſt gern auf dem Schlamm an den Ufern der Flüſſe und Bäche: hat breite, runde, fette Blätter, welche am Rucken weiß oder pelzigt ſind, mit kleinen weichen Stacheln verſehen. Wir wollen es kurz machen; den Huflattich lobet bey uns Jedermann. — Dieſes Kraut iſt feuchter Natur, und ſeine Tugend, iſt anfeuchten, auflöſen, und heilen.

Erſtlich heilet der Saft von dieſem Kraut den Grind auf dem Haupt, oder Hand, wo er iſt: mit etwas grün zerſtoſſenen Spitzwegerich vermiſcht und etliche Tage überlegt.

2) Den Saft von dieſem Kraut gemiſcht mit Rautenſaft, und etlich Tropfen Weineſig vermiſcht, Abends einen Löffelvoll eingenommen, macht ſehr ſchwitzen, und treibt aus alles peſtilenziſche Gift.

3. Wer dieſe Blätter zuſammen rollet, und in der warmen Luft oder Sonnen trocknet, und thut das Kraut Betonika dazu, mit etwas wenigen von Kronnbetſträuchen oder grünen Cronbetbeeren: der kann ſich ſelbſt den vornehmſten Taback zum Rauchen präpariren, er iſt geſchmack, löſet den Schleim von der Bruſt, und macht Anfeuchtung: vor dem Ausgehen in der Fruhe oder auf dem Weg in feuchter ungeſunder Witterung und Nebeln eine Pfeife geraucht; hilft wider alle anſteckende Krankheiten, Flüſſe und Catahren.

Von dem Nutzen des Krauts Betonien.

Betonien (Lat. Betonica: Vectonicon griechiſch, und arabiſch Caſtaron genannt) iſt von beſonderer Tugend, indem all denenjenigen, welche Waſſer von geſottenen Betonien trinken, kein Gift ſchaden kann.

2) So, wie derjenige, wer die fallend Sucht hat, und von dieſem Waſſer, worinn Betonika geſotten iſt, mit Ehrenpreis gemiſcht, wie Thee trinket, von Stund an, Geneſung erlangt.

3) Wer vom Blutbrechen geplagt iſt, lege Betonika und 2. oder 3. Blätter von Salbey über Nacht in guten Wein, und trinke von dieſem Morgens und Abends, es ſtärket die Fäſergen und Nerven der Lungen, den Magen, und das Herz.

4) Meliſſen, artemiſia (oder Mutterkraut) mit Betonien und Ehrenpreis vermiſcht hilft dem weiblichen Geſchlecht vortreflich zu ihrer Zeit.

5) Wie uns Platearius unterrichtet, ſo iſt denen Pthiſicis Emoptoicis, welche das Abzehren und Blutſpeyen haben, nichts beſſers, als folgendes Trank. Man ſiedet Betonien mit Wein und Hönig, und dem Gumi, oder Harz von Mandelbaum, und trinkt dieſen Morgens und Abends, etlich Tag, es hilft.

6) Wer Cronbetbeer, Betonika und Salbey mit Roſenknöpfen zum Thee gebrauchet, dem hilft es außerordentlich für Sand und Grieß oder den Stein. Die Blätter von Brombeerſtauden, item die Blätter von Weinreben, mit Betonien vermiſcht, geben einen treflichen Rauchtaback: aber dieſe Pflanzen helfen ſonderlich denen, die phlegmatiſcher, flüßiger Natur ſind. Die aber nicht ſo feuchter Natur ſind, nehmen das Kraut von Erdoder Grundbiren, Scabioſen, Betonien und Huflattich, und dieſe Kräuter werden gedört und zerſchnitten, wie die Butterpletſchen und Tobackblätter; ſodann zuſammengerollt, und wohl verwahrt, mit etwas grünen Cronbethen vermiſcht, gerauchet, und mit der Pfeiſe benutzt, das iſt ein für die Geſundheit des Menſchen vortreflicher Taback. Man kann den ordinari Rauchtaback, Brieſtaback ꝛc. auch damit miſchen.

(**Fortſetzung des pag. 275. abgebrochenen Artikels vom Hopfen.**)

Um nun mit dem Hopfen gleichfalls aufs gewiſſe zu kommen, ſo mache ich folgenden Vorſchlag.

ſchlag. So bald der Hopfen trocken geworden, ſo ſchütte man ihn in Säcke, und ſtampfe ihn recht feſt ein. In England, wo man aus Mangel des Weins das Bräuweſen am höchſten getrieben, bedienet man ſich eines hölzernen viereckichten, ſchmalen und länglichten Futterals, etwa in der Form eines Gehäuſes zu einer Stubenuhr. In dieſes Futteral wird der Hopfen mittels eines Stößers mit aller Gewalt hineingetrieben. Iſt ſolches geſchehen, ſo wird an dem unterſten Ende des Futterals ein gleichmäßig dazu paſſender Sack angeleget, und der Hopfen von dem oberſten Eingang des Futterals an in den Sack hinein geſchoben, letztere hierauf zugebunden, und zum künftigen Gebrauch weggeleget. Man kann leicht erachten, daß der alſo eingepackte Hopfen, wenn er auch 10. bis 20. Jahr liegt, gar nichts von ſeiner Kraft verliehren müſſe. Man hat aber auch eine andre Weiſe daſelbſt, den Hopfen weniger feſte in Säcke ohne Gebrauch eines hölzernen Verſchlags einzupacken, und zwar denjenigen, welcher über See auswärts nach Deutſchland geht. Und dieſer letztere iſt immer noch weit beſſer, als unſer Landhopfen, wie man ſolches vor einigen Jahren mit dem engliſchen Hopfen in den Bräuhäuſern hin und wieder zur Gnüge erfahren hat. Wir ſollten daher künftig allen unſern Hopfen gleichfalls in Säcke thun. Und hierzu könnten Säcke von mancherley Innhalt genommen werden, weil doch mancher Brauer, beſonders in kleinen Städten, nicht immer viel nehmen oder bezahlen kann. Man hielte alſo Säcke zu 8. 16. 24. Schfl. und ſo immer weiter. Dieſer alſo eingeſackte Hopfen müßte durchaus nicht nach dem Schäffel, ſondern ſchlechterdings nach dem Gewichte verkaufet werden. Geſchähe dieſes letztere, ſo würde der Verkäufer ſorgfältig alle oben bemerkte Fehler vermeiden. Denn ſo viel er Fehler beym Einärndten, Trocknen und Aufbewahren des Hopfens begeht, ſo viel wird er am Gewichte beym Verkaufe verlieren, und alſo ſeinen eignen Schaden nicht wollen. Und damit endlich ſo viele Säcke dem Eigenthümer auf ſeinem Boden nicht zu viel Platz wegnehmen: ſo dürfte er nur oben an den Balken eiſerne Klammen einſchlagen, von ſolchen ein Gerüſte abhängen laſſen, und die Hopfenſäcke darauf legen; welchenfalls dann die Dielen zum Aufſchütten des Getreides ihm immer frey blieben. Und dieſes wäre wohl der einzige Weg, mit der Zuthat des Hopfens beym Bier auf einen gewiſſen Fuß zu kommen, und endlich dahin zu gelangen, daß man ſagen könne: Zu dieſem Gebräude gehöret ſo viel Schutt und Guß, und ſo viel Pfund Hopfen. Dieß iſt nun der Vorſchlag, aber wo bleibt die Ausführung? Die Landespolicey müßte ſich freylich drein legen, um die Bräunahrung zu fördern. Erſtere hätte alſo in einem Lande zu verfügen, daß künftighin der Verkauf des Hopfens nach dem Schäffel aufgehoben, und überall nach dem Gewichte geſchehen ſolle. Um aber den eigentlichen Zweck beym Verkaufe nach dem Gewichte nicht zu verfehlen, (weil die Hopfenhändler und Kärner doch den Hopfen bey den Bauern aufkaufen, und ihn auf Böden hinſchütten, oder die Bauern ſelbſt den Hopfen ſo lange auf den Böden liegen laſſen konnten, bis ſie ihn in den Städten zum Verkauf und zur Wage bringen) ſo müßten auf Michaelis alljährlich die Dorfgerichte Hausviſitation anſtellen, und zuſehen, ob der Hopfen auch in Säcken eingepackt ſey, und allenfalls ſolche Säcke verſiegeln, oder ſonſt dienſtſame Veranſtaltungen treffen, die nach jeden Orts Gelegenheit und Umſtänden am dienlichſten ſind.

Nun will ich noch einige Einwürfe beantworten. Man wird ſagen: Es hält ſehr ſchwer alte Gewohnheiten abzuſchaffen, und neue einzuführen. Aber alte Gewohnheiten, wenn ſie ſchädlich ſind, muß man mit beſſern verwechſeln, und die dagegenſtehende Schwierigkeiten nicht achten; beſonders wenn es erweißlich iſt, daß die Schwierigkeiten mehr in der Einbildung beſtehen. Der Verkauf des Hopfens nach dem Gewichte geht geſchwinder und leichter zu, als nach dem Maaße. Ich will in einer Stunde mehr Hopfen wiegen, als ich in einem ganzen Tage und länger meſſen kann. In den Seeſtädten wird alles Korn nach dem Gewichte gekauft und verkauft. Das Meſſen würde den Schiffen gewaltig

Digitized by Google

Zeit koſten. Das Meſſen des Hopfens erreget öfters Streit zwiſchen Käufer und Verkäufer. Bald wird zu viel, bald zu wenig in den Schäffel gedruckt. Das Gewicht ſtillet allen Hader, iſt auch der Gerechtigkeit gemäſer. Z. E. in Leipzig, und an einigen andern Orten kauft man das Fuder Heu nach dem Gewichte. Wo es blos Fuderweiſe gekauft wird, da kann Käufer oder Verkäufer verlieren. Man mache die Anwendung auf den Hopfen. Vorgeſchlagenermaſſen ſoll der Hopfenboden viſitiert werden, und wer ſieht das gerne? Muß doch in manchen Ländern monathlich Küche, Schorſtein und Camin viſitiert werden, und ein ordentlicher Wirth, der nicht mit Betrug umgeht, läßt andere in ſeinem Hauſe eben ſo gerne nachſehen, als ein Rechnungsführer mit ſeinen Papieren thut, wenn ſeine Rechnungen richtig ſind. Wo nimmt aber endlich der Bauer alle Säcke zum Einpacken her? Wo muß ein Weinbergsbeſitzer alle Gefäße zum Wein hernehmen, wenn er ihn nicht gleich vor der Preſſe verkaufen kann und will? Es kömmt mit der Einrichtung der Säcke nur aufs erſte Jahr an. Beym Verkauf des Hopfens läßt er zwar den Käufern die Säcke, allein die Bräuer können doch die Säcke, nachdem der Hopfen verbraucht worden, zurück geben, oder wenn ſie mit verkauft worden, kann man bey den Bräuern wiederum Säcke zum Kauf bekommen, und ſo rouliren die Hopfenſäcke wie baares Geld. Ehe ich ſchlieſſe, will ich geübten Kammeraliſten noch folgendes Problem zur Beurtheilung überlaſſen; Obs nicht einem Lande vortheilhaft ſey, nach veranſtaltetem Verkaufe des Hopfens nach dem Gewichte in groſen Städten, wo ſtark gebrauet wird, auch Hopfenmärkte anzulegen? Wir haben hin und wieder Woll- Flachs- auch Hönigmärkte. Noch fehlet es aber an Hopfenmärkten.

Germanikus.

Artic. VIII.
Von gelehrten Sachen.

a) Mantua den 16. Sept. Es haben ſich boshafte Leute erfrechet, unter dem Namen des jetzigen Papſts, eine falſche Bulle vom 31ten Auguſt datirt zu drucken und zu vertreiben, als womit der Orden der Jeſuiten aufgehoben wäre. Man hat bis jetzo weder den Ort, wo ſie gedruckt worden, noch den dummen und boshaften Falſarium entdecken können.

b) Paris vom 1. Octob. Die Geiſtlichkeit hat in ihrer Nachricht an die Glaubigen im Königreich dargethan, daß die Vortheile, welche der Unglaube, und die witzige Wiſſenſchaft, womit ſich der erſtere ausſchmücket, blos Verblendung und Lügen ſind; daß der Unglaube, und die Freyheit, ſich ſelbſt eine bequeme Religion zu ſchmieden, anſtatt den Menſchen zu erhöhen, ihn vielmehr erniedrigt; anſtatt des vermeynten Nutzens, ihm hier auf der Welt an der Reputation, und am allermeiſt an der Seele, und an der Gnade ſchaden bringet; die Bande der menſchlichen Geſellſchaft zertrennet; den Grund der guten Sitten umſtößt, die Subordination, und die offentliche Ruhe über den Hauſen wirft. Dieſe Schrift beweißt zugleich, daß die liebſten Vortheile des Menſchen, von der Aufrechthaltung der Religion abhängen; daß wir ohne dieſelbe weder eine hinreichende Kenntniß von unſern Pflichten, noch das Vermögen ſie auszuüben, haben können: Das unſere Schwachheiten, unſere Unvollkommenheiten, alles, was wir in uns empfinden, und außer uns wahrnehmen, uns die Nothwendigkeit und die Vortheile einer Offenbarung zeigen; daß es die wahre Religion endlich ganz allein iſt, die uns den Weg zur Wahrheit, und zum Glücke öffnet: und in unſerm Sterblaager der beſte Troſt ſeyn wird. Dieſe Schrift iſt von den witzigen Franzoſen, von dem ganzen Publicum in Paris ungemein gut aufgenommen worden, und macht ihrem Verfaſſer dem Erzbiſchof von Toulouſe, ſehr viel Ehre.

c) Die Societät des Ackerbaues zu Laon hat neulich dargethan, daß die große Anzahl Hunde, welche unnützer Weiſe in Frankreich gehalten werden, jährlich für mehr, als 16. Millionen Livres an Eßwaaren verzehren, wovon über 300,000. Menſchen ihren nöthigen Unterhalt an Brod haben könnten. Und in

einer

Digitized by Google

einer alten Reichsſtadt iſt die eben ſo richtige Anmerkung gemacht worden, daß, wenn die überflüßigen Pferde, welche in derſelben nur zur Pracht, zur Ueppigkeit, oder aus Hochmuth: oft auch von armen Wittwen zum Troſt ihres Adels, gehalten werden, weggeſchafft wurden, ſo viele Fütterung erſparrt werden würde, daß man mit derſelben beynahe ſo viel Ochſen würde mäſten können, als die Stadt zum Unterhalt ihrer Bürger nöthig hat. Und daß der Haaber, Mehl, und Futter für dieſe Prachtthiere beynahe mehr koſtet, als in 2. Arbeits-Spitälern auf 500. Arme erfoderlich wäre. *)

*) Dieſe Nachricht gehöret eigentlich in das Fach der Landwirthſchaft: wir haben aber in dieſen Blättern an. 1768. in den gelehrten Artickel eine Abhandlung eingerücket, mit welcher der Vorſchlag gemacht worden (mit Ausnahm der Metzger- Jagd- und Bauernhunde auf Dörfern und Einöden) auf alle blos zur Luſt haltende Hunde eine Anlage zu machen, und das Geld davon in die Schulcaſſa jeden Gerichts, oder Hofmarch zu legen: auch könnte derjenige Bauer und Bürger, der jährlich nicht 6. Spatzenköpfe liefert, mit 3. kr. vom Kopf gebüßt, und dieſes Bußgeld ebenfalls in die Schulcaſſa gelegt werden, wovon arme Kinder in die Schule geſchickt, und einem Burgersmann zu einem Lehrgeld für eine Profeſſion 30- oder 40. fl. für einen ſolch armen Knaben gereicht werden. — ſalvo meliori. —

d) In dem Leipz. Intelligenzbl. leſen wir: „Eine Geſellſchaft von gutdenkenden Männern, welche in einer kleinen Stadt leben, und durch ihre Amtsverrichtungen verhindert werden, viele neue Schriften zu leſen, bitten hiedurch um eine kurze, dieſen Blättern zu inſerirende Beantwortung der Frage: worinne beſtehen eigentlich die Baſedowiſchen, unternommenen, und beabſichtigten neuen Schulverbeſſerungen? “ *)

*) Giebt es dann unter den Gelehrten auch Ketzer? —

e) Ihre Majeſtät die Kaiſerinn Königinn haben allergnädigſt befohlen, daß diejenigen Wiſſenſchaften, welche der ganzen menſchlichen Geſellſchaft nöthig ſind, als die Moral, das Recht der Natur, u. ſ. w. künftig jedes Orts in der Landesſprache vorgetragen werden ſollen; damit Jedermann daraus Nutzen ſchöpfen könne.

*) Hier getrauen wir uns keine Anmerkung zu machen; der Gedanken vor ſich ſelbſt iſt zu ſchön.

**) Aber, aufrichtig zu geſtehen. Wie wird es jenen Univerſitäts-Lateinern ergehen, welche — — — und ſo weiter. — — —

Freylich wäre es am beſten, man gebe ſie dem weiſen Athen, ihrem griechiſchen Vaterlande zurücke; und nehme davor Baſedows, Denis, Sonnenfels, Harles, Gellerts und Juſti. —

a) Sr. päbſtlichen Heiligkeit, beweiſen immer die große Sorgfalt, wie ein Kenner und Verehrer der Alterthümer, auf alle Gelegenheiten aufmerkſam ſeyn muß. Höchſtdieſelbe ſind ſehr aufmerkſam auf alle übrige fürtrefliche Ueberbleibſel des Alterthums, ſeitdem aus dem mediceiſchen Pallaſt verſchiedene Bildſaulen nach Florenz abgeführt worden: und haben daher 2. heimgefallene Stipendien oder Gnadengelder pr. 1200. römiſchen Thalern zu dergleichen acquiſitionen und Eroberungen von Kunſtſtücken des Alterthums für das päbſtliche Kunſtcabinet- und Bildſaulenſammlung gewidmet.

b) Die Academie zu Beſançon ertheilte in ihrer letztern offentlichen Sitzung, den Preis dem Herrn Puricolli einem Kaufmann, welcher eine Abhandlung über die Schifbarkeit der Doubz eingegeben hat. Dieſe Abhandlung ſcheinet eine allgemeine Aufmerkſamkeit zu verdienen. Er will die mögliche Verbindung des Flußes Doubz mit dem Rheine durch den Fluß Ill (welcher von Schleſtadt bis an dieſen Fluß ſchon ſchiffbar iſt) zeigen. Die Vortheile davon ſind außerordentlich groß: und die Möglichkeit ſcheint noch weniger zweifelhaft, wenn man aufmerkſam den Unterſuchungen des Verfaſſers folget. Er glaubet nicht nur, in der Natur wenig Schwürigkeit zu finden; ſondern

nach

Digitized by Google

nach ſeiner Berechnung würde eine Million hinreichend ſeyn, dieſe Stadt zu einer Niederlage von Deutſchland und Frankreich zu machen.

c) Im Waſſerburgerladen allhier, wie auch bey der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Altenöting: und andern Buchläden iſt zu haben: Auszüge von den Gründen der Hebammenkunſt nach dem Lehrgebäude des göttingiſchen Profeſſors Röderer, nebſt einem Anhang von Krankheiten der Schwangeren, Kindbetterinnen und Kinder zum Gebrauch der Vorleſungen bey der gnädigſt errichteten Hebammenſchule zu Altenöting: Herausgegeben von Johann Martin Strixner, der Arzneywiſſenſchaft Doctorn, Churfürſtl. wirkl. Rath, und öffentlicher Lehrer bey der Hebammenſchule alldort, in 8vo 30. kr. *

* Dieſes Buch dienet ſonderheitlich denen Hebammen in Städten, Märkten und Dörfern, auch den Dorfbaadern: denen es Berufshalber oblieget, zu Erhaltung menſchlichen Geſchlechts, und der Geſundheit von Müttern und Kindern, das Nöthige zu wiſſen. Es iſt wahrlich zu bedauren, daß, wie man weis, in anderen Ländern von dem Bauersvolk aus 100. Müttern eine: und in Städten aus 25. eine in der Geburt oder in den Wochen ſtirbt. Wir getrauen uns zu Wetten, daß in manchem Lande in Städten wohl aus 12. eine: und vom Lande aus 30. eine, aus Unverſtand der Hebammen und der Dorfsärzte, darauf geht. Nun, dieſes Buch wird vielen mehrer Erkenntniß beybringen, und ihnen ihre Wiſſenſchaft bereichern; nur hätten wir gewunſchen, daß die nöthigen Kupferſtiche wären angebracht worden; im übrigen gehört dieſes Buch nicht für die Kinder, noch für ledige oder junge Leute, worauf die Eltern Obſorge zu tragen haben.

d) Bey dem Buchhändler beym ſchönen Thurme Nepomuck Fritz, iſt zu haben academiſche Rede von einem der Inoculation entgegengeſetzten neuen Rettungsmittel inn- und vor der Blatterkrankheit: welche an dem höchſten Namensfeſte Sr. Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc. im academiſchen Saale gehalten worden, von Herrn Johann Peter Spring, Churfürſtl. Leibmedicus den 21. October 1770. in gr. 4to 12. kr. *

* Mit einem hübſchen Kupferſtich der Hydra, zu Ehren unſerer Vorurtheile. Das unermüdete Bezeigen der ämſigen Mitglieder hieſig preiswürdiger Academie beſchenket uns noch alle Jahr mit 2. öffentlichen Reden, davon wir die heurig zweyte von der mediciniſch-philoſophiſchen Claſſe, oben angezeigt haben. Der Verfaſſer zeigt hier nicht nur in der mediciniſchen Geſchichte durch alle Jahrhunderte eine große Beleſenheit, ſondern auch den Eyfer, unſere Köpfe von Vorurtheilen, und unſere Wiſſenſchaften von den Blattern zu reinigen. Wir ſind zu unerfahren, einen anſtändigen Auszug aus dieſer gelehrten Rede zu machen; nur erfreut es uns ſo ſehr, daß unſre Siechen wieder einen Streich aus der Pfanne bekommen; indem ihre Krankheit völlig abgeſprochen, und ihnen nur mehr das Caractere der Leproſen und Sonderſiechen übrig gelaſſen wird.

Zwar, wir haben bey uns oft gedacht, warum juſt dieſer oder jener Boden ſo fruchtbar ſey, daß er Siechen trägt? ander Orten aber, ſieht man keinen mehr. — Allein, das gehört unter die Myſteria der politiſchen Verfaßung.

e) Im Waſſerburger Kramladen iſt ganz friſch zu haben: Rede von der Liebe des Vaterlandes, welche an dem höchſterfreulichen Namensfeſt Sr. Churfürſtl. Durchl. in Baiern ꝛc.. abgeleſen worden, von Herrn Franz Xaver von Hoppenbüchel, Directore der Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Altenöting: Mitglied der k. k. Oberöſterreichiſchen Societät des Ackerbaues, und der Künſte in Tyrol ꝛc. in 4to 8. k. *

* Die gute Wahl der Materie auf dieſes hohe Freudenfeſt macht der hochanſehnlichen Geſellſchaft: und der reine und aufrichtige Vortrag dem Verfaßer Ehre; deſſen Herz durch den ganzen Innhalt dieſer ſchönen Schrift in der Liebe zu unſrem Vaterlande Baiern zu glühen ſcheinet. Dieſe Rede iſt freylich ein wenig lang; wer ſie aber bedachtſam durchgehet, den wird die Menge von Wahrheiten gewiß ſchadlos halten. Wir wünſchen übrigens, daß ſie in den Händen eines jeden Staatsbürgers

Digitized by Google

ſeyn, und ſo oft durchleſen werden möge, als oft er an jenes Vaterland gedenket, welches ihn ernähret: und welches, wenn er ſeine thätige Ausübung der großen Pflicht der Menſchenliebe zeiget, allzeit der Stifter ſeines Wohlſtandes bleiben wird. Es iſt wahr, es verehren viele ihr Vaterland; aber ſie dienen ihm nicht. — Viele ernähret das Vaterland; aber ſie danken ihm nicht. — Und viele wohnen im Vaterlande, aber ſie nutzen ihm nicht. — Zwar das Vaterland lieben alle; ob aber das Vaterland alle liebt? — Sollten wir etwas für das Vaterland thun, ſagte einmal der Schwab? — — Was hat dann das künftige Vaterland, die Nachkommenſchaft für uns gethan? — — Und was iſt dann das Vaterland, ſagte weiters ein anſehnlicher Stutzer, der ganz neugebacken von der Univerſität J ⸗ ⸗ ⸗ herkam? Viele Liebhaber ſtunden um ihn herum; aber niemand konnte ihm ein Wort antworten. — Endlich ſagte ein politiſcher Weltweiſer: das Vaterland iſt gleich einem fetten Landdienſte, der brav Geld trägt. —

Aber Celius ſtand von fern, und ſagte: Das Vatterland iſt gleich einer fruchtbaren Mutter, welche ihre wohlerzogenen, ihre hauswürthſchaftlichen, und ihre tugendhaften Töchter ernähret; es iſt gleich einem klugen Vater, welcher die Söhne wohl erziehet, damit ſie nimmermehr zur Schande, ſondern zur Ehre des Vaterlands erwachſen, und ihm einen weſentlichen Nutzen bringen mögen. —

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

a) Briefe von Paris geben uns eine Begebenheit zu leſen, die wirklich unter die Merkwürdigkeiten gehört. Sie ſchilderet den ausnehmend liebreichen Charakter der Dauphine, königl. Hoheit. — Jüngſt, bey einem Spaziergang kam Sie auf ein Feld, wo einige Bäuerinnen Korn ſchnitten. Sie begab ſich zu denenſelben, und redete eine Weile mit ihnen: endlich foderte Sie von der einten ihre Sichel, und fieng auch an, Korn zu ſchneiden: edle Bemühung! — ſo ſprach die Dauphine zu dieſen Schnitterinnen: Ihr guten Leute, habt wohl eine müheſame Arbeit! — und befahl, ihnen 10. Luisd'or zu geben.

Eine Dame, von dem Gefolg der Dauphine, ſagte ihr darauf, daß dieſes zu viel wäre.

„Wie? — zu viel? — erwiederte die von Menſchenliebe glühende Dauphine: für ſie Madame, vielleicht wohl; aber nicht für mich. — —“

„Und ſie werden wohl thun, wenn ſie mir in Sachen, welche Wohlthaten, Mitleiden, und Belohnung des Arbeiters betreffen, künftig nie mehr einreden. Denn wären ſie in ſo gedrängten Arbeitsumſtänden, und für die Lebensunterhaltung unſerer Mitmenſchen alſo beſorgt, wie dieſe guten Leute, gewiß, ſie würden ſich meine kleine Gabe noch größer wünſchen. Gedenken ſie alſo künftig immer an die guldene Regel: daß wir alle, andern ſo begegnen ſollen, wie wir wünſchten, daß uns begegnet würde, wenn wir an ihrer Stelle wären. —“ *)

*) Entzückende, wirkende, und ſelige Früchten der fürtreflichſten Erziehung! unter dem ſelbſtſorgenden Auge einer Monarchinn, deren über alles Lob erhabene Exempel hierinn nachzuahmen, die größte Wohlthat wäre, welche Fürſten ihren Völkern zeigen könnten: und die ſie zu dem Beynamen Magnus, mehr als Eroberungen berechtigen würde. —

Artic. X.

Die Optick eines Maulwurfs.

Ein Maulwurf, welcher vor andern Thieren an hohen Dingen einen außerordentlichen Gefallen trug, hatte ſich vorgenommen, ſeinen Mitbürgern die Optick zu lehren. Zu eben der Zeit nahm der unausgebildete Menſch ein Buch vor die Hand, um Wahrheit zu finden, als er ſie aber fand, ward er zornig. — Jupiter mußte herzlich darüber lachen; denn, ſagte er, wie ſich eines Maulwurfs Auge zur Sonne verhält; ſo verhält ſich der Verſtand des Menſchen zur Wahrheit. Beyde ſind nicht ganz blind; nur können ſie kein großes Licht vertragen. — Giebt es keine ſolche Maulwürfe mehr? — keine Menſchen, welche die Wahrheit zwar ſuchen; aber weder hören, noch leſen mögen? —

ogle

Pro Nota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Sätze und Taxen der Feilſchaf angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttag von ſelbſten anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen ware

Namen der Städt u. Märkt.	Octob.	Ochſen-Fleiſch.		Rind-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12. Eyer	Weitzen-Bier.		Braun-Bier.		ſchmalz	1. kr. ſemel wiegt.		ein Laib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preiſ Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab Sch
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.
Abbach	10	6	2	6	—	—	—	5	2	18	3	2	3	—	22	5	2	6	2	8	—	15	—	15	—	9	—	5
Aichach	13	7	—	5	2	—	—	5	2	18	3	2	3	—	22	4	2	4	1	1	3	19	30	16	45	11	30	5
Aybling	9	—	—	6	—	7	—	5	—	18	4	1	3	2	12	5	—	4	1	20	—	22	—	22	—	13	—	9
Abenſperg	10	7	—	6	—	7	2	5	—	18	3	1	3	—	18	6	—	7	2	4	—	16	—	16	—	10	—	5
Braunau	2	5	2	5	1	5	—	5	1	30	3	2	3	1	17	5	4	8	4	—	—	11	—	9	45	5	—	4
Byburg	12	—	—	6	—	7	—	4	2	30	3	2	2	3	16	6	—	4	2	—	—	16	—	15	—	9	—	5
Camm	1	—	—	6	2	—	—	6	—	18	3	—	3	—	20	5	2	10	2	8	—	18	—	17	—	15	—	14
Craiburg	16	—	—	5	2	6	—	4	2	24	4	—	3	—	16	4	2	5	2	8	1	14	30	12	30	6	30	5
Dachau	19	6	2	6	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	17	7	—	4	4	—	—	14	—	7	—	6	36	8
Deggendorf	8	5	2	5	—	5	—	4	2	36	3	1	2	3	18	8	3	5	2	30	2	9	35	6	48	5	18	5
Dietfurth	10	7	—	5	2	7	—	5	2	14	3	2	3	—	21	8	—	6	2	—	—	17	—	17	—	10	—	[illegible]
Dinglfing	1	6	1	5	2	6	—	4	2	24	3	1	2	2	16	7	3	6	2	21	1	8	30	6	—	5	—	5
Dorſen	14	6	1	6	—	4	3	4	2	30	3	2	2	3	15	6	2	4	1	31	2	10	30	7	—	—	—	6
Erding	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	3	2	2	18	9	3	5	2	16	—	10	—	6	—	6	30	—
Freyſing	17	6	2	5	2	5	2	4	2	18	3	1	3	1	17	6	1	12	4	26	—	12	—	9	—	5	10	4
Friedberg	21	7	—	5	2	8	—	5	2	15	3	2	3	1	24	4	—	4	—	30	—	20	—	18	45	10	—	5
Fridburg	3	5	2	5	—	4	2	3	3	30	3	1	3	—	16	5	—	5	3	—	—	14	—	11	30	—	—	4
Furth	10	5	—	4	2	4	—	—	—	24	2	3	2	2	20	9	—	—	—	—	—	8	—	8	30	5	55	3
Kellheim	11	6	2	6	—	9	—	5	2	18	3	—	2	2	20	6	1	10	3	8	—	16	—	15	—	10	—	5
Kötzting	10	5	—	4	—	6	—	3	2	24	3	1	3	—	20	4	2	10	3	10	—	16	—	15	—	9	—	4
Landau	8	6	2	6	—	6	—	5	—	24	3	3	3	—	21	7	—	6	2	—	—	14	—	12	—	9	—	6
Landſperg	13	7	—	6	—	8	—	5	2	18	3	3	3	—	22	4	3	1	—	7	1	18	30	18	30	12	15	5
Marquartſtein	10	6	—	4	3	3	2	2	2	34	4	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	8	30	4
Müldorf	22	6	—	5	—	6	—	4	—	21	4	—	3	—	16	6	—	6	4	—	—	11	—	—	—	—	—	4
Mainburg	7	6	—	5	—	6	—	5	—	30	2	2	3	—	15	—	—	12	8	4	—	—	—	7	12	5	—	4
Moſpurg	30	6	2	5	2	6	—	4	2	18	3	2	2	2	18	8	2	4	2	—	3	10	—	9	10	5	15	5
Neuenötting	22	5	1	4	3	4	3	3	2	24	4	—	3	—	16	7	—	5	3	24	—	12	—	7	—	5	45	3
Neumarkt	3	7	—	6	—	6	—	5	2	21	3	—	2	2	15	3	2	12	3	—	—	15	20	15	20	10	—	5
Neuſtadt	16	6	2	5	—	—	—	5	—	18	3	—	2	2	15	8	2	6	4	4	—	9	—	8	40	3	—	3
Paſſau	14	5	—	4	2	5	—	3	2	18	3	—	3	—	20	6	3	6	2	2	—	13	—	12	30	—	—	5
Pfaffenhofen	11	6	2	5	2	3	2	—	—	21	3	1	2	3	20	8	—	6	6	16	2	10	30	8	15	4	40	3
Pfarrkirchen	10	5	2	5	—	5	2	3	3	30	3	2	2	3	13	9	—	12	9	16	—	11	—	7	30	4	30	5
Plätling	4	6	—	—	—	—	—	5	—	30	3	1	3	—	19	6	—	—	—	—	—	15	—	12	—	9	—	5
Reichenhall	19	5	—	5	—	5	—	5	—	18	3	3	3	1	18	6	—	5	4	1	—	18	—	15	12	10	—	7
Regenſpurg	16	6	2	5	3	9	—	5	2	12	2	2	2	—	21	8	—	12	7	16	—	9	12	7	30	5	45	4
Rhain	6	6	2	5	2	8	—	5	—	15	4	—	3	—	20	6	2	8	4	6	—	10	45	7	45	6	30	—
Ried	2	6	2	5	2	5	2	4	2	19	3	2	3	—	26	5	—	4	1	16	—	15	—	16	—	10	—	8
Roſenheim	9	6	2	5	2	5	—	4	—	28	4	—	3	2	15	5	3	4	1	3	—	16	30	12	—	10	—	7
Rottenburg	2	7	1	6	—	10	—	5	2	24	3	2	3	—	17	6	—	4	1	5	—	17	—	15	—	9	—	4
Schärding	12	6	—	6	—	5	—	3	—	36	3	1	3	1	18	8	—	4	1	21	—	10	30	8	15	6	—	4
Schongau	8	7	—	6	—	7	—	5	2	15	2	2	—	—	22	2	3	8	1	14	2	21	—	20	—	12	30	6
Schrobenhauſen	1	7	—	5	—	7	—	5	—	24	3	3	3	1	18	7	—	—	—	—	—	12	30	7	14	4	15	8
Stadt am Hof	17	6	2	5	—	6	—	5	—	30	3	1	2	3	16	9	—	6	3	20	—	10	—	9	13	5	20	6
Tölz	3	7	—	4	2	4	2	4	—	18	4	2	—	—	15	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Traunſtein	6	5	3	5	—	5	—	4	—	18	3	1	2	3	17	5	2	4	1	6	3	18	—	15	—	—	—	5
Troſperg	5	—	—	5	—	—	—	4	—	24	3	2	2	3	15	—	—	—	—	—	—	9	30	7	—	5	—	—
Vilshofen	10	6	1	5	2	5	—	4	2	21	3	1	3	1	20	6	—	6	1	19	—	15	—	12	36	8	48	7
Waſſerburg	10	6	—	5	—	6	—	4	—	21	3	2	3	—	16	6	—	8	2	20	—	16	—	15	—	11	—	5
Amergau	5	—	—	6	—	7	—	—	—	27	—	—	3	3	18	6	—	4	1	4	—	14	—	8	30	6	26	5
Zwieſl	6	5	1	5	—	—	—	4	2	24	3	—	2	2	18	6	4	5	2	16	—	11	—	—	—	7	34	5

Digitized by Google

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath October geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 20. Oct.			Landshut d. 15. Oct.			Straubing d. 20. Oct.			Burghauſ. d. 19. Oct.			Jngolſtadt. d. 13. Oct.			Amberg d. 6 Oct		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	18	30	—	14	30	—	14	—	—	15	—	—	15	30	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	17	30	—	14	—	—	15	30	—	13	20	—	16	15	—	13	20	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	11	40	—	8	15	—	10	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	—	—	4	15	—	6	—	—	7	50	—	5	10	—	5	1	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	2	36	—	—	—	—	2	40	—	2	30	—	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	10	—	—	—	—	2	20	—	2	—	—	2	13	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	3	28	—	1	46	—	—	—	—	2	10	—	2	30	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	1	8	—	—	—	—	1	40	—	2	15	—	2	13	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	7	—	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	2	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	7	—	—	5	—
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	36	—	—	40	—	—	24	—	—	36	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	26	—	—	36	—	—	30	—	—	52	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	13	—	—	14	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	16	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	28	—	—	18	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	16	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	18	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	~	—	28	—	—	28	—	—	28	2	—	40	—	—	33	—
Weiß = Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	1	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	24	—	—	26	—	—	15	—	—	28	—	—	16	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	13	—	—	18	—	—	12	—
Det. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	36	—	—	—	—	—	14	—	—	18	—	—	18	—
Seiſe. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	16	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. Buchenholz.	1. Klaſt.	5	30	—	6	—	—	7	—	—	3	30	—	4	45	—	5	—	—
zu 36. ſch. Eichenholz.	1. Klaſt.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
im □ Scheidl. Birkenholz.	1. Klaſt.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
3½. ſch. Feichtenholz.	1. Klaſt.	3	30	—	3	30	—	4	30	—	2	24	—	3	20	—	4	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	4	1	—	6	—	—	—	—	—	4	3	—	5	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	4	1	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	3	—	—	—	2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =		1	31	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	5	16	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	4	9	2

Digitized by Google

Churbaieriſches Intelligenzblatt

Num. XXV.

München den 20. Novemb. 1770.

Artic. I.

a) Generalmandat, die bey dem allhieſig Churfürſtl. geiſtl. Rath gnädigſt angeordnete Kirchenbau = Concurrenz-Commißion: und, wie es in Kirchenbauſachen, wo ein Gotteshaus dem andern concurriren muß, künftighin gehalten werden ſolle. Verfaßt den 4. Oct. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſerer Unterthanen, Geiſtlichen und Weltlichen, Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben denſelben hiermit zu vernehmen:

Wie Wir aus dem Uns angebohrnen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, ſo viel an Uns iſt, zu befördern, nicht anderſt, als mit ſchmerzlichſter Empfindung vernehmen müſſen, daß ſo viele Gotteshäuſer Unſerer Lande aus Abgang zureichender Mittel faſt völlig in Ruin, und Verfall gerathen, und den Eingebohrnen ſowohl als Durchreiſenden, zum Spectakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, da andere Kirchen übermäßige Renten genieſſen, die mehr zum Prachte als zur gottſeligen Andacht, und Sublevirung der Armen verwendet werden; Eben als wenn der Gotteskaſten in einem chriſtkatholiſchen Lande nicht einerley wäre, und die gute Adminiſtration der Kirchengüter nur darinnen beſtünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weiſe viele Reichthümer zuwendet, alles zuſammen ſcharren, und damit wuchern müſſe, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäuſern unter die Arme zu greifen.

Bißher hat zwar die Gewohnheit geherrſchet, daß man mittelloſen Gotteshäuſern in Nothfällen, wenn beſonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygeſprungen iſt; Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieſer Modus ſuccurrendi bey weitem nicht ſo beſchaffen geweſen, wie er es hätte ſeyn ſollen. Denn zu geſchweigen, daß derſelbe ein bloßes Spiegelfechten geweſen, indem ſehr wenig Exempel vorhanden ſind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erſtattet worden wären, ſondern nur zu einer imaginairen Vermehrung des Vermögens aller Gotteshäuſer zuſammen genommen gedienet, manchem derſelben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verurſachet hat; ſo führet auch derſelbe noch viele andere Beſchwerlich- und Weitläuftigkeiten mit ſich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur ſoviel bemerken, daß dieſe unverzinslichen Anlehen ein ſehr ungleicher Modus concurrendi geweſen, welcher nur einige Gotteshäuſer zufälliger Weiſe getroffen hat, da immittelſt die andern leer ausgegangen ſind.

Die Schwierigkeit, ſolche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen, und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verſtrichen, hat auch verurſachet, daß manche Gotteshäuſer, denen man in Zeiten mit geringen Koſten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die immittelſt beygeſchaften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortſetzen können, wiederum verdorben oder ſonſt liederlicher Weiſe verzogen worden.

 Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Betrachtungen haben Uns auf den Entſchluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Concurrenz-Commißion, nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unſerm geiſtlichen Rathe, aufzuſtellen, dergleichen man in Wälſchland und ſelbſt in verſchiedenen Provinzen Deutſchlands mit ſehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieſer Commißion haben Wir aufgegeben, ſolche Anſtalten zu treffen, damit erſtlich zur Reparation, und Erbauung unbemittelter Gotteshäuſer nicht etwann nur einige, ſondern alle Kirchen Unſerer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten, nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verurſachen, ſondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und daß zweytens ſolches Concurrenzweſen dergeſtalt ins Kürze gefaſſet werden möge, damit die einmal und geſchwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuſer zu den Baunothdürften unbemittelter Kirchen unverſchieblich und auf einmal geleiſtet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unſerm geiſtlichen Rathe adjuſtirten Plan vollkommen genehm halten; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, folgende gnädigſte Verordnung dem Publico Unſrer Lande zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu laſſen.

Vor allem erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloſer Gotteshäuſer verſtanden wiſſen wollen, das iſt ſolche, welche die zur Beleuchtung, Baureparationen, und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi, und ihrer ausliegenden Kapitalien nicht beſtreiten können; folglich ſollen diejenigen Gotteshäuſer keineswegs für unbemittelt angeſehen werden, die zwar keine vorräthige Baarſchaft beſitzen, jedennoch ſoviel Renten und Ausſtände zu fordern haben, daß, wenn dieſelben fleißig beygetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebſt andern Nothwendigkeiten, ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich beſtritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unſerer Beamten, und nachgeſetzten Kirchenſchutzobrigkeiten Treue und Eifer um ſo mehr zuverſichtlich hoffen, als lieb ihnen ſeyn wird, Unſere höchſte Ungnade, und unausbleibliche ſcharfe Strafe, gegen alle in dieſem Stücke ſaumſelige Beamten zu vermeiden. Jemaſſen Uns an dem Wohlſtande, Flor und Aufnahme Unſerer lieben Gotteshäuſer eben ſo viel, wo nicht mehr als an Unſerm eigenen Intereſſe gelegen iſt.

Hiernächſt wollen Wir auch, daß zwiſchen nöthigen und unnöthigen Gotteshäuſern ein Unterſchied gemacht, folglich nur bey den erſtern, nicht aber bey den letztern zu einigem Baue concurriret werden ſolle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verſtanden wiſſen, bey welchen man Actus parochiales exerciret, wobey eine Wahlfarth vorhanden, oder die Pfarrkirche ſo weit entlegen iſt, daß ſolche von den Filialiſten oder Eingepfarrten nicht ohne beſonders große Beſchwerde beſuchet werden können. Hierinnen ſtimmet das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches Seſſ. 21. de Reform. Cap. 7. für rathſam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuſer völlig eingehen zu laſſen, und Unſere Beamten haben in ihren an Unſern geiſtlichen Rath zu erſtatten habenden Berichten auf dieſe Diſtinction alles Fleißes zu merken, und wie es ſich ein- oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubaue oder Reparation eines Gotteshauſes von andern Kirchengeldern entnommen werden ſollen; ſo muß

1mo. Der Conſens hierzu allemal, es betreffe viel oder wenig, von Unſerm geiſtlichen Rathe in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen ſeyn, in welchem es immer wolle, immaſſen Wir Unſern Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich unterſagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für ſich ſelbſt zu bewilligen.

2do. Die Bau- und Reparationsüberſchläge (nach dem Münchnerpreiſe der Bau-

ma-

Digitized by Google

materialien) müſſen den Herbſt vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu ſetzen gedenket, verfaſſet, die Baufuhrlöhner aber daraus weggelaſſen und ſeparatim angeſetzet werden, anerwogen bey dergleichen Gotteshäuſern, die nicht Mittel genug haben, die ganze Baunothdurft zu wenden, die Fuhrlöhner von der Pfarrgemeinde gratis verrichtet werden ſollen, außer dieſelben wären allzuſehr dabey beſchweret, welchenfalls ſie kein mehrers zu präſtiren haben ſollen, als was Unſer geiſtlicher Rath der Billigkeit gemäß zu ſeyn erachten wird. Alsdenn ſollen die Ueberſchläge noch vor Ablauf des Jahrs und längſtens bis 1. Novembris (heuer das erſtemal anfangend; widrigenfalls und nach Verfluß ſolcher Zeit keine Ueberſchläge mehr angenommen, ſondern, woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumſal einem Gotteshauſe Schaden erwachſen dörfte, die Schadloshaltung bey den ſäumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar geſuchet werden wird) nebſt folgenden requiſitis in Duplo zu Unſerm geiſtlichen Rathe eingeſändet werden, nämlich die letzte Jahrsrechnung, ſammt einer Verzeichniß der Ausſtände, wobey anzumerken, welche davon einbringlich ſeyn oder nicht, und ob ſie gleich, oder erſt nach langer Zeit einzubekommen ſeyn möchten. Hiernächſt iſt

Im Berichte anzuzeigen, der wahre Kaſſaſtand, atteſtiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmaſſen ſich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordirten, der ſchwerſten Verantwortung und Unſrer höchſten Ungnade ausſetzen würden. Nebſt dem iſt

Anzuzeigen, wer im Pfarrdiſtricte, wo das Gotteshaus zu erbauen, oder zu repariren iſt, die Zehenten genieße, und wie viel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (im mittern Schrannenpreiſe) zu Geld angeſchlagen) ein Jahr ins andere erträgt, und endlich, wie viel bey dem neu zu erbauenden Gotteshauſe Communicanten gezählet werden.

3tio. Unſer geiſtlicher Rath hat nach der ihm hierüber beſonders ertheilten Inſtruction, ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle dieſe Umſtände, nach den ausgefallenen Concluſis förmlich eingetragen werden.

410. Was die Concurrenz der Decimatorn zu Kirchen- und Pfarrhofgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher ſoviel controvertiret haben; ſo ſetzen Wir zur Abſchneidung aller Ungleichheit, Zwiſt- und Irrungen, und damit Unſer geiſtlicher Rath ſowohl, als alle Unſere übrigen Collegia und Beamten eine allgemeine ſichere und beſtändige Normam haben mögen, wornach ſie ſich jeden Fällen richten können, folgende 4. Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beygeſetzten Exempeln erklären laſſen.

Erſte Regel.

Es ſoll ein Unterſchied zwiſchen Kirchen- und Secular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten ſoll ſich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey, ſo daß wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500. fl. beytragen, ſo concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300. fl. folglich wird pro baſi & norma generali geſetzet, daß regulariter zum Baue der unvermöglichen Gotteshäuſer und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30, und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beytragen müſſen.

Zweyte Regel.

Damit ſolchemnach in dieſer Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wiſſen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach dem Ertrage ſeines Zehentes zu concurriren habe; ſo muß auf die Zeit geſehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubaue oder einer Hauptreparation, die einem Neubaue gleichet (denn außer dieſen ſollen die Decimatores niemal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multiplicirt nämlich eine ganze Jahrszehents-Erträgniß (zu Geld im mittern Schranenpreiſe angeſchlagen) mit der Anzahl von Jahren, die ſeit der letzten Concurrenz complet verfloſſen ſind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig, und

bey Layenzehenten mit fünfzig; ſo zeigen die Quotienten, wie viel ein jeder Zehenttheil beytragen müſſe.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, ſo wird ſie von hundert Jahren ſupponiret, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß ſie ſich viel oder wenig über 100 Jahre erſtreckte.

Erſtes Exempel: die Jahrserträgniß eines Säcularzehentes wäre 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl. beyde Zehenten hätten ſeit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbaue im Pfarrſprengel nichts mehr concurrirt; ſo multipliciret man 1) 67 fl. mit 47 Jahren thut 3149 fl. dieſe mit 50. dividiret geben 62 fl. 58 kr. 3 pf. So viel hat der Layenzehent zu concurriren. 2) Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. dieſe mit 30. dividirt geben 136 fl. 18 kr.: ſo viel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren alſo mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 pf. die ſammtliche Baukoſten mögen ſich ſo hoch belaufen, als ſie immer wollen.

Zweytes Exempel: geſetzt aber es zeigete ſich nirgendswo, wann ſie jemal concurriret haben oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurück geſchehen ſey; ſo multipliciret man 67 fl. mit 100 Jahren, und dividiert das Product 6700. mit 50. giebt 134 fl. ſo viel concurriret der Layenzehent. Ferner 2) multiplicirt man 87 fl. mit 100 Jahren und dividiret das Product 8700 mit 30. giebt 290 fl. ſo viel concurrieret der Kirchenzehent, beyde alſo zuſammen ein Quantum von 424 fl.

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo ceßiret die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln ganz beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theile aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, ſo concurriren die Decimatores nur pro rata zu dem abſchießenden Quanto, ſo weit es in obiger Proportion zureichet, und nicht weiter. Wenn demnach von den in zuverläſſigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukoſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände, und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen worden; und wenn das Ueberbleibende mehr ausmachet, als die nach der zweyten Regel calculirte Concurrenz der Decimatorn; ſo wird das noch Abgängige aus der Concurrenzkaſſa ſuppliret. Betrift es aber weniger, ſo concurriren auch die Decimatores pro rata weniger, als ihre vorgedachtermaſſen calculirte Concurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800. fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarſchaft 1350 fl. an einbringlichen Ausſtänden 325 fl. und verſchiedene Gutthäter wollten zum Baue 523. fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl. folglich giengen noch ab 602 fl. geſetzt, die Erträgniß ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtricte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl. darunter wären 300 fl. Secular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Geſetzt weiter, die Decimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation concurriret; ſo würde für dieſesmal ihre Concurrenzſchuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zuſammen 420. abwerfen; alſo giengen noch ab 182. welche aus der Concurrenzkaſſa gezogen werden.

Zweytes Exempel. Wir wollen aber mit Beybehaltung alles übrigen ſetzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; ſo würde die Concurrenzſchuldigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl. weil aber nur 602 fl. erfordert werden, ſo ſetzet man 1) folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl. ſo viel concurriren die Layenzehenten. Weiters 2) 2100. geben 602. wie viel geben 1500 fl. facit 430 fl. ſo viel concurriren die Kirchenzehenten: und dieſe beyden Summen machen gerade die obigen 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals

cal-

Pfarr ſituiret ſind, zu ſelbigem Pfarrhofe oder Kirchenbaue, nach obiger Maaß zu concurriren verbunden ſeyn ſollen.

5to, Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaaß verhütet, und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Anordnung des Baues überlaſſen, ſondern vielmehr eine ſo viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beyſpiele von Italien beobachtet werden möge; ſo werden Wir durch erfahrne und verſtändige Baumeiſter verſchiedene Muſter von Grundriſſen und Profils nach der Anzahl der Pfarrkinder, und zugleich bey jedem einen Ueberſchlag der ſämmtlichen Baukoſten, ſo zuverläßig als es immer thunlich iſt, verfaſſen laſſen, dergeſtalt, daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeſchnitten, an den Altären, Kanzeln und Bildniſſen eine der Verehrung des Heiligthumes angemeſſene edle Simplicität angebracht werde.

Von dieſen Muſterriſſen und Ueberſchlägenformularien, werden jedem Pfleggerichte Abdrücke zugeſtellet werden, wornach ſich die Werkmeiſter bey Verfertigung ihrer Bauriſſe, ſo viel möglich, und es das Terrain und andere Umſtände leiden, genau zu achten haben, damit man bey Unſerm geiſtlichen Rathe ermeſſen möge, ob und wie weit in einem jedem Vorfalle, vom allgemeinen Baumuſter abzugehen ſeyn dörfte.

6to. Wenn nun bey gedacht Unſerm geiſtlichen Rathe die vorbemeldtermaſſen vor dem 1ten Novemb. eingeſendeten Riſſe und Ueberſchläge adjuſtirt, der wahre Betrag ſämmtlicher Baukoſten beſtimmet, und das von der Generalconcurrenzkaſſa (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarſchaft, einbringlichen Ausſtänden, und Concurrenz der Decimatoren) beyzutragende Quantum im Concurrenzbuch regulirt worden, ſo werden alsdenn alle in eine Summe zuſammen gezogen, und nach der Unſerm geiſtlichen Rathe beſonders ertheilten Inſtruction, die Reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, reſpective Pfleggericht, und gerichtiſches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgelene Jahr beyzutragen habe. Und damit

7mo. Hierunter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge; ſo befehlen Wir hiermit Unſern ſämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghauſen, Straubing, und Amberg, gnädigſt, daß dieſelben in Zeit von 2 Monaten von dato dieſes Unſers Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächſtvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Diſtrictes eine ſpecificierliche Anzeige zu Unſerm geiſtlichen Rathe einſenden, und zu dieſer Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zu Gewinnung der Zeit anſtellen ſollen, welche Anzeigen enthalten müſſen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beſtändigen und unbeſtändigen, NB. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Kapitalzinſen, Opfern, oder Gottesberath (mit Ausſchluß der außerordentlichen, dergleichen ſind Vermächtniſſe, Stiftungen, oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Kapitalien, und als rückſtändige Zinſen) an Geld und Getreid (den Waitzen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gerſten 5 fl., und Habern 4 fl. angeſchlagen) jährlich einzunehmen, und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Beſoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer- und Speiswein (mit Ausſchuß der außerordentlichen) dergleichen ſind: Baureparationen, Paramente, ausgeliehene Kapitalien, Nachläſſe, und andere ſonderbare Ausgaben) zu beſtreiten habe. Es iſt aber nicht nothwendig, daß dieſe Rubriquen ſpecifice angeführt werden, ſondern man ſetzt nur ſimpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus NB. hat ordentliche Einnahmen fl. Ausgaben fl. Reſt fl. welche Reſten ſodann die eigentlichen Maaßſtöcke ſind, nach welchen die Reparationes bey Unſerm geiſtlichen Rathe verfaſſet, und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Erſpahrung weitläuftiger Schreiberey dem Publico bekannt gemacht werden.

8vo. Ein jedes Pfleggericht wird ſofort durch gedruckte Aſſignationen angewieſen werden,

Digitized by Google

befohlen, und anbey nachdruckſamſt eingebunden, daß ſelbe von nun an, und zwar bey ſchwereſter Ahndung alle per Tranſito gehende Tabacktübel auf beyden Seiten, mithin oben und unten mit einem Spaget über den ganzen Kopf und Boden gezogener genaueſt ſchnüren, ſofort das Kapſel daran machen, mithin ſolche nach Art und Weis der Churfürſtl. gnädigſt privilegirten Tabacksfabrick-Direction dergeſtalten verwahren laſſen ſollen, damit dieſelben ſo leichterdings nicht mehr unterwegs geöffnet, den Schwärzern aber hierdurch alle Gelegenheiten zum Ausſchwärzen genommen werden können. Und dieſes für eins. Pro

2do. Haben Se. Churfürſtl. Durchläucht auch Kraft der unterm 4. dies Monates ex Intimo wiederholter erlaſſenen gnädigſten Reſolution anbefohlen, daß bey Vermeidung Dero höchſten Ungnade einiges Getreid oder Mehl, wie es Namen hat, nicht außer Land paßirt, und daher auch kein Paß (er ſey dann höchſt eigenhändig unterzeichnet, und alda ingroßirt) auf Getreid, Mehl, Brod und Malz reſpectiret werden ſolle. Welchemnach wiederholt ſämmtl. Churfürſtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz auch auf die Befolgung dieſes höchſt landesherrlichen Befehles nochmal ſchärfeſt angewieſen werden, mit dem Anhange, daß wegen der Rottenberg- und Schnaittachiſchen Unterthanen, und Schutzverwandten das unterm 30. Auguſt 1770. ausgefertigte Patent um ſo mehr in der Wirkung völlig ceßiren müſſe, als die Türtheim- und Mindlheimiſchen Unterthanen, wie die Stadt Donauwörth und Wemding, eben ſo, wie Rottenberg, und Schnattach reſpectu ihrer Lage, der Churbaieriſchen Mauthordnung anderſt nicht, als wie die wirklichen Ausländer unterworfen, mithin diesfalls in beſſern Umſtänden ſind, als die eingeſchloſſenen Churbaieriſch-oder oberpfälziſchen Unterthanen. Daß alſo einiges Getreid ohne obverſtandene Paßerholung dahin gar nicht, das Vieh, und andere ungeſperrte Artikel aber allemal gegen Entrichtung der ganzen Exitomauth und Accis dahin zu paßiren iſt. Entſchließlichen will man gegenwärtiges Circularpatent von jedem Orte unterſchrieben wiederum zurück gewärtigen. Actum München, den 15. Octob. 1770.

Vom Churfürſtl. Kammeralmauth-Directorio. An die ſämmtl. Mauthämter in Baiern, und der obern Pfalz alſo abgegangen.

Secret. Piendl.

c) Patent, die verbothene Ausfuhr des Getreides über den Lechſtrom, und die angeblich nur tranſitirenden Getreider betreffend. Dat. 11. Oct. 1770.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern, Unſer allerſeits gnädigſter Herr, Herr, auf der generaliter verhängten, und allenthalben bekannt gemachten Univerſalgetreidſperr bey den noch immer gefährlich ausſehenden Umſtänden unbeweglich zu beſtehen entſchloſſen ſind, und dieſe zur Steurung des innerlichen Mangels auf das genau- und ſtrengſte vollzohen wiſſen wollen. So iſt in Folge deſſen der ſpecial gnädigſte Willen und ausdrückliche Befehl, daß

1mo. Bey dem dermaligen Getreidausfuhr-Verbothe die hinnach findigen Churfürſtl. Pfleggerichter und Mauthämter alle Ueberfuhr auf dem Lech äuſſerſt verſichern, und ohne Vorweiſung eines unter gnädigſten Handzeichen von der geheimen Kanzley ausgefertigten Paſſes kein Getreid über den Lech führen bey Vermeidung der höchſten Ungnade, und auf einen Contraventionsfall unausbleiblich ſchwerſten Verantwort- und Beſtraffung geſtatten, zu dem Ende alſo

2do. Durch ſämmtl. untergebene Gerichtsamtleute, und Confinwachtspoſtirungen mittels ſteter Patrouillen und fleißiger Nachſichten den Lechfluß dermaſſen beobachten laſſen ſollen, daß weder auf den Ueberfuhren, noch bey hohen oder kleinen Wäſſern ein Getreid durchgebracht, und ausgeſchleppet werden könne. Und weil auch

3tio. Zuverläßig vorkömmt, daß hin und wieder die Ausfuhr des Getreides per Tranſito ſehr häufig, und allzu frequent, und dieſes auch mit auswärtigen Atteſtaten begünſtiget, unter dieſem Vorwande aber meiſtens

Gericht melden, das Anboth zum Erkaufe vernehmen, anbey auch ſich in dem zu erfreuen haben ſolle, daß nicht nur der Kauf leidentlich ſeye, ſondern auch gnädigſt gegonnet werde, daß er 3. Freyjahre zu genieſſen habe, dabey zur Nachricht angefüget wird, daß ſich bey ſolchem Viertelgute 40. Aecker mit $34\frac{1}{3}$ Juchert, dann $9\frac{1}{4}$ Tagwerk zweymähdigen Wiesmahd, und 4. Juchert Holzwachs, dann ſonderbar laut der Steuer Matricul Nro. 928. $2\frac{1}{2}$ Juchert im Unterfelde, dann ein Garten, worinnen 24. Biſang, oder $\frac{1}{2}$ Juchert Acker, und 12. Tagwerke einmähdiges Wiesmath, ſo zum löbl. Frauenkloſter Küebach freyſtiftbar befindet. Actum den 29. Octob. 1770.

Churfürſtl. Pfleggericht Schrobenhauſen.
Joh. Stephan Trap, Churfl. wirkl. Rath und Pflegscommiſſarius alda.

Artic. IV.

a) Venalien und Victualienpreiſe des Churfürſtl. Markts Waldershof, Stifts Waldſaſſen. De dato 20. Octob. 1770.

Getreid.	fl.	kr.	pf.
Weitzen mittern Preiſes 1. Schäffel	19	—	—
Korn — —	20	—	—
Gerſten — —	10	—	—
Haber — —	7	—	—
Erbſen — —	16	—	—
Fleiſchſatz.			
Ochſenfleiſch, das Pfund	—	5	—
Rind — —	—	4	2
Kalb — —	—	4	2
Schaf — —	—	3	2
Schwein — —	—	5	1
Geflügel.			
Gänſe, das Stück	—	30	—
Enten —	—	14	—
Kapaune —	—	15	—
Hühner alte —	—	11	—
Detto junge —	—	12	—
Fiſchſorten.			
Karpfen — lebendige, das Pfund	—	7	—
Hechten — —	—	10	—
Forellen — —	—	22	—
Ledersorten.			
Juchten innländiſche, das Pfund	—	30	—
Sohlenleder gutes —	—	26	—
Kalbfelle zugerichtete, das Stück	1	—	—
Schaffelle — 2 Stücke	—	36	—
Schweinleder — die Haut	1	—	—
Holz.			
Buchen, die Klafter	3	30	—
Birken —	3	30	—
Eichen —	3	45	—
Fichten —	2	45	—
Allerhand.			
Schmalz, das Pfund	—	16	—
Butter —	—	14	—
Hühner Eyer 10 Stücke	—	4	—
Sommerbier, die Maaß	—	2	—
Unſchlitt rohes, das Pfund	—	14	—
Unſchlittkerzen mit leinen Dacht 1 Pfund	—	16	—
Seife 1 Pfund	—	14	—
Salzſcheiben 1 Stück	—	16	—
Flachs gebrochener, 1 Centen	13	—	—
Detto gehechelter —	20	—	—
Schafwolle einſcherige, 1 Centen	55	—	—
Detto zweyſcherige —	63	—	—
Staab und Trampeneiſen der Cent.	8	—	—

Semel à 1. kr. wiegt 5. Loth, 1. Quintel.
Laib Brod à 10. kr. wiegt $3\frac{1}{2}$. Pfund.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Briefe aus Frankfurt am Mayn vom 16. October melden, daß alle Güter, ſo dahin geſchicket werden, mit Geſundheitspäſſen verſehen ſeyn müſſen, indem ſie ſonſt Gefahr laufen, nicht eingelaſſen zu werden. Und laut Briefe von Venedig werden da weder Waaren noch Menſchen aus der Levante eingelaſſen.

b) Stockholm, den 8. Octob. Nachrichten aus Gothenburg zufolge wird unſere Oſtindiſche Compagnie einen Comtoir, und eine Niederlage ihrer Waaren zu Helſingborg errichten, eine Sache, die lang im Werke geweſen, aber immer wieder in Vergeſſenheit gekommen iſt. Woſern jedoch dieſes Vornehmen jetzt durchgeht, woran kaum zu zweifeln iſt,

Digitized by Google

bey der Wahl der Arbeit auf dieſe 2 Stücke ſieht; daß 1. die Materialien wohlfeil ſind, und ſie dennoch 2. wenn ſie verarbeitet, mit Nutzen können verkauft werden. Zu unſern Zeiten ſind die Manufacturen zu beyden Abſichten die vortheilhafteſten. Unſere Ausgaben haben ſich durch unſere ſo koſtbar gewordene Lebensart ſo ſehr vermehret, daß die natürlichen Gewächſe eines Landes, wenn es auch das allergeſegneteſte wäre, nicht zum zehnten Theile jetzo mehr zureichen würden, den Einwohnern ihre nöthig gewordene Bequemlichkeiten zu verſchaffen. Man hat deswegen durch Kunſt und Fleiß den Werth der rohen Materialien ſo hoch zu treiben ſuchen müſſen, daß man ſich ſelbſt damit verſorgen und aus allen Ländern noch ſo viel baares Geld oder andere Waaren hat gewinnen können, als zur Unterhaltung einer ſo koſtbaren Lebensart nöthig iſt. Wie ſehr dieſes die Einkünfte eines Landes vermehre, kann man deutlich aus der Vergleichung des Werthes der rohen Materialien gegen den Gewinn, wenn ſie durch Kunſt bereitet ſind, erſehen. Wie gering iſt zum Exempel die Materie, woraus die feine Stahlarbeit, chirurgiſche und mathematiſche Inſtrumente, Uhren, Spiegel, Tücher, Tapeten, Leinwand, und die mineraliſchen Arzeneyen verfertiget werden? Und wie hoch ſteiget nicht ihr Preis davon, wenn ſie durch Geſchicklichkeit und Kunſt recht zubereitet ſind? Man kann wenigſtens den letztern zehnmal höher ſchätzen. Die neun Theile Ueberſchuß ſind alſo ein klarer Gewinn für das Land, der noch dadurch mehr als hundertfach vermehret wird, daß eine ſo viel größere Zahl von Menſchen dadurch ihre reichliche Nahrung finden. Denn die rohen Waaren beſchäftigen ſehr wenig Leute. Wolle, Mineralien, Flachs ꝛc. gehen zum Exempel nicht durch mehr, als durch 3 oder 4 Hände, wenn ſie roh verkauft werden. Dagegen wenn ſie verarbeitet werden, hundert Menſchen damit in Arbeit geſetzt, und viele Familien erhalten werden, ohne daß der Kaufmann, der ſie zuletzt verſchickt, an ſeinem Gewinn dadurch verliere. Der größte Fehler, der zu unſerer Zeit im Handel kann begangen werden, iſt alſo dieſer, wenn man die rohen Waaren aus dem Lande führet. Es werden zwar allezeit etliche Kaufleute dadurch reich; aber dieſes iſt für das Land kein wahrer Gewinn, denn tauſend Menſchen bleiben darüber ohne Arbeit und Nahrung, die alle ohne des Kaufmannes Schaden ſich von denſelbigen Waaren hätten ernähren können, wenn ſie wären verarbeitet worden. Und für ſolche Arten von Arbeit muß auch in den öffentlichen Werkhäuſern geſorget werden, wenn ſie einen wahren Nutzen haben ſollen. Dadurch aber werden ſich diejenigen, worinn die meiſten Armen ſind, am erſten frey arbeiten können. Es kömmt nur auf die Klugheit der Vorſteher an, daß die Beſchäftigung recht ausgeſucht, und unter die Arbeiter nach Beſchaffenheit ihrer Geſchicklichkeit und Kräfte vernünftig vertheilet wird. Selber Kinder und Unvermögende können dazu gebraucht werden, wenn man ihnen die roheſte und leichteſte Arbeit giebt. Und ich ſehe nicht, warum man die künſtlichſten Manufacturen in ſolchen Häuſern, wenn die Kinder, die die Geſchicklichkeit haben, vom Anfange dazu angeführet werden, nicht mit der Zeit eben ſo hoch, als in Privatfabriken treiben könnte? Die, ſo in den letztern dazu gebraucht werden, ſind eben ſo gering und ungeſchickt. In ſolchen Fabriken brauchen nicht alle, die daran arbeiten, gleich geſchickt zu ſeyn, und das ganze Werk zu verſtehen. Hierzu werden nur einige wenige Meiſter und geſchickte Geſellen erfordert, die andern arbeiten nur ſtückweiſe, und brauchen weder ſo viel Erkenntniß noch Fertigkeit. Die Vorſteher dieſer Häuſer aber müſſen eine gründliche Einſicht beſitzen, und die rohen Waaren am wohlfeilſten einzukaufen, und die verfertigten am vortheilhafteſten zu verſenden wiſſen. Und auf die Art können durch Gottes Seegen, diejenigen Häuſer, die zur Erhaltung der Armen zuerſt geſtiftet wurden, ſich nicht allein ſelbſt erhalten, ſondern zuletzt wiederum die Stützen der allgemeinen Wohlfahrt und der Aufnahme eines ganzen Landes werden, und ihre Arme nicht mehr wie Arme, ſondern als Künſtler und nützliche Arbeiter verſorgen, und ihnen nach

dabey ein anſehnlicher Theil Baukoſten erſparet wird. 2) Aber bekömmt das Gebälke eine nicht allzu große Laſt, und wird folglich auch dauerhafter.

V. Sollen allen Bauregeln nach die Scheidewände juſt über einander zu ſtehen kommen, oder ſo ja, im Falle der Noth, eine Abweichung hierinnen geſchehen müßte; ſo iſt dabey doch dahin zu ſehen, daß eine dergleichen abweichende Wand mit Gebälke nicht leicht parallel, ſondern quer über daſſelbe zu ſtehen komme.

VI. Iſt wohl ohne allen Zweifel ein Zungenziegeldach, wenn ſolches mit geſchnittenen Latten einfach gelattet, und verbandweiſe doppelt gedecket wird, das allerdauerhafteſte, indem man nicht allein darunter vor Regen, ſondern auch, wo anders von innen die Ziegelköpfe mit Kalk verſtrichen werden, vor Schnee ganz ſicher ſeyn kann.

VII. Müſſen zum Ausſetzen der äußern Wände nicht allein gute und wohlgebrannte Ziegelſteine genommen, ſondern auch der darzu nöthige Mauerkalk nicht durch überflüßigen Sand zu mager gemacht werden. Wie denn auch ſehr nöthig iſt, die Bänder und Säulen wohl auszufalzen, dieſe aber ſowohl als alle übrige Stoßfugen mit wohl zugerichtetem Kalke tüchtig auszufüllen.

VIII. Ehe die äußern Holzwände inwendig abgeputzet werden, ſind dieſelben zuvor mit $1\frac{1}{2}$ bis 2. Zoll ſtarken Strohleimen zu verblenden, als welcher Leimen das Gebäude nicht nur um ein merkliches wärmer macht, ſondern auch alle Feuchtigkeit, und beſonders den anſchlagenden Regen zurück hält, wodurch das Schwitzen der Wände verhütet wird. Wobey noch zu gedenken iſt, daß eine auf ſolche Art zugerichtete Wand, noch dauerhafter werden muß, als eine mit Kalk verblendete.

IX. Werden aus folgenden Urſachen, die mit Stückhölzern und Strohleime ausgewellerten Decken, den verbretterten und berohrten Decken ohngeachtet dieſe nicht viel Laſt haben, vorgezogen; 1) Weil bey den verbretterten und berohrten Decken, nahe unter dem Fußboden, noch einmal Bretter eingeſchoben, und darauf Sand oder Sägeſpäne geſchüttet werden, damit der Fußboden darauf zu liegen kommen kann; ſo bleibt in dieſer Decke zwiſchen den obern und untern Brettern ein ziemlicher Raum, worinnen ſich das Ungeziefer häufig aufhalten kann; 2) verurſachet das Gehen auf ſolchen hollen Decken ein ſtarkes Poltern, welches die darunter wohnenden Perſonen am beſten gewahr werden.

X. Iſt bey Verputzung der Decken ſowohl als der Wände hauptſächlich darauf zu ſehen, daß zuförderſt die Ziegelſteine oder der Leim, woraus ſolche beſtehen, genugſam mit Waſſer angenetzet, und ein rauher Grund von dünnem, gleichſam wie Buttermilch gemachten Kalke darauf geworfen werde, ehe der ordentliche glatte Putz darauf kömmt.

XI. Sind 1) Kamine, Eſſen und Oefen, ſo viel möglich nahe, oder aber ganz in die Winkel zu bringen, damit ſolche durch ihre Laſt dem Gebälke nicht ſo ſchädlich ſind. 2) Muß eine Kamin- oder Küchenesse nicht gleich von unten übers Feuer gezogen werden. 3) Darf niemal eine Eſſe in die andere, ſondern jede vor ſich in die Höhe geführet werden. 4) So bald ſelbige ins Dach gebracht, von da aus gegen den Forſt immer etwas erweitert werden, damit die einfallende Luft weniger, der Rauch aber mehr Raum bekomme.

XII. Gehören zu einem dauerhaften, von Holz aufgeführten Gebäude auch gute Fenſter, Thüren und Fußböden, wobey trockene Bretter das meiſte beytragen können.

XIII. Sind ebenfalls gute wohl eingerichtete Schlöſſer nebſt Bändern, worunter das Kreuzband, in Anſehung der Dauer, wohl einen Vorzug haben möchte, erforderlich.

XIV. Iſt auch höchſt nöthig, außen an dem Gebäude Dachrinnen zu führen, damit das Waſſer, ſo vom Dache abfällt, nicht durch Wind und Wetter, an die Wände getrieben werde. N. *)

*) Von

Fernere fließt aus dem Gegenwärtigen; ohne daß die Freyheit vernünftiger Geſchöpfe dabey Schaden leidet, viel weniger gar aufgehoben wird. Dieſer unbeſchadet, kann es nicht wohl anders ſeyn, denn daß noch wenig Erwünſchtes zu gewarten ſtehet! — —

Sehet euch mit mir um, bemerket die Handlungen der meiſten, und machet hieraus Schlüſſe auf das Zukünftige: Ihr werdet erſchrecken und ſeufzen müſſen.

Wir beſchweren uns über Uneinigkeit, und niemal ſind wir zerſtreuter unter uns ſelbſt geweſen! Wir, die wir die alte Menſchenliebe erwarten! — Ein jedes beklagt ſich über die Betrübungen ſeines Standes; aber! — ich ſehe Niemand, der gegen dem andern gelinder werden will. — Wucher und Ueberſatz verkündigen entſetzliche Folgen! — —

Wer ſoll ſich unſer erbarmen? wenn wir ſelbſt ſo unbarmherzig ſind? —

Theuerung und Mangel müſſen wir erfahren, doch Pracht und Verſchwendung haben ſich ſchon längſt unter uns erreget. Ach! — — daß wir ſie als Folgen unſrer Thorheit empfinden möchten! Was bey guten Zeiten eine Uebereilung war, das ſollten wir anjetzo mit Recht, als eine Raſerey betrachten lernen! — Doch, ich bedaure nicht weniger, welche nun nur darum im Golde und Seiden hungern müſſen, weil der Werth dieſer gleißenden Hebel unendlich weit unter demjenigen Punkte ſtehet, was des Lebens-Nothdurft erfodert. Laſſet uns unſern Schmuck ablegen, daß der Herr wiſſe, wie er uns thun ſoll; daß die, welchen wir unſern Mangel vorſtellen, uns nicht als Betrüger verabſcheuen müſſen. Doch ich ſehe noch täglich neue Eitelkeiten! wie iſt es möglich, daß unſer Elend abnehmen könne? — — Glück macht übermüthig, das haben wir erfahren, und mit unſerm Schaden erfahren; — aber ach! daß uns doch die Trubſalen nach dem Erkenntniße Davids, demüthigen möchten! — Soll dann nichts, denn nur der Untergang ſelbſt, uns Beſcheidenheit lehren? Welcher Unſinn? Wenn wir nicht eher klug werden wollen! — Wir fühlen die gewaltige Hand Gottes; genug. O! daß wir uns unter derſelbigen demüthigen möchten! — rühret uns denn weder zeitliches noch ewiges Verderben! —

Nun, iſt es Zeit unſre Schwachheit zu beherzigen, da die meiſten Kräften dahin ſind. Eines kann uns allein noch retten. Laſſet uns ſtark und getröſt werden im HErrn; Er kann erniedrigen, und wieder aufrichten, ſo wird er uns erhöhen zu ſeiner Zeit. Ueppigkeit und Wolluſt haben unſern Jammer gebohren; wie iſt es denn möglich, daß wir ſie noch nicht verabſcheuen? Gute Tage ſtürzten uns in ſolchen Abgrund; Noth und Züchtigungen ſollten uns billich wiederum heraushelfen. A.

b) Das Kind bey dem Kartenhäuschen.

Lacht nur, ihr guten Leute lacht!
Mein Haus von Karten iſt gemacht,
Das leichte Luſt zerſtört:
Iſt das wohl Lachens werth? —
Wie oft, o! baut ihr nicht in Wind,
Sagt mir, was eure Schlöſſer ſind?
Die ihr ſo hoch gebaut,
Und jetzt mit Stolz beſchaut. —
Seht, ob ſie auch noch morgen ſtehn? —
Ja, ja! — — vieleicht — — wir wollen ſehn.
Stört nicht ein Augenblick
Oft dein Project, — — dein Glück? —

Supplement ad Artic. III.

a) Die von Herrn Leibmedicus Baader erfundene, und ſeit 7. Jahren ſchon an viel hundert Menſchen erprobte Rhebarbarapillen ſind nunmehr von einem wohllöbl. mediciniſchen Collegium allhier, als ein ſichers und kräftiges Arzneymittel, insonderheit für ſtarke und arbeitſame Perſonen, anſtatt andrer allzuſcharfen Purgierpillen, zu gebrauchen approbiret, und deßwegen von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. mit dem gnädigſten Privilegium gewürdiget worden: daß dieſelbe zum allgemeinen Beſten in Churlanden Baiern, und dem Herzogthum der Obernpfalz allenthalben öffentlich verlegt, und verkauft werden dürfen. Sie ſind allhier bey Herrn Hofchirurgus Früheholz im Fingergäßel, und anderwärtig bey jeden Orts Bothen, das Schächtlein mit 15. Stück vor 15. kr. und ein gedruckter Gebrauchszettel gratis zu haben.

Den ehehaſt Badern und Schmieden, dann auch den Feldhütern wollen Wir zwar noch ferners die ordentlich bedungene ehehafte Verreichung, und dem Amtmanne die alleinige Haberfuttersammlung, wo ſolche rechtlich hergebracht, doch ſolchergeſtalten gnädigſt verwilliget haben, daß auch hierinn nicht der mindeſte Exceß über das Bedungene oder rechtlich Hergebrachte begangen werde.

Dieſe Unſre allgemeine Verordnung iſt zu jedermanns Wiſſenſchaft aller Orten zu publiciren und zu affigiren. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 19. Novemb. 1770.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis, & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Joſeph Wolf, Churfürſtl. Hofraths-Secret.

*) Unter dem Worte Amtmann wird ſonſt auch der Landrichter, oder Gerichtsbeamte verſtanden. In der Schweitz heißt der Richter Ammann: vor 120. Jahren ward der Amtmann eben das, was jetzt unter Beamte, oder Amtsverwalter verſtanden wird. Unter Maximilian I. wurden die ſämmtl. Gerichts-Shergen ſehr ſtreng zu ihrer Dienſtsſchuldigkeit angewieſen, und zur Aufſicht, ob ſie ſelbe machen, wurden über ſie beſondere Coryphæi aufgeſtellt, welche derer Gut- und Uebelverhalten in Erforſchung bringen, und höchſter Orten berichten, folglich die Exceſſe abſtellen mußten. Und man findet nicht, daß ſie eine jährl. Betheley bey den Häuſern der Unterthanen gepflogen hätten; welcher Unfug durch obige höchſtpreisl. Landesverordnung zum Beſten der Unterthanen nun auch abgeſchafft worden.

c) Generalmandat, Landwirthſchafts-Sachen betreffend. Dat. 9. Nov. 1770.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

Entbiethen männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor. Demnach Wir mit vieler Aufmerkſamkeit, und Ueberlegung diejenige Urſachen aufſuchen laſſen, warum in unſern Landen zu Baiern, die doch vor vielen andern zum Getreidbaue vorzüglich beſchaffen ſind, bey einfallenden Mißjahren der Getreidmangel weit empfindlicher falle, als in vielen andern auch ſtark bevölkerten Staaten, unerachtet daſelbſt deſſen Preis gemeiniglich höher, als der Orten zu ſtehen kömmt: Und Wir haben nun in gewiß- und gründliche Erfahrung gebracht, daß dieſes Uebel nicht ſo viel von der Getreidausfuhr, als welche bey ſonderbar vorkommenden Umſtänden, und in behöriger Maaße, ohne den Landmann in eine bedenkliche Verlegenheit zu verſetzen, öfters unvermeidlich iſt, ſondern ordentlicherweiſe daher rühre, daß das geſammte Bauernvolk, welches bekanntermaßen den allergrößten Theil unſrer Landesinnwohner betraget, in Ermanglung andrer erbauten Erdfrüchten ſeine einzige Speiſe das ganze Jahr hindurch von dem alleinig und bloßen Getreide genießt, woraus dann nicht nur eine ganz wohl begreifliche übermäßige Conſumption unter der Bauerſchaft ſich ſelbſten ſchon ergiebt, ſondern ſolchergeſtalten auch bey gähling einfallenden Fehljahren wenig hievon zum Verkaufe in die Städt und Märkte übrig bleiben kann, ſofort hiedurch der Mangel und Theurung aller Orten auf einmal einzubrechen pfleget; dahingegen nach der wohlbedachten Verfaſſung all übrig, ſowohl benachtbarten Deutſchen, als weiters entfernten Staaten in ihren auch geſegneſten Ländereyen nebſt dem Getreide auch mancherley andere Erdfrüchten, welche zur Speis ungleich ergiebiger, als jenes ausfallen, auf den Feldgründen gepflanzet, und angebauet werden: woraus die erwünſchte Wirkung entſpringt, daß bey allgemeinem Mißwachſe des Getreids, oder auch ſonderbaren Unglücksfällen der Landmann nicht ſo empfindlich zu leiden hat, ſondern ſich noch wohl an gedachten, und nach ihrer verſchiedenen Art auch in mißlichſten Getreidjahren noch am beſten gedeihenden Erdfrüchten regeſiren: in fruchtbaren aber nur deſtomehr Getreidſorten entübrigen, und zum Verkauf bringen kann.

Gleichwie nun unſere landesväterliche Obſorg je und allzeit für das Beſte unſerer ſämmtl. Unterthanen wachet, und unſere

wahre

ner und Landkrämer, oder wer ſich mittels erlangenden Patenten zu dieſem Handel, oder auch mit großem Verlage noch beſonders abgeben will, gut und unverfälſchte Saamenſorten hinlänglich beyzuſchaffen haben, um den Landmann hiedurch in Stand zu ſetzen, die Arbeit hienach ungeſäumt vorhanden nehmen zu können.

Drittens, verſehen wir uns ſowohl von den geſammten Klöſtern, als Hofmarks- und Sitzinnhabern, abſonderlich aber von den Pfarrern auf dem Lande, daß ſelbe dieſe Unternehmung bey ihrem habenden Feldbau, er mag gleich verpachtet ſeyn, oder von ihnen ſelbſt beſtellt werden, ſowohl zu ihrem eigenen, als allgemeinen Landesbeſten ſich vorzüglich werden laſſen angelegen ſeyn, und durch ihr Beyſpiel den Bauersmann deſto mehr hiezu aufzumuntern, und ſelben den hieraus unfehlbar erfolgenden Nutzen und Vortheil lebhaft vor Augen zu ſtellen, ſich einen wahren Verdienſt um das Vaterland zu machen ſich keineswegs entnehmen, am allerwenigſten aber an Thunlichkeit der Sachen, und um ſo minder an einem reichen Segen dieſer Früchten ſelbſten zweifeln werden, als hiemit zugleich die Speis der Armen zubereitet wird. Wie wir dann

Viertens, an diejenige, weſſen Stands ſie ſeyn, bey all vorkommenden Umſtänd- und Gelegenheiten unſere landesfürſtliche Gnadenbezeigungen fürnemlich verwenden werden, die ſich ſolch unſrer landesväterlichen Verordnung ſchuldigſt nachzukommen, gehorſam und willig erwieſen, und ſich bey ſolcher Landescultur beſonders hervorgethan, oder zu deren Vollzug nach allen Kräften beygetragen haben: dahingegen die ſich hierinn nachläſſig, oder wohl gar ungehorſam erzeigen, in ihren zudringenden Anliegenheiten ſich nur deſtoweniger zu getröſten, oder bey vorkommenden Unglücksfällen viel zu bemitleidigen ſeyn werden: derohalben die Beamten in den Nachläß- und andern erſtattenden Gutachtensberichten über das dießfällige Verhalten der ſupplicirenden Unterthanen ſonderbare Anmerkungen beyzufügen haben. Gleichwie nun

Fünftens, allerdings zu vermuthen iſt, es werde der Landmann den Vortheil, den er von dieſem Anbaue in mehrere Wege zu gewarthen hat, von ſelbſten wohl einſehen, und begreifen, ſonderbar ſoviel die frühere Erdgewächſe betrifft, welche einem jedem bey ermangelnden Speisgetreide bis zur nächſtkünftigen Erndte wohl zu ſtatten kommen, und aushelfen werden, dahero man auch um ſo zeitlicher als unbedenklicher zum Werke zu ſchreiten hat, als theils hiezu ſowohl Kinder, als alterlebt- und ſonſten zu keiner andern Bauernarbeit mehr taugliche Leute ganz wohl zu gebrauchen ſind; ſo befehlen wir hingegen den ſämmtl. Beamten und Obrigkeiten in betreff des meiſt muthwilligen Dienſtgeſindes und Ehehalten, die ſich ſolch unſrer gnädigſten Verordnung, auf was Weis es immer ſeyn möge, nicht gehorſamſt fügen, ſondern ſich widerſpänſtig erzeigen ſollten, dieſelbe nicht bloß auf die gemachte Anklage, ſondern von Amtswegen ſogleich zur behörigen Strafe und Correction zu ziehen, und da dieſe nichts fruchten würde, dieſelbe ohne weiters ad opera publica, die ad militiam ſonſt taugliche Knechte aber zu den Regimentern abzuliefern; immaſſen wir keineswegs gedenken, dieſe dem Unterthane ſo ſehr erſprießliche Verordnung von dem boshaften Ehehaltenvolke vereiteln zu laſſen. Wir wünſchen zwar

Sechſtens, daß ſich ganze Gemeinden ſelbſt über die Plätze, worauf obiger Bau geführt werden ſolle, mit einander vereinigen, und die Weid bey den übrigen ungebauten Plätzen hiernach einrichten möchten: falls ſie aber darüber nicht eins werden könnten, ſo liegt der Obrigkeit ob, den bequemſten Platz auf den Brachfeldern oder anderwärts von Amts wegen hierzu auszuzeigen, und falls ſich etwan wegen ſothanen Bau, deſſen Verfriedung oder der Viehſchäden heimlich oder eigenmächtiger Niederreiſſung der Zäunen, und ſonſt einige Zwiſtigkeiten ereignen ſollten, ſo haben für das

Siebentens, ſowohl die Dicaſteria, als all übrige Stellen, wo dergleichen Klagen immer vorkommen, ſich mit der Ver-

hand-

	fl.	kr.
Ein ſolch artig gearbeitetes Kalbfell	1	—
Detto mitteres	—	52
Geringeres	—	30
Detto gearbeitete Schaaffelle, das Paar	1	30
Mittere	1	—
Schlechtere	—	40
Mathias Schilck, Weisgärber allhier biethet feil, als		
20. Dechet Sämiſch gearbeitete Kalbfelle, jeder Dechet zu 10. St. gerechnet, der Dechet aber im Werth	22	30
Mittere	18	—
Geringere	15	—
Item 15. Dechet Stiſſelle, der Dechet ad 7. tt. in Werth aber ad	18	—
Uebrigens ſtehen nächſtfolgende Feilſchaften in einem ſolchen Werthe, daß das Publicum ſolche zum erſprieſlichen Nutzen erlangen kann, als		
Rauchgearbeitete Schaaffelle vor die Kirſchner, das St.	—	48
Detto mittere	—	40
Geringe	—	30
Lämmerfelle, das Stück	—	12
Eine rohe Bockhaut	3	—
Mittere	2	40
Geringere	1	15
Ein Spitzhaut	—	45
Rohes Unſchlitt, der Centen	25	—
Unſchlittkerzen, das Pfund	—	20
Seiſe, daß Pfund	—	20
Hanf vom Schönſten, der Cent.	20	—
Mitterer	15	—
Geringerer	12	—
Detto Werch = der Centen	10	—
Mitteres	8	—
Geringeres	6	—
Ungehächelter Flachs, der Centen	20	—
Mitterer	18	—
Geringerer	13	—
Detto Werch, der Centen	6	—
Geringeres	5	—
Leinöl, der Centen	22	—
Roßhaare geſottene, der Centen	25	—
Detto ungeſottene	20	—
Kalch, das Schaffel zu 3. Metzen	1	—
Ziegelſtein und Tachzeug 100. St.	—	50
Lohe eichenes, das Münchnerſchäffel	1	24
Feichtenes	1	—
Schaafwolle, der Centen	45	—
Detto zweyſchürige	40	—
Weisgärberwoll, der Centen	36	—
Ungeläutertes Wachs, der Cent.	100	—
Kohlen, das Fuder mit 4. Pferd	9	—
Mittere	7	—
Geringe	4	30
Bettfedern, das Pfund	—	40
Mittere	—	25
Geringe	—	18
Ein flächſener Schneller	—	4½
Detto werchenes Garn, das Pfund	—	8
Gröberes	—	6

Churfürſtl. Beymauthamt Aichach.

*) Es wäre nichts erwünſchlichers, als daß die Churfürſtl. reſpective Herrn Beamten, dann löbl. Magiſtratsobrigkeiten auch dieſem ſchönen Beyſpiele von Aichach folgen, und die Preiſe verſchiedener Marktsfeilſchaften in Abſicht des auf mancherley Weiſe, wenigſt für die Zukunft daraus entſtehenden Nutzens einſenden möchten. Sie werden daher erſucht, ſich dieſe dem Vaterlande nützliche Mühe nicht gereuen zu laſſen. Indem wir nebſt den Preiſen auch gern Landwirthſchafts-Nachrichten leſen möchten, wie es mit Verbeſſerung der Viehzucht ſtehet, oder was dieſelbe hindert: wie zu verbeſſern: item was ſonſt nutzbares zum Beſten des gemeinen Weſens, und Abhelfung der Theuerung als nützlich und gut zu veranſtalten von dem Landmanne gewunſchen wird. Wir wollen alles eindrucken, und ſalva Reviſione bekannt machen laſſen.

Artic. V.

Handlungs-Nachrichten.

a) Wien den 7. Nov. Der ſchon im Jahre 1769. geſchehene Verboth aller fremden Bleyeinfuhr iſt dieſer Tagen durch eine neue ſcharfe K. K. Verordnung unter Confiſcationsſtrafe erneuert worden.

b)

zeichen unterſuchet, und die Cur nach Vernunft und Erfahrung gezeiget wird, von D. Joh. Dan. Mittelhäuſer, Churfl. Sächſ. beſtalten Amts- und Landphyſico zu Weißenfels (Leipz. 1767. 18 Octav-Bogen. 4) Beytrag zur Geſchichte der allgemeinen Viehſeuche in der Marck Brandenburg (Leipz. 1767. 5 Octavbogen.) 5) Des Hrn. Landdroſt von Münchhauſen Gedanken über die unter dem Hornviehe herrſchende Seuche im erſten Stück des 3ten Theiles des Hausvaters S. 193-200. 6) Auflöſung der Preisfrage: Wie kömmt es, daß die Oekonomie bisher ſo wenig Vortheile von der Phyſik und Mathematik gewonnen hat, und wie kann man dieſe Wiſſenſchaften zum gemeinen Nutzen in die Oekonomie einführen, und von dieſer Verbindung auf Grundſätze kommen, die in der Ausübung brauchbar ſind? welche von der Königl. Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin in der Claſſe der Experimental-Philoſophie am 1ſten Junii 1769. iſt gekrönet worden von Hrn. **M. Joh. Jacob Meyen**, Paſtor zu Coblenz in Vorpommern. S. 121-133.

b) Da wir letzthin in dem Intelligenz-Extrablatt ad N. 22. die Anzeige von der angeblichen Schädlichkeit des Mutterkorns gethan: zeither aber verſchiedene offene Blätter beweiſen, daß dieſes im Grunde kein neuer Aufſatz, ſondern ein wörtlicher Abdruck derjenigen Wahrnung iſt, die der Herr geh. Rath Cothenius ſchon An. 1754. wider den Gebrauch des Mutterkorns durch die Berliner-Zeitung hat bekannt machen laſſen, und daß die Schädlichkeit bey weitem nicht ſo groß ſey, als ſie angegeben wird. Die Anmerkung, die der Herausgeber des gelehrten Wittenbergiſchen Wochenblatts, Herr D. Daniel Titius Prof. Matheſ. im 46. St. hierüber macht, iſt leſenswürdig: da er ſagt: " das wenigſte „ von dem, was die ſorgfältigſten Verſuche „ von den Beſtandtheilen des Mutterkorns „ lehren, reimt ſich mit dem daraus vorgeb„ lichermaſſen entſtehenden ſpasmodiſchen und „ epileptiſchen Zufällen ꝛc. " Hr. Hanow, der über das Mutterkorn verſchiedene Gedanken geäußert, iſt ebenfalls der Meynung, daß das Mutterkorn unterm andern Korne gemahlen, eben nicht ſo ſehr ſchaden könne: geſetzt auch, daß es nicht das beſte ſey. (Seltenh. der Natur 2. B. p. 299.) Das Mutterkorn, iſt wie man hierorts der Meynung, ein geiles Afterkorn, ſo in einem Jahre häufiger entſtehet, wenn in der Blühezeit häufiger Regen fällt, wo der Blumen- oder Saamenſtaub abgewaſchen, und das Korn nicht gewöhnlich befruchtet wird, wie es an Fruchtbäumen fehlet, wenn ſie in der Blühezeit durch den Blumenſtaub, durch vielen Regen, oder ſcharfen Winden nicht befruchtet werden können: wo alsdann die Blühe alle abfällt. Zu letzt ſchließt der erſt angezohene Herr Profeſſor mit dieſen Worten: „ Ich bin mit Herrn Hofrath Modeln gewiß der Meynung, daß alle üble Folgen, die man dem Mutterkorne zugeſchrieben hat, von einigen andern im Korne zu ſolcher Zeit häufig vorhandenen Pflanzenarten herkommen, die in der That etwas giftiges bey ſich führen; dergleichen eines der ſogenannte Twalg, oder Lolch (Lolium temulentum) iſt, das ſich in ſolchen Jahren, da viel Mutterkorn wächſt, gemeiniglich auch mit unterm Roggen findet. Da es faſt, wie Haaber ausſieht, ſo merken wenig Leute auf deſſen Gegenwart, und mahlen es mit unters Korn ꝛc. „ Wir haben dergleichen geſehen, und es ſieht wie kurzer, däber Haaber aus, der eine graue, kothfärbige Aſche unter der ſpitzigen Hilſe hat. Die Dreßdner gelehrten Anzeigen melden zum Hülfsmittel folgendes: Es iſt daher höchſtnöthig, daß das Korn, ehe es in die Mühle geſchickt wird, von ſolchen ſchädlichen Körnern durch Ausleſen oder Ausſichten wohl gereinigt, auch das ausgefegte Mutterkorn weggeſchüttet werde, weil es auch dem Viehe höchſtſchädlich, und wenn es zum Brandweinbrennen genommen wird, eben ſo ſchlimme ja noch ſchlimmere Wirkung thut, als beym Backen. Wenn ja jemand von dergleichen Korn genoſſen, und Angſt, Ueblichkeit, Brechen und Leibesſchmerzen verſpüret, muß er ſich in der Apothecke 20. 25. bis 30. Gran gepülverte Brechwurzel, (2) (Radix Ipecacuanha) mit 20. Gran nitrum antimoniatum vermiſcht geben laſſen, und in einer dünnen Hafergrütze oder war-

men

gehren die Namen, Alter, Geburtsort der Verfaſſer, hinzu zu ſetzen; denn auch die, ſo von der Verachtung der Ehre ſchreiben, ſetzen oft ihre Namen zum Anfange ihres Werkes. — Wir hoffen nicht dieſes umſonſt hieher geſetzet zu haben. —

c) Die Akademie zu Rouen hat zu einer Preißaufgabe für das Jahr 1771. gemacht: den chymiſchen, und phyſiſchen Unterſchied des Bolus des Thons, oder Letten, und der Walker=Erde anzugeben.

d) Mayland den 3. Nov. Ihre Majeſtät, die Kaiſerinn Königinn haben zum allgemeinen Beſten jedermann den Zutritt zu der auserleſenen und zahlreichen Bibliotheck des Erzherzogs Ferdinand, unſers künftigen Regenten, verſtattet. *)

*) O trefliche Anſtalt! das heißt den Muſenſöhnen die ſteilen Wege zum vaterländiſchen Parnaße eben machen, und die Jugend mit allerhöchſtlandesmütterlicher Hand in den Tempel der Ehren einführen, wo das Verdienſt auf dem Altar ruhet: und das Glück nicht weit davon iſt. —

Das wären ſo nachahmungswürdige Projecte: nicht wahr? Herr Albert!

Artic. IX.

Vermiſchte Nachrichten.

a) Recept Conti zu bezahlen: Ein Edelmann war bey ſeiner Zurückkunft von der Brunenkur in einem gewiſſen Wirthshauſe ſo auſſerordentlich zu frieden, daß er mit ſeinem ganzen Gefolge vierzehn Tage da blieb. Er beurlaubte ſich von dem Wirthe mit den ſtärkſten Ausdrücken der vollkommenſten Zufriedenheit, fragte aber niemal nach der Rechnung. Der Wirth trieb ſeine Höflichkeit ſo weit; die Rechnung nicht eher zu geben, bis Se. Gnaden in dem Wagen ſaßen, und eben abfahren wollten. Er ſah nach der ganzen Summe der Rechnung, welche nur 100. Thaler war. Er gab die Verſicherung, daß der Conto überaus billig aufgeſetzet ſey, und rief aus dem Wagen, Kutſcher fahr zu.

*) Pabſt Sylveſter ſchließt gemeiniglich Conti und Rechnungen. Das wäre freylich ein guts Recept. — — Aber, wie ſtehts mit der Quitung?

b) Nieder Elbe, den 25. Octob. Der König von Engeland hat einen deutſchen Reiſenden, mit dem er ſich oft und lange über die Aufnahme der deutſchen Litteratur unterhalten, den Befehl gegeben, eine Bibliotheck der beſten Schriftſteller Deutſchlands für Se. Majeſtät einzurichten. *)

*) Wie zu vernehmen, gehen einige Wohldenkende für die Landskinder, und Stadteinwohner mit dem Gedanken um, eine öffentliche Bibliotheck auch allh—r anzulegen. Nun, da wir wiſſen, daß es geſchieht, ſo rathen wir, doch ohne geringſte Maaßgab, daß man 1) auf viele deutſche juridiſche, auf lateiniſch kammeraliſche, und franzöſiſch comiſche, auch allenfalls griechiſche Schulbücher den Antrag machen: 2) daß man ſie ja nicht zu weit von einem Garten anlegen möchte.

c) Erlang vom 27. Nov. Die Nachrichten von Erdbeben continuiren noch immer: In dem Erzgebürgiſchen Kreiſe in Sachſen ward ſolches jüngſthin von Georgenſtadt bis Schneeberg (ein Strich von 3. Meilen) ſo ſtark, daß auch Wände in Bergwerken eingeſtürzt. Im Voigtländiſchen verſpürt man des Tags 4. bis 5mal, des Nachts eben ſo oft die Erdbewegung gleich einem rollenden Donner ohne Blitz: Unweit Aſch gegen die böhmiſchen Gränze ſind die Mauern von gewiſſen adelichen Schlöſſern zerſprungen. —

In Venedig ward am 1. Novemb. die Waſſerfluth ſo hoch, daß das Meer 7. Schuh über ſeine höchſten Gränzen empor geſtiegen. Auf dem St. Marcusplatze hat man die Höhe des Waſſers auf $3\frac{1}{4}$ Schuhe hoch befunden, der Schaden dieſer Ueberſchwemmung in den Läden und Gewölbern wird auf eine Million Ducaten geſchätzt.

Artic. X.

Anecdote.

a) Ein Author ſchickte dem Herausgeber einer Wochenſchrift eine ſehr weitläuftige Abhandlung, und verſprach mit der Hälfte des gewöhnlichen Honorariums zufrieden zu ſeyn. Vieleicht weil er wuſte, daß geſtohlnes Gut gemeiniglich um den halben Preis verkauft wird. —

Preiſe von allerley Venalien und Victualien, wie ſie in Monath Novemb. geſtanden.

Venalien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. Nov.			Landshut d. 16. Nov.			Straubing d. 19. Nov.			Burghauſ. d. 20. Nov.			Ingolſtadt. d. 10. Nov.			Amberg d. 6. Nov.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waizen mittler Preis.	1. Schäf.	23	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	—	19	45	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	20	—	—	18	—	—	16	30	—	13	—	—	18	—	—	13	20	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	14	—	—	13	—	—	11	30	—	11	—	—	12	30	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	30	—	5	—	—	5	30	—	6	—	—	6	25	—	5	1	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	3	7	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	—	—	—	—	—	—	2	20	—	2	52	2	2	13	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	3	28	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	3	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	—	—	—	—	—	1	40	—	2	40	—	2	13	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	6	2	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	1	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	7	—	—	7	—	—	5	2	—	8	—	—	5	—
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	36	—	—	40	—	—	26	—	—	40	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	24	—	—	24	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	36	—	—	36	—	—	30	—	—	50	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	15	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	—	24	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	20	—	—	20	—	—	27	—	—	18	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	12	—	—	12	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	19	—	—	18	—	—	16	2	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	20	—	—	18	—	—	14	—	—	18	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	33	—	—	28	—	—	34	—	—	40	—	—	33	—
Weiß = Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	2	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	—	—	3	1	—	3	—	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	14	—	—	14	—	—	10	—	—	12	—	—	11	—
Unſchlittausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	26	—	—	26	—	—	15	—	—	28	30	—	16	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	18	—	—	18	—
Seife. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	15	—	—	13	—	—	19	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch.: Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	7	—	—	7	—	—	3	30	—	5	10	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	4	30	—	4	30	—	2	24	—	3	30	—	4	30	—
		tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.		—	4	1	—	5	2	—	—	—	—	4	3	—	5	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.		—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =		—	—	—	1	16	—	—	—	—	1	22	3	—	—	—	2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =		1	31	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.		—	—	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	4	9	2

Nota. Indem, wie wir gewiß wiſſen, hieentverzeichnete lobwürdige Aemter dieſe Blätter allzeit gratis erhalten: ſo wird es erlaubt ſeyn, Sie zu erſuchen, ſtatt der nicht eingelaufenen Preis-Nachrichten die Lücken in der Preistabelle etwa durch ihren Hausknecht beliebig erſetzen zu laſſen. Die Nachwelt wird ihnen den Dank ſchuldig bleiben. — — —

Schrannen, wenn nämlich jeder Einwohner, und Burger mit der Hausnothdurft, vorzüglichen aber der Arme mit ſeinem zum Lebensunterhalt nur Metzenweiſe bedärfenden Getreide verſehen ſeyn wird, mithin nach abgeworfenen Marktſchaw das Getreid erkaufen, hiermit ſogleich mit unabgeſtoſſener Ladung auf hieſige Schrannen fahren, und allda verkaufen ſollen; Dahingegen die mit ordentlichen Getreidhandlungsgerechtigkeiten nicht verſehene Unterthanen weder bey gefreyten, noch minder ungefreyten Häuſern, ſondern lediglich auf offenen Schrannen auf obgehörte Maas und Weis, und ohne geringſter Abladung auf hieſige Schrannen zum Wiederverkauf bringen därfen, ſollte ſich aber fügen, daß der arme Einwohner und Unterthan, welchen vor allen der Einkauf gebührt, ſein nur Metzenweis bedärfendes Getreidquantum nicht überkommen würde, ſo hätte in jenem Fall die Obrigkeit auf Anrufen demſelben das benöthigte Getreid entweder von dem Schrannenreſt, oder aber von dem bereits Erkauften, folglich auf was immer vor thunliche Art erkaufen zu können, hülfliche Hand zu leiſten, widrigenfalls Wir gegen die fehlig erfundene Obrigkeiten exemplariſche Beſtrafungen werden vornehmen laſſen. Sofern ſich aber die berechtigen Kornkäufler und Treidhändler, wie nichtweniger die gegenwärtig nur tolerirte Schrannenfuhrleute des ohnehin ſchon ſo hoch verbothenen Getreidaufſchitten, oder einſetzens ferners anmaſſen, ſollen ſelbe das erſtemal mit wirklicher Confiſcation des Getreides, Roß, und Wagens ohne geringſter Nachſicht geſtraft, das andertemal aber die Berechtigte ihre Getreidhandelsgerechtigkeit; die vorgedachtermaſſen tolerirte Schrannenfuhrleute entgegen die gegenwärtige Proviſionaltoleranz ohne weiters verworcht, ja wohl gar nach Geſtalt der erſchwerenden Umſtänden, andern das Getreid auſſer Land ſchleppenden Kippern mit criminaliſchen Proceß, und Strafen gleich gehalten werden; würden ſich auch wider Verhoffen einige alte Getreidpatenten irgendwo erfragen laſſen, ſollen ſolche von denen Obrigkeiten nicht nur nicht mehr für giltig erkennet, ſondern aller Orten abgenommen, und zu Unſerm Hof- und Policeyrath eingeſendet werden. Und ob Wir zwar

IIItio. Noch ferners geſchehen laſſen wollen, daß diejenigen Unterthanen, welche nicht mit gutem Mennath verſehen, oder vermög ſonſtiger Umſtände die Schrannen nicht ſelbſt befahren können, durch ihre Nachbarn, oder auch durch Zuſammenſpannung, auch durch Zulagen ihr weniges Getreid auf eine Schrannen ſchicken därfen, ſo ſolle doch dieſes Getreid dem verführenden Nachbarn nicht wirklichen verkauft, ſondern über Abzug des bedungenen Fuhrlohns, der Geldbetrag von dem erhaltenen Schrannenpreiß dem Eigenthümer getreulich eingeantwortet, auſſer dem aber bey ſich bezeigenden Unterſchleif gegen beyde Theile al eine wirkliche Kauderey mit der vorgeſetzten Strafe verfahren werden.

IVto. Sind zwar die Pfarrer ab ihren genieſſenden Zehent- und Widumgetreidern dem gefreyten Stand bishero gleichgehalten worden; Es erfordert aber jedoch die Nothwendigkeit, daß für dermal, und bey gegenwärtig mißräthigen Jahr der Ein- und Verkauf des Getreids bey denen Pfarrhöfen eingeſtellet werde; dahero Wir ſothanen Ein- und Verkauf bey gedachten Pfarrhöfen für dermalen ſub pœna Confiſcationis verbiethen, und bemeldte Pfarrer nachdrücklichen anweiſen, ihre vorräthige Getreider gleichwol auf offenen innländiſchen Schrannen durch derer ſelbſtiges Mennath, oder um den Lohn zum Verkauf bringen laſſen: Dabey Wir Uns gegen ſelbe verſichern, daß ſie ohne weiters in die Ausdreſchung ſetzen, und damit alſo fortfahren laſſen werden, damit Wir auf einen vorkommend gegründeten Verdacht einiger Treidverhaltung nicht veranlaßt werden dörften, von Policey wegen durch eine Commiſſion nachſehen, und auf ihre Unkoſten ausdreſchen, und verkaufen zu laſſen.

Vto. Da die Reichenthaler und Traunſteiner Salzfarrer, die ihnen von den Salzmairämtern ertheilte Salzpoleten dahin mißbrauchen, daß ſie nach dem Treidaufkauf bey denen Häuſern ſich nicht nur bey denen Obrigkeiten um die Unterſchreib- und Atteſtirung der Salzpoleten keineswegs anmelden, ſondern mit denen Poleten, ſo wie ſie in Bianko und unerſetzt ſeyn, auſſer Land fahren, das Getreid

alldort

Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19ten November 1770.

Ex Commiſſione Sen. D. D. Ducis & Elect. ſpeciali. (L.S.)

Franz Eraſmus Freyſinger, churfürſtl. Rath, und Hofrathsſecretär.

Artic. II.

a) Zu Neumarkt bey dem Gebrüdern Jäcklin, burgerlichen Vieh- und Schaafhändlern ſind ſtets 5 bis 600. Schaafe zu haben: welche an die Metzger zum Stechen um ſehr billigen Preiß, das Paar zu 4. 5. höchſtens 6 fl. abgegeben werden.

b) Im Kloſter Steingaden und zu dieſen ſind immer gute Maſtochſen um billigen Preiſe zu haben. *

* Dieſes wird ſonderheitlich den hieſigen Mezgern, wenn ſie mit baar Geld bezahlen, notificirt. —

Artic. III.

AVERTISSEMENT.

a) Die hieſigen, und viele andere Beinringler im Lande beſchweren ſich, daß die innländiſchen Mezger (welches etwa aus Bosheit ihrer Knechte geſchehen mag) die Ochſenbeine abſchneiden, ſo daß ſie dieſelben nicht ſo, als, wenn ſie ganz wären, benutzen, oder ſo theuer bezahlen könnten; daher die Obrigkeiten durch ſie erſucht werden, dem Unfug des Abſchneidens der Beiner abzuſtellen, um dem dummen Streich, den die Metzger ſich ſelbſt, und andern zufügen, policeymäßigen Einhalt zu thun.

b) Indem die Klohen und Horn auſſer Lands zu bringen, generalmäßig verbothen weil ſie für Kämpelmacher, und Meſſerfaſſer tauglich ſind, auch aus den Klohen viel Schmalz, oder zu Nachlichter brauchbare Fette zu erhalten iſt: So werden die Metzgerſchaften wohl thun, wenn ſie die im Vorrath haltende Klohen alſo benutzen, und ſowohl dieſe, als die Anzahl Horn, durch das Intelligenzblatt dem innländiſchen Kammachern feil biethen, und bekannt machen laſſen. So, wie die Kampelmacher und Beintrexler ihre Bedürfniſſe durch das Intelligenzblatt bekannt machen laſſen können, damit ſie der Ausfuhr zuvor kommen. —

c) Es ſind verſchiedene Künſtler, und wackere Profeßioniſten im Lande, welche ſich in ihrer Kunſt oder Handwerk beſonders diſtinguiren, oder ein Geheimniß beſorgen, ihr Product in ſolcher Vollkommenheit und Perfection, auch um billigen Preiſe herzuſtellen, daß es nur zu bedauern iſt, wie dergleichen wohlkündige, in ihrer Profeßion wohlgefaßte Bürger ſich nicht mehr bey der degolirenden Welt bekannt machen können. Das Intelligenzblatt iſt alſo durch höchſtlandesherrlicher Verordnung dazu beſtimmet, ihrem Wunſche, und ihrem Verdienſte genüge zu leiſten, wenn ſie ſolch ihre Waaren, mit Anzeige des Quanti, Qualis & pretii von Zeit zu Zeit demſelben einverleiben laſſen.

d) Das dißortige Intelligenzcomtoir erſuchet in den baieriſchen vier Rentämtern, und in dem Herzogthum der obern Pfalz, die verſtändigen Landwirthe: gegen beſondere Dankbarkeitsbezeigung, und allenfalls verlangende realen Belohnung, unter der Poſtfreyen Adreſſe an das Churfürſtl. gnädigſt privilegirte Intelligenzcomtoir in München, eine Anzeige über ſämmtliche hier verzeichnete, oder doch etwelche Artickel dieſer Beobachtungen, monatlich, jedoch verläßig anher zuſenden: und zwar

1) Wie ſich das Wetter vom 1. bis letzten jeden Monats verhalten? nemlich a) die Benennung des Tags den 1. 2. 3. 4. ꝛc. Jänner, Februar u. ſ. f. b) Den Stand und die Grade eines ſichern Barometers, des Thermometers: des Hygrometers. c) Die Schwere der Luft, Temperatur und Feuchtigkeit, Regen, Winde, und Wetter: wo die Winde jeden Tag Vor- und Nachmittag hingegangen, ob es ſchöne, klare, trockne, oder trübe, gemiſchte und naſſe Tage gegeben? wann es geſchnien, und wie tief der Schnee geweſen? d) wie Schauer, oder Donner, oder Waſſergüſſen abgelaufen?

2)

digkeit der Witterung, und der meiſtentheils gemiſchte Himmel. Die Barometerveränderung beträgt diesmal 1 Zoll 10 Scrupel. Hergegen hat die Temperatur nicht ſo ſehr gewechſelt. Wir haben einen leidenlichen Weinmonath gehabt; den eine feſtere Natur noch ohne warme Stube hat vertragen können. Die Mittagswärme im Schatten iſt faſt durchgehends zwiſchen 50 und 60 Fahr. Grade: die morgendliche und abendliche aber meiſt zwiſchen 40 und 50 geweſen. Blos den 31ſten zeigte das Thermometer auf $33\frac{1}{2}$ Fahr. Grad, und eben dieſen Morgen ſah man auch im freyen Felde die erſte Eisrinde auf dem Waſſer. Es kann immer eintreffen, daß wir einen gelinden Herbſt haben. Dieweil indeſſen die Wärme des Tages, von der folgenden Nacht ihrer vielmals an 20 Fahr. Grade kam, ſo fielen in dieſen Nächten öftere und ſtarke Thaue ein.

Das Hygrometer hat faſt zwo volle Wendungen gemachet; und die allermeiſten Tage auf der vierten und fünften Wendung geſtangen. Daraus erhellet, daß die Luft immer anſehnlich feucht geweſen, und nicht ſonderlich merkliche Abfälle hierinnen gelitten hat. Hergegen iſt bey allem unſtätem Wetter dennoch nicht viel Regen heruntergefallen. Es hat öfter, als viel geregnet. Der Weſtwind iſt den Monath hindurch der herrſchende geweſen: jedoch nicht von ſonderlicher Stärke. Und das Wetter iſt, was die Wärme anlangt, gar leidlich, doch in Abſicht auf die Atmoſphäre ſelbſt feucht und gemiſcht ausgefallen. Den 19ten Abends um 8 Uhr, und den 28ten um dieſelbe Zeit, lieſſen ſich Gewitter in der Ferne durch ſtarke Blitze ſpüren. Erſteres in O. nach deſſen Blitze innerhalb 40 Secunden ein dumpfes Donnergetöſe gehöret wurde. Letzteres in W. hat etliche ſtarke Blitze, keinen Donner, zu uns gebracht. Auch iſt die Elbe dieſen Monath nicht groß geworden. Auf etlichen Wieſen iſt noch zum drittenmale Heu gemachet worden.

Die landwirthſchaftlichen Beobachtungen über den October folgen hiernächſt, aus der ſchon bekannten Feder, und ſind folgende: Der Anfang dieſes Monaths erfreuete

noch dieſer durch den vorigen Regen rückſtändiger Grummet gut getrocknet und eingeführet werden konnte. Auf den Sandfeldern hat ſich die Roggenſaat ſowohl beleget, daß nichts beſſers geſehen werden kann. Auch haben die Sturmwinde nichts davon verwehet oder verſandet. Dieſe Saat kömmt alſo recht wohl in den Winter. Die Weizenſaat iſt noch nicht allenthalben beſchicket. Denn die niedrigen Aecker ſind durch einige um und nach Galli dazwiſchen gekommene ſtarke Regen wiederum zu ſchwer und flüßig geworden. So wenig das Waſſer auf niedrigen Weideplätzen gänzlich abgenommen hat, ſo froh iſt man doch, daß noch keine eingefallene Nachtfröſte das wenige übrige Gras vermindert haben, damit das Vieh bey ſo ſanfter Witterung noch immer ausgetrieben werden kann. Uebrigens hat das Rind- und Schaafvieh den ganzen Sommer durch bis hieher auf den Weiden nicht ſo, wie ſonſt, zunehmen wollen; und es werden beym Schlachten Fett und Talg ſehr vermiſſet. Die Beſorgniſſe wegen der durch die viele Näſſe vorhin faul, ſtinkend und ſchlammicht gewordenen Graſungen ſind leider nicht vergeblich geweſen. Schon fällt in manchen Dörfern das Rindvieh um. Es iſt nichts anſteckendes dabey; Lunge und Leber aber ſind verfaulet. Ich halte den Biberklee, ſonſt auch Sumpf- oder Waſſerklee genannt, (weil er nur auf naſſen Orten und Wieſen wächſt), ſehr dienlich wider dieſen Unfall; und wünſchte bey dieſer Gelegenheit, daß einer und der andere Wirth bey ſeinem, vermuthlich anbrüchigem Viehe in Zeiten damit einen Verſuch machen möchte. Es werden manche Wirthe dieſen Biberklee unter ihrem Heu mit eingeärndtet haben. Dieſe ſollten ihn daher aus demſelben hervorſuchen, einbrühen, und dem Rindviehe den Trank davon zu ſaufen, den Klee ſelbſt aber zu freſſen geben. In Ermangelung des Biberklees möchten Weidenblätter, beſonders die von den ſo genannten baumwollen Weiden, anzurathen ſeyn.

Der Krammetvogelfang hat dieſen Monath mehr ab- als zugenommen. Der delicaſte

und

Producte, als: Wachslichter, Salz, Heu, Stroh, Fleiſch, Speck, Würſte, Butter und Eyer, Federvieh, als Gänſe, Enten, Hüner, Tauben. Federn, Haaber- und Buchweizengrüze, Vitsbohnen, Hanfſaamen, Aepfel und anders Obſt, gegärbtes Leder und gar bearbeitete Felle, Pferde- Reh- und Kühehaare, auch Kuhſchwänze, Blut, Papier, Strümpfe und Zwirn, Meſſerſcheiden, Wellerholz, Stadtelholz, Bretter zu Garnfäſſern, Tonnenbänder, Seiler- Rademacher, oder Drechslerarbeit, Haſpels und Spinnräder, Tiſch, Stühle und derley Holzarbeiten, als Schaufeln, Mulden, Löffel, Kunen, Schlöpen und Beeſen, wenn ſolche an Auswärtige verkauft, und über die Gränzen (per eſſito) zu Land oder Waſſer gebracht werden, ſowol von dem Onere des 50ſten Pfennings, als auch von dem bisher eingenommenen Zolle, aller Orten frey und ledig ſeyn, und bleiben ſollen. *

* Dieſes iſt eine ſehr preiswürdige Verordnung, um den Nahrungsſtand der Königl. Unterthanen zu verbeſſern, durch übertriebene Zölle die innländiſche Arbeiten nicht niederzuſchlagen, noch die koſtbare, einem Landesfürſten auf andere und hundertfältige Weiß nützliche Landes-Induſtrie in dem heicklichſten Theile ihrer Progreſſen zu hindern.

Artic. VI.

Policey-Nachrichten.

a) Langenzeen, den 24ten October 1770. Iſt eine Verordnung erſchienen, Kraft welcher bey dem heurig geſegneten Hopfenjahre, bey dem Einfaſſen verpflichtete Perſonen allemal beywohnen, und die gefühlten Blachen oder Ziehen auf der Stadtwage ordentlich verſiegelt, und mit Atteſtaten, mit Anzeige der Blahenanzahl belegt werden ſollen; damit ſowohl inn- als ausländiſche Käufer deshalb vollkommene Sicherheit erlangen ſollten.

b) Hannover. Neulich iſt allda eine Königliche Verordnung dat. St. James den 21ten Septemb. 1770. erſchienen, Kraft welcher alle Hazardſpiele in Karten und Würfeln, als Baſſetta, Pharao, Landsquenets, Triſchack, Quinven, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, ſowol in Privathäuſern als Aſſembleen, in geſammten königl. deutſchen Erblanden, verbothen, und dabey eine Strafe auf jede Uebertretung von 100. Species- oder vollwichtige Ducaten ad pios uſus: wie auch für den Hausinnhaber ſonderbar 100. Thaler feſtgeſetzet worden iſt. *

* Pharao: oder Banco — — Ey! das ſollte man doch in der Welt nicht ſo hart mitnehmen; denn was ſollen die gelben Haare. — — Die unbeſchnittenen Juden künftig thun? Sollten ſie rothnaſete Pipphannen oder Calecutten, Gänſe, oder Brätel ausſpielen?

c) Baſel. Der löbliche Schweizeriſche Stand hat bey dieſen theueren Zeiten eine ungemeine ſchöne Einrichtung getroffen, daß an arme Bürger und Angehörige, gegen einem von den Pfarrern der Kirchſpiele erhaltenen Schein, die Woche 2. mal das Brod, zu einem Batzen das Pfund, denen von mittlern Claſſe der Sack Waizen für 13. fl. 30. kr. von den zur Vorſorge ſchon gefüllten obrigkeitlichen Gemeinde-Speichern, ²) abgegeben werden ſolle. Alle Burger und Angehörige ohne Unterſcheid, einen jeden nach Maaß ſeines Hausweſens, können den Sack Korn, ſo lange der gemeine Preiß auf 18. fl. ſtehet, um 16. fl. von den Gemeinde-Speichern erkaufen. Allen Fremden, werden alle Arten von Früchten, und von Getreide zu kaufen, und allda zuverkaufen geſtattet, auch allen Burgern erlaubt, den Getreidhandel nicht zum Schaden des gemeinen Weſens, ſondern mit jener Redlichkeit zu treiben, durch welche jede Art Handelſchaft demjenigen, der ſich damit beſchäftiget, wahren Nutzen, und die Ehre eines rechtſchaffenen Mitbürgers bringen kann.

) — — — Glückſeliges neues Jahr!

*) Obrigkeitliche Gemeinde-Speichern? Dieſes iſt in der Schweiz eine Art Getreide-Magazine, da die fürſichtigen, ehrſamen, und weiſen Herren Schweizer in wohlfeilen Jahren Getreide aufſchütten, wovon ſie ihren Bürgern und Einwohnern hernach in theuern Zeiten abgeben können. — Nürnb. Z.

Die Becker zu London hielten neulich bey dem Lord Major um Erhöhung des Brodprei-

unter den Propheten? werden manche ſagen. Ja, in GOttes Namen: aber wir meynen nur gewiſſe evangeliſche Thiere, die unzufrieden, zuweil in Schaafskleidern einher gehen, oder jene Hirten (wenn deren noch einige vorhanden) die das Fett ihrer Heerde freſſen, von welchen Zacharias redet: Hirten, die nicht zur rechten Thür eingehen, ſondern anderſtwo einſteigen.

Vielmal ſtecket der Fehler auch bey den Kindern ſelbſt, die eintweders aus Verdruß über bürgerliche Geſchäfte, weil ſie nichts von einer nützlichen Handirung gelernt, oder ſich der zünftigen Arbeit ſchämen, wohl auch aus dem Hang zu einem müßigen Leben; oder, weil ſie ſich das Kloſter gleich einem Roſengarten vorſtellen, vom äuſſerlichen Schimmer geblendet, oft aus kindiſcher Freude zur Primiz oder Profeß, den geiſtlichen Stand wählen, den ſie mit dem 25ſten Jahr ihres Alters gewiß nicht gewählet haben würden.

Wir werden nicht unrecht thun, wenn wir ſagen, daß zur Erwählung eines Standes, beſonders des geiſtlichen, ein reifes Alter, und vor allem ein freyer Wille, und der Rath bey GOtt, erfodert werde. Petrus, ſagt der gelernte Abt Torne, war auf dem Berg Tabor guten Humors: Herr, hier iſt gut ſeyn. Petrus vergißt über dem Vergnügen, ſo er genießt, daß er bey den beſchwerlichen Verrichtungen des Apoſtelamts noch viel auszuſtehen haben wird. Da er über ſein Geſicht höchſt vergnügt iſt; ſo denkt er weiter an nichts, als, wie er ſein Glück noch länger genieſſen, und ſeine Zelle oder Wohnung auf dem Berge aufſchlagen möchte, auf welchen ſich die Herrlichkeit ſeines göttlichen Meiſters an den Tag legt. Ein getreues Bild von ſehr vielen Chriſten, welche, indem ſie die Ohren vor den geheimen Eingebungen des heiligen Geiſtes, wenn er ſie in einen beſchwerlichen Stand rufet, verſchlieſſen, demſelben einen weit bequemern vorziehen, und ſich nur deßwegen entſchlieſſen, weil ſie ſich Hoffnung auf die Ergötzlichkeiten machen, welche ihnen die Laufbahne, die ſie betretten wollen, verſpricht. Herr, wir ſind

Stimme. und doch antwortet gemeiniglich nur eine ſehr jugendliche Flüchtigkeit, die auf eine mature feſte Entſchlieſſung auf die ganze Dauer ihres die Veränderung liebenden Lebens noch nicht Anſpruche machen kann.

Eben deßwegen, und zu Verhütung der hieraus entſpringend übeln Folgen hat die weiſe Regierung vieler wohleingerichteter Staaten davor geſorgt, daß dem Unſinn thörichter Aeltern mit allzufrühzeitiger Ablegung der Ordensgelübde ihrer Kinder vorgebeugt, und dem Recht der Menſchheit und des freyen Willens kein Zwang angelegt werde.

Wir haben abermal die frohe Gelegenheit, die weiſeſte, die landesmütterliche Vorſorge Ihro Kayſerl. Königl. Apoſt. Majeſtät für das Wohl allerhöchſtdero Unterthanen hier anzupreiſen, indem wir die allerhöchſte Landesverordnung vom 25. Octob. 1770. wegen Beſtimmung des behörigen Alters zu Ablegung der Ordensgelübde, wörtlich hieher ſetzen därfen.

Von der Röm. Kaiſ: in Hungarn, und Böheim Königl. Apoſtoliſchen Maieſtät Erzherzoginn in Oeſterreich, Unſerer allergnädigſten Erblandes-Fürſtinn, und Frau, Frau wegen, durch die N. O. Regierung denen Herren N. N. Aebten von N. N. anzuzeigen.

Es hätten Ihrer K. Königl. Apoſtol. Majeſtät in Folge eines höchſten Hof-Decrets de dato 17ten des Monats Octobr. & præſ. hodierno allergnädigſt anhero gelangen laſſen; wasgeſtalten, da die Verbreitung des Chriſtkatholiſchen Glaubens, die Aufnahme der katholiſchen Kirche, das Anſehen der geiſtlichen Perſonen, und das gegen dieſe höchſtnöthige Vertrauen ungemein befördert werde, wenn die von Zeit zu Zeit aus menſchlicher Schwachheit eingeführte Mißbräuche in zufälligen Dingen der äuſſerlichen Kirchenweſens abgeſtellet würden, Ihre K. K. Maieſtät auch unter denen Ihro von GOtt auferlegten Pflichten, bloß, und allein zu geſuchter Erreichung des gleichberührten Endzwecks hierauf die möglichſte Sorgfalt gerichtet hätten.

Die Vollkommenheit der geiſtlichen Ordensmänner, und der damit verbundene Nu-

zen

Unterfähigen Geiſtlichen alſogleich mit Sperrung der Temporalien, und andern ordnungsmäßigen Zwangsmitteln auf ihre alleinige Köſten an dem K. K. Fiſco einzutreiben ſind, und wovon der das Factum allenfalls anzeigende Denuntiant jedesmal den dritten Theil zu empfangen hat.

Den lediglich von Allmoſen lebenden Mendicanten ſey die nächſtkommende Sammlung ohne weitern zur Straf zu verbiethen, auch über dieſes alles, wider den Verboth in was immer für einen Orden eher zugelaſſene Profeſſus alſogleich in die Welt in ſo lang zurück zu ſchicken, bis er, und der Orden in Anſehung des vollſtändig zu erreichenden Alters ſowohl, als mit Erlage des pœnalis alle obangemerkte Bedingniſſen vollkommentlich erfüllet hat. So lang demnach

5to. Die Profeßion nicht in dem gegenwärtig vorgeſchriebenen completen Alter vollzogen iſt, genieſſet das pur weltliche Subjectum alle Wohlthaten der weltl. Rechte, und zwar dergeſtalten, daß ihm der Orden bey ſeiner etwa erfolgenden Rückkehr in den weltl. Stand alles, und jedes, ſo dem Orden unter was für einen Namen in Anſehung des austrettenden zu Theile geworden iſt, ohne den mindeſten Aufenthalt zurück geben, auch ſolches in dem Fall, wo einer ante Profeſſionem verſturbe, gegen die rechtmäßige ſuccedentes in bona defuncti beobachten müſſe. Zumalen nun

6to. Nichts leichter iſt, als daß die geiſtlichen Obern dieſe zu Verherrlichung ihrer Orden, und vielerley anderer heilſamer Wirkungen eingerichte Vorſchrift in voller Maß pflichtſchuldigſt beobachten. Dahero ſind Ihro K. K. Majeſt. auch entſchloſſen, in unverhoftem Falle, die Uebertrettung, die Verachtung allerhöchſter Geſetze um ſo empfindlicher zu ahnden, und wollen hiemit ausdrücklich gebothen haben, daß der wider einen der obigen Puncten zum zweytenmal fürſetzlich handelnde Ordensvorſteher ſämmtliche deutſche Erblande raumen, und hiernächſt das betreffende Ordenshaus nach Schwere der Umſtänden, und wiederholten Verbrechen ſeine gänzliche Aufhebung gewärtigen ſolle.

Welche allerhöchſte Reſolution ihm Hrn. Abten zur Nachricht, gehorſamſten Nachachtung, und genaueſten Vollziehung dieſer geſetzmäßigen Anordnung anmit, erinnert wird. Wien den 25. October 1770.

Math. Ferdinand Mardſchläger,
K. K. N. O. Regierungs-Secret.

*) Wohlgemerkt! des vollen 24ſten Jahrs. — Das wird beyläufig im 25ſten Jahre des Alters ſeyn: und — was noch? — ſowohl für Prieſter, als Layenbrüder, für Chorfrauen und Layſchweſtern. — Wir müſſen aber auch dieſes erinnern, daß es eine weſentliche Pflicht der Layen iſt, daß ſie für die hochwürdige Geiſtlichkeit mehrer Reſpect und Verehrung tragen, als einige bisher bewieſen haben. Wir empfangen von ihnen viele, ſehr viele geiſtliche Wohlthaten, Ermahnungen und heilſame Lehren, wir werden von ihnen zu einem vollkommenen, chriſtlichen Lebenswandel aufgeweckt; zur Tugend und Rechtſchaffenheit angeleithet; von Laſtern abgehalten; unſere Leidenſchaften zu bändigen vermahnet; von ihnen auf dem Weg des Kreutzes getröſtet, und auf die Bahne zum Himmel geführt. — Nur die Titular-ſtarken Geiſter wollen nicht daran. — Und doch (wie wir vielleicht ganz neue Beyſpiele zeigen können) getrauen ſie ſich nicht ohne Prieſter zu ſterben. — Das macht die Stärke in der lebenden Bosheit, oder die Schwäche in der ſterbenden Tugend. —

Artic. VII.

Landwirthſchafts-Sachen.

a) In Hannover iſt wegen Erhöherung der Grundſchwellen bey den Häuſern folgende allergnädigſte Verordnung ergangen.

Unſere ꝛc. Es iſt zu denen nachtheiligen Baumängeln bey Gebäuden allerhand Art vornehmlich mitzurechnen, wenn die Grundſchwellen nicht mit Steinen unterzogen, ſondern gleich auf die Erde geleget, mithin der Näſſe und dem baldigen Verderb ſchädlicher Weiſe dadurch ausgeſetzet werden.

Sch

Es findet ſich auch bereits in den Forſtordnungen ſolches bemerklich gemacht, und iſt in der Celliſchen §. 10. ſo wie in der Calenbergiſchen Cap. 2. §. 10. heilſamlich verſehen:

„ Daß alle und jede Beamte, wie auch „ Bürgermeiſter und Rath in den Städten „ und Flecken unnachläßige Achtung darauf „ geben ſollen, daß, wenn neue Gebäude „ aufgerichtet werden, die Grundhölzer nicht „ in noch auf die Erde, ſondern zum wenigſten eine halbe Elle über die Erde, und „ Steine, oder anders darunter geleget werden, damit ſie deſto weniger, oder je langſamer verrotten können;

Ein gleiches iſt auch in den dem Celliſchen Corpori Conſtitutionum einverleibten allgemeinen Ausſchreiben vom 29. Dec. 1685. beſtimmtermaſſen wiederholet worden.

Nachdem jedoch der Augenſchein ergiebet, wie hin und wieder gedachte Vorſicht wenig oder nicht beobachtet werde, die Verſäumniß derſelben aber, ſowohl den Unterthanen öftere Reparationskoſten, als den Forſten unnöthige Holzabgaben zuziehet; So finden wir nöthig, ſothane Vorſchrift nicht nur hiemit zu wiederholen, ſondern auch die Höhe der über die Erde zu legenden Grundhölzer, zum wenigſten auf zwey Fuß, durchgehends hiemit zu beſtimmen, und ſämmtl. Obrigkeiten hiedurch zu befehlen, nicht nur die Unterthanen bey allen vorfallenden Gelegenheiten, beſonders auch, wenn ſie um Bauholz-Verwilligung nachſuchen, zu Befolgung dieſer Verordnung ernſtlich anzuweiſen, ferner den Stadt- und Amt-Zimmer- auch Mauerleuten die Beobachtung dieſer Vorſchrift bey Strafe einzuſchärfen, ſondern auch die reſp. Stadt-Flecken- und Amtsunterbediente nachdrücklich zu erinnern, bey den in ihrem Bezirk vorfallenden Bauen oder Hauptreparationen darauf zu achten, daß dieſer Verordnung und Vorſchrift pünktlich nachgelebt werden müſſe; gleich denn auch von ſelbigen die Zimmer- und Mauerleute, ſo obigem entgegen zu handeln ſich unternehmen wollten, zur wirklichen Beſtrafung anzumelden.

Daferne übrigens in der Folge eine Verſäumniß dieſer Unſer Verfügung und Vorſchrift wahrgenommen werden ſollte; So wollen Wir die Obrigkeiten ſelbſt, und daſſelbige nicht darüber gehalten haben, dafür zur Verantwortung ziehen. Wir ꝛc. Hannover, den 15. Sept. 1770.

An
alle Obrigkeiten.

Königl. Großbrittanniſche zur Churfl. Braunſchw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimde Räthe.

G. A. von Münchhauſen.

b) Für die Schneggen auf naſſen Feldern: hat ein ſächſiſcher Landwirth angerathen, daß man eine Schaare Enten auf die Felder treiben ſollte, welche alles Gewürm und Schneggen auffreſſen.

Ein anderer rathet auch, daß wenn man die Rhain, und Furchen mit Kalch, und zerſtoſſenen gebraunten Leimen, Urbau, oder den Beſchütt von altem Gemäuer auf die naſſen, oder verſäuerten Felder bringet, alles Ungeziefer, wie das Unkraut verdilgt werde.

c) Extract aus einem Schreiben, den großen Nutzen der Stallfüterung betreffend. (Hannov. Mag.)

„ Ew. überreiche ich eine Probe friſcher Butter aus unſer kleinen Holländerey (Viehmaſt und Stallung). Sie iſt in dieſem Sommer, fetter und gelber als ſonſt geweſen. Die Stallfutterung geht bey mir mit 6 bis 8. Stücken gut von ſtatten; die übrigen aber, die nicht ſo viel Milch geben, laſſe ich auf hieſiger Weide an der Leine mitgehen: da ich noch nicht völlig ſo viel Klee, als für alle nöthig iſt, angebauet habe. Indeſſen habe ich doch dieſen Sommer, von etwa 7. Morgen Klee und Graß 8. Kühe auf dem Stalle, 3 bis 4. Stück nebenher, und über 8. Wochen 7. Pferde mit Graß futtern laſſen. Der Herr von * und einige Beamten ſind mir nachgefolgt, und haben dieſen Sommer ebenfalls einen glücklichen Anfang damit gemacht. “

 Artic.

Digitized by Google

Von gelehrten Sachen.

a) Man ſpricht — nun, was dann? — Das künftiges Jahr die Erude der Gelehrten ungemein ergiebig ſeyn wird. Man ſehe nur in den Kalender — — wir machen den Beweis aus den 4. Finſterniſſen, welche alle über unſern Horizont unſichtbar ſeyn werden.—

b) Aufgabe von der Wirkung der Schwere auf hohen Gebürgen.

Es iſt in neuern Zeiten bemerkt worden, daß die Schwere, nämlich die allgemeine Kraſt, welche von auſſen auf unſre Atmoſphäre wirkt, und alles nach dem Mittelpunkte der Erde zurück druckt, auf der Oberfläche unſrer Erdkugel nicht an allen Orten in gleicher Stärke, ſondern unter den Polen anders als unter der Mittagslinie; und auf den höchſten Bergen anders, als in einer gewiſſen Tiefe unter der Erden wirke. Die Verſuche, woraus wir dieſen Unterſchied vornehmlich beweiſen, ſind theils die geſchwindern und langſamern Schläge eines Penduls, theils das ſtärkere oder geringere Steigen des Queckſilbers in einem Barometer. Es laſſen ſich aber damit noch mehrere Verſuche anſtellen, wodurch die nach der gemeinen Theorie contradictoriſche Lehre von der ſogenannten Schwere der Körper in ein größers Licht geſetzt werden würde.

Diejenigen, welche deßwegen Anmerkungen gemacht haben, werden erſucht, ſie an das Intelligenzcomtoir einzuſenden. Andern, welche in künftigem Sommer den Unterſperg bey Reichenhall oder den Rauſchberg in der Inſel beſteigen, oder tiefe Gruben befahren möchten, oder welche nahe an hohen Alpen wohnen, wird anempfohlen, weitere Verſuche anzuſtellen, und unter andern ſorgfältig anzumerken.

1) Wiegt ein, auf der Oberfläche der Erde an einer empfindlichen Schnellwage probirtes Gewicht oder Klumpenbley an der nämlichen Schnellwage eben ſo viel, wenn ſie auf dem Gipfel des Berges, oder in eine tiefe Gruben gebracht wird; oder muß es nicht jedesmal auf dem Balken der Schnellwage verrückt werden, ſo daß wenn das Gewicht auf der eben Erde genau z. E. 50. Pfund ausmacht, daſſelbe auf dem Berge auf $49\frac{3}{4}$, und in einer tiefen Grube auf $50\frac{1}{4}$ Pfund gerückt werden muß?

2) Wird nicht eine Bier- oder Weinprobe in der nämlich flüßigen Materie auf hohen Gebürgen tiefer, unter der Erde aber weniger einſinken?

3) Wird nicht ein ſtarkes Schießpulver eine Pulverprobe in einer Grube um einen Grad weiter treiben, hingegen auf dem Berge ſchwächer ſeyn?

4) Wird eine Bombe oder Kugel von dem nämlichen Pulver nicht an dem Fuße eines Berges weiter getrieben, und ſpritzt eine Waſſerſprütze, davon das Waſſer nicht weiter als auf deſſen Spitze.

5) Dunſtet z. E. ein Pfund Waſſer unter der Erde viel leichter und geſchwinder aus, als auf einem hohen Berge? Wird es dort nicht eher zum Kochen gebracht, und ſteigt nicht der ſichtbare Dampf vom Kochen ſtärker, geſchwinder, und weiter in die Höhe?

6) Iſt die Elaſticität eines jeden Körpers nicht auf einem hohen Berge geringer?

7) Mißrathen nicht alle electriſche Verſuche auf den höchſten Bergen, und wie verhält ſich die Electricität unter der Erde?

8) Verhalten ſich alle dieſe und ähnliche Verſuche nicht gegen den Nordpol zu, eben ſo, als auf den höchſten Alpen; und unter der Mittagslinie ſo, als unter der Erde?

9) Kann man daraus nicht behaupten, daß die Kräfte der Schwere auf den hohen Alpengebürgen und nächſt den Polen ſtärker als unter der Erde und zwiſchen den Wendezirkeln ſey; auch daß dieſes die Urſach ſey, warum auf den höchſten Gebürgen nichts in die Höhe wachſen kann, und warum die Erde zwiſchen den Wendezirkeln unfruchtbarer iſt?

c) 2te Anfrage: hat man in katholiſ. Ländern ſichere Erfahrungen und Berechnungen, daß die ſtrengen Faſten einen Einfluß auf die Vermehrung und Population haben? (aus dem Hannöv. Magaz.)

„ Es ſcheint außer Zweifel zu ſeyn, daß eine ſechs wochentliche veränderte ſtrengere

Le-

Digitized by Google

Lebensart, und Enthaltung der gewöhnlichen nahrhaften Speiſen, wodurch der Körper abgemattet, und entkräftet wird, auf die Fortpflanzung einen Einfluß haben müſſe. Es verdient alſo eine Unterſuchung, ob neun Monathe darauf weniger Kinder gebohren werden; oder ob eben dieſe Faſten vielleicht eine vortheilhafte Wirkung haben, indem viele Menſchen in dieſer Zeit ordentlicher leben, und durch die Andacht von Ausſchweifungen zurücke gehalten werden. —

Man wird darüber deſto eher Anmerkungen machen können, da die Faſten, ſo wie das Oſterfeſt, um vier Wochen dann früher, dann ſpäter angehen, und aufhören. —

Z. E. Im Jahre 1769. dauerten die Faſten durch den ganzen Hornung; 1770. hingegen ſie erſt im März an: ſind alſo im Oct. 1770. mehr, oder weniger Kinder gebohren worden, als das Jahr vorher; und treffen darinn die Verſuche von mehrern Jahren überein?

Sollte jemand darüber Berechnungen und Anmerkungen geſammelt haben, ſo wird derſelbe erſucht, ſie in dieſen Blättern bekannt zu machen.„

3te Anfrage (aus dem Hannöv. M.)

d) Auf einem nahe vor Hannover belegnen Garten befinden ſich zwey Edelhirſche, einer von zwölf und der andere von acht Enden. Beyde ſind vor zwey Jahren A. 1768. als zarte Kälber dahin gebracht, und mehrentheils mit Milch beym Leben erhalten worden. Im vorigen 1769ſten Jahre erkannte man ſie für Spießhirte. Dieſer unerhörte Sprung in der Natur verdient die Aufmerkſamkeit der Naturkündiger. Es wird gebethen, im Fall mehrere Erfahrungen davon vorhanden, ſie durch dieſe Blätter anzuzeigen.

e) Es hat die königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen nicht das Vergnügen gehabt, auf nachſtehende Preisaufgabe, die mit Grunde erwarteten Schriften zu erhalten, und man ſiehet ſich dahero bewogen, in hieſigen Gegenden dieſe Aufgabe als Anfrage hierdurch bekannt zu machen: Wie iſt das Untergeſtell an einer Kutſche und andern dergleichen Wagen am beſten einzurichten?

Artic. IX.

Merkwürdigkeiten.

Das Merkwürdigſte iſt dieſes: das mit dem letzten December das alte Jahr ein Ende hat. Die Einwohner in der Honduras-Bey, dieſe glücklichen Indianer haben eine wunderliche Gewohnheit: ſie zerſchlagen am letzten Tag ihres Jahrs ihre irdenen Töpfe, weil ſie glauben, die Zeit habe ein Ende. — Am andern Morgen aber, wenn ihnen die Strahlen der Sonne die Gipfel der Felſen vergolden, ſind ſie wieder fröhlich; ſie haben des Jahrs 2mal Erndte und Weinleſe: und Gold- und Silberadern: folglich können ſie den Hafner ſchon bezahlen. —

Artic. X.

Anecdote.

Ein gewiſſer Author entſchloß ſich über die Geburt der Pflanzen, und von der Palingeneſie überhaupt einen Folianten zu ſchreiben. Weil aber unſre deutſchen Futterkräuter lauter griechiſche Nämen haben, die der Bauer zwar kennt, aber nicht verſtehet; ſo wird er vorher ein mythologiſches Lexicon dazu heraus geben: er beſitzet auch die Kunſt, alte Bücher mittels eines Titelblatts zum neuen Leben umſchaffen, damit das verläumdete Papier wieder einen ehrlichen Ladenpreis erlangen möge. Amen.

Ein von der — — anher erlaſſenes Schreiben. (beyläufig dieſes Innhalts.)

Wohledlgeſtrenger Herr Intelligenz-Comtoir! Es wird demſelben hiemit nachrichtlich zu wiſſen gemacht, daß die Intelligenzblätter ganz ungleich ankommen, und wir auch noch das Bothenlohn, was der Both von uns begehren thut, bezahlen müſſen. So ſind auch viel unter uns, die weder Schreiben noch Leſen können, da der gmain Mann mit ſeinem Handwerk zu thun hat: mithin kann es auch

keiner

Digitized by Google

Sachen ungeſchoren zu laſſen, und ihre Wahrheiten bey den böſen Zeiten zu ſpahren ꝛc. — da ohnedem jetzund alles theuer iſt ꝛc. ꝛc.

Antwort.

Wohledle und weiſe Herren! Es thut uns leid, daß ihnen der Both Verdruß gemacht, noch mehr, daß er nichts umſonſt thun will. Wir ſind niemal von der rohen Art geweſen, jemanden die Lectur aufzudringen, oder, mit offnen Nachrichtsblättern zu ſcheren; die ohnedem nur in Abſicht für das gemeine Beßte geſchrieben, und hauptſächlich die von Zeit zu Zeit ergehende höchſtlandesherrliche Verordnungen Waaren- und Venalienpreiſe dadurch bekannt gemacht werden; in der guten Meynung, daß man jene ehevor leſen, und verſtehen müſſe, ehe man ſie befolgen lernt: Die Preiſe aber, wie uns dünkt, nicht viel Leſens, ſondern etwas Nachdenkens bedürfen, z. E. an welchen Orten im Vaterlande eine Waare oder Product wohlfeil oder theuer iſt; um das Band der bürgerlichen Geſellſchaft durch eine mehrere Zufuhr der Bedürfniſſe, mit chriſtlicher Eintracht zu verknüpfen. Es wäre aber eben unchriſtlich von uns gehandelt, wenn wir jemanden ein Blatt in die Hand gäben, der darinn erſt das Leſen lernen ſollte: nein! ſo viel fodern wir nicht; da wir vielmehr wünſchen, es möchten dieſes die kleinen Kinder thun, welchen es, wie wir glauben, um ſo weniger ſchädlich ſeyn könnte, als ſie hernach im erwachſenen Bürgerſtande zuweil in der Abendſtunde, wo man neben dem Bier zu reden pfleget, zugleich den Vortheil hätten, daß ſie auch Denken könnten. Denn, ſo viel können wir ſie, meine liebe Herren! verſichern, daß wenn ſie unſre Blätter ſchon nicht leſen, uns die Vorſehung doch beſchützen wird, daß unſre Wahrheiten nicht ſchimlicht werden. Ja wir ſind entſchloſſen, künftig zu troquiren, und gerne 3. Centen Blätter zu liefern, wenn uns dagegen in Coſti nur 1. Centen Lehrbegierde franco anher ſpedirt werden wolle.

Das
Intellig. Comtoir.

Supplement ad Artic. II.

Peter Waitzenböck bürgerl. Koch allhier, biethet dem Publico zwanzig Centen Schweinſchmeer feil, den Centen à 30. fl.

Gottfried Rennetſeder bürgerlicher Weinwirth zu Riedau in Oeſterreich, biethet dem Publico feil 70. Centen Leinöl, den Centen à 15. fl.

Sebaſtian Kürmayr Papierer zu Mehring, biethet dem Publicum feil 60. Ballen ſchlechtes Einſchlag-Papier, jeden Ballen zu 6. fl. 40. Ballen beſſers zu 7. fl. 40. Ballen ſchlechtes Druck-Papier zu 8. fl.

Supplement ad Artic. III.

Citatio edictalis.

Da wegen dem nach Abſterben Urſula Sedelmayrinn verwittibt geweſten Kürmayrin zu Anzing ſeel. ad haſtam gerathenen zum Churfürſtl. löbl. Hofkaſtenamt München grundbaren Kürmayrgut, und übrigen Allodialien, zu den 3. Edictstägen, und zwar ad producendum Montag der 7. Jänner, ad excipiendum Montag der 4. und ad concludendum Montag der 18. Febr. des nächſtkünftig 1771ſten Jahrs angeſetzet worden. Als wird ſolches von nachſtehend Churfürſtl. Pfleg- und Landgericht, dann Gantrichteramt, dem nach dem Tode berührter Sedelmayrinn von Hauſe ſich abweg, und unwiſſend wohin begebenen Sohn Johannes Kürmayr in kraft dieß mit dem Bedeuten zur Nachricht angefüget, daß er ſich an obbeſtimmten 3. Edictstägen entweders in Perſon, oder per mandatarium bey gemeldten Gantrichteramt um ſo unfehlbarer einfinden ſolle, als nach Verfluß deren er nicht mehr gehöret, ſondern ſeiner Forderung ipſo facto verlurſtiget werden wurde. Actum den 8. Dec. 1770.

Churfſt. Pfleg- und Landgericht Schwaben.

ProNota. Dieſes gegenwärtigen und nachfolgenden Artikels halber wird hiemit angemerkt, daß di hierinne ausgeſetzten Venalienpreiſe keineswegs als obrigkeitliche Säze und Taxen der Feilſchafte angeſehen werden müſſen; indeme die Käufe und Verkäufe nur, wie ſie ſich an den Markttage von ſelbſt anbegeben, zuſammengetragen und bekannt gemacht werden.

Preiſe von allerley Victualien und Getreide, wie ſie in nachſtehenden Tagen waren

Namen der Städt u. Märkt.	Decem.	Ochſen-Fleiſch.		Rinds-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Schaaf-Fleiſch.		12. Eyer	Weizen-Bier.		Braun-Bier.		Schmalz	1. kr. ſemel wiegt.		ein Leib gut Roggen-Brod um	wiegt.			Mittlere Getreid-Preis. Weiz Schäf		Korn Schäf		Gerſt Schäf		Hab. Schä.	
	T.	kr	pf	kr	pf	kr	pf	kr	pf	fl.	kr	pf	kr	pf	kr	lo	qu	kr.	tt.	lo	qu	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
Abbach	10	6	2	6	—	9	—	5	2	15	4	—	3	1	22	5	—	6	1	20	—	17	—	18	—	15	—	6	—
Aichach	15	7	—	5	2	8	—	—	—	15	4	1	3	2	22	4	—	4	—	30	—	22	30	20	15	16	30	6	35
Aybling	5	—	—	6	—	7	—	5	—	6	5	—	3	2	20	4	—	4	1	12	—	24	—	22	—	16	—	7	—
Abenſperg	9	7	—	6	—	8	—	5	—	15	4	—	3	1	17	5	—	32	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braunau																													
Vyburg	4	—	—	6	—	9	—	5	—	24	4	2	2	3	18	6	—	4	1	—	—	18	—	18	—	14	—	6	—
Camm	1	—	—	6	2	—	—	5	—	18	3	2	3	—	22	6	2	10	2	2	—	18	—	20	—	18	—	16	—
Craiburg																													
Dachau																													
Deggendorf																													
Dietfurth																													
Dinglfing																													
Dorfen																													
Erding																													
Freyſing																													
Friedberg	22	7	—	5	2	7	—	5	2	12	4	2	3	2	24	4	—	4	—	29	—	23	10	20	30	16	—	6	35
Fridburg	4	5	2	5	—	5	—	4	—	12	3	1	3	1	16	5	—	5	2	—	—	14	—	11	30	7	30	5	—
Furth																													
Kellheim																													
Kötzting	9	5	—	4	2	6	—	4	—	24	3	3	3	—	16	6	—	10	2	—	—	17	—	19	—	15	—	6	—
Landau	3	6	—	5	2	7	—	5	—	20	4	2	3	—	20	6	—	6	2	—	—	16	—	15	—	12	—	6	4
Landſperg	10	6	3	6	—	6	2	5	2	12	4	2	3	2	22	3	2	14	3	—	—	23	—	20	—	17	—	6	45
Marquartſtein																													
Müldorf																													
Mainburg																													
Moſpurg																													
Neuenötting																													
Neumarkt	4	6	—	5	2	6	2	5	—	21	4	—	2	3	16	6	—	3	1	5	3	18	—	16	—	12	—	5	30
Neuſtadt																													
Paſſau																													
Pfaffenhofen																													
Pfarrkirchen																													
Plätling	5	6	—	—	—	—	—	5	—	18	4	—	3	—	19	4	—	—	—	—	—	13	—	17	—	13	—	6	—
Reichenhall	17	5	—	5	—	5	—	5	—	12	4	2	3	2	20	4	—	30	8	—	—	22	—	19	—	14	45	6	12
Regenſpurg																													
Rhain																													
Ried	4	6	—	5	2	5	2	4	—	33	4	—	3	2	26	6	—	4	1	—	—	16	—	15	30	10	—	7	—
Roſenheim																													
Rottenburg	1	7	—	6	—	10	—	5	—	15	4	1	3	2	17	5	—	4	1	—	—	18	—	19	—	15	—	5	30
Schärding																													
Schongau	10	7	—	6	—	6	—	5	2	15	—	—	3	2	22	2	3	8	1	7	2	24	40	22	—	17	30	7	15
Schrobenhauſen																													
Stadt am Hof																													
Tölz	1	7	—	5	2	6	—	4	—	21	5	—	3	1	16	—	—	—	—	—	—	24	—	22	—	17	—	7	—
Traunſtein	9	5	3	5	—	5	—	4	—	15	4	—	3	2	18	4	3	4	1	3	2	20	30	17	48	—	—	5	36
Troſperg																													
Vilshofen	5	6	—	5	—	6	—	4	—	21	3	3	3	2	20	6	4	6	1	18	—	20	—	20	12	10	30	6	90
Waſſerburg	12	6	—	5	—	5	2	4	—	18	4	1	3	3	16	5	2	8	2	3	—	20	—	18	—	14	—	5	55
Weilheim																													
Zwieſl																													

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Digitized by Google

Victualien und Victualien.	Zahl Maß u. Gewicht.	München d. 27. Dec.			Landshut d. 18. Dec.			Straubing d. 15. Dec.			Burghauſ. d. 18. Dec.			Ingolſtadt. d. 15. Dec.			Amberg d. 6 Dec.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Waitzen mittler Preis.	1. Schäf.	23	—	—	18	—	—	17	30	—	18	—	—	20	—	—	13	20	—
Korn mittlere Preis.	1. Schäf.	20	—	—	17	—	—	19	—	—	16	—	—	20	15	—	13	20	—
Gerſten mittlere Pr.	1. Schäf.	14	—	—	15	—	—	14	—	—	12	30	—	16	—	—	—	—	—
Haber. 7. Metzen. =	1. Schäf.	6	30	—	5	45	—	8	—	—	7	—	—	7	35	—	5	1	—
Semmelmehl. =	1. Metz.	3	28	—	4	—	—	—	—	—	3	16	—	3	15	2	—	—	—
Ordin. Waitzenmehl.	1. Metz.	2	56	—	2	26	—	—	—	—	2	50	—	2	45	2	2	13	—
Roggenausſchlag. =	1. Metz.	3	28	—	1	28	—	—	—	—	2	30	—	—	—	—	—	—	—
Ordin. Roggenmehl.	1. Metz.	1	12	—	—	58	—	—	—	—	2	—	—	2	54	—	2	13	—
Ochſenfleiſch. = =	1. Pfund.	—	7	2	—	5	2	—	6	2	—	6	—	—	7	—	—	6	—
Rindfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	—	—	6	—	—	6	1	—	5	2	—	6	—	—	4	—
Kalbfleiſch. = =	1. Pfund.	—	6	1	—	5	—	—	7	—	—	5	2	—	8	—	—	5	—
Schaffleiſch. = =	1. Pfund.	—	5	—	—	5	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—
Schweinfleiſch. =	1. Pfund.	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	7	—	—	9	—	—	6	2
Gänſe. = = =	1. Stuck.	—	30	—	—	40	—	—	40	—	—	28	—	—	40	—	—	20	—
Enten. = = =	1. Stuck.	—	16	—	—	18	—	—	24	—	—	—	—	—	20	—	—	18	—
Kapaun oder Koppen.	1. Stuck.	—	28	—	—	40	—	—	36	—	—	30	—	—	50	—	—	28	—
Hennen. = = =	1. Stuck.	—	15	—	—	15	—	—	16	—	—	12	—	—	16	—	—	14	—
Junge Hünner. =	1. Paar.	—	22	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Hechten. = = =	1. Pfund.	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	20	—	—	14	—
Karpfen. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	12	—	—	16	—	—	13	—	—	8	—
Schmalz. = = =	1. Pfund.	—	17	—	—	17	—	—	18	—	—	17	2	—	20	—	—	18	—
Butter. = = =	1. Pfund.	—	18	—	—	20	—	—	24	—	—	14	—	—	19	—	—	15	—
Eyer. = = =	50. St.	—	50	—	—	40	—	—	33	—	—	30	—	1	40	—	—	33	—
Weiß = Weitzenbier.	1. Maaß.	—	3	1	—	4	—	—	4	2	—	4	—	—	4	—	—	3	—
Braunbier. = = = =	1. Maaß.	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	4	2	—	3	—	—	2	2
Bierbrandwein. =	1. Maaß.	—	15	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	—	18	—
Baumöl. = = =	1. Pfund.	—	22	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	24	—	—	24	—
Leinöl. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	15	—	—	16	—	—	11	—	—	14	—	—	11	—
Unſchlitt ausgeſchmolz.	1. Centn.	24	—	—	15	30	—	26	—	—	16	—	—	34	—	—	16	—	—
Unſchlittkerzen. =	1. Pfund.	—	16	—	—	17	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	—	12	—
Der. Baumwolltacht.	1. Pfund.	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	18	—	—	18	—
Seiſe. = = =	1. Pfund.	—	14	—	—	16	—	—	17	—	—	14	—	—	18	—	—	16	—
Salz. = = =	1. Metz.	1	36	—	1	30	—	1	30	—	1	2	—	1	30	—	—	30	—
Jede Kl. zu 36. ſch. im □ Scheidl. 3½. ſch. Buchenholz.	1. Klaft.	5	30	—	7	—	—	7	—	—	3	30	—	5	15	—	5	—	—
Eichenholz.	1. Klaft.	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Birkenholz.	1. Klaft.	4	30	—	5	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Feichtenholz.	1. Klaft.	3	30	—	5	30	—	4	30	—	2	24	—	3	50	—	4	30	—

	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.	tt.	lo.	qu.
Ein Kreutzer Semmelbrod wiegt.	—	4	1	1	7	2	—	5	—	—	4	1	—	4	—	—	8	1
Ein 4. Kreutzerleib. Weißrogg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 5. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 6. Kreutzerleib. = =	—	—	—	—	—	—	1	14	—	1	16	—	—	—	—	2	4	3
Ein 8. Kreutzerleib. = =	1	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein 12. Kreutzerleib, Hausbrod.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	2

Nota. Indem, wie wir gewiß wiſſen, hieentverzeichnete lobwürdige Aemter dieſe Blätter allzeit gratis erhalten: ſo wird es erlaubt ſeyn, Sie zu erſuchen, ſtatt der nicht eingelaufenen Preiß Nachrichten die Lucken in der Preistabelle etwa durch ihren Hausknecht beliebig erſetzen zu allz[illegible]. Die Nachwelt wird ihnen den Dank [illegible] bleiben. — — —

INDEX

Ueber die in dieſem Jahrgange enthaltenen höchſtlandesherrlichen Verordnungen, Gebothe, und Verbothe.

General = Mandat, betreffend die Erläuterung über das unterm 1. Aug. 1769. in Bücher = Cenſurs = Sachen gnädigſt erlaſſene Mandat. Dat. 28. Nov. 1769. No. 1. pag. 3.

General = Verboth, den ſchädlichen Viehtrieb in die Waldungen, Sträuhrechen, und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 3. Nov. 1769. No. 1. p. 4.

General = Mandat, daß ſich die inländiſchen Klöſter von den auswärtigen trennen, und jeder Orten eine eigene Provinz, und reſpective Congregation unter ſich errichten ſollen, ſo anders betreffend. Dat. 30. Dec. 1769. No. 1. p. 5.

Patent, die Regulierung, und künftige Einfoderung des Wein = und Brandweinumgeldes in der Oberpfalz betreffend. Dat. Amberg 3. Dec. 1769. No. 2. p. 13.

Patent, die ſehr in Schwung gehende Wolltauberey, und deren verfängliche Abſtellung betreffend. Dat. 4. Dec. 1769. N. 2. p. 15.

Patent, die Befreyung der den R. P. P. Capucinern in Baiern, und der Oberpfalz zukommenden Victualien betreffend. Dat. 18. Nov. 1769. No. 2. p. 16.

Patent, die auf das in = und durch die Oberpfalz gehende Salz regulirte Mauth betreffend. Dat. 20. Dec. 1769. No. 2. p. 16.

Patent, die künftige Behandlung bey den Churfürſtl. Mauthämtern, der kleinen ſogenannten Heckenkrämmer betreffend. Dat. 29. Dec. 1769. No. 2. p. 17.

Patent, die neuerdings gnädigſt anbefohlene Reparierung ſämmtlicher Commercialſtraſſen, und Vicinalwege betreffend. Dat. 30. Dec. 1769. No. p. 17.

General = Mandat, daß alle Silberwaaren mit authentiſcher nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, das minderhältige hingegen confiſciret werden ſolle. Dat. 17. Jän. 1770. No. 3. p. 25.

Patent, die erhöherte Conſumo = Acciſe von den auswärtig hereinbringenden verfertigten mit Gold = und Silberborten beſetzten Kleiderſtücken, ſo anders betreffend. Dat. 5. Febr. 1770. No. 3. p. 26.

Avertiſſement, das erneuerte Verboth, daß die Mauthbeamte in Confiſcations = Sachen auf Verlangen der Partheyen keine Atteſtata mehr ausſtellen ſollen. Dat. 15. Febr. 1770. No. 3. p. 26.

Ordonnanz an die ſämmtliche Mauthämter: daß bis auf erfolgende Ratification, die ſich ergebende Strafe und Confiſcationsfälle, einsweilen in die zufällige Einnahme geſtellet werden ſollen, ſo anders betreffend. Dat. 28. Jän. 1767. No. 4. p. 37.

Patent, daß von nun an alle Paßierpolleten in die Manualien eingetragen, und benumerirt werden ſollen, betreffend. Dat. 29. May 1769. No. 4. p. 37.

Verruf, daß von dem auſſer Lands zur Maſtung herein zu bringenden Viehe die Tranſitomauth, und bey wieder Zurücktreibung deſſen, neben der Tranſitomauth, auch die Eſſito = Acciſe von dem Werthe, um welchen das Vieh zugenommen, erhollet werden ſolle, ſo anders betreffend. Dat. 15. Febr. 1770. No. 4. p. 38.

Verruf die Minderung der Tabakpreiſe, ſo anders betreffend. Dat. 16. Febr. 1770. No. 4. p. 38.

General = Mandat, die bey den Churfürſtl. Gebäuden, und Amtswohnungen verfallenden Baufälligkeiten, und Reparationen betreffend. Dat. 10. Nov. 1751. No. 5. p. 49.

Patent, den unterm 16. Febr. anno dieß in Tabackſachen in Druck gelegten Verruf betreffend. Dat. 10. März 1770. No. 6. p. 61.

Gnädigſte geheime Rathsreſolution, daß keine Anſchaffung, ſo anders mehr in Ausgab paßirt werden ſolle, es ſey denn, daß ſolche ingroßirt worden iſt. Dat. 13. Jän. 1770. No. 6. p. 61.

Patent, die ab der Merlin = und Gaze Spitzwaare einzubringende Conſumo = Acciſe,

Digitized by Google

No. 6. p. 62.

Avertiſſement, den falſchen Ruf wegen den Geldabſchlag betreffend. Dat. 30. März 1770. No. 6. p. 63.

General-Mandat, die Bücher-Cenſur, ſo anders betreffend. Dat. 28. Nov. 1769. No. 7. p. 73.

Patent, die den Mauthgäſt, und Accisanten erforderliche Polleten-Ertheilung, ſo anders betreffend. Dat. 10. April 1770. No. 9. p. 97.

Verruf, das Verboth der Ausfuhr der inländiſchen Schaafwolle aus der Obernpfalz betreffend. Dat. 7. April 1770. No. 9. p. 98.

Patent, daß ſich mit Hereinſchwärzung der Baumwollen- und Leinwadgezeug, dann ſogenannten Wachsdruckerey jedermann bey Straf der Confiſcation enthalten ſolle, ſo anders betreffend. Dat. 3. März 1770. No. 9. p. 99.

General-Mandat, den ſchädlichen Viehtrieb in die Waldungen, das Strährechen, und Eichenanbrennen betreffend. Dat. 5. May 1770. No. 10. p. 109.

General-Mandat, das Siegelpapier-Weſen, und deſſen Gebrauch, ſo anders betreffend. Dat. 2. May 1770. No. 10. p. 11.

General-Mandat, das Kartenſtemplungsweſen, und derer Gebrauch betreffend. Dat. 16. May 1770. No. 11. p. 121. und No. 12. p. 135.

General-Mandat die Polizeyſtrafen, und Appellationen, daß ſolche fürohin zum Churfürſtl. Commercien-Collegio, als letzten Inſtanz gehörig ſeyn ſollen. Dat. 23. May 1770. No. 11. p. 123.

General-Mandat, die den R. R. P. P. Franciſcanern, und Capucinern gnädigſt verliehene, und regulirte Collectur, ſo anders betreffend. Dat. 8. Junii 1770. No. p. 133.

Churſächſiſches Mandat, die Aufhebung des Gränzzolls von der auſſer Landes zu verführenden Wolle betreffend. Dat. Dresden, den 8. May 1770. No. 11. p. 128.

General-Verordnung, das Karten Sigelweſen betreffend. Dat. 16. May 1770. No. 11. p. 121. und No. 12. p. 135.

Deſſen Fortſetzung und Beſchluß. No. 13. p. 145. No. 14. p. 153. No. 15. p. 169.

Patent, den Handel, und Wandel zwiſchen den Churbaieriſchen und Oberpfälziſchen Unterthanen, dann die zum Favor der Oberpfälziſchen Viehmärkte gnädigſt verordnete Facilitirung, ſo anders betreffend. Dat. 18. Junii 1770. No. 13. p. 147.

Churſächſiſche Verordnung, das in dortiger Reſidenzſtadt verbothene ſchnelle Fahren, und Reiten betreffend. Dat. Dresden den 12. April 1770. No. 13. p. 150.

Churfürſtl. gnädigſte Special-Anbefehlung an alle Regierungen der Churfürſtl. Landen, daß jede Stadt, und jeder Markt wenigſt eine tüchtige Perſon zum Unterricht an die gnädigſt angeordnete öffentliche Hebammenſchule abſchicken ſolle. Sig. in. imt. den 22. Junii 1770. No. 14. p. 157.

Circulare, die den anliegenden Gäumetzgern, Wirthen, Bauern, Bräuen ꝛc. ertheilte Freyheit in hieſiger Reſidenzſtadt, Ochſen ſchlachten zu dürfen betreffend. Dat. 6. Julii 1770. No. 14. p. 159.

Mandat, den dem Kläger in Mauth- und Accis-Defraudationen ad appellandum von 14. auf 30. Tage verlängerten Termin betreffend. Dat. 28. Junii 1770. No. 15. p. 170.

K. K. Verordnungen, welche wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte, und wegen der baieriſch- und öſterreichiſchen Landeskinder, und Prieſter ergangen. Wien den 6. Febr. 1770. No. 15. p. 171.

Generale, den zwiſchen beyden Churhäuſern Baiern, und Pfalz reſpectu des mutuellen Commercii beyderſeits Landen getroffenen Verein-reſpective Commercien-Tractat betreffend. Dat. 27. Jul. 1770. No. 16. p. 185.

Anzeige, der zwiſchen Churbaiern, und Churpfalz verglichenen, und en chauſsées zu unterhalten feſtgeſetzten Haupt-Land- und Commercialſtraſſen, zu allgemeiner Beobachtung entworfen. Dat. 27. Jul. 1770. No. 16. p. 189.

Patent, oder Ausſchreibung hierauf, an alle Mauthämter in Baiern, und der Obernpfalz mit der Ankündung, daß man in

Nord-

Nordgau, und in den ſulzbachiſchen Landen mit der neuen Mauthordnung den 1. Sept. an. cur. den Anfang machen wird. Dat. 14. Aug. 1770. No. 16. p. 191.

Verruf ein durch den Scharfrichter verbranntes Buch betreffend. Dat. 28. Julii 1770. No. 16. p. 194.

General-Mandat, den mehrmal abgeſchaften Bethel betreffend. Dat. 27. Julii 1770. Extra-Blatt oder No. 16. p. 197.

Deſſen Fortſetzung. No. 17. p. 209.

Verruf, den verbannten Wildprätſchützen vulgo baieriſchen Hieſl, und deſſen Landesverweiſung ſo anders betreffend. Dat. 14. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 200.

Verruf, das auf die inländiſch-baieriſch- und oberpfälziſchen Schranen, und Getreid-Märkte, ſo in anderweg hereingehende Getreid, ſolle conſumo Accis frey paßirt werden. Dat. 27. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 206.

Generale, die Getreidſperr, und die gegen die incolatsfähigen Ortſchaften limitirte Getreidzufuhr betreffend. Dat. 27. Aug. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 207.

Verruf, die verbothene Ausfuhr der Schaafe, und die höhere Belegung der auszuführenden Maſt- oder andern Schweinen betreffend. Dat. 14. Jul. 1770. Extra-Blatt ad No. 16. p. 208.

Patent, verpoente Getreidfauderey, und die Für- und Winkelkäufe, bey den Häuſern, dann daß alle Feilſchaften, wie ſie Namen haben auf die in Städten, und Märkten etablirten Wochenmärkte ſelbſt überbracht werden ſollten. Dat. 27. Aug. 1770. No. 17. p. 213.

Verordnung, die den Würzburger-Weinen gnädigſt zugeſtandene Befreyung. Dat. 31. Jul. 1770. No. 18. p. 221.

Höchſtlandesherrlicher Special-Befehl, an die Churfürſtl. Regiernng Amberg, die Ausſchreibung der in der Obernpfalz neuerlich angeordneten Wochen-Pferd-Vieh-und Getreid-Märkte per circulare betreffend. Dat. 11. Jul. 1770. No. 19. p. 233.

Haupt-Verzeichniß, der in dem Herzogthume der Obernpfalz neu regulirten Wochen-Venalien- und Viehmärkten, dann der Getreid-Schranen, und Getreidmarkte. Dat. 11. Jul. 1770. No. 19. p. 234.

Churfürſtl. gnädigſt Special-Anbefehlung ex intimo, die Abſtellung des Schleichhandels auf den Dörfern, in Abſicht auf die mehrere Erhaltung der Wochen-Getreid-und Viehmärkte betreffend. Dat. 30. Aug. 1770. No. 19. p. 239.

Churfürſtl. gnädigſte Reſolution, die Ericht- und ſorgfältige Erhaltung der Getreid-Wochen- und Viehmärkte in Baiern, und in der Obernpfalz betreffend. Dat. 23. Aug. 1770. No. 19. p. 240.

General-Mandat, das erneuerte Verboth, über die Getreid-Brod- und Mehlausfuhr, und die Ausfuhr des Getreides auf die Schranen, ſo anders betreffend. Dat. 22. Sept. 1770. No. 20. p. 245.

Patent, an die Oberpfälziſchen Mauthämter, wie es mit der Polleten-Vorweiſung, und Ablegung reſpectu der Churpfälziſch-ſulzbachiſch- und nordgauiſchen Mauthämter zu halten ſey. Dat. 15. Sept. 1778. No. 20. p. 246.

Patent, die von theils auswärtigen geſperrte Zehend-Dienſt- und Gültgetreider, und die dießfalls gnädigſt anbefohlene Beobachtung gleichmäßiger Sperr betreffend. Dat. 22. Sept. 1770. No. 20. p. 247.

General-Mandat, die von den in- und auſſer Lands entlegenen Dom- und Collegiatsſtiftern, Klöſtern, Spitälern, und derley Grundherrſchaften zu errichten habende Herrngültſteuer, und deren Regulierung betreffend. Dat. 19. Sept. 1770. No. 21. p. 257.

Patent, die Viſitationen bey den Tabacksverlegern, Minutirern, ſo andern, wer ſie immer ſind, betreffend. Dat. 25. Aug. 1770. No. 21. p. 258.

Patent, den der Burgerſchaft zu Regensburg, auf vorzeigend ächte Commercial- oder Burgerpolleten, in Baiern auf öffentlichen Schranen allein, gnädigſt geſtatteten Getreid-Aufkauf betreffend. Dat. 18. Sept. 1770. N. 21. p. 258.

Patent a) die in dem Nordgau, und im Pfalz-Sulzbachiſchen, & vice verſa in dem Churbaieriſch- und Oberpfälziſchen Landen vermiſcht liegenden Unterthanen, und daß ſie in Mauth- und Accisſachen beyderſeits als Inlän-

Digitized by Google

Kinder angeſehen werden ſollen, b) daß die beyderſeitigen, auf Freypaßirung der Churfürſtl. Kammergüter ausſtellenden Päſſe gegeneinander zu reſpecturen ſind, betreffend. Dat. 23. Aug. 1770. No. 21. p. 259.

Patent, die verbothene Einfuhr des Tabacks ohne gedruckten, von der Tabackverlags-Direction gefertigt und numerirten Paß, cum Signis, numeris, und des Gewichts-Specification betreffend. Dat. 19. Sept. 1770. No. 21. p. 259.

Verruf, die Hinwegſchaffung fremder, anſehnlich- und unanſehnlicher Bettler, Müßiggänger oder Vaganten, dann die von den Hausinnhabern der Stadt zu machenhabende Anzeige der Innwohner betreffend. Dat. 13. Octob. 1770. No. 21. p. 264.

General-Landesverordnung, die Einrichtung der deutſchen, oder Trivialſchulen in den Churbaieriſchen Landen betreffend. Dat. 3. Sept. 1770. Extrablatt ad No. 21.

Inſtruction, welche jeder Hausinnhaber genaueſt zu befolgen hat. Dat. 13. Octob. 1770. No. 22. p. 269.

Patent, die Zurückweiſung der Bettreiber, pohlniſchen Juden, aſiatiſchen Prinzen, ſo andern von Orten, wo Krankheiten und Peſt graßiren, herkommenden Reiſenden ꝛc. betreffend. Dat. 11. Oct. 1770. No. 23. p. 281.

Patent, daß die Schaafſperr ſich auf die iureolatsfähige Reichsſtadt Regensburg nicht verſtehe, und die Schaafe zur dortigen Selbſtnothdurft verkauft werden mögen, aber auf offnen Wochen- und Viehmärkten in Baiern. Dat. 3. Oct. 1770. No. 23. p. 282.

General-Ausſchreibung über die in der obern Pfalz reſtaurirte, und in ſchicklichere Zeiten eingetheilte Wochen-Getreid-Venalien-Vieh- und Pferdmärkte betreffend. Dat. Amberg, den 26. Sept. 1770. No. 24. p. 293.

General-Mandat, die bey dem allhieſig Churfürſtl. geiſtl. Rathe gnädigſt angeordnete Kirchenbau-Concurrenz-Commißion, und wie es in Kirchenbauſachen, wo ein GOtteshaus dem andern concurriren muß, künftighin gehalten werden ſolle. Dat. 4. Oct. 1770. No. 25. p. 305.

Patent, betreffend a) die ſichere Schnürung des pr. Tranſito durchzuführenden Tabacks, dann b) die auswärtig entlegenen Churbaieriſchen Unterthanen, welche die Eßitogebühren zu bezahlen haben. Dat. 15. Oct. 1770. No. 25. p. 311.

Patent, die verbothene Ausfuhr des Getreides über den Lechſtrom, und die angeblich nur tranſitirenden Getreider betreffend. Dat. 11. Octob. 1770. No. 25. p. 312.

Generale, daß den Kanzley- und Gerichtsbothen eingweilen regulirte Laufgeld betreffend. Dat. 17. Sept. 1770. No. 26. p. 321.

Höchſtlandsherrliche Verordnung die den Schergen, und Gerichtsdienern, ſo andern abgeſchaffte Sammlungen, und Bethelehen bey den Unterthanen betreffend. Dat. 19. Novemb. 1770. No. 26. p. 321.

General-Mandat, Landwirthſchaftsſachen betreffend. Dat. 9. Nov. 1770. No. 26. p. 322.

General-Mandat, die zur Emporbringung der innländiſchen Schranen gemachte Fürſorge, den abgeſtellten Getreidkauf bey den Pfarrhöfen, und die auf die Schranen, und auf innländiſche Straſſen angewieſene Salzkarner, und Getreidfuhrleute betreffend. Dat. 19. Nov. 1770. No. 27. p. 333.

Regiſter.

Ueber die in gegenwärtigen Intelligänzblättern enthaltenen Materien, beſonders die Landwirthſchaft, die Policey, die Schulen, die Moral und den gelehrten Artikel betreffend.

A.

Abzehren, Mittel darwider. - 297

Ackern, wie, wie oft, wie tief die Felder nach Verſchiedenheit der darauf anzubauenden Frucht ſollen geackert werden. 104

Adalbertiſaamen, wie, auf welchen Gründen, und zu welcher Zeit ſolcher anzubauen iſt. 105

Akademie, (Handlungs) zu Hamburg, von der Nutzbarkeit, und ſchönen Einrichtung derſelben. 125. 283

Amtsverwalter, ſeine Pflichten. 75

Amts-

Amtswohnungen, (Churfürſtl.) wie die hiebey vorfallenden Baufälligkeiten zu repariren ſind. 49
Anecdote, auf die Schmierer. 330
— eine andere. 347
Anſchaffung an Geld, oder Naturalien: gnädigſte geheime Rathsreſolution, daß künftighin keine mehr in Ausgab paßiert werden ſolle, es ſey dann, daß ſolche ingroßirt worden. 61
Appellationen in Policeyſachen, daß ſolche fürohin zum Churfürſtl. Commercien-Collegium als letzter Inſtanz gehörig ſeyn ſollen. 123
Arbeitshäuſer, ſo in Frankreich errichtet worden. 150
Arme (wahrhafte) von ihrer Verſorgung, als einer Pflicht der Religion, und einer Schuldigkeit derer, ſo am Staats-Ruder ſitzen. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
— Fortſetzung hievon. 315
Artikel der Beobachtungen im ganzen Reiche der Natur, welche verſtändige Landwirthe in Baiern zum Churfürſtl. gnädigſt privilegirten Intelligenzcomtoir Monathlich gegen allenfalls verlangender realen Belohnung einzuſenden erſuchet werden. 336
Aſſertiones ex univerſa Jurisprudentia, kleine Nachricht hievon nach dem heutigen Goût. 254
Atteſtata, daß die Mauthbeamten in Confiſcationsſachen, auf Verlangen der Partheyen keine mehr ausſtellen ſollen. 27
Avertiſſement, daß die im Vorrathe daliegenden Mauthtariffen, Supplemente, und das additional Mandatum, ſowohl gebundener, als ungebundener bey dem Churfl. Kammeral-Mauthdirectorial Expeditions-Amte allhier gegen baarer Bezahlung von jedermäniglich zu haben ſeyn, ſammt einer Preisnorma. 200

B.

Bauernarbeit, etwas zur Erleichter- oder Beſchleinigung derſelben. 173
Bäume wilder Früchten, weil ſie zur Maſtung der Schweine recht nutzbar ſind, ſo ſollen ſie an hierzu bequemen Orten in großer Menge gezieglt werden. 271
Baumgärtnerey, was dabey fleißig zu beobachten iſt. 103
Baumſchulen, wie diejenigen 3. Wirthe in Sachſen belohnet werden, welche die anſehnlichſten anlegen, und unterhalten. 68
Baumwolle, (hereingeſchwärzte) wird confiſcirt. 99
Baureparationen, wie ſolche bey den Churfürſtl. Gebäuden, und Amtswohnungen vorgenommen werden müſſen. 49
Bauwirthſchaft, nützliches Reglement hievon. 91
Bergfreyheiten, gegeben zu Siechsdorf im Voglwalde von H. H. Wilhelm, und Ludwig am Freytage nach dem Sonntage Reminiſcere 1517. 215
Berntreiber, daß die, ſo von Orten herkommen, wo Krankheiten graßiren, an den baieriſchen Gränzen ſollen zuruckgewieſen werden. 281
Beſtimmung, (die) oder der Beruf der Zufriedenheit. 11
— Fortſetzung. 21
Betonienkraut, von verſchiedenem Nutzen deſſelben. 297
Bettel, durch ein General-Mandat verbothen. 197
— Deſſen Beſchluß. 209
— Gedanken über den Urſprung des Bettels, und den Zuwachs der Bettler 223
— Fortſetzung. 241
Bibliothek, (deutſche) welche in Engeland errichtet wird. 330
— neu eröfnete in Mayland. 330
Bleich, derjenige, ſo anſtatt des bisherig zum Leindwandbleichen erforderlichen Zunders ein anders weniger koſtbar- und der Leinwand unſchädliches Surrogatum erfindet, bekömmt 50. Thlr. 67
Blutbrechen, Mittel davon los zu werden. 297
Bollement zu machen. 173
Borten, (gold- und ſilberne) wie in Anſehung derer, welche auf ſchon verfertigten Kleidern von auſſen herein gebracht werden, die Conſumo-Acciſe erhöhet worden. 26
Borthen, (Kanzley und Gerichts) wie einsweilen ihr Laufgeld regulirt worden. 321

Brand-

Brandwein, die Regulirung des hievon in Zukunft in der obern Pfalz einzuforderden Umgeld. 13
Brod, wie aus Weitzen, Korn, und Gerſten zuſammen genommen, ein gut = anſtändiges, welches bey theuern Zeiten geſchmach zu eſſen, kann erzeuget werden 273
Brod, Anpreiſung zwoer leichten Arten gutes, und geſundes zu bachen, da das Korn theuer iſt, auch in wohlfeilen Zeiten gut zu eſſen. 297
Buch, ein durch Scharfrichter verbranntes. 194
Büchercenſur, in Baiern. . 3. 73
Bücher, (neue) welche bey Joſeph Aloys Crätz, Buchhändler in München zu haben. 218. 232. 244. 290
— welche bey Johann Nepomuck Fritz, auch Buchhändler in München zu bekom̃en. 290

C.

Capuciner, die Befreyung der denſelben in Baiern, und der obern Pfalz zukommenden Victualien 16
Cenſur der Bücher in Baiern . 3. 73
Coluf, ein Hausmittel darwider. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Collectur, wie ſelbe in Anſehung der R.R. P.P. Franciſcaner, und Capuciner gnädigſt regulirt worden. 133
Commercial=Paßier=Polleten, wie ſie einzurichten. 191
Confiſcationsſachen, daß die Mauthbeamten in derley Fällen auf Verlangen der Partheyen keine Atteſtata mehr ausſtellen ſollen. 26
— daß die ſich daraus ergebende Geldſtrafe, bis auf erfolgende Ratification einsweilen in der zufälligen Einnahm verrechnet werden ſolle. 37
Conti, ein leichtes Recept ſolche zu bezahlen, welches von vielen mit guter Wirkung gebraucht wird. 330
Curſchmiede (die erfahrnſten in Viehcuren) wie ſie in Sachſen belohnet werden. 54

D.

Denis (R. P. S. J.) etwas zu ſeiner Ehre und ihm gebührenden Ruhm. . . 291
Dyſenterie (epidemiſche) Anweiſung, welche auf Churfürſtl. Sächſiſch = gnädigſten Befehl das dortige Sanitätscollegium bekannt gemacht hat, um ſie auf das einfacheſte, und ſicherſte zu behandeln ſey. . 275

E.

Edelhirſchen, merkwürdige Begebenheit hievon. 347
Ehrlich währt am längſten. . 33
— Fortſetzung. . . 45. 55. 69. 82
Eichen, nützlicher Vorſchlag, von welcher Gattung Leute ſolche zum Nutzen des Staates ſollen gepflanzet werden. . . 270
Erdäpfel, Anweiſung, wie aus ſelben bey theuren Zeiten ein gut, und wohl geſchmaches Brod kann erzeuget werden. . 295
Erdfarben (oberpfälziſche) derer Benennung, und Gebrauch 195
— derer Preiſe pag.
Erdgrillen (
Erdkrebſe (von ihrer Vertreibung. 115
Erforſchung (politiſche) des Gewiſſens. 261
Ernde, Nachrichten aus Frankreich hievon. 265
— ſpaniſche Nachrichten hievon. . 266
Eßig (Peſteßig, vinaigre de quatre voleurs) wie er zu machen. . . . 10
Eſparſet (ſonſt Joſeph Gras, türkiſcher Klee, ſaint foin) zuverläßige Nachricht von deſſen Eigenſchaften, Pflanzung, und Benutzung 78. 106
Euter der Kühe, Mittel, wenn ſie verſchwollen ſind. 267

F.

Fabel, die Eule, und der Projectant. 156
Fabrikanten in Sachſen, diejenigen, welche bey der Churfürſtl. Landesökonomie=Manufactur= und Commercien=Deputation etwas vorzügliches im Geſpinnſte, Weberey, Farbe, Appretur, oder Deſſein vorzeigen, erhalten eine der Beſchaffenheit der Sache angemeſſene Belohnung. . . 69
Farben=Erd (oberpfälziſche) derer Benennung, und Gebrauch . . 195
Färber (geſchickte in Sachſen) wie ſie beſchenket werden. 54
Färberröthe, was die Landwirthe im meißniſch= und thüringiſchen Kreiſe, ingleichen in der Oberlauſitz für eine Prämie bekommen, welche ſolche anbauen. . 66
Faſten (das ſtrenge) Anfrage, ob man in katholiſchen Ländern ſichere Erfahrungen, und Berechnungen habe, daß es einen Ein-

fluß

Digitized by Google

fluß auf die Vermehrung, und Population habe. 346
Feldbau, was dabey fleißig zu unterſuchen iſt. 103
— Anweiſung, wie die Felder nach Verſchiedenheit der darauf anzubauenden Frucht ſollen geackert werden. . . . 104
Feldwirthſchaft, Reglement hievon. 89
— ein anders. 92
Feyertage, Erzbiſchöfliche, Churmaynziſche Verordnung hierüber. . . 161
Fichten=junge (abies piceæ) wann, wie, und wo ſie können gepflanzet werden. 266
Frauenvolk (das andächtige) Nachricht von einem neuen gelehrten Werke, welches ſelben zur Ehre verfertiget wird. . 319
Fruchtbäume (wilde) weil ſie zur Maſtung der Schweine recht nutzbar ſind, ſollen an hierzu bequemen Orten in größerer Menge gezieget werden. . . . 271
Fürneiß über die alten Malereyen, daß ſie milder, und die Farben geſtärket werden. 173

G.

Gaze-Waaren, von der hierüber einzubringenden Conſumo=Accise. . . 62
Gebäude, (Churfürſtl.) wie die hierbey vorfallenden Baufälligkeiten zu repariren ſind. 49
Gebürge, (hohe) Aufgabe von der Wirkung der Schwere auf ſelben. . 346
Geiſt der Induſtrie, etwas vom guten Geſchmacke. 168
Geiſtliche Perſonen, männ= und weiblichen Geſchlechts dürfen in Oeſterreich vor dem erreicht 24ſten Jahr keine feyerliche Gelübde ablegen. Num. 27. 342
Geldabſchlag, von dem hierüber ausgebreiteten falſchen Rufe. . . 63
Geld=Cours, (Leipziger) in neu ſächſiſcher Wechſelzahlung, Oſtermeſſe 1770. 124
Geſpinnſt, (feines) wie ſie in Schweden belohnet worden. . . . 108
Getreidkauderey, (verpoente) . 213
Getreidſperr, Generale hievon. . 207
— ein anders. . . . 245. 312
Gewiſſens=Erforſchung, (politiſche) der Fabrikanten. 261
Gift, Mittel, daß keines ſchaden kann. 297
Glanzgold auf Oefen, auf die Mauer, und auf Gips zu machen. . . 173
Glückwunſch (unterthänigſter) an Ihre Königl. Hoheit, die Durchlauchtigſte Dauphine abgeſtattet von der Churbaieriſchen Landwirthſchafts=Geſellſchaft zu Altenötting den 25. April 1770. . . . 131
Gnaden Arbeitshäuſer, ſo in Frankreich errichtet worden. . . . 150
Grasanbauungs=Wirthſchaft, wie ſie einzurichten. 77
Grillen (Erd) von ihrer Vertreibung. 115
Grimmen, ein gut Mittel darwider. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Grummet (verſchlämmtes, verfaultes) ob wie und was für ein Vieh mit ſolchem kann gefüttert werden. . . . 29
Grundſchwellen bey den Häuſern, Verordnung, welche in Hanover wegen Erhöhung derſelben gemacht worden. . 344

H.

Haarbudermachen, in Straßburg wegen großer Theürung des Getreides (zum Schaden der künſtlichen Schönheit) verbothen. 265
Handlungs=Akademie zu Hamburg, Nachrichten von der nutzbaren Einrichtung derſelben. 125. 283
Handlungs=Nachrichten. 9. 139. 149. 203. 217. 222. 249. 261. 294. 314. 326. 339.
Hanf, Preisaufgabe hierüber . . 66
Häuſer, wie die von Holz aufgebauten, und mit Ziegelſteinen aufgeſetzten, am dauerhafteſten, am wärmſten, und alſo gegen die Luft recht wohl verwahret, aufzuſetzen ſeyn möchten. 317
Häuſer= und Innwohner=Beſchreibung in München, Landesverordnung. . 264
Hausinhaber, Inſtruction, welche jeder in München genaueſt zu befolgen hat. 269
Hebammenſchule zu Altenötting, Nachricht, und Churfürſtl. gnädigſte Befehle hierüber. . . . 100. 157

H.

Herrngilteſteuer, General=Mandat von deren Regulirung, dann wie ſolche von den inn= und außer Lands gelegenen Dom= und Collegiatſtiftern, Klöſtern, Spitälern, und derley Grundherrſchaften zu entrichten ſey. 257
Herrſchaft, was für Punkte bey Viſitirung einer Ganzen vor Augen zu haben ſind. 95

Digitized by Google

und was für ein Vieh mit ſolchem kann gefuttert werden. 29
Hießl, der baieriſche (Wildprätſchütz) deſſen Landesverweiſung. 200
Hirſchen, (Edel) merkwürdige Begebenheit hievon. 347
Hirten oder Schäfer. (die erfahrnſten in Viehkuren) ihre Belohnung in Sachſen. 54
Hopfen, wie die aus Böhmen kommenden Hopfenzühen zur Sicherheit der ausländiſchen Abnehmer, und zur Vermeidung aller beſorglicher Verfälſchungsunternehmung derſelben, numerirt, verſchnürt, und verpetſchirt befunden werden müſſen. . 9
— Anweiſung, wie beym Pflücken, Trocknen, und Aufbewahren deſſelben am ſchicklichſten zu verfahren ſey. . . . 274
— Fortſetzung. 297
Huflattich, (Lappacium rotundum, oder Bardana maior) vom Nutzen dieſes Krautes zum Rauchtabak. . . 297
Intelligenz-Comtoir, Schreiben v. einem Magiſtrate an ſelbes, ſammt der Antwort. 347
Joſephiſaamen, wie, zu welcher Zeit, auf welchen Gründen, in welchem Maaße ſolcher anzubauen iſt. . . . 78. 106
Juden, daß die pohlniſchen, und andere, die von Orten herkommen, wo Krankheiten graßiren, an den baieriſchen Gränzen ſollen zurückgewieſen werden. . 281
Jugend, Vorſatz derſelben. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. X.

K.

Kälber, wie ihnen abzuwarten. . 131
Kalkſteinbruch, der, oder diejenigen, welche einen neuen im Churkreiſe Sachſen, oder in der obern Lauſitz entdecken, bekommen eine Prämie. 54
Kammeralſchule, Gedanken über die Anlegung einer ſolchen. . . . 279
Kartenſtemplungsweſen, und deren Gebrauch. 121. 135
Kaſtanien, (wilde) wie ſie auf eine ſehr nützliche Art zur Futterey können gebraucht werden. 30
— Fortſetzung. 43
Kind, welches man im Mutterleibe deutlich ſchreyen gehört. 96
Kindbetterinn von 5. Kindern, authentiſche Beſchreibung hievon zur Ehre der weiblichen Großmuth. . . 108
Kirchenbau-Concurrenz-Commißion, Generalmandat hievon. . . 305
Kleeſamen, verſchiedene Sorten, dann wie, wann, in welchem Maaße, auf welchen Gründen jede geſäet werden ſolle. 105
Kleiderſtücke, wie in Anſehung derjenigen, welche mit Gold- oder Silberborten beſetzet, und ſchon verfertigt von außen hereingebracht werden, die Conſumo-Acciſe erhöhet worden. 26
Klöſter, daß ſich die inländiſchen von den auswärtigen trennen ſollen. . . 5
Kloſtergeiſtliche, dürfen in K. K. Erblanden vor dem erreichten vollſtändig 24. Jahr die Gelübde nicht ablegen. Num. 27. pag. 342
Kohlarten (allerley) wie man ſie pflanzen, im Winter conſerviren, und verbrauchen ſolle. 115
Korn (das ſogenannte ſchädliche Vater-Mutter- oder Brandkorn) eine Erinnerung hierüber, mit einer im Kupfer geſtochenen Anzeige deſſelben. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Art. VII.
— deſſen angebliche Schädlichkeit wird widerleget. 328
Kornwürme, und darwider dienende Mittel. 100
Krämer (die kleinen, oder ſogenannten Heckenkrämer) wie ſie bey den Churfl. Mauthämtern behandelt werden ſollen. . 17
Kranke, Mittel für ſelbe das Auf- und Durchliegen zu verhüten. . . . 165
Krebſe (Erd-) wie ſie zu vertreiben. 115
Kühe, Mittel von einer Landwirthinn, wenn ihnen die Euter verſchwollen. . 267
Kümmel, die, welche im Leipziger Kreiſe im Jahre 1770. wenigſten 6. Schäfel erzeuget haben, bekommen eine Prämie. . 67
Künſte, K. K. weiſeſte Verordnung zur Emporbringung derſelben. . . 329

L.

Landkarten, welche allhier bey Joh. Karl Mantz burgerl. Buchbinder im Waſſerburgerladen zu haben ſind. . . . 117
Landpoliceyſachen. . . . 252
— Fortſetzung. 270
Land-

Landwirthſchaft, wie ſelbe ein Richter, und Bauer zugleich zu ſeinem Ruhme, und Nutzen eingerichtet. 28
Landwirthe in Baiern (verſtändige) werden erſuchet, Beobachtung im ganzen Reiche der Natur zu dem gnädigſt privilegirten Intelligenzcomtoir gegen allenfalls verlangender realen Belohnung monathlich einzuſchicken. 336
Landwirthſchafts-Geſellſchaft, (Churfl. baieriſche) zu Altenötting. 10
Landwirthſchafts-Sachen, 142. 265. 288. 295
Leder, Anweiſung, wie ſolches auf türkiſche Art roth und gelb zu färben. 152
— Fortſetzung. 162
— Beſchluß. 179
Lein, die Landwirthe, welche im Jahre 1770. den meiſten auswärtigen guten geſäet haben, werden beſchenket. 76
Leinwandgezeug, (hereingeſchwärztes) wird confiſcirt. 99
Leſer, (an die) etwas zum gutem Geſchmacke. 244
Linienmaaß, von dem Verhältniße des unſerigen mit andern ausländiſchen, mit einem Kupferblatte hierzu. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
Lotterien, ſollen in einem Lande zu Bezahlung der Nationalſchulden, und ad pios uſus, vel ad pias cauſas beabſichtiget werden.
Lucernſaamen, wie, zu welcher Zeit, auf welchem Grunde, in welchem Maaße ſolcher auszuſäen iſt. 105

M.

Mandat, (hamburgiſches) wider die Bettler, Landſtreicher, und hauſirende Juden, beſonders zu Verhütung der Krankheiten. Dat. 12. Sept. 1770. Sieh Extrablatt ad Num. 2. Artic. VI.
Marienſaamen, wie ſolcher, zu welcher Zeit, auf welchem Grunde, in welchem Maaße ausgeſäet werden muß. 106
Mäßerey, ſieh Linienmaaß.
Maſtvieh, wie es muß gefuttert werden 30
Maulbeerbaum, wie die Stadtcommunen, und einzelnen Bürger in Sachſen zur Pflanzung, und Unterhaltung derſelben durch wirkſame Prämien aufgemuntert werden. 68
Maulwurf, ſeine Optik. 302
Maulwurfsfänger, wie drey der geſchickteſten in Sachſen belohnet werden. 54
Menſchen, etwas an ſelbe dieſer Zeit. 319
Mergelgrube, Belohnung derer, welche im voigtländiſchen Kreiſe, ingleichen in der obern Lauſitz eine entdecken. 67
Merkwürdigkeiten, 155. 167. 181. 232. 268. 278. 302. 347
Merlinwaaren, von der hierüber einzubringenden Conſumo-Accise. 62
Methridat, (venetianiſcher) wird als eine Vieharzney angerühmt. 289
Metzger, eine gute Nachricht für ſie. 151
Meyerhof, welche Punkte bey Viſitirung deſſelben hauptſächlich zu beobachten, zu befragen, zu unterſuchen, zu verordnen, und zu raportiren ſind. 94
Mitleiden, (ſeltenes) eines Pfarrers gegen ſeine Pfarrkinder. 131
Moral, (die) etwas vom guten Geſchmack. 142
Möſer und Moräſte; Vorſchlag, wie ſie ausgetrocknet, und benutzet werden können. 253

N.

Nachricht, vom jetzigen Zuſtande der in Hamburg ſeit 2. Jahren ſtehenden Handlungs-Akademie. 125. 283
Nachrichten, (gelehrte) 153. 165. 268. 277. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Artic. VIII. 299. 319.
Niederlagen, welche Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. für die auf das mutuelle Salz- und Wein-Commercium in höchſt dero Lande eingehende Würzburger- und Neckarweine anzuordnen gnädigſt beſorget. 181

O.

Obſtbäume, Vorſchlag, wie, und wo ſolche vom Bauernvolke auf nutzbare Art ſollen gepflanzet werden. 253
Oefen, glaſirte zu vergolden, daß das Gold im Feuer einen Beſtand hat, und man ſie waſchen darf. 173
Oelgebende Früchte, Prämien, welche in Sachſen auf Pflanzung derſelben verſprochen worden. 68

P.

Paßierpolleten, daß ſie alle bey ſämmtlichen

Digitized by Google

Mauthämtern in die Mannaken eingetragen, und beynumerirt werden ſollen. 37
Pfeſteßig (vinaigre de quatre voleurs) wie er zu erzeugen. 10
Pferde, wie ſolche bey Abgang des Heues zu futtern. 50
— die Inwohner Sachſens werden zur guten Pferdzucht mittels Prämien aufgemuntert. 68
— Mittel, ſelbe geſund, und feit zu erhalten. 217
— Mittel ſelben glänzende Haare zu verſchaffen. 267
— wie ſie zu heilen, da ſie vom Sattel gedrucket worden. 268
Pflugmachine (neu erfundene) 64
Pillen (Pollinger) Privilegium hierauf zur Sicherheit des Publikums, damit es durch anderwärtige Pfuſchereyen nicht möge hintergangen werden. 202
— Rhabarbara (erfundene vom Herrn Leibmedicus Baader) werden angeprieſen 320
Podagra, Mittel es zu heilen. 64
Policey, etwas zur geiſtlichen. 341
Policey-Nachrichten, 141. 205. 223. 251. 294. 340.
— ganz beſondere, wo auch die Definition davon anzutreffen. 285 oder in wem die gute beſtehet.
Policey, der Feyertage. 160
— die verdorbene des Herzens. Sieh Extra-Blatt ad No. 21. art. VI.
— auf dem Lande, verſchiedene nutzbare Vorſchläge, inſonderheit von der Baumpflanzung, wie die Bethier und müßigen Leute darzu ſchicklich anzuweiſen. 252
— Fortſetzung. 270
Pollet-Ertheilung, welche den Mauth-Gäſten, und Accisanten geſchehen muß. 97
Population, Anfrage, ob man in katholiſchen Ländern ſichere Erfahrung- und Rechnungen hat, daß die ſtrengen Faſten auf ſelbe einen Einfluß habe. 346
Preisaufgaben ſammt der Prämien, welche auf gnädigſten Befehl Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Friderich Auguſt, zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes von Oſtern 1770. bis Michaelis 1773. ausgeſetzet worden, 44
— Fortſetzung 54
Preisaufgaben, aus dem Wiener-Diarium 180
— berliniſche. 277
— der K. franzöſiſchen Akademie zu Amiens fürs Jahr 1771. 278
— ſelber zu Rouen fürs Jahr 1771. 330.
— der K. K. Ackerbaugeſellſchaft zu Grätz. 278
Preis-Corrent von Landshut. Dat. 28. Jul. 1770. 202.
Preiſe von allerley Victualien, und Getreide. Sieh das letzte Blatt der Intelligenz-Blätter.
— der Waaren, wie ſolche in der Churf. Stadt Aichach im Monathe Märzen geſtanden. 42
— der americaniſchen Colonien Waaren zu Nantes. 216
— des Getreids, und Mehls zu Paris. 216
— des Getreids, wie hoch ſie in dieſem Jahre in den Monathen Julii, Auguſt, September in München geſtiegen: ad perpetuam rei Memoriam. 215
— Preiſe, verſchiedener Venalien, der Stadt Braunau, wie hoch ſie den 7. Dec. 1769. geſtanden. 8
— der Stadt Schongau im Monathe Julii. 138
— das Churfürſtl. Markts Waldershofen Stifts Waldſaſſen vom Monathe Oct. 314
Preiſe einiger Waaren, und Landsprodukten, der Churfürſtl. Stadt Aichach beſchrieben den 15. Novemb. 1770. 324. 324
Prinz-der junge, etwas zum guten Geſchmacke. 254
Prinzen (aſiatiſche) daß die, ſo von Orten herkommen, wo Krankheiten graßiren, an den baieriſchen Gränzen ſollen zurück gewieſen werden. 281
Promotiones (hohe). Art. III. 138. 201. 249

R.

Rhabarbara-Pillen (erfundene vom Herrn Leibmedicus Baader) werden angeprieſen. 320
Rauchtaback, einen geſunden auf wohlfeile Art zu machen. 297
Regens-

Regensburg, Patent, den der dortigen Amt-gerſchaft, auf vorzeigend ächte Commercial- oder Burgerpolleten, in Baiern auf öffentlichen Schranen allein gnädigſt geſtatteten Getreidaufkauf betreffend. Dat. 18. Sept. 1770. 258
Regiſtirfürneiß zu machen. . . 173
Reifholz für die Faßbinder, Vorſchlag ſolches auf nutzliche Art zu pflanzen. . 253
Rentengeſellſchaft zu München, Avertiſſement hievon. 36
Rindvieh, wie es geſund zu erhalten, und das Kranke geſund zu machen. . 262
Rindviehzucht (wirthſchaftliches) Reglement hievon. 80
Ruben von allerley Gattung, wie man ſie pflanzen, im Winter conſerviren, und verbrauchen ſolle. 115
— (weiße) Anweiſung, wie aus ſelben bey Korn theuren Zeiten ein gut Brod zu bachen. 296

S.

Säen, Anweiſung, wie verſchiedene Sämen geſäet werden ſollen. . . . 104
Salz, die auf ſelbes in- und durch die obere Pfalz gehendes regulirte Mauth. . 16
Sand- Stein- Gries- (Krankheit) außerordentlich gutes Mittel darwider. . 297
Schaafe, Verruf hievon die verbothene Ausfuhr derſelben betreffend. Dat. 14. Julii 1770. 208
— räudige — was für ſolche gut iſt. 268
— vieh, wie es mit beſondern Nutzen zu füttern. 30
— Wolle (inländiſche) deren Ausfuhr aus der obern Pfalz verbothen. . . 98
— zucht, Reglement hierüber. . 88
Scherig, ſoll nicht mit Amtmann vermiſcht werden. . . . . . .
Schlagmachine (neuerfundene) von Herrn Johann Martin Arzt churbaieriſchen Hof- und Reſidenzſtadt-Uhrmacher. . . 18
Schloſſer u. (was für eine Prämie, und unter welcher Bedingniß ihnen in
Schmiede, (Sachſen verſprochen worden. 51
Schnecken auf naſſen Feldern, wie dieſer Schädlichkeit abzuhelfen. . . 345
Schreiben an den Verfaſſer der Nachricht von wirthſchaftlichen Einrichtungen des verſtorbenen Herrn Grafen von Sweerts in Böhmen. 64
— Fortſetzung. 75. 87. 102. 115. 129
Schreiben an das Intelligenzcomtoir ſammt der Antwort. 347
Schuh. Sieh Linien-Maaß.
Schulden, etwas zur Behandlung derſelben. 140
Schuldenſachen, etwas hievon. . 156
Schule (kammeral) Gedanken über die Anlegung einer ſolchen. . . . 279
— wie die deutſchen, oder Privatſchulen in Churlanden Baiern vermög General-Landesverordnung. De dato 3. Sept. 1770. hinfür ſollen eingerichtet werden. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. I.
Schulweſen, etwas davon. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
Schweine (Maſt- und andere) Verruf hievon die höhere Belegung der auszuführenden betreffend. Dat. 14. Julii 1770. 208
— kranke, Arzney für ſolche. . 262
— wie mit ſelben umzugehen, denen die Zunge braun, blau, oder ſchwarz wird. 268
Schweinezucht, wie die Landwirthe im erzgebirgiſchen- voigtländiſchen- und neuſtädtiſchen Kreiſe beſchenket werden, die ſich ſolcher vor andern befleißigen. . . 66
Seuche (graßirende) Präſervationsmittel darwider, welche des Königs von Preußen Majeſtät durch ein emanirtes General-Mandat de Dato 29. Auguſt 1770. bekannt machen gelaſſen. Sieh Extrablatt ad Num. 21. Art. VI.
— (Vieh) ein ſehr leichtes, und mit gar keiner Schwierigkeit verbundenes Mittel darwider. 263. 327
Siegelpapier, von deſſen Gebrauch. 111
Silberwaaren, daß alle mit authentiſcher nach 13. Loth eingerichteter Probe gearbeitet, die minderhaltigen hingegen confiſcirt werden ſollen. 25
Sinzendorf (Herr Graf von) etwas von ſeiner Feder, und zu ſeinem Ruhme. 292
Spinnräder, Se. Königl. Preußiſche Majeſtät haben dem Erfinder einer neuen Art hievon, worauf das Geſpinnſt der Floretſeide beſſer, als wie bisher, erfolgen kann, eine Prämie verſprochen. . . 278

Spitzwaaren, von der hierüber einzubringenden Conſumo-Accise. . . 62
Stallfütterung, vom Nutzen derſelben. 345
Steinkohlen, der, welcher brauchbare in Sachſen entdecket, erhält eine Prämie. 68
Steinſalz, Anweiſung, wie es bey den Viehſtänden zu gebrauchen, und die Lecken davon anzulegen ſind. 296
Steuer-Mandat Dat. 19. April 1770. 145
— Fortſetzung. . . . 157. 169
Straſſen (Commercial) und Vicinalwege, die Reparirung derſelben wird gnädigſt anbefohlen. 17. 189
— Anweiſung, von welcher Gattung Leute ſolche ſollten reparirt, und unterhalten werden. 271
Sucht (die fallende) Mittel von ſelber los zu werden. 297

T.

Tabacke, Minderung derer Preiſe ſamt einer Tariffa hievon. . . 38. 40. 61
— die Landwirthe des Bauernſtandes in ſächſiſchen Churkreiſe, welche dieſes Jahr den meiſten angebauet, bekommen ſogar eine Prämie. 67
Rauchtaback, wie er aus Hufſlattich nützlich zu gebrauchen. 297
Termin, der dem Kläger in Mauth- und Accisdefraudationen ad appellandum von 14. auf 30. Tage verlängerte. . 170
Tiſch von petrificirten Holze. . . 329
Töpfer in der Stadt Weyda, was ihnen verſprochen worden. . . . 55
Trauer-Ode auf den ſchmerzvollen Hintritt Sr. Hochfürſtl. Durchl. Herzogs in Baiern Clemens Franciſcus, . . . 205
— auf den Tod Gellerts. . . 81
Tugend — die verfolgte. . . 206
Tyroler Monathblatt, Fortſetzung des aus ſelben 1769. pag. 252. abgebrochenen Artikels. 19

V.

Verordnungen, welche zu Wien den 6. Febr. dieſes Jahrs, wegen der Vorleyhen an die Mauthbeamte, und wegen der baieriſch- und öſterreichiſchen Landeskinder, und Prieſter ergangen. 171
Verzeichniß, der im Herzogthume der obern Pfalz neu-regulirten Wochen-Venalien- und Vieh-dann der Getreidmärkte. 234
Viehſeuche, ein ſehr leichtes, und mit gar keiner Schwierigkeit verbundenes Mittel darwider. 327
Viehtrieb, (der ſchädliche) in die Waldungen verbothen. . . . 4. 109
Viehwirthſchafter, Reglement für ſelbe. . . 76. 116
Viehzucht, diejenige Dorfgemeinde jeden Kreiſes, Stifts, oder Provinz in Sachſen, welche ihre Viehzucht gegen andern merklich verbeſſert, bekömmt eine Prämie von 100. Thlr. 67
Vieharzney, auſſerordentlich gute, bewehrte 263
Arcanum wider die Viehſeuche. 263. 264

W.

Waarenpreiſe, inn- und ausländiſche. 201 260
— der Städte München, Jngolſtadt, Burghauſen, Braunau, wie ſolche im Monath Sept. geſtanden. . . . 216
Wachsdruckerey, (hereingeſchwärzte) wird confiſcirt. 99
Wälder, was dabey fleißig zu beobachten iſt. 103
Waldwirthſchaft, Reglement hievon. 92
Wappen, der Churbaieriſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Altenöting. . 10
Weiber, Mittel ſelben bey ihrer Zeit im bedürfenden Falle zu helfen. . 297
Wein, die Regulirung, und künftige Einforderung deſſen Umgelds in der obern Pfalz. 13
— (würzburger) Verordnung, die demſelben gnädigſt zugeſtandene Befreyung betreffend. Dat. 31. July 1770. . 221
Werkhäuſer, von der Nothwendigkeit, und landesnützlichen Anſtalt derſelben für arme Kinder, und müßige Leute. Sieh Extrablatt ad Num. 22. Artic. VI.
— Beſchluß. 315
Wieſen, wie ſie zu verbeſſern. . 107
Wiltprätſchütz, (der baieriſche Hieſl) 200
Wirthſchaftliche Einrichtungen, des verſtorbenen Herrn Grafen von Swerts in Böhmen. 64
— Fortſetzung. 75. 87. 102. 115. & 129
Wochenblatt, (litterariſches) oder gelehrte Anzeigen, wo ſolche zu haben. . 18
— wird angerühmt. . . . 19

Wohl.

Digitized by Google

Wohlfeilheit, Mittel ſie zu erlangen. 230
Wolf, (der reumüthige) etwas zum guten Geſchmacke. 181
Wollkauderey, deren Abſtellung. 15
Wünſche, am Morgen. . . 232
Würme, Mittel darwider. . . 86
Würme im (Korn) auch darwider dienende Mittel. 100

Z.

Zahnwehe, Mittel darwider. . 230
Zäune, (lebendige) von ihrem Nutzen, dann von welcher Gattung Leute ſolche zum Beſten des Staates ſollen gepflanzet werden. 270
Zucht- und Zugrindvieh, wie es zu futtern. 30
Zufriedenheit, die Beſtimmung oder der Beruf derſelben. . . . 11

Pro Nota.

Nachdem das Intelligenzblatt No. XXI. wegen einer ex poſt in Art. VI. anſtößig befundenen Abhandlung (womit der Verfaſſer niemand zu verunglimpfen gemeynt) auf unvermuthet erfolgte ungnädigſte ſchärfeſte Ahndung; dem Cenſori aber ertheilt wordene Verweiſung, zu gehorſamſter Folge der Churfürſtl. Special-Anbefehlung, neu umgedruckt, folglich die anſtößige Paſsage ausgelaſſen werden mußte.

Als werden die Verleger und Abnehmer dieſer Blätter hiemit vermahnet, das neue, ihnen bereits zugeſendete Exemplar (welchem der Verruf dd. 13. Octob. 1770. pag. 264. einverleibt worden) als das ächte, dem ganzen Band einheften zu laſſen; das erſtere ungültig gewordene Blatt aber dagegen zu caßiren, oder ad caſſandum anher einzuſenden.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google